

Baltische Monatschrift.

Neunter Band.

5A

58

Acc. 25257

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1864.

Inhalt

des neunten Bandes.

Erstes Heft.

Die Krisis der kirchlichen Reallasten in Livland	Seite	1.
Betrachtungen über die Jury in Strassachen, von Osenbrüggen	"	44.
Suum cuique! von W. v. Bock	"	83.
St. Petersburger Correspondenz	"	97.

Zweites und drittes Heft.

Die Historie von der Universität zu Dorpat, und deren Geschichte, von W. v. Bock	"	107.
Zur Streitfrage über die Entwicklung der Kirche, von M. Kanzmann	"	194.
Der Pfandbesitz in Livland, von Th. Böttcher	"	219. 2
St. Petersburger Correspondenz	"	257.
Pro Ordine civico	"	267.

Viertes Heft.

Die Hauptmomente der Geschichte des Bauernstandes, von A. Brückner	"	(275.)
Universität und Polytechnikum, von Mädler	"	333.
Rückblick auf die hundertjährige Wirksamkeit des Moskauer Erziehungshauses, von Dr. S. v. Blumenthal . . .	"	348.
Ein Wort über die Geschichte der Juden, von Stoll . .	"	366.
Livländische Correspondenz	"	377.

Fünftes Heft.

Vom Strafprozeß in Preußen, von R. Johow . . .	Seite 387.
Von der Nothwendigkeit verbesserter Verkehrsmittel, von H. v. Samson-Himmelfjerna	" 423.
Ueber das Blut, von A. Böttcher	" 442.
Der livländische Landtag	" 465.
Livländische Correspondenz	" 474.

Sechstes Heft.

Die Historie von der Universität zu Dorpat, und deren Geschichte (Fortsetzung), von W. v. Boß	" 487.
Ueber die kurländischen Weideseerwituten: I von J. G. Gold- mann, II von Th. Seraphim	" 523.
Die Gemäldesammlung der Herren von der Kopp zu Sza- dow in Litthauen, von J. Döring	" 540.
St. Petersburger Correspondenz	" 555.
Zur Nationalitätenfrage	" 568.

Die Krisis der kirchlichen Reallasten in Livland.

Dixitque Dominus ad Aaron: filiis autem Levi dedi omnes decimas Israelis in possessionem. pro ministerio, quo serviunt mihi in tabernaculo foederis.

Moyses.

I.

Der Gegenstand, welcher in der Ueberschrift bezeichnet ist, hat seine mißliche Seite. Er wird, bei näherer Betrachtung gewisser zu erörternder Punkte, leicht unerquicklich. Der geneigte Leser muß daher vor allen Dingen über den Inhalt der folgenden Zeilen beruhigt werden.

So lockend es sein mag, einer Besprechung der kirchlichen Reallasten in Livland und ihrer gegenwärtigen Entwicklungsphase allgemeine Erörterungen über das Wesen und die rechtlichen Merkmale des Reallasten-Instituts voranzuschicken, so sicher ist es, daß damit nur untergeordneten Interessen gedient wäre. Ob die Reallasten als solche Servituten, welche nicht in einem Dulden, sondern in einem Thun bestehen aufzufassen seien, oder ob, da der Begriff der Servituten in der Hemmung des Eigenthümers im Thun und der Nöthigung desselben zum Dulden seine Grenze findet, die Reallasten eben gar keine Servituten sein können; ob sie ferner als Obligationen mit dinglichem Charakter, als fundirte oder radicirte Forderungen zu gelten haben, oder ob hier römische Rechtsbegriffe ganz zu beseitigen und sie lediglich aus dem Obereigenthums- und Hörigkeits-Verhältniß des germanischen Mittelalters herzuleiten seien; ob endlich die damit belasteten Grundstücke selbst personificirt

und als wirkliche Schuldner anerkannt werden müssen, — das alles sind Fragen, die von den Zeiten des ehrlichen Kunde und des großen Eichhorn über Duncker und Maurenbrecher bis herab zu Gerber und Häberlin scharfsinnigen Untersuchungen und geistvollen Hypothesen Nahrung gegeben haben ¹⁾. Sie kritisch erörtern, möglicherweise eine eigene nagelneue Anschauung zum Besten geben, würde Liebhabern juristischer Geistesgymnastik vielleicht nicht unlieb, jedem andern Leser aber unerquicklich genug sein; schon deshalb, weil der Gegenstand selbst, um den es sich handelt, inzwischen immer mehr an Lebensblut verloren hat und seine Tage gezählt sind. Es scheint vielmehr vollkommen ausreichend, die gegenwärtig verbreitetste Rechtsansicht hier nur anzudeuten, wonach die Reallasten dingliche Lasten im deutsch-rechtlichen Sinne sind, d. h. Lasten, die wesentlich in einem Thun oder Geben bestehen, auf dem Grundstück dauernd haften und mit diesem auf jeden Besitzer übergehen, welcher immer nur als Personification dieses Grundstücks in Betracht kommt. — Eine andere, vielleicht noch bedenklichere Seite der in der Ueberschrift bezeichneten Frage ist ihr enger Zusammenhang mit gewissen provinziell-kirchlichen Differenzen. Das bestehende Recht auf der einen, ein kaum länger abweisbarer Anspruch auf der andern Seite; die Auffindung einer Basis für künftige Ordnungen nicht möglich ohne sorgfältige Abwägung aller einschlagenden Gründe; gerade eine solche Abwägung aber vor der Hand ganz unthunlich in Folge von Umständen, die ohne Zweifel zu den allerunerquicklichsten gehören. — Der Leser mag sich also von vornherein versichert halten, hier in den beiden erwähnten bedenklichen Beziehungen keiner Judicretion zu begegnen.

Die Wandelungen in unseren ländlichen Rechtsverhältnissen haben uns nur noch zwei Arten wirklicher Reallasten übrig gelassen: die Gemeinde-lasten und die kirchlichen. Die Lage der Landeskirche blieb nämlich gegenüber den ihr leistungspflichtigen Inhabern des Grundes und Bodens unverändert, während in dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis, welches die erste Livländische Bauern-Verordnung, die vom 20. Februar 1804, unter Aulehnung an althergebrachte Ordnungen begründete, in der Folge sehr wichtige principielle Veränderungen vorgingen. Ursprünglich waren

¹⁾ Der Unterschied zwischen dem römisch-rechtlichen und dem deutsch-rechtlichen Begriff der dinglichen Rechte ist am schärfsten nachgewiesen bei Häberlin: Ueber die rechtliche Natur der Reallasten. Zeitschrift für deutsches Recht von Weseler, Reyscher und Stobbe. Bd. 18, Heft 2, S. 181—170. S. auch dessen Landwirtschaftsrecht, Leipzig 1859, S. 106 u. fg.

freilich die Hofdienste der Inhaber des Bauernlandes bei uns auch unzweifelhafte Frohnen im engeren Sinn, wirkliche Reallasten; aber nur bis zur Aufstellung des Princips der freien Verträge. Es ist durchaus nicht richtig, wenn man seit dem Eintritt der vollen Wirksamkeit des Bauerngesetzes vom 26. März 1819 noch von Frohnen (die im eigentlichen Sinn immer nur Reallasten sein können und, so weit sie bei uns Personalfrohnen waren, durch den freien Dienstvertrag ersetzt wurden) gesprochen hat und beweist nur die geringe Schärfe begrifflicher Unterscheidung, mit welcher mitunter Fragen dieser Art behandelt worden sind. In der That, welche Merkmale der Reallasten blieben in Beziehung auf jene bäuerlichen Dienste der Gefindes-Inhaber nach der Emancipation noch übrig? Das Obereigentums- und Hörigkeits-Verhältniß? Es ist bei völliger Abwesenheit bäuerlichen Nutz-Eigentums des Pächters an dem betreffenden Grundstück und bei gegenseitiger freier Vereinbarung theoretisch undenkbar. Die Personification des Grundstückes? Aus demselben Grunde unmöglich und dem legalen rein persönlichen Verhältniß widersprechend. Die *servitus in faciendo* consistens? An sich unhaltbar, ist dieser confuse Begriff jedenfalls dort nicht am Platze, wo von einem dienenden Grundstück nicht die Rede sein kann und ein persönliches Rechtsverhältniß allein — das des bilateralen Contracts — in Betracht kommt. Die dingliche, radicirte Forderung? Bei Rechten und Pflichten, die in jedem einzelnen Fall nach den Stipulationen eines bestimmten Vertrages beurtheilt werden sollen, ebenfalls undenkbar. Obgleich somit die üblichen Arbeiten der Pächter des Bauernlandes bei uns auch die entfernteste Aehnlichkeit mit Reallasten verloren hatten, daher unbedingt auch nicht mehr Frohnen, welche im eigentlichen Sinne immer Reallasten sind, geblieben waren, ist dieser antiquirte Begriff einer bestimmten Art gutsherrlich-bäuerlicher Beziehungen aus der Gesetzgebung nicht verbannt worden, ein Umstand, der nicht wenig dazu beigetragen hat, über jene contractlichen Arbeitsverpflichtungen ein Odium mittelalterlicher Barbarei auszuschütten und die zu ihrer Beseitigung vorgeschlagenen Maßregeln mit besonders wohlthuemendem Lichte zu beleuchten. Mit einer gewissen zuverfichtlichen Besangenheit hat man von „*Umwandlung*“ und „*Ablösung*“ der Frohnen gesprochen, unbekümmert darum, daß man gegen ein juristisches Umding zu Felde zog und daß das rechtlich bestehende, seinerseits unter den gegebenen Verhältnissen freilich mangelhafte und gefährliche Verhältniß — der freie Vertrag — gerade mit dem Wesen dieser Mittel absolut unvereinbar war. So ist denn auch bei praktischer Anwen-

dung der erwähnten Maßregeln alles Mögliche aus denselben geworden, nur keine „Umwandlung“ und keine „Ablösung“ der Frohnen. Denn eine Reallast ist principiell eine ewige Last; der Gesetzgeber, kraft seines Majestätsrechtes, kann mit ihr nur zweierlei thun, nämlich sie entweder nach gewissen Grundsätzen in eine Geldrente (adaoratio) umwandeln, oder sie durch eine den Berechtigten in seinen Ansprüchen für immer zufriedenstellende Capitalzahlung ablösen. Das allein ist eine wirkliche Umwandlung, eine wirkliche Ablösung realer Frohnen, weil in beiden Fällen der ewige Charakter des Rechtsverhältnisses vorausgesetzt und gewahrt wird¹⁾. Was wir aber gehabt haben und noch haben, ist das nicht. Unser Fundamentalsprincip des freien Vertragsrechtes, eines wesentlich temporellen, die Idee des Ewigen gegenwärtig sogar gesetzlich ausschließenden Rechtes ließ ein praktisches Operiren mit solchen Begriffen gar nicht zu. Alles reducirte sich daher bei uns auf mehr oder minder kräftige Begünstigung oder Restriction gewisser an sich freier contractlicher Abmachungen, z. B. auf Begünstigung des Ausbedingens von Geld- oder Naturalprästationen für die Benutzung von Grundstücken und auf Restriction der Stipulationen über Arbeitsleistungen, — was man „Umwandlung“ — und auf Beförderung der Veräußerung kleiner Ackerwirthschaften (Gesinde) zu erblichem Eigen-

¹⁾ Durchaus consequent konnten die nicht selten auch bei uns als Muster citirten preußischen Ablösungs- und Regulirungs-Gesetze nur dort eingeführt werden, wo solche Voraussetzungen vorhanden waren. In dieser Beziehung ist es besonders bezeichnend das Verhältniß der gewerthätigen und wohlhabenden ehemals schwedischen Provinz Neuvorpommern zu betrachten. In der von der preußischen Regierung autorisirten Schrift von Schumann: Erläuterungen zu den R. Preussischen Ablösungs- und Regulirungsgesetzen, Berlin 1850, § 81 heißt es, bezüglich dieser Provinz wörtlich: „Mit der durch das schwedische Gesetz vom 4. Juli 1806 erfolgten Aufhebung der erblichen Unterthänigkeit hörte die Schuldbigkeit der Gutsherrn auf, für das Unterkommen ihrer Unterthanen zu sorgen, und dadurch fielen die bäuerlichen Grundstücke der völlig freien Disposition der Gutsherrn anheim. Diese haben seit jener Zeit ganz nach Belieben über die Rusticalstellen verfügt und dieselben zum Theil verkauft oder vererbpachtet, zum Theil zur eigenen Bewirthschaftung eingezogen oder in reine Zeitpacht ausgethan. Unter solchen Umständen mußte es unzulässig erscheinen, die Gesetzgebung über gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen auf Neuvorpommern auszudehnen“. Weber das berühmte Edict vom 14. September 1811 noch auch alle spätern Ablösungs- und Regulirungsgesetze haben daher niemals dort Geltung erlangt. — Da nun das angeedeutete Verhältniß genau dem für Livland durch die Allerhöchste Bauern-Verordnung vom 26. März 1819 begründeten entspricht, so hätten die Begriffe „Umwandlung“ und „Ablösung“ bei uns offenbar ebenso als völlig unanwendbar sich selbst ausschließen müssen.

thum — was man „Ablösung der Frohnen“ genannt hat ¹⁾. Gewiß ohne das mindeste Recht und mit ärgerlichster Begriffsvermischung. Man ist noch weiter gegangen. Bei feierlicher Sanction des freien Vertragsrechtes im Gesetz auf der einen Seite hat man an derselben Stelle die Messung jener freien Dienste vorgeschrieben, ja sogar als in der Natur des Frohnverhältnisses begründet anerkannt ²⁾. Welche sonderbare Verquickung! Ein Rechtsverhältniß soll sich frei gestalten dürfen und gleichzeitig ein beschränktes sein müssen! Nicht genug. Diese Beschränkung soll „in der Natur“ einer solchen Reallast liegen, deren Existenz der Gesetzgeber gleichzeitig ganz ausschließt, indem er sie durch ein anderes Institut ersetzt! — Es mag hier indessen sogleich ein nothwendiger Vorbehalt gemacht werden. So sehr die Terminologie unserer neueren Bauerngesetze sich von der richtigen Bedeutung einiger von ihr recipirter Bezeichnungen entfernt hat und so wenig dies vom legislatorischen Standpunkt irgend zu rechtfertigen ist, so unzweifelhaft bleibt es, daß der factische Fortbestand gewisser traditioneller gutsherrlich-bäuerlicher Beziehungen nicht sogleich zerstört worden ist, mithin zu Maßregeln genöthigt hat, welche eine raschere und vollständige Beseitigung dieses den Grundlagen der Emancipations-Verordnung nicht entsprechenden Zustandes bezweckten. Es conservirte sich nämlich ein ganzer Complex veralteter Rechtsverhältnisse, weil das Princip des freien Vertrages ohne die nothwendigen Vorbedingungen seiner consequenten Application eingeführt wurde; eine Anzahl von Ueberresten der Leibeigenschaft blieb bestehen, darunter vornehmlich die Beschränkungen des Freizügigkeitsrechtes und der freien bäuerlichen Arbeit; die theoretische Freiheit der Ver-

¹⁾ Eivil. Bauern-Verordnung vom 13. November 1860, § 11: „Alle für Nutzung von Land zu leistenden Frohnen — können umgewandelt werden, indem entweder ein für alle Mal das entsprechende Capital gezahlt und dadurch die gänzliche Ablösung der früheren Leistungen bewirkt oder aber indem das Selbstpachtverhältniß eingeführt und durch die jährliche Selbstzahlung eine Umwandlung der Frohnen herbeigeführt wird.“ Die Ablösung sollte vornehmlich durch das Rentenbank-Institut (welches seinen Namen gleichfalls mit Unrecht trägt) gefördert (§ 4) und durch das Verbot der Erbpacht (§ 120) möglich erhalten werden. Die Umwandlung beabsichtigte man durch verschiedene Restriktionen des Arbeitspachtvertrages (§ 153 u. fg.) zu beschleunigen.

²⁾ Eivil. Bauern-Verordnung vom 13. November 1860, § 2: „Die Frohnen sollen feinenfalls die durch den Allerhöchsten Befehl vom 23. Januar 1845 bestätigte Norm übersteigen.“ — Eivil. Bauern-Verordnung vom 5. Mai 1856, § 8: „Für die Frohnpacht sind — — einzelne Beschränkungen des freien Vertragsrechtes festgesetzt, die in der Natur des Frohnverhältnisses begründet sind.“ Der § 127 enthält demgemäß die Norm der Messung.

einbarnung ist daher mitunter einer factischen Schrankenlosigkeit auferlegter Leistungen nahe gekommen. Mit Rücksicht hierauf soll die Anerkennung, welche jenen auf Beseitigung der Ueberreste der Leibeigenschaft gerichteten und seit den 40-er Jahren bei uns legalisirten Bestrebungen, ihrem Wesen nach gebühren kann, hier nicht geschmälert werden; nur die von unanwendbaren Mustern entlehnte, ihrer wahren Beschaffenheit durchaus nicht entsprechende und nicht ohne eine gewisse Vorliebe für Schlagwörter geltend gemachte Terminologie war zu tadeln, die Bezeichnung der „bäuerlichen Frohnen“, aus unserer Landescultur-Gesetzgebung seit 1819 als entschieden unrichtig fortzuweisen und für die nachfolgende Darstellung der einzigen privatrechtlichen Reallasten in Livland den Boden zu ebnen und begrifflich rein abzugrenzen.

Zu diesem Zwecke sind auch die auf dem Grund und Boden haftenden Staats- und Gemeindelasten von der gegenwärtigen Betrachtung streng fern zu halten. Freilich sind sie unzweifelhafte Reallasten und daher grundsätzlich ablösbar ¹⁾; aber ihre rechtliche Natur ist eine andere. Sie gehören dem Staatsrechte an und sind nach staatsrechtlichen Principien zu beurtheilen; sie haben ganz eigentlich den Charakter der Steuern. Daher sind sie in den Staaten, welche die Ablösung der privatrechtlichen Reallasten gesetzlich geregelt haben, aus dieser ausgeschlossen und besonderer Behandlung nach andern Grundsätzen vorbehalten worden ²⁾.

¹⁾ Häberlin, Landwirthschaftsrecht, S. 265: „Im weiteren Sinn versteht man unter einer Reallast jede dingliche Belastung eines Grundstücks, durch welche der Besitzer desselben zu bestimmten Leistungen verpflichtet wird; unter diesen Begriff fallen zunächst die öffentlichen Lasten, welche entweder zum Besten des Staats oder einer Gemeinde auf dem Grundstücke ruhen“.

²⁾ Obgleich die Ablösbarkeit der Staats- und Gemeinde-Reallasten an sich unzweifelhaft feststeht, so ist die thatsächliche Ablösung derselben doch in einigen deutschen Staaten „aus Gründen des öffentlichen Interesses“ noch nicht gesetzlich herbeigeführt worden. Man hat sie vielmehr, bei Emanirung der betreffenden Grundentlastungs-Gesetze ausdrücklich ausgenommen. Preuß. Ablös.-Ges. vom 2. März 1850, § 6: „Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten“. Pözl, Die bairischen Grundentlastungsgesetze vom 4. Juni 1848 und 28. August 1852, S. 185: „Dagegen sind (durch diese Gesetze) nicht aufgehoben jene Frohnen und Dienste, welche nicht privat- sondern staatsrechtlichen Charakters sind“. Freilich finden sich auch Ausnahmen, wie z. B. Baden, wo schon das Gesetz vom 28. Mai 1831 die „Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnen“ aufhob. Bewährte Repräsentanten der Wissenschaft sprechen sich unbedingt für Beseitigung auch dieser Lasten aus und halten sie nur in Kriegszeiten oder in Kriegsgefahr für unentbehrlich. Vgl. Rau, Grundsätze der Volkswirthschafts-Politik. Leipzig. 1862. S. 129.

Leider ist trotzdem der Charakter der Steuern lange Zeit hindurch auch unseren kirchlichen Reallasten beigelegt worden und hat eine richtige Auffassung ihres Wesens sehr erschwert. Auch hier ist unsere neuere einheimische Gesetzgebung nicht ohne Schuld. Die der Bauernverordnung vom 20. Februar 1804 vorausgehenden auf die kirchlichen Reallasten bezüglichen Vorschriften erkennen nur im allgemeinen an, daß die Verpflichtung zu den kirchlichen Gerechtigkeiten und sonstigen Leistungen auf dem Grund und Boden ruhe und wenn sie auch hin und wieder den Zweck dieser Lasten andeuten und dieselben als zur Unterhaltung der Prediger, der Kirchen und kirchlichen Anstalten bestimmt bezeichnen, so scheint doch erst die Art, wie sie die citirte Verordnung vom 20. Februar 1804 im Anschluß an die alten schwedischen Fäkenrevisions-Instructionen charakterisirt hat, eine die richtigen Begriffe über ihre eigentliche Natur verdunkelnde und verwirrende gewesen zu sein. Sie erhielten nämlich dort mit unzweifelhaft staatsrechtlichen Lasten, z. B. der Einquartierungslast und der Befoldung der Bauerrichter, eine gemeinschaftliche Bezeichnung und Rubrik als *onera publica* und wurden zusammen mit ihnen als auf dem Bauernlande haftende und von den Herrenfrohen bei deren Messung in Abzug zu bringende öffentliche Lasten aufgeführt ¹⁾. Man gewöhnte sich daran, sie als solche zu behandeln, repartirte die kirchlichen Baudienste nach der Fäkenzahl ganz wie die eigentlichen Gemeindelasten des Wege- und Brückenbaues, der Schießstellung u. s. f. und die Emancipations-Verordnung vom 26. März 1819, wie sie überhaupt das bestehende Steuerwesen unberührt stehen ließ, sanctionirte auch dies Verhältniß vollkommen ²⁾. So kam es, daß beim Eintritt der bekannten religiösen Entwicklungen in Livland (um die Mitte der 40-er Jahre) die Ansicht, als handle es sich hier um wirkliche, nach staatspolitischen Grundsätzen und

¹⁾ In dem Allerhöchst bestätigten Reglement zum Bauern-Waakenbuche vom Jahre 1804 heißt es: „*Onera publica, welche die Bauerschaft leistet*“: — III. „Die Anfuhr der Baumaterialien und Stellung der Arbeiter beim Bau und Reparaturen der Kirche, Pastorats-, Schul- und Postirungsgebäude, Quartierhäuser und Cavallerieställe, die Befoldung der Bauerrichter, Bauerbesitzer in den Behörden, wie auch die Geldbeiträge und die Stellung der Postknechte, nach den obrigkeitlich ergangenen Verordnungen und darnach gemachten Repartitionen“.

²⁾ Bauernverordnung vom 26. März 1819, § 9: „Bauernländereien bleiben steuerpflichtig in Betreff der auf ihnen ruhenden öffentlichen Leistungen aller Art“. § 51: „Der livländische Bauer muß alle öffentlichen Abgaben und Leistungen erfüllen, die der Person und dem Grunde, welchen er besitzt, obliegen.“

Zwecken zu beurtheilende Steuern, wie sie im Lande nicht ohne formellen Anhalt war, auch außerhalb desselben Boden gewinnen konnte.

Um unsere kirchlichen Reallasten ihrem wahren Wesen nach richtig zu beurtheilen, ist indessen nichts nothwendiger, als sich von der falschen Auffassung, als gehörten sie in das Gebiet öffentlicher Abgaben ganz los zu machen und ihren rein privatrechtlichen Charakter festzuhalten. Denn dies ist nicht allein die unzweifelhafte gemeingesezliche Rechtsanschauung, sondern auch diejenige unseres Particularrechts. Sie sind ganz eigentlich und ausschließlich bona ecclesiastica, kirchliche Vermögensrechte ¹⁾. Nicht als religiöse Anstalt, sondern als juristische Person, als Rechts-Subject steht die Kirche, beziehentlich die berechnigte Parochie, dem belasteten Grundstück und dessen Vertreter gegenüber. Sie wird an dasselbe lediglich durch das juristische Band des Civil-Anspruchs, der Forderung, nicht durch das Moment des öffentlichen Interesses geknüpft, womit selbstverständlich die Annahme, daß letzteres bei den Gesetzgebern als Motiv gewirkt hat, nicht ausgeschlossen ist.

Ein kurzer Hinweis auf unsere einschlagende Gesetzgebung, insbesondere die Feststellung desjenigen gesetzgeberischen Acts, auf welchem das in Rede stehende Rechtsverhältniß direct beruht, wird hier vollkommen genügen, jeden Zweifel zu beseitigen. Die citirten Bestimmungen der Bauernverordnung vom 20. Februar 1804 sind nun dieser gesetzgeberische Act offenbar nicht: sie bieten weiter nichts, als eine im agrarischen Interesse vorgenommene, noch dazu etwas ungeschickte Regelung eines damals bereits alt begründeten Verhältnisses. Auch in den kirchlichen Provinzialgesetzen findet sich der gesuchte Anhaltspunkt nicht. Die Kirchenordnung vom 28. December 1832 (§ 463) bekräftigt die nach altem Herkommen und Gesetz bestehenden „Beiträge jeder Art“ zum Besten der Kirche; das schwedische Priester-Privilegium vom 1. November 1685 (§ IV) bestätigt „denen Pastoren allen gewöhnlichen bis hierzu genossenen Zehnten, welcher ihnen nach göttlichem und menschlichem Rechte vergönnt“; ebenso verordnet das polnische Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. November 1561 (§ 2) daß die Landeskirche bei den „ihre zustehenden“ Einkünften erhalten werden solle. Jenes „Gesetz“, jenes „göttliche und menschliche Recht“ aber, welchem die kirchlichen Reallasten (mit Ausnahme der Bau-
last) ihre Entstehung verdanken und auf welches sie daher unmittelbar

¹⁾ Volkswirtschaftlich: „ibeelle Surrogate von Werthen“. (Dankwardt).

zurückgeführt werden müssen, ist in der ganzen protestantischen Periode als particulare Rechtsbestimmung in der That gar nicht vorhanden. Wo dasselbe allein zu suchen sei, wird nur klar, wenn man den in dieser Beziehung für die Landeskirche wichtigsten Staatsact, den Religionsfrieden vom 26. Sept. 1555 zu Rathe zieht, dessen maßgebende historisch-rechtliche Autorität hier außer allem Zweifel ist ¹⁾. Dieser Staatsvertrag verordnet nun ausdrücklich (in den §§ 16 u. 21), daß die Stände, welche der Augsburgischen Confession verwandt, wie bei ihrer Religion, so auch bei ihren „Hab, Güttern, Gerechtigkeiten, Reutheu, Zinsen und Zehnten“ verbleiben sollen und ferner, daß die „Ministeria der Pfarren, Kirchen und Schulen“, wie sie von „bemeldeten Güttern“ vormalß bestellt gewesen, so auch nachmals zu bestellen und zu versehen seien, „ungeacht was Religion die seyen“. Zweierlei ist in diesen Bestimmungen für die vorliegende Frage von Werth: zunächst die ganz bestimmte und deutliche Charakteristik der Reallasten („Zinsen, Zehnten, Gerechtigkeiten“) als Güter, bona, d. h. als unter die Wirksamkeit des Privatrechts fallender Vermögensobjecte; sodann die ebenso zweifellose Bestimmung, daß die vormalß, nämlich zu katholischer Zeit, gültigen Normen auch später, nachdem die Stände der Augsburgischen Confession verwandt worden, in Betreff jener kirchlichen Güter in voller Kraft verbleiben sollen. Das also ist die Quelle, aus welcher das Recht der protestantischen Kirche auf ihre Reallasten noch heute unmittelbar entspringt: in jenen alten katholischen Rechtsnormen allein ist sie zu finden, welche in der unter dem Namen des „canonischen Rechts“ bekannten Gesetzsammlung niedergelegt sind und in allen protestantischen Ländern ihre Wirksamkeit behalten haben, insoweit sie der Augsburgischen Confession nicht widersprechen ²⁾. Bei uns haben dieselben überdies in neuerer Zeit als geltendes Gesetz

¹⁾ Westph. Friedensschluß vom 24. October 1648, Art. V, § 15: „Ratione reddituum ejuscunq̃ generis ad bona ecclesiastica eorumq̃ue possessores pertinentium, ante omnia observetur id quod in Pace religionis § Dagegen sollen die Stände der Augsp. Confess. u. § Alsdann auch denen Ständen der Alten Religion u. dispositum invenitur“. — Schweden, als Mitunterzeichner des Friedens, erwarb dieses Recht seiner protestantischen Provinz Livland, welcher es durch unbedingte Aufrechterhaltung des status quo ante der Kirchen und Schulen in den Accordpunkten vom 4. Juli 1710 Allerhöchst gewährleistet worden ist.

²⁾ G. L. Böhm̃er, princ. jur. can. ed. Gott. 1802, § 67: „Servatus est usus juris Canonici inter Protestantes — — quoad ejus principia Augustanae confessioni — — non adversantur“.

eine besondere authentische Anerkennung erfahren ¹⁾. In ihnen sind nun auch in der That alle Hauptmerkmale der kirchlichen Zehntpflicht als einer privatrechtlichen Reallast deutlich festgesetzt. Sie leiten sie aus dem Gesetz Moses (dem „göttlichen“ Recht) ab, welches den Leviten für ihre Dienste im Tempel den Genuß des Zehnten zusicherte ²⁾, bezeichnen das Recht der Kirche als Ausfluß des Obereigenthums Gottes an der Erde ³⁾, geben der Kirche eine Forderungsflage ⁴⁾ und verpflichten zur Entrichtung der Last jeden Besitzer des pflichtigen Grundstücks ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf seine Religion ⁵⁾.

Was bei den Zehntlasten (die nach Art, Größe und Bezeichnung sich mannigfach entwickelten) das gemeine canonische Recht war, das wurde bei dem andern Haupttheil kirchlicher Reallasten, den Baurohnen, unser Particularrecht; für diese ist allerdings erst hier der feste gesetzgeberische Act gegeben, dem sie als Reallasten ihren Ursprung verdanken. Ihr dinglicher Charakter ist nämlich in den Satzungen des gemeinen Kirchenrechts nicht begründet ⁶⁾; er hat ohne Zweifel factisch und herkömmlich hier längst bestanden, was schon die alte livländische Gewohnheit der Halenbelastung und ihre spätere Normirung ergiebt ⁷⁾; seine directe gesetzliche

¹⁾ In dem Allerhöchsten bestätigten Gutachten des Reichsraths vom 16. Januar 1828 heißt es: „Das canonische Recht ist seit den ältesten Zeiten von der evangelischen Kirche als Hilfsrecht anerkannt worden, sofern es den Grundsätzen dieses Bekenntnisses nicht widerspricht und auf dieser Grundlage sind in dem Justizcollegium und im Dirigirenden Senate Streitfachen entschieden worden“.

²⁾ Num. 18, 21. Levit. 27, 30. S. das Motto.

³⁾ C. 26 X de decimis. „Cum enim Deus, cuius est terra, deterioris conditionis non esse debeat, quam dominus temporalis — videtur iniquum, si decimae, quas Deus in signum universalis dominii sibi reddi praecepit — diminui valeant.“

⁴⁾ C. 14 X de decimis: „Cum decimae non ab hominibus, sed ab ipso Domino sint institutae, quasi debitum exigi possunt.“

⁵⁾ C. 16 X. de decimis: „De terris, quas Judaei colunt, tuae prudentiae respondemus, ut eos ad decimas persolvendas, vel possessiones penitus renunciandas cum omni districtione compellas, ne forte occasione illa ecclesiae valeant suo jure fraudari.“ Ebenso: C. 18 X, de usuris.

⁶⁾ Richter, Kirchenrecht, Leipzig 1858, S. 735. Die Kirchenbaulasten werden zunächst aus der Kirchenbau-Casse (der fabrica) bestritten; eventuell tritt die Verpflichtung der Kirchengemeinde ein, welche persönlicher Natur ist. „Allein wohl darum, weil diese ihre Eigenschaft nicht immer volle Sicherheit gewährt, ist sie oft zu einer dinglichen geworden.“

⁷⁾ Dies erhellt aus den betreffenden Bestimmungen der Allerhöchsten Bauernverordnung vom 20. Februar 1804. In der Anmerkung zum § 55 heißt es nämlich: „Die (der schwedischen Taxationsmethode zu Grunde liegende) Berechnung besteht darin,

Begründung erhielt er indessen in Livland wie es scheint erst durch die litterirten Noten zur Deutschen, im Jahre 1709 erschienene Ausgabe des schwedischen Landlaghs vom Jahre 1608, deren Wirksamkeit als geltender Particulargesetze bekanntlich unbestritten ist ¹⁾. Die Emancipations-Verordnung vom 26. März 1819 nimmt das Bauernland unter Anderm auch als mit den kirchlichen Bausrohnem belastet an ²⁾ und da hiernach ihre rechtliche Natur als Reallast zum Besten der Landeskirche particularrechtlich unzweifelhaft begründet ist ³⁾, wie sie in einer großen Anzahl protestantischer Länder ganz in derselben Weise gesetzlich eingeführt wurde ⁴⁾, so folgt, daß ihnen auch alle Merkmale dieser Lasten nothwendig inne wohnen müssen. Es handelt sich mithin bei uns auch in Betreff der kirchlichen Bausrohnem nicht allein um Reallasten, sondern speciell um privatrechtliche Reallasten, um reine Vermögensrechte der Kirche wie sie nebst den Zehnten und Zinsen in Ländern mit verwandter kirchenrechtlicher Entwicklung als gesetzlich bestehend anerkannt sind ⁵⁾.

daß von einer mit Roggen besäeten Lonnstelle, bei mittelmäßiger Ernte, nach Abzug des für den Bauern benötigten Unterhalts und des zur Entrichtung der publicken Abgaben erforderlichen Bedürfnisses noch 2 Lof Roggen übrig bleiben, welche als gesetzlicher Ertrag des Landes dem Gutsherrn gebühren“. Diese zwei Lof Roggen sind — der Thaler, jene ideale Einheit, welche den Maßstab aller dem Gutsherrn gebührenden bäuerlichen Leistungen und Arbeiten und die Grundlage der ganzen livländischen Hakeneintheilung bildet. Zu den „publicken Abgaben“ aber, welche vom Lande erhoben, dem Herrn aber, als ihm nicht gebührend, in Abzug gebracht werden, gehören, wie schon oben bemerkt und wie das Schema D vorschreibt, namentlich auch die Kirchenleistungen, sowohl das Priesterforn als auch die Baulast.

¹⁾ Not. g. pag. 13 L. L. „Der Adelligen Erbgüter sind nicht frei von Kirchen- und Kirchhofsbau“. — Die Gesetzeskraft der litterirten Noten zum L. L. ist neuerdings anerkannt in: Histor. Einleitung in das Provinzialrecht. St. Petersburg 1845. S. 140.

²⁾ Siehe oben S. 7, Anmerkung 1 u. 2.

³⁾ v. Bunge, Liv- und Estl. Privatrecht, I, S. 205: „Von den frühern Reallasten der Bauerländereien sind daher nur stehen geblieben — die Verpflichtung zu Kirchen- und Pastoratsbauten“ u. s. w.

⁴⁾ Richter, Kirchenrecht, S. 733: „In den Landesrechten ist die Baulast oft zu einer Reallast geworden“.

⁵⁾ J. B. Preuß. allgem. Landrecht Thl. II, Tit. 11, § 712 folg.

II.

Ein altgewohnter Zustand ist uns bequem und daher lieb; seine Störung hat jedesmal Widerwärtiges im Gefolge. Wir suchen diese zu meiden, so lange als möglich. Tritt sie ein, so ist sie in der Regel schon unabweislich und innerlich zwingend geworden. Daß dies die Regel ist, dürfte nun kaum zu beklagen sein: man fügt sich nur in das als nothwendig Erkannte und daß man sich füge, ist die Lebensbedingung jeder Neuerung. Ueberdies aber klärt die unvermeidlich gewordene Störung die Situation; wir lernen den alten Zustand nach seinen Gründen und Zwecken erst dann recht kennen, wenn wir von ihm Abschied nehmen. So werden sich die Vorstellungen über unsere kirchlichen Reallasten jetzt, wo ihnen eine wichtige Veränderung unvermeidlich bevorsteht, immer mehr klären: man wird sie als Rechtsbegriff schärfer erfassen; man wird sie als privatrechtliche Reallasten und als die einzigen ihrer Art, die sich bei uns erhalten haben; einerseits von jenen contractlichen Arbeiten und Gerechtigkeiten, welche fälschlich immer noch mit der nur den Reallasten und dem persönlichen Leibeigenschaftsrechte eigenthümlichen Bezeichnung der Frohnen belegt werden, sorgfältig scheiden lernen, andererseits aber auch mit den Gemeinde-Reallasten, da diese den Charakter der Steuern haben und in das Gebiet des öffentlichen Rechts gehören, nicht mehr vermischen; man wird sie endlich als reine Vermögensrechte, als **Sab und Gut der Landeskirche** besser würdigen, und je richtiger man ihr historisch-rechtliches Fundament auffaßt, desto bewußter wird man für sie einstehen. Freilich nicht im Sinne der Conservirung aller Modalitäten des altgewohnten Zustandes, welche inzwischen theilweise unhaltbar geworden sind, wohl aber im Sinne voller Wahrung des positiven Rechts unter den der gegenwärtigen Zeit entsprechenden Formen.

Der Allerhöchste Befehl vom 30. Juni 1862, betreffend die Regelung der Frage über die kirchlichen Reallasten in Livland, obgleich bekannt, mag hier wörtlich wiederholt werden, weil er den Ausgangspunkt neuer Ordnungen zu bilden bestimmt scheint und als Abschluß einer langwierigen Verhandlung der Landesrepräsentation und Provinzialregierung mit den Reichsbehörden von Bedeutung ist. Er lautet: „die Erhaltung sowohl der orthodox-griechischen Kirchen und Geistlichkeit als auch der evangelisch-lutherischen Kirchen, Geistlichkeit und Anstalten wird auf Grund der gegenwärtig beobachteten Ordnung (§§ 643 und 644 der Agrar- und Bauern-Verordnung vom Jahre 1849) sichergestellt bis zur Emanirung anderer hierauf bezüglicher Regeln“.

Das Bewußtsein von der Wichtigkeit dieser Kaiserlichen Willensäußerung ¹⁾ wird sich noch steigern, wenn man in Betracht zieht, daß gleichzeitig Allerhöchst befohlen wurde, vor definitiver Entscheidung dieser Sache die Leistungen für jedes Kirchspiel genau auszumitteln und nach einer von der livländischen Ritterschaft und dem Domainenhofe unter Bestätigung des Generalgouverneurs aufzustellenden Schätzung in Geld zu berechnen, demnächst aber eine neue Vorstellung über diesen Gegenstand an den Reichsrath zu bringen, wobei der Minister des Innern seine Aufmerksamkeit auf die Erforschung der Mittel zur Sicherstellung der Bedürfnisse und zur Wahrung der Rechte sowohl der griechisch-orthodoxen als der lutherischen Kirche in Livland zu richten und zu diesem Ende die Erwägungen der Eparchial-Obrigkeit, des Generalgouverneurs und des livländischen Landtages in Erwägung zu ziehen und mit dem Minister der Reichsdomainen in vorläufiges Benehmen zu treten habe.

Was war nun der Beweggrund, was gab den nächsten Anlaß zu dieser wichtigen Allerhöchsten Vorschrift? Eine Frage, die allerdings nahe genug liegt und, wenn derjenige Theil der Antwort auf dieselbe, welcher jedem livländischen Leser, dessen Erinnerungen die letzten 20 Jahre umfassen, geläufig ist, hier übergangen wird, — in aller Kürze beantwortet werden kann. Es stellte nämlich eine der einheimischen Initiative nicht entsprungene Bestimmung der Livländischen Bauern-Verordnung vom 9. Juli 1849 die kirchlichen Reallasten auf unhistorischen Boden, indem sie sie für Obliegenheiten der Kirchengemeinde, einer Gesamtheit von Personen, erklärte, mithin ihres specifisch dinglichen Charakters

¹⁾ Sie hat den § 588 der Bauern-Verord. vom 13. Nov. 1860 ersetzt. Letzterer lautet ursprünglich so: „Die Erhaltung der orthodox-griechischen Kirche und deren Geistlichkeit in Livland wird von der Staatsregierung gesichert, die Erhaltung der evangelisch-lutherischen Kirchen, Geistlichkeit und Anstalten aber ist der Fürsorge des livländischen grundbesitzlichen Adels anheimgestellt; demnach fallen die zum Besten der Kirchen auf dem Gehorslande ruhenden Reallasten, sowohl die Natural- als auch die Frohnleistungen, von der Zeit der Publication dieser Verordnung an weg, und sind aus der Zahl derjenigen öffentlichen ländlichen Leistungen, zu welchen die Bauern nach den früheren Wackebüchern verpflichtet waren, auszuschließen“. Die Fassung dieser gesetzlichen Bestimmung litt in mehrfacher Beziehung an Unklarheit und bot zu wichtigen Mißverständnissen Anlaß, doch ging die wahre Absicht derselben wohl nur dahin, die Belastung statt auf den einzelnen Gutsbesparcellen auf dem ganzen ungetheilten Complex der Landgüter zu fixiren und die Besitzer der letzteren allein der Kirche gegenüber zur Leistung zu verpflichten.

zu entkleiden versuchte ¹⁾. Obgleich in Recht und Sitte tief eingewurzelt und durch einfachen Rechtspruch nicht zu beseitigenden Einrichtungen widerstreitend, ist sie doch in Bezug auf einen Theil der in ihrer Qualität als Inhaber belasteter Grundstücke verpflichteten Personen zu factischer Besorgung gelangt und gilt noch heute. Bei der vorbehaltenen Revision des Bauerngesetzbuches vom 9. Juli 1849 ward nun einheimischerseits die volle Wiederherstellung jener erschütterten historischen Rechtsbasse wiederholt angestrebt. Eine lange und wechselvolle Verhandlung mit den Reichsbehörden über diesen Gegenstand hatte die citirte Allerhöchste Vorschrift vom 30. Juni 1862 zum Schlußresultat, welche den principiellen Widerspruch der Verordnung vom 9. Juli 1849 mit dem unzweifelhaften bestehenden Recht (dem Reallasten-Charakter und der Qualification als Landeskirchen-Gut) beseitigte, indem sie der Vorschrift vom Jahre 1849 nur provisorische Geltung ließ und die Wahrung des Rechts der lutherischen Kirche betonte ²⁾.

Auch diese Verhandlung hat schon — wenn man sich gleich auf beiden Seiten der wahren Beschaffenheit der Frage nicht immer bewußt war — zur Erforschung und Klärung des Gegenstandes wesentlich beigetragen und den Boden für eine einstige umfassende Regelung desselben gebnet.

Man gelangte zunächst zu einer festen Ansicht über die oben angedeuteten beiden Hauptarten unserer kirchlichen Reallasten: die „Gerechtigkeiten“ (Gaben in Producten des Landbau's, in landwirthschaftlichen Arbeitstagen und in Geld) und die „Baulast“ (Geldbeiträge und Frohnen), von welchen die ersteren hauptsächlich das dare, die letzteren das dare und facere des Rechtsbegriffes der Reallasten repräsentiren. Man erkannte ferner in den „Gerechtigkeiten“ zwei wesentlich gleichartige, und nur dem Ursprung nach verschiedene Bestandtheile: 1) das „Priesterkorn“ (census), eine Consolida-

¹⁾ § 643 der Bauern-Verordnung vom 9. Juli 1849: „Alle auf die Bauern fallenden Leistungen für die Kirchen, Pastorate, Prediger, Küster u. s. w. sind in Grundlage des Allerhöchsten Befehl vom 14. December 1846 nicht Obliegenheiten des Guts, sondern der Kirchengemeinde, so daß alle Glieder der evangelisch-lutherischen Gemeinden, sowie die Glieder der orthodox-griechischen Kirchengemeinden solche Bestimmungen nur für die Kirche der Confession zu prästiren haben, zu welcher selbige gehören.“

²⁾ Schon der ursprüngliche Text des § 588 der B. V. v. 13. Novbr. 1860 erkannte den realen Charakter der Lasten ausdrücklich an, schloß also die im Jahre 1849 beliebte Verpflichtung der Kirchengemeinden aus.

zung des Zehnten ¹⁾; und 2) die kleinen „Gerechtigkeits-Abgaben“ oder „Neben-Perselen“, (a. d. Schwedischen: persedel=Stück, Abtrag von einem Product, einer Waare) eine Abwandlung der alten Oblationen ²⁾, sich einerseits durch geringeren Umfang, andererseits durch Mannigfaltigkeit charakterisirend, (sie bestehen meist in Hühnern, Flachs, Holz, Geld, Fischen, besonders aber auch in einzelnen landwirthschaftlichen Arbeitstagen [Arbeits-Perselen]). Hierbei trat eine überraschende Thatsache sogleich zu Tage, daß nämlich ein bestehendes Rechtsverhältniß, ungeachtet täglicher Application, bisher dennoch nicht zu klarem Bewußtsein gekommen war. Es erwies sich das in unseren Landesculturgesetzen als grundsätzlich absolut steuerfrei proclamirte „Hofesland“ ³⁾ als mit beiden Hauptarten kirchlicher Reallasten in der That gesetzlich belastet ⁴⁾, ein Umstand, der, so sollte man meinen, längst schon zu der Ueberzeugung hätte verhelfen sollen, daß es eben nicht Steuern, öffentliche Abgaben waren, um die es sich handelte, sondern Prästationen privatrechtlichen Charakters, weil nur so der innere Widerspruch eines Gesetzes, nach welchem das Hofesland gleichzeitig steuerfrei und besteuert war, sich ungezwungen lösen ließ. Man lernte endlich einerseits die rein persönlichen Lasten (*decimae personales*)

¹⁾ Diese Umwandlung erfolgte schon sehr früh. v. Bunge, Urkundenbuch, XIII, vom Jahre 1211: „mensura, quae pro decima instituta est“. Das Privilegium S. A. vom 28. Nov. 1561 gewährleistet der livländischen Kirche den census.

²⁾ Richter, Kirchenrecht, S. 526: „Die Oblationen pflegten ursprünglich zur Feier des gemeinschaftlichen Abendmahls von den Gläubigen dargebracht zu werden“. Frey, Commentar über d. Kirchenrecht, Rittingen 1823, Thl. IV, Abth. 1 S. 240.: „Sie bestanden aus Geld- und Grundwerthen, ergiebigen Naturalbeiträgen, Gelbrenten u. s. w. zur Unterhaltung des Gottesdienstes und des Klerus.“ Wiese, Handb. d. Kirchenrechts, Leipzig 1799, B. 2, S. 482: „Daß der Pfründner auf allen Fall ein dingliches Recht auf die Pfründe erhält, ist nicht zu bezweifeln. Die Pfründe kann aus mancherlei Arten von Einkünften bestehen, wie sie sich besonders häufig bei den Pfarren finden, z. B. das Messorn, Zehnten, Victualien allerhand Art u. dgl. m., zu deren Perception auf die herkömmliche Weise der Pfründner berechtigt und gegen jeden Schuldner derselben gerichtliche Hülfe zu suchen befugt ist.“

³⁾ Livl. Bauern-Verordnung vom 13. Nov. 1860 § 94: „Das schatzfreie Land, gleichviel in wessen Besitz befindlich, ist stets von allen öffentlichen Leistungen befreit.“

⁴⁾ Für die „Gerechtigkeiten“ ergiebt sich dies abgesehen von dem universalen Charakter des Kirchen-Zehnten, unzweifelhaft aus den weiter unten zu besprechenden amtlichen „Regulativen über die unstreitigen Prebiger-Einkünfte“; in Betreff der Baulast aber verordnete das Livl. Reg.-Pat. vom 27. Nov. 1823 in Bestätigung bestehender Observanz, daß alle Geldbeiträge zum Ankauf der Materialien zum Bau und zur Reparatur der Kirchen-, Pastorats- und Schulgebäude von den Höfen zu tragen sind.“

von den dinglichen und von diesen wiederum die contractlichen Prästationen der Pastoratsbauern (Pfarr-Dotalen), die Personalprohnen (Kostreibertage) und die Zahlungen mit dem Gebühren-Charakter (jura stolae) unterscheiden und kam in Folge alles dessen erst zu rechtem Bewußtsein über die legalen Schranken, innerhalb deren die ganze Regelung der Frage sich bewegen und zum Abschluß kommen mußte. Die bisherige locale Gesetzgebung und Administration hatte das in Rede stehende Gebiet offenbar vernachlässigt: über die Baulast fehlte es fast ganz an festen Bestimmungen; man half sich mit wenigen Hauptgrundsätzen, wie z. B. daß die Höfe (das Hofesland) die Geldbeiträge, die Bauern (das Bauernland) die Dienste zu den kirchlichen Bauten prästiren sollten, daß der gesammte Bauern- und Hofesland-Complex des ganzen (politischen) Kirchspiels der Verhaftete sei und innerhalb desselben die Vertheilung des jedesmal an Diensten und Geldmitteln Erforderlichen nach dem bestehenden Hafensystem erfolgen müsse. Die Gerechtigkeiten (das Priesterkorn und die Perselen) waren in Beziehung auf gesetzliche und administrative Regelung freilich einigermaßen bevorzugt worden, aber wie unklar, principlos und daher von wie geringem Werthe diese Regelung war, dürfte sich aus den nachstehenden Bemerkungen ¹⁾ ergeben. Das Gesetz vom 20. Februar 1804 hatte zwar den einen Bestandtheil der Gerechtigkeiten, das Priesterkorn, berücksichtigt und als in dem Steuerabzug von den bäuerlichen Frohnen mit einbegriffen bezeichnet, den andern Bestandtheil aber, die Nebenperselen ganz übergangen; ihre rechtliche Begründung war den einheimischen Behörden in der That völlig unklar und es bedurfte einer eingehenden historischen Untersuchung aus der Feder des damaligen Vorstandes der Landgeistlichkeit selbst ¹⁾, um ihnen das Verständniß zu öffnen, die Perselen in ihr Recht wieder einzusetzen und eine Schädigung der Kirche zu verhüten. Die uralte Ersetzung des Zehnten durch den festen census, das Priesterkorn, war zwar insofern unzweifelhaft zweckmäßig, als sie den eigenthümlichen Nachtheil des Zehnten — einer beständig wachsenden Last —

¹⁾ Für dieselben haben amtliche Nachweise benutzt werden können.

¹⁾ Dr. Sonntag: Ueber die Verpflichtung zu den landkirchlichen Bauten und zu der sogenannten Priestergerechtigkeit insbesondere in Livland. Riga 1816. (Sonderabdruck aus dessen „Aufsätzen und Nachrichten für protestantische Prediger im russ. Reiche“, B. 1) Eine fleißige und werthvolle Schrift, nur an dem Hauptfehler der bisherigen Erörterungen dieser Fragen, der falschen Rechtsanschauung über den Steuercharakter der Lasten, leidend.

vermied, aber sie hatte, da eine umfassende amtliche Normirung nie versucht worden war (und auch die Pörselen nach Art und Größe meist nur durch Gewohnheit bestimmt wurden) ein überaus ungleiches und schwankendes Herkommen zur Folge, das seit den ältesten Zeiten zu Streitigkeiten über das Maß dieser Prästationen Anlaß gab. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts vom Generalgouvernement und Reichs-Justizcollegium entschieden, entstanden die Streitigkeiten nach dem Erlaß der Bauernverordnung vom 20. Februar 1804 auf's neue, weil jenen Entscheidungen, die zwar nur in allgemeinen Ausdrücken erfolgt, aber bei richtiger Beurtheilung der Sachlage keineswegs zweifelhaft waren ¹⁾, von Seiten der Verpflichteten bei Zusammenstellung der Waßenbücher eine unrichtige, ihnen aber vortheilhafte Interpretation gegeben wurde. Das Bedürfniß und der Wunsch nach endlicher Schlichtung des alten Streites trat im § 518 der Bauernverordnung vom 26. März 1819 hervor, welcher verschiedene hierauf abzielende Regeln, darunter zuerst die Veranstaltung einer umfassenden amtlichen Ausmittelung aller „Leistungen zum Unterhalt der Kirche und Geistlichkeit“ festsetzte; aber dieser Versuch erwies sich als so unreif und that dem historischen Recht der Kirche so sehr Eintrag, daß der Generalgouverneur sich veranlaßt sah, auf Suspension der erwähnten gesetzlichen Bestimmung anzutragen, „weil sie einerseits die Rechte der Geistlichkeit beschränke, andererseits aber zu neuem Hader zwischen dieser und den Kirchspielen Anlaß bieten müsse“. Das Gesetz ist denn auch in der Folge suspendirt und gar nicht zur Ausführung gekommen; nur die Vorschrift, eine allgemeine amtliche Ausmittelung zu veranstalten, ward durch allerhöchsten Befehl aufrecht erhalten und wiederholt ²⁾.

Wenn auch Angelegenheiten ähnlicher Art nicht dringender Natur zu sein pflegen, man daher oft mit ihrer Regelung sich nicht gerade beeilt hat, so ist doch die Langsamkeit der Bewerkstelligung dieser Ausmittelung wahrhaft erstaunlich und wird nur von der Dürftigkeit ihrer Resultate übertroffen. Eine Folge der Suspension des § 518 der Bauernverordnung vom 26. März 1819 war, daß auch die Frage, ob überhaupt die Ausmittelung stattfinden solle, 8 Jahre lang (bis 16. October 1828) in

¹⁾ Näheres bei Sonntag a. a. D. S. 78.

²⁾ Allerhöchst bestät. Ministercomité-Beschluß vom 16. October 1828: „Inzwischen ist, zur Ausmittelung der Einkünfte der Prediger und Kirchendiener, sowie der Leistungen der Eingepfarrten in dieser Beziehung, die Niedersetzung einer besondern Commission, dem bezüglichen Antrage gemäß, zu gestatten“.

der Schwere blieb; und da es bedenklich schien, diese Operation, wie das Gesetz verlangte, den Oberkirchenvorsteher-Ämtern allein zu übertragen und die in erster Linie betheiligte Geistlichkeit und die Krondomainen-Verwaltung davon auszuschließen, so wurden gleichzeitig bezügliche Vorschläge vom Generalgouverneur gemacht, allein die von ihm proponirte Zusammensetzung der Ausmittlungs-Commission und die ihr zu stellende Aufgabe — die Ermittlung aller kirchlichen „Einkünfte“ und aller „Leistungen“ der Eingepfarrten — erst durch allerhöchst bestätigten Ministercomité-Beschluß vom Januar 1836 nach vielfachen Verhandlungen endgültig bestätigt. Es waren somit neue acht Jahre abgobirt. Als diese Vorfragen entschieden waren und man nun endlich an die Arbeit ging, zeigte es sich, daß ohne gewisse leitende Grundsätze, namentlich ohne eine Norm für die Vertheilung des Priesterkorns auf die Gefinde an Orten, wo kein fester hergebrachter Vertheilungsmaßstab existirte, gar nicht durchzukommen war. Die Provinzialregierung entschloß sich, diese Frage von sich aus durch eine Resolution zu entscheiden (12. Februar 1840); gegen diese erhob indessen die Ritterschaft entschiedenen Protest und die Differenzpunkte konnten schließlich erst durch ein im Jahre 1843 zwischen Ritterschaft und Geistlichkeit zu Stande gekommenes, vom Generalgouverneur bestätigtes Compromiß (Regierungs-Patent vom 23. Juli 1843) ¹⁾ geschlichtet und die Vertheilungsnorm für das Priesterkorn definitiv festgestellt werden. Neue sieben Jahr waren darüber hingegangen; der demnächst erfolgte wirkliche Beginn der Arbeit von dem Zeitpunkt ihrer Anordnung durch das Gesetz mithin nicht weniger als drei und zwanzig Jahre entfernt. Hiermit verglichen, ist es fast rasch zu nennen, wenn die Zusammenstellung, Prüfung und Bestätigung der „Regulative der Prediger- und Kirchendiener-Einkünfte“ für sämtliche Landkirchspiele Livlands in einem Zeitraum von weiteren vierzehn Jahren vollendet wurde (1857). Um das vorgestekte allgemeine Ziel möglichst vollständig zu erreichen, haben diese „Regulative“ ²⁾

¹⁾ In diesem Patent heißt es: „Nachdem zwischen der Livländischen Ritterschaft und der Livländischen Geistlichkeit hinsichtlich derjenigen Grundsätze, betreffend die Einkünfte der Prediger, über welche die Resolution der Livl. Gov.-Regierung vom 12. Februar 1840 statirt hat, eine gütliche Vereinbarung getroffen worden, sind die in der Resolution vom 12. Febr. 1840 getroffenen Festsetzungen nunmehr durch diese gütliche Vereinbarung dahin modificirt worden“ — folgen die vereinbarten Normen in 9 Punkten, welche sich indessen zum Theil auch auf Gebühren-Taxen, Servituten u. a. m. beziehen.

²⁾ Schon der Name deutet darauf hin, daß man den Steuer-Charakter consequent im Auge behielt.

in höchst unkritischer Weise und ohne Rücksicht auf die Verschiedenheiten gesetzlicher Begründung und rechtlicher Merkmale Alles in sich aufgenommen, was sich nur irgend unter die Rubriken „Einkünfte“ und „Leistungen“ bringen ließ. Hofes- und Bauern-Gerechtigkeiten wurden arglos zusammengeworfen ¹⁾, Kirchspiele als die Verpflichteten angegeben, wo es nothwendig Höfe und Bauerngeseinde allein sein konnten ²⁾; gesetzliche Hofeslasten, wo sie auf das Bauernland offenbar nur übertragen waren, unbedenklich als directe Lasten des letzteren aufgeführt ³⁾; ganze Gemeinden, Bauerschaften — Gesammtheiten von Personen — zu Lasten verpflichtet, die ihrer Natur nach nur dingliche, am Boden haftende sein konnten ⁴⁾. Mit dem Maßstab der Geseindesgerechtigkeiten nahm man es nicht immer genau: oft entspricht die Summe der angegebenen Leistungen diesem Maßstab, hin und wieder auch nicht ⁵⁾; zuweilen kommen Normen vor, die durch veralteten Ausdruck dunkel geworden sind ⁶⁾. Es finden sich persönliche Dienste (Personalsrohnen), obgleich diesen seit Aufhebung der Leibeigenschaft kaum eine Existenzberechtigung zugesprochen werden durfte ⁷⁾; ebenso Leistungen für in Benutzung gegebenes Pastoratsland, welche lediglich der Wirksamkeit der Bauernverordnung unterlagen ⁸⁾; wirk-

¹⁾ Sehr häufig heißt es: die Last sei „von dem Gute N N“ zu prästiren, ohne daß gesagt wäre, ob vom Hofes- oder Bauernlande des Guts. Z. B. Regul. für Rietau, Audern u. a.

²⁾ Die Regulative sprechen nicht selten von Lasten die „vom Kirchspiele“, „vom ganzen Kirchspiele“ zu entrichten sind; ohne nähere Präcisirung.

³⁾ Z. B. Regul. für das Kirchspiel Wohlfsahrt: „Zwei Guts-Bauergeinde leisten dem Pastor nicht weniger als 380 Pferde- und 336 Fußtage an ordinaitem und 28 Pferde- und 345 Fußtage an Hülfsgeschorh.“

⁴⁾ Die unbestimmte Bezeichnung: „von der Gemeinde“, „von der Bauerenschaft“ findet sich sehr häufig z. B. Regul. für St. Jacobi und Marien Magdalenen, u. a.

⁵⁾ Im Kirchspiel Theal-Feld stellt sich z. B. die Leistung der Bauern, wenn sie nach dem Maßstab berechnet wird, kleiner heraus, als sie im Regulativ wirklich angegeben ist.

⁶⁾ So findet sich der obsoleete Ausdruck „Gemmat“ in dem Regulativ für Ringen, wo es heißt: „Pastor solle auch künftig 3 Pfd. Flach und ein Fuhn von der Gemmat erhalten.“

⁷⁾ Z. B. Regul. für Neuhausen: „die im Kirchspiele wohnenden Postreiber haben bei der Gente jährlich $\frac{1}{3}$ Loffstelle Korn zu schneiden.“ Forma: „264 Postreibertage“; Lohhusu: „320 Postreibertage“.

⁸⁾ Solche Lastungen finden sich in Regulativen der Kirchspiele angegeben, wo die Pastorate Bauernland und eigene Bauergemeinden haben.

liche Servituten mit unzweifelhaften Reallasten vermischt ¹⁾; Prästationen mit dem Gebührencharakter, die nur in eine Taxe gehören; solche, die lediglich die Natur milder Gaben haben ²⁾; Prästationen von vorübergehender Natur ³⁾; endlich auch hin und wieder Baudienste, obgleich man diese der Regel nach, als nicht in die gestellte Aufgabe gehörig, ganz wegließ ⁴⁾.

So war das Material beschaffen, welches die ältere einheimische Verwaltung der gegenwärtig neu angeordneten Feststellung und Abschätzung der kirchlichen Reallasten bot: mit außerordentlicher Zeitverschwendung zusammenggebracht, ohne Klarheit in den leitenden Grundsätzen, verworren in der Anordnung, dürftig und schwankend in den erzielten Resultaten.

Der erste Schritt zu neuer und besserer Regelung konnte nur darin bestehen, auf Grund der durch die vorausgegangenen Verhandlungen geläuterten Einsicht zu erkennen, was davon noch brauchbar und was neu herzustellen war.

III.

Ein flüchtiger Vergleich derjenigen Aufgabe, die der einheimischen Verwaltung durch den allerhöchsten Befehl vom 30. Juni 1862 gestellt worden ist, mit der früheren, in den 20-er Jahren angeordneten Maßregel zeigt, daß die Ziele inzwischen andere, wesentlich erweiterte geworden waren. Nicht nur um Ermittlung, Messung und Registrirung unbestimmter und schwankender Prästationen handelte es sich, sondern es galt überdies auch eine Schätzung derselben in Geld. Die gleich nach Publication der Bauernverordnung vom 9. Juli 1849 entstandenen, den rechtlichen Charakter der in Rede stehenden Lasten betreffenden Zweifel hatten freilich inzwischen durch die Anerkennung der dinglichen Natur der Lasten im Princip eine Lösung erhalten, allein es blieb, um die neue Aufgabe zweckmäßig durchzuführen zu können, eine Reihe anderer Schwierigkeiten

¹⁾ Besonders Hölzungs- und Weide-Servituten; in den meisten Regulativen.

²⁾ Taxen für Trauen, Trauungen und Beerdigungen; Bestimmungen über die Vertheilung der „Klingelbeutelgelder“; fast in allen Regulativen. Regulativ für Fellin: „freiwillige Gaben (ein Gurt) von Confirmanden“.

³⁾ Z. B. Cannapäh: „dem gegenwärtigen Prediger ist vom Kirchspiele auch noch ein Pferdetag und zwei Fußtage vom Haken zugestanden“. Dorpat: Verschiedene Leistungen für den jetzigen Prediger.

⁴⁾ Z. B. in dem Regulativ für Ringen. Hier werden die „inneren“ Säune des Pastorats vom Pastor selbst besorgt, während die „äußeren“ „vom Kirchspiel“ unterhalten werden; bestimmte „Güter“ haben bestimmte Antheile dieser Säune zu erhalten; ein „Gut“ hat „die große Einfahrtspforte mit eisernen Sängen und Angeln“ zu besorgen.

zu überwinden. Die alte Ausmittlung, deren Resultate in den Regulativen niedergelegt sind, bot nur für die Gerechtigkeiten (Priesterkorn und Pserelen) gewisse, überdies näherer Präcifirung überaus bedürftige Anhaltspunkte; die Baulast war eine ganz ungemessene, ihre Normirung und Schätzung ein bisher noch gar nicht angebautes Gebiet, auf welchem Alles neu zu schaffen war; es galt ferner, den Umfang der abzuschätzenden, in den Regulativen mit einer Menge nicht hierher gehöriger Leistungen vermischten Gerechtigkeiten, sowie der kirchlichen Bauverpflichtungen genau abzugrenzen; endlich die Grundsätze für die Ausmittlung und Abschätzung, die Form der Registrirung, die Organe zur Ausführung aller dieser Arbeiten festzusetzen.

Daß der wichtige Fehler, welcher im Jahre 1828 begangen wurde, diesmal vermieden worden ist, verdient gewiß unbedingte Anerkennung: man war sich bewußt, daß es vor allem darauf ankam, über sämtliche erwähnten Momente zu festen Ansichten zu gelangen, ehe man an die Arbeit ging, daß daher mit Feststellung der leitenden Grundsätze für die ganze Operation zu beginnen war. Diese sind nun von der Ritterschaft und der Domainenverwaltung entworfen und vom Generalgouverneur bestätigt und in Kraft gesetzt worden ¹⁾.

Sie umfassen in 24 Paragraphen zunächst allgemeine Bestimmungen, in welchen der Umfang der Aufgabe angegeben und auf die Reallasten der Kirche (die Gerechtigkeiten und die Baulast), sofern sie auf dem Bauernlande ruhen, beschränkt wird (§ 1 u. 2). Bei Ausmittlung der Gerechtigkeiten sollen die Regulative zur Grundlage genommen, die Lasten von dem zum Hofe gezogenen Bauernland als Lasten des letzteren anerkannt, die auf einzelne Gefinde übertragenen als Hofeslasten angesehen, die sog. Arbeitspserelen (landwirthschaftliche, von Inhabern der Gutsgesinde zu leistende Pferde- und Fußtage, meist für Pastorate ohne Bauernland) als Reallast des Bauernlandes dann bezeichnet werden, wenn sie von der wackenbuchmäßigen Hofesleistung nicht besonders in Abzug gekommen sind ²⁾; die Kostreibertage (Personalsrohnen) sollen gar nicht als

¹⁾ „Leitende Grundsätze für die Ausmittlung und Abschätzung der auf dem Bauernlande ruhenden Reallasten zu Gunsten der protestantischen Kirchen, Prediger, Kirchendiener und kirchlichen Anstalten in den Kirchspielen Livlands“; vom 1. Februar 1863.

²⁾ Daraus folgt, daß, wo der Abzug stattgehabt, der Gutsherr mithin nicht den vollen Betrag der bäuerlichen Leistung nach dem Wackenbuch erhält, die Arbeitspserelen eine Last des Hofeslandes sind. Dies Verfahren ist beliebt worden, weil von der Leistung im Wack-

Reallasten gelten dürfen (§ 3—11). Die bestehende regulativmäßige Norm für die Vertheilung der Gerechtigkeiten auf die Gefinde wird beibehalten; besteht keine feste Norm, so soll der Gesamtbetrag der Gerechtigkeiten auf die Gefinde des ganzen Bezirks der Wirksamkeit des Regulativs nach deren Thalerwerth vertheilt werden; bei Gerechtigkeiten, deren Entrichtung oder Maß streitig war, tritt das rechtskräftige Urtheil als Norm ein (§ 12, 13). Als Grundlage für die Abschätzung wird ein sechsjähriger Durchschnittspreis für sämtliche Arten der Gerechtigkeiten ermittelt, darnach der Geldbetrag jeder einzelnen Præstation berechnet und jener durchschnittliche Geldpreis sowohl, als eine Umrechnung desselben in Roggenwerth, ebenfalls nach dem sechsjährigen Durchschnittspreis des Roggenpfundes, registriert (§ 14). Die Ausmittlungs- und Abschätzungs-Grundsätze für die Baukast enthalten zunächst die Vorschrift, daß alle einzelnen zu besrohrenden Gebäude in Gewißheit gesetzt, und ihre Grundfläche, Höhe, ihr Material und ihre Bestimmung angegeben werden sollen; sodann soll für jede Gattung (Classe) jener Gebäude ein Normalbauplan von der betreffenden Commission angefertigt ¹⁾, die zur Herstellung des Gebäudes nach diesem Plan erforderlichen bauerlichen Arbeits- und Fußtage nach einer Durchschnittsentfernung (Hand- und Spanndienste) in Gewißheit gesetzt und nach den obigen Regeln in Geld abgeschätzt und durch die □-Fadenzahl der Grundfläche des bezüglichen Normalgebäudes dividirt werden; der sich hierbei ergebende Quotient bildet die Grundlage zur Abschätzung der Baudienste für die bestehenden Gebäude, indem der Geldbetrag dieser Dienste durch Multiplication jenes Quotienten mit der □-Fadenzahl der Grundfläche der bestehenden Gebäude gefunden wird; wie viel nun bei jedem Gebäude jährlich auf das Bauernland an Baurenten fällt, ergibt sich aus der Division des Betrages der abgeschätzten Baudienste mit Zuschlag der Remonteprocente ²⁾ in

tenbuch der Abzug für alle s. g. öffentlichen onera schon vorab in einem Pauschalbetrage bewerkstelligt war, die Höhe des speciellen Kirchenlast-Abzuges aber sich nicht in einem festen, überall applicablen Satze ermitteln ließ. Hat nun, außer dem Abzug nach den Regeln des Backenbuchs, noch ein besonderer stattgehabt, so durfte angenommen werden, daß der Gutsherr seine Hofes-Kirchenleistung in Folge specieller Vereinbarung durch den Bauer prästiren ließ und diesem in Anrechnung brachte, daß es sich also in diesem Fall um eine directe Last des Hofeslandes handelte, während bei voller Leistung nach dem Backenbuche die specielle Belastung des Bauernlandes mit der Kirchenlast außer Zweifel war.

¹⁾ Der Commission bleibt überlassen, Normalpläne für steinerne und hölzerne Gebäude und in drei Dimensionen — große, mittlere und kleine — anzufertigen. § 16.

²⁾ Nach Maßgabe bewährter Muster kann dieser Zuschlag einfach durch die betreffende Schätzungs-Commission bestimmt werden. Schumann, Preuß. Ablös. Ges. S. 39;

die Zahl der Jahre der ordentlichen Bauperiode; die jährliche Baurente wird demnächst gleichfalls mit Angabe ihres Roggenwerthes registrirt und den einzelnen Gefinden des (politischen) Kirchspiels nach Maßgabe des Thalerwerthes derselben zugeschrieben, oder falls gewisse Gebäude von einzelnen ganz bestimmten Gütern zu bauen sind, den Gefinden der letzteren (15—20). Als ausführende Behörden werden schließlich die Central-Ausmittlungs- und Schätzungs-Commission in einer der früheren ähnlichen Zusammensetzung aus Repräsentanten der Ritterschaft, Domainen-Verwaltung und Geistlichkeit, und die Kirchenvorsteher-Aemter — diese unter der Leitung und Controle der ersteren verfahren — bezeichnet (§ 20—24).

Diese „leitenden Grundsätze“ zeigen ohne Zweifel einen wesentlichen Fortschritt im Vergleich zu den älteren ähnlichen Bestrebungen: man fühlt festen Boden unter sich, die zu behandelnden Objecte sind deutlich bezeichnet, der Umfang und Zweck der Aufgabe klar angegeben; das überaus wichtige, bisher in seiner Bedeutung verkannte und nie zu rechter Geltung gekommene Princip, wonach die Reallast mit dem Grundstück — der verpflichteten rusticalen Einheit — nothwendig in feste Verbindung gesetzt und darauf vermittelst der Registrirung untrennbar fixirt werden muß, ist an die Spitze gestellt und statt der „Kirchspiele“, „Güter“, „Dörfer“, „Bauernschaften“, „Hemmathen“, „Gemeinden“ — aller jener Ausdrücke, die sich eingestellt haben, weil die Begriffe fehlten — das specifisch bäuerliche Grundstück, das Gefinde, als die — bei der Beschränkung der Aufgabe auf das Bauernland — thatsächlich und rechtlich verpflichtete und von der Reallast untrennbare Einheit anerkannt worden. Dies ist die Grundbedingung jeder Verbesserung ähnlicher Art, der nothwendige Ausgangspunkt für jede Abäration und jede einstige Ablösung von Reallasten, daher seine gegenwärtige Aufstellung und Geltendmachung nicht genug anzuerkennen¹⁾. Ebenso dürfte gegen die Behandlung der Gerechtigkeiten weder in Betreff ihrer Ausscheidung aus dem Wust der „Regulative“, noch

„Man hat in neuerer Zeit ganz allgemein, den Werth der zu den Reparaturen erforderlichen Dienste in Procenten des Werths der zum Neubau zu leistenden Dienste ausgedrückt und es ist daher ausreichend, wenn die betreffenden Commissionen einen solchen Procentsatz für die Werthsermittlung der Reparaturdienste festsetzen“.

¹⁾ Bluntschli, Deutsches Priv. Recht, München 1860, S. 256: „Die in der Reallast enthaltene Verpflichtung ist immer an ein Grundstück gebunden“. — S. 259: „Die Vollziehung der Umwandlung geschieht regelmäßig durch Eintragung in das Grundbuch“.

auch gegen die Art ihrer Abschätzung Erhebliches einzuwenden, vielmehr — da die Aufgabe wesentlich die Abschätzung einer ewigen Last in sich schloß — die Festsetzung eines Preisregulators in dem Roggenwerth, welcher die Möglichkeit bietet, die an Stelle der Last tretende Rente später, ohne Wiederholung des umständlichen Schätzungsverfahrens, in bestimmten Zeitabschnitten einfach nach dem Regulator wieder in ihr richtiges Maß zu bringen, als zweckmäßige Nebenbestimmung hervorzuheben sein.

Allein, die „leitenden Grundsätze“ dürften auch nicht unbegründeten Bedenken Raum geben. Ein solches Bedenken — mehr allgemeiner Natur springt sogleich in die Augen: es ist die Beschränkung der ganzen Maßregel auf die verpflichteten bäuerlichen Grundstücke, mithin die principielle Ausschließung des verpflichteten Hoflandes. Allerdings gaben zur Wiederanregung der in Rede stehenden Frage die kirchlichen Prästationen der Inhaber des Bauernlandes bekanntlich den nächsten directen Anlaß und der Versuch, die eingetretenen, mit dem Confessionswechsel zusammenhängenden Verwickelungen auf diesem Wege zu beseitigen, könnte möglicherweise ebenso gelingen, wenn das verpflichtete Bauernland allein in Betracht gezogen wird, als wenn auch das Hofland in Berücksichtigung kommt. Dennoch sprechen für die Hineinbeziehung auch des Hoflandes in die gestellte Aufgabe Gründe, denen ein erhebliches Gewicht kaum abzusprechen sein möchte. Zunächst steht der Wortlaut des allerhöchsten Befehls vom 30. Juni 1862 nicht entgegen; er spricht von allen kirchlichen Reallasten; er erwähnt rechtlich verschiedener Arten von verpflichteten Grundstücken nicht, noch weniger schließt er die eine Art aus und beschränkt die Aufgabe auf die andere. Sodann, — auch angenommen, diese Interpretation sei unrichtig, die allerhöchst anbefohlenen „weiteren Erwägungen“ bezögen sich ebenso wie die gegenwärtige Arbeit nur auf die Lasten des Bauernlandes und es würde in der Folge nur in Betreff dieser die Adaration wirklich durchgeführt; — bleiben immer noch wichtige praktische Bedenken übrig. Die Inhaber des mit der Bauverpflichtung und mit den Gerechtigkeiten belasteten Hoflandes befänden sich bei dieser Voraussetzung weit zurück hinter dem Bauernlande: letzteres hätte nicht allein in Folge der gegenwärtig stattfindenden agrarischen Entwicklung die bisherigen bäuerlichen Arbeitsleistungen als Pachtart, sondern auch durch die Adaration die einzigen Reste privatrechtlicher Frohnen, die kirchlichen Baudienste und die Arbeitsperselen von sich abgestreift, ersteres bliebe mit den Arbeitsperselen immer noch belastet; letzteres genösse die Wohlthat einer festen

Rente, die alle Störungen in den Wirthschaftsgeschäften und alle sonstigen schädlichen Wirkungen der bisherigen Reallasten beseitigt, ersteres behielte außer den Arbeitsperselen (Frohnen) auch noch die Nachtheile der wenn auch in Geldzahlung bestehenden, aber durch ihre Ungleichheit, Plötzlichkeit und ihren oft bedeutenden Umfang überaus unbequemen Baulast bei; letzteres besäße endlich in den Adarationstabellen und dem in Kraft bleibenden Inhalt der Regulative den großen Vortheil eines Grundbuches, daß nämlich nur diejenigen Beschränkungen des Eigenthums an dem betreffenden Grundstück, welche amtlich registrirt sind, als rechtlich vorhanden gelten; ersteres hätte nur den geringen Vortheil der bisherigen mangelhaften und schwankenden Norm der Regulative und gewänne hinsichtlich der Baulast gar nichts. Läßt sich nun wohl erwarten, daß die bloße Macht altgewohnter Ordnungen, nachdem sie durch die theilweise Adaration gebrochen worden, so stark und nachhaltig fortwirken werde, um das Verlangen einer in den Landgemeinden gemischter Confession ¹⁾ besonders dringend indicirten Gleichstellung dauernd zurück zu halten? Muß nicht vielmehr mit Grund angenommen werden, daß die wirthschaftlichen Vortheile der Adaration beziehungsweise der einstigen Ablösung den Inhabern des Hoflandes genauer bekannt, der Einfluß alter Gewohnheiten gerade bei ihnen schwächer sein wird, sie daher bei der Verewigung des alten Zustandes schwerer sich beruhigen werden? Und darf nicht, aus allen diesen Gründen, der Wunsch als wohlberechtigt gelten, es möge die Frage, ob das Hofland mit seinen kirchlichen Reallasten nicht zweckmäßiger sogleich in die begonnene Arbeit mit aufzunehmen sei, wiederholter Prüfung an entscheidender Stelle und die leitende Instruction eventuell entsprechender Ergänzung unterzogen werden?

Audere — mehr specielle — Bedenken drängen sich bei näherer Betrachtung der „Grundsätze“, sofern dieselben die Abschätzung der Baulast betreffen, auf. Wahr ist, daß diese Operation bei uns im allgemeinen nicht in dem Grade ins Detail gehen und mit so ängstlicher Genauigkeit ausgeführt werden kann, wie das in Betreff bäuerlicher Baudienste in Län-

¹⁾ Die Zahl solcher confessionell gemischter Landgemeinden ist sehr bedeutend (873), und die Masse der Angehörigen der Staatskirche nicht selten ansehnlich genug, hin und wieder sogar überwiegend. Ihre Gesamtzahl erreicht auf dem platten Lande 183,623 Köpfe und beträgt in der Provinz im Durchschnitt 16%, steigt im Dorpat'schen Kreise auf 17%, im Wendenschen auf 22%, im Bernauschen auf 33% der Bevölkerung. Im letztgenannten Kreise ist die Zahl der rechtgläubig-griechischen Bewohner in den Kirchspielen Klubern, Testama und Saara, außerdem aber auch noch in den Kirchspielen Nitau, Bersohn und Theal-Fölk die überwiegend größere. (1862).

dem mit verwandten rusticalen Verhältnissen geschehen ist¹⁾. Die durch aus unzureichende Anzahl hierzu verwendbarer Beamten ist ein absolut zwingender Grund. Daß die „Grundsätze“ zur Basis der Berechnung Normalbaupläne nehmen, Muster für Gebäude-Classen, nicht wirkliche Gebäude, ist ebenfalls natürlich, weil es sich ja wesentlich um künftige, vorläufig ideelle Gebäude handelt. Ebenso begründet ist es, daß, dem bestehenden Recht entsprechend, als verpflichteter Theil das (politische) Kirchspiel gilt, die Fixirung der Baurente auf dem Gesinde daher nur durch eine Vertheilung, und zwar durchaus zweckmäßig nach dem Thalerwerth, geschehen kann. Allein das Resultat, welches die auf diese Basis gebaute Schätzungsmethode ergeben muß, dürfte auch den bescheidensten Ansprüchen auf annähernd vollständige Wahrung der Interessen beider Theile schwerlich genügen.

Die Aufgabe ist auch in diesem Fall, eine Geldrente zu ermitteln; der Zweck dieser kein anderer, als dieselbe dem Berechtigten (d. h. der Kirche) in einer solchen Höhe zu gewähren, daß sie ihm sowohl die Kosten der zu jedem Neubau zu leistenden Frohnen (Arbeiterstellung und Materialien-Anfuhr) als auch die Kosten der bis zum nächsten Neubau und der von einem Neubau zum andern zu leistenden Frohnen ersetze. Ob bei Feststellung dieser Rente die einfachen Zinsen hinzuzurechnen seien, oder der Zinsezins benutzt werden müsse, ist freilich wissenschaftlich nicht unbestritten²⁾; allein die Norm der einfachen Zinsen und nicht des Zinsezinses ist in Staaten mit ausgebildeter Landesculturgesetzgebung grundsätzlich angenommen und praktisch durchgeführt worden, offenbar in der Absicht, die Entschädigung reichlich zu gewähren, ein Zweck, der bei dem dauernden Sinken des Geldwerthes und bei der Nothwendigkeit auf Deckung von Verwaltungskosten und Asscuranzprämien bedacht zu sein, unzweifelhaft zu berücksichtigen ist. In den „Grundsätzen“ ist indessen von Hinzurechnung irgend welcher Zinsen zur Baurente überhaupt gar nicht die Rede. Ferner dürfte ohne Weiteres einleuchten, daß bei der relativen Kürze der Zeit bis zum nächsten Neubau (der Vorperiode) die Rente im Lauf dieser

¹⁾ Schuhmann, Preuß. Ablösungs-Gesetze, S. 38 und 39. Zu vergl. Rau, Volkswirtschaftspolitik, S. 140, 141.

²⁾ Schuhmann, Preuß. Ablösungs-Gesetze, S. 38: „dem Berechtigten muß eine Rente gewährt werden, welche ihm, unter Hinzurechnung einfacher Zinsen die Kosten zc. ersetzt. — Dagegen Rau, Volkswirtschaftspolitik, S. 140: „der jetzige Werth der Ausgaben (Baukosten) wird nach den Regeln des Zinsezinses ermittelt“.

Periode entweder erhöht werden oder das erforderliche Kapital anderweitig ergänzt werden muß, wenn es zur bestimmten Zeit vorhanden sein soll. Die „Grundsätze“ statuiren nun aber für die Vorperiode überhaupt keinerlei Modification des Verfahrens; vielmehr soll die Rente überall nur dadurch ermittelt werden, daß eine theoretisch aus dem Muster gefundene Zahl (der Werth der Dienste, vertheilt auf die □-Fadenzahl der Grundfläche des Musters) zunächst mit der factischen □-Fadenzahl der Grundfläche jedes bestehenden Gebäudes multiplicirt wird, daß sodann der auf diese Weise ermittelte Geldwerth der Baufröhen für den Neubau jedes Gebäudes unter Zuschlag der Remonteprocente auf die Zahl der Jahre der ordentlichen Bauperiode desselben (der Zeit von einem Neubau zum andern) vertheilt wird. Was bei diesem Divisionsexempel sich ergibt, ist dann die dem Bauernlande obliegende Baudienstrente des Gebäudes für das ganze (politische) Kirchspiel: der Betrag der Gefindesrente (das eigentliche Object der Untersuchung) bestimmt sich schließlich durch den Thalerwerth der einzelnen Gefinde.

Man sieht: weder von einem Zinsenzuschlag, noch auch von einer Unterscheidung der Vorperiode von der ordentlichen Bauperiode ist in dem Abschätzungs-Modus der „Grundsätze“ die Rede. Welche praktischen Consequenzen sich hieraus mit Nothwendigkeit ergeben müssen, liegt auf der Hand. Für Gebäude, welche alt und verfallen sind, und deren Neubau unmittelbar bevorsteht, ist die Baudienstrente vollkommen derjenigen gleich, welche für so eben neu aufgeführte Gebäude festgestellt wird, deren Neubau erst mit dem Ablauf der ganzen langen ordentlichen Bauperiode eintreten hat. Bei den ersteren kann mithin das Baudienst-Kapital zur Zeit des Neubaus gar nicht vorhanden sein, der Zweck der Abschätzung wird verfehlt und sie ist selbst ganz unbrauchbar. Bei den letzteren aber muß, da die Berechnung der Rente keinerlei Zinsen in Betracht zieht, das Baudienstkapital in Folge entsprechender Verzinsung der angesammelten Beiträge in einem viel zu hohen Betrage zum Neubautermin vorhanden sein: der Abschätzungs-Modus ist also ebenfalls unrichtig, das Resultat ebenso unbrauchbar. Ein Paar Beispiele mögen dies erläutern. Wenn ein Gebäude nach 10 Jahren neu erbaut werden muß (Vorperiode) und dann 80 Jahre stehen kann ohne den Neubau zu wiederholen (ordentliche Bauperiode), wenn ferner der Werth der bei jedem Neubau zu verwendenden bäuerlichen Dienste 750 Rub. beträgt, so folgt, nach Maßgabe der „leitenden Grundsätze“, daß die dem (politischen) Kirchspiel zur Last fallende

Baudienstrente 9 Rub. $37\frac{1}{2}$ Kop. beträgt ($750 = 80 \times 9\frac{3}{8}$). Nach 10 Jahren, zur Zeit des ersten Neubaus, ist also das Kapital nur auf 93 Rub. 75 Kop. angewachsen, statt daß es 750 Rub. betragen müßte; es fehlen mithin 656 Rub. 25 Kop. Die „Grundsätze“ deuten nun durchaus nicht an, womit dieser Ausfall etwa gedeckt werden könnte; sie sprechen es überhaupt nicht aus und konnten es auch, ihrem Zwecke nach, nicht aussprechen, wie und nach welchen Regeln die Baudienstrenten, nach wirklichem Eintritt der Abartation, verwaltet und verwandt werden sollen, daher bleibt es lediglich eine Vermuthung, wenn man annimmt, daß ein Zusammenfließen aller Renten in eine Central-Kasse und ein finanzielles Operiren mit diesen Summen beabsichtigt wurde, um die Ausfüllung solcher Lücken zu ermöglichen. Bei dieser Voraussetzung wird freilich von der großen Unbilligkeit ganz abgesehen, daß z. B. Kirchspiele, in denen etwa sämtliche Gebäude so eben neu gebaut worden, ganz ebensoviel an Baudienstrenten zahlen sollen, als solche, deren Gebäude alt und verfallen sind, und daß mit dem, was die ersteren, ohne allen zureichenden Grund, zu viel zahlen, dasjenige mit ebenso wenig Grund ersetzt werden soll, was die letzteren zu wenig entrichten. Fragt man aber auch nur, ob der vermuthete Zweck praktisch erreichbar sei, so muß dies bezweifelt werden. Denn nur wenige Gebäude gehören zur ersterwähnten Gattung, d. h. zu denjenigen, deren Vor- und Neubauperiode fast zusammenfallen: immer wird vielmehr die Vorperiode die kürzere sein, überall mithin die Lücke in dem Baudienstkapital sich herausstellen und die Ausfüllung sämtlicher Lücken zusammengenommen dürfte eine Summe beanspruchen, die aller Finanzoperationen spottet. Allerdings würde der Wegfall der Zinsen bei der Berechnung der Baudienstrente ein Auskunfts- und Deckmittel in der späteren thatsächlichen Verzinsung der angesammelten Renten bieten. Allein gerade dieser ursprüngliche Zinsen-Wegfall an sich betrachtet, scheint in eminentem Grade ungerechtfertigt. Wie sehr, wird an einem zweiten Beispiel sich am deutlichsten zeigen lassen. Nehmen wir an, daß eine Kirche so eben neu erbaut worden, und daß sie 200 Jahre stehen wird (die ordentliche Bauperiode). Das Muster der entsprechenden Gebäude-Klasse ergäbe einen Werth der Neubaudienste (Fuhr- und Arbeitstage) von 6000 Rub. und eine Grundfläche von 120 □-Faden, der gesuchte Quotient (§ 16 der „Grundsätze“) sei mithin 50. Hat nun die bestehende Kirche eine Grundfläche von 100 □-Faden und wird jener Quotient damit multiplicirt, so stellt sich schließlich als der gesuchte Werth der Dienste

beim Neubau der Kirche die Summe von 5000 Rub. heraus. Die Baudienstrente beträgt also, nach einfacher Vertheilung auf die Zahl der Jahre der ordentlichen Bauperiode 25 Rub. ($5000=200 \times 25$). Die exorbitante Höhe dieses Betrages der Baudienstrente zeigt sich deutlich, wenn man den Zinsen-Anwachs berücksichtigt. Der Betrag von 25 Rub., 200 Jahre lang fortgesetzt, ergiebt nämlich, bei Hinzurechnung einfacher Zinsen à 4% eine Summe von 24,900 Rub., bei Benutzung eines Zinseszinses von 4% aber nicht weniger als 1,593,562 Rub. — während nur 5000 Rub. erforderlich sind! Von der andern Seite braucht, bei Hinzurechnung einfacher Zinsen die Baudienstrente des Kirchspiels, um nach 200 Jahren ein Kapital von 5000 Rub. zu ergeben, nicht mehr als 5 Rub. 2 Kop., bei Benutzung des Zinseszinses aber sogar nicht mehr als 8 Kop. ¹⁾ zu betragen, während die „Grundsätze“ 25 Rub. d. h. im ersteren Fall das Fünffache, im letzteren Fall sogar das Dreihundert-und-dreizehnfache fordern!

Dies sind die Ausstellungen, welche gegen die „leitenden Grundsätze“ hervorgehoben und begründet zu werden verdienen: einmal die Beschränkung der begonnenen Arbeit auf das Bauernland und der Ausschluß des Hofeslandes; sodann die Feststellung der Baudienstrente ohne Hinzurechnung einfacher Zinsen; endlich die alleinige Inbeträchtung der ordentlichen Bauperiode mit Ausschluß der Vorperiode. In den drei erwähnten Beziehungen scheinen ergänzende Bestimmungen zu den „Grundsätzen“ überaus wünschenswerth, in Betreff der letzteren überdies eine genaue Rücksichtnahme auf die ganze zukünftige Regelung der Frage, wie dies unten noch näher gezeigt werden soll; nur unter dieser Bedingung dürfte der begonnenen Arbeit diejenige Vollständigkeit und Brauchbarkeit garantirt werden können, welche sie besitzen muß, um den ferneren Erwägungen über die definitive Lösung der Reallasten-Frage zu geeigneter Grundlage zu dienen.

IV.

Eine Kritik, die lediglich negativ verfährt, verdient den Namen kaum; sie ermangelt des wahren Maßstabes für ihre Berechtigung, weil sie unfruchtbar ist. Soll daher dieser Vorwurf die vorliegenden Zeilen nicht

¹⁾ Genauer 7,04 Kop. Diese Zahl ergiebt sich bei Entwicklung der folgenden arithmetischen Formel

$$x = \frac{5000}{\frac{100}{4} \left(1,04^{200} - 1 \right)}$$

treffen, so darf der Frage: wie ist den obenbezeichneten Mängeln abzuwehren? nicht aus dem Wege gegangen werden. Die Antwort scheint nun sehr wohl möglich ohne die heikliche Seite des Gegenstandes zu berühren; der spröde Inhalt dürfte sich zu leidlich befriedigender Form gestalten lassen, auch wenn man vornehmlich dessen rechtliche und wirtschaftliche Seite ins Auge faßt. Denn auch bei solcher Beschränkung bieten sich feste Anhaltspunkte dar, stellen sich nützliche Zwecke heraus, und es kann die verneinende Kritik, wie sie oben versucht worden, auch auf diesem Boden mit positiven Vorschlägen besüchtigt werden.

Zweierlei scheint bei der in Angriff genommenen Maßregel unzweifelhaft: einmal, daß das Alte nicht fortbestehen, sodann, daß ein Neues an dessen Stelle treten soll. Wäre das nicht, so hätte die ganze Maßregel weder Sinn noch Zweck. Wie das Alte beschaffen war ist uns wohlbekannt; um zur Gestaltung des Neuen den Stoff herbeizuschaffen, wird die Maßregel ergriffen; das Neue selbst aber ist in seinem Wesen vorläufig ein Problem. Und doch muß versucht werden, den dichten Schleier, welcher dieses Neue bedeckt, zu lüften, wenn das Ziel, die positive Seite der Beurtheilung zur Geltung zu bringen, erreicht werden, ja wenn die in Angriff genommene Maßregel überhaupt in irgend genügender Weise zur Ausführung gelangen soll.

In der That: haben wir es lediglich mit der Berechnung einer interessanten statistischen Ziffer zu thun? mit einem arithmetischen Elaborat, das nur etwa als Curiosum das Interesse der Neugier zu befriedigen hätte? oder ist etwa eine Frage der Wissenschaft zu lösen, welche in sich allein schon ihre volle Berechtigung fände? sind wir rechtlich befugt, die Aufgabe als eine solche, oder einfach als ein harmloses Räthselspiel aufzufassen, und dabei zu übersehen, daß ihr ausdrücklich ein bestimmtes praktisches Ziel gesteckt ist? — Nicht nur ein Exempel mit gewissen zu ermittelnden Zahlen auszurechnen, sondern dies zu thun in dem Bewußtsein, daß dies Exempel zur festen Basis neuer wichtiger Ordnungen dienen soll, das ist es, was uns obliegt. Um zu einem arithmetischen Resultate zu gelangen, weist freilich die Theorie eine Menge Wege nach; soll aber ein praktisches erreicht werden, so wird über den einzuschlagenden Weg immer nur das praktische Bedürfnis entscheiden müssen. Das Bedürfnis also, und die die Art und das Maß seiner Befriedigung bedingenden Rechte und die daran sich knüpfenden Interessen sind es, die erkannt und erwogen werden müssen, wenn der richtige Weg gefunden werden soll.

Zwei der oben angedeuteten Mängel — die Ausschließung des Hofeslandes und des Zinsenzuschlags bei Berechnung der Baudienstrente — dürften allerdings einfach durch entsprechende Ergänzung der „Grundsätze“ beseitigt werden können; allein die dritte der oben bezeichneten Lücken — das gänzliche Absehen von der Vorperiode bei Feststellung der Baudienstrente — kann, wie schon oben bemerkt, ohne genaue Rücksichtnahme auf die zukünftige Regelung der ganzen Frage kaum in befriedigender Weise ausgefüllt werden. An jedem zu befohnenden Gebäude nämlich, dessen Vorperiode bedeutend kürzer ist als die ordentliche Bauperiode (und das wird meistens der Fall sein) muß sich bei Befolgung des Systems der „Grundsätze“ zeigen, daß zum Zeitpunkt des Neubaus der größte Theil des Neubaukapitals noch fehlt. Offenbar giebt es, um den Ausfall zu decken, nur zwei Mittel: entweder die Baudienstrente während der Vorperiode zu erhöhen, oder aber das beim Neubau noch Fehlende anzuleihen und diese Anleihe mit thunlichster Rücksichtnahme auf die beiderseitigen Interessen zu verzinsen und zu tilgen. Scheinbar würde bei dem ersten dieser beiden Mittel jede Nothwendigkeit, die Modalitäten der künftigen Regelung der Frage näher ins Auge zu fassen, wegfallen: man könnte sagen, daß ja damit die Aufgabe, eine Schätzung der Dienste in Geld zu veranstalten, erreicht sei. Allein, betrachtet man dies Mittel näher, so dürfte es sich nicht allein selbst als ein durchaus ungeeignetes, sondern auch die Aufgabe als durch dasselbe keineswegs gelöst, vielmehr die Rücksichtnahme auf die zukünftige Ordnung gerade dadurch als unbedingt geboten erweisen. Beim Eintritt der Umwandlung der Baudienste werden nur Vorperioden vorhanden sein; wir würden es also nur mit solchen, bis auf einen die Ansammlung des ganzen Baudienstkapitals zum Neubautermin ermöglichenden Betrag erhöhten Renten zu thun zu haben; die feste, sich gleichbleibende Rente würde erst nach dem Neubau, also bei jedem Gebäude zu einem verschiedenen Termin, d. h. da in Livland nach den eingegangenen Nachrichten 2188 zu befohnende kirchliche Gebäude vorhanden sind, in 2188 verschiedenen Fristen eintreten. Unsere Aufgabe, deren Zweck es ist, die Last in einer möglichst gleichbleibenden und dem Werthe derselben möglichst entsprechenden Geldrente auszudrücken, wäre offenbar verfehlt: wir hätten eine überaus wechselnde Zahl statt einer möglichst festen: jedes Gebäude hätte seine Rente für die Vor- und seine bedeutend abweichende Rente für die ordentliche Bauperiode; die Gesamtheit der Renten müßte sich in jedem Kirchspiel jährlich ganz anders herausstellen und

würde, wenn die ganze Provinz ins Auge gefaßt wird, in jedem Jahr sehr erheblich variiren, da ein jeder, auch der geringste, Neubau sie durchaus verändern müßte. Aber auch an sich betrachtet ist das Mittel verwerflich, weil es ungerecht und ohne Noth drückend ist: je kürzer die Vorperiode, desto höher steigt die Rente, zu empfindlicher Belastung der Verpflichteten; je länger dieselbe, desto niedriger fällt sie, ohne irgend andern Grund, als den der zufälligen Länge der Vertheilungsfrist; sie kann, bei unmittelbarem Bevorstehen des Neubaus sich bis zur absoluten Unersehwinglichkeit steigern, da es den Inhabern bäuerlicher Grundstücke wohl möglich ist, plötzlich eine relativ bedeutende Menge roher Arbeitskraft herzugeben, keineswegs aber, eine exorbitante Baarsumme sofort herbeizuschaffen.

Bei Anwendung auf das oben citirte Beispiel werden diese Sätze sich in ihrer ganzen Schärfe ausdragen. Wir sahen, daß die Rente bei einem Gebäude, welches noch 10 Jahre stehen kann und bei dessen Neubau für 750 Rub. Baudienste geleistet und alle 80 Jahre wiederholt werden müssen, nach den „Grundsätzen“ 9 Rub. 37½ Kop. ($9\frac{3}{8} \times 80 = 750$) beträgt. Sie würde mithin in der Vorperiode, wenn diese das ganze Baudienstkapital zum Neubautermin liefern soll, nicht weniger als 75 Rub. jährlich ($75 \times 10 = 750$) betragen müssen. Soll sie aber nicht erhöht werden, wozu die „Grundsätze“ uns allerdings nicht das mindeste Recht geben, so kommen, wie schon oben bemerkt, zum ersten Neubau nur 93 Rub. 75 Kop. zusammen, und es fehlen nicht weniger als 656 Rub. 25 Kop. Wir sind also in das schlimme Dilemma gedrängt: entweder eine achtfache Erhöhung des Sazes, den die „Grundsätze“ bestimmen, in der Vorperiode eintreten zu lassen, oder uns dem auszusetzen, daß von dem erforderlichen Kapital überhaupt nur wenig mehr als der siebente Theil zum Neubautermin vorhanden ist.

Diese Schwierigkeiten, welche die relative Kürze und der bei jedem Gebäude der Zeit nach verschiedene Eintritt des Schlusses der Vorperiode bei Feststellung der Baudienstrente veranlassen, sind überall nur mit Hülfe des Credits gemildert worden, und wenn es gelänge, nachzuweisen, unter welchen, den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Bedingungen eine Benutzung des Credits bei uns eintreten könnte, so wäre das mit der Lösung der Aufgabe, die diese Zeilen sich gestellt haben, gleichbedeutend. Denn es würde dadurch, da die Beseitigung sämtlicher anderweitigen Mängel der „Grundsätze“, wenn sie ernstlich in die Hand genommen wird, keinerlei beachtenswerthe Schwierigkeiten bieten dürfte in Be-

treff des einzigen Mangels, dessen Beseitigung schwierig ist — der Nichtberücksichtigung der Vorperiode bei Feststellung der Bandienstrente — jene positive Seite unserer Beurtheilung wirklich zur Geltung gelangen, welche anzudeuten und zu begründen uns obliegt.

Nothwendig scheint es indessen, sich von vornherein über gewisse allgemeine Vorfragen zu verständigen, welche sich zum Theil auf den ganzen Complex der kirchlichen Reallasten, zum Theil auf die Bauverpflichtung allein beziehen. Zunächst: wie weit würde sich das thatsächliche Reformbedürfniß, nach stattgehabter Abschätzung, erstrecken? Es kann nämlich dann allerdings zweierlei eintreten: eine Umwandlung in eine Geldrente (adaeratio) oder eine gänzliche Ablösung. Sind wir nun berechtigt anzunehmen, daß das Bedürfniß mit der Umwandlung befriedigt ist, oder haben wir Grund zu meinen, daß es die Ablösung fordert? Wird das erstere angenommen, so vereinfacht sich die Frage; statuirt man das letztere, so ist man verpflichtet, nicht allein die Mittel und Wege zur Adaration, sondern auch die zur Ablösung ins Auge zu fassen, und hinsichtlich der Wahl des Einen und des Andern seitens der Verpflichteten gewisse Grundsätze aufzustellen¹⁾. Für eine gänzliche Ablösung der kirchlichen Reallasten, insbesondere der Baufröhnen scheinen nun keine irgend stichhaltigen Gründe zu sprechen; bis zu ihr erstreckt sich das Bedürfniß offenbar noch nicht, da dasselbe bei uns vornehmlich in den confessionellen Verhältnissen wurzelt und die Ablösung von diesen keineswegs bedingt ist. Dieselbe würde vielmehr sehr wichtigen Interessen — denen der Kirche und der Schule — in einem solchen Grade widersprechen, daß sich ihre Anordnung hier ganz ebenso von selbst verbieten müßte, wie sie sich in dem vorgeschrittenen Preußen von selbst verboten hat, trotz der dort ganz un- zweifelhaften und constitutionell gewährleisteten Ablösbarkeit der Last²⁾.

1) Rau, Volkswirthsch. Politik, S. 107: „die Regierung hat genug gethan, wenn sie die Mittel darbietet, jenen Zweck (die Umgestaltung der bäuerlichen Lasten) zu erreichen; von denselben früher oder später Gebrauch zu machen, muß den Beteiligten überlassen werden“.

2) Preuß. Verfassung vom 31. Januar 1850, Art. 42: — „die Theilbarkeit des Grundeigentums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet“. Dagegen: Gesetz über die Ablösung der Reallasten vom 2. März 1850, § 6: „Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die öffentlichen Lasten, — — ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, wenn letztere nicht die Gegen-

Dagegen würde das unleugbar vorhandene Bedürfnis, die in confessionell gemischten Kirchspielen entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen und das ebensowenig zu bezweifelnde des volkwirtschaftlichen Fortschritts, wie es scheint, durch die nach zweckmäßigen Grundsätzen normirte Umwandlung in Geldrenten oder Annuitäten — die Abaration — vollkommen befriedigt werden können. An der Geldrente haftet keine der bekannten schädlichen Wirkungen der Frohnen; hinsichtlich ihrer kann sich die confessionell verschärfte Mißliebigkeit der Last weit weniger geltend machen; sie verliert, in Folge der gleichmäßigen Vertheilung, für den Verpflichteten den Charakter des Drückenden; sie bringt in seinen Wirtschaftsverhältnissen keine Störung hervor und bei ihr bietet die Erhebung und Verwaltung ungleich weniger praktische Schwierigkeiten als bei der Ablösung. Sogar für den Fall, daß etwa jener höchsten Orts ausgesprochene Vorbehalt der Rechte der Staatskirche¹⁾ als Ersetzung positiver Geseznormen durch einen mit der Macht der Durchführung ausgestatteten Willensact aufgefaßt werden könnte, würden die den unbedingten Ausschluß der Ablösung fordernden großen Interessen doch so stark und maßgebend sein, daß man sich eher mit einer temporellen Unterbrechung der factischen Prästation der Last des einen und des andern Grundstücks, als mit der gänzlichen Ablösung seiner Realverpflichtung befreunden könnte. Freilich liegt die Befugniß zur Ablösung in dem Majestätsrechte der Gesezgebungshoheit begründet, ja es ist in der gegenwärtigen Entwicklungsphase des Reallasten-Instituts überhaupt unzweifelhaft, daß die Ablösbarkeit aller Lasten dieser Art sich zu einem Grundsatz des allgemeinen Rechtes consolidirt hat²⁾, allein dies ist doch nur eines jener großen Principien der Neuzeit, deren praktische Durchführung von einer Reihe verschiedenartiger Entwicklungsmomente abhängig bleibt, welche bei uns in Beziehung weder auf die Baulast noch auf die Gerechtigkeiten irgend zwingende Bedeutung erlangt haben. Ohne Zweifel gebührt dem Princip an sich, da es die Grundentlastung

leistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden". Dieser Vorbehalt bezieht sich auf den nicht seltenen Fall, daß die Bauverpflichtung auf dem grundsätzlich ablösbaren Zehntrechte ruht.

1) S. oben S. 12 u. 13.

2) Bluntschli, Deutsches Priv. Recht, S. 260: „Im Interesse der Freiheit des Grundeigenthums und der Verbesserung der Landwirthschaft hat die neuere Zeit den Grundsatz zum allgemeinen Recht erhoben: Alle auf dem Grundeigenthum lastenden, wenn auch ursprünglich als ewig gemeinten, Reallasten sind ablösbar“.

bedeutet, volle theoretische Anerkennung; allein seine unmittelbare praktische Application wäre verfrüht und ist bei uns um so weniger geboten, als der hier allein maßgebende Allerhöchste Befehl vom 30. Juni 1862 weder dieses Princip selbst noch seine sofortige Durchführung fordert. Was er aber fordert, wird durch die Adaration, die ja im Wesentlichen nichts als eine Consolidirung der anbefohlenen Abschätzung ist, vollständig erreicht.

Eine zweite, der Lösung bedürftige Vorfrage betrifft das Rechts- und Pflichtenverhältniß nach stattgehabter Abschätzung insbesondere der Baulast. Wer namentlich der Verpflichtete bleibe, ist durch die „Grundsätze“ in unzweifelhafter Weise bestimmt: es ist das belastete bäuerliche Grundstück, das Gefinde. Fraglich wird nur: wer als der berechtigte, der dispositivsfähige eigentliche Eigenthümer des in Rede stehenden Kirchenguts künftig anzusehen ist? Sowie der Charakter der Last als Kirchengut sich nur mit Hülfe des gemeinen Kirchenrechts feststellen ließ, so wird auch diese Frage nur auf gemeinrechtlichem Boden beantwortet werden können. Denn die bezüglichen particularen Rechtsbestimmungen halten sich auch hier nur auf der Oberfläche: sie setzen über Verwaltung, Erwerbung, Veräußerung des Kirchenvermögens verschiedene formale Regeln fest ohne das Rechtsverhältniß in seiner Tiefe zu erfassen ¹⁾. Allerdings weichen die Ansichten der bewährtesten Lehrer des gemeinen Kirchenrechts in der Frage wegen des Eigenthums am Kirchengut von einander ab: entweder die eine allgemeine Kirche, oder die vielen eigenthumsberechtigten juristischen Persönlichkeiten, die Gemeinden und kirchlichen Institute ²⁾ werden als die Subjecte des Rechts betrachtet. Da indessen die letztere Ansicht gegenwärtig als die richtige fast überall anerkannt ist, so sind wir um so mehr befugt, uns ihr anzuschließen, als sie einmal dem Princip der evan-

¹⁾ So ist die Verwaltungsform zum Theil durch die schwedischen „Landes-Ordnungen“, zum Theil durch das Kirchengesetz vom 28. December 1832 festgesetzt; die Erwerbung sowohl als die Veräußerung unbeweglichen Vermögens wird von Allerhöchster, die Veräußerung beweglichen Guts bis auf eine gewisse Summe von den Local-Administrationen, darüber vom General-Consistorium abhängig gemacht, die ordnungsmäßige Verwaltung durch Visitationen sichergestellt u. dgl.

²⁾ Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, Leipzig 1858, S. 697: „Die eine Ansicht hält die allgemeine Kirche für die Eigenthümerin, während die andere eine unendliche Mannigfaltigkeit von eigenthumsberechtigten juristischen Persönlichkeiten annimmt, so daß entweder die Gemeinden oder Kirchen und kirchlichen Institute Subject des Eigenthums sind“.

gellischen Kirche die allein angemessene ist ¹⁾, dann aber auch in Ländern mit wesentlich gleichen kirchenrechtlichen Grundlagen in die Partikulargesetzgebung Aufnahme gefunden hat ²⁾. Wir werden es also, sofern nach stattgehabter Abschätzung das in erster Reihe berechnigte Subject des Eigenthums in Betracht kommt, nicht mit der einen allgemeinen Kirche, sondern mit den einzelnen Parochien oder Kirchen als solchen zu thun haben und diesen ihre aus dem Eigenthum entspringenden unverletzlichen Rechte zu wahren verpflichtet sein.

Endlich bedarf vorläufiger Verständigung noch die Frage: wie weit reicht im vorliegenden Fall die aus dem Majestätsrechte entspringende Zwangsbefugniß des Staats? Die Antwort auf diese Frage wird offenbar verschieden ausfallen müssen, je nachdem von Umwandlung oder von Ablösung der Lasten die Rede ist; die Zwangsbefugniß wird im letzteren, auf Abschaffung des Instituts selbst gerichteten Fall eine weitere, im ersteren, die Beibehaltung des Instituts voraussetzenden, Fall eine engere sein. Da wir rücksichtlich der in Rede stehenden Reallasten lediglich auf die Umwandlung beschränkt sind, so würde sich jene Zwangsbefugniß überhaupt nur so weit erstrecken können, als nöthig ist, um die eigenthumsberechtigten Parochien und die Inhaber der verpflichteten Grundstücke zu veranlassen, ihre Prästationen in Geld, in dem amtlich festgestellten Betrage und zur festgesetzten Zeit zu entrichten und beziehungsweise zu empfangen. Alles Andere, würde principiell nur zur Kategorie facultativer Erleichterungsmaßregeln gehören, deren Benutzung oder Nichtbenutzung dem Ermessen der Verpflichteten insoweit ganz anheimgestellt werden müßte, als dadurch das einzig erzwingbare Ziel, die Adaration selbst vollständig und sicher erreicht wird. Was insbesondere die Baulast betrifft, so muß jener im amtlich festgestellten Geldbetrage ausgedrückte Werth die Neubau- und Reparaturdienste vollständig repräsentiren; sind dieselben in ihrem Geldwerth rechtzeitig vorhanden, so ist das Ziel erreicht. In welcher Weise, mit welchen Mitteln aber diese Aufgabe zu lösen sei, könnte allerdings gleichgültig erscheinen, sofern deren thatsächliche Durchführung nur sichergestellt ist. In letzterer Beziehung aber bedarf es ohne Zweifel fester, zureichender Garantien; die Zwangsbefugniß des Staates wird sich daher auch auf Festsetzung der letzteren erstrecken müssen.

¹⁾ Richter a. a. D. S. 698: „Dagegen wird die Ansicht, nach welcher das Kirchengut Corporationsgut ist, allerdings dem Princip der evangelischen Kirche angemessen sein, wie sie denn zuweilen auch in die Gesetzgebung übergegangen ist“.

²⁾ Z. B. Preuß. Allgem. Landrecht, Thl. II, Tit. 11, § 100 ff.

V.

Als eine der den Zweck der Baulast sicherstellenden Garantien ist nun freilich jene von den „Grundsätzen“ gebotene einfache Vertheilung des Baudienstkapitals und des Werths der Reparaturdienste auf die Jahre der ordentlichen Bauperiode zu betrachten. Die obigen Zeilen dürften indessen gezeigt haben, daß diese Garantie entschieden unbrauchbar ist, weil sie das Erforderniß für die Vorperiode in zu geringem, für die ordentliche Bauperiode in viel zu hohem Betrage festsetzt.

In die Klasse zwangsberechtigter Garantien gehören ferner ebenso die verschiedenen Formen der Benutzung des Kredits und diese sind im allgemeinen allein geeignet, jenen Charakter des Drückenden zu beseitigen, welcher allen andern hier in Betracht kommenden Maßregeln anhaftet, besonders aber diejenigen Uebelstände ganz zu vermeiden, die das System der „Grundsätze“ mit sich führt. Es empfiehlt sich daher, die Modalitäten der Benutzung des Kredits etwas näher ins Auge zu fassen.

Die Herbeischaffung des Ergänzungskapitals beim Schluß der Vorperiode ist das Wesentliche: sie kann vermittelst des Kredits entweder abgefordert von der festen Baudienstrente oder in Verbindung mit ihr erfolgen. Im ersteren Fall wird es darauf ankommen, außer der festen eine Zeit- oder Tilgungsrente festzusetzen und mit Hülfe der letzteren das Ergänzungskapital selbstständig zurückzuzahlen. Im letzteren Fall könnte die Rente gleich anfangs so hoch angesetzt werden, daß sie zum ersten Neubau einen namhaften Theil des Baudienstkapitals liefert und nicht allein die Rente für das Ergänzungskapital, sondern auch die festen Baudienst-Annuitäten in sich begreift; die Rente für das Ergänzungskapital wäre in diesem Fall gleichfalls eine ewige, das Kapital selbst ersetzende. Um diese beiden Formen indessen auf unsere praktische Verhältnisse anwendbar und für beide Theile vortheilhaft zu machen, bedarf es nothwendig der Vereinigung sämmtlicher Renten in eine Central-Kasse, weil nur unter dieser Voraussetzung ihre sichere Aufbewahrung, ihre richtige rechnungsmäßige Verwaltung, ferner die gleichmäßige Befolgung des Reglements und die an den größeren Umfang der Kapitalien geknüpste Möglichkeit finanziellen Gebahrens erlangt werden kann. Es sei erlaubt, alles Gefagte an dem mehrfach citirten Beispiel deutlicher zu machen. Wir beginnen mit der zweiten Form. Die Aufgabe ist, für ein Gebäude, das nach 10 Jahren und dann alle 80 Jahre mit einem Aufwande an Baudiensten von 750 Rub. neu erbaut werden soll, eine diese Baudienste

ersehende feste Geldrente zu ermitteln. Bringt man die für solche Berechnung in Preußen eingeführte zweckmäßige Procenttabelle ¹⁾ hier in Anwendung, so stellt sich diese Rente auf 22 Rub. 84 Kop. heraus. Dieselbe würde nämlich, unter Hinzurechnung einfacher Zinsen zu 4% nach 10 Jahren 269 Rub. 60 Kop. ergeben, das anzuleihende Ergänzungskapital daher 480 Rub. 40 Kop. betragen, zu dessen Verzinsung 19 Rub. 21 Kop. verwandt werden müßten, der Rest — 3 Rub. 63 Kop. — wäre genügend, um, unter Hinzurechnung einfacher Zinsen zu 4% in 80 Jahren das volle Baudienstkapital zu liefern.

Solche, die Zinsen für das Ergänzungskapital mit einschließende feste Baudienstrenten würden in Livland in verschiedenem Betrage für 2188 Gebäude bei der Central-Kasse einlaufen. Es dürfte daher keinem Zweifel unterliegen, daß zum ersten Neubau des in unserem Beispiel gegebenen Gebäudes (nach 10 Jahren), wenn besonders ungünstige Zufälle hinweggedacht werden, die sämtlichen eingeflossenen Renten soviel betragen müssen, daß die Kasse aus ihnen vorschußweise das erforderliche Ergänzungskapital entnehmen und der bedürftigen Parochie auslehren könnte. Zur Verzinsung und Deckung dieser Vorschüsse würde (um bei unserem Beispiel zu bleiben) die Rente des Ergänzungskapitals (19 Rub. 21 $\frac{1}{2}$ Kop.), da sie eine ewige ist, vortheilhaft benutzt werden können, denn es ist unzweifelhaft, daß schon nach Ablauf der ersten ordentlichen Bauperiode (80 J.) diese Rente mit Hinzurechnung einfacher Zinsen ein Kapital von 3965 Rub. 97 Kop. geliefert haben, mithin den Parochien, aus deren Summen der Vorschuß gemacht ist, nicht nur 1537 Rub 20 Kop. (80 \times 19 Rub. 21 Kop.) zu Gute kommen, sondern auch ein disponibler Ueberschuß von 2418 Rub. 70 Kop. der Kasse verbleiben würde wovon allerdings die Kosten für Verwaltung Asscuranzprämien u. dgl. in Abzug kommen müßten. Die Rente für die ordentliche Bauperiode (3 Rub. 63 Kop.) würde hierbei gar nicht angegriffen werden, daher zum zweiten Neubau das erforderliche Kapital vollständig liefern und für alle Zukunft eine ähnliche Operation überflüssig machen, während die Rente des Ergänzungskapitals (19 Rub. 21 Kop.), da sie keine Tilgungsrente ist, dauernd fortgezahlt werden müßte.

Bei der ersten Form der Kreditbenutzung wäre nur die letzterwähnte Rente von 3 Rub. 63 Kop. eine feste, gleichbleibende, und repräsentirte den Werth der Baudienste. Sie würde freilich zur Zeit des ersten Neu-

¹⁾ Vgl. Schuhmann, Ablösungsges. S. 39.

baues nur 40 Rub. geliefert haben, das Ergänzungskapital mithin 710 Rub. ausmachen. Ergäbe sich aber die Möglichkeit diese 710 Rub. aus einem öffentlichen Kredit-Institut etwa unter den bekannten für Anleihen aus dergleichen einheimischen Staats-Anstalten geltenden Bedingungen zu erhalten, so hätten die Inhaber der verpflichteten Grundstücke zu zahlen:

an festen Renten	3 Rub. 63 Kop.
Verrentung der Anleihe (5%)	35 Rub. 50 Kop.
Zilungsprocente (1%)	7 " 10 "

Mithin würde die Zilungs-Rente betragen . . . 42 " 60 "

Im Ganzen aber würden sie zahlen müssen . . . 46 Rub. 23 Kop.

Diese Zahlung brauchte indessen vom Zeitpunkt des ersten Neubaus ab nur 41 Jahre lang fortgesetzt zu werden und die Rente könnte dann, da das Ergänzungskapital getilgt wäre, auf 3 Rub. 63 Kop. für immer herabsinken.

Vergleicht man diese beiden Formen, so zeigt sich, daß sie zwar, was die Sicherstellung der tatsächlichen Prästation der Last betrifft, beide gleich zweckmäßig sind; daß aber, besonders wenn das specielle Interesse der verpflichteten Inhaber der Bauerngesinde in Betracht gezogen wird, der letztgedachten der Vorzug kaum abzuspreehen sein dürfte. Es mag theoretisch auf dasselbe herauskommen, ob Jemand ein Kapital hergibt und dadurch dessen Rente gleichzeitig für immer einbüßt, oder ob er eine ewige Rente zahlt und das dieser Rente entsprechende Kapital in seinem Besitz bleibt. Allein es dürfte praktisch richtiger und dem Interesse der Verpflichteten förderlicher sein, einen doppelten Betrag (46 Rub. 23 Kop.) ein Menschenalter hindurch zu zahlen, als einen einfachen (22 Rub. 84 Kop.) ewig, um so mehr, da das diesem entsprechenden Kapital immer nur gedacht wird, nicht wirklich vorhanden zu sein braucht. Allerdings bliebe auch im zweiten Fall eine ewige Zahlung übrig, weil die Last eben nicht abgelöst, sondern nur umgewandelt werden soll; aber sie beträgt bei unserem Beispiel nur 3 Rub. 63 Kop., im ersteren 22 Rub. 84 Kop., d. h. fast das Siebenfache. Unter allen Umständen darf nicht über das Ziel hinausgegangen werden; nur die rechtzeitige und volle Prästation der Last ist sicherzustellen, nicht die Anhäufung großer Reservecfonds; dieser Zweck gehört in ein anderes Gebiet, in das freiwilliger Association. Hier aber würden, wenn die erste Form adoptirt wird, auf Kosten der Verpflichteten mit der Zeit sehr bedeutende Ueberschüsse sich bilden und die Disposition

über dieselben könnten die Verpflichteten gar nicht einmal beanspruchen, sondern nur die Berechtigten und in ihrer Vollmacht die Central-Kasse. Trotzdem bliebe es vorläufig noch ungewiß, ob bei Anwendung dieser Form für den Anfang das Nöthige auch überall rechtzeitig vorhanden sein wird und wie lange man hierauf wird warten müssen; beides würde sich erst dann mit Sicherheit ermessen lassen, wenn sämtliche Vorperioden berechnet und festgestellt sein werden. Wird hingegen die zweite Form angenommen, so kann die Zeitrente, bei günstigeren Conjunctionen für die Anleihe und bei erheblichem Betrage derselben, möglicherweise bedeutend niedriger sich herausstellen, jedenfalls wird von den Verpflichteten gerade nur soviel verlangt, als unter den für die Geld-Operation gegebenen Verhältnissen unbedingt nothwendig ist; nicht mehr und nicht weniger. Die Benutzung des Zinseszinses von Seiten der Central-Kasse wird auch bei dieser Form in Beziehung auf sämtliche feste Renten geschehen können, und voraussichtlich die Deckung unvermeidlicher Auslagen, z. B. Assurance-Prämien, Verwaltungs-Kosten, Valuta-Differenzen, — ganz ebenso ermöglichen, wie das in andern Ländern geschehen ist. Die ewige Last aber wird den Verpflichteten nur in dem Betrage auferlegt werden, welcher nach dem Eintritt fester Verhältnisse, d. h. mit dem Beginn der ordentlichen Bauperioden der ihrem Werthe wirklich angemessene ist.

Allerdings bliebe eine nicht unerhebliche Schwierigkeit immer noch zu überwinden. Die evangelische Central-Kirchenbau-Kasse repräsentirte lediglich die Gesamtheit der berechtigten Parochien, nicht aber den Staat oder eine politische Corporation; sie wäre also zur Negotiation von Anleihen ungeeignet, weil sie die Rechtsfähigkeit juristischer Persönlichkeiten nicht besäße. Tritt nun nicht der Staat oder eine rechtsfähige Corporation vermittelnd ein, so ist allerdings die Ausführung des Planes überhaupt nicht möglich und es bliebe nur übrig, es mit der ersten oben angedeuteten Form der Benutzung des Credits zu versuchen. Daß der Staat sich zur Vermittelung willig finden lassen werde, ist mehr als zweifelhaft, ebenso vielleicht die Opportunität einer bezüglichen Anfrage; daß aber die livländische Ritterschaft Anlaß haben dürfte, hier im Interesse der Landes-Kirche und Schule ihren Kredit geltend zu machen, scheint mit mehr Grund angenommen werden zu können. Sie übt eine historische Schutz- und Schirmpflicht über die Landeskirche; sie ist die Leiterin ihrer Schulen; die rechtliche Vertreterin der Interessen der verpflichteten Gefundes-Inhaber. Die Rechtsqualität der Zeitrente als einer umgewandelten Reallast garan-

tirt deren prompte Zahlung, durch Locirung in die erste Klasse der Forderungen ist sie im Concurse sichergestellt ¹⁾; überdies die Gesamtheit der Parochianen gemeingesehlich für die Zahlung eventuell verhaftet ²⁾. Wenn die Ritterschaft, ohne die erwähnten Garantien, zu rascherer Ersetzung des bäuerlichen Arbeitspachtverhältnisses durch das Geldpachtssystem Anleihen zu negociiren sich selbst erboten hat ³⁾, so scheint es, daß sie in einem Fall, wo es sich um Umwandlung eigentlicher Frohnen handelt und wo ihr die beste Hypothek durch das Gesetz selbst geboten wird, ihre Beihilfe dem relativ weniger bedeutenden Unternehmen wohl ganz ebenso zuwenden könnte, vorausgesetzt, daß ihr durch umfassende Betheiligung an der Central-Kasse die Garantie regelmäßiger Verwaltung vor allem geboten würde. Wie sich die beiden erwähnten Vorschläge zu dem allerhöchsten Befehl vom 30. Juni 1862, welcher die Abschätzung der Baulast in einem jährlichen Geldbetrag zum Zweck hat, verhalten, ergiebt sich schließlich aus den charakteristischen Verschiedenheiten der Systeme. Bei Annahme des einen — des der festen Rente ohne Tilgung des Ergänzungskapitals — liegt die Sache sehr einfach: wir hätten eben in dieser Rente den Ausdruck des Werths der kirchlichen Baulast, auf eine unveränderte jährliche Geldzahlung vertheilt, und damit wäre der allerhöchste Befehl vollständig erfüllt. Bei dem andern System, der von der festen Rente getrennten Zeit- oder Tilgungsrente, würden allerdings bis zum Ablauf der Tilgungsfristen verschiedene Zahlungen Platz greifen, wir würden also bei der Gesamtberechnung genöthigt sein, zwei Zahlen statt einer zu bieten, und zwar die eine mit dem Bewußtsein, daß sie die feste für alle Zukunft gleich

¹⁾ Livl. Bauern-Verord. vom 13. Novemb. 1860, § 904, P. 7.

²⁾ G. D. Böhmer Princip. jur. canon. Gott. 1802 § 597: „In subsidium membra ecclesiae et imprimis in Parochiis Parochiani qua tales ad illam (refectionem templi) conferre tenentur.“ Richter, Kirchenrecht S. 735: „In der evangelischen Kirche — — mußte die eventuelle Verpflichtung der Gemeinden betont werden. Diese ist seitdem allgemein anerkannt.“

³⁾ Livl. Bauern-Verord. vom 13. Nov. 1860, § 23—31. „Die livl. Ritterschaft negociirt zu solchem Zweck die erforderlichen Summen und verabsolgt dem dazu berechtigten Gute das vorschristmäßige Einrichtungskapital (§ 24); dasselbe beträgt 200 Rbl. S. auf den Haken (§ 30); ihm muß die erste Ingrossation nach der Pfandbriefschuld eingeräumt werden.“ (§ 31). — Da sonach eine Ingrossation vorausgehen muß, mithin ein wesentlich freiwilliges Pfandrecht vorliegt, welches überdies dem des Kreditystems nachsteht, so würde beim Concurse die Kirchenbaurente, weil diese, als Surrogat der Reallast, ein gesetzliches Pfandrecht hat und zu den absolut privilegirten Forderungen gehört, unter allen Umständen ausreichender sichergestellt sein.

bleibende Baudienstrente ist, die andere mit der Maßgabe, daß sie, abgesehen von der ersten, lediglich eine vorübergehende, durch den Zufall der Verschiedenheit und der Kürze der Vorperioden bedingte ist. Allein es dürfte sich durch die practischen Vorzüge dieses Systems allerdings rechtfertigen und der allerhöchst gestellten Aufgabe, welche ja beide Bauperioden gleichmäßig umfaßt, keineswegs zuwider sein, wenn die Lösung der Frage, zwar simultan und nicht successiv, aber, den Perioden entsprechend, in zwei Theilen erfolgt, von welchen der eine die Rente für das durch die Vorperiode bedingte Ergänzungskapital, der andere die eigentliche feste Baurente umfaßt.

Fassen wir alle obigen Bemerkungen in ein Gesamttresultat, so stellen sich die folgenden Ergänzungen der „leitenden Grundsätze“ als entschieden wünschenswerth heraus:

Ausdehnung des Ermittlungs- und Abschätzungsverfahrens auf das verpflichtete Hofslaud;

Annahme des Princips der Umwandlung mit Ausschluß des Grundsatzes der Ablösung für beide Hauptarten der Last;

Hinzurechnung einfacher Zinsen bei Fixirung der festen Baurente;

Benutzung des Credits zur Herbeischaffung der Ergänzungskapitalien für die Vorperioden; endlich

Verwaltung sämmtlicher Renten durch eine Central-Kasse.

Das ist die positive Seite der Kritik, welcher wir unbefangene Erwägung und Beherzigung wünschen und von der wir glauben, daß sie die Schwierigkeiten der gestellten Aufgabe befriedigend und ohne zu großen Zeitverlust zu überwinden vermöchte. Es scheint kaum als ob weiteres Temporistren hier zu empfehlen wäre: ist es nicht das confessionelle, so ist es das wirthschaftliche Moment, welches die Reform ohne Zweifel bald unabweislich machen muß. Ueberdies liegt schon im allerhöchsten Befehl vom 30. Juni 1862 die Nöthigung zur That. Wir möchten die gegenwärtige Lage dieser Sache überhaupt mit dem Standpunkt der Sundzollfrage im Jahre 1855 vergleichen. Als die nordamerikanischen Freistaaten am 12. (31.) April 1855 durch ihren Gesandten in Kopenhagen erklären ließen, daß sie den Sundzollvertrag vom 26. April 1826 nicht mehr erneuern, ihren Handelsschiffen vielmehr eventuell freien Durchgang

durch die dänische Meerenge mit einer Kriegsflotte erzwingen würden, sand sich Dänemark zu Verhandlungen bereit. Dieselbe Macht, die jene berühmte Erklärung abgab, hat — als das Princip der Entschädigung von dem Berechtigten angenommen war — an letzteren sich betheiliget; sie hat also einmal, daß sie zu zahlen schuldig sei, entschieden gelehnet, das andere Mal ebenso entschieden anerkannt. Eine nur scheinbare Inconsequenz. Nicht das Recht Dänemarks, nicht die Pflicht Nordamerikas wurden im Grunde zurückgewiesen, sondern nur die Form der Effectuirung beider, das der modernen Menschheit unerträgliche Hinderniß freier wirthschaftlicher Bewegung. Dies Hinderniß aufrecht erhalten wollen, ist zu Meere und zu Lande vergebliches Bemühen, es hinwegzuräumen unausbleibliche Nothigung. Immer aber wird, wer das Letzte zu thun sich entschloesse, nach dem Beispiel Amerikas so handeln müssen, daß auch das volle Recht auf Entschädigung gewahrt bleibe, denn das ist das sittliche, ebenso unabweisbare Postulat der Neuzeit. Der Träger dieses Rechts aber wird gut thun, sich nach dem Vorgang Dänemarks zu richten und wenn die eine Form der Effectuirung seines Rechts in der Zeit ihre Stütze verloren hat, sich eine andere gefallen zu lassen.

Betrachtungen über die Jury in Strassachen.

Wenn in einem Lande die Einführung der Criminaljury in Frage steht, geht ihre Zweckmäßigkeit nicht schon daraus hervor, daß das alte Verfahren als verwerflich erkannt ist, denn eine Verbesserung des Strafprocesses kann auch ohne Jury erreicht werden. Man muß aber doch das Beste erreichen wollen und da fragt es sich denn, ob die Criminaljury das Beste sei, das sicherste Mittel, um in Strassfällen das Recht zu produciren. Ueber kein juristisches Thema ist, schon seit Jahren, so viel geschrieben worden, als über die Criminaljury, das Pro und Contra ist den Juristen so bekannt, daß es scheint, als könne darüber nur noch abgestimmt, nicht weiter discutirt werden. Die Wissenschaft, besonders die deutsche, hat aber die Behandlung des Themas in eine ganz andere Bahn gelenkt, seit sie dasselbe aus dem Kreise criminalpolitischer Betrachtungen auf den historischen Boden verpflanzt und nicht blos den Unterschied der englischen und französischen Jury scharf herausgestellt, sondern auch ergründet hat, in welcher Weise die Einführung und Entwicklung des Instituts in den beiden Ländern eine total verschiedene gewesen sei. Die Geschichte der Jury in Frankreich kann nicht genug studirt werden, wenn es sich in einem Lande darum handelt, das Institut einzuführen. Diese Geschichte warnt vor Ueberstürzung, und zeigt auf jeder Seite Irrthümer, in die man verfallen ist, weil man von der genetischen Entwicklung des Rechts eines Volkes keine Ahnung hatte, sondern glaubte, mit dem Rechte ließe sich so lange in Gesezen experimentiren, bis es brauchbar geworden sei. Die wichtigste

Vorfrage nach den Voraussetzungen einer so bedeutenden Einrichtung übergang man und erkannte nicht, daß eine Institution, die sich in natürlicher Weise aus dem Rechtsleben eines Volkes herausgebildet hat, in einem andern Lande sich nicht bewähren kann, wo die Voraussetzungen fehlen.

Den Franzosen erschien nichts leichter als Einrichtungen des von ihren Staatsweisen, besonders Montesquieu, gepriesenen Englands über den Canal zu sich herüberzunehmen, und die Verpflanzung der englischen Jury auf französischen Boden machte ihnen keine Schwierigkeit, aber so wie sie aus dem englischen Friedensrichter eine ganz andere Figur machten, indem sie den englischen (germanischen) Begriff des Friedens verkannten, so ging es ähnlich mit dem Schwurgerichte, weil sie von vorn herein die Aufgabe der Geschworenen schief auffaßten. Für die Neugestaltung Frankreichs sah man das Heilmittel in der Theilung der Gewalten, das war die Abstraction, welche Montesquieu aus der Betrachtung der englischen Verfassung gewonnen hatte. Diese Theilung fand man auch in dem Nebeneinander des Richters und der Geschworenen im englischen Schwurgericht; die Geschworenen, glaubte man, hätten es nur mit der Thatfrage, der Richter nur mit der Rechtsfrage zu thun. Montesquieu sagt: „In Rom sprachen die Richter nur aus, daß der Angeklagte eines bestimmten Verbrechens schuldig sei; die Strafe fand sich dann in dem Gesetze. In England entscheiden die Geschworenen, ob die ihnen vorgeführte That erwiesen sei oder nicht. Ist sie erwiesen, so erkennt der Richter auf die vom Gesetze dagegen verhängte Strafe und dazu braucht er nichts als Augen“. Wie hiernach die Aufgabe des Richters ungemein leicht ist, so stellte sich nach einem Ausspruch Napoleon I. auch die Aufgabe der Geschworenen als eine sehr einfache heraus, „sie zu lösen, dazu sei nur der sechste Sinn nothwendig: das Gewissen“. Aehnlich wie Montesquieu sprach sich auch der berühmte Italiener Filangieri aus und allgemein gab man sich einer solchen Anschauung hin, bei der es auf eine Abschwächung der richterlichen Gewalt vornehmlich abgesehen war. Mit einer Nüchternheit, wie man es sonst bei den Franzosen nicht gewöhnt ist, formulirte der Berichterstatter in der constituirenden Nationalversammlung den Hauptsatz: „die Geschworenen urtheilen über die Wahrheit der Thatfachen, das Tribunal wendet das Gesetz an. Jede Beimischung von Thatfragen (tout mélange de faits) ist dem Richter fremd; er kennt nur diejenige Thatfache, die das Verdict der Jury ihm hinstellt; dann muß er das Gesetz öffnen und dort findet er eine bestimmte Strafe, anwendbar auf die bereits festgestellte Thatfache. Seine einzige

Pflicht ist, die Strafe zu verhängen“. Die Aufgabe des Richters wäre also hiernach noch leichter als die der Geschworenen, sie wäre eine rein mechanische Operation und es bedürfte dazu keiner weiteren juristischen Bildung, sondern nur einer vollständigen, wo möglich an das Auswendigwissen grenzenden Bekanntheit mit dem Detail des Gesetzbuches. So scheint es, und mancher Laie denkt auch heut zu Tage die Sache so, daß der Richter nur ein Automat sein würde, während der gebildete Jurist die lebendige Construction des Rechtsverhältnisses für jeden Fall, sei er ein Civil- oder Criminalfall, als unerläßlich ansieht. Eine solche Construction ist aber nicht schon vorhanden, wenn die Thatfache ermittelt und ein Gesetz vorhanden ist, unter welches sie gestellt werden könnte: sondern es ist zu ermitteln, in welcher Gesetzesbestimmung die Thatfache ihre vollkommene Deckung findet, mit andern Worten: die Subsumtion der Thatfache unter das Gesetz ist das verbindende Mittelglied. Wenn nun diese Subsumtion, bei welcher vieles zu erwägen ist und die Momente des Falles sowohl als der Geist des Gesetzes gewürdigt werden müssen, dem Richter obliegt, ist seine Aufgabe doch keine so ganz leichte, als die application de la loi nach der Auffassung jenes Berichterstatters in der constituirenden Nationalversammlung scheinen könnte. Sind nun aber die Geschworenen von solcher Substitution ganz fern zu halten, so daß sie zwar, wie der beliebte französische Ausdruck ist, souveräne Richter der Thatfrage sind, aber mit der Rechtsfrage gar nichts zu thun haben? Lassen wir uns nicht blenden von französischen Phrasen, sondern treten wir in einen englischen und in einen französischen Schwurgerichtssaal.

Die Formel der Frage, welche die Geschworenen zu beantworten haben, lautet in England: „Ihr Herren von der Jury, seht auf den Angeklagten in der Schranke! Was sagt Ihr, ist er des Verbrechens (des Mordes, der Fälschung, des Diebstahls mit Einbruch 2c. 2c.) schuldig, dessen er angeklagt ist, oder ist er nicht schuldig?“ Die ganze Anklage bildet also das Beweisthema und wenn der Spruch der Geschworenen „Schuldig“ lautet, so heißt das: „Die Anklage, das Thema ist bewiesen“, wenn „Nichtschuldig“ gesprochen wird: „Der Beweis, das Thema probandum ist nicht geliefert“. In dem „Nichtschuldig“ thun die Geschworenen nicht nothwendig ihren Glauben an die Unschuld des Angeklagten kund und sie können nicht nur mit gutem Gewissen dieses Verdict abgeben, sondern es ist ihre Pflicht es zu thun, wenn der Beweis der Schuld nicht ganz vollständig ist, wie groß auch der Verdacht sein möge, der in dieser Beziehung

bei ihnen zurückbleibt, denn nach gesetzlicher Präsumtion ist jedermann unschuldig, dem seine Schuld nicht bewiesen wurde *).

Durch das „Schuldig“ der Geschworenen wird also die Anklage, das Indictment, einfach acceptirt; die Anklage beschreibt aber die Handlung nicht bloß nach ihrer thatsächlichen, sondern auch nach ihrer rechtlichen Seite d. h. sie charakterisirt die Handlung als eine Verletzung des Strafgesetzes und in dem „Schuldig“ liegt also die Erklärung: „Ja, der Angeklagte hat das Strafgesetz in der und der Weise verletzt“. Das war aber gerade die Rechtsfrage, folglich hatten die Geschworenen die Rechtsfrage zu beantworten. Damit die englischen Geschworenen dies können, damit sie in den Stand gesetzt werden, die Subsumtion der Thatsachen unter das Gesetz in richtiger Weise vorzunehmen, belehrt sie der Richter und eine englische Schwurgerichtssitzung erscheint oft als eine Lektion, in welcher 12 rechtsungelehrte Männer in juristischen Fundamentalbegriffen unterrichtet und zur juristischen Logik hingeführt werden, insofern der Richter sie anleitet, die Beweisregeln (law of evidence) anzuwenden.

Wenn nun durch ein „Schuldig“ die zu einer Einheit verbundene That- und Rechtsfrage, die Schuldfrage von den Geschworenen beantwortet worden ist, hat der Richter nichts zu thun, als die Strafe auszusprechen, denn nur dieses bleibt noch übrig.

Daß die englischen Geschworenen in der Regel die ganze Schuldfrage durch Annahme oder Abweichung des Indictment zu beantworten haben, erhellt, wenn es noch eines weiteren Beweises bedürfte, aus der Abweichung von der Regel, wo sie kein Generalverdict, sondern ein (bedingtes) Specialverdict abgeben d. h. wo sie zwar die erheblichen Thatsachen als bewiesen annehmen, aber mit der Subsumtion derselben unter das Gesetz nicht im Reinen sind, also sich nicht getrauen die Rechtsfrage zu beantworten. Die Formel eines Specialverdicts lautet etwa: „Die Geschworenen sagen, daß M. den N. an dem Tage — auf dem Jahrmarkt — mit einem Messer gestoßen und ihm eine tödtliche Wunde beigebracht hat (die Art der Tödtung und der ganze Vorgang wird kurz angegeben) — und wenn es nach diesen Thatsachen den Richtern scheint, daß die Thatsachen einen vorbedachten Mord begründen, dann erklärt die Jury auf ihren Eid, daß der Gefangene des vorbedachten Mordes schuldig ist; wenn es aber nach denselben Thatsachen den Richtern scheint, daß diese That-

*) Forsyth, history of trial by jury (1852) p. 336.

sachen das so qualificirte Verbrechen nicht begründen, so erklärt die Jury, daß der Gefangene des vorbedachten Mordes nicht schuldig ist". Allein in Tödtungsfällen kommt es jetzt wohl nie zu einem solchen bedingten Verdict, das überhaupt nicht häufig ist, weil, wie Rittermaier sagt: „die Geschworenen in Widerspruch mit ihrer Aufgabe, auch die Rechtsfrage und die ganze Schuldfrage zu entscheiden, durch dieses Verdict sich ein schlechtes Zeugniß geben“. Bei dem oft vorkommenden Verbrechen der Tödtung können auch die Geschworenen leicht über die rechtlichen Momente, wenn Zweifel auftauchen, vom Richter belehrt werden. Früher waren Specialverdicte bei Preßvergehen, deren criminellem Charakter nicht so schrecklich ist, als der Begriff des Mordes, Diebstahls zc., häufig; jetzt ist es, nach den Angaben der Berichterstatter, die Bigamie, welche noch von Zeit zu Zeit zu einem Specialverdict führt z. B. in dem Falle in Liverpool, wo jemand nach dem Tode seiner Frau seine Schwägerin geheirathet und bald darauf diese verlassen und eine dritte Frau genommen hatte. Dieses Thatsächliche war vollständig bewiesen, ob aber der Begriff der Bigamie erfüllt sei, war den Geschworenen nicht klar, da nach dem englischen Rechte die Ehe mit der Schwägerin nichtig ist. Die hieraus sich ergebende Rechtsfrage überließen die Geschworenen dem Richter, der sich mit seinen Collegen berathen konnte.

Das Gegenstück zum Specialverdict bildet der Fall, wo die Geschworenen, wenn sie der Meinung sind, daß die Thatfachen, welche sich ergeben haben, ein geringeres Verbrechen ausmachen, als in der Anklage angegeben war, den Angeklagten für nichtschuldig des schwereren Verbrechens, für schuldig des geringeren erklären z. B. nichtschuldig des Mordes, schuldig des Todtschlages; nichtschuldig des Kindsmordes, schuldig der Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft. Voraussetzung ist, daß die Thatfachen sowohl in der Anklage enthalten als im Beweisverfahren verhandelt seien; dann können die Geschworenen die genannte rechtliche Würdigung der Thatfachen vornehmen.

Die Fragestellung an die Geschworenen ist in Frankreich weit complicirter und umständlicher als in England und es blickt dabei die Grundansicht durch, daß die Geschworenen nur Thatfachen zu lösen haben. Daher werden die Rechtsbegriffe ihrer präcisen Fassung entkleidet und möglichst vollständig auseinandergelegt in thatsächliche Momente; aber deswegen haben doch die Geschworenen mit dem Rechtsbegriffe zu thun, nur daß dieser ihnen mundgerecht gemacht wird. Sie werden z. B. nicht ge-

fragt, ob der Angeklagte des Versuchs eines Verbrechens schuldig sei, sondern ob die Absicht des Angeklagten durch äußere Handlungen an den Tag gelegt sei und einen Anfang der Vollziehung erhalten habe. Das ist gemäß der Realdefinition des Versuchs in Art. 2 des Code pénal. Die so geformte Frage können sie aber gar nicht anders beantworten, als wenn sie sich klar zu machen suchen, an welchem Punkte das französische Recht die Vorbereitungs-handlungen von dem Versuche des Verbrechens sondert. Der sechste Sinn, das Gewissen, reicht also doch auch für die französischen Geschworenen nicht aus, sondern sie haben sich in das Gesetz und folglich in eine juristische Auffassung hineinzudenken und sie haben, wie die englischen Geschworenen, das Gesetz auf den concreten Fall anzuwenden.

Bei dieser Sachlage, die sich sowohl aus der Betrachtung des französischen als des englischen Schwurgerichts ergibt, müssen wir einen ziemlichen Grad von Bildung der Geschworenen für eine nothwendige Voraussetzung des gedeihlichen Wirkens einer Jury halten. In England ist bei den Bürgern, die überhaupt Geschworene werden können, ein gebildeter Rechtsinn das Resultat langer Uebung des Volkes in Mitwirkung bei der durchweg öffentlichen Rechtspflege. Die Öffentlichkeit weckt wie das Vertrauen zu der Rechtsübung, so auch das Interesse daran im hohen Grade, und da England nicht bloß eine Criminaljury, sondern auch eine Civiljury hat, die sogar älter ist als jene, so ist eine thätige Theilnahme der Bürger an der Rechtspflege alltäglich. Die Jury ist ihrem Wesen nach in England so allgemein, den Engländern angestammt, daß sie weit hinausreicht über die eigentliche Criminal- und Civiljury, und „das Princip, auf dem die Einrichtung der Jury beruht, ist dort ein allen Einwohnern so lebendig einwohnendes, daß es etwas ganz Gewöhnliches ist, bei Streitigkeiten, die auf der Straße vorkommen, sogleich eine Anzahl gerade anwesender Personen zusammentreten zu sehen, die beide Theile sehr ausführlich hören und dann gemeinsam ihre Entscheidung aussprechen, womit der Streit zur Beruhigung Aller geschlichtet wird“). — Für die Criminaljury liegt in England eine beträchtliche Garantie der Bildung in dem Censur, wenigstens läßt sich präsumiren, daß diejenigen, welche Geschworene in Criminalsachen werden können, fähig sind, der Rechtsbelehrung des Richters zu folgen. In Frankreich hat man die Rücksicht auf die Bildung neben dem Censur darin sehr deutlich hervortreten lassen, daß gewisse Ca-

) Göze, über die preussischen Schwurgerichte und deren Reform (1851). S. 7.

pacitäten, abgesehen vom Censur, berechtigt sind, Geschworene zu werden. Der Art. 382 führt nämlich im Katalog der zum Geschworenendienst tauglichen Personen auf: „Doctoren und Licentiaten bei einer oder bei mehreren Facultäten, die Mitglieder oder Correspondenten des Instituts und der übrigen vom Staat anerkannten gelehrten Gesellschaften“, und ausgeschlossen sind diejenigen, welche nicht lesen und schreiben können, deren es bekanntlich in der „großen Nation“ unendlich viele giebt. Wie sehr auch mit Recht diese französische Anordnung getadelt worden ist, die Anerkennung, daß ein Geschworener Bildung haben müsse, ist evident.

Es erschien mir nothwendig, meine Betrachtungen über das Schwurgericht mit dem Nachweise zu beginnen, daß die Geschworenen nicht in der Weise, wie man es noch oft irrtümlich glaubt, die Thatfrage zu beantworten, dagegen mit der Rechtsfrage nichts zu thun haben. Zwar sagt einer der ersten deutschen Prozeßualisten, Planck (systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens § 137), die Geschworenen hätten die That- oder Schuldfrage, der Gerichtshof die Rechtsfrage zu beantworten, aber P. hat bei richtiger Ansicht von der Sache nur eine besondere Terminologie gewählt, denn er verwahrt sich gegen Mißverständnis, indem er sagt: „Irrig wäre freilich die früher nicht selten vorkommende, heutzutage hinlänglich widerlegte Vorstellung, als ob zur Beantwortung der ersteren Frage gar keine, und zur Beantwortung der letzteren nur Rechtskenntnisse erfordert würden. Denn so wie bei jener eine genaue Kenntniß dessen, was das Strafgesetz unter einem Verbrechen der angeschuldigten Art und dessen einzelnen Merkmalen versteht, verlangt werden muß, so kommen bei dieser nicht bloß Rechtsätze, sondern auch die thatsächlichen Voraussetzungen derselben, wodurch die Zulässigkeit und Höhe der Bestrafung bedingt wird, in Betracht“.

Wenn ich nun näher herantrete zu dem Thema: ob in den drei Ostseeprovinzen Rußlands die für Einführung der Jury in Strassachen unerläßlichen Bedingungen vorhanden sind, so muß ich freilich, fern von dem Lande, das mir einst zur zweiten Heimath geworden war und dessen rechtliche und sociale Entwicklung stets das größte Interesse für mich haben wird, die Beantwortung der Frage, ob nicht die Sprachverschiedenheit der Bewohner der Ostseeprovinzen ein schwer zu überwindendes Hinderniß sei, den zur Beprüfung des Gegenstandes an Ort und Stelle befindlichen Männern überlassen. Vielleicht irre ich, wenn ich diese Schwierigkeiten

rigkeit für die größte halte bei der Entwickelung des schwurgerichtlichen Verfahrens. Die französische Strafprozeßordnung Art. 332 schreibt vor: „Wenn der Angeklagte, die Zeugen oder einer von ihnen nicht dieselbe Sprache oder dieselbe Mundart sprechen, so ernennt der Präsident von Amts wegen, bei Strafe der Nichtigkeit, einen Dolmetscher, der wenigstens 21 Jahr alt ist, und läßt ihn, bei derselben Strafe, den Eid leisten, die Reden getreu zu übersetzen, welche denjenigen, die verschiedene Sprachen sprechen, gegenseitig mitgetheilt werden müssen. — Der Dolmetscher kann, bei Strafe der Nichtigkeit, selbst mit Einwilligung des Angeklagten und des Generalprocurators nicht aus den Zeugen, den Richtern und den Geschworenen genommen werden“. Diese Vorschrift, durch Androhung der Nichtigkeit des Verfahrens geschärft, trägt ihre Rechtfertigung in sich, indem sie eine nothwendige Folge des Principis der Oeffentlichkeit ist, und weiter ist ein schwurgerichtliches Verfahren ohne Oeffentlichkeit nicht denkbar. Die Oeffentlichkeit besteht aber nicht bloß darin, daß dem mehr oder weniger bei der Verhandlung interessirten, vielleicht nur von Neugierde angelockten Publikum der Zutritt gestattet wird, sondern, was überall in dem Grade, wie es in dem Heimathlande der Jury, in England, geschieht, erkannt werden sollte, vornehmlich darin, daß die Hauptinteressenten des Falles von Allem Einsicht nehmen können, was für sie von Bedeutung ist. In England erstreckt sich die Oeffentlichkeit nach der Seite des Angeklagten so weit, daß ihm selbst in der Voruntersuchung kein Geheimniß aus den Aussagen der Zeugen gemacht wird und er in der Regel bei ihrer Vernehmung gegenwärtig sein und in seinem Nutzen Fragen an sie stellen kann. Daß in dem Hauptverfahren, dem Trial, etwas verhandelt würde, was der Kenntnißnahme des Angeklagten vorenthalten werden könnte, erscheint einem Engländer undenkbar. Während in dem alten Inquisitionsprozesse der Inquist ein Object ist, das behandelt wird, ist er in dem neuen Verfahren ein Subject, das mit seinen Rechten dem anklagenden Subject mit dessen Rechten gegenübersteht und verlangen kann, daß er höre und gehört werde, so weit dies auf sein Schicksal von Einfluß sein kann. In den Ostseeprovinzen, die man wohl als deutsche bezeichnet, weil die Bildung, so weit sie vorhanden, deutsch ist, und wo die Sprache der Gerichte ebenfalls deutsch ist und dominiren wird, wenn es zur Einführung der Schwurgerichte in Strassachen kommen sollte, werden die Angeklagten wie die Zeugen in größerer Zahl undeutsch sein und es werden in den Verhandlungen die verschiedenen Sprachen, deutsch,

estnisch, lettisch, russisch, zum Vorschein kommen, folglich wird eine unendliche Thätigkeit des Dolmetschens nothwendig werden, wenn die der Jury wesentliche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gewahrt werden soll, und dabei werden Mißverständnisse an der Tagesordnung sein.

Eine weitere Schwierigkeit, die sich gegen die Einführung der Jury erhebt, liegt in dem Bildungsgrade der Bevölkerung der Ostseeprovinzen. Mittermaier (Die Mündlichkeit, das Anklageprincip zc. S. 382) sagt: „Vorzüglich kann nur dann auf unparteiische und gerechte Ansprüche der Geschworenen gerechnet werden, wenn der Staat hoffen kann, daß auf den Bänken der Geschworenen Männer sitzen werden, welche ebenso einsechtsvoll als unabhängig und selbständig, charakterfest, und weder durch religiösen Fanatismus, noch durch politischen Parteigeist geleitet sind. Es muß bei dem Volke in allen Klassen eine große Masse echter Bildung vorhanden sein, und die Scheidewand der Stände nicht zu schroff die einzelnen Klassen von einander absondern“. Hiernach müßte man vor der Einführung der Jury in den Ostseeprovinzen ohne weiteres zurückschrecken, denn niemand wird zu behaupten wagen, daß dort bei dem Volke in allen Klassen eine große Menge echter Bildung vorhanden sei. Aber Mittermaiers Forderung geht zu hoch und würde auch für England und Frankreich die Möglichkeit des Gedeihens der Jury negiren. So wünschenswerth auch für ein Volk ein so hoher Grad von Bildung ist, darf man doch behaupten, daß ein Volk zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten erzogen werden kann und eben durch die Betheiligung daran allmählig befähigt wird. Die Einführung der Jury an dem deutschen linken Rheinufer war ein rasches Experiment, bei welchem nach einer durch die allseitige Bildung des Volkes gegebenen Bürgerschaft nicht gefragt wurde; das dortige Volk ist aber zu seiner Function im Geschworenendienste erzogen worden und betrachtet die Jury als eine kostbare Erziehungsschule, die es sich nur mit dem größten Schmerz würde entreißen lassen. — Die Schulbildung ist bei der Landbevölkerung der Ostseeprovinzen wie im großen Rußland äußerst gering, oft gleich Null *). Wenn

*) Hier und in Bezug auf einige halb folgende Aeußerungen über denselben Gegenstand muß gesagt werden, daß der verehrte Herr Verf. die Schulbildung unserer Landbevölkerung stark unterschätzt. Schon damals, als Herr Prof. Denbrüggen durch ein bedauernswerthes Verhängniß uns entrißen wurde, (1851), wäre sein betreffendes Urtheil ungerecht zu nennen gewesen; seitdem aber hat ein Fortschritt in beschleunigter Progression stattgefunden. Wenn die Verbreitung von Zeitungen und Kalendern einen Maßstab ab-

sich nun auch nicht in Abrede stellen läßt, daß manche Leute, die lesen und schreiben können, dennoch den praktischen Sinn haben, welcher ihnen die Beurtheilung der Verhältnisse ermöglicht, um die es sich im Schwurgerichte gewöhnlich handelt, so können wir doch, wenn ein allgemeiner Maßstab der Bildung gefunden werden soll, uns nur an die Schulbildung halten und da ergibt sich denn wohl das Resultat, daß die größere Zahl der Bauern zum Amte der Geschworenen nicht fähig sei. Dies ist auch im Justizreform-Entwurfs für das Reich, der unter den Voraussetzungen für dieses Amt die „Anzeichen eines bestimmten Grades von Bildung“ betont, anerkannt (§ 34), indem zuletzt für fähig erklärt werden „Bauern, die zu Richtern bei den Gebiets- und den ihnen gleichstehenden ländlichen Gerichten gewählt sind, sowie Bauern, welche Aelteste gewesen sind und in diesem Amte eine bestimmte Reihe von Jahren tadellos gedient, oder die das Amt von Kirchenvorstehern verwaltet haben“. Wenn nach Maßgabe des Entwurfs hinsichtlich der Auswahl der Geschworenen die Einführung der Jury in den Ostseeprovinzen versucht würde, so müßte, damit die Einrichtung wirklich volksthümlich werde, darauf gerechnet werden können, daß das leider so lange vernachlässigte Volksschulwesen energisch gepflegt würde, damit bei dem Fortschreiten der Bildung des Volkes der Kreis der zum Geschworenenamt Tauglichen erweitert werden könne.

Bei Einführung der Jury in einem Lande ist ferner die Erwägung wichtig, wie das von der Jury zu gebrauchende Strafgesetzbuch be-

giebt für die Verbreitung eines gewissen wenigstens elementaren Bildungstoffes, so wird durch die folgenden Ziffern etwas bewiesen werden. Im J. 1851 gab es eine lettische Zeitung, deren Abonnentenzahl nur einige Hunderte betrug; jetzt giebt es deren drei, die zusammen circa 10,000 Exemplare vertreiben. Im J. 1851 erschienen zwei lettische Kalender, zusammen in etwa 20,000 Exemplaren, während die jetzigen drei einen Gesamtabsatz von 60,000 Exemplaren aufzuweisen haben. Für ein Völkchen von 800,000 Köpfen scheint das nicht ganz unbedeutend, und wenigstens im „großen Rußland“, welches der Herr Verf. in Parallele gestellt hat, ist die „Gramotnost“ (Lese- und Schreibkunst) noch lange nicht so verbreitet. Im Uebrigen verweisen wir auf den sachkundigen, ebenso weit von Optimismus und Beschönigung als von gehässiger Anschwärzung entfernten Aufsatz im 6ten Bde. unserer Monatschrift: „Ueber die Bildung des lettischen Landvolkes“ und haben nur noch zu bemerken, daß der Bildungsfortschritt unter den Esten im Ganzen ein dem lettischen proportionaler sein dürfte. Hier wie dort beginnt das bisher nur künstlich gepflegte Bildungswesen in dem freien Triebe und Bedürfnisse des Volkes Wurzel zu schlagen, und zwar auf lettischer Seite sogar in Begleitung gewisser Sturm- und Drangphänomene, welche freilich weit entfernt davon sind, als Argument für die Dringlichkeit der Einführung von Schwurgerichten gelten zu können.

D. Red.

schaffen sein müsse, denn man darf doch von vorne herein vermuten, daß eine Harmonie des formellen und materiellen Strafrechts wünschenswerth sei und daß ein Strafgesetzbuch, welches dem principiell verschiedenen alten Strafverfahren gedient habe, sich nicht eigne für die neue Ära. Ich darf mich auf Erfahrungen in deutschen Ländern berufen, wenn ich den Satz hinstelle, daß der Uebergang vom alten zum neuen Verfahren nie gemacht werden sollte ohne eine gründliche Revision des Strafgesetzbuchs und daß Strafprozeßordnung und Strafgesetzbuch wie aus einem Gusse hervorgegangen erscheinen müssen. Darin stimmen alle Sachkenner überein, daß ein in Schwurgerichten anzuwendendes Strafgesetzbuch einfach sein soll. Wenn wir eine Autorität darüber hören wollen, so äußert sich Mittermayer (a. a. O. S. 379): „Vorzüglich müssen wir den Irrthum hervorheben, nach welchem man oft glaubt, daß jedes Strafgesetzbuch ebenso auf Anwendung durch Geschworene als durch rechtsgelehrte Richter passe. Wir leugnen dies, und finden einen Hauptgrund, aus welchem im Jahre 1843 die Rheinländer gegen die Annahme des preussischen Entwurfs sich erklärten, darin, daß dieser zur Geschworenenverfassung nicht paßt. Der französische Code pénal enthält eine große Einfachheit der Begriffe, so daß die Geschworenen weiten Raum genug haben, um nach Bedürfnissen des Falles zu entscheiden, oder den einfachen Begriff des Gesetzes leicht zu verstehen oder anzuwenden, während unsere Strafgesetzbücher so viele verwickelte, nur demjenigen verständliche Begriffe enthalten, der die Wissenschaft kennt und die ganze Entwicklung des schweren Geburtsacts studirt hat, durch welchen das Gesetz zu Stande kam“. Der code pénal mit allen seinen Fehlern und Härten verdankt seinen Succes ohne Zweifel vornehmlich dem Umstande, daß er einfach ist und daß auch Nichtjuristen sich in demselben leicht orientiren können. Daß sich nun aber diese Einfachheit erreichen lasse, ohne die Fehler des französischen Strafgesetzbuchs mit in den Kauf zu nehmen, zeigt das bairische Strafgesetzbuch von 1861, welches grade mit Rücksicht auf Brauchbarkeit beim Verfahren mit Geschworenen gearbeitet ist. Es steht auf der Höhe der Wissenschaft, überläßt aber der Wissenschaft was nicht Sache der Gesetzgebung ist; die Einfachheit und Verständlichkeit als Ziel im Auge haltend, vermeidet es alles doctrinäre Beiwerk und ist sparsam in Definitionen, den gefährlichen Klippen mancher Strafgesetzbücher; es hält sich besonders fern von Casuistik, die nur eine quantitative Fülle, aber keine Bürgschaft der Vollständigkeit giebt, während es diese Vollständigkeit in der Durchführung eines einfachen Systems und

im Festhalten an den Principien sucht, auf denen es ruht, ohne daß dieselben in der Form eines Lehrbuchs an die Oberfläche gebracht sind. Einfach und mäßig ist denn auch das Strafsystem, so daß die Geschworenen nicht verlockt werden, im Glauben an eine gefährliche Omnipotence der Jury sich über das Gesetz zu erheben. Bei Mittermaier, der sich in einem besonderen größeren Aufsätze über „die Umgestaltung der neuen Strafgesetzbücher nach den Bedürfnissen der Schwurgerichte“ ausgesprochen hat (Archiv des Criminalrechts 1850) könnte freilich auch das bayerische Strafgesetzbuch keine Gnade finden, aber die Realisirung seiner Forderungen würde ein Strafgesetzbuch liefern, in welchem alle Wissenschaft der Volksthümlichkeit und dem Volksrechtsbewußtsein zum Opfer gebracht wäre. Die letzteren Begriffe sind aber irriger Auffassung sehr ausgelegt, sie gehören zu den Kautschuk-Begriffen.

In nächster Nähe habe ich seit mehreren Jahren Gelegenheit gehabt, die Uebelstände zu bemerken, welche entstehen, wenn das neue Strafverfahren eingeführt, daneben aber ein Strafgesetzbuch beibehalten wird, welches schon theilweise veraltet ist und unter der Herrschaft eines anderen Strafprocesses gearbeitet war. Der Canton Zürich hat ein Strafgesetzbuch vom Jahre 1836, vielfach nachgebildet den damaligen Entwürfen von Baiern, Würtemberg und besonders Hannover. Das schwurgerichtliche Verfahren wurde in Zürich eingeführt im Jahre 1853 und hat eine größere Hinneigung zu englischen Einrichtungen als das Strafverfahren in den Staaten Deutschlands (ausgenommen Braunschweig). Die Systematik jenes Strafgesetzbuchs erscheint in einem sehr unvortheilhaften Lichte wenn als Milderungsgründe an einander gereiht sind: Jugend des Verbrechers, höchster Grad unverschuldeter Trunkenheit, Verjährung. Als die neue Strafprocessordnung erschien, war von der Wissenschaft die Eintheilung in nahen und entfernten Versuch des Verbrechens, welcher letztere die Vorbereitungs-handlungen umfassen sollte, schon aufgegeben, durch das Strafgesetzbuch ist sie aber dem schwurgerichtlichen Verfahren in Zürich überwiesen und darin steckt nicht bloß eine fehlerhafte Bezeichnung, die materiell nicht schaden würde, sondern es hat dies die Folge, daß gar keine Grenze existirt, von welcher an Vorbereitungs-handlungen, die unendlich verschieden sein können, crimineil strafbar werden; es wird dies oft Veranlassung, worauf ich später zurückkommen werde, daß die Geschworenen des entfernten Versuchs des Verbrechens schuldig erklären, wo der Begriff des Verbrechens zweifelhaft oder der Beweis unzulänglich war. In welchem Grade

eine falsche Definition den gesunden Sinn der Geschworenen verwirren kann, zeigt die Definition des Raubes in demselben Gesetzbuche: „Wer, in der Absicht, sich fremden beweglichen Eigenthums zu bemächtigen, einer Person Gewalt anthut, sei es durch thätliche Mißhandlungen oder solche Drohungen, welche mit einer für das Leben oder die Gesundheit gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist des Raubes schuldig, er mag seine Absicht erreicht haben oder nicht“. Der Geschworene, welcher bisher gedacht hat, wenn vollendeter Raub vorliege, müsse auch jemand beraubt sein, kommt, wo ihm diese Definition maßgebend sein soll, in eine seltsame Verlegenheit und es ist in Zürich sogar der Fall vorgekommen, freilich noch vor Einführung des Schwurgerichts, daß, als ein alter Mann todt mit zerschmettertem Hirnschädel gefunden war, dessen Sohn aber, der auch einen Schlag über den Kopf bekommen hatte, mit dem Geldsack sein Haus erreichen konnte, der Raubmörder „eines Raubes ersten Grades schuldig, des Mordes, sowie des nahen Versuchs eines Mordes verdächtig erklärt und demnach in letzterer Beziehung von der Instanz entlassen, für (vollendeten) Raub ersten Grades zu lebenslänglicher Kettenstrafe verurtheilt wurde“. Zu solchem Unsinn kann eine unrichtige Definition führen.

Ich will hier nicht eingehen auf eine Kritik des Strafgesetzbuchs für das russische Reich, das im Jahre 1845 promulgirt wurde, als man an die Einführung des schwurgerichtlichen Verfahrens dort im Entferntesten nicht dachte, aber der Zweifel wird wohl berechtigt sein, ob es mit seinem unendlichen Detail sich eignen würde zur Behandlung im Schwurgerichte. Daß es seither auch in den Ostseeprovinzen oft genug von Richtern gebraucht ist, die auf den Namen von Juristen keinen Anspruch machen konnten, wird wohl keinen Beweis dafür abgeben, daß es sich für das Schwurgericht eigne.

Zu den Voraussetzungen für das Gedeihen der Criminaljury in einem Lande gehört noch, daß das Land eine bedeutende Anzahl gebildeter Juristen habe, die zur Mitwirkung bei der Strafrechtspflege dauernd oder vorübergehend in Anspruch genommen werden können. Den Irrthum, als ob es für das neue Verfahren weniger Juristen bedürfte als für das alte, als ob an die Stelle der Juristen mit ihrer feinen und superfeinen Jurisprudenz die Geschworenen mit ihrem gesunden Sinn und natürlichen Rechtsgefühl als Hauptpersonen träten, kann die Betrachtung eines einzigen, vollständig nach der neuen Ordnung durchgeführten Prozesses widerlegen. Als vor 20 Jahren die Einführung der Schwurgerichte in

meiner Heimath Schleswig-Holstein in Frage stand, machte ein sehr gebiegener Praktiker in seiner davor warnenden Schrift auch besonders geltend, wie es ganz ausgemacht sei, daß durch die Einführung der Criminaljury auch nicht ein einziger der bisherigen Justizbeamten entbehrlich, dagegen noch ein kostspieliger Zuwachs nothwendig werde. Von dem Richter in der Voruntersuchung bis zu den Mitgliedern des Cassationshofes müssen sehr viele Juristen thätig werden. Man braucht nur die französische Gerichtsorganisation, die, welche Fehler auch dem dortigen Strafprozeß ankleben, vortrefflich genannt werden kann, anzusehen. Der mit einem ersten Präsidenten, drei Präsidenten und 45 Richtern besetzte Cassationshof in Paris hat drei Sectionen, la chambre des requêtes, la chambre civile, la chambre criminelle, aber es kommen Fälle vor, daß in Strafsachen alle drei Kammern eine gemeinschaftliche Sitzung halten müssen. Nur die durch Wissenschaft und praktische Uebung ausgezeichneten Männer gelangen zu einem Sitze im Cassationshofe, denn bei dieser Behörde ist die auctoritas prudentum, ihre arrêts gestalten die jurisprudence. Die Staatsbehörde, das ministère public, bedarf ebenfalls einer beträchtlichen Anzahl juristisch gebildeter Männer, wie die verschiedenen Gerichtshöfe für ihre Mitwirkung bei der Strafrechtspflege, und dazu kommen die Hunderte von Verteidigern, welche in den Assisen auftreten. Es wäre nun freilich sonderbar, wenn ich mit Frankreich für die Ostseeprovinzen exemplifiziren wollte, allein aus dem Gesagten läßt sich doch entnehmen, daß auch hier viele juristische Kräfte für das etwa einzuführende schwurgerichtliche Verfahren thätig werden müßten, und was namentlich hervorzuheben ist, die gerichtliche Beredtsamkeit müßte in weit höherem Maße gepflegt werden als es bisher nöthig war. Man wird mich nicht mißverstehen, wenn ich in dieser Weise ein Postulat für die Criminaljury hinstelle, das ich ja nicht als ein Hinderniß für deren Einführung ansehe, denn ich weiß aus Erfahrung, daß die Neigung zum juristischen Studium in den Ostseeprovinzen zu Hause ist, und bei steigendem Bedürfniß wird sich die Zahl tüchtiger Juristen in sicherer Progression mehren. Den Anfang einer Uebung in der gerichtlichen Beredtsamkeit kann und soll schon die Universität darbieten; es läßt sich sehr leicht ein s. g. Criminalpracticum einrichten, in welchem die Studirenden, welche schon mit der Theorie des materiellen und formellen Strafrechts bekannt sind, angeleitet werden, auf Grundlage von Criminalacten als Ankläger und Verteidiger zu plaidiren, und ich weiß aus mehrjähriger Erfahrung, daß die Studirenden mit wahrer Lust

solchen Uebungen sich widmen. In den Städten, in denen sich eine größere Zahl von Juristen findet, läßt sich auch ein Verein für den genannten Zweck bilden; ich meine nicht mit der Einrichtung, wie sie für ein Criminalpracticum auf der Universität dienlich ist, sondern für freie Vorträge über wissenschaftlich und praktisch interessante Themata, und an diese Vorträge würden sich die Discussionen von selbst anschließen. Ein solcher „Verein zur Uebung gerichtlicher Beredtsamkeit“ besteht in Wien. Es nehmen an demselben Praktiker und Professoren der Universität Theil; es werden Ideen zur Neugestaltung des Rechtslebens in Oesterreich ausgesprochen und ausgetauscht und es ist auch besonders das Thema an die Tagesordnung gekommen, wie in der Criminaljury „die höchsten Resultate wissenschaftlicher Forschung mit dem unverdorbenen Gefühle des Volkes zu vermitteln seien“.

Da es sich jetzt in den Ostseeprovinzen nicht mehr darum handelt, ob man bei dem bisherigen Strafverfahren bleiben oder eine Umgestaltung desselben veranlassen will, sondern die Umgestaltung wie ein kategorischer Imperativ auftritt, so sind es wohl nur zwei Wege, die betreten werden können, wenn ein wirklicher Fortschritt gemacht werden soll, oder vielmehr, es ist ein Weg, der betreten werden muß, nur fragt es sich, ob es zweckmäßig sei, auf diesem Wege vorerst mit der immerhin schon einen bedeutenden Kraftaufwand fordernden Erreichung eines näheren Zieles sich zu begnügen, oder ob sogleich darüber hinausgegangen werden sollte bis zu einem weiteren Ziele hin. Das nähere Ziel ist ein mündlich-öffentliches Anklageverfahren in Gerichten, die mit tüchtigen Juristen besetzt sind, das weitere Ziel ist die Geschworenenverfassung in Strassachen, welche Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklageprincip einschließt. Hätte ich durch meine Stimme für die Entscheidung mitzuwirken, so würde ich mich für das Erstere erklären, denn es scheinen mir die im Vorhergehenden besprochenen Voraussetzungen nicht in dem Maße vorhanden zu sein, daß auf ein Gedeihen der Criminaljury gerechnet werden könnte, und bei einer Verkrüppelung des Instituts würden auch die großen Vortheile gefährdet werden, welche ein mündlich-öffentliches Anklageverfahren gewährt. Nicht nur ist der Bildungsgrad der Bevölkerung im Ganzen nicht ausreichend, sondern es müssen sich erst noch manche Verhältnisse abklären, das Verhältniß der Grundbevölkerung zu der herrschenden deutschen Bevölkerung, die Stellung der Bauern zu den „Herren“ und manches, was damit zusammenhängt.

Die Geschworenen sollen nicht nur einsichtsvolle Männer sein, sondern auch Charakterfestigkeit und diejenige Selbständigkeit haben, ohne welche die unmittelbare Theilnahme an der Rechtsverwaltung nur zu einem Schein würde und ohne welche das Gewissen leicht in Gefahr kommen kann. Darf man eine solche Selbständigkeit bei den Bauern der Ostseeprovinzen jetzt schon erwarten, wo bisher nur noch Scheinfreiheit war? Die edelsten Pflanzen bedürfen der längsten Zeit um zur Blüthe zu kommen, und so ist es mit der Freiheit.

Im Großherzogthum Baden wurde 1845 ein auf Anklageverfahren, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebauter Strafprozeß eingeführt, im Jahre 1851 die Criminaljury; die neueste Reform, welche die Jury brachte, machte sich ohne Schwierigkeit, denn nicht nur war der allgemeine Bildungsgrad der Bevölkerung dem Institute günstig, sondern constitutionelles Staatsleben und active Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten äußerten ihre Wirkung im Gerichtswesen und wenige Jahre reichten hin, um ohne alle Gefahr die Jury einführen zu können, die jetzt in dem überhaupt glücklichen Lande so eingebürgert ist, daß man wohl nirgends weniger klagen hört über die mit dem Geschworenendienst verbundenen Lasten. Es weiß dort das Volk, daß durch die ihm gewährten Rechte auch Pflichten bedingt sind. Wir dürfen nun zwar nicht hoffen, daß auch in den Ostseeprovinzen schon wenige Jahre nach Einrichtung eines auf dem Anklageprincip ruhenden Strafverfahrens mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit die Criminaljury am Plage sein würde, aber der Schritt zu jenem Verfahren wäre ein wirklicher Fortschritt und man kann ihn unbedenklich wagen, denn er hat sich überall bewährt.

Der Hauptvortheil der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens besteht darin, daß das allgemeine Vertrauen zu der Rechtspflege wächst, und dies kann nicht verfehlen eine wohlthätige Rückwirkung auf den Richter auszuüben; auch wird dabei eine größere Kenntniß des Rechts im Volke verbreitet. Wie sehr das Vertrauen zu der Rechtspflege im Volke sich dadurch festsetzt, kann man besonders in England sehen, wo die Oeffentlichkeit im ausgedehntesten Maße Regel ist, und in keinem Lande fühlen die Richter sich so sehr verpflichtet diesem Vertrauen zu entsprechen; daher genießt denn auch der Richterstand dort ein so großes Ansehen, das nicht geschwächt wird, wenn hie und da, wie es nicht anders sein kann, Mißgriffe der Gerichte vorkommen. Dem englischen Gerichtswesen, einer Bildung von Jahrhunderten, kleben manche Mängel an, steife Formen und Förmlichkeiten

scheinen fast unerträglich zu sein, dennoch scheut der Engländer, der überhaupt sehr conservativ ist, sich vor raschen Aenderungen, und wenn man ihm diese Mängel aufzählen wollte, würde er vielleicht sagen, wie ein berühmter Staatsmann von der englischen Verfassung: „die Maschine ist schlecht, aber sie arbeitet gut“.

Wenn man das einzige Ziel des Strafprozesses, zur Wahrheit zu gelangen, ins Auge faßt, ist vielleicht der Nutzen der Mündlichkeit noch höher anzuschlagen als der Nutzen der Oeffentlichkeit. Mündlichkeit ist synonym mit Unmittelbarkeit. Unmittelbar gelangen die Aussagen des Angeklagten und der Zeugen zum Ohr des Richters, unmittelbar steht sein Auge, wie sie sich geriren: er empfängt das Originalbild des Ganzen, nicht eine — vielleicht sehr unvollständige, schlechte — Copie durch Protokolle. In dem alten Prozesse nimmt das von dem untersuchenden Richter verschiedene erkennende Gericht nur mittelbar Kenntniß von dem, worauf es für die Entscheidung ankommt, und in der Regel nicht einmal durch genaues Studium der Untersuchungsacten, sondern durch den Vortrag des Referenten, also nach einer Copie der Copie. Daß die s. g. Geberdenprotokolle den Vernehmungsprotokollen als Glossen beigefügt werden, zeigt die Erkenntniß, daß das Anschauen der Haltung des Angeschuldigten und der Zeugen von Wichtigkeit ist, aber diese Glossen können nur ein ungenügendes Surrogat für die eigene Anschauung des Richters sein, der sie für die Bildung seines Urtheils benutzen soll. Wenn ein Stück Geberdenprotokoll lautet: „der Angeklagte erblaßte als ihm diese Frage vorgelegt wurde“, so hat die so verzeichnete einzelne Thatsache gar keinen Werth für die Beurtheilung des Menschen, denn nicht bloß der Schuldige kann blaß werden, wenn ihm eine gefährliche Frage hingestellt, sondern auch der Unschuldige, dem ein Verbrechen zugemuthet wird und der nun aus der Frage erkennt, wie weit sich schon die Vermuthung gefahrdrohend gegen ihn erhoben hat. Wenn aber der Richter in dauernder Betrachtung des Menschen das Blafwerden zusammenhalten kann mit anderen Zeichen, die sich ergeben, da das Innere des Menschen sich im Außern, besonders im Gesichte abspiegelt, so kann er daraus als Psycholog vielleicht einen wichtigen Schluß machen und eine richtige Anzeige gewinnen für den Beweis aus den Umständen. In einem seiner Zeit großes Aufsehen machenden livländischen Falle, dem Brandstiftungsfalle in Pernau 1842, denuncierte der Thäter einen Freund, den Büchschmiedgesellen R., als Theilnehmer und der Inquirent fand auch Umstände, die den R. verdächtig machten. Rasch

und energisch vorwärts schreitend, glaubte der Inquirent bald an der Schuld des R. nicht mehr zweifeln zu dürfen, daher heißt es im Protokoll, als R. jede Theilnahme und Mitwisserschaft an der Sache leugnete: „doch das unaufhörliche Verändern seiner Gesichtsfarbe und die bis dahin nicht bemerkte Befangenheit verriethen, daß er mindestens Mitwisser sei, wie solches auch aus der detaillirten Erzählung der Momente durch Inculpanten J. mit ziemlicher Gewißheit gefolgert werden konnte“. R. bleibt aber, wie es weiter im Protokoll heißt: „hartnäckig beim Leugnen und war durchaus nicht zum Geständniß zu bewegen“. Die Unschuld des R. stellte sich aber später vollkommen heraus und doch war er in den Verhören besungen gewesen und hatte unaufhörlich seine Gesichtsfarbe verändert! Als Gegenstück hiezu kann ein bayerischer Fall *) dienen, insofern er zeigt, wie die lebendige Action auf der Bühne des öffentlich-mündlichen Verfahrens den zum Urtheilen Berufenen unmittelbar die Prämissen eines richtigen Urtheils im Zusammenhange zuführt.

Am 29. October 1849 stand Franz Mantel, 19 Jahr alt, Sohn einer Reviergehilfen-Wittwe von Ruppertshütten, unter der Anklage des Raubes vor dem Schwurgerichte in Würzburg. Der Jude Samuel Dppenheimer von Rinneck, welcher fast täglich in Handelsgeschäften nach Ruppertshütten kam, hatte am 8. August d. J. nachmittags 4 Uhr diesen Ort verlassen, um sich zu seinem 2 Stunden entfernten Wohnort zu begeben. Franz Mantel hatte ihn zum Dorfe hinausgehen sehen und beschloß ihn zu verfolgen. Schon im Jahre 1845 nämlich war Mantels Mutter von Dppenheimer wegen einer Waarenschuld zu 13 Gulden gerichtlich belangt und ausgepfändet worden, aber, wie sie mehrfach ihrem Sohne erzählte, nachdem die Schuld schon bezahlt gewesen. Sie hatte daher auch dem Sohne gesagt, wenn er einmal dem „Schmul“ etwas abnehmen könne, brauche er sich kein Gewissen daraus zu machen. Da Dppenheimers Heimweg durch einen Wald führte, schlug Mantel einen näheren Fußweg ein, schnitt sich unterwegs einen Stock und schwärzte sich das Gesicht an einer Köhlerhütte. Zu Dppenheimer hatte sich inzwischen ein anderer Jude, Moses Neugast von Rinneck, gesellt. Als beide mitten im Walde an einen Bergabhang kamen, trat Mantel plötzlich aus dem Gebüsch hervor, stellte sich mit dem Stocke vor die Juden hin, sprach kein Wort, sondern machte mit den Fingern die Bewegung des Geldzählens.

*) Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte I. S. 378.

Neugast ergriff mit Abwerfung seines Rockes sogleich die Flucht. Mantel blieb vor Oppenheimer stehen, der ihm sagte, er solle sich an Neugast wenden, welcher reicher sei. Als Mantel jedoch stehen blieb, reichte Oppenheimer ihm 24 Kreuzer, da aber Mantel in der Bewegung des Geldzählens fortfuhr, that Oppenheimer endlich seinen Geldbeutel heraus und warf ihn mit dem Inhalte zu 5 Gulden 39 Kreuzer auf den Boden. Mantel bedeutete dem Oppenheimer durch Geberden, zurückzutreten, was dieser auch sogleich that und nach Ruppertsbütten zurückging, wo er, da er ungeachtet des geschwärzten Gesichts den Mantel erkannt hatte, die Anzeige beim Ortsvorsteher machte. Mantel las das Geld vom Boden auf und nahm es mit sich, den Rock des Neugast versteckte er im Gebüsch. Auf Zureden einer Verwandten gab er schon am 10. August das Geld dem Oppenheimer zurück. Bei dem Ortsvorsteher hatte er zwar anfangs die That geleugnet, bei dem Untersuchungsgerichte legte er aber sogleich ein umständliches Bekenntniß ab und zeigte Reue, freilich mit dem Zusatze, er werde sich sein Leben lang mit Freuden daran erinnern, wie die Juden gesprungen seien, die er doch eigentlich nur habe schrecken wollen. Den Rock des Neugast zog er auf Anforderung des Gerichts aus dem Versteck hervor und gab an, er habe denselben bei Gelegenheit dem Neugast wieder zustellen wollen. Oppenheimer behauptete, Mantel habe beim Angriffe ein feststehendes Messer gezogen und damit gedroht, was aber Mantel beharrlich in Abrede stellte.

Wie nun die That vorlag, erschien sie als Raub zweiten Grades, weil Mantel sein Gesicht geschwärzt hatte, oder gar als Raub dritten Grades, wenn er mit tödlicher Waffe gedroht hatte.

Der Angeklagte machte in der öffentlichen Sitzung den Eindruck eines gutmüthigen Jungen, die Juden konnten aber nicht genug erzählen, wie ganz „grauerig“ er ausgesehen, als er auf sie gekommen. Während Mantel angab, daß er sich im Walde einen gewöhnlichen Gehstock abgeschnitten, wuchs dieser Stock im Munde des Oppenheimer zu einer Länge von vier Fuß und der Dicke einiger Zolle, in der Schilderung des Neugast sogar zur Mannshöhe und Armsdicke. Neugast verwickelte sich darüber, ob Mantel ihm den über die Schultern gehängten Rock herabgerissen oder ob dieser ihm im Fliehen herabgefallen, in unaufhörliche Widersprüche; von einer Pseife mit silbernem Beschlage, die im Rocke gewesen sein sollte, wollte Mantel durchaus nichts wissen; ebenso beharrte Mantel darauf, ein Messer nicht gezogen zu haben, während Oppenheimer angab, Mantel

habe solches mehrere Male gegen ihn gezückt, mit der andern Hand die Bewegung des Geldzählens gemacht und — den Prügel dabei unter dem Arme gehabt. Aus allem ging hervor, daß die Juden, beide starke rüstige Männer, aus Schrecken vor einem schwächtigen Bürschchen und in erhitzter Einbildungskraft, obgleich bei hellem Sonnenschein, mehr gesehen haben mochten, als wirklich vorgegangen war.

Dem Staatsanwalt war es nicht leicht, die Anklage aufrecht zu erhalten, er machte aber die Geschworenen aufmerksam, die Sache nicht als bloßen Scherz zu betrachten, sie habe auch ihre sehr ernsthafte Seite, nämlich die stattgehabte Verletzung der Sicherheit einer öffentlichen Landstraße.

Der Bertheidiger dagegen suchte den Vorfall lediglich als einen unüberlegten, übel angebrachten Spaß darzustellen, höchstens liege in dem Beginnen das Vergehen der Selbsthülfe durch Verletzung persönlicher Sicherheit, da die Mutter Mantels sich von Oppenheimer betrogen glaubte und ihr Sohn nur Wiedervergeltung üben wollte, auch bekannt sei, unter welchem Drucke das Landvolk von einem gewissen Theile jener Menschenklasse, zu welcher der Beschädigte gehöre, noch immer gehalten werde. In richtiger Würdigung der Geschworenen schilderte der Bertheidiger mit grellen Farben das Bild eines Straßenräubers, wie sich das Volk einen solchen denke, und stellte im Gegensatz hiezu die harmlose Gestalt des angeklagten Jünglings hin.

Den Geschworenen wurden drei Fragen, gehend auf Raub dritten und zweiten Grades und auf Vergehen der Selbsthülfe durch Verletzung persönlicher Sicherheit, vorgelegt. Sie bejahten die letzte Frage und der Schwurgerichtshof verurtheilte den Angeklagten zu einmonatlicher geschärfter Gefängnißstrafe, nach Art. 421 des (früheren) bayerischen Strafgesetzbuchs: „Wer, um für eine vermeinte oder wirkliche Beleidigung sich selbst Recht zu schaffen oder um einen behaupteten Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug zu setzen, die Person des Andern gewaltthätig übersfällt, leidet ein- bis sechs-monatliche Gefängnißstrafe“.

Ohne Anschauung der Personen des Dramas und ohne die Zeichnung und das Colorit des Gesamtbildes sich richtig vergegenwärtigen zu können, würde das erkennende Gericht, auf die papiernen Verhandlungen hin und nach dem todten Buchstaben des Gesetzes über Raub, den Angeklagten wahrscheinlich zu einer langjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt haben.

Der erzählte Fall stellt auch einen sehr bedeutenden Vortheil der Mündlichkeit des Verfahrens heraus, daß die Bertheidigung lebendig und

wirksam wird. Wer die Verkümmernng der Vertheidigung auf dem Boden des gemeinen deutschen Strafprozesses gesehen hat, wird diesen Vortheil hoch anschlagen müssen. Die sehr präkäre s. g. materielle Vertheidigung als Theil der Thätigkeit des Richters, der pflichtgemäß auch alle zur Entschuldigung des Angeschuldigten dienenden Umstände berücksichtigen soll, kann niemand ernstlich als ausreichend ansehen, und doch konnte der Inquisit von Glück sagen, wenn er in dem inquisitorischen Prozesse diese fand und nicht von einem Inquirenten behandelt wurde, der, mit der Präsumtion der Schuld des Angeschuldigten beginnend, in einseitiger Richtung alle Kräfte und Mittel anstrenzte, um seine Voraussetzung wahr zu machen. In dem mündlich-öffentlichen Anklageverfahren herrscht das Princip der Gleichberechtigung, der Angeklagte steht dem Ankläger als Subject gegenüber und genießt die Rechte einer Partei. Die Mündlichkeit bewirkt, daß in dem Kampfe der Parteien der Richter, der nicht Partei ist und nicht, wie in dem alten Verfahren zugleich mit den Functionen des Belastens, Entlastens und Richtens beschwert wird, alles dasjenige, was der Angeklagte selbst oder durch seinen Rechtsbeistand zur Abwehr vorbringt, unmittelbar entgegennimmt, nicht in der Form einer Defensionschrift, die den Acten einverleibt und mit diesen der Filtration durch den Referenten unterzogen wird. Aber es genügt in dem neuen Verfahren nicht die Hauptvertheidigung, welche in dem mündlichen Vortrage alle Vertheidigungsmomente zusammenfaßt, damit sie ihren Einfluß üben auf die nunmehr bevorstehende Entscheidung, sondern es muß dem Angeschuldigten, zumal wenn er in der Haft vom Verkehr mit der Außenwelt abgeschlossen ist, gestattet sein, schon vorher während des Processes einen rechtskundigen Beistand zu haben, der die Rechtmäßigkeit solcher Maßregeln zu prüfen im Stande und befugt ist, die sich für den Angeschuldigten zu bedeutenden Uebeln gestalten können. So ist es in England.

Wofür die Central-Commission zur Berathung der Justizreform sich entscheiden werde, ob für die Einführung der Criminaljury oder dagegen, das kann ich natürlich nicht wissen und auch meine Wahrscheinlichkeitsrechnung könnte trügen; aber ich glaube annehmen zu dürfen, daß das Beharren beim Alten außer dem Kreise der Möglichkeiten liege. Vielleicht wird eine Probe mit der Criminaljury in den Städten Riga, Reval und Mitau beliebt, worin ich kaum einen Nutzen sehen würde, denn wenn die Probe in Riga etwa einigermaßen nach Wunsch ausfiele, so wäre damit

gar nichts für das ganze Land bewiesen, höchstens könnte man daraus den Vortheil ziehen, daß eine Anzahl Juristen sich mit der Handhabung der neuen Rechtsform bekannt machen. Von einer Continuirung der Probe in diesen städtischen Kreisen könnte deshalb nicht die Rede sein, weil darin eine Zurücksetzung der übrigen Theile des Landes liegen würde, denen man es zumuthete sich mit der abgetragenen, nur noch für eine Papierfabrik zu verwendenden Kleidung zu begnügen, während jene Städte ein neues Gewand hätten.

Für den Fall, daß nach Maßgabe der „Grundprinzipien einer Reform des Justizwesens“ das schwurgerichtliche Verfahren in Strassachen beschlossen würde, will ich mir noch erlauben, meine durch Studien und Anschauung gewonnenen Ansichten über einige Hauptpunkte des Verfahrens auszusprechen.

Bekanntlich steht dem englischen Richter von Rechts wegen eine stärkere Einwirkung auf den Wahrspruch der Geschworenen zu als dem Präsidenten des französischen Gerichtshofes. Ein der Berathung der Jury vorangehender Vortrag des englischen Richters ist oft weit mehr als ein Resümé der Verhandlungen; nicht nur geht er sehr ausführlich auf das Beweisverfahren ein, sondern es ist dort auch nicht anstößig, wenn er ganz entschieden seine Meinung über das Ergebnis des Beweises ausspricht. Ein berühmter deutscher Jurist, der vor einigen Jahren in Berlin gestorbene Keller, ging daher so weit, den „gesunden Grundgedanken“ der englischen Jury so zu formuliren: „Man soll keinen aus unserer Mitte herausnehmen und ihm schwere Strafe auflegen, wenn nicht ein gelehrter Richter zwölf schlichten Bürgern begreiflich machen kann, daß es so recht ist.“ Keller war kein Freund des Schwurgerichts und will daher die Geschworenen nur als Nebenpersonen des Richters figuriren lassen, als Stützen, die er für seine Ansicht von der Sache gewinnt. So steht man aber weder in England das Verdict der Geschworenen an, noch ist irgend eine der neueren deutschen Strafprozessordnungen so weit gegangen. In dem Gesetze betreffend das Strafverfahren in Zürich (1853) heißt es § 244: „Der Präsident setzt den Geschworenen ihre Aufgabe auseinander, er zergliedert alle Merkmale des in Frage stehenden Verbrechens und kann damit eine geordnete Uebersicht der für und gegen den Angeklagten geleisteten Beweise verbinden.“ Näher steht der englischen Einrichtung das preussische Gesetz vom 3. Mai 1852 im Art. 79: „Sodann hat der Vorsitzende die gesammte Lage der Sache auseinanderzusetzen, die gesetzlichen Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen, nöthigen-

falls zu erläutern und überhaupt alle diejenigen Bemerkungen zu machen, welche ihm zur Herbeiführung eines sachgemäßen Ausspruches der Geschworenen als geeignet erscheinen.“ In der zweiten Kammer war noch der Zusatz vorgeschlagen: „Er ist befugt, hierbei seine Ansicht über das Gewicht der Beweisgründe zu äußern.“ Gegen diesen Zusatz erklärten sich aber mehrere Abgeordnete, weil der Vorsitzende dadurch veranlaßt werde, öffentlich zu votiren und ihm diese Bestimmung einen zu großen Einfluß auf den Wahrspruch der Geschworenen geben würde. Der Zusatz wurde auch bei der Abstimmung nicht angenommen.

In dem etwaigen Gesetze über das schwurgerichtliche Verfahren in den Ostseeprovinzen würde ich jenen Artikel 79 des preussischen Gesetzes ganz am Platze finden. Die Geschworenen, welche zu ihrer neuen Thätigkeit erst in längerer Uebung herangebildet werden müssen, werden viel Belehrung von Seiten des Richters bedürfen, daher ist eine Annäherung an die Befugniß des englischen Richters zweckmäßig; aber ein entschiedener Ausspruch des Richters über das Gewicht der Beweisgründe wäre in den Ostseeprovinzen als indirecter Zwang sehr gefährlich, weil die Leute aus dem Volke es gewohnt sind, die Richter als Herren zu betrachten, deren Ansichten sie nicht opponiren dürfen*). Sie müssen aber zur Selbstständigkeit herangebildet werden, wenn sie zur thätigen Mitwirkung an der Rechtspflege fähig erscheinen sollen. Jahrelang werden die Schwurgerichtspräsidenten die Stellung von Lehrern der Geschworenen einnehmen müssen und daher wohl thun, sich in den englischen Richtern die Vorbilder recht klar vor Augen zu stellen. Der englische Richter hat eine hervorragende äußere Stellung, insofern er in der Regel eins der 15 Mitglieder der drei obersten Gerichtshöfe des Reiches ist. Die jährliche Besoldung derselben soll 8000 bis 12000 Pfund betragen, woraus man schon einigermaßen auf ihr Ansehen schließen kann. Aber nicht ihrer Machtstellung als höchstehende richterliche Beamte der Krone, oder doch nicht allein dieser

*) Wer unsere ländlichen Zustände genauer kennt, als es dem Herrn Verf. nicht etwa nur jetzt, sondern auch schon während seiner Stellung in Dorpat, möglich gewesen sein dürfte sie kennen zu lernen, der kennt auch die völlige Ungenüßlichkeit, mit welcher der Bauer unter Umständen den Ansichten seines Herrn opponiren darf und oft zu seinem eigenen, spät erkannten Schaden opponirt. Statt aller andern Belege sei nur an die Zeit der kirchlichen Wirren 1845 und 1846 erinnert, eine Zeit, welche der Herr Verf. mit uns erlebt hat. Was damals von Seiten eines großen Theils der Bauern in Livland geschah, geschah doch in offener Opposition zu den Ansichten ihrer Herren. D. Red.

Dignität verdanken die Richter der Jury das Ansehen und das Vertrauen, welches sie als solche durchweg genießen, sondern ihrer Eigenschaft als große Juristen, und diese Eigenschaft hat sie eben zu der höchsten richterlichen Würde erhoben. So ist denn die Leitung der Schwurgerichte in England den besten Händen anvertraut und mit dem größten Vertrauen geben die Geschworenen sich dieser Führung hin.

Sollten die Geschworenen in den Ostseeprovinzen in den ersten Jahren ihres Wirkens häufig zu einem Specialverdict im englischen Sinne des Worts kommen, so würde ich darin kein Unglück sehen, sondern ein Zeichen ihrer Gewissenhaftigkeit. Wenn sie ungeachtet der Belehrung durch den Richter darüber nicht klar sind, ob in den erwiesenen Thatfachen des Falles alle Merkmale der strafbaren Handlung, welche das Gesetz als solche angiebt, enthalten seien, so werden sie wohl thun, ein Specialverdict zu geben und dem Richter oder Gerichtshofe die Subsumtion der ermittelten Thatfachen, über deren Existenz sie sich erklären, unter das Gesetz zu überlassen. Die Grenzen z. B. von Diebstahl, Unterschlagung und Betrug sind auch für gebildete Juristen oft schwer zu finden und für den so oft betonten „gesunden Sinn“ der Geschworenen, wenn sie nicht denken, es sei im Grunde gleich, ob jemand gestohlen oder unterschlagen oder betrogen habe, wird sich dieselbe Schwierigkeit erheben. Nehmen wir einen nicht fingirten Fall. Es ist in neuester Zeit mehrfach vorgekommen, daß jemand sich durch eine besondere Vorrichtung, durch widerrechtliches Anbringen einer Röhre, Gas zugeleitet, also angeeignet hat. Da nun nach dem russischen Strafgesetzbuche § 2146 als Diebstahl jede Entwendung fremder, beweglicher Sachen angesehen werden soll, wenn sie heimlich u. verübt ist, und ähnlich die Definitionen in allen Strafgesetzbüchern lauten, wie sollte man in einem solchen Falle nicht Diebstahl sehen dürfen? Der seit 1848 in England bestehende Court of appeal hat sich auch 1853 für Diebstahl entschieden, aber unter den deutschen Juristen ist die Ansicht vertreten, darin Betrug zu sehen und jene Auffassung oberflächlich zu nennen. In der englischen Jury hielt der Richter die Beantwortung der Frage, ob Diebstahl vorliege, für so schwierig, daß er nicht selbst zu entscheiden wagte und auch den Geschworenen die Entscheidung nicht zumuthete, sondern die Rechtsfrage dem Appellhofe zuwies. Daß dieser hohe Gerichtshof sich für Diebstahl entschied, erklärt sich wohl daraus, daß das englische Recht (wie die Franzosen das *frauduleusement*) in seiner Definition des Diebstahls das zweideutige Wort *fraudulently* hat. Die Geschworenen in den Ostseepro-

vingen könnten nun, je nach der Erläuterung des Richters über Diebstahl und Betrug, den Angeklagten des Diebstahls oder des Betrugs schuldig erklären; da ihnen aber schwerlich die Unterscheidung von Diebstahl und Betrug in ihrer ganzen Tragweite klar zu machen wäre, würden sie wohl thun, sich mit einem Specialverdict zu begnügen, denn sie können doch nicht gezwungen werden zu entscheiden, wo sie in ihrem Rechtsbewußtsein unsicher sind; das würde keinen „Wahrspruch“ ergeben.

Der gründlichste Kenner des schwurgerichtlichen Verfahrens, jedenfalls des englischen, F. A. Biener, hat in einem besonderen Aufsatz: „Gegen Anklage-Jury und für Special-Verdict“ das letztere in Schutz genommen *) und dasselbe als eine nothwendige Ergänzung für das Verfahren mit Geschworenen, auch in Deutschland, empfohlen. Biener hebt sehr richtig hervor, daß in einem bekannten oder berühmten Criminalfalle, dem Falle des Cassetten-Diebstahls in Köln im Jahre 1847, den Geschworenen erspart worden wäre, ein verkehrtes Verdict oder sogar zwei sich widersprechende Verdicte zu geben, wenn sie sich mit einem Specialverdict hätten begnügen können.

Ein preussischer Jurist, v. Kräwel, hat sich gegen das Specialverdict erklärt**). Er sagt: „Abgesehen von der Erfahrung, die man in England gemacht hat, läßt sich die Entbehrlichkeit des Specialverdicts auch theoretisch nachweisen. Das Strafgesetz muß auch den Laien verständlich sein. Wie sollte es sonst gegen dieselben zur Anwendung gebracht werden können? Nulla poena sine lege. Ein unverständliches Strafgesetz ist aber als solches nicht vorhanden. Erklärt also die Mehrheit der Geschworenen, daß sie das Gesetz nicht dahin verstehen können, daß es die in Rede stehende Handlung des Angeklagten habe mit Strafe bedrohen wollen, so müssen sie insoweit das Nichtschuldig aussprechen“. Diese Logik ist aber nicht richtig. Die Geschworenen können sehr wohl über die Culpabilität mit sich einig sein, aber über die Qualification der Handlung z. B. über das die Unterschlagung vom Diebstahl unterscheidende juristische Moment in Zweifel. Es kommen im bunten Leben von Zeit zu Zeit Fälle vor, wo auch aus einem guten Gesetzbuche die Grenze der Verbrechenskreise nicht klar hervortritt, wo aber die Geschworenen deshalb ein „Nichtschuldig“ nicht auf ihr Gewissen nehmen können. Ein vollendet gutes Strafgesetzbuch ist noch

*) Archiv des Criminalrechts 1849.

***) Archiv des Criminalrechts 1855 S. 320 ff.

nirgends geschaffen und eben so wenig sind 12 Geschworene zu finden, die mit sicherem Takt alle Zweifel sich zu lösen im Stande wären.

Der englischen Einrichtung nähert sich Art. 292 der Strafprozeßordnung für die thüringischen Staaten, Sachsen-Weimar, Meiningen zc. vom Jahre 1850: „Die Geschworenen können bei einer ihnen vorgelegten Frage, die Frage über die That an sich und darüber, ob diese That von der Eigenschaft sei, welche das in Frage stehende Gesetz zu dem Begriffe des Verbrechens erfordert, trennen und wenn sie die Frage über die That an sich bejahen, die andere Frage durch einfache Stimmenmehrheit dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen. Die Geschworenen haben in diesem Falle das, was sie bejahen, bestimmt anzugeben und das, was sie dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen, mit der Bemerkung zu bezeichnen, daß ihnen unbekannt sei, ob der Angeklagte rücksichtlich desselben schuldig sei oder nicht.“

Die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit oder Entbehrlichkeit des Specialverdicts steht im engsten Zusammenhange mit der Frage, ob das System der concentrirenden englischen Fragestellung an die Geschworenen oder das detaillirende französische System vorzuziehen sei. Diese Frage ist aber bekanntlich eine so weit greifende Cardinalfrage, daß sie eine fast eben so große Literatur aufzuweisen hat als das allgemeine Thema von der Bedeutung der Jury. Theoretische Erörterungen und praktisches Experimentiren haben noch nicht dazu geführt, den Weg aus diesem Labyrinth zu zeigen. Ohne eine größere Abhandlung über den Gegenstand zu schreiben, könnte ich hier auf dieses Thema nicht eingehen, will mich daher begnügen, die an das englische Verfahren und das Specialverdict anknüpfende Bestimmung der Strafprozeßordnung von Braunschweig § 140 anzugeben, die mir sehr zweckmäßig erscheint: „Die Hauptfrage soll dahin gehen: ob der Angeklagte schuldig sei? Dabei ist das Verbrechen nach seinen gesetzlichen Merkmalen anzugeben, mit Hinzufügung des Orts und der Zeit der Begehung. — Können sich die Geschworenen über diese Frage nicht einigen, so sind sie berechtigt, den Thatbestand des in Frage stehenden Verbrechens in dessen einzelne Bestandtheile von dem Gerichtshofe auflösen zu lassen und über die hiernach gebildete Reihe von Einzelfragen spezielle Wahrsprüche abzugeben.“ Diese Anordnung hat sich, wie Mittermaier*) berichtet, in Braunschweig praktisch gut bewährt, wozu auch die gute Beschaffenheit des dortigen Strafgesetzbuches beigetragen haben mag. Die Berathungen

*) Gerichtssaal 1858 S. 1.

der Geschworenen pflegen aber lange zu dauern, weil in Braunschweig nach dem englischen Vorbilde Einstimmigkeit zum Verdiet gefordert wird.

Daß in England ein Verdiet nur durch Einstimmigkeit der 12 Geschworenen zu Stande kommen kann, erklärt sich aus der ursprünglichen Bedeutung der 12 Geschworenen. In England besteht nicht bloß eine Criminaljury, sondern auch eine Jury für (manche) Civilsachen. Für beide gilt dasselbe Beweisrecht und: worauf schon der Name Verdiet (*vere-dictum*) hindeutet, die Geschworenen waren ursprünglich Zeugen, sie gaben das Zeugniß der Gemeinde, also ein Beweismittel, welches die formellen Beweismittel der Gottesurtheile und des Zweikampfes verdrängte. Ein Zeugniß der Gemeinde wurde nur dann als existirend angenommen, wenn nicht weniger als 12 die Gemeinde vertretende Stimmen zusammentrafen. Im Fortgange der Zeit behielten die Geschworenen nicht die Qualität der Zeugen, sondern sie wurden in der Criminaljury Urtheiler über die Schuldfrage, aber dennoch läßt sich das Verdiet noch als ein Moment des Beweisverfahrens nehmen, insofern dasselbe der Reflex des durch das Beweisverfahren Gewonnenen im Volksbewußtsein ist. Wenn nun die verhältnißmäßig kleine Zahl der 12 Männer das ganze Volk vertritt — wie es auch in der Formel heißt, welche der Gerichtschreiber den Geschworenen vorliest: „*which country you are*“ d. h. Ihr stellt das Land vor — so darf man auch jetzt noch sagen, die Vertretung könne nicht als vollständig angenommen werden, wenn die 12 Vertreter nicht übereinstimmen, und es ist auch, gewiß mit Recht, hervorgehoben worden, daß die Forderung der Einstimmigkeit der Geschworenen das Vertrauen des englischen Volkes zu deren Wahrprüchen besonders aufrecht erhalte.

Dennoch sind auch in England Stimmen gegen die Forderung der Einstimmigkeit laut geworden. Der Historiker Hallam nannte sie sogar „*a preposterous relic of barbarism*“, einen widerstnigen Ueberrest der Barbarei. Eine Commission, die freilich mehr die Civiljury ins Auge faßte, sprach sich 1830 dahin aus: „Es ist wesentlich zu Gültigkeit eines Verdicts, daß die Jury einstimmig sei, und in der Regel wird sie nicht entlassen (außer mit Uebereinstimmung der Parteien) bis ein einstimmiges Verdiet geliefert ist. Es ist schwer, die Gerechtigkeit oder Weisheit des letzteren Grundsatzes zu vertheidigen. Es scheint absurd zu sein, daß die Rechte einer Partei, bei Fragen von einer zweifelhaften und verwickelten Natur, davon abhängig sein sollen, daß sie im Stande sei, zwölf Personen davon zu überzeugen, daß eine besondere Darstellung von Thatsachen die

richtige sei. Da es notorisch ist, daß über solche Fragen ein Verein von so vielen Männern oft in unvereinbarer Weise in den Ansichten auseinander geht, so liegt es auf der Hand, daß die Nothwendigkeit in jedem Falle ein Verdict zu geben und zwar ein einhelliges, bevor sie sich trennen können, oft zu einem unpassenden Compromiß führen muß in Betreff der Meinungen der Geschworenen. — Die Nothwendigkeit der Einstimmigkeit der Jury führt aber einen wichtigen Vortheil mit sich. In dem Falle der Meinungsverschiedenheit muß es zu einer Discussion kommen und eine einzige dissentirende Person kann die übrigen elf nöthigen ihre Meinungen genau und ruhig zu prüfen. Nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums, genügend zu einer vernünftigen und reichlichen Discussion, sollte jedoch eine Jury, die noch nicht einig geworden, von der Nothwendigkeit ein Verdict abzugeben entbunden und das gegenwärtige Princip, sie durch eine Art harter Gefangenschaft zur Einigkeit zu zwingen, aufgegeben worden. Die Interessen der Gerechtigkeit fordern augenscheinlich eine Aenderung des Rechts über diesen Gegenstand. Der Commissionsbericht schließt mit dem Vorschlage, die Jury nicht länger als 12 Stunden berathen zu lassen, wenn sie nicht mit Einstimmigkeit eine Verlängerung dieser Frist begehre, die dann zu gewähren sei; nach Ablauf der 12 Stunden oder der verlängerten Frist möge, falls neun Geschworene über das Verdict einig seien, dasselbe protokolliert werden und die Partei, zu deren Gunsten es ausgefallen, berechtigt sein zum Urtheil. — Eine Criminal-Commission im Jahre 1848 erklärte, daß sie von der Nothwendigkeit des einstimmigen Verdicts nicht überzeugt sei, daß jedenfalls eine Aenderung dahin getroffen werden möge, daß zum „Nichtschuldig“ Einstimmigkeit nicht nöthig sei. — Forsyth, dessen oben erwähnte Geschichte der Jury weit mehr den deutschen Forderungen wissenschaftlicher Haltung entspricht als die meisten Schriften der englischen Juristen, entscheidet sich nach Darlegung der Gründe und Gegengründe für Aufgeben der Forderung der Einstimmigkeit in der Civiljury, für Beibehalten in der Criminaljury; denn, sagt er in letzterer Beziehung, wenn das Verdict „Schuldig“ durch eine Majorität gesprochen wird, so liegt darin, daß eine Minorität dissentirt, daß eine gewisse Anzahl der Geschworenen nicht von dem Beweise der Schuld des Angeklagten überzeugt oder vielleicht von seiner Unschuld überzeugt ist. Dies werde nur in zweifelhaften Fällen vorkommen, denn nur in diesen könne eine wirkliche Meinungsverschiedenheit sich erheben. Wie müsse es aber den Arm der Gerechtigkeit lähmen, wenn von demselben Tribunal, das vom Gesetze

berufen sei über den Angeklagten zu urtheilen, eine Stimme gehört werde, die da erkläre, daß er nicht zuschlagen dürfe! Wenn man die Stimmung des Volkes in Betreff der Kapitalstrafe berücksichtige, würde es möglich sein in einem solchen Falle das Todesurtheil zu vollziehen? Aber eine andere Strafe zu substituiren, weil das Verdict nur durch eine Majorität zu Stande gekommen sei, das hieße einen versteckten und sehr unheimlichen Verdacht gegen die Richtigkeit der Verurtheilung verrathen.

Bei dem Ernste, mit welchem die Engländer die Reformen ihrer Strafrechtspflege behandeln, ist die angeregte wichtige Frage praktisch noch ungelöst geblieben. Rittermaier^{*)} referirt über den Stand der dortigen Ansichten, daß eine entschiedene Meinung gegen die Einstimmigkeit nicht bestehe, daß vielmehr die überwiegenden Vortheile dieses Erfordernisses von Juristen und Bürgern erkannt werden, daß man aber wünsche, es möge nur zur Verurtheilung Einstimmigkeit verlangt und die nordamerikanische Einrichtung getroffen werden, die eigentlich dem englischen Richter schon zustehe, bei welcher, wenn die Geschworenen nach aller Wahrscheinlichkeit sich nicht vereinigen werden, nachdem sie schon geraume Zeit eingeschlossen gewesen, die Jury entlassen und die Sache einer neuen Jury übergeben wird. Auf diese Weise scheint mir der gewichtigste Grund gegen das Festhalten an der Einstimmigkeit beseitigt werden zu können. Man hat nämlich gesagt, erzwungene Einstimmigkeit sei nur eine scheinbare, wenn die Minderheit, des langen Haderns müde, um einen Beschluß herbeizuführen, sich der Mehrheit anschließe. Man kann noch weiter gehen und behaupten, ein Geschworener, der aus der Opposition herausträte, um von der Clausur befreit zu werden, verlege eine heilige Pflicht. Er hat geschworen, ein wahrhaftes Verdict (a true verdict) zu geben gemäß dem Beweise. So lange er daher seine Ueberzeugung hat, muß er an ihr festhalten, welches auch die Folge sein möge.

Von den deutschen Juristen haben diejenigen, welche das englische Strafverfahren durch Studium und Anschauung am genauesten kennen, sich für die Beibehaltung der Einstimmigkeit der Geschworenen als nothwendig zum Verdict ausgesprochen und meistens die Forderung der Einstimmigkeit auch für die deutschen Schwurgerichte empfohlen. Ich nenne außer Rittermaier besonders Rüttimann in seinem schon 1837 erschienenen trefflichen Bericht über die englische Strafrechtspflege. Nicht ganz so entschieden in Betreff der Uebertragung des Postulats auf andere Länder

*) Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren S. 476.

außerhalb Englands ist A. v. Drelli (die Jury in Frankreich und England 1852). Er sagt, wenn man in England dieses Princip aufgeben wollte, so würde der der Harmonie des ganzen Verfahrens entsprechende volle Schlussaccord verloren gehn; die Einstimmigkeit entspreche allein dem wahren Wesen des Schwurverfahrens, denn nur ein einstimmiges Verdict gebe dem Richter Gewißheit, ein mehrstimmiges bloße Wahrscheinlichkeit der Schuld*); auch zeige uns das Beispiel von Frankreich, wie man jeglichen Bodens entbehre, wenn man einmal das Princip der Einstimmigkeit verlassen habe; allein, wenn man die Frage vom praktischen Gesichtspunkte aus auffasse, so lasse sich die Forderung des einstimmigen Verdicts auf dem Continente wohl schwerlich durchführen, weil die Bedingungen fehlten, welche dasselbe in England ermöglichen. Ich meine aber, daß, wenn man die Fragstellung in ähnlicher Weise concentrirt wie in England, damit auch die Hauptbedingung vorhanden sei. Das ist daher in Braunschweig geschehen, wo man die Einstimmigkeit zum Verdict verlangt.

Wenn man die Forderung der Einstimmigkeit der Geschworenen aufgiebt, so entsteht die Frage, ob die einfache Majorität genügen soll, wie in Schottland (wo 15 Männer die Jury bilden), oder ein anderes Zahlenverhältniß besser sei. Es läßt sich da nur experimentiren und in Frankreich ist auch so ziemlich alles Mögliche in dieser Richtung versucht worden, bis man im Jahr 1853 wieder zu der ursprünglichen Regel, die einfache Majorität entscheiden zu lassen, zurückkehrte. Das Experimentiren in Deutschland erweckt auch kein Vertrauen. Hannover steht im Extrem zu seinem nächsten Nachbarlande Braunschweig, das es aller Wahrscheinlichkeit nach nächstens als Staat sich annectiren wird. Hannover fordert nur einfache Stimmenmehrheit für und gegen den Angeklagten, Stimmengleichheit gilt zu Gunsten des Angeklagten. Die meisten deutschen Strafprozessordnungen haben neufranzösisches Recht adoptirt, indem sie zu jeder Entscheidung gegen den Angeklagten wenigstens 8 Stimmen verlangen, jede andere Stimmenvertheilung zu seiner Gunst auslegen (Baiern, Kurhessen, Württemberg, Baden, Thüringen). Andere haben sich einer älteren französischen Einrichtung accommodirt. So Preußen, wo in dem Gesetze vom 3. Mai 1852 Art. 92 bestimmt ist: „Jede dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage kann nur mit Stimmenmehrheit beschloffen werden. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug“; sodann im Art. 98: „Wenn die dem Angeklagten nachtheilige

*) S. Kintel, von der Jury S. 337.

Beantwortung einer Frage nur mit einer Mehrheit von sieben gegen fünf Stimmen beschloffen ist, so tritt der Gerichtshof selbst in Berathung und entscheidet, ohne Angabe von Gründen, über den von den Geschworenen mit nur sieben Stimmen gegen fünf festgestellten Punkt“. Nachdem also zuerst das Princip der einfachen Mehrheit angenommen ist — von dem ein französischer Berichterstatter, als in Frankreich einmal wieder geändert werden sollte, im Jahre 1853 sagte, daß es die Welt ordne und das gemeine Recht aller beratenden Versammlungen sei — wird die Richtigkeit dieses Princips im Art. 98 wieder in Frage gestellt und eine Halbheit eingeführt, bei welcher die Selbständigkeit der Geschworenen in ihrem innersten Kern angegriffen ist.

Um meine im Vorstehenden durchblickende Ansicht von der Sache deutlich herauszustellen, bemerke ich

1) daß zwei Richtungen, welche hier eingeschlagen werden können, das Verlangen der Einstimmigkeit der Geschworenen und das der einfachen Majorität, auf Principien beruhen *). Für die einfache Majorität darf man anführen, daß dieselbe sehr allgemein Regel ist in Gerichten wie in gesetzgebenden Versammlungen verschiedener Art. Wenn ein Gesetz, welches das Wohl und Wehe eines ganzen Landes bestimmen kann, in constitutionellen Staaten auf diese Weise zu Stande kommt, so scheint auch für die Jury die einfache Majorität genügen zu müssen, da ja die gewissenhaftesten Menschen in einer und derselben Sache zu einem verschiedenen Resultat ihrer Prüfung kommen können. Allein für die Einstimmigkeit fallen so gewichtige Gründe in die Waagschale, daß, falls sie als Regel durchgeführt werden kann, damit das Mögliche erreicht wird, was sich überhaupt erreichen läßt. Es kann zwar auch ein einhellig zu Stande gekommenes Verdict in seiner Richtigkeit angezweifelt werden; aber wenn die Erfahrung in England, dem Geburtslande der Jury zeigt, daß durch die Einstimmigkeit der Verdicte das Vertrauen des Volkes zum Schwurgericht aufrecht erhalten und auch dadurch nicht wankend gemacht wird, daß, weil Menschen irren können, auch dort zuweilen ein Unschuldiger durch einstimmige Geschworene verurtheilt worden ist, so meine ich, daß dieser Vortheil möglichst hoch anzuschlagen ist. Die Forderung der Einstimmigkeit muß auch grade

*) Sehr scharfsinnig hat übrigens Gundermann in seiner Schrift „über die Einstimmigkeit der Geschworenen“ (1849) die Einstimmigkeit von mindestens 11 Geschworenen, sowohl zur Verurtheilung als zur Freisprechung, für die auf dem richtigen Princip ruhende Form des Verdicts erklärt.

zur genauesten Prüfung der Sachlage und des Beweises führen und das Gefühl der Solidarität bei den 12 Geschworenen, als Vertretern des Volks dem Volke gegenüber, stärken. Aber, sagen auch einige Männer, welche das Princip der Einstimmigkeit als das richtige anerkennen, es läßt sich dieses Princip auf dem Continent nicht durchführen! Es müssen also in England Mittel der Durchführung vorhanden sein, die uns fehlen oder die wir uns unmöglich aneignen können. Man denkt dabei unwillkürlich an den Zwang und die Entbehrungen, denen die in ihrem Berathungszimmer wie in einem Gefängnisse eingeschlossenen Geschworenen in England unterworfen werden, wenn ein pedantischer Richter sich streng an den Buchstaben der alten Vorschrift hält, daß die Geschworenen *sine cibo et potu* bleiben sollen, bis sie sich geeinigt haben, oder wie die Regel sich später gestaltet hat, daß, wenn ihre Berathung einmal begonnen hat, ihnen versagt ist „Essen, Trinken und Feuer, Kerzenlicht ausgenommen“. Forsyth vermuthet, daß die Vorschrift, wie sie sich in der s. g. *Fleta*, einem Rechtsbuche aus der Zeit Edward I. (um 1390) findet, keine andere Bedeutung gehabt habe als die Geschworenen mäßig und nüchtern zu erhalten, wozu die Neigung der Vorfahren, zumal bei öffentlichen Zusammenkünften, nicht eben groß gewesen sei. Das würde dann übereinstimmen mit ähnlichen oft in den altdeutschen Rechtsquellen wiederholten Vorschriften, während auch die Neigung zur Böllerei in den Rechtsquellen hinlänglich documentirt ist z. B. in einem rheinischen Weisthum, wo es heißt, es solle den Schöffen so viel eingeschenkt werden, daß sie eine Taube nicht von einer Krähe zu unterscheiden vermöchten. Aber welche Bedeutung auch die englische Vorschrift ursprünglich gehabt haben mag, nehmen wir sie in ihrer späteren Anwendung, so werden wir sie nicht auf deutschem Boden recipiren wollen, da sie zu einem Nothstande führen kann, in welchem der Geschworene gegen sein Gewissen sich zu einem Spruche versteht, um nicht ausgehungert zu werden. Vielmehr scheint es mir

2) zweckmäßig zu sein, wenn die Jury in einer sechsständigen Berathung nicht zu einem Verdict sich vereinigt hat und nicht die Mehrheit der Geschworenen eine Fristerstreckung von weiteren sechs Stunden wünscht, weil keine Aussicht vorhanden, daß es zu einer Einigung kommen werde, daß dann diese Jury entlassen und die Sache einer neuen Jury übergeben werde. Wenn man hiegegen einwendet, daß auf diese Weise, da die ganze Assisenverhandlung von neuem beginnen müsse, viel Zeit und Mühe verwendet und auch die Kosten bedeutend vergrößert würden, so muß ich das

zwar zugeben, aber die Consumtion von Zeit, Mühe und Geld darf nicht in Betracht kommen, wenn der entsprechende Gewinn die Gerechtigkeit ist. Für einen solchen Fall ist auch wohl die Frage am Plage, ob es nicht zweckmäßig sei, dann auch einen neuen Richter oder Gerichtshof einzusetzen. Dagegen spricht, daß der bisherige Richter sehr genau mit der Sache bekannt geworden und dadurch im Stande ist, die neue Verhandlung mit Sicherheit zu leiten, aber er ist auch ermüdet und vielleicht mißmüthig geworden, während ein neuer Richter der Schwierigkeit gegenüber, die sich erhoben hat, alle Kraft entwickeln wird, nicht um auf die Geschworenen einen Zwang auszuüben, sondern um die möglichste Klarheit in die Sache zu bringen. Falls nun die zweite Jury nicht weiter kommt als die erste, so darf man annehmen, daß alle Kenntnißquellen erschöpft seien ohne daß eine Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gewonnen wurde von denen, die das Volksrechtsbewußtsein repräsentiren, und da dem Angeklagten seine Schuld zu beweisen ist, so kann nur ein Nichtschuldig das Finale sein. Dieses Nichtschuldig würde dann freilich nicht auf Einstimmigkeit der Geschworenen beruhen, aber mir scheint es auch vollkommen genügend zu sein, wenn überhaupt, wie von einer Seite in England vorgeschlagen ist, nur zum „Schuldig“ die Einstimmigkeit der Jury verlangt wird. Man könnte auch für einen solchen casus perplexus die schottische Formel „not proven“ (nicht bewiesen) vorschlagen, welche dort neben dem guilty und not guilty steht; aber damit wäre nichts gewonnen, wenn man nicht zur alten absolutio ab instantia zurückkehren will, was doch niemandem — am wenigsten in Liv-, Est- und Kurland — einfallen kann. Das schottische „not proven“ hat Aehnlichkeit mit dem römischen non liquet und mit der absolutio ab instantia, ist aber doch in seiner Wirkung von beiden verschieden. Wenn bei der Abstimmung der römischen geschworenen Richter das non liquet überwog, so mußte die Sache zu einer neuen Verhandlung kommen und ein von der Instanz Entbundener konnte wegen derselben Sache noch einmal angegriffen werden; dies ist aber nicht der Fall, wenn in Schottland das Verdict not proven lautet. Walter Scott nannte diese Formel mit Recht „Bastard“. Wenn not guilty in Wahrheit nur bedeutet, daß die Anklage nicht bewiesen ist, so ist die dritte zwischen guilty und not guilty gestellte Formel unnütz. Sie ist aber nicht bloß unnütz, sondern schädlich, denn (wie der von der Instanz Entlassene) der mit dem „nicht bewiesen“ in Schottland Abgefertigte trägt einen unauslöschlichen Flecken an seinem Rufe mit sich ins weitere Leben hinüber. Vielleicht war

er der Schuldige, der mit dieser Straffolge davonkommt, vielleicht ein Unschuldiger, der, nachdem er wegen des Verdachts die Tortur der schau stellenden Schwurgerichtshandlung ausgehalten hat, nun noch wegen desselben Verdachts es ertragen muß, daß die Leute mit Fingern auf ihn weisen.

In England cessirt die Thätigkeit der Jury, wenn der Angeklagte „Schuldig“ plädirt, in Frankreich wird auch der geständige Angeklagte nur verurtheilt, wenn die Geschworenen ihn durch ihr Verdict für schuldig erklärt haben. Das letztere war früher auch in Schottland nothwendig, und zwar sprach die Jury sogleich ihr „Schuldig“ aus, wenn der Angeklagte vor ihr sein Geständniß wiederholt hatte *); das neuere schottische Recht hat sich dem englischen in diesem Punkte genähert, jedoch ist es immer noch mißtrauischer gegen das Geständniß und es kann auch bei einem substantiirten Geständniß die Thätigkeit der Jury in Anspruch genommen werden, wenn der Ankläger es verlangt, der sich getraut weiteren Beweis bringen zu können.

Die englische Regel wird auf das reine Anklageprincip und die geschichtlichen Anfänge der Jury zurückgeführt. So lange die Geschworenen die Zeugen der Gemeinde waren, bedurfte es ihres Zeugnisses nicht, wenn der Angeklagte durch Eingestehen der ganzen Anklage sich selbst bezeugt hatte, und die Ankläger konnten sich darauf berufen, daß nun kein thema probandum vorliege, folglich kein veredictum nöthig, sondern sein Anspruch auf Bestrafung des Schuldigen begründet sei. Obgleich nun freilich die Bedeutung der Geschworenen sich längst geändert hat, ist man doch bei jener Regel geblieben, deren Gefährlichkeit man nicht übersteht, indem nicht nur gar nicht auf Erlangung des Geständnisses hingearbeitet wird und der Richter genau zu prüfen hat, ob das Geständniß ein völlig freies und wohl überlegtes sei, sondern es dem Angeklagten gestattet ist, sein Geständniß zurückzunehmen, und der englische Richter sogar so weit geht, vor Ablegung des Geständnisses zu warnen.

Jene Regel hat auch auf deutschem Boden Nachahmung gefunden, was um so begreiflicher ist, da man sich im gemeinrechtlichen Strafprozeß seit Jahrhunderten daran gewöhnt hatte, die confessio als regina probationum zu betrachten. Preussische Verordnung vom 3. Januar 1849 Art. 98: „Bekennt der Angeklagte sich schuldig und waltet gegen die Rich-

*) Alison, Practice of the criminal law of Scotland II, 367.

tigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken ob, so faßt das Gericht das Urtheil sofort ohne Zuziehung von Geschworenen ab.“ Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 75: „Wenn der Angeklagte sich schuldig bekennt und auf näheres Befragen auch alle Thatfachen einräumt, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden, so wird die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger darüber gehört, ob die Thatfrage als durch das Bekenntniß des Angeklagten festgestellt zu erachten sei.“ Wenn dann der Gerichtshof gegen die Richtigkeit des Geständnisses kein Bedenken hegt, so hat er, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers über die Anwendung des Gesetzes, ohne Zuziehung von Geschworenen das Urtheil zu fällen. Aehnlich das württembergische Gesetz vom 14. August 1849 Art. 90 und die züricher Str. P. D. von 1853 §. 213, nur daß diese sich sehr kurz faßt: „So weit der Angeklagte sich für schuldig erklärt, finden vor dem Schwurgerichte keine Verhandlungen über die Schuld statt, sondern es wird bloß über die Strafe, deren Maß, den Schadenersatz oder Kostenpunkt eingetreten.“

Die braunschweigische Str. P. D., welche sonst in Hauptsachen mehr den englischen Einrichtungen huldigt als irgend eine deutsche Str. P. D., hat die Regel nicht acceptirt und Mittermaier, der nicht leicht dem französischen Verfahren einen Vorzug vor dem englischen einräumt, hat sich sehr energisch gegen ihre Nachahmung in Deutschland erklärt*).

Was Rüttimann in seinen Erläuterungen der züricher Str. P. D. zur Empfehlung des betreffenden vorbringt, hat die Sache nur ganz äußerlich gefaßt. Er sagt: „Die Vorschrift beabsichtigt, in den Fällen, in denen der Angeklagte sich schuldig erklärt, den Geschworenen und den Zeugen Zeit und dem Staate oder dem Angeklagten Kosten zu ersparen, indem dergleichen Straffachen auf den Schluß der Sitzung verlegt, und die Geschworenen vor der Behandlung derselben entlassen werden können, die Zeugen aber gar nicht zu erscheinen brauchen.“ Dieser ökonomische Vortheil darf nicht entscheidend sein, wenn sich in wenigen Sätzen beweisen läßt, daß durch eine solche Einrichtung das Schwurgerichtsverfahren in einem wesentlichen Stücke verlegt wird. Sundermann nennt den Wahrspruch der Geschworenen das Herz des ganzen Strafverfahrens, indem es die unmittelbare Folge des Beweisverfahrens und zugleich die Voraussetzung des Rechtspruches ist. Wird der Wahrspruch als unmöglich bei

*) Gerichtssaal I. (1849) S. 432. vergl. Waltherr, Lehrbuch des bairischen Strafprozeßrechts S. 303.

Seite gelassen, so verstummt damit der Herzschlag. Mit diesem Bilde ist freilich nicht der Beweis geführt, sondern es ist nachzuweisen, daß das Bild richtig sei, und das ist nicht schwer. Im Schwurgerichtlichen Verfahren haben die Schuldfrage und die Straffrage ihre besonderen Organe, jene die Jury, diese das Gericht. Ein Geständniß ist nicht ohne Weiteres beweistüchtig, sondern es muß jedenfalls geprüft werden, ob es dies sei, wie auch das preußische Gesetz von 1852 postulirt. Diese Prüfung fällt aber noch in den Bereich der Schuldfrage, nicht in den der Straffrage, folglich gehört sie der Jury als dem Prozeßorgane, dem die Würdigung der Beweisführung und die Entscheidung der Schuldfrage überhaupt zugewiesen ist *). Der Geständige giebt Thatfachen zu, aber die Würdigung der Thatfachen darf den Geschworenen nicht entzogen werden, in deren Verdict die Thatfachen in dem Begriff der Schuld aufgehen. Es ist sehr wohl möglich, daß der Angeschuldigte die fraglichen Thatfachen einräumt und dennoch die Jury ihn für nichtschuldig des fraglichen Verbrechens erklärt, namentlich, wenn es sich um ein sogen. politisches Verbrechen handelt. Das „Schuldig“, welches der sich selbst bezeugende Angeschuldigte ausspricht, und das „Schuldig“ in dem die ganze Schuldfrage bejahenden Wahrspruch der Geschworenen stimmen nur in der Wortform überein, aber die Begriffe decken sich durchaus nicht. Jenes ist ein Zeugniß, das freilich dahin reichen kann, wohin Aug und Ohr eines sonstigen Zeugen nicht gelangten; das Schuldig des Verdicts faßt das Resultat des ganzen Beweisverfahrens zusammen.

In Zürich hat die dem englischen Verfahren entnommene Regel in vorkommenden Fällen nicht selten Bedenken erregt, nicht blos wenn ein Angeklagter ein Geständniß ablegte, ein Mitangeklagter sich dazu nicht bequemen wollte. Im Herbst 1862 wurde ein Angeklagter, der sich, als die Anklage durch die Anklagekammer eröffnet wurde, schuldig erklärt hatte, im Schwurgericht von dem Präsidenten gefragt, ob er auf seiner Schuldklärung beharre? Der Angeklagte erwiderte, daß er zwar bekenne, die ihm zur Last gelegten Handlungen verübt zu haben, daß er aber nicht wisse, wie diese Handlungen zu qualificirenen seien. Es war auch höchst zweifelhaft, ob es sich um nahen oder entfernten Versuch handle, wie die Staatsanwaltschaft selbst bei Begründung des Strafantrages anerkannte. Der Angeklagte wurde aber durch die formelle Schuldigerklärung gebunden gehalten und der Präsident leitete ihn auch ganz sanft wieder auf dieselbe

*) Walthër im Archiv des Criminalrechts 1861, S. 242.

zurück. Das Urtheil des Gerichtshofes lautete auf zwei Jahre Zuchthaus, während bei Annahme des entfernten Versuches, wohin sich die Geschworenen möglicherweise erklärt hätten, etwa sechs Monate Gefängniß herausgekommen wären. Der Präsident war zu jener Frage nach dem Gesetz gar nicht genöthigt, wenn ihm aber ein englischer Richter vorschwebte, so hätte er auch einen Schritt weiter gehen, und dem Angeklagten gestatten müssen, sein Bekenntniß zurückzunehmen. Der Fall zeigt zugleich, daß es mit der Vertheidigung in Zürich noch nicht englisch bestellt ist, denn wenn dem Angeklagten bei der Eröffnung der Anklage ein Vertheidiger zur Seite gestanden hätte, würde er ihm vor allem die Bedeutung der Qualifikation erklärt haben.

Am Schlusse mag hier noch eine Betrachtung stehen, die nicht dazu dienen soll, von dem schwurgerichtlichen Verfahren abzumachen, sondern auf eine Gefahr hinzuweisen bestimmt ist, die der Erfahrung gemäß bei demselben oft zu Tage kommt, zumal wenn das Gesetzbuch, wie der französische Code pénal hart ist und das System der Fragstellung complicirt.

Keine menschliche Einrichtung ist absolut gut und nur diejenigen, welche es lieben mit dem nebelhaften Begriffe des „gefunden Menschenverstandes“ zu spielen, werden in der Einrichtung des Schwurgerichts die tadellose Form der Strafrechtspflege sehen, während die gebildeten Juristen mit ihrer Geheimlehre als blindgeworden verdammt werden. „In England, sagt Rüttimeann, denkt wohl niemand daran, daß die einzelnen Geschworenen geschickter seien, die Wahrheit zu finden als der Richter, oder daß sie, die weniger Gewandten und Erfahrenen, die ohne besondere Wahl aus der Menge herausgegriffen werden, ihn, einen Mann von erprobter Tüchtigkeit, zu controliren haben, wie überhaupt die ganze Theorie der Eifersüchtelei und der Opposition zwischen Jury und Richter mehr ein Erzeugniß des Continents ist“. Nur in der rechten Verbindung juristischer Weisheit und eines umfangreichen Sinnes für die Beurtheilung der Verhältnisse des buntgestaltigen Lebens kann der Vorzug des schwurgerichtlichen Verfahrens gesehen werden. Aber die Geschworenen werden mitten in einen Kampf geführt, der ihre Unbefangenheit in Gefahr bringt, und da sie nun einmal genöthigt sind mit ihrem Verdict die Sache zum Abschluß zu bringen, begnügen sie sich nicht selten damit einen Mittelweg einzuschlagen, der nicht zum Ziele führt, das hätte erreicht werden sollen.

Statt in Frankreich das Strafgesetzbuch, dessen Härten man eingese-

hen hatte, gänzlich umzuarbeiten, begnügte man sich damit, den Geschworenen einen Weg zu zeigen, auf welchem sie mitwirken könnten zur Milderung der Härten, und gab ihnen damit eine gefährliche Waffe in die Hand. Die Geschichte der Strafrechtspflege aller Zeiten und aller Länder zeigt, daß, wenn das Gesetz zu streng und zu hart ist, sich in den Gerichten eine Reaction dagegen bildet und das Gesetz vielfach umgangen wird. In Frankreich bestand eine solche Reaction darin, daß die Geschworenen oft ganz ohne Grund freisprachen. Um dieses Uebel zu beseitigen, erhielt die Jury durch das Gesetz vom 28. April 1832 die Befugniß, dem Schuldverdict hinzuzufügen: „Mit Stimmenmehrheit, es sind Milderungsgründe zu Gunsten des Angeklagten vorhanden“. Die Folge davon ist, daß der Gerichtshof die gesetzliche Strafe um einen Grad herabsetzen muß, auch weiter herabgehen kann. Im Grunde bestimmen in diesem Falle die Geschworenen die Strafe, welche erkannt werden darf. Worin die Milderungsgründe bestehen, haben die Geschworenen nicht anzugeben und sehr oft ist kein juristisches Mikroskop im Stande auch nur eine Spur von wirklichen Milderungsgründen zu entdecken, wohl aber ist es nachgewiesen, namentlich von K i n t e l in seinen Beiträgen zur Würdigung der französischen Jury (1845), daß die Geschworenen häufig ein „Schuldig, aber mit mildernden Umständen“ aussprechen, wo die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zweifelhaft blieb oder der Schuldbeweis ihnen nicht vollständig erschien. Das ist denn aber ein Zurücksinken in die Theorie der außerordentlichen Strafen im schlimmsten Sinne des Wortes, denn wenn die Schuld nicht ganz bewiesen ist, ist sie gar nicht bewiesen und es darf auch keine Strafe eintreten. Es ist eine sündhafte Logik, bei halbem Beweise die halbe Strafe für gerechtfertigt zu halten und es ist nicht zu viel gesagt, wenn man jene Maßregel der französischen Gesetzgebung, welche dem Unwesen der grundlosen Freisprechungen wehren sollte, einen Versuch nennt, den Satan durch den Beelzebub auszutreiben.

In Deutschland hat jene französische Maßregel keinen Beifall gefunden, aber auf einem anderen Wege werden bisweilen die Geschworenen verführt, die Theorie von den außerordentlichen Strafen einzuschmuggeln, nämlich durch die Eventualfragen. *Medium tenuere beati!* Während eine Minderheit der Geschworenen, nicht überzeugt von der Schuld, eine Freisprechung will, hilft sich die Mehrheit dadurch aus der Unsicherheit heraus, daß sie die auf ein geringeres Verbrechen oder nur auf den Versuch des Verbrechens gerichtete Eventualfrage bejaht. In Zürich, wo das Straf-

gesetzbuch auch noch die veraltete Unterscheidung des nahen und entfernten Versuchs hat, ist mir dies besonders bei Anklagen wegen der s. g. Fleischesverbrechen aufgefallen. Da setzt sich der Geschorene meistens auf seine Bank mit der Präsuntion, es werde wohl etwas an der Sache sein. Nach der Aufzählung der Nothzucht, Schändung u. s. w. hat das Gesetzbuch noch zur Aushülfe „Erregung öffentlichen Aergernisses durch anderweitige unzüchtige Handlungen“ und ich glaube, daß die Geschworenen sich bisweilen hierauf zurückziehen, wo nur Nothzucht hätte in Frage stehen sollen, diese aber zweifelhaft blieb. Noch häufiger dient die in der Eventualfrage liegende Hinweisung auf nahen oder entfernten Versuch dazu, daß die Geschworenen durch Bejahung dieser Frage ein Compromiß zwischen ihrem Gewissen und ihrem Zweifel an der Unschuld zu Stande bringen. Da die Eventualfragen nicht wohl entbehrt werden können und die Geschworenen über ihren Ausspruch keine Rechenschaft geben, so ist wohl keine Möglichkeit ihnen diesen schlimmen Ausweg zu versperren, aber es muß eine Hauptaufgabe des Assisenpräsidenten sein, sie davor zu warnen und ihnen deutlich zu machen, daß ein solcher Ausweg ein Irrweg ist.

Dfenbrüggen.

Suum cuique!

Heute, da möglicher, ja sogar wahrscheinlicher Weise die Tage der Rentenbank gezählt sind: die Tage wenigstens in ihrer dermaligen, keinem einzigen der zu ihr einnehmbaren Standpunkte genügenden Form — es wäre denn dem der Schadenfreude über ihre Unwirksamkeit: — gezählt freilich nur, um einem rationellern, wirksamern und somit dem weitverbreiteten Wunsche der livländischen Gutsbesitzer, ihr Bauerland zu verkaufen, mehr als die Rentenbank entsprechenden Systeme des bäuerlichen Bodenkredits Platz zu machen; — heute haben wir eine doppelte Schuld historischer Gerechtigkeit abzutragen, und zwar gegen zwei Männer, welche dahingegangen sind, nachdem jeder von ihnen in seiner Weise in die Geschichte der Entwicklung unserer bäuerlichen Verhältnisse in hervorragender Stellung eingegriffen hatte: der Eine von 1803 bis etwa zehn Jahre vor seinem Tode, d. h. bis 1848, der andere von 1842 bis an seinen Tod im Jahre 1856; der eine als Concipient des Landtagsrecesses von 1803, welcher den Stoff zu der Bauerverordnung von 1804 enthält, als Beantwarter der Freilassung der livländischen Bauern im Juni 1818 und Redacteur der auf die Landtagsbeschlüsse von 1818 gegründeten Bauerordnung von 1819, als im October 1841 vom Convente gewähltes Mitglied und zugleich Schriftführer der großen ritterschaftlichen Commission, welche dem Februarlandtage von 1842 in Sachen der Revision der bäuerlichen Zustände im Januar 1842 in Dorpat vorarbeitete, auch als einer der im Jahre 1846 vom damaligen Generalgouverneur der ritterschaftli-

chen Deputation in St. Petersburg beigeordneter Commissär, endlich als Mitglied der auf St. Petersburger Grundlagen den Entwurf der nachmaligen Agrar- und Bauerverordnung von 1849 ausarbeitenden ritterschaftlichen Commission von 1847, — der Andere als das geistige Haupt derjenigen zuerst im November 1841 gebildeten Schule, aus welcher die Grundzüge der später in dem s. g. „Gehorchslande“ zu legislatorischer Anerkennung gelangten Lehre von der Demarkationslinie hervorgingen, als seit dem Februarlandtage 1842 mit bis dahin hier zu Lande kaum vorgekommenem Glanze hervorgetretener Landtagsredner, dann, seit 1845, als Acclimatistireur der sächsischen Rentenbank in und für Livland und gleichzeitiger Vertreter der später ebenfalls zu legislatorischer Anerkennung gelangten Idee einer zwischen Freiheit und Zwang mitten inne schwebenden Frohnabolition, dann als der zweite im Jahre 1846 vom damaligen Generalgouverneur der ritterschaftlichen Deputation in St. Petersburg beigeordnete Commissär, auch Mitglied der oben gekennzeichneten ritterschaftlichen Commission vom Jahre 1847 und schließlich von 1851 an, erster Oberdirector der livländischen Bauerrentenbank. Genug, es handelt sich um einen der vielen möglichen Acte der historischen Gerechtigkeit gegen Reinhold Johan Ludwig Samson von Himmelstern (geb. 1778 † 1858) und Samillar Baron Fölkersahm (geb. 1811, gest. 1856).

Was letztern betrifft, so erheischt die Gerechtigkeit, angesichts der jetzt allgemein beklagten Mängel unserer Rentenbank, daran zu erinnern, daß er nur für den streitigsten derselben, nämlich daß sie überhaupt eine Rentenbank, keine Bank kündbarer Kapitalien ist, scheint verantwortlich gemacht werden zu können. An ihren beiden unstreitigen Hauptmängeln dagegen — dem Fehlen der materiellen Garantie der Ritterschaft und der Unerläßlichkeit der, der Perficirung des jedesmaligen die Bankoperation bedingenden Kaufes vorgängigen Ausscheidung der einzelnen zu verkaufenden Parcellen aus dem Hypothekenverbände des Hauptgutes — an diesen Mängeln hat der Baron Fölkersahm nicht nur keinen persönlichen Theil, sondern es muß vielmehr insbesondere anerkannt werden, daß er in den für die Agrar- und Bauerverordnung, wenn auch nicht grundlegenden, so doch das Detail der Modalitäten vorbereitenden Verhandlungen des außerordentlichen Landtages von 1847 mit großer aber erfolgloser Entschiedenheit für die Nothwendigkeit und zugleich Gefährlosigkeit einer materiellen Garantie der livländischen Ritterschaft eingestanden hat.

Anderer, ja, fast könnte man sagen, entgegengesetzter Art ist die historische Gerechtigkeit, welche wir dem Landrath Samson schulden. Denn während es bei dem Baron Fölkersahm galt, daran zu erinnern, daß gewisse zu Tage getretene Uebelstände sein Werk nicht sind, gilt es bei dem Landrath Samson, daran zu erinnern, daß eines seiner besten Werke bis hiezu nicht zu Tage getreten ist, während dasselbe, — seiner Zeit gebürend anerkannt und verwerthet, — uns so manche seitdem hervorgetretene und auch noch nicht hervorgetretene Uebelstände dürfte erspart haben. Ich meine sein für die große in Dorpat versammelte ritterschaftliche Commission des Januar 1842 ausgearbeitetes Botum d. d. „Rustifer 31. December 1841“.

Dieses Botum, welches das ganze der bäuerlichen Materie, wie dieselbe damals vorliegen konnte, in der mir zur Verfügung stehenden Abschrift auf 96 Quartseiten abhandelt, ist theils zu umfangreich, theils aber auch, trotz seinen zwei und zwanzig Jahren, in gewissem Sinne immer noch zu neu, um hier und heute rückhaltslos veröffentlicht zu werden. Es genüge daher ein summarischer Ueberblick über den Gedankengang des Ganzen und ein Auszug in extenso desjenigen Theiles, welcher zu dem Hauptgegenstande dieser Zeilen, dem bäuerlichen Bodencredite, in unmittelbarer Beziehung steht.

An der Spitze stehen zwei Motti: eins von Goldsmith, dem Verfasser des Vicar of Wakefield des Deserted Village u. s. w. lautend:

„A bold peasantry, their countrys pride,
When once destroy'd can never be supplied“ —

oder in Samsons eigener deutscher Uebersetzung:

„Ein tücht'ger Bauerstand, des Landes Stolz,
Zu Grund' gerichtet, lebt nicht wieder auf“.

Was aber Samson als erste und unerläßliche Bedingung solcher Tüchtigkeit wollte angesehen wissen, besagt das zweite, aus Ernst Moritz Arndts Erinnerungen u. s. w. p. 259 entnommenem Motto:

„Politische Freiheit ist
höchste und ausnahmslose
Herrschaft des Gesetzes“.

Besezt man sich nun in die Zeit, da jenes Botum geschrieben wurde, d. h. in den Winter 18¹/₄₂, erinnert man sich, bis zu welchem Grade eben damals die Ausnahmezustände zur Herrschaft gelangt waren, so ist unschwer zu errathen, worin Samson die Gefahr einer Zugrunderichtung

des Bauernstandes erblickte. Denn ein materiell noch so wohlbehaltener Bauerstand wird ohne „ausnahmslose Herrschaft des Gesetzes“ und ohne unnachsichtige Gewöhnung an die Ausnahmlosigkeit solcher Herrschaft doch immer nur ein, zwar emancipirtes, trotz dem aber unfreies, im besten Falle wohlgenährtes Gesindel bleiben!

Nach einem raschen Rückblick auf die bis dahin verlaufenen Phasen unserer Legislation in bäuerlichen Angelegenheiten, unterwirft Samson die social-politische Krisis, deren kirchlicher Hintergrund sich schon damals (18¹/₂) unmöglich verkennen ließ, einer kurzen aber scharfen Würdigung und geht dann zu einer kritischen Analyse derjenigen Winke über, welche unlängst höhern Orts dem livländischen Landraths-Collegio behufs Herbeiführung eingehender und allseitiger Vorberathung der Verhältnisse der livländischen Bauern in der vom Octoberconvente 1841 ernannten ritterschaftlichen Januar-Commission 1842 für den Februarlandtag 1842 zugegangen waren.

Das Erste nun gleich, was an diesen Winken Samson zu vermissen findet, ist die — Allseitigkeit, denn sie verbreiteten sich, und zwar unter den beiden Hauptgesichtspunkten einmal der Frohnregulirung und Umbahnung einer „Einführung“ des Geldpacht-systems, sodann aber der Sicherstellung der bäuerlichen Pächter vor „willkürlichen“ Ansetzungen im Wesentlichen nur über die ökonomischen Verhältnisse des livländischen Bauernstandes. „Die religiösen und moralischen Verhältnisse desselben sind unberührt geblieben“.

Darum fährt Samson, nachdem er die Verhältnisse der livländischen Bauern und insbesondere diejenigen der bäuerlichen Pächter in Livland unter jenen zwei an die Hand gegebenen Hauptgesichtspunkten ausführlich abgehandelt, also fort.

„Alles Vorstehende bezweckt die Verbesserung des Bauerzustandes. Ich bin aber überzeugt, daß wir diesen Zweck, so ruhmvoll auch unsere aus freiwilliger Gewährung hervorgegangenen Bestrebungen in dieser Hinsicht sein mögen, — daß wir, sag' ich, diesen Zweck nicht erreichen werden, wenn wir nicht mit gleichem, ja mit noch größerem Eifer auf die Veredelung des Bauers selbst bedacht sind. Diese Aufgabe, die uns nach den Gesetzen der Ehre wie der Menschlichkeit noch obliegt, ist dringend und keineswegs problematisch“.

Nachdem er dann noch Dasjenige, was hinsichtlich der religiös-moralischen, intellektuellen und kirchlichen Bildung der livländischen Bauern zu thun sein dürfte, in letzterer Beziehung, unter ernstlicher und fürwahr

zeitgemäßer (18^{41/42}) Abmahnung von allen pseudo-protestantischen Unduldsamkeit gegen die Brüdergemeinde, eindringlich besprochen, schließt er eine gedrängte Zusammenfassung alles von ihm Vorgesprochenen mit einem gar vielseitigen „Suum cuique“ und fügt dann noch folgende Ansprache an seine Collegen in der Dorpater Januar-Commission hinzu:

„Wenn Sie, meine Herren, in Vorstehendem die Darstellung meiner Ueberzeugungen in einer Angelegenheit sich gefallen ließen, die aus mehr als einem Grunde izt unser bestes Wissen und Wollen nicht nur bestätigen, sondern auch zu unserer eigenen ritterlichen Ehre und zum dauernden Wohl unserer Mitmenschen bethätigen muß: so vergönnen Sie mir auch, daß ich neben jene Ueberzeugungen zugleich meine Hoffnungen in den schönen Worten eines alten Weltweisen *) niederlege:

„An dem, was fest besteht, sollst Du nicht rütteln . . .

Wie viel es auch der Lebenspfade giebt, —

Auf wen'gen nur ein Genius geleitet

Die Sterblichen . . . doch bleibt uns reiche Hoffnung,

Und immer steht ein Gott herab auf uns,

Wenn wir den Kampf bestehn um das Gerechte“.

Es ist, wie gesagt, nicht der Zweck dieser Mittheilung, alles zu reproduciren, was Samson über Veredelung des Bauern und über Verbesserung des Bauerzustandes, ja auch nur über letztere, und zwar an dem Leitfaden jener beiden ihm von außen her an die Hand gegebenen Hauptgesichtspunkte entwickelt. Heute wollte ich nur aus demjenigen Theil seines Botums, welcher den zweiten dieser Gesichtspunkte abhandelt, einen Abschnitt in extenso veröffentlichen, mit welchem niemand unbekannt bleiben darf, dessen Wissen um die Geschichte der Idee des bäuerlichen Bodenkredits in den baltischen Landen und zunächst in Livland nicht gerade da lückenhaft bleiben soll, wo eine Lücke am wenigsten hingehört: am Anfange!

Nach einer Besprechung der, seiner Ansicht zufolge zur Sicherstellung des bäuerlichen Pächters in seinem Pachtbesitze sowohl als in dem unverfüzten Genusse der wohlverdienten Früchte seines Fleißes erforderlichen und zugleich mit dem Grundeigentumsrechte des gutherrlichen Verpächters verträglichen Bestimmungen, fährt Samson a. a. O. also fort:

„Ich gehe jedoch noch weiter und — nach meinen Kräften alle Mög-

*) Im Originale steht nicht blos die hier gegebene eigene deutsche Uebersetzung Samsons, sondern auch der griechische Urtext aus Plutarch, de Genio Socratis. 16, 26 lin.

lichkeiten berücksichtigend, welche die Verbesserung des Bauerzustandes herbeiführen können — wage ich einen Vorschlag, von dem ich mir selbst sage, daß er auf den ersten Anblick vielleicht abenteuerlich, d. h. unüberlegt erscheinen mag, von dem ich aber überzeugt bin, daß er bei genauer Erwägung nicht in das Register der frommen Wünsche gestellt zu werden verdient.

„Nach den Erfahrungen alter und neuer Zeit giebt es kein Mittel, den Wohlstand und die Gestattung des Landvolks, dieses zahlreichsten und nützlichsten Theiles der Staatsbewohner, kräftiger zu fördern, als den Grundbesitz. Wir adeligen Gutsbesitzer haben selbst in dieser Zeit unser altes Privilegium in Betreff des Grundbesthes mit all dem Eifer versochten, den wir einer so theuern Ueberlieferung schuldig sind, und wir dürfen hoffen, daß unsere Kämpfe nicht vergebens waren. Was unserem adeligen Stande der Grundbesitz ist, das ist er auch dem Bauerstande. Den einen wie den andern schließt sein Beruf vom bürgerlichen Gewerbe aus.

„Daß einem freien Bauerstande, wie dem der Ostseeprovinzen, von selbst das Recht des Grunderwerbes zukomme und daß dieses Recht ein nothwendiges Attribut seines politischen Daseins als freien Staatsbürgers sei, hat auch die livländische Bauerverordnung von 1804 erkannt, indem sie den Bauer berechtigt, mit Ausschluß der adeligen Güter, Grundeigenthum zu erwerben, so gut und so viel er kann.

„Von diesem so wichtigen Vorrechte hat gleichwohl der Bauer seither so wenig Gebrauch gemacht, daß von den geringen Ausnahmen (wenn es dergl. giebt) kaum die Rede sein kann. Einerseits ist dem adeligen Grundbesitzer die Vorstellung, daß er seinen Grund und Boden durch Detailverkauf parzellire und sich auf solche Weise seines Eigenthums an steuerpflichtigen Ländereien selbst mit Vortheil entledige, noch nicht geläufig, auch ist er durch seine Schuldverhältnisse zu dem Creditsystem gebunden. Andererseits hat es seither an Käufern aus dem Bauerstande gefehlt, weil der Bauer im Ganzen noch mit seinen eigenen Kaufmitteln versehen ist und es mit gezwungenen Anleihen aus dem Beutel des Grundherrn nicht so glatt abgehen möchte, wie mit den gezwungenen Anleihen aus seinem Getreidevorrath.

„Eine ausführlichere Erörterung über die Frage: ob die parzielle Veräußerung der Bauerländereien dem Gutsherrn vortheilhaft sei oder nicht, — denn ein positiver Nachtheil läßt sich schwerlich denken — und ob durch die Möglichkeit, die dem Bauerstande durch den parziellen Er-

werb von Ländereien gegeben wird, dessen Zustand in pekuniärer und moralischer Hinsicht gebessert werde, und darin allein schon ein unmittelbarer, wenn auch dem Anschein nach sich nur mittelbar darstellender Vortheil für den Gutsherrn liegt, — das alles zu erörtern möchte zu Auseinandersetzungen führen, die zunächst nicht hierher gehören, und nur Wiederholung dessen wären, worüber uns nicht die speculative Wissenschaft allein, sondern auch die tägliche Erfahrung satzsam belehrt. Also darüber kein entbehrliches Wort weiter und auch darüber nicht, daß dem Bauern das Recht zum Erwerb von Grund und Boden unverkümmert bleiben müsse.

„Wie aber ihm die Mittel zur Ausübung dieses Rechts geben, da kein Grundbesitzer vernünftiger Weise gezwungen werden kann, lediglich auf Credit zu verkaufen, und da dem Bauer keine öffentlichen Kassen zur hypothekarischen Anleihe zu Gebote stehen, auch keine daheringe Aushülfe durch die Staatsregierung zu erwarten sein möchte?

„Ich glaube, daß das Creditssystem hier den nöthigen Ausweg darbieten kann, ohne von dem Wesen dieses Instituts und den organischen Bestimmungen des allerhöchst bestätigten Creditreglements abzugehen.

„Jedes Gut erhält sein regelmäßiges Pfandbriefdarlehn in der Regel nach dem Thalerwerth seiner Bauerländereien, d. h. nach den Haken, welche aus deren Betrag, zu 80 Thaler, berechnet werden. Hierbei wird insbesondere auf die übrigen Eigenschaften des Gutes Rücksicht genommen, um gewiß zu sein, daß dasselbe nicht nur in dem Thalerwerthe seiner Bauerländereien, sondern auch in dessen Verbindung mit den übrigen Hofesländereien und Hofesappertinentien hinlängliche Sicherheit für das zu bewilligende reglementsmäßige Darlehn gewährt.

Wir scheint es nun ausführbar, daß bei dem Verkauf einer Gefindestelle nach dem nämlichen Verhältnisse, nach welchem der Gutsbesitzer auf sein Gut das Darlehn erhalten hat, auch dem Acquirenten für die Gefindestelle das Darlehn quotativ zu gut komme. Dieses Darlehn beträgt regelmäßig zwei Drittel des ermittelten Werthes. Wenn der Bauer beim Kauf einer Gefindestelle einen Fonds von $\frac{2}{3}$ ihres Thalerwerthes als unkündbaren Vorschuß erhält und für das letzte Drittel entweder aus eigenen Mitteln Rath zu schaffen weiß oder auch Credit bei seinem Verkäufer findet, so erfährt er bei dem Kauf seiner Gefindestelle die nämliche Hülfe, die dem Gutsherrn bei dem Kaufe des Gutes selbst durch das Creditssystem zu Theil wurde.

„Allerdings sage ich mir selbst, daß ein Institut wie das Creditssystem, das seinem ganzen Wesen nach ein hypothekarisches ist und bleiben soll und das nach seiner gedeihlichen Entwicklung im Laufe weniger Jahre nun schon ein Revirement von beiläufig 13 Millionen Rub. S.-M. umfaßt, — daß ein solches Institut aufs Spiel um so weniger gesetzt werden kann, als dasselbe nicht nur in das Interesse so vieler activer Theilnehmer, sondern auch in die Rechte so vieler Kapitalisten greift, die zu demselben nur im Verhältniß von Gläubigern stehen. Die wesentlichsten Collisionen, welche sich auf den ersten Anblick ergeben, dürften durch nachfolgende organische Bestimmungen zu beseitigen, die übrigen Festsetzungen für das Detail aber ohne erhebliche Schwierigkeit zu treffen sein, sobald die Idee an sich Eingang findet. Also:

1) Veräußert der Grundherr dem Bauer eine Gefindestelle, so muß er darüber vorgängige Anzeige bei der örtlichen Direction machen, damit dieselbe unter Bestätigung der Oberdirection verfüge, ob und unter welcher Bedingung die Gefindestelle in hypothekarischer Beziehung von dem Hauptgute getrennt werden kann. Wird das Gegentheil ermittelt, so kann von einem Verkauf der Gefindestelle nicht die Rede sein, so lange der Eigenthümer des Hauptgutes noch in irgend einem hypothekarischen Nexus mit dem Creditssystem steht.

2) Wird dem Bauer eine Gefindestelle verkauft, und ihm $\frac{2}{3}$ des Thalerwerths als Darlehn gelassen, so gilt dieses der Gefindestelle gelassene Darlehn nur in so lange, als sie von einem ackerbauenden Bauer eigenthümlich besessen wird.

3) Verkauft oder vererbt er sie an Jemand, der nicht zum ackerbauenden Stande gehört, so ist das Darlehn eo ipso und der Verkauf oder die Vererbung ohne dessen baare Ablösung auf keine Weise rechtsgültig oder gerichtlich zu corroboriren. Denn den Leuten, die unter der Firma von Bauerhändlern (oder Landschäumern, wie das Gesetz sie nennt) sich auf dem Lande niederzulassen suchen, soll bei dieser, dem activen Bauerstande zugeordneten Hülfe durchaus kein Vorschub gethan werden.

4) Als unbestrittenem Eigenthümer von Grund und Boden kann dem Grundherrn in Ansehung des Kaufpreises und der sonstigen von der Direction zugelassenen Kaufbedingungen ebensowenig ein Zwang auferlegt werden, als er gesetzlich verpflichtet werden darf, zu verkaufen oder sonst zu veräußern, wenn er nicht will.

5) Da die Directionen des Credit-systems sich unmöglich mit dem einzelnen Gefinde-Eigenthümer, der demselben $\frac{2}{3}$ in Pfandbriefen schuldet, befassen können, so bleibt der Eigenthümer für das ganze Darlehn, das auf seinem Gute haftet, in unverändertem Verhältniß zu dem Credit-system. Dagegen werden ihm in jeder Beziehung rücksichtlich des mit Pfandbriefen verschuldeten Gefinde-Eigenthümers alle Rechte übertragen, die das Credit-system gegen ihn gesetzlich hat; insbesondere das Recht der Sequestration und was dem anhängig, im Fall unterlassener Rentenzahlung oder verwahrlosender Bewirthschaftung der Gefindestelle.

6) Entstehen aus diesem wechselseitigen Verhältnisse Wirrungen zwischen dem Eigenthümer des Hauptgutes und dem Eigenthümer der verkauften Gefindestelle, so haben beide Theile sich deshalb lediglich bei der örtlichen Direction in erster, bei der Oberdirection in zweiter, und bei dem Creditconvent in letzter Instanz ohne Zugiehung von Advocaten und Rechtsgelehrten ex professo auseinanderzusetzen. Wendet sich der Eigenthümer der Gefindestelle zur Rechtsverlangung an irgend eine andere Autorität, welche sie auch sei, und aus welchem Grunde oder unter welchem Vorwande es auch geschehe: so hat er eo ipso und unausbleiblich alles Recht auf Belassung des Pfandbriefdarlehns nicht nur verwirkt, sondern sich auch ohne alle Widerrede die Sequestration von Seiten des Gutseigenthümers gefallen zu lassen, und sollen dagegen auch alle Inhibitorien und ähnliche hindernde Maßregeln, von wem sie auch angeordnet werden mögen, durchaus effectlos und in sich selber null und nichtig, der Gutseigenthümer aber nicht gehalten sein, vor erfolgter baarer Entrichtung des Darlehns irgendwo sich auf des Gegners Anträge einzulassen. Denn die Selbständigkeit, welche einem so wichtigen Institute, wie das Credit-system, in dem allerhöchst bestätigten Reglement zugesichert worden ist, soll und darf in keinem Stücke beeinträchtigt oder erschüttert werden.

7) Der Eigenthümer der mit Pfandbriefen belasteten Gefindestelle hat zeitig zu den reglementsmäßigen Terminen die jährlichen Zinsen seines Darlehns bei dem Gutseigenthümer abzutragen, und außerdem ein Procent als Sinking-Fonds zu entrichten, bis das Darlehn getilgt ist.

8) Allen Bestimmungen der Directoren des Credit-Convents und der Generalversammlung ist der in Pfandbriefen verhaftete Gefinde-Eigenthümer, wie der Gutsherr rücksichtlich des Hauptgutes unterworfen, ohne von sich aus in Betreff der Convents- oder Versammlungs-Beschlüsse zu einer besondern Vertretung berechtigt zu sein.

9) Zu desto größerer Sicherheit des Credit-systems wie auch des Besitzers des Hauptgutes, ist hinter der Forderung des Credit-systems keine specielle Verpfändung der Gefindestelle zulässig. Eben so wenig hat der Verkäufer, wenn er den Kauffchilling über den contractlichen Zahlungs-termin einstehen läßt, ein privilegiertes Hypothekenrecht in Ansehung des einstehenden Kauffchillings.

10) Macht der Eigenthümer des Hauptgutes dem Eigenthümer der Gefindestelle irgend welche Vorschüsse, oder bewilligt er ihm Termine in der Zinszahlung u. dgl., so thut er solches lediglich für seine Gefahr, da er gesetzlich dazu nicht verpflichtet ist.

11) Verkauft der Gutseigenthümer mit Bewilligung der Direction und unter Bestätigung der Oberdirection, und der Bauer entrichtet die ganze Kauffsumme baar, so hat Verkäufer sich wegen der Hypothek des Hauptgutes entnommenen Theils mit dem Credit-system auseinanderzusetzen.

12) Ist das Hauptgut mit Privatschulden belastet, die hinter dem Credit-system ingrossirt stehen, so hat der Verkäufer die Einwilligung der Ingrossarien zu dem beabsichtigten Verkauf zu bewirken.

13) Die öffentlichen Abgaben, welche auf der Gefindestelle haften, sie mögen in Geld oder Naturalienzahlung, oder in frohnartiger Leistung, als Wegebau, Schießstellung oder Einquartierung u. dgl. bestehen, sind unzertrennlich von dem Kaufstück und gehen auf dasselbe nach Verhältniß der übrigen Gefindestellen des Hauptguts stillschweigend über. Für deren Ableistung und Zahlung haftet der Eigenthümer des Hauptgutes keinen Falls. Es versteht sich übrigens nach dem Begriffe des Eigenthums von selbst, daß, wie die gegenwärtigen, so auch die künftigen Zahlungen und Abgaben, welche die Staatsregierung etwa auferlegen sollte, hierunter mit begriffen sind.

14) Die solidarische Verpflichtung, welche die Bauerverordnung von 1819 den Gemeindegliedern gegen einander auferlegt, bezieht sich rückfichtlich des Eigenthümers einer Gefindestelle nur auf diejenigen Obliegenheiten und Zahlungen, welche persönlich von den Individuen der Gemeinde, zu welcher er angeschrieben ist, zu tragen sind, nicht aber auf diejenigen, welche gesetzlich von den Gefindestellen oder Bauerländereien des Gutes getragen werden müssen, d. h. auf die Personal- und nicht auf die Reallasten.

15) In gutspolizeilicher, gemeinde- und kirchspielsgerichtlicher, auch kirchlicher Beziehung verbleibt der Eigenthümer der gekauften Gefindestelle nach wie vor in dem gesetzlichen Nexus zu dem Hauptgute.

16) Will der Eigenthümer des Hauptgutes eine dem ganzen Grundbesitz zu gut kommende Verbesserung z. B. durch Entwässerung, durch Erbauung einer Mühle, durch Anlegung von Wegen u. dgl. unternehmen, so kommt ihm, gegen gesetzliche Entschädigung, das Recht der Expropriation zu statten; gleichwohl darf er zu solcher Unternehmung das verkaufte Grundstück nicht in einen Anspruch nehmen, der dasselbe seiner ökonomischen Nutzbarkeit ganz berauben, und den Eigenthümer nöthigen würde, dasselbe aufzugeben.

17) Obige Grundsätze kommen ungeändert in Anwendung, wenn der Eigenthümer des Hauptgutes an Bauern Hofesländereien verkauft, die nicht als Bauerländereien im Fiskusanschlag stehen. Da gleichwohl solche Hofesländereien überhaupt nicht in die Kategorie der für sich zur Pfandbriefsanleihe sich qualificirenden Hypotheken gehören, so versteht sich von selbst, daß auf solchen Kaufstücken keine Pfandbriefsdarlehen stehen bleiben können.

18) Eine schuldenfreie Gefindestelle kann, als solche, keine Pfandbriefsanleihe bei dem Creditssystem machen, so wie überhaupt alle bäuerlichen Grundstücke nur in Verbindung mit dem Hauptgute, von dem sie abgetrennt worden, auf vorgedachte Weise mittelbare Schuldner des Creditystems sein können.

19) Will der Bauer sein gekauftes Grundstück zum Behuf eines Verkaufs parzelliren, so ist ihm solches unverwehrt, sobald er oder sein Käufer auf der Parzelle für die nöthigen Gebäude aus eigenen Mitteln Rath zu schaffen wissen. Der Gutsherr ist dabei zu keiner Hergabe von Materialien verpflichtet, noch zu sonstiger Hülfleistung, er verstehe sich denn freiwillig dazu.

20) Um der überall als nachtheilig anerkannten übermäßigen Zerstückelung des Grundbesitzes vorzubeugen, ist keine Parzellirung unter d. i. von weniger als 6 oder 7 Thaler Landeswerth in obigem Falle zulässig *).

21) Alle Bestimmungen der Bauerverordnung von 1819 in Betreff

*) „In mehreren Ländern hat man die Parzellirung, wie z. B. in Frankreich, ganz freigegeben, in andern aber, wie z. B. in den Oesterreichischen Staaten beschränkt, weil man gefunden, daß eine zu schnelle und zu häufige Parzellirung die Verarmung des Bauerstandes herbeiführt. In Neapel z. B. hat das Parzelliren so überhand genommen, daß die Parzelle nicht mehr zum Unterhalt einer einzigen Familie hinreicht. Hier möchte vieles einen solchen Uebelstand noch nicht besorgen lassen; indessen dürfte doch auch jetzt schon ein bezüglicher Fingerzeig, kommt er zwar früh — doch nicht ohne Nutzen sein.“

der Pacht und des Kaufs der Ländereien bleiben, mit Aufhebung des, die Zeitpacht auf 50 Jahre beschränkenden § 479 in Rücksicht auf den Bauerstand ungeändert in Kraft. Namentlich aber sind Erbpachten auf die vom Herrn und Bauer nach freiwilliger Uebereinkunft zu contrahirenden Bedingungen, wie jede andere Nuzgebung der Bauerländereien zulässig.

22) Der antichretische Pfandbesitzer eines adeligen Gutes ist zu vorgedachter Parzellirung mittelst Verkaufs nicht berechtigt, so lange er die Antichresis nicht in Kauf verwandeln lassen. Der kontraktliche Vorbehalt in Betreff solcher Verwandlung in Kauf giebt ihm daher vor seiner Verwirklichung kein betreffendes Recht.

23) Wie es mit dem Verkauf und der Parzellirung des Landes auf Corporations- und Majoratsgütern und auf Pastoraten, die eigene Bauern haben, zu halten sei, bleibt künftigen Bestimmungen vorbehalten“.

So sprach der Mann, auf dessen, als des Vertreters eines „überwundenen Standpunktes“ politische Beseitigung seit 1842, ganz besonders aber seit 18^{45/46}, wie überhaupt auf Beseitigung der Idee einer Aktivirung des livländischen Credit-systems behufs bäuerlichen Bodencredits die anhaltendsten und mannichfaltigsten Bemühungen gerade dort gerichtet waren, wo man die Idee eines bäuerlichen Bodencredits zur leichtern und raschern Herbeiführung eines Standes von kleinen, resp. im weitern Sinne bäuerlichen Grundeigenthümern erst mehrere Jahre später aufzufassen die günstige Gelegenheit hatte; so sprach der Mann, welchem wir gelegentlich, und zwar im Gegensatz zu gewissen Epigonen, den Anspruch auf den Namen eines livländischen Staatsmannes müssen streitig machen hören; so sprach der Mann schon im December 1841 und Januar 1842 an einer Stelle, welche für jeden livländischen Edelmann, der sich für das Kapitel vom bäuerlichen Bodencredite speciell interessiren mochte, auch schon vor 1845, um so zugänglicher war, als dieses sein gesprochenes Wort mit nur unwesentlichen Modificationen integrierender Theil der Dorpater Commissions-Vorschläge an den Landtag vom Februar 1842 geworden war.

Doch nicht nur die Idee eines durch das bestehende Bodencredit-Institut zu befördernden Verkaufes der Gutsstellen, so daß dieses Institut mit seiner Bodencredit-Operation vermittelnd zwischen den verkaufenden Gutsherrn und den kaufenden Bauer träte, findet sich, wie wir sehen, in bewußter und entwickelter Form in dem Botum R. J. & Samsons v. J. 1841.

Auch sogar die Idee eines einziehbaren Bruchtheiles des Bauerlandes, gegenüber allem übrigen „für immer“ zu ausschließlicher Nutzung durch den Bauerstand uneinziehbar verbleiben sollenden Bauerlande findet sich in explicitester Weise von Samson ebendasselbst schon 1841 dargelegt. Man höre:

..... „Wenn jedoch auf solche Weise, dem Bauer seine persönliche Freiheit in jeder Hinsicht ganz ungekränkt verbleibt, andererseits aber der Hauptgrundsatz: „,daß der adelige Besitzer unbestrittener Eigenthümer von Grund und Boden ist“, unmöglich ausgegeben werden darf: so finde ich in zwei Punkten die Zusicherung des erblichen Pachtbestandes zu beschränken für billig:

1) nach dem allgemeinen und auch hier recipirten Rechtsgrundsatz, daß Kauf Feuer bricht, müßte der Pachtbestzer das Pachtstück räumen, wenn der Grundherr dasselbe irgend Jemand zu verkaufen (nicht antichrestisch zu verpfänden) Gelegenheit sucht und findet; und will der Grundherr eine allgemeine Gutsverbesserung, z. B. durch Entwässerung und dergl. vornehmen, so darf der Gesindepächter sich derselben nicht widersetzen, sobald er für das, was ihm dadurch etwa entkommt, nach den Grundsätzen der Bauerverordnungen von 1804 und 1809 entschädigt wird.

2) Die Landwirthschaft auf den Höfen ist meistentheils erst noch in ihrer Entwicklung begriffen, bei den Bauern aber fast noch überall in dem ersten Stande der Kindheit. Das beweisen noch zur Zeit die vielen Buschländer, die theils ungenutzt, theils gemißbraucht und keiner ausreichenden Controle unterworfen, meist in unverhältnißmäßigen Massen daliegen. Rücksichtlich des Grundherrn nicht nur, sondern auch in staatswirthschaftlicher Rücksicht wäre es unbillig und nachtheilig, wenn man ihn als solchen in vernünftiger Verwerthung seines eigenthümlichen Grund und Bodens für immer beschränken, und jede wesentliche Verbesserung und für sich sprechende Ausdehnung seiner Oekonomie durchaus unmöglich machen wollte. Man stelle es also in seine Verfügung, daß er auf Erfordern einen bestimmten Theil sämmtlicher Bauerländer — etwa $\frac{1}{4}$ *) des Gesamtbetrages als Maximum — zu seinen Hofsländern ziehe und den Pächter, der etwa weichen muß, nach den Bauerverordnungen von 1804 und 1809 entschädige. Diese Offenlassung gelte ihm als Ausgleichung dafür, daß er sich des Kündigungsrechtes begiebt, während der Bauer dasselbe nach wie vor behält. Würde obige Maßregel

*) Dieses $\frac{1}{4}$ hatte die Commission sogar noch auf $\frac{1}{10}$ reducirt.

geseklich: so folgt daraus, daß der nicht vorbehaltene Gesamtbetrag der Bauerländereien für immer in dem Pachtbesitz des Bauerstandes verbliebe, und das große Uebel vermieden würde, das sich bekanntlich z. B. im Mecklenburgischen verspüren lassen, wo der Grundherr sämtliche Bauerländereien zu unmittelbarer Nutzung sich angeeignet, und den ganzen Bauerstand zu Tagelöhnern heruntergedrängt, also ihm eine Existenz angewiesen hat, die ohne Widerrede unter allen die beklagenswertheste erscheint“.

Auf diese Stelle folgt dann, mit ihrem: „Ich gehe jedoch noch weiter“, die zuerst mitgetheilte größere.

Offenbar bedurfte es fortan einerseits kaum eines Mehrern, als der Aufbringung, resp. Erfindung der Wörter „Quote“ und „Gehorchsland“ — letzteres, beiläufig, als Name für das, mittelst einer „Frohnaobolitionsordnung“ vom „Gehorch“ zu befreiende Land: lucus a non lucendo; — durfte nur etwa andererseits die neu-sächsische Rentenbank-Idee der alt-sächsischen *) Creditstems-Idee substituirt werden, und Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstern konnte in die Kumpfkammer der „unstaatsmännischen“, der „überwundenen Standpunkte“ wandern Genug:

„In Hamburg sah ich Altona,
Ist auch 'ne schöne Gegend;
Ein ander Mal erzähl ich euch,
Was mir allda begegnet!“

Es gelten eben auch hier gewisse Kernsprüche aus den Alten, welche „der alte Samson“ öfters, wenn auch mitunter nur im Stillen und mit dem ihm eigenthümlichen ironisch-resignirten Lächeln anzuführen liebte, z. B. aus dem Horaz:

„habent sua fata libelli!“

oder aus dem Virgil:

„Ego versiculos feci, tulit alter honores!“

*) Damit soll nur das relativ höhere Alter, die bereits erfolgte Einbürgerung des Creditstems angedeutet, nicht aber geleugnet werden, daß die Idee desselben ein halbes Jahrhundert früher aus Deutschland entlehnt worden war.

St. Petersburger Correspondenz.

Mitte Januar 1864.

Das neue Jahr ist da und man drückt sich die Hand, verbeugt sich und murmelt Glückwünsche. Und da erscheine auch ich und wünsche zunächst der Baltischen Monatschrift, als deren treuer Diener, so viel Abonnenten, als — die Moskauer Zeitung des Hrn. Katlow hat, wenn auch nicht mit derselben tapórnaja rabóta (Arbeit mit dem Beil) erworben, als die des genannten populären Organs. Oder vielmehr — da man Individuen derselben Species vergleichen soll — so viel Leser, als der „Russische Bote“ desselben zornigen und übermüthigen Herrn einst hatte und nicht mehr hat. Die Baltische Monatschrift verdient es wohl, denn hat sie nicht auch in ihrer Art ein wichtiges Amt zu verwalten, ist sie nicht auch, gleich ihrer berühmten Pariser Collegin, eine Warte bei der Welten? Der kleinen baltischen nämlich und jener auswärts liegenden, ganz anders gearteten, ungeheuer ausgehuten byzantinisch-slavischen Welt, die mit eigenen Schriftzeichen schreibt, mit eigenen Kugeln auf Drahtstäben rechnet, ihre Grüße so körnig ist, wie der Perser seinen Reiß, und sich mit dem Vor- und Waternamen nennt, wie die Völker des Alterthums, der Welt uranfänglicher Dorfgenossenschaft, stammarzig wachsender, durch kein Princip der Persönlichkeit sich auflösender Familie, der Tauben in allen Straßen, der Dohlen auf allen Dächern und der ungeheuren schwarzen und kleinen gelben Schaben in allen Küchen, Gefindestuben und auch Wohnzimmern. Weiter aber

wünsche ich den baltischen Landen, von dem steilen „Glint“ im Norden bis zum Bernsteinstrande im Süden, von dem Roggen- und Aepfellande, wo der „Ritterschafthauptmann“ regiert (ach, welch ein schöner romantischer Titel, so goldig und noch nicht von Schießpulver geschwärzt — wie aus Fouqué's Romanen!), bis zum Weizen- und Birnenlande, wo die Rehe springen und die Störche nisten und der „Landesbevollmächtigte“ (psui, wie modern, wie verständig, wie juristisch!) gewählt wird, ihnen allen wünsche ich, daß sie im neuen Jahr ein recht großes Stück ihrer sogenannten „Eigenthümlichkeit“ abthun mögen, als einziges Mittel eben diese eigene Existenz zu erhalten und ihr bei Gott und den Menschen Werth zu verleihen; daß die sog. „continuirliche Entwicklung“ im neuen Jahr recht große Sprünge machen möge, weil man diese Formel sonst für einen schlechten Witz eigennütziger und fauler Stabilisten oder für den Angstruf politischer alter Weiber halten könnte; daß es ihnen gelingen möge, im neuen Jahr vor aller Welt darzuthun, wie die locale Selbstregierung den humanen Interessen nicht hinderlich, sondern dienlich ist, wie die Gewohnheit, mit naben Dingen umzugehen, nicht nothwendig kurzfristig macht und wie es sorglich der Leitung und Aushülfe der allgemeinen Staatskunst nicht bedarf. Amen.

Wird das Jahr 1864 Krieg oder Frieden bringen? Diese Frage ist gewiß in allen fröhlichen Gesellschaften, in denen am Sylvesterabend ein Glas geleert wurde, aufgeworfen worden. Ueberlassen wir die politischen Prophezeihungen dem kannegießernden Philister, zu dessen Domäne sie recht eigentlich gehören: er hat gut wahrsagen, da er alle Absichten der Machthaber wittert und die Geheimnisse aller Kabinette erräth, auch da wo solche gar nicht vorhanden sind und hinter dem Vorhang nichts steckt, als menschliche Schwächen und höfische Zufälle gewöhnlicher Art. Die Rüstungen, die hier in großem Maßstab den ganzen Herbst und Winter ihren Fortgang hatten, haben indeß auch manchem Kundigen zu denken gegeben. Gingen sie aus der Ueberzeugung hervor, daß im Frühling der Krieg doch unvermeidlich sei? Oder wurde die Zeit nur benutzt, um sich auf alle Fälle in Bereitschaft zu setzen und eben dadurch ein sonst mögliches Unheil zu beschwören? Die Umgestaltung der Armeen — kürzere Dienstzeit, regelmäßige Aushebung, bessere Bewaffnung — mag manche Maßregel veranlaßt haben, die das Publikum als directe Kriegsrüstung deutet: so wenn tausende von Stuzen zur Bewaffnung des Kosakenheeres aus Lüttich bezogen wurden. Am meisten fielen natürlich die gewaltigen Kruppschen Guß-

stahlkanonen auf, die jede Woche in eigens dazu construirten Waggonen mit der Eisenbahn hier anlangten und dann, gleich ägyptischen Kolossen, unter Zulauf des Volkes von langen Reihen von Pferden durch die Straßen weiter geschleppt wurden. Jedes dieser sieben- bis neunzölligen Ungeheuer kostet über 20,000 Rbl.; bei jedem Schuß gehen etwa 50 Pfund prismatisches Pulver auf; dafür fliegt die geschleuderte, 300 Pf. wiegende, pulvergefüllte Masse unabsehbar weit und zertrümmert, was ihr vorkommt, auch die dicksten Eisenpanzer sammt der dahinterliegenden hölzernen Schiffswand. Kronstadt soll neuneundert solcher Geschütze erhalten, so daß also die bloße Armirung dieser Seefestung etwa zwanzig Millionen erfordert. Neulich platzte eine dieser Krupp'schen Kanonen beim Probefchießen, zu großer Beunruhigung des immer mißtrauischen Publikums; glücklicher Weise aber zeigte sich, daß das Metall selbst von gesundester Beschaffenheit und nur ein Fehler am Geschosse schuld an dem unglücklichen Zufalle war. Die Reflexionen, die sich an die neue infernalische Zerstörungskunst, so wie an die ungeheuren Kosten jetziger Kriege knüpfen, sind so oft gemacht worden, daß ich sie nicht wiederholen mag. Keine Regierung will und kann in diesem Wettlauf zurückbleiben. Das Gefühl der Unsicherheit, das der letzte Krieg zurückgelassen hatte, forderte gebieterisch die Anwendung aller Mittel der neuesten defensiven Technik. Ich sage defensiven, denn die Zeiten, wo man dem Petersburger Hof mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit Eroberungs- und Weltbeherrschungspläne zuschrieb, sind gründlich vorüber. Beiläufig: ist es nicht ein neckischer Zufall, Komik einer umgekehrten Nemesis, daß dieselbe Zeitschrift, die den Mythos von dem Testament Peters des Großen kritisch aufgelöst hat, jetzt den völlig authentischen Subow'schen Entwurf bringen muß? (Balt. Monatschr. Bd. VIII S. 316—318).

Unterdeß nun, bis der Frühling uns über das Schicksal des Jahres ins Klare setzen wird, geht in Literatur und Journalistik der kleine Rationalitätenkrieg fort, oder vielmehr — er liegt unter der obern Erdschicht und veräth sich nur hie und da durch ein aufsteigendes Flämmchen. So hatte der Gosos in Nr. 243 aus Anlaß der hollsteinischen Bewegung sich mit Hohn vernehmen lassen: „Deutsche, was ist Euch angekommen? Ihr habt ja Euer Menschheits-Bestimmung ganz vergessen. Ihr habt vergessen, das es Euer Beruf ist, durch stille Tugenden und gestiftete Aufführung die Bewunderung der Welt zu sein. Die Söhne Germaniens sind mit einem Mal wild geworden und verleugnen ihr Naturell: es ist Zeit, daß die Diplomatie ihnen den Zügel wieder auflege u. s. w.“ Hierauf hatte die

Russ. St. Petersburger Zeitung in Nr. 287 dem Golos zugerufen, er sei doch ein ingrimmiger Feind alles Deutschen. Darauf erklärt sich der Golos am 31. December, also in der feierlichen Stunde des scheidenden Jahres, folgender Maßen: „Wir können versichern, daß wir gegen die Deutschen weder besondere Zuneigung noch besondern Haß empfinden, viel weniger einen ingrimmigen Haß. Mag es ihnen in ihrem Deutschland doch recht wohl ergehen — uns wird dabei weder kalt noch warm. Ja, wir wünschen ihnen daheim das möglichste Gedeihen und die höchste Wohlfahrt, denn dann würden sie uns nicht mehr lästig fallen und wir würden nichts als Wohlwollen für sie zu äußern brauchen“. Verstanden? Die Melodie ist deutlich, obgleich nothgedrungener Weise sotto voce vorgelesen. Hr. Krajewski, ein alter Practicus, kennt seine Leute und spielt ihnen gewiß nichts auf, wovon er nicht weiß, daß es ihren Ohren wohlgefällt. Nur ein Umstand ist dabei höchst erfreulich: da nämlich im preussischen Staats- und Armeedienst und in Berlin unter den Aerzten, Apothekern, Lehrern und Bäckern nicht viel Russen sich befinden, auch an der Berliner Börse, in den Asscuranz- und Actiencompagnien und an der Akademie der Wissenschaften die Russen keine Hauptrolle spielen, so folgt unwidersprechlich, daß bei ihnen daheim Alles nach Wunsch geht und Gedeihen und Wohlfahrt herrscht. Für diesen tröstlichen Beweis verzeihen wir dem Golos gern seine neidischen Malicen gegen uns. Ein anderer Hüter nationaler Reinheit, der Feuilletonist der Nordischen Post nämlich, erhebt sich gegen das Petersburger französische und deutsche Theater, als ein Schmarogergewächs, das, wie er zu verstehen giebt, je eher je besser wegzuschneiden wäre. Von der italienischen Oper spricht er nicht, vermuthlich weil es eine solche auch in Paris giebt. So lange übrigens in gewissen Gesellschaftskreisen nicht ein puritanischer Geist um sich greift — und damit hat es keine Gefahr — ist die Aufhebung genannter Theater eine Chimäre und brauchen sich die schönen und gefälligen Choristinnen nicht zu grämen. Den hiesigen Knownothings aber — mit welchem Maß Du mißsest u. s. w. — ist der Aerger zu gönnen, den ihnen eine neu aufgetretene nationale Secte bereitet, die der „Ukrainophilen“. Die Hochpols nämlich (wörtlich: die Haarschöpfe) oder die Kleinrussen in der Ukraine, die bis Charkow inclusive reicht, fühlen sich als Nation oder vielmehr, um diesen sittlichen und Culturbegriff nicht zu mißbrauchen, als Stamm- und Raceneinheit, sie haben sich mit den gewöhnlichen genealogischen Documenten, d. h. mit Volksliedern und Sprüchwörtern, eigener Schrift (sie

schreiben z. B. das i mit einem Punkt, wie wir, und nicht mit dem Doppelstrich, wie das cyrillische Alphabet in Nachahmung des griechischen Eta (η) eigener Kleider- und Haartracht versehen, geben localpatriotische Concerte und Schauspiele, und es fehlt nur noch, daß sie auch für ein altes Epos, für ein kleinrussisches Nibelungenlied sorgen, wie die Tschechen im rechten Moment ihre Königinhofer Handschrift in einer alten Kirche hinter der Orgel neben einem Bündel rostiger Pfeile und Lanzenspitzen aufzufinden verstanden. Russinische Zeitschriften in Galizien, z. B. das Lemberger Slowo, bieten sich bereitwilligst zum Organ für die Ansprüche der Chochlomanen. Bei der Gelegenheit erlauben Sie mir eine Anekdote nachzuzählen, die ich vor einiger Zeit in der „Chronik der Gegenwart“ gelesen habe. Dort beschreibt ein ungenannter Moskowiter seine Reise durch Deutschland — solche Reiseberichte gehören für mich immer zum Allerergößlichsten und Lehrreichsten, da der Schreiber dabei nicht sowohl das durchreiste Land, als durch Gegenstellung sich und die Seinigen wider Willen zu spiegeln pflegt — und urtheilt über alles Vorkommende mit dem gefunden, aber rohen Verstand, dem in Moskau Katkow zur Sprache verholfen hat. In Prag ist ihm der Tschechenschwindel gleichfalls nicht faßlich genug, er gedenkt dabei der eigenen Slavenophilen daheim und erzählt, wie er einst in Moskau zu dem fashionablesten französischen Schneider an der Schmiedebrücke eingetreten sei und mit diesem eines der Häupter der genannten Secte in eifriger Berathung gefunden habe. Um was handelte es sich? Um den nationalen Armjak d. h. Kutscherrock, den diese Herren damals als Symbol der Emancipation vom Westen trugen und dem der französische Schneider Form, Eleganz und Ansehen geben sollte. Höchst charakteristisch! Eben so bezeichnend finde ich es, daß die Chochols zwar mancherlei Luftballons, große und kleine, steigen lassen, aber für ein wichtiges reales Culturmoment, das der kleinrussische Stamm vor dem großrussischen voraus hat, keine Augen haben, ich meine die Anwendung des Pfluges, an dessen Stelle in Großrußland überall der halbnomadische Haken im Gebrauch ist.

Die reformatorischen Maßregeln gehen, wie Sie zum Theil aus den öffentlichen Blättern ersehen haben werden, unaufhaltsam ihren Gang. Die Ungeduldigen, die Unerfättlichen sind freilich schwer zufrieden zu stellen; die Conservativen, deren Amme die Gewohnheit ist, bangen und verwundern sich, wenn sie auch kein Wort sprechen. Die Regierung verfolgt unbeirrt ihr groß angelegtes, nach allen Seiten verzweigtes und in Anbetracht

des Vorliegenden und Gegebenen wahrhaft kühnes und idealistisches Programm. Die Justizcommission hat ihren Detailentwurf durch den Reichssecretär an den Reichsrath gebracht; die wichtige dringend gebotene Reform der Gymnasien — sie sind die blutbereitenden Organe für die Universitäten — ist erledigt; ein neues Statut mit vermehrtem Etat für die Akademie der Wissenschaften wird berathen; das lang erwartete Gesetz für die Gubernial- und Kreisstände ist promulgirt. Das letztere giebt natürlich Stoff zu den mannichfachen Urtheilen und endlosen Debatten. Figuren zu zeichnen ist verhältnißmäßig leicht — werden sie sich mit Leben füllen? Bäumchen zu pflanzen ist gleichfalls nicht schwer — werden sie wachsen im steinigem Boden und rauhen Klima, besonders wenn sie edlerer Art sind? Und im bejahenden Falle — wird sich der machtgewohnte Gärtner nicht über die ausschlagenden Zweige ärgern und sie mit seiner großen Scheere abzuschneiden versucht sein? Warten wir das Weitere ab; der Billige wird sagen: wer schwimmen lernen will, muß ins Wasser, ob es gleich Leute giebt, die nie rechte Schwimmer werden. — Eine neue Polizeiorganisation für unsere Hauptstadt soll über eine Million Rubel jährlich kosten (*excusez du peu*) und das Sümmdchen von dem Gewerbe- und Handelsstande derselben aufgebracht werden. Darf ich hier eine Kezerei bekennen? Ich glaube, daß die hiesige Polizei besser war als ihr Ruf, ja im Vergleich mit andern Zweigen des öffentlichen Dienstes eine Musteranstalt. Eine Reihe kräftiger Männer an der Spitze hatte das Ding energisch und soldatisch angefaßt und auf diesem Wege ist hier zu Lande immer auf Erfolg zu hoffen. Ausländern fiel die Ordnung und Stille auf den Straßen und an öffentlichen Orten auf; Diebstähle waren nicht häufiger, als in andern großen Städten; die nöthigen Zeugnisse wurden gegen eine kleine Vergütung ohne Schwierigkeit und Zeitverlust erlangt. Das Publikum aber, mit der Polizei in näherem und häufigerem Contact, als mit den übrigen Kanzelleistuben, vergaß die letzteren und wandte der erstern seine Ungunst zu. Ich zweifle, daß der neue vielgliedrige Polizeipolyp, wenn er erst seine hundert Gelenke über die Stadt, ausgestreckt hat, lange ein Liebling derer bleiben wird, auf deren Blut oder, ohne Bild gesprochen, Rubel er angewiesen ist. — Wissen Sie schon, daß die im Jahre 1859 für Ausarbeitung einer neuen Gewerbeordnung niedergesezte Commission, bestehend aus Beamten der Ministerien des Innern und der Finanzen unter Vorsth des Geheimeraths A. v. Stadelberg, ihren Entwurf vollendet hat? Derselbe ist in dem freistinnigsten, muthigsten Geiste ge-

halten. Abschnitt I sagt: Jeder, ohne Unterschied des Standes, Geschlechts und der Nationalität, kann aller Orten im russischen Reiche ein Gewerbe treiben, wie und in welchem Umfange er will. Der Unterschied zwischen Handwerk und Fabrik ist aufgehoben. Niemand bedarf zum Gewerbebetriebe einer Erlaubniß oder der Erfüllung irgend einer Vorbedingung. Wer seinen Gewerbeschein gelöst hat — viel wird darauf ankommen, daß der Satz dafür der Dertlichkeit angemessen und überhaupt nicht zu hoch gegriffen sei — kann ein Schild aushängen, Lehrlinge und Gehülfen annehmen und nach Belieben von den Früchten seiner Arbeit verkaufen, wem und wie viel er will, innerhalb und außerhalb seines Wohnortes. Die Motive zu diesen allgemeinen Bestimmungen sind dreifacher Art: 1) Die eigene Erfahrung. Sorgfältige beim Ministerium des Innern geschehene Aufnahmen haben gelehrt, daß überall wo Zunftordnung herrschte, wie in den beiden Hauptstädten und in den Ostseeprovinzen, ihr Einfluß kein wohlthätiger war. Im Innern des Reiches trat der Zunftzwang praktisch nie recht ins Leben; in den Städten aber, wo das Gesetz in dieser Hinsicht mehr oder weniger streng ausgeführt wurde, sank das Gewerbe in demselben Maße, statt sich zu heben. 2) Die Autorität der Wissenschaft. Die Commission beruft sich auf die Schriften von Böhmert, Rossi, Stuart Mill, unter den Inländern auf die von Korsak, Tatarinow (Reichscontroleur), Graf Bludow (Präsident des Reichsraths), v. Thörner. 3) Der Vorgang aller übrigen europäischen Staaten. Hier wird eine übersichtliche Geschichte der unaufhaltsam von Jahr zu Jahr, von Land zu Land sich durchsetzenden Gewerbefreiheit gegeben. Seit dem 4. April 1861 ist selbst in Bremen das Handwerk emancipirt, in Bremen „der Zunfthauptstadt Deutschlands“, der Mutterstadt unserer zünftigen Ostseeprovinzen! — Die übrigen acht Abschnitte behandeln die gewerblichen Associationen, das rechtliche Verhältniß der Arbeitgeber zu den Arbeitern, die polizeilichen Garantien bei gewissen Industriezweigen, die Arbeit der Kinder, die Gewerbegerichte u. s. w. Wenn der Entwurf in seinen Grundzügen, wie ich nicht zweifle, zum Gesetz erhoben wird, was werden dieser Magna Charta der Industrie gegenüber die haltischen Lande thun? Werden sie dulden, daß Unternehmungsgeist und Kapital und die Jugend aller Stände noch mehr als bisher den im Zunftzwang gebannten, gegen das Land abgeschlossenen, wie ein Materialwaarenladen in lauter Fächer und Büchsen eingetheilten Städten den Rücken wenden und dahin auswandern, wo sie Lust und Spielraum finden? Werden sie um den Preis der Armuth nach

dem Ruhme geizen, kostbare Curiositäten- und Reliquien-cabinette für politische Antiquare abzugeben? Werden sie in ihrer hohen, maßvollen, conservativen Weisheit die Riemen, mit denen ihr Gewerbe geknebelt ist, ein ganz klein wenig loser schnallen, damit sie für den Augenblick nicht so hart drücken? — Doch es ist nicht meines Amtes, hier Fragen zu stellen und baltische Politik zu treiben, von der ich, wie Sie schon aus dem Obigen sehen, gar nichts verstehe, und die sich das Dorpater Tagesblatt vorbehalten hat. Nur die folgende ganz allgemeine These bitte ich mir nicht wegzustreichen: Der Feudalismus hat keinen größeren Feind, als die Volkswirtschaft; sie ist sein Verhängniß, sein nahendes Verderben; wie ein Thauwind verzehrt sie seine Institutionen. Ihrer Realität gegenüber ist es vergeblich, wenn eitle Federkünstler mystische Theorien für ihn auszumalen sich abmühen. Mit uns aber, den echten Kindern der Zeit, ist sie im Bunde; sie übernimmt den Kampf für uns, ganz ohne unser Zuthun; sie ist mächtiger, als Alles, woran Rabbiner, Ludimagister und transcendente Astrologen das Heil der Welt geknüpft glauben. —

Doch jetzt schnell zurück nach St. Petersburg. Was erzähle ich gleich? was giebt's Neues? Ja doch, der Glanzpunkt der Saison, das große Fest beim Marchese Pepoli, dem italienischen Gesandten, und seiner Frau, geborenen Hohenzollern-Sigmaringen, im Hause Demidow an der großen Morskoi, in den Prachtfälen, die, wenn ich nicht irre, einst die Prinzessin Mathilde bewohnte, und die jetzt die Elite der höchsten Gesellschaft, la fine fleur de la société, in sich vereinigten. Beim Gesandten des Königs von Italien! Gewisse dort anwesende Diplomaten sollen sich öfter die Augen gewischt haben, wie um einen sonderbaren Traum zu verschweigen. Italienische Musik ließen sie sich schon gefallen — obgleich die schönen Zeiten des Castratengesanges, den ihre Väter genossen, nicht mehr sind — aber auf die Wiedergeburt des jungen Königreichs schauen sie, wie der Tyrann Dionysius auf die Treue der beiden Freunde oder der Bauer auf den ersten Dampfwagen. Ach Italien! Ein herrliches Land! rief ich auf der Spitze des Mailänder Doms stehend aus. — Ja und ein Land voll Zukunft, fiel mir der Hamburger Kaufmann, mit dem ich hinaufgestiegen, ins Wort. In der Freude meines Herzens, dies aus einem zahlengewohnten Munde zu hören, vergaß ich meinen Freund zu fragen, ob er 5-procentige Rothschilde gekauft und zu welchem Course? Und diese Verflämniß ärgert mich noch jetzt, denn eine bejahende Antwort

hätte meinen mitunter wankenden Glauben — je theurer Einem etwas ist, um so mehr zittert man, es zu verlieren — unerschütterlich befestigt. — Zweite Neuigkeit: Ein wandernder Missionär, Schulz, Schulz oder Schulze (Sie hören schon am Namen, daß es sich um einen Bruder Brandenburger handelt) hält hier in den Kirchen unter ungeheurem Zulauf Kapuzinerpredigten, in denen er mit feuriger Beredtsamkeit die Anwesenden beschwört, sich der Erziehung der armen verwaisten Judenkinder anzunehmen. Sollte sich während dieses Erziehungsgeschäftes ein Knabe bewogen fühlen, zu der Religion seiner christlichen Lehrer und Wohlthäter überzutreten, so hat der schlaue Missionär natürlich nichts dawider. Deutsche Frauen und Jungfrauen, ja auch Männer, sind vom Geist ergriffen worden und opfern Gold, Ringe und Geschmeide für das heilbringende Werk. Ihrerseits wittern aber auch die Juden Verrath: sie haben unter den Auspicien des reichen Banquiers Günzburg ein Comité niedergesetzt, um über die Mittel zu berathen, wie der jüdischen Bevölkerung moralisch und materiell zu helfen sei. Daß der Proselytismus es gerathen findet, seinen Namen zu verschweigen, ist gegen früher schon ein Fortschritt. Hr. Schulz ist jetzt nach Moskau gereist, um dort dasselbe Stück aufzuführen. Der Erfolg wird auch da glänzend sein. Ich habe aus den Vorträgen des genannten Herrn wenigstens eine Wahrheit nach Hause getragen, die dem alten Cicero, als er seine Schrift de oratore schrieb, unbekannt geblieben ist, nämlich daß zu wirksamer Beredtsamkeit vor allem Eines gehört: Dreistigkeit, in je höherem Grade, um so besser.

 Redacteurs:

Th. Böttcher.

A. Falkin.

G. Bertholz.

Die Historie von der Universität zu Dorpat, und deren Geschichte.

Motto: „Dein Recht und dein Nicht bleibe bei deinem heiligen Mann, den du versuchet hast zu Rassa, da ihr hadertet am Haderwasser“.

5. B. Roset 33, 8.

Das „Historie“ von ιστορειν (erzählen) herkomme, „Geschichte“ dagegen von geschēhen, möchte bei den meisten Derer, welche diese Blätter in die Hand nehmen, zu den Dingen gehören, welche ihnen fast zu trivial scheinen, um ausdrücklich erwähnt werden zu dürfen. Denn welchen Nutzen kann wohl eine etymologisch noch so unzweifelhafte Distinction haben, wenn der Sprachgebrauch einmal sich dahin entschieden hat, daß die beiden etymologisch distinguirten Wörter in beliebiger Abwechselung für eine und dieselbe Sache gebraucht werden? Und kann es ja wohl einen schlagenderen Beleg für die sprachgebräuchliche Schlichtung des etymologischen Zwiespaltes geben als daß wir unseren Kindern Geschichten erzählen und selbst von den Historikern Geschichte lernen? Und so soll es ja wohl auch sein! Denn darin stimmen — wenigstens in thesi — Religion und Philosophie aufs schönste überein, daß von Rechts wegen zwischen dem Geschehenen und seiner Erzählung, zwischen Geschichte und Historie kein anderer Unterschied sein dürfe als der zwischen Inhalt und Form eines und desselben Gegenstandes, nämlich des bezüglichen Bewußtseins. Wußte doch der Patriarch des Pflichtbegriffs schon vor mindestens achtzig Jahren, daß inhaltlich die Resultate seiner praktischen Vernunft nicht über Gesetz und

Evangelium hinaus könnten noch sollten, daß es also hinsichtlich des normalen Verhältnisses zwischen Geschichte und Historie bei dem: „Du sollst nicht falsch Zeugniß reden wider Deinen Nächsten“ des mosaischen Gesetzes und dem: „Eure Rede sei Ja, Ja — Nein, Nein“ des Evangelii sein Bewenden haben müsse. Und wenn andererseits das Bewußtsein unserer gegenwärtigen theologischen Fakultät, oder wenigstens eines Bruchtheiles derselben, von dem Werthe und der Würde des Kantischen Pflichtbegriffes nicht früher an das Licht dieser Welt getreten ist, als gestern vor acht Tagen — d. h. am $12/24$. December 1863 (vgl. Dorpater Tagesblatt 1863, Nr. 289, S. 1, Sp. 1) — so wollen wir ebenso gern glauben, daß dasselbe schon eine gewisse Anzahl Monate vorher in gremio facultatis conceptum fuerit, als wir lieben, den kategorischen Imperativ der praktischen Vernunft von so hoher Stelle und so zeitgemäß preisen zu hören, und endlich hoffen, vielleicht schon am $12/24$. December 1864 einen zweiten Bruchtheil derselben hohen Fakultät die Herrlichkeit der reinen Vernunft, und hauptsächlich deren Kritik, mit klugen und frommen Händen auf den Schild heben zu sehen. *Vivat sequens!*

Wie es nun der wahre und schöne Frieden ist, wenn Theologie und Philosophie sich so innig als aufrichtig küssen, so giebt es aber auch einen falschen Frieden, nicht nur zwischen Philosophie und Theologie, sondern auch zwischen Geschichte und Historie, und, wenn mich nicht alles täuscht, so war es ein solcher, wenn auch heiter aufgefaßter, falscher Friede, welcher Friedrich dem Großen vorschwebte als er, der den Erzählern soviel Geschehenes geliefert, er, der so vieles Geschehenes Erzähler geworden war, die „Histoire“ für weiter nichts wollte gelten lassen denn für „une fable convenue“. Schwerlich dürfte er mit diesem hochverfänglichen Schlagworte transcendental-skeptische Bedenken gegen die Möglichkeit überhaupt, daß die Erzählung und das Geschehene einander vollkommen decken können, haben ausdrücken wollen. Nur zu wahrscheinlich hat jenes Wort wohl weiter nichts besagen sollen, als daß eben das Bedürfnis nach Ruhe, nach formellem Abschlusse, nach gangbarer Münze bei dem großen Haufen aller Schichten, Klassen und Stände weit überwiege das Bedürfnis der kritischen Unruhe, des Offenhaltens aller Materien, der Wardirung alles Schrottes und Kornes. Ist, meine ich, für den echten, d. h. nicht blos „platonischen“, die Weisheit nur par distance liebenden, sondern für einen solchen Philosophen, welchem es mit der Liebe zu derjenigen Weisheit ein heiliger Ernst ist, die sich nicht schämt, an den kritisch ermittelten Schranken

ihres möglichen Wissens angekommen, zu bekennen: „ich weiß nicht“, — ist für diesen jede, auch die bestverbürgte Geschichtserzählung insofern eine „fable convenue“, als er die transcendente Erkenntniß hat, daß auf dem Gebiete des s. g. historischen Wissens im weitesten Sinne eigentliche apodiktische Gewißheit kategorisch unmöglich ist, jedes s. g. historische Resultat mithin nur provisorischen, eines definitiven Abschlusses schlechtthin und wesentlich unfähigen Werth haben kann, weil nämlich der einzige Sitz apodiktischer, sich selbst durch sich selbst beweisender Gewißheit nur das Selbstbewußtsein — theoretisch als System der vermitteltst der Sinne mit Weltstoff gespeisten Anschauungsformen und Denkgesetze, praktisch der kategorische Imperativ oder — um es kurz und populär auszudrücken — das Gewissen sein kann, — so giebt es dagegen für den großen Haufen, — und auch das kleine Völkchen guter philosophischer „Homere“ wandelt ja nicht alle 24 Stunden im Lichte des Sonnentages, sondern verliert sich mitunter nachtwandelnd in jenen, als in sein Behikel — eine größere Menge, als die Meisten ahnen, solcher „fables convenues“, bei welchen er sich nicht etwa deswegen beruhigt, weil vorerst nichts weiter darüber mit Wahrscheinlichkeit — dieser wesentlichen historischen Kategorie — ausgesagt werden kann, sondern vielmehr bloß deswegen, weil es eben, wie wir zu sagen pflegen, so in seinen Kram paßt, oder auch, ohne alles „Deswegen“, vermöge jener himmlischen Naivetät, welche noch kindlich glaubt an den Satz: „Wahr wie gedruckt!“

Zu den baltisch landläufigen fables convenues nun der letztern Art gehört, wie ich den urkundlichen Beweis hiemit angetreten haben will, auch alles, was bisher an Gedrucktem über die Geschichte der Entstehung unserer gegenwärtigen Landes-Universität zu Dorpat kolportirt worden ist und allgemach, daß ich so sage, ein Gewohnheitsrecht auf Occupation unserer bezüglichen Gehirnpartien erlangt, eine hiermit für des justus titulus ermangelnd erklärte Herrschaft über jene Partien gleichsam eressen zu haben wäñnen konnte.

Indem ich diesen, ohne Zweifel für viele Ohren gewagt, für viele anstößig, für viele mißlieblich klingenden Satz auf meine Gefahr und zum Besten aller Gebildeten unter meinen Lesern voranstelle, liegt mir zugleich die Verpflichtung ob, ihm gleich von vorne herein zwei Verwahrungen — eine gegen mögliche Mißdeutung, die andere gegen mögliche Einrede — schützend zur Seite zu stellen. Die eine gilt dem, was ich die Historie

von der Universität zu Dorpat nenne, die andere dem, was ich als deren Geschichte hinstellen werde.

In Bezug auf die Historie von unserer Landes-Universität will ich jenen meinen Satz hiemit gegen die Deutung verwahrt haben, als gedächte ich dieser Historie den Vorwurf zu machen, wissentlich Unwahres behauptet zu haben. Vielmehr wird meine Geschichte unserer Landes-Universität, bis vielleicht auf einzelne Unrichtigkeiten zweiten oder dritten Ranges, das Meiste von demjenigen bestätigen, was die Historie Positives vorbringt. Ja ich werde sogar keinen Anstand nehmen, die Historie selbst im Interesse meiner Geschichte auszubeuten, um hier und da eine Lücke zu füllen, zu welcher mein vorwiegend archivalisches Material mir keinen Stoff darbot. Was ich der Historie vorwerfe oder vielmehr nur vorhalte, ist nicht sowohl, was sie erzählt, als was sie zu erzählen unterläßt, obwohl es nicht an Judicien fehlt, daß sie hätte wissen können und sollen, nur die zu Tage hängenden Enden der geschichtlichen Fäden zum Gegenstande ihrer Erzählung gemacht, solche ihr muthmaßlich nicht unbewußte Beschränktheit ihrer historischen Erkenntniß aber uneingestanden gelassen zu haben. Ob und in wie weit bei diesem Schweigen Absicht mit im Spiele gewesen sei, kann ich nicht wissen.

In Bezug auf die Geschichte unserer Landes-Universität dagegen, wie ich solche jener Historie gegenüberzustellen gedenke, will ich meinen oben ausgesprochenen Satz hiemit gegen die Einrede verwahrt haben, als könne — wosern die Bezeichnung „Geschichte“ höhere Ansprüche auf Objectivität machen sollte, als die Bezeichnung „Historie“ — nach meinen eigenen philosophischen Prämissen irgend denkbarer Weise über irgend ein Object historischen Wissens etwas der Art nach Höheres geboten werden, als eben Erzählung dessen, was irgend wie Inhalt des — immer problematischen — Bewußtseins des Erzählenden von vermeintlich oder angeblich Geschehenem geworden sei, — mithin eben wieder nur „Historie“, bei welcher man sich — sei es nun aus für den Philosophen, sei es für den großen Haufen zurreichenden Gründen einstweilen beruhige; mithin eben wieder nur, in einer der oben erörterten Bedeutungen, unvermeidliche „fable convenus“; mithin etwas, was, im besten Falle nur dem Grade nach gehaltvoller, zuverlässiger, besser sein könne, als das, gegenüber dem nur eben angemessenen Art-Prädikate „Geschichte“, unberechtigter Weise mit dem Prädikate „Historie“ auf eine vermeintlich der Art nach untergeordnete Stelle Verwiesene.

Das scheinbar, ja in gewissem Betracht in der That nicht unerhebliche Gewicht einer solchen Einrede verkenne ich keineswegs. Im abstract philosophischen Sinne wird ohne Zweifel jede, auch die bestbeglaubigte, Erzählung eines Geschehenen nichts wesentlich Anderes sein noch sein können als Erzählung dessen, was der Erzähler von dem sein bezüglichen Bewußtsein Ausmachenden offenbaren will und darstellen kann; d. h. im besten Falle wird er ein redlicher Zeuge möglichst scharf ausgeprägter von dem fraglichen Geschehenen in seinem Geiste zurückgelassener, immer aber unter dem unentrinnbaren Banne der das Subject als solches constituirenden Anschauungsformen stehender Spuren, — im besten Falle ferner ein gestaltungsfräftiger, d. h. die gestaltende Verdichtung eines Stückchens „Welt als Vorstellung“ zu einem Stückchen „Welt als Wille“ seinen Zuhörern mit möglichster Unwiderstehlichkeit einprägender Künstler sein, und es hätte sich sonach der Mühe nicht gelohnt, einen vermeintlich specifischen Unterschied zwischen „Historie“ und „Geschichte“ aufzuspreizen!

Und doch wird sich, in einem konkretern Sinne, kein Unbefangener der Ueberzeugung verschließen noch des Zugeständnisses weigern, daß zwischen einer Erzählung, welche alle Merkmale — sei es gedankenloser und unkritischer Ueberlieferung oberflächlicher landläufiger Vorurtheile, sei es tendenziös-eklektischer Zustufung in irgend einem, der Wahrheit als solcher fremden Interesse aufzuweisen hat, und einer Erzählung, welche in ihrer Gültigkeit nicht anders erschüttert werden kann, als indem die Unechtheit oder Unzuverlässigkeit oder das Unzureichende ihrer urkundlichen Grundlage bewiesen wird, daß, sage ich, zwischen solchen zwei Erzählungen denn doch ein gewisser Art- und nicht allein Grad-Unterschied obwalte, daß solche zwei Erzählungen, in der That und richtig unterschieden, nicht bloß zwei sondern auch zweierlei Erzählungen sein, daß sie also vermöge solcher Zweierleiheit allerdings zu unterscheidender, das Vorwiegende des subjectiven Poles drüben, des objectiven haben kennzeichnende Benennung einladen würden.

Nicht mehr nun — aber auch nicht weniger — habe ich gewollt, indem ich von der Entstehung unserer Landes-Universität zu Dorpat eitel „Historie“ vorgefunden zu haben, dagegen aber „Geschichte“ bieten zu können erklärte.

Der geneigte, wie der abgeneigte Leser urtheile nun selbst!

Die Historie.

Nun ja, die Historie! Wer von den muthmaßlichen Lesern der Baltischen Monatschrift wüßte sie nicht ungefähr auswendig, die Litanei! Wie der große Gustav Adolph unter vielen andern weisen und wohlthätigen Einrichtungen in Livland, aus der Fülle seines erhabenen Rathschlusses kurz vor seinem Heldentode auch noch eine Universität in Dorpat gründete (1632); wie dann, beim Herannahen der, ohne Zweifel nicht sehr gemüthlichen Kosaken und Baschkiren des Zaren Alexei Michailowitsch Professoren und Studenten auseinanderliefen (1656); wie hinwiederum Karl XI. die Universität aufs neue in Dorpat (1690) einrichtete, sein Sohn Karl XII. aber dieselbe nach Pernaun verlegen lassen (1699), wo sie dann kümmerlich genug fortvegetirt, bis die bekannten Völker des Zaren Peter Alexejewitsch auch im Jahre 1710 ihres zerstreuenden Eindruckes auf die Gemüther der Studenten und Professoren nicht verfehlt, letztere namentlich das Universitätsarchiv unter den Arm genommen und — zu Schiffe auf und davon gen Schweden gezogen; wie mittlerweile zwar die livländische Ritterschaft bei Gelegenheit der Kapitulation (1710) die Beibehaltung der Universität zu einem der Punkte ihres Paktes mit der neuen Oberherrschaft gemacht, wie aber, während der ganzen langen Folgezeit (1710—1798) — einige schwächterne und apokryphe Erinnerungen der guten Städte Dorpat und Pernaun an den Aufschwung, den, durch Wiederaufrichtung des Musenstüßes bei ihnen resp. die bürgerliche Nahrung nehmen dürfte, abgerechnet, — jener Kapitulationspunkt ein tochter Buchstabe gewesen sei und geblieben sein würde, wenn nicht urplötzlich im Jahre 1798 der höchstselige Kaiser Paul I. den Gedanken aufgefaßt hätte, die deutschen Ostprovinzen mit einer Universität in Dorpat, diese ferner mit einem Geschenk von 100 livländischen Kronshalen, die Ritterschaft gedachter Provinzen endlich mit der Erlaubniß zu begnadigen, mittelst administrativer und ganz vorzüglich finanzieller Beihülfe Seinen Gedanken einer gedehlichen Realisation entgegenzuführen; wie Er jedoch an der Vollführung Seines heilsamen Rathschlusses durch einen plötzlichen Tod (1801) verhindert worden, sein Sohn und Nachfolger Alexander I. aber sofort für Ihn eingetreten sei nicht nur, indem Er unter Mitwirkung ritterschaftlicher Kuratoren und im Beisein ritterschaftlicher Delegirter die Universität am 21. April 1802 vorläufig eröffnen lassen, sondern auch dem väterlichen Werke die Krone aufgesetzt habe, indem Er — einem ebenso lebhaft gefühlten als geäußerten Bedürfnisse akademischer Autonomie nachgebend, die junge Ge-

lehrenrepublik einerseits mißliebiger aristokratischer Bevormundung entzogen und Seinem Eigenen Minister der Volksaufklärung unterstellt, andererseits aber die unter der Last der Sorgen für die 100 Haken schier erliegenden Herren Professore auf ihren inständigsten Wunsch von den Haken selbst und aller Sorge für dieselben erlöst und durch einfache Aussetzung von Geldgagen aus dem Reichsschatze dem Flügelschlage ihrer dergestalt von unwürdigen irdischen Sorgen befreiten Seelen erst den rechten Raum eröffnet; welche Krönung des großen Werkes schließlich darin ein dauerndes Denkmal empfangen, daß nicht der 21. April als der eigentliche Geburtstag der Universität zu Dorpat jährlich gefeiert werde, sondern der 12. December, als an welchem Tage des Jahres 1802 die Herren Professore die frohe Gewißheit jener beiden Erleichterungen erlangt hätten und somit der Geburt unserer Universität ihre höhere Wiedergeburt auf dem Fuße gefolgt wäre.

Diese landläufige ungeschriebene Historie von der Entstehung der Universität zu Dorpat nun hat um so mehr Autorität, als sie in allen Hauptzügen bestätigt und getragen wird von der dieselbe betreffenden geschriebenen Historie. Und wenn man bedenkt, daß — soweit wenigstens meine Kenntniß reicht — diese letztere wesentlich in nichts Anderem besteht als in drei, bei solennem Anlasse von der Universität zu Dorpat selbst ausgegangenen, Jedermann zugänglichen historischen Relationen, so kann man nicht umhin in diesen einerseits das Selbstbewußtsein der genannten Universität von ihrer eigenen Entstehung ausgedrückt, andererseits deren Zeugniß von solchem Selbstbewußtsein niedergelegt zu finden und zwar niedergelegt, um dem Bewußtsein auch der außerakademischen Welt den richtigen historischen Inhalt beizubringen. Da nun diese fraglichen drei Selbstbezeugungen die bisherigen drei Hauptepochen des äußeren Lebens unserer Landes-Universität so zu sagen rhythmisch begleiten, so möchte man schwerlich zu weit gehen, wenn man diese in den Hauptzügen durchaus typische, um nicht zu sagen stereotype, akademische Autobiographie, wie sie sich von Anbeginn producirt und immer wieder reproducirt hat, für die sowohl wichtigste als auch verantwortlichste Quelle jener ungeschriebenen Historie ansetzt, zumal es ebenso unzulässig erscheinen muß, zwischen der geschriebenen und der parallel neben ihr herlaufenden ungeschriebenen Historie gar kein Verhältniß, als, mit der Würde akademischer Wissenschaftlichkeit streitend, zwischen beiden ein solches Verhältniß anzunehmen, als habe die geschriebene akademische Historie ihre Lücken oder auch ihre ge-

schlichtswidrigen Gruppierungen der so ungeschriebenen als unakademischen Historie des profanen Laien-Vulgus entlehnt.

Die erwähnten drei akademischen historischen Zeugnisse aber sind folgende:

1) Gottlieb Benjamin Jäsche, Professor der Philosophie: Geschichte und Beschreibung der Feyerlichkeiten bei Gelegenheit der am 21. u. 22. April 1802 geschehenen Eröffnung der neu angelegten Kaiserlichen Universität zu Dorpat in Livland. Mit Genehmigung der akademischen Censur. Gedruckt bey M. G. Grenzius, Universitäts-Buchdrucker.

2) Dr. Johann Philipp Gustav Erwers, ordentlicher Professor des Staats- und Völkerrechts und der Politik, d. J. Rector der Universität: Andeutungen aus der Geschichte der Universität, vertragen im großen Hörsaale; — bei Gelegenheit des ersten Jubelfestes der Kaiserlichen Universität Dorpat fünf und zwanzig Jahre nach ihrer Gründung gefeiert am 12. December 1827. Dorpat, gedruckt bei J. Chr. Schünmann 1828 (beiläufig Nr. 3 der bei dieser Gelegenheit veröffentlichten und zusammengedrucktten Festschriften, p. 19—44).

3) Die Kaiserliche Universität Dorpat während der ersten fünfzig Jahre ihres Bestehens und Wirkens. Denkschrift zum Jubelfeste am 12. u. 13. December 1852. (Incerti autoris). Dorpat. Gedruckt bei Schünmanns Wittwe und C. Mattiesen. Zum Druck befördert auf Verfügung des Conseils. Dorpat, am 9. December 1852. E. Haffner, Rector.

Diese drei Historien bilden, vergleichend zusammengefaßt, zunächst einen interessanten Beleg für die bekannte wenn auch paradoxe Theorie, daß je weiter der Zeit nach von dem Geschehenen entfernt, desto befähigter der Historiograph sei, dem wirklich Geschichtlichen mit seiner Historie nahe zu kommen, je näher, desto mehr der Gefahr ausgesetzt, der geschichtlichen Wahrheit fern zu bleiben. Natürlich leiden beide Seiten dieses Sages unter Umständen gewisse Einschränkungen; denn dem den Ereignissen zeitlich entfernten Historiographen hilft sein objectivität-fördernder Abstand zu nichts, wenn die Denkmale und Urkunden durch Ungunst der Zeitläufte zu Grunde gegangen sind, also gleichsam die Farbensöpfe zer schlagen und die Farben verschüttet, mit Hülfе derer allein er das objective Gemälde auszuführen hoffen konnte. Und hinwiederum schadet dem Zeitgenossen der Ereignisse seine ihn dicht vor oder gar in lektäre stellende subjectivität-fördernde Zeitgenossenschaft nichts, wenn er — bei hinlänglichem Zutritte — Sachkenntniß, Scharfblick, Geistesgegenwart, Unbefan-

genheit und Wahrheitsliebe genug besitzt, um in seinen Aufzeichnungen sich auf dasjenige zu beschränken, was er von seinem nahen Standpunkte aus wirklich zu sehen und einigermaßen zu übersehen im Stande ist. Vielmehr wird ja gerade er, falls sich in ihm jene günstigen Bedingungen zur guten Stunde vereinigen, derjenige sein, welcher dem dereinstigen objectiven Historienmaler die Farventöpfe füllt, ohne welche letzterer gezwungen wäre, entweder den Pinsel wegzwerfen oder, was jedenfalls noch schlimmer sein dürfte, in die hallucinirenden Tinten des eigenen Hirns zu tauchen. Unter durchschnittlichen Verhältnissen aber wird es nichts desto weniger mit jener paradoxen Theorie seine Richtigkeit haben, und es liefern, wie gesagt, unsere drei akademischen Historiographen insofern einen Beleg mehr für dieselbe, als jeder von ihnen in dem Maße mehr von der geschichtlichen Wahrheit verschweigt, als er dem in Rede stehenden Ereignisse, der Entstehung der Universität zu Dorpat, zeitlich näher steht. Und zwar bekundet sich bei solchem Verhältnisse der jüngste, anonyme Historiograph gegen seine beiden Vorgänger insofern einer tiefern geschichtlichen Kritik gegenüber entschieden im Vortheile, als er sein Material mit größter Ausführlichkeit angiebt und eben damit den Nachweis liefert, daß er — wenigstens aus diesem angegebenen Material, einige Flüchtigkeiten in der Benutzung abgerechnet, kaum mehr schöpfen, kaum mehr bieten konnte, als er thut. Eine andere Frage bleibt freilich die, ob sich bei ihm alles angegeben findet, was er, bei seiner offenbar nicht wenig begünstigten Stellung, vielleicht anzugeben in der Lage war; ob nicht wenigstens innerhalb des benutzten und angegebenen Materials Punkte vorkommen, welche auf die Existenz noch anderweitigen ausgiebigen, wenn auch dem Historiographen nicht unmittelbar nach seiner äußern Stellung zugänglichen Materials mit Nothwendigkeit für jeden Urtheilsfähigen mußten schließen lassen, und ob da nicht für den Historiographen ein offenes und ausdrückliches „non liquet“ am Orte gewesen wäre?

Ich komme gegen das Ende meiner so rubricirten „Geschichte“ allerdings auf einen Punkt, welcher es schwer macht, an der Gebotenheit eines solchen zwar sokratischen, aber leider nicht immer akademischen: „Ich weiß nicht“ zu zweifeln. Einstweilen aber genüge die Bemerkung, daß von allen Entschuldigungen, welche dem dritten, resp. dem zweiten Jubel-Historiographen, hinsichtlich der auch ihm nachweisbaren wesentlichen Lücken, allenfalls zur Seite stehen könnten, seinen beiden Vorgängern keine einzige zu Gute kommt. Denn, soweit sich urtheilen läßt, standen nicht nur, hin-

sichtlich des Gegenstandes dieser Zeilen, beiden dieselben Materialien zu Gebote, wie dem dritten, sondern sie hatten über diesen noch den großen Vortheil voraus, daß sie, so zu sagen, mitten unter Männern lebten, welche, wie ich beweisen werde, die wahren geistigen und leiblichen Schöpfer der Universität Dorpat genannt werden müssen, während der dritte, eben vermöge seines, sonst günstigen, historischen Abstandes des Vortheils beraubt war, aus jenen, nun schon selten und spärlich fließend gewordenen Quellen mündlicher Ueberlieferung zu schöpfen. Unter den beiden ersten aber kann wiederum der allererste, Jäsche, auf größere Nachsicht Anspruch machen, als der zweite, resp. der erste Jubel-Historiograph, Ewers. Denn seine oben allegirte Schrift ist, der Hauptsache nach, nur Zusammenstellung der verschiedenen an den Eröffnungstagen der Universität, d. h. am 21. u. 22. April 1802 gehaltenen Reden u. s. w. und auch die denselben vorausgehenden drei Seiten Text aus eigener Feder geben nur auf der ersten Seite (resp. p. 3 flg.) eine allerdürftigste Skizze des der Eröffnung zunächst Vorangegangenen und sollten wohl auch nicht mehr geben. Ueber dies war der ehrwürdige Herausgeber freilich als Professor der theoretischen und praktischen Philosophie berufen. Doch dürfte das „praktische“ Wesen ihm gleichwohl ziemlich fern geblieben sein, und von der sonst hochachtbaren Professur der Logik und Psychologie das Brod der Geschichte fordern, wäre eine so unbillige Forderung, daß dem Fordernden schon Recht geschähe, wenn ihm nur der Stein der Historie geboten würde, oder auch nur das Steinchen eines Hiftörchen.

Anders freilich steht es mit der Professur des Staats- und Völkerrechts und der Politik! Hier befinden wir uns durchaus in geschichtlicher Luft, auf geschichtlichem Boden, unter geschichtlichen Documenten, bei geschichtlicher Arbeit. Und wer viel hat, von dem wird auch viel gefordert. Von einem solchen wird namentlich gefordert, daß er die geschichtlichen Glocken nicht nur läuten höre, sondern auch wisse, wo sie hängen. Und daß unser Professor des „Staats- und Völkerrechts und der Politik“ recht gut Bescheid gewußt in unserm landesgeschichtlichen Glockenstuhle, wer dürfte es leugnen? Ist er es nicht, der, unter den Neuern der Ersten Einer, sich Zutritt verschafft hat zu den Landes-Archiven? Und hat nicht gerade er aus dieser reichen Fundgrube die werthvollsten Stufen ans Licht gebracht? Ich erinnere nur an das estländische Ritter- und Landrecht sammt allen seinen unschätzbaren älteren und jüngeren Zugaben! Hat ferner nicht er auch auf das energischste eingegriffen in die Landespolitik

seiner Zeit? Wenigstens so weit der Feder Energie beizumessen ist! Welchem Kenner unserer nun schon über ein halbes Jahrhundert alten baltischen Bauern-Emancipationsliteratur sollte nicht die rothe Broschüre des Professor Ewers wenigstens zu Gesichte gekommen sein — eine Broschüre, die, als typische Figur unserer Publicistik, freilich seitdem gelb und grün geworden ist? Und zu welchem den Ueberlieferungen jüngster Vergangenheit sein Ohr leihenden Sohne unserer Tage sollte nicht einige Kunde gedrungen sein von der bevorzugten socialen Stellung, welche sich der sel. Ewers, der beinahe permanente Rector magnificus, zu verschaffen, von dem seinen diplomatisch-weltmännischen Takte, mit welchem er dieselbe auszufüllen und zu behaupten gewußt? Einer Stellung, die kaum trennbar sein dürfte von der Vorstellung, wo nicht unmittelbarer, vielleicht näher persönlicher Beziehungen zu Männern — so doch frischer und anschaulicher Kunde von Männern wie Karl v. Trausehe, Sigismund v. Brasch, Friedrich und August v. Sivers, G. J. v. Buddenbrock, R. G. und J. J. Freiherren v. Ungern-Sternberg, George und M. J. v. Boß, C. G. v. Baranoff, J. G. v. Berg, v. Salza, Georg v. Fölkersahm, Friedrich Georg v. Lieven, Graf Mannteuffel, Baron Vietinghoff, Professor Rüttner, Johann Hehn und vieler, vieler Andern aus allen drei Ostseeprovinzen, deren Namen und Stellung zur Gründung unserer Universität hoffentlich bald wird dargelegt werden können? Wohl finden sich in den Ewerschen „Andeutungen aus der Geschichte der Universität“ (p. 25^{*)}) einige von diesen Namen aufgeführt: Beweises genug, daß der Verfasser um sie wußte. Aber es hat ihm eben beliebt, aus der Stellung, welche die meisten der dort Genannten in der „Geschichte der Universität“ und ihrer Gründung thatsächlich eingenommen haben, eben nur von demjenigen Theile ihrer Stellung und Wirksamkeit „Andeutung“ zu geben, welcher nicht nur am wenigsten geeignet ist, ein volles, und somit richtiges, treues, lebendiges Bild von der culturgeschichtlichen Bedeutung der in Rede stehenden Männer zu geben, sondern aus allem organischen Zusammenhange mit dem unmittelbar Vorgegangenen gerissen, vielmehr ganz eigentlich dazu angethan ist, jene Männer um den besten Theil ihres wohlverdienten Ruhmes und des ihnen so lange sich unsere Provinzen des Dorpater akademischen Lichtes erfreuen werden, gebührenden Dankes aller Freunde höherer

*) Und dem analog in der anonymen Denkschrift von 1852 p. 22 flg.

Geisteskultur zu bringen und grundfalsche Vorstellungen über die Art, wie die Ostseelände zu einer Landes-Universität gekommen sind, zu verbreiten. Vermöge jenes historiographischen Beliebens nämlich erscheinen jene Namen (bei Ewers a. a. O. p. 25) erst mit dem Ausgange des Jahres 1799, während ich beweisen werde, so gut sich nur Geschichtliches beweisen läßt, daß der wichtigere, folgenreichere, charakteristischere, ja ganz eigentlich schöpferische Theil der universitäts-gründenden Thätigkeit der genannten, und hier vorerst auch noch ungenannten deutschen Männer aller baltischen Lande gerade jenseits des Jahres 1799 liegt, — und überdies im hohen Grade wahrscheinlich machen, daß die Universität noch in diesem Augenblicke, da ich diese Zeilen schreibe, d. h. Ende December 1863, auf Grund eines mindestens höchst problematischen Titels sich im Besitze, oder doch in der Detention eines ritterschaftlich-academischen archivalischen Apparates befindet, aus welchem alle drei officiösen Universitäts-Historiographen mindestens die Ueberzeugung dürften haben schöpfen können und müssen, daß es ein eitles und hodenloses Unterfangen war, geschichtsmäßige Historien von der Entstehung der Universität Dorpat schreiben zu wollen, ohne die Archive der baltischen Ritterschaften zu Rathe zu ziehen.

Doch ich will nicht vorgreifen. Es genüge hier hervorzuheben, daß hinsichtlich der Ignorirung oder der Ignoranz in Sachen alles dessen, was die baltischen Ritterschaften vor 1799 gethan haben, um alles dasjenige, was sie und Andere nach 1799 für die Landes-Universität gethan haben, nur überhaupt möglich zu machen, alle drei officiösen Universitäts-Historiographen — stummen Chorus machen, also gleichsam für die andächtige Gemeinde der wissensdurstigen Laien historische „stille Messe“ lesen.

Dabei findet nur der Unterschied Statt, daß, während der Anonymus von 1852 die ritterschaftliche Mitwirkung nach 1799 wenigstens mit einer gewissen urkundlichen Umständlichkeit, der in so vielen Beziehungen wohlberühmte Historiograph von 1827 dieselbe, wie man aus der Historie den Eindruck empfängt, hand l a n g e r m ä ß i g e Thätigkeit der baltischen Ritterschaften wenigstens andeutend erwähnt, für den trefflichen Festschriftler von 1802 schon jenseits des 12. März 1801 jede ritterschaftliche Thätigkeit in Sachen der Universitätsgründung nicht vorhanden ist, indem seine philosophische Seele von einer Mitwirkung Kurlands gar nichts, von derjenigen

der „Liv- und Estländischen Ritterschaft“ aber nur im Sinne einer Darstellung von Mitteln zur Realisirung der Zwecke des Kaisers Alexander I. etwas weiß.

Da jeder Leser dieser Zeilen, welchem daran gelegen ist, sich die bewußten drei officiösen Historiographien leicht verschaffen und somit constatiren kann, daß ich deren negatives Resultat hinsichtlich dessen, was dem Jahre 1799 vorangegangen ist,*) in Vorstehendem treulich wiedergegeben habe, ohne deren positiven Gehalt anders zu beanstanden, als eben implicite durch den Nachweis einer weitklaffenden Lücke unvermeidlich geschieht, so wird er mich von der Verpflichtung um so lieber freisprechen, das Richtige mehrbesagter Historie noch ausführlicher und ausdrücklicher, als bereits geschehen, darzulegen, als das Hauptschlaglicht zur Hervorhebung der fraglichen Lücke ohnehin aus der urkundlichen Geschichte, — welche ich sofort wenigstens umreißen werde, die Ausführung des Gemäldes späterer Ruße vorbehaltend, — hervorbrehen wird. — Ein flüchtiges Streiflicht muß ich aber, wie zum Abschiede, auf die Historie noch fallen lassen, weil es mir für diese ganze Art und Kunst ganz besonders charakteristisch zu sein scheint, und weil sich damit dasjenige kaum handgreiflicher veranschaulichen läßt, was ich oben über den Klimax des Geschichtswidrigen in dem Maße, als wir von Historiographie zu Historiographie zurückgehend dem Ereignisse selbst näher rücken, bemerkt habe.

Ich meine die Art, wie die Universitäts-Historie des Kaisers Paul gedenkt, und die Kunst, mit welcher sie seiner zu gedenken unterläßt!

Am nächsten der geschichtlichen Wahrheit kommt, und am meisten gerecht dem Andenken des jedem Ostseeprovinzialen, jedem Liv- und Estländer zumal, im besten Sinne des Wortes unvergeßlichen Kaisers Paul, des Wiederherstellers der Landes-Verfassung, wird auch hier der Anonymus von 1852, indem er dem Kaiser Paul all das große und — man sollte glauben — unleugbare, auch nicht todtschweigbare Verdienst um die Gründung der Universität zu Dorpat rückhaltlos zuerkennt, das ihm gebührt. Denn in der That verdanken die Ostseeprovinzen niemand

*) Dem Anonymus von 1852 bin ich das Anerkenntniß schuldig, daß er mit beiläufiger Erwähnung der „Pläne, welche der Höchstselige Kaiser Paul I. seit dem Jahre 1798 hatte entwerfen lassen“ (wo, wie, durch wen?) „um durch die Gründung einer eigenen Landes-Universität den Bewohnern Liv- Est- und Kurlands die Mittel zur wissenschaftlichen Ausbildung im Vaterlande zu gewähren“ (a. a. D. 20 u. 21) die geschichtliche Wahrheit wenigstens gestreift hat.

Anderem als dem Kaiser Paul, daß endlich einmal an die Verwirklichung derjenigen Anregungen, welche, wie solches die Geschichte der Entstehung der Universität zu Dorpat urkundlich und unwiderruflich feststellen wird, aus dem Schooße der Liv- und Estländischen Ritterschaft zu verschiedenen Zeiten, besonders aber in den Jahren 1730, 1767 und 1792 ausgegangen waren, von der Staatsregierung nicht sowohl Hand angelegt, als vielmehr eine legale Form eröffnet wurde, innerhalb welcher die Ritterschaften der, seit 1795 wiederum unter eine gemeinschaftliche Herrschaft zusammengebrachten drei baltischen Lande während fast des ganzen Octobermonats 1798 vereinigt tagen konnten, um durch Ausarbeitung eines umfassenden, freilich dann unabhängig von ihnen merklich reducirten Planes einer baltischen Landes-Universität zunächst den geistigen Grund zu dem stattlichen Gebäude zu legen, und auch dessen Ausführung mit den vereinigten geistigen und materiellen Kräften der baltischen Lande dann unverweilt und um so freudiger in Angriff zu nehmen und bis zur Eröffnung der Universität durchzuführen, als schon im Mai 1798 der Kaiser Paul außer den erforderlichen städtischen Immobilien die bekannten, freilich erst im Juli 1802 specificirten und um ein Viertel-Procent reducirten, auch schon 1806, abermals im Mai — wie der Anonymus a. a. D. p. 43 ausdrücklich berichtet — zur Freude des Conseils wieder eingezogenen 100 livländischen Kronshaken als Grundkapital der Landes-Universität gestiftet hatte.

Diese, dem Andenken Desjenigen erwiesene Gerechtigkeit, welcher nach seinem Regierungsantritt unverweilt — und zwar unter dem vielsagenden Dato des 28. November 1796 sich hatte angelegen sein lassen, den Liv- und Estländern ihre alten Verfassungen aus deren Konfiskation v. J. 1786 zu restituiren, contrastirt so wohlthätig mit der Art, wie die beiden namhaft gemachten Vorgänger des Anonymus in der Universitäts-Historiographie jenes Wohlthäters der Ostseeprovinzen gedenken, daß man unwillkürlich geneigt wird, einige materielle Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten, die sich in seine Darstellung dessen eingeschlichen haben, was Kaiser Paul für die Landes-Universität gethan, nachsichtsvoll zu beurtheilen, wie z. B. wenn er a. a. D. p. 21 zu sagen unterläßt, durch wen Kaiser Paul seit 1798 Universitäts-Pläne hatte entwerfen lassen; oder wenn er, ebendasselbst Note 32, sich die Frage vorzulegen unterläßt, wie doch das livländische Landraths-Collegium dazu kommen konnte, um Publikation des am 4. Mai 1799 allerhöchst bestätigten Universitäts-Planes anzufu-

chen; oder wenn er, a. a. D. p. 22 diesen Plan „den ersten“ nennt, während ich urkundlich nachweisen werde, daß diesem vom Senate unterlegten, allerhöchst bestätigten Plane nicht weniger als zwei unbestätigt verbliebene von den Ritterschaften unterlegte Universitäts-Pläne vorangegangen waren, und zwar einer vom 25. October 1798 und einer vom September 1768, so daß, abgesehen von allem, was zu Schwedischen Zeiten in dieser Beziehung geschehen ist, der am 4. Mai 1799 allerhöchst bestätigte Universitäts-Plan mindestens der dritte, und keineswegs der erste ist.

Gehen wir nun um ein Jubelfest zurück, von 1852 bis auf 1827, so finden wir in den oben allegirten „Andeutungen“ zwar p. 24 die Thatfache anerkannt, daß es „dem in Gott ruhenden Herrn und Kaiser Paul I.“ „vorbehalten“ gewesen, „das Wort seines Ahnherrn“ — nämlich Peters I., in dessen Resolution vom 12. October 1710 auf den 4. Alfordspunkt der livländischen Ritterschaft vom 29. Juni 1710 — „zu lösen“, aber in einer mit der für die Geschichte seit 1801 Platz greifenden Ausführlichkeit so grell contrastirenden Dürftigkeit und Ungenauigkeit der Angaben, namentlich mit so völliger Ignorirung alles dessen, was der Kaiser Paul schon lange vor dem 4. Mai 1799 für die Herstellung einer Universität für die Ostseeprovinzen gethan, daß man laut p. 24 a. a. D. glauben sollte, für den Jubel-Historiographen liege gleich hinter dem 4. Mai 1799 ein Stückchen mythisches Zeitalter, aus welchem nach dem 12. October 1710 nichts historisch Gewisses hervortauche, als die höchst obskure „Ernennung des p. p. Grafen Johann Friedrich Ostermann zum Beschützer der neu zu errichtenden Dorpat'schen Universität (1734).“

Für solche Dürftigkeit der akademischen Klio entschädigt uns freilich einigermassen die akademische Melpomene, indem sie, gleichzeitig mit den „Andeutungen aus der Geschichte“, durch den Mund ihres Propheten, des Dr. Johann Valentin Francke, ordentlichen Professors der Literatur-Geschichte, alt-classischen Philologie und Pädagogik, „zum 25-jährigen Jubelfeste der Kaiserlichen Universität Dorpat“ eine „Dorische Ode“ („ΙΩ. ΟΥΑΑ. ΦΑΝΚΙΟΥ ΩΙΑΗ ΔΩΠΙΚΗ“) ertönen ließ, aus welcher akademischen Kostbarkeit, als Poese- und Sprach-Probe, eine der 14, schreibe vierzehn, Strophen in des Dichters Griechisch sowohl als beigegebener eigener deutscher Uebersetzung, hier Platz finden mag (vgl. die oballegirte Sammlung der Jubelschriften von 1827, p. 72):

Και λίαν ἔτι και νῦν γ' ἄρα ΝΙΚΟΛΑΟΣ
 Δόρπατον φιλέει, κοίρανος ὑψίστων,
 ὅς σώσει και ὀπίσω
 ταῖς Μοῖσαις κλέος ἄφθιτον.

Zu deutsch:

Gar sehr liebet ja auch jetzt NIKOLAUS noch
 Dorpat, welcher auch einst, waltend erhabnen Sinns,
 unablässig den Musen
 Ruhm zusichern wird ungetrübt.

Treten wir nun aber dem Ereignisse der Gründung der Univerſität Dorpat abermals um 25 Jahre näher, und beſehen uns daſſelbe durch die hiſtoriographiſchen Augengläſer von 1802, ſo erfolgt das Merkwürdige, daß das Bild deſ Kaiſers Paul, welcheſ wir in der funfzigjährigen Entfernung von 1852 noch mit aller Deutlichkeit und Ausführlichkeit hingemalt ſehen, daſ wir auch noch in dem Abſtande von fünf und zwanzig Jahren (1827) auf der akademiſchen Leinwand erkennen konnten, wenn auch bedeutend verblaßt, nun, da wir — ſo ſollte man glauben — daſſelbe mit Händen müſten greifen können, plötzlich, wie daſ wohl in Phantasmagorien vorzukommen pflegt, ganz verſchwindet. Ja, eſ iſt unglaublich, aber wahr: weder in den ein- und ausleitenden eigenen Worten von deſ trefflichen Jaſche „Geſchichte und Beſchreibung der Feyerlichkeiten“ vom 21. u. 22. April 1802, noch in den, wenn ich nicht irre, neun, bald deutſchen, bald lateiniſchen Feſtreden — zum Theil wahren Stylübungen ohne Saft noch Kraft — findet ſich auch nur der Name Paul, auch nur die allerleiſte Andeutung, daß je ein um die Gründung der Univerſität Dorpat wahrlich hochverdienter Kaiſer dieſeſ Namens gelebt, ja daß ein ſolcher, der doch die längſte Zeit ſeineſ Regentenlebens die Gründung der Univerſität mit denkwürdiger Beharrlichkeit und nach ſeineſ beſten Kräften gefördert hatte, erſt vor noch nicht 14 Monaten aufgehört hatte, all' der Feſtredner Kaiſer zu ſein! Wer ſich für die Früchte jener akademiſchen Beredſamkeit, namentlich auch für daſ ciceroniſtrende Phraſengebredchſel akademiſcher Latinität intereſſirt, der mag ſelbſt nachleſen: die Ausbente dieſer Nachleſe wird ihm nicht ſchwer zu tragen geben, keine Wucht körnerſtrogender Garben ihn zu Boden ziehen! Aber ein Zug auſ dieſem gelehrten Schauturnen iſt doch zu luſtig, alſ daß ich ihn nicht im Intereſſe der Charakteriſtik jener Tage hervorheben ſollte. Der Hauptfeſtredner, nämlich der Prorector Evers, Profeſſor der Dogmatik und

theologischen Moral, daher nicht zu verwechseln mit seinem Amtsnachfolger Ewers, dem Professor des Staats- und Völkerrechts und der Politik, — nicht zufrieden, den Kaiser Paul zu ignoriren, nimmt einen förmlichen Anlauf, ihn zu überspringen, und spricht daher in der deutschen von seinen zwei Reden (a. a. O. p. 24): „Sey uns begrüßt festlicher Tag! an dem einst uns und der Erde die Große Catharina vom Himmel geschenkt ward; an dem Ihr Großer Enkel abermals ein herrliches Werk vollendet, das Sie begann.“ Man sollte in der That meinen, Katharina II. habe während ihrer langen und glanzreichen Regentenlaufbahn der Werke genug begonnen und vollendet, um nicht nöthig zu haben, daß man auch noch Dinge auf ihren Namen setze, welche nun einmal nicht dahin gehören: wenigstens nach dem dermaligen Stande der bezüglichen Quellenkenntniß. Allerdings werde ich weiterhin zeigen, wie, in den ersten Regierungsjahren Katharinas, anscheinend von der Stadt Bernau angeregt, der Senat die Provinzial-Autoritäten und Repräsentationen Liv- und Estlands veranlaßt habe, das Werk der Herstellung einer protestantischen Landes-Universität in Dorpat, welches, wie auch ein baltisches Obertribunal, als ein Bedürfniß beider Provinzen und überdies ein gutes Recht Livlands die Ritterschaften Liv- und Estlands bereits unter der Kaiserin Anna Iwanowna im Jahre 1730, wenn auch ohne Erfolg in Erinnerung gebracht hatten, — abermals vorberathend in die Hand zu nehmen. Aber so weit entfernt ist, wenigstens so weit meine Quellenkenntniß reicht, Katharina II. davon, das Werk der Gründung der Universität Dorpat begonnen zu haben, daß vielmehr gerade sie durch völlige stillschweigende Nichtberücksichtigung eines von den Ritterschaften schon im Jahre 1768 entworfenen und zu allerhöchster Bestätigung unterbreiteten ausführlichen Planes einer in Dorpat wiederherzustellenden protestantischen Landes-Universität zu erkennen gab, daß sie den richtigen Moment noch nicht für gekommen erachtete. Und zwar ist die genannte große Monarchin sich in dieser Auffassung vollkommen treu geblieben, denn wie sie die ritterschaftlichen Vorschläge zu Anfang ihrer Regierung durch Stillschweigen für unzeitgemäß erklärte, so hat auch der auf Gründung einer baltischen Universität in Dorpat gerichtete ritterschaftliche Beschluß v. J. 1792, welchen wir weiter unten geschichtsurkundlich näher kennen lernen werden, so weit meine Kunde reicht, bis an das Ende der Regierungszeit der Großen Katharina sich keiner Berücksichtigungen zu erfreuen gehabt. Welches mögen sonach die Quellen gewesen sein, aus welchen unser Professor

schöpfte? Nun, man braucht nicht weit zu suchen. Denn, wie jener historische Salto mortale des Theologen in seiner sogen. „kurzen Gegenrede“ auf die unmittelbar vorangegangene Anrede des vorstehenden Kurators der Universität, Grafen v. Mannteuffell, an die Professoren sich findet, so ist eben letztere die Quelle für jenes historiographische Wagniß: freilich nur vermöge einer höchst eigenthümlichen Exegese!

Der Graf Mannteuffell nennt zwar auch nicht den Kaiser Paul mit Namen; aber indem er des Kaisers überhaupt mehr im Sinne des bleibenden Amtes gedenkt, als in dem der wechselnden Person, und indem er namentlich von Alexander I. nichts aus sagt, was er nicht hätte vertreten und wahr machen können, gewinnt er ein Recht auf die Anerkennung, er habe allerdings auch von Paul gesprochen, wenn auch nur implicite. Nun findet sich in des Grafen Anrede die Stelle (a. a. D. p. 19): „Unser Kaiser bestieg mit dem gnadenvollen Versprechen Seinen Thron, nach Katharinas Befehle und im Geiste Ihrer Milde zu regieren. Schon übertraf Alexander die frohen Erwartungen, die diese gehaltvolle Zusage erregte. Er milderte die Abgaben, verbesserte den Soldatenstand“ u. s. w. Man sieht, hier wird gar nicht direct auf Alexanders Verhältniß zur Gründung der Universität geziel, sondern auf ein ganz anderes, ziemlich nahe liegendes Verhältniß. In dem Haupte des Professors aber scheint mir dies leicht hingeworfene Bild jene wunderliche und apokryphe Transfiguration erlitten zu haben.

Uebrigens liegt der wahre Schwerpunkt der Rede des Grafen Mannteuffell — der einzigen wirklich bedeutenden, weil aus politischem Vollenbewußtsein des Woher und Wohin bei dieser feierlichen Gelegenheit gehaltenen — in den einleitenden Worten derselben, wie sie sich a. a. D. p. 18 finden und welche in ihr volles Licht zu stellen weiterhin der rechte Ort sein wird. Ihr geschichtliches Gewicht liegt nämlich in dem Umstande, daß sie nichts sind und wahrscheinlich auch nichts sein sollten, als die, oft fast wörtliche Paraphrase derjenigen Motive der Gründung einer Landes-Universität, welche schon im Jahre 1792 der livländische Landtag in voller Einstimmigkeit sich angeeignet hatte.

Doch, wir sind ja noch nicht bei der Geschichte, sondern erst bei der Historie. Schließen wir darum vorerst diese urkundliche Geschichte der Historie, oder — wie der neuerdings zu so überaus unerwarteten gleichsam summis honoribus der Universität Dorpat gelangte Immanuel Kant sagen würde — diese transcendente Historie von der

Entstehung der Universität zu Dorpat mit dem rhetorischen Höhepunkte, welchen die Festbegeisterung des 21. April 1802 in den Worten des Professors der Physik George Friedrich Parrot erreichte, welche auch erst später in ihr volles geschichtliches Licht treten werden und welche wir verzeichnet finden a. a. D. p. 43:

„O unser Alexander! Dir verdanken wir vieles, nicht nur die reichliche Befriedigung unserer Bedürfnisse (Dieses Verdienst könnte sich jeder große Monarch erwerben, der etwa für den Glanz seiner Staaten sorgt), sondern wir verdanken Dir unsere innige, reine Freude an diesem Tage, die Bürgschaft für das Gedeihen unserer Bemühungen, unserer ganzen künftigen Zufriedenheit. — Ja Er that mehr, unser allgeliebter Kaiser, als bloß durch seine Freigebigkeit unser bürgerliches Dasein möglich zu machen; Er gab uns moralisches Dasein“ u. s. w. Habe ich aber auch recht gelesen? — Ich sehe nochmals hin, bewaffne mein Auge mit experimental-physikalischer achromatischer Linse und finde wirklich, es steht geschrieben: „Er gab uns moralisches Dasein!“

Die Geschichte.

Gegen den Ausgang des Jahres 1862 amtlich veranlaßt, im Archive der livländischen Ritterschaft Nachforschungen darüber anzustellen, ob, wann, wie, zu welchen Zwecken und mit welchen Mitteln schon in der Vorzeit ein gemeinschaftliches Handeln oder wohl gar ein vereinigtcs Tagen der baltischen Lande vorgekommen, war ich so glücklich, zu finden, daß während des in das achtzehnte Jahrhundert fallenden Theiles unserer russischen Beherrschungszeit Beides vorgekommen war: gemeinschaftliches Handeln durch gleichmäßig instruirte oder wohl gar gemeinschaftliche Bevollmächtigte, und vereinigtcs Tagen durch zusammen tretende Delegirte; und zwar zu den höchsten Zwecken, welche auf weltlichem Gebiete, mithin außerhalb der directen Rechte und Interessen der protestantischen Landeskirchen, sich nur irgend für die baltischen Lande denken lassen, d. h. für Zusammenfassung ihrer obersten Rechtspflege in einem baltischen Obertribunale und für Zusammenfassung ihrer höchsten Schulbildung in einer baltischen Universität; und mit den vereinigtcs ideellen und materiellen Mitteln — oder wie sich schon 1730 die Landräthe des Herzogthums Estland ausdrücken: „conjunctim et communicatis consiliis“ von Land und Stadt aller unter gemeinschaftlichem Eccepter vereinigtcr baltischen Lande.

So offenbarte sich mir für die Form in dem öffentlichen Geiste der baltischen Lande als Gehalt in ihrem Busen jenes uralte und urheilige Doppelthema alles höhern Menschenthums: Recht und Licht! Und zwar Beides nicht alttestamentlich eingeschlossen in ein nur für besonderes Priesterthum zugängliches Allerheiligstes und nur strahlend von dem Brustschildlein dieses besondern Priesterthums, sondern in neutestamentlicher, evangelischer Freiheit sich ausbreitend auch außerhalb des Tempels und strahlend von und aus der Brust eines ganzen priesterlichen Volkes, d. h. alles Volkes, soweit ihm die Erkenntniß ausgegangen, daß auch außerhalb des eigentlich geistlichen Lebens, auch in dem sogenannten weltlichen Leben kein wahres, menschenwürdiges und lebenswerthes Leben blühe noch zu gewinnen sei, als unter der Oberherrschaft von Licht und Recht.

Die urkundliche Darstellung der Form politischen Zusammenwirkens von Land und Stadt in Livland, nicht etwa jenseits, sondern diesseits des Zerfalls unseres alten Gesamtlivlands im Jahre 1562, die urkundliche Darstellung ferner der nun schon volle vier Drittjahrhunderte dauernden, zwar zeitweilig ruhenden, aber nie aufgegebenen, weil politisch so gebotenen als berechtigten Bemühungen der baltischen Lande, zu einem eigenen, d. h. mit Landeskindern besetzten in der Landessprache verhandelnden und nach Landesrechten erkennenden inapellablen Obertribunale zu gelangen: diese beiden rechts- und kulturgeschichtlichen Darstellungen seien für eine nächste Gelegenheit aufbehalten; heute beschränke ich mich auf eine vorläufige Rechenschaft von dem, was ich von dem Hervorgange der Universität zu Dorpat aus vereinigtem Tagen von Delegirten sämtlicher baltischer Ritterschaften urkundlich zu melden weiß.

Die archivalischen Spuren eines solchen geschichtlichen Sachverhaltes fielen mir zunächst, d. h. im December 1862, nur sporadisch und dürftig aus, wenn auch zureichend, um die Erhebung des ganzen bezüglichlichen Materiales in Aussicht nehmen zu können. Im Jannar 1863 hatte ich die erfreuliche Gelegenheit, für jene Spuren und deren weitere Verfolgung die ermutigende Theilnahme des Herrn Kurators des Dorpater Lehrbezirkes, unseres allverehrten Grafen Keyserling, zu gewinnen. Unmöglich konnte ich die Reihe meiner urkundlichen Mittheilungen würdiger eröffnen, als mit einem Auszuge aus den Zeilen, mit welchen, nach genommener Einsicht in meine vorläufigen Excerpte, unter dem 10. Februar 1863 Graf Keyserling mich erfreute:

... „Es wird nicht leicht sein, ein schlagenderes Beispiel aus unserer neuern Landesgeschichte anzuführen, von der Wirksamkeit der Ritterschaften ganz über den Kreis ihrer selbstfüchtigen Interessen hinaus. Alle Stände in unseren Provinzen müssen es erfahren, daß den Ritterschaften der Ruhm gebührt, in schwierigen Verhältnissen und bei geringer Ermuthigung... mit ihren Bemühungen nicht nachgelassen zu haben, bis das große Ziel erreicht war. Rußland sollte es auch erfahren und nach diesem Vorgange Muth gewinnen für das eigene corporative Streben, so wie auch Respekt für die Stände der Ostseeprovinzen. Deshalb wünsche ich lebhaft, daß Sie die Sache weiter ausarbeiten und... eine Abhandlung darüber zu liefern Zeit finden möchten, die... vielleicht in der Baltischen Monatschrift veröffentlicht werden könnte“. u. s. w.

Für diese weitere Ausarbeitung der Sache, Allem zuvor aber Ermittlung und Zusammenstellung des urkundlichen Materiales fand ich nicht früher Zeit und Gelegenheit, als gegen Mitte October 1863. Von da bis Anfang dieses Monats (December 1863) gelang es mir, hochbegünstigt durch die nicht dankbar genug zu preisende Liberalität und Freundlichkeit der residirenden Herren Landräthe wie auch der Herren von der Ritterschafts-Kanzellei, wenn auch wochenlang durch amtliche Arbeiten, freilich nahe verwandten Inhalts abgezogen, des in 15—20 zum Theil nicht ganz leicht zu findenden, meist ziemlich voluminösen, anderthalb Jahrhunderte umfassenden Aktenfascikeln und Recept-Bänden zerstreuten Materiales soweit Herr zu werden, daß ich die Möglichkeit ab sah, dem an solchen Dingen geistigen Antheil nehmenden Publikum eine einigermaßen genießbare und nahrhafte Frucht darbieten zu können. Nur mußte ich mir gestehen, daß der Stoff viel zu umfassend und breit sei, um innerhalb der engen Grenzen und knappen Formen einer Abhandlung, wie die Baltische Monatschrift allein sie vertragen dürfte, erschöpfend dargelegt werden zu können. Diese Erwägung, verbunden mit der andern, daß für erschöpfende Darlegung ein bedeutender Zeitaufwand nöthig sein und mir die Bestimmung des Zeitpunktes, bis wann ich damit fertig werden könnte, augenblicklich schlechterdings unmöglich machen würde, während doch so viele Gründe zu dem Wunsche drängen, mit Veröffentlichung der Hauptresultate nicht überlang zu warten, — brachte mich zu der Ueberzeugung, daß es am richtigsten sein würde, den vorhandenen Stoff unter zwei verschiedenen Formen zu verarbeiten und zu veröffentlichen: einmal im Sinne einer das ganze Material in sich begreifenden und dasselbe in seinen Haupttheilen in extenso

vorführenden Monographie, dann aber im Sinne einer, den kulturgeschichtlichen Entwicklungsgang, seine Knotenpunkte und seine Ergebnisse leichter-geschürzten Gewandes darbietenden Skizze.

Die Monographie behalte ich mir vor, nach Maßgabe geräumigerer Muße und ausreichender Kräfte, weiterhin — etwa in den „Mittheilungen“ unserer Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen den Freunden solcher geschichtlichen Kärner-Arbeit vorzulegen; die Skizze dagegen bringe ich hiemit schon hier und heute.

Bevor ich nun aber von solcher äußern zu der — vorerst nur skizzirten — innern Geschichte meines Gegenstandes übergehe, erheischt die Dankbarkeit gegen den Herrn Grafen Rasperling, daß ich ihn hiemit von aller, auch der entferntesten und indirectesten Mitverantwortlichkeit für den Text gegenwärtiger Abhandlung freispreche. Denn es wäre mir allzu schmerzlich, ja moralisch unleidlich, wenn er, als Lohn für den mir gewährten erhebenden Zuspruch, auch nur den allerleisesten Schatten derjenigen Ungunst unverdienter Weise mitzutragen bekommen sollte, welche in gewissen Kreisen inner- und außerhalb Landes diese Skizze ohne allen Zweifel mir eintragen wird. Ich kenne nicht nur meine, sondern auch noch manchen andern Mannes „Pappenheimer“! Darum erkläre ich hier auf das Bestimmteste, daß mein Manuskript, und zwar mein Konzept, so frisch in die Druckerei der Baltischen Monatschrift wandert, daß mein hochverehrter Gönner auch bei dem besten Willen die physische Möglichkeit nicht hätte, vor Ausgabe des Februarheftes einen Blick in den Text gegenwärtiger Skizze zu werfen!

Wie es nichts Ungewöhnliches, ja vielleicht sogar Naturnothwendiges ist, daß eine vom Centro ausgehende Kraft zunächst in hervorblickenden Radien nach der Peripherie ausfährt, mit dieser gleichsam Besitz ergreift von ihrem Gebiete und erst dann mit aller Gemächlichkeit an die anbauende Ausfüllung desselben geht, so haben bekanntlich diese gar peripherischen baltischen Lande die frohe Botschaft von der Gewissensfreiheit, wie sie Dr. Martin Luther von Wittenberg und Leipzig, von Worms und von den Höhen der Wartburg aus — ein „Wächter sehr hoch auf der Zinnen“ — ausgesandt hatte in alle Lande, zumeist aber in alle Lande „soweit die deutsche Zunge klingt“, früher empfangen, rascher und freudiger auf- und angenommen, als manches deutsche Kernland, und es ist gewiß nicht der schwächste Beweis für die vorstrebende und elastisch widerstandsfähig gespannte Kraft der Peripherie, als des eigentlichen Ortes des vom Centro ausgehenden Schwunges, wenn dies kleine Häuflein kal-

tischer Junker und baltischer Stadtbürger bald viertelhalb Jahrhunderte lang per tot discrimina rerum die Fahne der Reformation aufrecht gehalten hat, während dieselbe nur wenige Tagereisen vom Centro, in Böhmen, auf (diesem) scheinbar klassisch-protestantischen Boden, schon ein Jahrhundert nach Luther niedergesunken ist, um sich bis auf den heutigen Tag, wenigstens in dem alten Glanze des 16. Jahrhunderts nicht wieder zu erheben. Wenige protestantische Länder fürwahr haben so wenig geschichtlichen Verus, sich in die scholastisch-moderndustigen Schneekgänge eines, Gott sei Dank, nun auch schon bald modern gewordenen „Altluthertums“ zu vertiefen, wie unsere baltischen Lande, die noch fort und fort unter der siegesgewissen Signatur des jungen Luther stehen, des jungen Luther, welcher noch nichts weiß von dem trübseligen und unfruchtbaren Hader mit Zwingli, sondern der ganz Stoßkraft nach außen ist, ganz Zorn gegen Rom, ganz unversöhnliche Losagung von allem römischen Gewissenszwange!

Worin hatte denn aber dieser römische Gewissenszwang bestanden? Kann überhaupt das Gewissen gezwungen werden? — Nun freilich, wie für den Diener keinen Helden, so giebt es hinwiederum für den Helden keinen Herrn, namentlich also für den Glaubenshelden keinen Glaubensherrscher, keinen Gewissenszwingerherrscher. Aber es ist eben eines der vielen Stücke des „Rechtes, das mit uns geboren ist,“ einer der vornehmsten Artikel der unveräußerlichen „droits de l'homme et du citoyen,“ daß „wir“ Menschen und Bürger eben — keine Helden sind, sondern durchschnittlich — Durchschnittsmenschen, Durchschnittsbürger. Und dieser Durchschnittsmensch — jedenfalls ein näher Better des „natürlichen Menschen“ der heiligen Schrift, welcher „nichts vernimmt vom Geiste Gottes“ — unterliegt allerdings dem Gewissenszwange. Das heißt, der Geist Gottes in ihm wird gezwungen unter das Maß seiner eigenen nur zu natürlichen Durchschnittlichkeit und er unterliegt demzufolge dem Zwange eines doppelten fleischlichen Druckes, des vom eigenen Fleische und des von außen her, von fremdem fleischlichen Sinne auf sein Gewissen geübten. Bringt es nun die Geschichte eines Landes so mit sich, daß beiderlei Druck lange fortwirken konnte, ohne von einer mächtigern, d. h. solchen Persönlichkeit unterbrochen zu werden, welche sich vermöge eines günstigeren Verhältnisses des Geistes zum Fleische über jenes Durchschnittsmaß erhebt, so entsteht ein Zustand, wie ihn Luther vorfand: der Druck des eigenen Fleisches erzeugt Werkheiligkeit, der Druck des fremden aber Unfreiheit des

Forschens in der Schrift und vor Allem Unfreiheit des Beken-
nens des in ihr Erforschten. Luther aber wäre nur ein halber
Reformator gewesen, hätte er aus dem Schlafe und Drucke allein jener Werk-
heiligkeit oder allein jener Unfreiheit auf- und losgerüttelt. Als ganzer Reformator erwies er sich gerade wesentlich dadurch, daß er der Werkheiligkeit gegenüber das Licht der wahren sittlichen Erkenntniß und Erleuchtung auf-
steckte: Rechtfertigung allein durch den Glauben; der Unfrei-
heit gegenüber das Recht der wahren Forschungsfreiheit aufpflanzte: Frei-
heit des religiösen Bekenntnisses, mit beidem aber — solchem Lichte
und solchem Rechte — erst die volle Gewissensfreiheit, wie sie als
christliches Vollbürgerthum gefordert wird von dem Apostel Paulus im
zehnten Verse des zehnten Kapitels des Briefes an die Römer: „So man
von Herzen glaubt, so wird man gerecht; und so man mit dem
Munde bekennt, so wird man selig.“ Diese volle Gewissensfreiheit,
wie sie Luther Millionen seiner Zeitgenossen wiederum zu dem eigentli-
chen Erkennungszeichen des höhern Menschenthums gemacht, oder vielmehr
wie er ihr für den vorzugsweise in dem germanischen Volksstamme weithin
und tief erwachten Drange die bündige Formel: „sola fide,“ und die
fortan unentreibbare Handhabe, die verdeutschte Bibel alten und neuen
Testaments, gegeben hatte, — diese volle Gewissensfreiheit hatten auch un-
sere Väter alsbald auf ihre Fahne geschrieben und ist dieselbe seitdem
vererbt von Geschlechte zu Geschlechte bis auf diesen Tag. Freilich nicht
immer ohne Anfechtung und Kampf! Der fahnetragenden Colonie ward
mitunter in der Hitze des Kampfes der Schaft der Fahne zerbrochen oder
entrisen, aber die Fahne selbst hat sie sich nimmer entreiben lassen. Sie
hat sie auch am bösen Tage zu retten gewußt, und wäre es auch nur als
Fetzen geborgen in der Tiefe des Busens.

So war denn namentlich, nach dem Zerfalle des schon vorher evan-
gelisirten Gesamtlivlands, unserm Livlande im engern Sinne gegenüber,
schon nach kaum zwanzigjähriger Respektirung von dessen voller lutherischer
Gewissensfreiheit, Polen „des trock'nen Loues“ traktaten- und privilegien-
mäßigen Landesrechtes „satt“ geworden und glaubte einmal „recht den Teu-
fel spielen“ zu müssen, indem es in dem so überaus leichtfaßlichen Geiste
jener „Medicin,“ welche für alle Krankheiten Livlands nur das eine Uni-
versalmittel: Katholisirung per fas et nefas kannte, an uns her-
umzudoftern begann. Waren wir nun auch damals ein recht „kranker
Mann“, so mochten wir doch, wenn denn einmal gestorben sein sollte, lie-

ber sterben nach den Gesetzen der Natur als nach den Regeln der Kunst. Und siehe da, unsere Natur hat sich lebenskräftiger erwiesen, als die polnische Kunst todeskräftig. Wie nun wir es anfangen, unser Leben, d. i. unsere volle Gewissensfreiheit, aus den Pfüschhänden des polnischen Wunderdoktors zu retten, das erzählt uns einer der minder gelesenen unter unsern Chronisten, Friedrich Menius, Zeitgenosse der heilsamen Krisis und überdies einer der ersten Professore unserer Landes-Universität, im 40sten Kapitel seines „historischen Prodrömus des Lieflländischen Rechtes und Regiments“:

„Anno 1601 hatte Herzog Karl einen Landtag nach Reval ausgeschieden, in welchem sich die sämmtlichen Lieflländer ihm untergaben und der Cron Schweden incorporiren wollten. Wurde also H. Johann v. Tiesenhausen, der Lettischen Ritterschaft Hauptmann, sammt andern Legatis nach Riga geschickt, nicht in des Herzogen Caroli, sondern in der Landstände Namen die Rigischen zu vermahnen, sich von dem ganzen Corpore nicht abzusondern, quia vis unita fortior. In selbiger Oration, so er daselbst publice gehalten, erinnert er sich des wunderseltzamen Polnischen Regiments, welches nur lauter ad extirpandos Germanos angesehen, weßfals denn auch sie nicht sonderliches zur Gegenwehr sich geschicket, sondern den Verlust nur gern gesehen, auff daß sie das arme Lieflland mit dem Schwerd recuperiren und der Privilegien berauben könnten, aber er richtete nichts aus“.

„Also wurde dennoch der Landtag gehalten und geschähe laut eines schriftlichen Recessus der Subjections-Handel den 28. May“.

Muß man nun auch Gadebusch beistimmen, wenn er, an diese Versammlung den strengsten formellen Maßstab anlegend, vielleicht hauptsächlich um jenes Wegbleibens der Stadt Riga*) willen, sagt: „Ein Landtag, d. i. eine Versammlung der Stände, war es nicht“, — so sah doch Herzog Karl sie für hinreichend kompetent an, mit ihr einen Unterwerfungstraktat zu schließen, welcher noch heute zwischen seinem Vorgänger vom 28. November 1562 und seinem Nachfolger vom 4. Juli 1710 ebenbürtig in der Mitte steht. Wie lückenhaft auch immer die Akten jenes Subjections-handels vom 28. Mai 1601 auf uns mögen gekommen sein, für den Gegenstand dieser Blätter geben sie eben so unzweideutige als wichtige Kunde, nämlich von dem allem Anschein nach, ältesten, ursprünglichen Keime unserer Landes-Universität zu Dorpat.

*) Ober der geringen Anzahl der Versammelten halber? S. u.

Dieser erste Ansaß findet sich in den von Gadebusch in seinen livländischen Jahrbüchern (II. 2, S 104), auf den Grund dreier abschriftlicher Exemplare summarisch wiedergegebenen „Kurz Bedenken und Antwort, so auf des durchlauchtigsten, großmüchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli der Reiche Schweden, Gothen und Wenden Regierenden Erbfürsten u. s. w. Uebergebene Punkte und propositiones von unten benannten Ihrer Fürstl. Durchl. getrewen Unterthanen, so gahr in geringer Anzahl zugegen gewesen, auf fernere Bewilligung und ratification einer sempitlichen und nunmehr vereinigten Ritter- und Landschafft des Ueberdunischen Herzogthumbs Lyffland, Sie in untertheniger Gebühr wiederumb zu übergeben keinen Umbgang haben können“.

Aus dem vierten Punkt dieser ratificirenden Antwort der livländischen Ritterschafft auf die von dem Schwedenherzoge den vier ritterschafftlichen Unterhändlern Johann Eisenhausen, Georg Stadelberg, Georg Boye und Reinhold Taube übergebenen Affordspunkte läßt sich muthmaßlich auf den Inhalt des vierten der letzteren schließen. Er lautet, nach Gadebusch:

„4) Akademie, Schulen und Hospitäler werden gestiftet von den Einkünften der Klöster zu Riga, Dorpat, Reval, Pernau, Kokenhausen, Wellin, Lemsal, Falkenau, Padis, Habsal und anderer. Die wüsten Kirchen läßt der Patron wieder erbauen“.

Verweilen wir ein wenig bei diesem denkwürdigen Punkt 4. Auch Punkt 4 der ritterschafftlichen Kapitulation von 1710 stipulirt die „Universität in Livland“, und zwar als specifisch lutherische. Nur ist der Unterschied zu beachten, daß 1710 die Ritterschafft den Universitäts-Punkt 4 proponirte, der Zar ihn bewilligte, 1601 dagegen der Schwedenherzog ihn proponirte, die Ritterschafft ihn bewilligte. Denn 1710 konnte die Ritterschafft befürchten, Livland möchte ohne diese höchste Pflanzschule protestantischer Bildung gelassen werden, wosern nicht ausdrücklich darüber paciscirt würde; 1601 dagegen konnte der Schwedenherzog befürchten, Schweden möchte des völkerrechtlichen Vortheils der von Alters her, bis herunter auf das „suffrage universel“ selbst des winzigen Nizza dem physisch übermächtigen Napoleon gegenüber, für ein wünschenswerthes und werthvolles vinculum geachteten freien, oder doch für frei angesehenen Zustimmung des zu annectirenden Landes zu seiner Annexion verlustig gehen, wosern nicht Livland, unter andern Vortheilen, auch eine Universität

angeboten würde. Und nicht brauchte Karl Wasa den lutherischen Charakter der angebotenen und angenommenen Landes-Universität besonders zu betonen, wie allerdings die livländische Ritterschaft von 1710 ihn zu betonen veranlaßt war. Nicht bedurfte es zwischen Karl Wasa und der livländischen Ritterschaft derselben feierlichen Stipulationen und Garantien zum besten der evangelisch-lutherischen livländischen Landeskirche quoad interna et externa überhaupt, wie zwischen der livländischen Ritterschaft und Scheremetjeff. Denn für das Livland von 1601 war Karl Wasa, als damalige prägnanteste Personification des Lutherthums, unmittelbar persönlich der beste Garant, — war Schweden, als das Reich der neuen livländischen Hingehörigkeit, Schweden, das so eben einen sonst legitimen König einzig aus dem Grunde, weil er nicht Lutheraner war, zurückgewiesen hatte, die beste der Garantien evangelisch-lutherischer Signatur. Daß aber unter den von Karl der livländischen Ritterschaft in Aussicht gestellten Gaben, überhaupt eine „Akademie“ und deren reiche Dotirung mit liegenden Gründen eine so hervorragende Stelle in dem Pakte einnahm, war nicht nur persönlich, sondern auch sachlich eine Bürgschaft für ein frühliches Gedeihen des Lutherthums in Livland. Denn nicht nur war eine Universität die Wiege des Lutherthums, Luther selbst ein Professor gewesen: die damals verflossenen ersten 80 Jahre des Lutherthums hatten genugsam bewiesen, welch mächtige Krystallisations- und Strahlpunkte protestantischen Bewußtseins gerade die protestantischen Universitäten Deutschlands geworden waren, wie nöthig es für die stetige Belebung des protestantischen Bewußtseins sei — mochte sich nun in dem Doppelschtrahle der vollen Gewissensfreiheit um das Licht des sola fide handeln, oder um das Recht offenen Bekenntnisses des frei Erforschten, — Freistätten zu stiften für wissenschaftliche Unterweisung in den Quellen, in der Geschichte, in dem Lehrgehalte, in der Methode alles dessen, was zur Fülle höchstgebildeten protestantischen Bewußtseins und Selbstbewußtseins gehört. Angesichts solcher Erwägungen darf der Universitäts-Punkt zwischen Karl Wasa und der livländischen Ritterschaft keineswegs deshalb für historisch unwichtig gehalten werden, weil nicht Karl IX., sondern erst sein großer Sohn Gustav Adolph dazu kam, ihn durch reelle Stiftung der alma Gustaviana in Dorpat auszuführen. Denn es ist ohne Zweifel von eben so großer kultur-historischer als rechtlicher Bedeutung, daß, wie die Neustiftung der Dorpater Universität im Jahre 1802 von der Universität selbst und vom Lande angesehen wird als

die Erfüllung dessen, was zwischen der livländischen Ritterschaft und Peter dem Großen im Jahre 1710 war paciscirt worden, ebenso auch schon die erste Stiftung der Dorpater Universität im Jahre 1632 an sich wie auch im Bewußtsein der Livländer nichts anderes war als die Erfüllung dessen, was zwischen Karl Wasa und der livländischen Ritterschaft im Jahre 1601 war paciscirt worden.

Ist somit nachgewiesen, daß schon gleich der erste Ausgangspunkt der livländischen Historie von der Entstehung der Universität zu Dorpat, nach welcher Gustav Adolph zuerst den Gedanken dieser großartigen Stiftung gefaßt haben sollte, ein falscher war, indem vielmehr dieser Ruhm seinem Vater gebührt, und zwar in einem viel bedeutsamern Sinne, als solches allerdings schon C. Schirren in seiner bezüglichen Abhandlung v. J. 1852 „Zur Geschichte der schwedischen Universität in Livland“ beiläufig andeutet, — so wird damit selbstverständlich dem großen Gustav Adolph auch nicht ein einziges Blatt von dem Lorbeerfranze genommen, der ihm gebührt. Fehlt doch seiner Ausführung des Gedankens seines Vaters und der livländischen Ritterschaft auch nicht das providentielle, symbolische, poetische Moment. Gustav Adolph, der vom hohen Norden herbeigeflogene Rächer und Wiederhersteller der Gewissensfreiheit in Deutschland — im Lager bei Nürnberg, diesem Herzen Deutschlands, dieser urprotestantischen guten deutschen Stadt — am 30. Juni 1632, gleichsam am Vorabende seines sieggekrönten Märtyrertodes — gedenkt seines fernen Livlands, das bis dahin, neben dem gutprotestantischen Bollwerke von Schwedens Staatsmacht, immer noch des schon seit einem Drittel-Jahrhunderte ihm von seinem ersten Befreier aus den Händen der polnischen Staats- und Kirchen-Quacksalber verheißenen eigenen geistigen Bollwerks gegen jegliche geistige Quacksalberei entbehrt, Gustav Adolph welcher bereits zwei Jahre früher, in dem Jahre seines Auszuges nach Deutschland, durch Reorganisation der livländischen Justiz und würdige Krönung derselben mittelst Einrichtung des livländischen Hofgerichtes in der Stellung eines nur seiner königlichen Person untergeordneten, übrigens aber inappellablen provinziellen Obergerichtes dem Hunger der Livländer nach Recht eine vorläufige Befriedigung gewährt hatte, Gustav Adolph stillte nun auch noch mitten aus den Schatten seines eigenen leiblichen Todes hervor durch Stiftung der vom Vater versprochenen Dorpater Universität den Durst der Livländer nach geistigem Licht. Und war auch diese Stillung, nicht minder als jene Befriedigung, nur eine vor-

läufige, wenn auch in anderm Sinne, so bleiben doch fortan jene beiden Institute: Universität und Obertribunal, gleichsam als weltliche Ausprägungen jener geistlichen Zwillinge-Ideen: Licht und Recht die beiden Brennpunkte in der Ellipse von Livlands, ja bald auch des wiedervereinigten alten Gesamtlivlands tieferen, und, daß ich das Paradoxon wage: verborgenem öffentlichen Leben.

Mit diesem Vorblicke trete ich an den eigentlichen Kern dieser Geschichte ganz nahe heran. Denn nach den trefflichen Arbeiten der Herren DD. E. Schirren und A. Buchholz im siebenten Bande der Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands (1853) über unsere Landesuniversität unter schwedischer Oberherrschaft erst in Dorpat (1632—1656), dann abermals in Dorpat (1690—1699), schließlich in Pernau (1700—1710) — kann es meine Absicht nicht sein, diesen Theil unserer Universitätsgeschichte nochmals bearbeiten zu wollen.

Nur sei mir, bevor ich an das so gut wie noch gänzlich brach liegende Feld der Vorgeschichte der Universität zu Dorpat unter russischer Oberherrschaft gehe, eine kurze Auseinandersetzung mit dem Herrn Dr. E. Schirren hinsichtlich einer Aeußerung gestattet, welche derselbe an dem Punkte, so zu sagen, thut, wo seine Aufgabe endigt, und meine beginnt.

Gegen den Schluß nämlich seiner am 6. December 1852 in der öffentlichen Versammlung unserer Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde verlesenen Abhandlung „Zur Geschichte der schwedischen Universität in Livland“ (a. a. D. p. 40) spricht der Forscher über den Gegenstand seiner eigenen mit so eindringender Schärfe und zugleich liebevoller Hingebung durchgeführten theoretisch-historischen Forschung das härteste praktisch-historische Verdammungsurtheil aus, indem er von der bei der Unterwerfung Livlands unter das russische Scepter ständischerseits ausbedungenen, zarischerseits zugestandenen traktatenmäßigen Verbriefung einer „Wiederaufrichtung der Akademie“ ausruft: „Im Grunde war es von keiner Bedeutung. Was sollte das Land, mit einem Institute, das ihm bisher kaum eine oder doch halbvergessene Frucht getragen? das es nie als ihm eigenthümlich betrachtet hatte und dessen Existenz seit 1680 in der bittersten Noth von 20 Friedensjahren und in der Bedrängniß von 10 Kriegsjahren kaum beachtet war? Es verlor, was es nie besessen, und wofür es noch keinen Sinn erübrigt hatte aus dem Drangsal des äußern Lebens“.

Ich habe wohl nicht nöthig, viele Worte darüber zu machen, mit

wie freudiger, ja begeisterter Verehrung ich mich neige vor dem historischen und politischen Manne, ich sage Manne, welcher vor mehr als einem Jahrzehnt solch hartes Urtheil hat gesprochen. Ob es zu hart gewesen in Bezug auf unsere schwedische Akademie selbst und ihre positive Leistung zum Besten des Landes, das weiß ich nicht. Aber bei all meiner willigen Anerkennung der Leistung eines Karl Schirren scheue ich mich doch nicht, unumwunden zu erklären: in Bezug auf das Land, soweit wir es zur Wahrung seiner Ansprüche auf den Fortbestand oder die Wiederaufrichtung einer Landes-Universität in politischer Vorsorge thätig sehen, also namentlich in Bezug auf die zum Besten des ganzen Landes paciscirende livländische Ritterschaft ist jenes Urtheil nicht nur zu hart, sondern schlechtthin unverdient.

Da ich weiß, wie fern unser verehrter Urtheilsfinder von aller wissenschaftlichen Ungerechtigkeit entfernt ist, so weiß ich ebendamit auch, daß er gewiß sein Urtheil angefechts der von mir sofort beizubringenden urkundlichen Zeugnisse von dem hohen Werthe mildern wird, welchen die Ritterschaft, wie zu allen Zeiten seit jenem ihrem für unsere Landes-Universität grundlegenden Pakte mit dem Sohne Gustav Wasas v. J. 1601, so insbesondere auch inmitten der ohne allen Zweifel jegliche Kriegsbedrängniß noch überbitternden „bittersten Noth“ solcher „20 Friedensjahre“, wie sie die rechtsräuberischen Zweibrücker ihren treuen und gewärtigen Livländern noch zu guter Letzt zu bereiten wußten, auf den Besitz und die möglichst dauernde Blüthe der Landes-Universität gelegt hat!

Ein solches Zeugniß aus dem Jahre 1653, also aus der letzten Zeit der Dorpater alma Gustaviana, hat bereits in demselben Bande der „Mittheilungen“ welche auch die Schirren'sche Abhandlung enthält, unser hochverehrter dormaliger Präsident der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen, Herr Dr. August Buchholz a. a. D. p. 237 in den „Humillimis postulatis“ vom 31. Januar 1653 beigebracht, welche „Einer Edlen Erbahren Ritter- und Landschaft der dreyen Stieffischen, als Wendischen Pernawischen unndt Dörptischen Creuffenn“ — „beschwer puncta zur Gnädigen remedirungo Seiner Erleucht-Gräffl. Excell“, dem General-Gouverneur Gustav Horn empfehlen. Denn nicht nur sagt die livländische Ritterschaft in diesem denkwürdigen Altentstücke ausdrücklich, daß die Universität zu Dorpat, — die „Academia Gustaviana“ — wegen „bereits bey König Caroli hochsähl. angedenkens Regierung der Adel des Dorptischen Kreyses vigore privilegii

Regii de ao 1601*) vertröstet worden“, sondern der erste Beschwerpunct, bezeugt außs deutlichste, wie schon im Jahre 1653 die livländische Ritterschaft die Landes-Universität zu Dorpat als ein ihrer ständischen Wachsamkeit vermöge traktatenmäßiger Gründung der letztern unterstelltes Bestandstück des Landesstaates, als juris publici Livonici angesehen hat. Denn dieses erste s. g. „humillimum petitum“ ist nichts Anderes als eine Beschwerde darüber, daß der Landes-Universität, oder, wie sie ausdrücklich genannt wird, dieser „Mutter omnium disciplinarum et virtutum“, — „Ihre patrimonial Gütere, als uff welche dieselbe fundiret entzogen unndt abgenommen werden; woraus dann leichtlichen erfolgen könnte, daß die H. Professores lass unndt müde, die studiosi sich derselbigen entziehen, unndt also die hochlöbliche unndt wol fundirte Academia in abfall kommen und ganz erlöschen dürffte“, als weshalb der General-Gouverneur dringend gebeten wird, bei der Königin Christina dahin zu „intercediren, dieselbe woll unndt hochrühmblichen fundirte Universität zur obberührten Ihren patrimonial-Gütern, durch Königl. clementz hinwiederum restituiret; unndt also dies Ehrengedechnüs des Sehl. R. M. unauflöschet verbleiben möge“.

Bedeutfam nicht nur für den vorliegenden Gegenstand, sondern auch für eine brennende Frage der livländischen Gegenwart ist die Erklärung des General-Gouverneurs Horn auf vorstehenden Beschwerdepunct d. d. Riga d. 9. Februar 1653 unter dem, offenbar schon auf Beschwichtigung berechneten rubro: „Restitutio honorum Academiae“. Denn die Ritterschaft soll wesentlich damit beruhigt werden, daß ja die Universitätsgüter nicht verkauft, sondern nur verpfändet seien, daß also der status quo quartalweise an die Herren Professore und Alumnen auszuzahlender Kronsgelalte nur „im mittelst“ dauern solle „bis solche güter von der frohn wieder eingelöset werden können“.

*) Die in dem Ritterschaftlichen Vol. I der „Landtags- und Konvents-Receffe“, nämlich „von 1648 bis 1667 incl.“ p. 277 fig. enthaltene Abschrift jener „humillima postulata“ v. J. 1653 hat hier, offenbar durch ein Versehen des Kopisten, statt 1601, die Jahreszahl 1611, welche, nicht nur als die des Todesjahres Karls IX, sondern auch aus anderen inneren Gründen höchst unwahrscheinlich ist. Ueberdieß hat Hr. Dr. Buchholz das Exemplar des alten Gouvernements-Regierungs-Archives, mithin muthmaßlich das von der livländischen Ritterschaft beim General-Gouverneur Gustav Horn eingereichte Original vor sich gehabt, welches sonach in casu mehr fidem haben dürfte, als die in den Kontext des Recesses aufgenommene Kopie in jenem Vol. I Recessuum des Archives der livländischen Ritterschaft.

Noch viel schlagender aber widerlege ich die Behauptung unseres hochverdienten Provincialhistorikers, als hätte „das Land“ die Landes-Universität „nie als ihm eigenthümlich“ betrachtet, als hätte es „dessen Existenz seit 1680 . . . kaum beachtet“, als hätte es für seine Universität „noch keinen Sinn erübrigt . . . aus dem Drangsal des äußern Lebens“, — mit folgenden Auszügen aus den Recessen der Landtage der Jahre 1687 und 1690, das heißt aus den Jahren, da die „20 Friedensjahre“ der beiden letzten „Zweibrücker“ in der That das Wasser der „bittersten Noth“ an die Seele der treuen und gewärtigen Livländer gehen ließen. Diese urkundlichen Denkmale des Landesbewußtseins von der Landes-Universität als von einem Landes-Eigenthum, von der Beachtung der Landes-Universität durch das Land, des allerdings aus dem Drangsale des äußern Lebens erübrigten Sinnes des Landes „für seine Universität“, und zwar „seit 1680“: sie sind viel zu berecht, als daß ich ihnen auch nur ein Wort der Erläuterung hinzuzufügen nöthig hätte.

Doch entlehne ich zuvor, zu besserem Verständniß des Nachfolgenden, einem viel spätern universitäts-historischen so rubricirten „Memorial“ des livländischen Generalgouvernements vom 30. Juli 1765 einige Data, die Zeit zwischen der ersten Auflösung der Dorpater Universität im Jahre 1656 und deren Restauration im Jahre 1690 betreffend, weil sie vergegenwärtigen können, wie in dieser Zwischenzeit die schwedische Regierung zwischen Planen bald die Universität in Bernau, bald in Dorpat, wiederzueröffnen, geschwankt habe.

Nach diesem Memorial wurde schon während der Minderjährigkeit Königs Karl XI. von der Königin Hedwig Eleonore das Projekt gemacht, die in Dorpat gewesene Akademie nebst dem Hofgericht nach Bernau zu verlegen, „als weswegen gedachte Königin dem General-Gouverneur befahl, die Landeseingesessenen darüber zu vernehmen, weil sie ohne deren Consens hierinnen nichts resolviren wolle“.

„Gleich darauf in eben dem Jahre wurde wiederum befohlen, daß sie in Dorpat restaurirt werden sollte, und sollte der General-Gouverneur die Landeseingesessenen zu disponiren suchen, daß sie zu der nöthigen Reparation für ihr Theil von jeglichem Haken etwas contribuiren möchten, wie solches auch in Est- und Ingermanland geschehen sollte“.

„Jedoch diese Resolution wurde 1667 wiederum dahin geändert, daß

die Akademie um besserer Bequemlichkeit willen derer Studirenden, vermuthlich wegen derer Schweden, nach Bernau als einer Seestadt verlegt werden sollte, worüber der General-Gouverneur das Sentiment der Ritterschaft und Landes-Gingeseffenen vernehmen mögte“.

Ob in den Jahren 1665—1667 wirklich bezügliche Verhandlungen zwischen dem General-Gouvernement und der Ritterschaft gepflogen worden, vermag ich für jetzt nicht zu sagen. Diese Frage bleibe darum der umfassendern Bearbeitung unseres Gegenstandes vorbehalten. Kehren wir jetzt von dieser, an sich übrigens durchaus nicht unwahrscheinlichen Historie des Jahres 1765 zu der Geschichte des Jahres 1687 zurück.

Am 30. September 1687 übergab — laut Vol. IV der Landtags-receffe — „bey öffentlichem Landtage in Riga“ — „E. E. R. u. L. der dreyen Kreyse des Kgl. Fürstenthumes Lieflandt“ dem Herrn General-Gouverneur „zu höchst nöthiger remedirung“ 52 f. g. „Humillima Desideria“, deren 23-stes laut p. 186 a. a. D. folgendermaßen lautete:

„Wie heilsam diesem Lande die Aufrichtung der von Dorpat nacher Bernau verlegten Academie sey, haben Ihre Königl. Maytt. in dero deß-falß gegebenen Allergnädigsten resolutionen satßam erkläret, und darüber die allergnädigste Verstärkung gethan, daß die von denen vorigen Königen und sonst dazu gewidmete Güter wiederumb zu Unterhaltung dieses Nuz-slichen Werkes und Salarirung der Professoren, damit die Jugendt sich zu Ihrer Kgl. Maytt. und des Vaterlandes Diensten qualificirt machen könne, sollen verlegt werden, derohalben E. Hwgb. Excell. E. Edl. Ritter u. L. inständigst ersuchet, die fordersamste Bewirkung dessen Ihrer Königl. Maytt. außß Beste zu recommendiren“.

„Die große Nuzbarkeit und Nothwendigkeit zur aufrichtung einer Academie vor die studirende Jugendt soll Ihrer Königl. Maytt. unterthänigst remonstriret werden“.

Doch sollten noch drei von den bewußten „Friedensjahren“, während welcher „dieses Herzogthum Lieflandt“, wenn man dem General-Gouverneur trauen darf (a. a. D. p. 487) „in so beständigen Ruhestande glücklich erhalten worden“, wie „diese Province von der Zeit an, da Sie unter einem Christlichen Regiment gestanden“ ihn nicht genossen, ins Land gehen, bevor letzterm die Erfüllung seines gerechten und löblichen Verlangens zu Theil wurde, indem die Universttät, nun aber, 1690, bekanntlich doch nicht in Bernau sondern in Dorpat wiederaufgerichtet wurde, und zwar, um diesem Akte um so mehr Feierlichkeit zu verleihen, unter gleichzeitiger Ab-

haltung eines Landtages in Dorpat. In dem Reccesse dieses im August 1690 abgehaltenen Landtages heißt es u. A. (a. a. D. p. 485) unter dem 16. August:

„Nachdem Sie (sc. die R. u. L.) nun dorten (sc. in der „Hofgerichts-
stube, allwo die Proposition geschah“) angelanget, und der S. L. M. mit
dem Stabe ein Zeichen zum Stillschweigen gegeben, redete der Herr Gen.
Gouv. die Ritterschafft durch eine wohlauständige Harangue praeter propter
folgender Gestalt an; daß er sich erfreuete E. E. Rittersch. glücklichen
Zustandes und wie Sie allezeit einen gnädigen König, der auf dieser Pro-
vince und deren Eingeseffenen Wohlstand gnädige reflexion geworfen ge-
habt, so könnte Sie nunmehr davon die proben umb so viel heller se-
hen, indem Ihre Königl. Mayest. E. E. Rittersch. unterthänigstem Petito
in restaurirung der Universität ein gnädiges Gehör gegeben“ u. s. w.

In der bezüglichen Proposttion 1 aber wurde die Thatsache der Rit-
terschafftlichen Initiative noch ausdrücklicher anerkannt, mit den Worten
(a. a. D. p. 487):

„Bey diesem gegenwärtigen Landtage lassen Ihr Königl. Mayest.
E. E. Ritter- und Landsch. ein neues Kenn-Zeichen Dero unerschöpflichen
Königl. Gnade aufsetzen, indem Sie E. E. Ritter- und Landsch. sehnlich-
ches Verlangen und unterthänigstes Gesuch, welches bey Dero Ao. 87
gehaltenen allgemeinen Versammlung wegen Aufrichtung einer hohen Schule
gehorsamft angetragen worden, zum effect zu befördern allergnädigst geru-
hen wollen, gestalt dann nunmehr diese Academie durch Ihr Königl.
Mayest. hohe freygebigkeit in den Stand gebracht, daß Sie dieser Tagen
durch die wirkliche Inauguration E. E. Ritterschafft kann vorgestellt werden“.

Am 21. August ging „Actus Restorationis Academiae vor sich,
dannhero auf der Landstube nichts anderß vorlies als daß einige Depu-
tirte zu dem Gast-Gemahl Sr. Hochgrässl. Excell. verordnet wurden“.

Zwei Tage vorher nämlich, am 19. August, hatte der Landtag einen
Auschuß gewählt, bestehend aus folgenden Personen, deren a. a. D.
p. 498 aufbehaltene Namen vielleicht von einigem Interesse sein dürfte:

Im Wendenschen Kreise, die Herren: Landmarschall Streif v. Lauen-
stein, Assessor v. Trautvetter, Capit. Reinh. Wegesack, Capit. Lieut.
Witte v. Lilienu, Capit. Lieut. Bock, Baron Albrecht v. Mengden;

Im Dorpat'schen Kreise, die Herren: Major Wrangell v. Kaiser,
Rittm. Fabian v. Plater, Rittm. Henrich Gastfer, Rittm. Her-
mann Wrangell, Assess. Ducker, Ordnungsrichter Rigemann;

Im Bernauschen Kreise, die Herren: Obrist-Lieut. Braßel, General-Adjutant v. Essen, Rittm. Lohde, Ass. Wolfffeldt, Capit. Wolfffeldt, Lieut. Pattkul.

Am 28. August 1690 endlich übergab „der H. L. u. sämtl. R. u. L. der drey Kreyse des Rgl. Fürstenthumbs Liefland auf dem zu Dorpat vollstreckten Landtage in Unterthänigkeit“ dem Herrn General-Gouverneur mit Bezugnahme auf den obenangeführten Passus des 1sten Propositions-Punktes folgende „Dehmütigste Erklärung“ (a. a. D. p. 532):

„Eine von den größten Glückseligkeiten, So Ihre Königl. Mayest. väterl. Gnade dieser getreuesten Province zu gönnen, allergnädigst hat geruhen wollen, ist billig die Wieder-Aufrichtung der durch unglückliche Kriegsläufe verfallenen Academie zu nennen; dannhero E. E. R. umb so viel größere Ursachen hat, mit unsterblichem Danke zu erkennen, daß Ihre R. M. auß höchst preißlichem Eifer und Liebe zu der Eingefessenen Wohlstande auf Ihr Ao. 1687 Beschehenes unterthänigstes Ansuchen, durch Ew. Erl. Hochgeb. Gräfl. Excell. hochgültige recommendation ihr geliebtes Vaterland mit diesem heilsamen Kleinod, so es zu frembder Herrschaft Zeiten nicht gehabt, zu zieren und die wirkliche restauration durch Dero hochberühmten conduite Bey ansehnlichem Gepränge zu Befordern die allergnädigste Vorsorge getragen. Sie wündschet dabey auß dem innersten Grunde ihres Herzens, daß, wie nunmehr die Ihrigen in allerhand adelichen exercitien, Sprachen und Freyn Künsten zu Ihr Rgl. Mayest. und des Vaterlandes Dienst mit geringeren Kosten, als vor diesem geschehen, sich qualificiret zu machen bequeme Gelegenheit haben, der höchste Herrscher diese wohlvollzogene Inauguration der Academie mit glücklichem Success begleiten, deren Glanz durch reine Ausübung Göttlicher und Weltlicher Wissenschaften täglich vermehren, die angenehme Friedenssonne beständig über sie schweben lassen, und diese Zierde des Landes im blühenden Flor biß zu Ende aller Zeiten unverrückt conserviren wolle“.

Also: „Vivat, crescat, floreat Academia Dorpatensis“!

Das war der Schrei nach Licht aus der Brust unserer Väter schon im Jahre 1690! Das war ihr Schrei nach Licht, während sie, wie es noch im Reccesse von 1688 hieß, „inter suspiria et lacrymas“ aus dem Munde desselben General-Gouverneurs hatten vernehmen müssen, wessen sie sich zu ihrem Könige zu versehen hatten, wenn es für ihn galt, mit sei-

ner Staatsraison Halt zu machen vor dem Heiligthume von Livlands traktaten- und privilegienmäßigen Rechte!

Denn jener General-Gouverneur: er war eben kein Anderer als Jakob Johann Haster, der überwillige Büttel, wo es galt dem Landes-Rechte dieselben Wege zu weisen, welche 17 Jahre später dessen opferfreudiger Syndikus Johann Reinhold Patkull blutig gewiesen werden sollte. Und wahrlich! Gar lebendigen „Sinn“ für Licht mußten sich „aus allen Drangsalen des äußern Lebens“ die livländischen Männer von 1687, das sind die Genossen Gustav Mengdens, und die Männer von 1690, das sind die Genossen Reinhold Patkulls, „erübrigt“ haben, um einem Haster gegenüber zu einer Sprache sich zu verstehen, wie die jener „Dehmütigsten Erklärung“! Es war eben die höhere Demuth, wie sie eigen ist dem wahren Bewußtsein von dem guten Recht, dem wahren Bedürfniß nach dem schönen Licht.

Nach diesen unzweideutigen Zeugnissen wird man nun auch wohl den Männern von 1710 nicht nachsagen können, als sei ihr vierter Affordpunkt v. 29. Juni 1710 eine leere Phrase gewesen, ohne subjectiven Werth für sie, ohne objektiven Werth für ihre Nachkommen. Welchen Werth derselbe für letztere hatte, das zu zeigen wird ganz eigentlich das Thema der nachfolgenden Ausführung sein. Hier genüge auf den Umstand hinzuweisen, daß der 4. Affordpunkt des 29. Juni, welcher alsbald zum 4. Kapitulationspunkt vom 4. Juli 1710 wurde, doch wohl sehr entschieden subjectiven Werth für seine in ferne Zukunft vorausschauende Urheber muß gehabt haben, da er sich unserm kritischen Blicke keineswegs dargestellt als eine gedankenlose Wiederholung des Affordpunktes von 1601, sondern als eine aus echt staatsmännischem Vollbewußtsein von der neuen politischen Situation, in welche Livland 1710 eintrat, hervorgegangene wohlterwogene und vielsagende Stipulation. Denn nur aus solchem Vollbewußtsein hervor läßt sich erklären — wie die Stipulation der vollberechtigten evangelisch-lutherischen Landeskirche sowohl quoad interna als quoad externa und der vermittelt des vielangesprochenen, weil viel mißdeuteten Punktes 19 der Kapitulation ausbedungenen Fernhaltung fremdländischen, nicht indigenen Adels vom Erwerbe und Besitze livländischer Landgüter*), — so auch die Stipulation der Wiederherstellung der

*) Daß dies der wahre Sinn des Punktes 19 der Kapitulation vom 4. Juli 1710 sei, und nicht Antastung der von der livländischen Ritterschaft wiederholentlich und feierlichst anerkannten Rechte der Bürger Riga's namentlich Landgüter in Livland käuflich

Landes-Universität als einer evangelisch-lutherischen. Und wenn es auch der livländischen Ritterschaft nicht gelang, diese drei großen Principien in der vollen Reinheit der ersten Anlage durchzubringen, indem sie sich gefallen lassen mußte, neben der evangelisch-lutherischen Landeskirche, auch die griechisch-orthodoxe Kirche — wenn auch nur als geduldete, — neben den landgütererwerbberechtigten Mitgliedern des indigenen Adels und den in dieser Beziehung demselben privilegienmäßig gleichberechtigten städtischen Bürgerchaften, auch den russischen Reichsadel, — endlich neben den evangelisch-lutherischen Professoren und Lehrern der wiederherzustellenden Landes-Universität auch einen Lehrer der slavonischen Sprache an derselben zugelassen zu sehen, so hat doch sie durch jene erste Anlage für alle Zeiten in den Augen jedes denkfähigen und gerechtgewillten livländischen Patrioten urkundlich festgestellt, daß, wenn sie einerseits es als eine besondere göttliche Gnade erkannte, und entgegennahm, durch die siegreichen Waffen des großen Zaren aus den rechts- und eigenthumsräuberischen Händen der durch Herrsch- und Habsucht verblendeten Zweibrücker erlöst zu werden, sie ihrerseits doch keineswegs durch den Taumel des neuen Glückes sich verblenden ließ über die sehr „ernsten Schatten“, welche, unter Umständen, aus der Verbindung mit dem großen fremdgearteten Reiche ihrer neuen Zugehörigkeit hervor über diejenigen Güter fallen konnten, ohne deren Unangetastetheit, als unveräußerlicher, es nun einmal für einen Livländer von echtem, altem Schrot und Korn kein lebenswürdiges Leben giebt, sollte dasselbe auch noch so fett ausgesteuert sein mit materiellem Wohle, auch noch so bunt behangen mit jenem Glitter, welcher eben nur glänzend genug ist, die Bestimmungslosigkeit zu blenden und zu bestechen!

Kurzum: Die livländische Ritterschaft, in „Riga Citadell auf öffentlichem Convent am 29. Juni 1710“ versammelt, setzte in ihre Affordspunkte den Punkt 4:

„Die Universität in Lieslandt, weilsn sie mit zureichlichen einkommen und Gütern fundiret ist, wirdt bey behalten, und allezeit mit tüchtigen Professoren der Evangelisch-Lutherischen Religion Zugesethan, besetzt, auch zur commoditet der Adlichen Jugendt mit Sprachen- und Exercitien Meistern versehen“.

zu erwerben, habe ich in einem „zweiten Duzend Aphorismen zur Charakteristik der publicistischen Mittel der Rigaschen Zeitung“ näher ausgeführt und auch urkundlich begründet.

Die „Resolution des General-Feldmarschal, Chevalier v. Malta, Boris Graf Scheremetoff ad Accord-Punct 4“ lautete:

„Sobald nechst Göttlicher Hülffe die Stadt Pernau unter Jhro Gr. Cz. Maytt. Bohn-Mäßigkeit wird gebracht seyn, werden Hochgedachte Maytt. der Universität beneficia & privilegia im Fall sie bei künftiger attackirung der Stadt sich passive verhalten und in nichts meliren wird mehr augmentiren als diminuiren, auch dahin bedacht seyn, wie die Universitaet allzeit mit geschickten Professoren wie auch Sprach und exercitien Meister möge versehen werden. Weilen Jhro Gr. Cz. Maytt. aus Dero eigenen Reichen und Landen die jugend ebenfalls dahin schicken wird umb die Universitaet in desto größere renommé zu setzen. wessfalls Hochgedachter Maytt. vorbehalten wird liberum exercitium ihrer Religion zu exerciren. Solte aber die Stadt nicht per accord sondern durch sturm erobert werden, und die zur universitaet gehörige personen sich zur defension haben brauchen lassen, so wird man mit ihnen als mit allen anderen Einwohnern der Stadt nach art und gebrauch des Krieges verfahren“.

Läßt sich, wie aus dem ganzen, hoffentlich recht bald in extenso zu veröfentlichenden Subjectionshandel von 1710, so insbesondere aus vorstehender „Resolution“ auf den 4ten Affordypunkt deutlich erkennen, welcher hohen Werth der russische Feldherr — und zwar im wohlverstandenen Interesse seines kaiserlichen Herrn — darauf legte, Livland nicht zu erwerben durch den blos physischen Akt der Okkupation oder Eroberung sondern vielmehr durch den moralischen, der durch Stipulationen bedingten freien Zustimmung der Stände, welchen nun einmal, wie in der Vorzeit Sigismund August, der Pole, und Karl Wasa, der Schwede, so jetzt im Namen des russischen Zaren der Graf Scheremetjew, und nächstdem der Große Peter selbst vor aller Welt Augen und nach dem Zeugnisse der Weltgeschichte durch die concludenten Handlungen der Kapitulation vom 4. Juli und auf selbige sich beziehende allerhöchste Confirmation vom 30. September und Resolution vom 12. Oktober 1710 das große politische Recht anerkannt und besiegelt hat, unter Umständen, wie sie eben die Jahre 1561, 1601 und 1710 mit sich brachten, über Land und Leute zu verfügen, — so ist es andererseits nicht minder bekannt, welches hohe Verdienst sich die Professore der livländischen Universität von 1710 um die vertragsmäßige Ausgestaltung des livländischen öffentlichen Rechtes erworben haben, indem sie in der That „sich passive verhalten und in nichts meliren“ mögen, was der Graf Scheremetjew

irgend hätte als „defension“ auslegen und demzufolge etwa die Verheißung der Augmentirung der „beneficia & privilegia“ der Universität zurückzunehmen sich versucht fühlen können. Zu bedauern bleibt nur, daß die gelehrten Herren ihre Passivität nicht auch auf das Universitäts-Archiv erstreckten, sondern sich desselben bemächtigten und es nach Stockholm brachten. Freilich haben sie, wie wir gegen den Schluß dieser Skizze sehen werden, in der Neigung, sich in Archiv-Bestüßergreifungs-Sachen zu „meliren“ auch noch in neuerer Zeit Nachfolge gefunden. Ist doch eben Archivpapier geduldiger als Patronenpapier!

Hatte nun die Resolution Scheremetjew's die Wiederherstellung der Landesuniversität nur von der Einnahme Pernaus abhängig gemacht, so fügte Peter der Große in seiner allendlichen Resolution vom 12. October 1710 auf den 4ten Punkt der ritterschaftlichen Kapitulation noch zwei Bestimmungen hinzu, von welchen die eine zwar eine, wenn auch durchaus präcisirte und insofern unversängliche Einschränkung des von der livländischen Ritterschaft in ihrem 4ten Akkordpunkte Vorgelegten, die andere dagegen eine Erweiterung des letzteren von so hohem Werthe enthielt, daß dadurch die Ritterschaft jene Einschränkung allerdings überreichlich und wahrhaft kaiserlich wettgemacht erachten konnte. Ich meine: einerseits die Zulassung eines Professors der slavonischen Sprache, welcher — so wie die Dinge damals lagen, und wenn die Universität sofort hätte eingerichtet werden sollen — wohl kaum ein Lutheraner hätte sein können; andererseits die Einräumung des Rechtes an die livländische Ritterschaft, in Gemeinschaft mit dem Oberconsistorio die Professoren der wiederherzustellenden Landesuniversität „benennen und vorschlagen“ zu dürfen, mithin eine höchst werthvolle Erweiterung des ritterschaftlichen bis dahin nur auf die Landes-Justiziarien sich beziehenden juris praesentandi.

Diese denkwürdige Resolution vom 12. October 1710 lautet:

„Betreffend das Gesuch, um die hohe Schule in Perna in gutem Stande zu erhalten, concediren Seine Czarische Majesté Dero getreuen Ritterschaft allergnädigst, daß sie mit dem Oberconsistorio geschickte professores benennen und vorschlagen möge; Als denn Se. Majesté für deren Vocation dermaßen sorgen wollen, daß die Universität wohlbesetzt und versehen werde. Wie denn an deren völliger und zureichlicher Einrichtung und Unterhalt Se. Czarische Majesté nichts wollen ermangeln lassen. Dabei aber behalten sie sich vor einen besondern professorem bei der Univer-

stätt bestellen zu lassen, welcher in der Slavonischen Sprache proficiren, und dieselbe allvorten mit introduciren könnte“.

Obgleich nun in dieser Resolution die praktische Inangriffnahme der Wiederherstellung der Landes-Universität nicht mit derselben Ausdrücklichkeit von dem Eintritte des Friedens abhängig gemacht wurde, wie die Einrichtung des ebenfalls mittelst der Kapitulation, und zwar deren 9. Punktes ausbedungenen Obertribunales in dem diese oberste Rechts-Anstalt, neben der obersten Licht-Anstalt, betreffenden Punkte eben jener kaiserlichen Resolution vom 12. October 1710, so lag es doch in der Natur der Sache, daß auch die Wiederherstellung der Landes-Universität, bei dem besten Willen aller Betheiligten, nicht sogleich vor Eintritt des Friedens und vor Vollziehung der völkerrechtlichen Stipulationen, durch welche die russische Herrschaft in den vorerst staatsrechtlich acquirirten baltischen Landen bestegelt würde, gehofft werden konnte. Dieser Zeitpunkt trat bekanntlich ein mit dem Abschlusse des Rysstädter Friedens am 30. August 1721. Und nicht lange ließ die livländische Ritterschaft, als der von Gott über Livlands Recht und Livlands Licht zum verantwortlichen Wächter bestellte „heilige Mann“, auf sich warten mit ihrer Mahnung an Obertribunal und Universität. Schon 1725, dem Todesjahre des großen Confirmators vom 30. September, des großen Resolventen vom 12. October 1710, trat sie vor der Nachfolgerin Peters I., Katharina I., für Herstellung eines beiden „verbrüdertern Herzogthümern“ Liv- und Estland gemeinsamen Obertribunales ein, und zwar in gemeinsamer Action mit Estland, als der damals einzigen mit Livland unter demselben Scepter wiedervereinigten Schwesterprovinz.

Und wenn sie 1725 nicht auch schon für Herstellung der Landes-Universität eintrat, so lag dies nicht daran, daß sie derselben nicht sollte gedacht haben, sondern wahrscheinlich nur an ihrer Besorgniß, bei dem damals immer noch nicht vollständig durchgeführten Wiederaufbau des „Landesstaates“ in St. Petersburg zu vielerlei zu gleicher Zeit zur Sprache zu bringen und dadurch vielleicht den Erfolg des Nächstliegenden, Dringendern blozustellen. Daß aber ein inappellables, deutschredendes baltisches Obertribunal für das dringendere Bedürfniß des öffentlichen Lebens dieser Lande gelten mußte, als eine baltische Universität, das wird auch heute noch kaum ein Kenner unserer wahren Bedürfnisse leugnen wollen, heute, da wir von den beiden höchsten von der livländischen Ritterschaft pacisirten Landes-Anstalten diejenige des Lichtes endlich besitzen, dieje-

uige des Rechtes aber fort und fort entbehren! Unbedacht ist freilich auch schon 1725 die Universität nicht geblieben. Denn laut Band IV der Resdir-Diarien des livländischen Landraths-Collegii, p. 125 flg. fragen unter dem 9. Juni 1725 die in St. Petersburg anwesenden Deputirten bei dem Landraths-Collegio an:

„Weil bishero von wieder aufrichtung einer Universität im Lande Ihnen nichts zu suchen committiret worden, ohngeacht in der Capitulation derer erwehnung geschehen, ob Sie itzo in ihren Sollicitationen desfalls auch anregung thun sollen, oder ob es vielleicht mit Fleiß ausgelassen sey?“

Erwägungen nun der oben angedeuteten Art mögen damals die Resdirung vermocht haben, mit der von der Deputation in Vorschlag gebrachten „Anregung“ einstweilen noch zurückzuhalten. Denn a. a. D. p. 131 wird, unter dem 13. Juni 1725 der Inhalt der Antwort auf sämtliche Punkte desjenigen Schreibens der Deputation ad protocollum gegeben, welches auch jenen Vorschlag enthielt:

„Zugleich ward auch auf den punct wegen der université geantwortet, daß die wieder auffrichtung derselben zu suchen nicht nöthig wäre“.

Wie sehr man der livländischen Ritterschaft Unrecht thun würde, wollte man diese Ablehnung, ihre Deputirten schon 1725 auf Anregung der Universitätsfrage zu instruiren, aus Abneigung oder auch nur Gleichgültigkeit gegen eine Landes-Universität erklären, das beweisen die bezüglichen Verhandlungen des Jahres 1730, welche, ohgleich ebenfalls ohne positives greifbares Resultat, insofern doch einen Fortschritt in der Entwicklung der politischen Behandlung der Landes-Universitätsfrage kennzeichnen, als sich's jetzt nicht mehr, wie noch fünf Jahre zuvor um einen blos häuslichen Gedankenaustausch zwischen einer ritterschaftlichen Deputation und der Landes-Resdirung handelt, sondern um eine Unterhandlung zwischen den beiden, gerade damals behufs Erlangung eines baltischen Obertribunals nicht nur unter einander engcoalisirten, sondern auch zu einer analogen Coalition mit den Städten geneigten Ritterschaften Livlands und besonders Estlands.

Laut Jahresakte des livländischen Ritterschafts-Archives von 1730 Vol. XVIII, Archiv-Nr. 82, schrieb nämlich die estländische Ritterschaft an die livländische auf Anlaß der Bemühungen um ein Weiden Herzogthümern gemeinschaftliches Obertribunal, oder wie man es damals nannte „Justiz-Revision-Gericht“, unter dem 5. März 1730:

„Aus der vorigen mit E. Hochwohl- und Wohlgeb. Ritterschaft da-

selbst gepflogenen correspondance wird denenselben bestermaßen erinnerlich seyn, was wegen einer aufzurichtenden Revisions-Instance hinc inde ist erinnert worden. Diemeilen nun die dieserhalben nothwendige Sollicitationes noch nicht ihre abheffliche Maasse erreicht haben, nunmehr bey jetzigen umständen wir deswegen durch unsere Herren deputati anregung zu thun entschlossen sind; imgleichen auch vor education der adelichen Jugend umb retablirung der vorigen Academie zu Pernau anzuhalten, die nothwendigkeit erfordert, als haben Wir dieses Ew. Hochwohl. und Wohlgebohren, weil es causa communis ist, nicht uneröffnet lassen können. Diemeilen nun eine gemeinschaftliche Sollicitation von beyden Provincien, dieser Sache einen besseren nachdruck geben dürfte; so ist auch unseren abgehenden Herren Deputatis Hierüber mit denen H. H. Deputatis aus Lieffland und denen Städten zu conferiren und solches conjunctim et communicatis consiliis zu suchen committiret worden.

„Wie Wir nicht zweiffeln, es werde Eine Hochwohl. und Wohlgebohrne Lieffländische gesammte Ritterschafft in diesem dem Vaterlande zuträglichen Gesuch condescendiren; also erwarten wir darüber Dero Meinung, und beharren im übrigen mit aller consideration

Ew. Hochwohl. und Wohlgeb.

Reval, d. 5. Martii 1730.

Dienstergebene Diener.“

Dieses schöne Denkmal eines wahrhaft großen landespolitischen Geistes, eines ernstesten Willens, einzutreten für eine edelste, in höchstem Sinne vaterländische Sache ist folgendermaßen ausgefertigt:

„Im Namen und von Wegen des Collegii der H. H. Land Rätthe und sämmtlicher Ritterschafft in Ehstland

G. G. Wrangell.

B. J. Schulmann.

R. M.*) von Tiesenhause, Ritterschafft's Haub Man“.

Wer wagt zu lachen über diese Orthographie! Ist sie nicht ein eben so ehrfurchtgebietender als humoristischer Beweis dafür, daß das politische Verstandniß eines Ritterschafftshauptmanns für die Unentbehrlichkeit höherer literärischer Bildung bei schlechter Orthographie in bester Ordnung sein kann, während so mancher literärische Pfan, welcher sich wunder wieviel darauf einbildet, daß seine Lucubrationen in bester orthographischer, etymologischer und syntaktischer Ordnung sind, doch unfähig ist zu verbergen, auf wie häßlichen politischen Füßen er gehe?

*) Die Initialen der Taufnamen sind in originali nicht ganz leslich.

Daß im Jahre 1730 die livländische Ritterschaft diesem Aufrufe der Mitbrüder in Estland nicht entsprochen habe, ist bereits oben angedeutet worden. Als Gründe einstweiliger Ablehnung führt sie in ihrem Antwortschreiben d. d. Riga d. 11. März 1730 an, „daß aus hiesiger provincie izo keine deputirte in Moscou gegenwärtig seyen“, weil „die hiesige Landrätthe und anwesende von der Ritterschaft bereits die Gnade gehabt“ (d. h. genossen), „bey J. K. M. Durchreise von Mitau nach Moscou“ (es war jene Reise behufs Losprechung durch ein s. z. s. Moskauer „Plebiscit“ von dem Mitauer „Senatusconsult“) — sowohl Gratulation als auch Condolenz „wegen Absterben des höchstseligsten Kayfers“ Peters II. „hier selbst“ — in Riga — „in tieftester Demuth abzulegen, und sind daher die Unkosten dieserwegen deputirte darzu abzuschicken erspahret worden“.

Der Hauptgrund der Ablehnung der estländischen Einladung war aber minder häuslicher und mehr politischer Natur. Wir lesen nämlich weiter: „Wann aber hiernechst die umbstände erfordern werden, einige nach Moscou zu deputiren, welches vermuthlich gegen bevorstehende Ehrönung geschehen mögte, werden wir auch alsdann nebst andern angelegenheiten auch wegen effectuirung eines neuen Justitiae Revision Gerichts ihnen die erforderliche Instruction zu geben um so viel weniger ermangeln, als wir die mit Ew. Hochwohlgeb. desfalls vorhin angefangene Sollicitation gemeinsahmlich fortzusetzen allerdings für hochnöthig und nützlich finden, auch solche nebst den beliebten projecten schon bey voriger deputation behörigen orthes alda insinuiret worden. Um der etablirung der vorigen Academie zu Pernau aber einige Ansuchung zu thun, ist eine Sache, welche unsererseits mehrer Ueberlegung erfordert, zumahlen sothane Academie aus Mangel des dazu gehörigen numeri studiosorum der hohen Ehronen in unterhaltung und Salarirung derer professorum noch zur Zeit vergebliche unkosten zu verursachen scheint, mithin dieses Gesuch, wann es mit der Sollicitation um das revisions-Gericht, welches ebenfalls auf des publici“ (d. h. nach damaligem Sprachgebrauche so viel als aeraarii fisci) „Kosten aufzurichten, combiniret oder zu gleicher Zeit angestellt, werden sollte, nur hinderlich seyn möchte, daß keines von beyden dürffte obtüniret werden können; zu geschweigen, daß J. K. M. höchstsel. Andenkens Petrus I. die Academie in der Nähe zu St. Petersburg“ (d. h. doch wohl nur näher dorthin, als Pernau, also etwa in Dorpat?) „wie bekant angeleget und vor die studirende Jugend in florissanten Stand zu setzen intentioniret gewesen. Indessen da man künftigen Sommer einen

Landtag allhier zu halten vermeinet, kann unter anderen Angelegenheiten alsdann auch dieses punctum miterwogen und nach Befindung der umstände und der Sache nothwendigkeit die mesures genommen werden, wovon man demnächst Ew. Hochwohlgeb. part zu geben nicht übergehen wird. Mittlerweise möchte nicht undienlich seyn, der hohen Ministern sentiment in Moscou darüber gelegentlich oder discursive zu vernehmen“ u. s. w.

Auf dem Landtage des Jahres 1730 scheint gleichwohl das Universitäts-„punctum“ nicht zur Sprache gekommen zu sein; wenigstens habe ich keine Spuren davon finden können. Möglich, daß auch der Landtag die Bemühungen um eine für das „publicum“ onerose Gewährung des Obertribunals durch Häufung mehrerer dergleichen „humillima petita“ bloßzustellen fürchtete. Auf den Landtag von 1730 aber folgt in den Recessen eine Lücke von sieben Jahren; der nächste Landtag wurde nämlich erst 1737, und der übernächste erst 1742 gehalten, und so ist wohl in jenen, überdies von 1740 an auch in den höchsten Sphären stürmischen Zeiten das Universitäts-„punctum“ in den Hintergrund getreten, ohne daß es den vereinigten Bemühungen beider Ritterschaften gelungen wäre, auch nur das baltische Obertribunal zu erlangen. Gleichwohl möchte ich nicht glauben, daß die Universitätsfrage in den nächsten Jahren nach 1730 ganz geruht habe. Jene in Aussicht genommene Sondirung der Herren Minister mag im Verkehr unserer Repräsentanten mit denselben immerhin stattgefunden haben, und vielleicht war jene von Ewers referirte Ernennung des Reichs-Vizekanzlers, Grafen Johann Friedrich Ostermann „zum Beschützer der neu zu errichtenden Dorpatischen Universität“ im Jahre 1734 das wenn auch materiell sterile, so doch formell, d. h. im Sinne einer Anhängigerhaltung der Universitäts-Sache vielleicht nicht ganz bedeutungslose Resultat einer solchen städtisch-diplomatischen Vernehmung von der „hohen Ministern sentiment“.

Dies ist aber auch für lange Zeit das letzte Wahrzeichen irgend welcher auf Wiederherstellung der Landesuniversität gerichteten Bestrebungen, und wenn das schon oben angeführte historische „Memorial“ des General-Gouvernements d. d. Riga d. 30. Juli 1765 gar so weit geht, das Jahr 1754 seit dem 12. October 1710 das erste sein zu lassen, in welchem der Universität gedacht würde, so können die von mir zusammengestellten theils freilich nur historischen, theils aber doch auch geschichtlichen Spuren aus dieser von dem General-Gouverneur Browne und seinen beiden Assistenrätthen Campenhausen und Vietinghoff für ganz unergie-

big gehaltenen Zwischenzeit immerhin für eine Vervollständigung der Kenntniß von dem so überaus langsamen genetischen Prozesse unserer Landesuniversität gelten. Für das so eben erwähnte Jahr 1754. vermag auch ich weiter nichts beizubringen, als das Zeugniß jenes „Memorials“. Dort lesen wir: . . . „Indessen hat der Pernausche Magistrat bereits im Jahre 1754 um die Restitution dieser Akademie in St. Petersburg sollicitiret und verschiedene diese Akademie angehende Nachrichten dasselbst überreicht, auch ist von dieser Kanzlei auf das von Ew. Kaiserlichen Reichs-Justice-Collegio anhero erlassene Reskript mittelst Memorials vom 11. Juni 1756 einige Nachricht von dieser Akademie ertheilt worden“.

„Nach Maßgabe Es. Erl. dirig. Senats-Ukase vom 24. August 1754 wegen Anfertigung eines neuen Landrechtes und des darinnen enthaltenen vierten Punktes, worinnen befohlen worden:

„daß alle Gouvernements-Kanzelleien nur allein über solche Materien die Punkte anfertigen sollen, welche nach Beschaffenheit derer Gouvernements zum allgemeinen Nutzen dienen können, und solche Em. Erl. dirig. Senate zur Beprüfung einsenden sollten u. s. w.

„wurde mittelst Memorials vom 7. Februar 1757 unter andern um die Restauration der in Dorpat gewesenen Akademie gebeten, wobei eine kurze Nachricht von den Schicksalen dieser Akademie abgestattet, und zugleich unterleget, daß außer den Reparations- oder Baukosten der Akademie-Gebäude zum jährlichen Unterhalte derer in dem allegirten Project sub Nr. 3 aufgeführten professorum ungefähr 5 bis 6000 Rthl. erfordert würden“, u. s. w.

Ist nun auch dieses „Memorial“ keine Urkunde, so gewinnt es doch einiges Gewicht, indem es einmal von den bezüglichlichen Bethätigungen in den Jahren 1754—57 nur durch wenige Jahre getrennt, überdies allem Anschein nach aus derselben Behörde hervorgegangen ist, wie das nur acht Jahre ältere Memorial von 1757 über denselben Gegenstand, dann aber auch im Wesentlichen bestätigt wird von dem ganz unabhängigen und um ein Drittel-Jahrhundert jüngern Zeugnisse des Magistrates der Stadt Perna, welcher, wie auch der Magistrat der Stadt Dorpat, von dem livländischen Landraths-Collegio unter dem 29. Mai 1798 zur Beschaffung möglichst reichlichen Materiales für die damals in Aussicht genommene von Delegirten sämtlicher baltischer Ritterschaften behufs Entwurfung eines Universitätsplanes zu pflegende gemeinsame Berathung, aufgefördert worden war, über die alte Landesuniversität zu schwedischen Zeiten

möglichst umfassende Auskunft zu ertheilen. Für die hier in Rede stehende Zeit um 1760 enthält die Mittheilung des Dorpatschen Magistrats (d. d. Dorpat d. 12. Junius 1798, unterschrieben vom Justizbürgermeister Johann Giese Schulz und contrafirmirt vom Obersecretär Christian Heinrich Friedrich Lenz) nichts als die auch sonst bekannte Notiz, daß im Jahre 1764 Bacmeister zu St. Petersburg Nachrichten von den ehemaligen Universitäten zu Dorpat und Pernau habe drucken lassen. Gehaltvoller dagegen sind die von dem Magistrate der Stadt Pernau (d. d. Pernau d. 30. Juni 1798, im Namen des Bürgermeisters und Rathes unterschrieben von A. A. D. Rose, Syndicus et Secretarius) dem Landrathscollégio ertheilten Auskünfte. Ich gebe sie wieder, so weit sie sich auf jene im Jahre 1754 von der Stadt Pernau ergriffene Initiative und deren nächste Folgen beziehen, oder insoweit sie einzelne Spuren aus früherer Zeit, zu etwa künftiger weiterer Verfolgung, nachholen.

Nach Erzählung der Katastrophe von 1710 fährt unser Bericht also fort:

„Das Kirchengerräthe und die übrigen dahin gehörigen Sachen sind Anno 1713 auf höhern Befehl an den derzeitigen“ (s. h. damaligen) „Herrn Commandanten hieselbst abgegeben worden.“

„Was die Besoldung der Professoren anbetrifft, so steht aller Wahrscheinlichkeit nach zu vermuthen, daß selbige aus Königl. Mitteln ist bewerkstelliget worden, doch ist darüber nichts Positives in unserm Archive befindlich. Anlangend die vormalen hier in Pernau inauguirte Universität betreffende Schriften und Nachrichten, so hat tenors einer von dem damaligen Rathe unter dem 9. Martii 1765 an E. derzeitiges Erl. General-Gouvernement gemachten Unterlegung, dieser Stadt vormaliger Syndicus und nachheriger Herr Justizbürgermeister Lange Zeit seines Hierseins Gelegenheit gefunden, aus unterschiedenen Sterbhäusern, besonders aus dem Büchervorrath des sel. Hrn. Ober-Gerichts-Vogdts Heno einige geschriebene und gedruckte die Verfassung und Einrichtung dieser Universität betreffende Schriften privatim zu sammeln. Da nun derselbe 1754 in Stadt-Angelegenheiten in St. Petersburg war und u. a. commissis die Sollicitation der hier zu erneuernden Universität zum Augenmerke hatte, so ist diese Sammlung der Zeit auf Verlangen an Se. Erl. den Hrn. General-Feldmarschall Butterlin am Hofe in dem Dejour-Zimmer abgegeben und solche sofort insgesamt an den Herrn Translateur Schmidt a. d. Staats-Comptoir behändigt worden.“

„Es ist nachher auch Hochgedachter Hr. General-Feldmarschall schrift-

lich ersucht, diese Sammlung von dem Herrn Translateur zurückzufordern und solche an den Herrn Consulanten Swensky abgeben zu lassen, welcher gebeten war, dieselben nach dem Empfange gehörigen Orts in dem Senate einzureichen.

„Ob und in wiefern dieses geschehen, davon ist allhier nichts befindlich. Uebrigens hat gedachter Herr Justiz Bürgermeister Lange die etwa noch in Händen gehabte Doubletten von diesen Schriften nachhero hier in Bernau an den weiland Petersburgischen Hrn. Professor Grischow abgegeben, von welchem sie nach dessen Ableben in die Hände des St. Petersburgischen Hrn. Professoris Müller gekommen sein sollen. Die vorzüglichsten Nachrichten sollen folgende gewesen sein. Der Plan und die Zeichnung der Stadt Bernau, sammt den darinnen befindlichen Universitäts-Gebäuden, der von dem weil. Riefl. Hrn. General-Gouverneur Dahlberg A. 1699 zu Bernau gehaltene Actus inauguralis, verschiedene dabei gehaltene Reden und geschehene Promotiones, die Statuta und Privilegia dieser Universität und verschiedene Lections-Cataloguen. Alle diese Papiere aber sind nachher nicht wieder zurückgekommen. Es ist zwar A. 1724“ — soll wohl heißen: 1754 — „wegen Restaurirung der Academie nach St. Petersburg unterlegt worden, aber darüber keine Resolution weiter erfolgt“ u. s. w.

Diese Episode, so zu sagen, verdiente nicht bloß deshalb hier mit aller Ausführlichkeit eingeschaltet zu werden, weil sie reich ist an Fingerzeigen für Specialforschungen, welche möglicherweise, namentlich in St. Petersburg, mit einiger Aussicht auf Erfolg angestellt werden könnten, sondern namentlich auch deshalb, weil sie, offenbar auf urkundlichem Grunde fußend, dasjenige, was ich hinsichtlich der ritterschaftlichen Bemühungen um Wiederherstellung der Landes-Universität beizubringen habe, auf das erwünschteste ergänzt und den Beweis liefert, daß auch in unserer städtischen Welt die Erinnerung an die edleren Vermächtnisse der Vorzeit und das Vertrauen auf die Lebensfähigkeit eines so werthvollen Fideicommisses, wie eine Landes-Universität, in jenen Tagen, von welchen unsere officieusen Historiographen nichts zu melden wissen, keineswegs erloschen war.

Doch es ist Zeit, daß wir den Hauptfaden der Universitäts-Geschichte wieder aufnehmen; und wir werden es um so lieber thun, als er uns nunmehr zu einem jener vaterländischen Namen führt, bei dessen Nennung das Herz jedes Livländers höher schlägt, — zu dem Namen des Alten von Ascheraden: Karl Friedrich Freiherrn v. Schoulsz.

Dieser Patriarch der neuern livländischen Staatskunst hat mit manchem großen und berühmten Manne insofern einerlei Schicksal, als seine Berühmtheit keineswegs seiner Größe entspricht, indem vielmehr die außerordentliche Popularität, deren er sich in den weitesten Kreisen seiner, sei es heimathlichen, sei es geistigen Hingehörigkeit erfreut, nur an einer einzelnen, und nicht einmal der hervorragendsten, charakteristischsten Seite seines Wesens haftet, während der eigentliche Kern desselben dem beifallflatschenden großen Haufen oft lange, meist immerdar ein Buch mit sieben Siegeln bleibt. Bei dem großen Haufen der Literatur-Dilettanten z. B. würde es Demjenigen übel ergehen, welcher sich mit der Behauptung und wohl auch dem Nachweise hervorzugehen wollte, in Schiller sei der Aesthetiker einerseits, der Moral- und Kultur-Philosoph andererseits viel bedeutender als der Dichter, oder aber, der Ruhm, dessen Schiller sich bekanntlich als angeblich warmer deutscher Patriot im Gegensatz zu Göthe erfreut, beruhe auf einer, sei es müßigen, sei es tendenziösen, jedenfalls geschichtswidrigen Erfindung eines nachgeborenen Literaturgeschlechtes.

Das schlagendste Beispiel dieser Art Berühmtheit aber bleibt, wenigstens aus dem letztverfloffenen Jahrhunderte, jedenfalls Lessing. Denn dem großen Haufen der Verherrlicher seines ruhmbedeckten Namens ist und bleibt er, allen neuen Ausgaben seiner Werke, allen Commentaren und Charakteristiken, aller bessern Einsicht des verhältnißmäßig leider nur zu kleinen Kreises der Kenner seines wahren Wesens zum Troste, doch eben nur der Dichter von „Nathan dem Weisen“, „Emilia Galotti“ und allensfalls auch noch „Minna von Barnhelm“, während Lessing der Prosaisk, der Kritiker, der Historiker, der Theologe, der Philosoph ein eben so „dunkler Mann“ ist und bleibt, wie nur je „Ortuinus Gratius“.

Ohne nun unsern Karl Friedrich Schoulz v. Ascheraden mit den genannten Koryphäen unserer Nationalliteratur irgend in directe Vergleichung stellen zu wollen, so theilt er doch insofern mit ihnen einerlei Schicksal, als er seine große vaterländische Popularität gerade derjenigen unter seinen Eigenschaften verdankt, die gewiß am wenigsten als unterscheidendes Merkmal seines persönlichen Wesens geltend gemacht werden darf, soll nicht der geschichtlichen Wahrheit ins Angeficht geschlagen werden. Schoulz der „Philanthrop“, Schoulz der „Bauernfreund“, Schoulz der „gute Herr“: das sind die Titel des Popularitäts-Trankes, der sich „bei uns“ bewährt! Wer aber die Behauptung wagen wollte, Schoulz der Staatsmann sei es ganz eigentlich, dem der vaterländische Ehrenkranz

gebühre, der ließe mindestens Gefahr, als herzloser „Verstandesmensch“ angestarrt zu werden, welchem die Hand zu reichen den Reinen schauert! — Und doch ist dem so! Denn gute Herren, Bauernfreunde, Philanthropen wie Karl Friedrich Schouly hat es vor ihm und zu seiner Zeit gegeben, wird es nach ihm geben, Hunderte, ja Tausende, innerhalb des livländischen Adels und außerhalb. Aber Männer von so tief in die Geschichte ihres Vaterlandes und eben darum auch in ihre politische Gegenwart eindringendem, so weit in ihres Vaterlandes Zukunft vordringendem Scharfblicke und zugleich von solch' unbedingter Entschlossenheit, demgemäß zu handeln, hat es innerhalb wie außerhalb Livlands gar wenige gegeben, wie Karl Friedrich Schouly. Dies in kulturgeschichtlich = biographischer Breite auszuführen, mag einer andern Gelegenheit vorbehalten bleiben. Hier genüge die Wahrnehmung, daß auch sein Auftreten in der Universitätsfrage seines Vaterlandes einen der vielenzüge zu dem Bilde des feinen und — in wie kleinen Verhältnisse auch immer gestellten — aber der Geistesanlage nach doch großen Staatsmannes darbietet.

Seit 1761 befand sich der Baron Schouly, wie man das in seiner vor zwei Jahren in den „Mittheilungen“ unserer historischen Gesellschaft erschienenen Selbstbiographie ausführlicher nachlesen kann, als Deputirter der livländischen Ritterschaft in St. Petersburg, von wo er erst 1764 heimkehrte. In diese Zeit seiner großen Deputation, von welcher uns eine einen mäßigen Folioband ausmachende autographische Relation von höchstem kulturgeschichtlichem und landespolitischem Interesse geblieben ist, fällt eine abermalige Anregung der Universitätsfrage, diesmal jedoch nicht, wie 1725, 1730 u. 1754 aus ständischen Kreisen, sondern ausgehend von einem gewissen, sonst wenig bekannten Oberprocureur Melissino. Der Name klingt italienisch; er mag zu jenen unternehmenden Südländern gehört haben, welche im Zeitalter Casanova's ihr Glück im Norden versuchten. Merkwürdig ist der Umstand, daß der fraglichen oberprocureurlichen Anregung in dem erwähnten sonst sehr ausführlichen Deputationsberichte keine Erwähnung geschieht. Eine solche habe ich nirgends anders finden können, als im Vol. XIII der Resdir-Recesses des livländischen Landraths-Collegii vom Jahre 1763, woselbst es p. 371 unter dem 18. September heißt: „Von dem Herrn Landrath Baron v. Schouly kam ein Schreiben ein vom 12. huj. worinnen derselbe ein von dem Herrn Oberprocureur Melissino denen Ples- und Ehstländischen Deputirten eröffnetes project wegen eines zu errichtenden Tribunals und restaurirung der Aca-

demie zu Dorpat, wozu das Land einen Theil der Kosten herschießen solle, berichtet, darüber sein sentiment erwähnt und um das diesseitige bittet“. Man sieht, der Herr Oberprocureur, mag er nun ein Italiener oder was sonst für ein Landsmann gewesen sein, hatte eine seine Bitterung für das, was in den baltischen Herzogthümern auf Anklang rechnen und wohl auch die Scheu vor dem Klange des Landes silbers besiegen konnte. Auch braucht man nur wenig von der Geistesrichtung des Baron Schouly zu wissen, um gewiß zu sein, daß er sich glücklich geschätzt haben würde, dem Lande so hohen Gewinn zuzuwenden, wie die Errichtung eines baltischen Obertribunals und einer baltischen Landesuniversität gewesen sein würde. Leider ist es mir nicht gelungen, sein bezügliches „sentiment“ aufzufinden. Wir werden aber kaum viel wagen, wenn wir annehmen, den Inhalt desselben in derjenigen Antwort wiederzufinden, welche schon unter dem 21. September 1763 das Landrathscollegium auf seine Bitte erteilte. Sie ging dahin: „daß ratione des tribunals das Project aus angeführten Gründen gänzlich deklinirt, wegen der Akademie aber unter Beziehung auf das im 1ten Punkt der Capitulation enthaltene Versprechen geantwortet würde, uti in actis“. Nun ist es mir zwar ebensowenig gelungen diese Antwort des Landrathscollegii, als das sentiment des Landraths Schouly in den Jahresakten von 1763 (Vol. LI, Archiv-Nr. 82) zu entdecken, und wenn ich gleichwohl vermüthe, daß jene Antwort von diesem Sentiment inhaltlich nicht gar fern abgelegen haben werde, so geschieht es, weil der angeführte Receß ausdrücklich sagt, die Antwort sei eingerichtet worden „nach einem von dem Herrn Geheimrath und Ritter Baron v. Campenhausen gefertigten Entwurfe“. Dieser Baron Campenhausen nun dürfte mit dem gleichzeitigen Assistenzrathe des General-Gouverneurs desselben Namens identisch sein. Der Verlauf unserer Geschichte aber wird uns bald zeigen, welche Gleichheit der Anschauungen und des Strebens zwischen Campenhausen und Schouly obwaltete. Wir werden demnach einstweilen wohl annehmen dürfen, letzterer sei, aller persönlicher Begeisterung für „Richt und Recht“ ungeachtet, doch mit der gänzlichen Deklinirung des italienischen Tribunal-Projects ebenso einverstanden gewesen, wie mit der Abhängigmachung einer Einlassung auf das Universitäts-Project von der Berufung auf das bezüglich „im 1ten Punkt der Capitulation enthaltenen Versprechen“.

Es liegt außerhalb der Grenzen meiner gegenwärtigen Aufgabe, auszumachen, warum das Landraths-Collegium damals geglaubt hat, gerade

das Obertribunal gänzlich dekliniren zu müssen, auf die Univerſität aber ſich bedingungsweiſe einzulassen, während es doch, wie wir gesehen haben, in den bezüglichen Verhandlungen des Jahres 1730 mit der eſländiſchen Ritterschaft gerade umgekehrt verfuhr; hiñſichtlich des Koſtenpunktes ſcheinen beide Projecte Analoges enthalten zu haben, und die Bedingungen einer Bezugnahme auf den Punkt der Kapitulation hiñſichtlich des Tribunals lag im Grunde nicht entfernter, als diejenige einer Bezugnahme auf deren Punkt 4 hiñſichtlich der Univerſität. Vielleicht gelingt mir die Aufklärung jenes Gegenſatzes an einem andern Orte. Hier beſchränke ich mich auf einige Bemerkungen hiñſichtlich der bedingten Einlaſſung auf des Oberprocureurs Meliſſino Univerſitätsproject.

Heutzutage iſt die utilitariſche, auf unmittelbare handgreifliche Reſultate gerichtete, die Formen, Principien und Traditionen, als vermeintlich nicht zum Weſen gehörig verachtende Sinnesart viel zu verbreitet, als daß ſolche der unmittelbaren Befriedung der eigenen guten Zwecke, edlen Abſichten, frommen Wünſche, unſchuldigen Gelüſten, auch wohl großen und kleinen Eitelkeiten keuſch und mannhaft entſagende Bürgertugend auf viel Beifall oder auch nur Verſtändniß rechnen könnte. Nur immer friſch aus der Hand in den Mund und „après nous le déluge“: das iſt diejenige Sinnesart, mit welcher heutzutage nur zu viel, nur zu gern in ſ. g. Politik und Publiſtiſtik gemacht wird! So ein politiſcher „Weinreißender“, oder, je nachdem, Bierſtammgast unſerer Tage würde glauben, ſich an der Nachwelt zu verſündigen, wenn er nicht allen weltbeglückenden Schwindel, der ihm durch das ungewaſchene Hirn fährt, noch zu ſeinen eigenen Lebzeiten, und zwar wo möglich noch vor zurückgelegtem Schwabenalter in ſ. g. „politiſche Thaten“ und greifbare „Reſultate“ umgeſetzt hätte, per fas et nefas!

„Er meint, die Welt könnt' nicht beſtehen,
Wenn Er nicht thät' dranf herumergehen“

„Thät gerne eine Stadt abbrennen,
Weil er ſie nicht hat bauen können;
Findt's verflucht, daß ohn' ihn zu fragen
Die Sonn' ſich auf und ab kann wagen“.

Solche maßloſe Ueberhebung, welche ſich kein Gewiſſen daraus macht, mit frevelhaftem Uebermuthe ſich an dem zu vergreifen, was, von Jahrhunderten her geworden, pietätvoll gebildet und gepflegt, die Vorausſetzung

des eigenen Gedeihens ausmacht, diese unsittliche Rebellion gegen alles, was nicht in die eigenen dürftigen Begriffe von Nützlichkeit und Schönheit paßt, nimmt freilich bald genug ein häßliches oder lächerliches Ende. Wenn so ein Krähwinkler-Geschlecht an dem Aste, auf welchem es selber sitzt, eine Zeit lang tapfer gesägt hat, so bricht er eben ab, und die Krähwinkler sind die ersten, welche bei dieser Gelegenheit, mit Recht unbemitleidet, den Hals brechen. Aber freilich erschlägt der stürzende Ast auch viele Unschuldige, welche in seinem Schatten zu ruhen gedachten und, was die Hauptsache ist, der Baum wird verstümmelt und kann durch keine Sägefünfte der Welt zu seiner alten Gestalt und Schöne wiederhergestellt werden! Darum thäte jedes Mitglied jener leider nur zu weit verbreiteten Sippschaft wohl, alle Morgen vor Beginn seines Tagewerkes zu beherzigen, was jener brave Hauptmann dem „Peter Drey“ zurief:

„Probier' Er's nur und sterb' Er einmal;
Und wenn davon auf der ganzen Welt
Ein Schweinstall nur zusammenfällt,
So erklär' ich Ihn für einen Propheten,
Will Ihn mit all' meinem Haus anbeten“.

Anderes freilich Männer, wie Karl Friedrich Schoulz, dem es nicht darauf ankam, daß gerade Er dereinst als Schöpfer oder Wiederhersteller der Landes-Universität genannt und gepriesen würde, dem vielmehr nur dies Eine am Herzen lag, daß seines Vaterlandes Rechte gewahrt blieben, dem ein Vaterland ohne Obertribunal und Landes-Universität lieber war, als eines, welchem diese und noch andere schöne Reform-Dinge auf anderen Wegen, durch andere Mittel zu Theil geworden wären, als den von der Landes-Verfassung gestatteten. Dieser wahrhaft „hoch-wohlledele und großmannsfe“ Schoulzen-Sinn war es, zu dem sich auch noch ein anderer Freiherr seiner Zeit bekannte: Ludwig Karl Freiherr v. Schrautenbach, welcher in Bezug auf seine schon im Jahre 1782 handschriftlich vollendete, aber erst 1851 durch den Druck veröffentlichte Biographie des Grafen von Zinzendorf die wahrhaft monumentalen Worte gesprochen hat:

„Man soll die bestgeachtete Sache . . . lieber unterlassen, als ein Loch in die Constitution machen, das ich Glender ja mit nichts vermögend bin wieder zu verdammen. Immer soll man die Sache so erhalten, daß Jeder den Anstand habe: Ich will nicht der Erste sein! Denkt Jeder so in seinem Theil, so ist's zum großen Vortheil im Allgemeinen“.

Uebrigens würde man gar sehr irren, wollte man jene von der livländischen Ritterschaft zur *conditio sine qua non* ihrer Bethheiligung an der Wiederherstellung der Landes-Universität gemachte Berufung auf den vierten Punkt ihrer Kapitulation von 1710 als eine müßige, lediglich formalistische Chifane ansehen, als eitele Befriedigung dessen, was neuerdings als s. g. „Rechtsreiz“ bezeichnet und damit einigermaßen in das Gebiet pathologischer Erscheinungen verwiesen worden ist. Denn abgesehen davon, daß auch dann eine solche Berufung und beziehungsweise geduldig zuwartende Entfagung — denn, so ruft am Schlusse seiner „Erziehung des Menschengeschlechts“ Lessing aus: „was habe ich denn zu verlieren? Ist nicht die ganze Ewigkeit mein?“ — vollkommen gerechtfertigt gewesen sein würde, wenn es sich nur um die formale Alternative gehandelt hätte: entweder eine Landes-Universität als Erfüllung einer, ein integrierendes Bestandstück des öffentlichen Landesrechtes bildenden Zusicherung, oder gar keine; abgesehen hievon hingen mit jener Berufung auch sehr erhebliche materielle Interessen zusammen.

Ließ sich nämlich die Ritterschaft im Sinne jenes Melissno und ähnlicher Geister, auf ein aus rein utilitarischen Gesichtspunkten hervorgegangenes Universitäts-Projekt ein, welches von vorne herein die Bestimmung mitenthleht, daß das Land dazu „einen Theil der Kosten herschießen sollte“, so war damit von vorne herein der verfassungsmäßige Rechtsanspruch auf die mehr als hundertjährige Güterdotacion vergeben, welche doch im Jahre 1653 Gustav Horn, wie wir gesehen haben, implicite als zu Recht beständige Basis der Landes-Universität anerkannt hatte, und ihre Errichtung wurde zu einem Akte beliebiger Gunst, welchem gegenüber die Ritterschaft sich beinahe glücklich schätzen mußte, „einen Theil der Kosten herschießen“ zu dürfen. Wie anders aber stellte sich die Sache, wenn die Ritterschaft, eingedenk jener schon am 9. Februar 1653 von Horn in begütigende Aussicht gestellten „Restitution der Academischen Güter“, eingedenk ferner, daß der Punkt 4 der Kapitulation vom 4. Juli 1710 nicht nur überhaupt eine Landes-Universität paciscirte, sondern die Beibehaltung einer solchen, wie sie bereits „mit Zureichlichem Einkommen und Gütern fundiret“ gewesen, eingedenk endlich der feierlichen kaiserlichen Zusage vom 12. October 1710, daß „an deren völliger und zureichlicher Einrichtung und Unterhalt Sr. Czarischen Majestät nichts wollen ermangeln lassen“, — die Zumuthung jenes schlauen Italieners, daß sie, welche einen unzweifelhaften Rechtsanspruch auf das aus Staatsmitteln

theils zu restituirende, theils bis zum vollen Betrage des Erforderlichen zuzuschießende Ganze der Universitäts-*Dotation* besaß, sich glücklich schätzen sollte, nur einen, und zwar nicht näher angegebenen Theil derselben zugewendet zu erhalten, als keineswegs ernsthaft gemeint aufnahm und sich vielmehr bereit erklärte, lieber noch eine unbestimmte Anzahl Jahre oder auch Jahrzehnte zu warten, als sich einen Theil von demjenigen schenken zu lassen, was sie als Ganzes von Rechts wegen in Anspruch nehmen konnte.

Von dem Oberprocureur Melissno ist denn auch weiter nicht mehr die Rede gewesen: weder in Sachen des baltischen Obertribunales, noch in Sachen der baltischen Universität.

Dagegen stoßen wir gleich im nächstfolgenden Jahre, 1764, beiläufig dem letzten der Deputation des Landrath Baron Schoulz von Ascheraden, auf einen Ukas aus dem 3. Departement des dirigirenden Senats vom 16. November 1764 sub Nr. 2218 an das livländische General-Gouvernement, mittelst dessen diesem befohlen wird — ich referire aus dem schon öfters benutzten „*Memoriale*“, da mir der Ukas selbst nicht zu Gesicht gekommen ist —

„daß von denen Privilegien der vor diesem in Bernau gewesenen Universität vidimirte Kopieen und eine Nachricht eingesendet werden solle, auf was für einem Fuße gedachte Universität eingerichtet gewesen, wieviel zu deren Unterhalt und von was für einer Summa“ (d. h. aus welcher Kasse) „derselbe bestanden worden“.

Dieser Befehl verräth offenbar den vorläufigen vollständigen Sieg der ständischen Auffassung. Offenbar war es dem Landrath Schoulz in Folge der ihm nach des Baron Campenhausen Entwurf angefertigten Instruction des livländischen Landraths-Collegii gelungen, diejenigen Einflüsse, die wir einstweilen unter dem Namen Melissno zusammensassen wollen, aus dem Felde zu schlagen und die ganze Angelegenheit, vermittelt jener nichts präjudicirenden Anfrage des Senates in ein solches Geleise zu bringen, daß den bei der Universitäts-Frage interessirten livländischen Ständen, mochte es nun eine der alten Universitäts-Städte Dorpat und Bernau sein, oder die livländische Ritterschaft, die volle Freiheit und auch Gelegenheit geboten war, sowohl hinsichtlich der Form, als hinsichtlich der Materie alles Verfassungsmäßige und sonst Sachdienliche beizubringen.

Auf diese correcte Anfrage nun ist die nicht minder correcte Antwort eben jenes „*Memorial* an Ihre Kayserliche Majesté Erlauch-

ten dirigirenden Senat aus der Liefländischen General-Gouvernements- und Regierungs-Canzelley" d. d. „Riga d. 30. Julii 1765. Obgleich übrigens dasselbe sich als bloßes Kanzellei-Memorial ankündigt, so ist es doch von dem ganzen Personale des General-Gouvernements unterzeichnet: an der Spitze der damals so eben neu eingetretene General-Gouverneur „G. Browne“, und nach ihm die beiden Assistenzräthe „Campenhausen“ und „Bietinghoff“; contrasignirt ist es von „G. S. Waga, G. G. seers“.

Ja, mancher Bürokrat vom reinsten Wasser würde die Antwort ohne Zweifel sogar übercorrect finden, sofern man mir nämlich gestatten wollte, als das wesentliche Merkmal der eigentlichen Bürokratie vom reinsten Wasser, d. h. im schlechten Sinne dieses Wortes, dessen barbarisch-etymologische Composition gleichsam einen entsprechenden Gegenstand symbolisirt, diejenige Richtung zu bezeichnen, welche unablässig bemüht ist, durch Ignorirung, Unterwühlung und Durchbrechung überlieferter ständisch-autonomer Institutionen sich bei den höchsten Machthabern zu insinuiren, denselben jedoch, und zumal den gekrönten Trägern der geheiligten Idee der Monarchie gerade den allerschlechtesten, allerverrätherischsten Dienst von der Welt zu leisten. Denn, wenn es wahr ist, daß

„Nicht Ross, nicht Reistge
Sichern die steile Höh',
Wo Fürsten stehn“, —

sondern allein die Liebe des Volkes, so haben Fürsten in der That keine schlimmeren Feinde, als jene Bürokraten vom reinsten Wasser. Denn fast immer und überall, wo jener alleinige, und solange unverletzt, unübersteigliche Zaun, verletzt und geniedrigt worden ist, da ist er durch die Bürokratie verletzt und geniedrigt worden.

Ich sagte, mancher Bürokrat dürfte die in jenem „Memoriale“ enthaltene Antwort wohl gar übercorrect finden. Man wird jetzt verstehen, was ich damit habe sagen wollen, wenn ich aus demselben — es enthält, außer dem schon daraus Beigebrachten, eine historisch-statistische Uebersicht über die Schicksale und die Einrichtung der alten Landes-Universität, die warme Empfehlung von deren Wiederherstellung und eine motivirte sehr dringende Befürwortung Dorpats als des geeignetsten Ortes derselben — nur das eine Moment hervorhebe, daß diese, aus administrativer Sphäre hervorgegangene Verwendung für ein altes, wiederholentlich vergeblich angeregtes ständisches Anliegen, im Zusammenhange der Geschichte

erzählung den vollständigen Wortlaut der „allerhuldreichst erteilten Resolution auf den 4. Punkt“ der ritterschaftlichen Kapitulation d. d. St. Petersburg d. 12. October 1710“ vorkührt und dann mit den Worten fortfährt: „Allein diese Allergnädigste Willensmeinung ist bis hiezu annoch unerfüllet geblieben. Indessen hat der Pernausche Magistrat bereits im Jahre 1754“ u. s. w., w. o.

Es dürfte jedenfalls von Interesse sein, dieser, über den beliebten „Nützlichkeitsstandpunkt“ der Dugendpolitiker, der trivialen „Panse in allen Gassen“, der niedern oder hohen Glückritter, so hoch sich erhebenden landespolitischen Motivirung der Unterlegung des livländischen General-Gouvernements zu Gunsten einer Wiederherstellung der Landes-Universität ein wenig nachzugehen. Sollte es wohl wahrscheinlich sein, daß ein solcher Gedankengang dem Felden aus dem siebenjährigen Kriege mit von preussischem Säbel verstümmeltem und silbern restaurirtem Schädel entsprungen wäre? Goldene Aepfel, gleichsam, in silberner Schale, dem neuen Vaterlande zum Willkomm dargebracht? Denn das Jahr 1765 war zugleich das Jahr der Anstellung des Grafen Browne als General-Gouverneurs, seine Befürwortung der Universität mithin eine seiner ersten amtlichen Auslassungen gewesen. Sollte irgend jemand sich überreden lassen, daß der eben erst mitten aus dem Feldlager des siebenjährigen Krieges in die für Auswärtige bekanntlich so überaus schwer verständlichen baltischen Zustände hineinverpflanzte Irlander und Katholik, ohne sehr starken Impuls von außen her, nichts Eiligeres sollte zu thun gehabt haben, als auf den Grund der ritterschaftlichen Kapitulation von 1710 sich für die Wiederherstellung einer evangelisch-lutherischen Landes-Universität, also für eine Anstalt zu interessiren, welche dem Katholiken, wosern er mit einigem Bewußtsein zu Werke ging, unter allen denkbaren die widerwärtigste sein mußte? — Ich zweifele.

Kam ihm aber der Impuls von außen her, so fragt sich weiter: von welcher Seite?

Von St. Petersburg her hätte es eben nur der allerhöchste Wille der großen Katharina sein können, da sich schwer annehmen läßt, der Graf Browne werde sich von einem Oberprocureur Melissino haben inspiriren lassen. Gegen eine solche Vermuthung aber streitet der Umstand, daß ich, ungeachtet der namentlich auch den ganzen Umfang der beinahe 35-jährigen Regierung Katharina's II. umfassenden Breite des von mir behufs der Geschichte der Universität Dorpat durchforschten literarischen

und archivalischen Materials, auch nicht auf die allermindeste Spur einer persönlichen Theilnahme der großen Monarchin für die Wiederherstellung der baltischen Landes-Universität gestoßen bin; man müßte denn jenen zwar historischen aber ungeschichtlichen salto mortale des guten alten Theologen als eine solche ansprechen wollen!

Aus Livland selbst also hervor sei jener Impuls gegangen? Mehr als wahrscheinlich! Und zwar etwa aus der Seele des Assistenzraths Baron Campenhausen, den wir schon zwei Jahre früher als Concipienten der vom livländischen Landraths-Collegio dem Landrathe Karl Friedrich Baron Schoultz ertheilten Instruction haben kennen lernen? — Möglich! Aber wäre nicht auch der Fall denkbar, daß Ersterem das Concept von Letzerem könnte eingegeben gewesen sein? Soviel steht nach meinen Materialien fest, daß Karl Friedrich Schoultz sich aufs lebhafteste an der, und zwar capitulationsmäßigen, Wiederherstellung der Landes-Universität nicht nur theoretisch und mit dem Gemüthe, sondern auch praktisch mit Mund und Hand betheiliget habe. Das große und ungetheilte Ansehen, dessen sich dieser livländische Patriot vom reinsten Wasser wahrscheinlich bei dem überwiegend bedeutendsten Theile der Leser der Baltischen Monatschrift erfreut, mag es entschuldigen, wenn ich mir nicht versage, ein bezügliches Altenstück aus seiner Feder in wo nicht ganzem, so doch solchem Umfange hier aufzunehmen, wie es mir vorliegt, mit alleiniger Weglassung der geschichtlichen Relation des ohnehin satzsam Bekannten über die Gustaviana und Carolina. Dasselbe trägt die Ueberschrift: „Demüthigste Unterlegung des Deputirten Landraths Baron von Schoultz wegen Errichtung der Academie zu Dorpat vom Jahre 1767“, und lautet bis auf die angedeutete Weglassung wörtlich:

„Unter allen preiswürdigen Handlungen, wodurch Ew. K. M. Allerhöchst Dero weites Reich und eine jede Allerhöchst Dero glorreichem Scepter unterworfenene Provinz glücklich machen und die Bewunderung der ganzen Welt verdienen, ist der mächtige und gerechte Schutz, welche Ew. K. M. denen schönen Künsten und Wissenschaften angebeihen lassen, eine der wichtigsten und die am meisten gepriesen zu werden verdient.

„Mit desto zuversichtlicherem Vertrauen darf die allerunterthänigst getreueste Ritterschaft dieser Provinz Liefland sich der ihr allergnädigst ertheilten Freiheit bedienen, um E. K. M. in Ehrerbietung zu unterlegen, daß zur Erreichung Ew. Kaiserl. Majt. Huldreichen Absicht, dieses Land glücklich zu machen, eine Akademie oder hohe Schule fehlet.“

Nach einer summarischen Uebersicht der Schicksale der Academia Gustaviana und Carolina in Dorpat und schließlich in Bernau, fährt Schoultz also fort:

„Diese Academie ist zu Schwedischen Zeiten nach einem An. 1667 besonders errichteten Academie-Etat von 1000 Rthlr. S. M. oder 5000“ (soll wohl heißen: 500; s. u.) „Rthlr. Albertus erhalten und die Kosten zur Erbauung des Academischen Hauses, zur Bibliothek, Mathematischen Instrumenten, Botanischen Gärten u. s. w. allezeit von der Kron Schweden selbst getragen worden, wie denn auch die nöthigen Reparaturen aus Kronsmitteln geflossen sind.

„Die Salarirung der Professore geschah auch anfänglich aus der Kronskasse, bis die Königin Christina An. 1638 gewisse Kronsgüter in Ingermanland dazu schenkte.

„An. 1697 aber wurde zu dieser Salarirung ein zweiter Etat formiret, welcher 8810 Rthlr. S. M. oder 4405 Rthlr. Alb. betrug.

„Nachdem die wegen des Krieges nach Bernau verlegte Academie An. 1710 ruiniret worden und die professores nach Schweden gegangen waren, versprach zwar der unsterbliche Monarch Petrus M. in seiner Resolution vom 12. October 1710 huldreichst, diese Academie wieder aufzurichten. Allein diese huldreiche Absicht ist bis Dato unerfüllt geblieben.

„Es würde denen so deutlich geäußerten huldreichen Absichten Ew. K. M. gemäß sein; Allerhöchst Dero weisen und glücklichen Regierung einen neuen Glanz und Zierde geben, dieser Provinz zu einem wesentlichen Vortheil und allen Ew. K. M. Unterthanen zu einer großen Erleichterung in Erlernung guter und nützlicher Wissenschaften dienen, wenn Ew. Kaiserl. Majt. geruhen wollten, dasjenige was der unsterbliche Monarch Petrus M. huldreich versprochen, Allergnädigst in Erfüllung zu setzen und die Universität in Dorpat wiederherzustellen, oder da die zu Schwedischen Zeiten bestandenen Kosten zu Unterhaltung einer Universität vielleicht nicht hinreichen mögten, wenigstens ein vollständiges Gymnasium illustre auf dem Fuß des Carolini zu Braunschweig oder anderer guter Gymnasien anzuordnen.

„Die Stadt Dorpat ist zu dieser Einrichtung um so viel vorzüglicher vorzuschlagen, als

1) die Stadt Bernau als eine See- und Handelsstadt schon hinreichende Nahrung, die arme, durch Krieg und Brand vielfältig ruinirte Stadt Dorpat aber keine solche Vortheile zu ihrer Aufnahme hat.

2) Ist die Lage der Stadt Dorpat für Ew. K. M. getreue Unterthanen nicht allein aus Lief- und Gehftland, sondern auch aus andern angrenzenden Russischen Provinzen am aller bequemsten und gelegensten, welches dann auch wohl die weise Absicht des großen und unsterblichen Kaisers Petri I-mi gewesen sein mag, da Allerhöchst derselbe in dem 4ten § der Kaiserlichen Resolution vom 12. October 1710 vorbehält und festsetzet, einen besondern Professor bei der Univerſität bestellen zu lassen, welcher in der Sclavonischen Sprache profitiren und dieselbe alldorten mit introduciren könnte.

3) Ist die Zufuhr der Victualien daselbst viel bequemer, als an irgend einem andern Orte, weil diese Stadt mitten im Lande liegt.

4) Ist es denen bei der hohen Schule befindlichen Lehrern und Studenten eine große Bequemlichkeit, ihre Hin- und Herreisen mit der Post zu thun und durch eine regelmäßige und ordentliche Post ihre Briefwechsel mit anderen Gelehrten besorgen zu können. Ueberhaupt aber würde es denen Einwohnern dieser Provinz und Ew. K. M. eigenem hohen Interesse zum größten Vortheil gereichen, wenn die hiesigen Landeskinder sich hier in der Provinz selbst unter der beständigen Aufsicht ihrer in der Nähe wohnenden Eltern durch gute Wissenschaften zu Ew. K. M. Diensten geschickt machen könnten. Das Geld derer hiesigen Landeskinder würde im Lande bleiben, die einheimische Jugend besonders solchen Wissenschaften obliegen können, die hier am gemeinnützigsten sind, und bei einer von Ew. K. M. weisen Anordnung billig zu erwartenden guten Einrichtung würden auch wohl noch fremde hierher gezogen werden. Die Stadt Dorpat würde durch diesen Zuwachs am Nahrungsstande blühend werden und Ew. K. M. Interesse dabei großen Vortheil haben". . . .

Mit diesen Worten, welche offenbar nicht den formellen, wahrscheinlich auch nicht einmal den materiellen Schluß bilden, bricht die „demüthigste Erklärung“ in der Gestalt, wie sie mir vorliegt, ab. Sie liegt mir nämlich vor in der Gestalt eines auf ziemlich schlechtem Papier vollgeschriebenen Bogens ohne alle Merkmale einer officiellen Form, namentlich ohne Angabe des Ortes und der Zeit und ohne Unterschrift. Auch ist die Handschrift nicht etwa die mir wohlbekannte des Freiherrn Karl Friedrich Schouly, sondern die eines ziemlich ungeschickten Abschreibers. Uebrigens findet sich unser Schriftstück in einem ungehefteten, unfoliirten und unrotulirten zusammengeschnürten Convolute, welches gleichsam eine Beilage zu den mit den ritterschastlichen, die Univerſität betreffenden Ver-

handlungen von 1798 beginnenden und bis zu den akademischen Ereignissen des Jahres 1803 fortgehenden, mit keiner archivalischen Nummer noch Litera versehene, Akten bildet und die Aufschrift trägt: „Deduction wegen der Academie — mit Beil. A. B. — zu revidiren“.

Gewisse Anzeigen lassen mich vermuthen, daß diese Aufschrift aus der Zeit des vereinigten Tagens der baltischen Ritterschaften zu Mitau im October 1798 herrühre, da man Grund haben möchte, sich aus dem in der Vorzeit Verhandelten zu beschreiben. Vielleicht gelingt es weiterhin, irgendwo das vollständige Concept oder ein vollständiges Mundum, oder auch den fehlenden Schluß unseres Fragmentes aufzufinden. Hier ist zunächst die Frage von Interesse: wie verhalten sich diese „demüthigste Erklärung“ und das „Memorial“ zu einander? Denn daß ein gewisses kausales Verhältniß zwischen beiden obwalte, geht nicht nur aus der Stellung einerseits des Freiherrn Schoultz, andererseits des Freiherrn v. Campenhausen, der uns einstweilen als Autor des „Memorials“ gelten mag, zur livländischen Ritterschaft hervor, sondern aus der handgreiflichen Aehnlichkeit des in beiden herrschenden Gedankenganges, ja sogar der Sprache, welche stellenweise bis zu fast wörtlicher Uebereinstimmung sich steigert. Man vergleiche z. B. die Wendung des „Memorials“: „Allein diese Allergnädigste Willensmeinung ist bis hiezu unerfüllt geblieben“, mit der analogen der „demüthigsten Erklärung“: „Allein diese huldreiche Absicht ist bis Dato unerfüllt geblieben“. Ebenso ist die Besürwortung Dorpats, als der passendsten Universitätsstadt, stellenweise von Wort zu Wort gleichlautend.

Die Frage nun, wer von den genannten Beiden den andern vor Augen gehabt habe, scheint, oberflächlich betrachtet, sich gar einfach durch die Jahreszahl 1767 zu erledigen, welche der „demüthigsten Erklärung“ in der Ueberschrift vor-, und der Jahreszahl 1765, welche dem „Memorials“ im Datum nachgesetzt ist. So einfach jedoch liegt, bei näherer Ansicht, die Sache keineswegs. Abgesehen davon, daß die nachgewiesene zum Theil wörtliche Uebereinstimmung auf nahen Verkehr der beiderseitigen Verfasser und auf nahezu Gleichzeitigkeit der Abfassung beider Urkunden mit hoher Wahrscheinlichkeit schließen läßt, womit aber die Frage, ob beide Urkunden aus dem Jahre 1765 oder beide aus dem Jahre 1767 stammen, abgesehen davon liegen die erheblichsten Gründe vor, welche uns schlechthin zu verbieten scheinen, das Jahr 1767 als dasjenige der Abfassung der „demüthigsten Erklärung“ anzuführen.

Erstlich befand sich, wie wir so gleich sehen werden, die Universitätsfrage schon in der Mitte des Jahres 1767 in einem praktisch viel zu weit vorgeschrittenen Stadium, als daß eine derartige Anregung, wie sie uns in der „demüthigsten Erklärung“ vorliegt, einen Sinn gehabt haben könnte. Zweitens wird in Ihrer, doch wohl kaum von dem darin als dritte Person besprochenen „Landrath Baron v. Schoulz“ herrührende Ueberschrift derselbe als „Deputirter“ bezeichnet, eine Bezeichnung, welche schlechterdings nicht zu dem Jahre 1767 paßt; denn nicht nur war bereits im Jahre 1765, auf Veranlassung seines Ascheradenschen Bauernrechts jener beklagenswerthe Bruch zwischen Schoulz und der livländischen Ritterschaft erfolgt, durch welchen letztere einen ihrer klügsten, treuesten und stärksten Freunde von sich stieß; und wenn wir auch aus der spätern Darbringung seiner beiden Werke über die „Geschichte und das Staatsrecht“ Livlands an die Ritterschaft im Jahre 1773 sehen, daß er viel zu groß dachte, um sich gegen seine Mitbrüder in Achilleischen Zorn oder in Wallensteinisches Grollen zu verschließen, so ist überdies aus seiner schon erwähnten Selbstbiographie wie aus anderweitigen Nachrichten bekannt, daß er im Jahre 1767 nicht, überhaupt aber nur einmal, nämlich in den Jahren 1761—64, „Deputirter“ der livländischen Ritterschaft in St. Petersburg gewesen ist. Bedenkt man nun, wie leicht ein ungeschickter Abschreiber aus einer vielleicht nicht mit aller kalligraphischen Deutlichkeit geschriebenen 1, 2 oder 4 eine 7 machen kann, so scheint mir mit allem vorstehend Erörterten der Wahrscheinlichkeitsbeweis geführt zu sein, daß die „demüthigste Erklärung“ nicht aus dem Jahre 1767 stammt, sondern aus einem der wirklichen Deputationsjahre 1761, 1762 oder 1764. Damit wäre denn auch die Priorität der „demüthigsten Erklärung“ vor dem „Memoriale“, gegen dessen Herkunft aus dem Jahre 1765 keinerlei, sei es äußere, sei es innere Gründe sprechen, bewiesen. Ob aber auch die Priorität der Universitätsvertretung durch Karl Friedrich Schoulz vor einer solchen durch den Baron Campenhausen, das ist eine andere, nicht so leicht zu beantwortende Frage. Denn wir werden uns zu erinnern haben, daß schon im September 1763, also über zwei Jahre vor dem Amtsantritte des General-Gouverneurs Grafen Browne, der Baron Campenhausen, welchen ich, beiläufig, schon im Jahre 1757 in der Stellung eines Assistentenraths beim livländischen General-Gouvernement urkundlich gefunden zu haben glaube, den „Entwurf“ zu derjenigen Anweisung „verfertigt hatte, welche das livländische Landraths-Collegium dem als Deputirter der liv-

ländischen Ritterschaft in der Residenz weilenden Landrath Baron Schoulz auf seine, von einem eigenen „Sentiment“ über das Universitätsproject des Oberprocureurs Melissino begleitete Bitte ertheilte, ihn hinsichtlich des letzteren zu instruiren.

Einstweilen, d. h. bis alle einschlägigen Altenstücke sollten zusammengebracht werden können, scheint sich mir folgender Zusammenhang und Hergang als im höchsten Grade wahrscheinlich zu ergeben:

Schoulz und Campenhausen mögen gleichgesinnte livländische Patrioten, vielleicht sogar persönlich einander befreundet gewesen sein; daheim in Riga, und namentlich vor Antritt seiner Deputationsreise mögen sie die Lage des Landes vielfach durchgesprochen, bei solcher Gelegenheit auch wohl des dringenden, von verfassungsmäßigem Rechtsansprüche getragenen Bedürfnisses der Schwester-Provinzen Liv- und Estland, — denn Kurland war damals noch nicht der Dritte im Bunde dynastischer und personaler Einherrigkeit — nach einem baltischen Obertribunale gedacht haben, zur Wahrung vaterländischen Rechtes, und nach einer baltischen Universität als Hüterin des heiligen protestantischen Glaubens- und Wissens-Feuers und Lichtes. Als dann jener Oberprocureur Melissino mit seinen windigen und für bloße Nützlichkeits-Helden verleitlichen Projekten hervorgetreten, da wird Schoulz in seinem, dem Landraths-Collegio unterlegten „Sentiment“ ein, bei allem heißen Verlangen nach Obertribunal und Universität doch ernstes und festes „principiis obsta“ gesprochen, das Landraths-Collegium aber Campenhausen als, vielleicht gerade geschickteste Feder oder sonst geeignetste, vielleicht des St. Petersburger Terrains besonders kundige Capacität gebeten haben, in verfassungsmäßigem Geiste und doch geschäftsmäßig zweckentsprechendster Form die Instruction für den ritterschaftlichen Deputirten zu entwerfen; diese Instruction hat dann Schoulz, wie wir sehen, gegen Ende September 1763 wirklich erhalten und ihr entsprechend durfte er, vielleicht schon zu Anfange des Jahres 1764, im Namen der livländischen Ritterschaft diejenige Bittschrift an Ihre Kaiserliche Majestät eingereicht haben, von welcher ich oben ein, von möglicherweise viel jüngerer unkundiger Hand mit der falschen Jahreszahl 1767 versehenes Fragment unter der muthmaßlich nicht von Schoulz selbst herrührenden Ueberschrift: „Demüthigste Erklärung“ zur Kenntniß der Freunde der vaterländischen Geschichte gebracht habe! Eine Folge dieser Bittschrift ist dann wahrscheinlich die kaiserliche Weisung an den Senat gewesen, vorläufige Erkundigungen

über das ältere livländische Universitätswesen einzuziehen; die begehrte Auskunft wäre endlich jenes „Memorial“ des Rigaschen General-Gouvernements vom 18. Juli 1765, und es lägen uns, wosfern ich nur halbwegs richtig conjecturirt haben sollte, in der „demüthigsten Erklärung“ und dem „Memorial“ nur zwei wenig unterschiedene Formulirungen eines und desselben landespolitischen Gedankens vor, von welchem muthmaßlich Schouly und Campenhausen schon deswegen selbst nicht dürften gewußt haben, wer von beiden ihn zuerst gefaßt, weil er so objectiv in einer gesunden baltischen Landespolitik begründet ist, daß es für einen zurechnungsfähigen und zugleich gewissenhaften Landespolitiker eigentlich gar nicht möglich war, auf einen andern zu verfallen.

Irgend eine unmittelbare Folge des „Memorials“ ist übrigens nicht ersichtlich. Vielmehr scheint der Rest des Jahres 1765 und das ganze Jahr 1766 ohne irgend ein baltisch-akademisches sei es actives, sei es passives Lebenszeichen hingegangen zu sein. Gleichwohl schloß das Jahr 1766 mit einem Ereignisse, welches ganz unerwartet unsere Universitäts-Sache wieder in Bewegung bringen, ja dieselbe innerhalb weniger denn zwei Jahren zu einem höchst bedeutsamen Entwicklungspunkt fördern sollte.

Der 14. December des genannten Jahres nämlich sollte das ganze russische Reich im weitesten, auch die „conquētirten teutschen Provinzien“ umfassenden Sinne in eine Erschütterung versetzen, wie man sie früher und später meist nur von unten ausgehen sah, während sie hier als Folge eines heroischen Entschlusses der auf dem Höhepunkte ihrer so überaus vielseitigen Energie stehenden großen Herrin und Kaiserin Katharina II. eintrat. Meine Leser errathen, daß ich von der großen Gesetz-Commission in Moskau rede.

Am 14. December 1766 publicirte der Senat jenes denkwürdige Manifest, ebenfalls datirt vom 14. December, durch welches die Kaiserin die Völker ihres weiten Reiches und alle Stände ihrer zahllosen Völker aufrief, Abgeordnete zu wählen und nach Moskau zu entsenden, um dort zu einem von den Einsichten all' jener Committenten gesättigten Reichsgesetzbuche auf breitester Basis den Grundstein zu legen. Dem Manifeste waren beigelegt: eine „Vorschrift von wo, nach Anleitung des Manifestes Deputirte zur Abfassung des Entwurfes zu einem neuen Gesetzbuche abgesandt werden sollen“, ferner drei „Wahl-Ordnungen“, eine für den Adel, eine für die Städte und eine behufs der Wahl „der Deputirten von den Dnodworzen, den Ackerbau treibenden ehemaligen Solda-

ten, wie auch denenjenigen, ſo vor Alters unter verſchiedenen Benennungen zum Kriegs-Stat gehört, deſgleichen von den ſ. g. Tſchernososchny- und Jaſaschny-Reichsbauern“, — endlich ein, dieſe Wahlordnungen betreffender „Befehl an alle Gouverneurs“ im Reiche.

Auch dieſe Beilagen alle waren unterzeichnet „Catharina“, und trugen das Datum des „14. December“.

Man kann ſich leicht vorſtellen, wie neu und einigermaßen beunruhigend für die livländiſche Ritterschaft die Vorſtellung mag geweſen ſein, in allernächſter Zukunft zu den Füßen des Iwan Weliky in gemeinſchaftlicher Sitzung tagen zu ſollen mit den Deputirten der Odnodworzen, der Tſchernososchny- und Jaſaschny-Reichsbauern! Es würde uns von unſeren akademiſchen Grenzen zu weit abführen, wollte ich hier entwickeln, welches die Folgen alle geweſen, die für Livland aus jenen kühnen wenn auch nur epiſodiſchen Combinationen entſprangen. Wohl aber wird es zum vollen Verſtändniſſe des nächſtfolgenden Abſchnittes unſerer Univerſitätsgeſchichte unerläßlich ſein, in möglichſter Kürze anzudeuten, was die livländiſche Ritterschaft in ſolcher Perplexität that, um einerſeits dem allerhöchſten Willen in treuem Gehorſame nachzukommen, andererſeits aber doch auch die Landesverfaſſung, welche von ſo neuen Entſaltungen leicht afficirt werden konnte, thunlichſt vor Schaden zu wahren. Glücklicherweiſe hatte Livland damals an ſeiner Spitze Männer, welche ſich einer ſo ſchwierigen Aufgabe vollkommen gewachſen gezeigt haben.

Zur Erfüllung des Befehles Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät ward die Ritterschaft, und zwar unter dem Vorſtande ſ. g. „Adelsmarſchälle“ zuſammenberufen, um die Moskauer Deputirten zu wählen. Gleichzeitig aber ward ein normaler ritterschaftlicher Convent ausgeſchrieben.

Schon am 26. Februar 1767 traten beide, formell ſo tiefverſchiedene, wenn auch zum Theil aus denſelben Perſonen beſtehende Verſammlungen in Riga zuſammen: nach altväterlicher Sitte und Landes-Ordnung der Convent, nach neuſtem kaiſerlichen Befehle die „Convocation“; denn ſo, nicht Landtag, wurde dieſe Verſammlung der livländiſchen Ritterschaft genannt; jene unter der Leitung der alt-verfaſſungsmäßigen ritterschaftlichen Repräſentation, dieſe angeführt von neu-verordneten ſ. g. „Adelsmarſchällen“.

Eine vom Convente am 28. Februar auf's Schloß entſandte, gewiſſe Beſorgniſſe äußernde Deputation veranlaßte dann den Grafen Browne zu der mündlichen Erklärung . . . „Es löbne und ſolle . . . dieſer casus extraordinarius um die dabey beobachteten Formalien der Allerh. conſtit-

mirten Landes-Verfassung auf keine Weise und zu keiner Zeit im mindesten derogiren" — eine Erklärung, welche der General-Gouverneur, auf besondere Bitte auch noch in Form einer „schriftlichen Resolution“ dahin abgab: „da . . . dieser extraordinaire Actus . . . keinerleiweise mit den Landes-Verfassungen, deren Aufrechthaltung nach Vorschrift der Privilegien mir allwege angelegen seyn lassen werde, zu confundiren ist, einsorglich diese auf keine Weise rühren und alteriren kann, so kann bey dem unaußweichlich zu bezeugenden Gehorsam E. E. Ritterschaft um so mehr beruhigt seyn, als obgedachtermaßen dieser Vorgang Einer Edlen Ritterschaft confirmirte Rechte und Verfassungen weder einigermaßen kränken noch graviren kann und wird“.

Nichts aber kann auf eine schärfere Weise das klare politische Bewußtsein, das feinausgebildete politische Formgefühl unserer Väter von 1767 kennzeichnen, als der Bescheid, welchen das livländische Landraths-Collegium den beiden Rigaschen Rathsherren erteilte, welche sich noch selbigen Tages auch bei dieser Gelegenheit als Deputirte der Stadt Riga gemeldet hatten. Dieser durch den Ritterschafts-Sekretär übermittelte Bescheid lautete dahin:

„daß die Stadt, soweit deren Compétence giuge, bey Landtagen concurrirte, welches ihr nicht angetritten würde. Da aber die jezige Convocation kein Landtag wäre, sondern auf Allerhöchsten Befehl pünktlich begangen werden müßte, dieser aber lediglich den Adel beträffe, so würden sich die Herren Deputirten des Antheils an dieser Convocation zu begeben haben“.

Und als darauf am 2. März 1767 die Stadt-Deputirten, um nichts zu vergeben, ihr Wegbleiben entschuldigten, ihr Recht bewahrten und um „extractum recessus“ baten, ward ritterschaftlicherseits beliebt, solche Eingabe zwar anzunehmen, ohne ihnen jedoch für diesen Fall etwas einzuräumen,

„allermaßen die jezige Convocation eine ganz außerordentliche, mit Landtagen keine Aehnlichkeit habende Sache sey, wie denn auch in dieser Betrachtung ihre Bewahrung nichts inserirte“.

Bei so entschiedener innerer Stellung zu der s. g. „Convocation“, zu dem Institut der s. g. „Adelsmarschälle“ und zu der Bescheidung der Mosfauer Gesetz-Commission überhaupt, muß es wohl für ein Zeichen besondern Werthes gelten, welchen die livländische Ritterschaft auf endliche Erlangung einer Landesuniversität legte, wenn sie, wie solches in einem Schreiben des Landraths v. Igelström an das Landraths-Collegium

vom 21. August 1768 zu lesen ist, „bei ihrer Convocation durch einen Punkt ihrer Instruction ihren Deputirten aufgegeben, umb die Herstellung der ehemaligen Academie bei unserer Allergnädigsten Monarchin zu sollicitiren“.

Leider ist es mir aller Mühe ungeachtet, nicht gelungen, die hier erwähnte Instruction vom Jahre und muthmaßlich März-Monate 1767 aufzufinden. Doch zweifle ich, nach anderweitig vorliegenden Andeutungen nicht, daß sie in allen wesentlichen Stücken mit der analogen Instruction vom September 1763 und mit der auf letztere sich gründenden „Demüthigsten Erklärung“ des Landraths Baron Schoultz in vollkommener Uebereinstimmung gestanden hat. Verschwunden kann sie am Ende nicht sein; ihr Wortlaut wird meine Vermuthung sicherlich bestätigen. Somit hätte die Betonung einer Herstellung der ehemaligen Academie, wie auch aus dem Folgenden aufs deutlichste hervorgehen wird, nicht die Bedeutung des Klebens an etwas Veraltetem, Unzulänglichem, sondern vielmehr nur die Bedeutung des Festhaltens an der capitulationsmäßigen Basis überhaupt und an dem Rechtsanspruche der livländischen Ritterschaft auf vollständige Einrichtung und Dotation der zu errichtenden Universität aus Staatsmitteln.

Wenn uns nun ferner auch ein Schreiben des General-Gouvernements an das livländische Landraths-Collegium vom 8. August 1768 belehrt: „daß ein Landraths-Collegium von Errichtung einer Universität im Lande mit eines der Puncta formiret hat, so denen Landes-Deputirten zur Betreibung mitgegeben worden“, so ist es von doppeltem Gewichte wenn wir aus einem Schreiben des General-Gouvernements an das Landraths-Collegium vom 5. Februar 1768 lernen, daß demselben mittelst Senats-Ukases vom 18. Juli 1767 befohlen worden war, „daß wegen der in Lief-land zu errichtenden Akademie ein Sentiment eingesandt werden solle, wie solthane Akademie nach dem Beispiele der allerbesten Universitäten und Akademien in Europa eingerichtet werden könnte“, und ferner, daß jene Supplique der livländischen Ritterschaft im Frühling 1768 es gewesen war, welche „Eines Erlauchten Dirigirenden Senats-Ukase“ (sc. vom 18. Juli 1767) „veranlaßt habe“.

Diesen Senats-Ukase habe ich ebensowenig auffinden können, wie die Instruction vom März 1767. Doch scheint aus der Art, wie seiner in den bezüglichen Verhandlungen des Jahres 1768 Erwähnung geschieht, hervorzugehen, daß er nicht nur auf eine sehr fühlbare Weise diejenige mate-

riell-verfassungsmäßige Grundlage, an welcher die Ritterschaft von 1710 an mit bezeichnender Entschiedenheit festgehalten hatte, ignorirte, sondern auch das General-Gouvernement, behufs des obenerwähnten einzusendenden „Sentiments“ nicht sowohl an die formell-verfassungsmäßigen Organe der Ritterschaft verwiesen hatte, als vielmehr an eben jene, offenbar in Livland nur ad hoc, d. h. behufs jenes „casus extraordinarius“, jenes „extraordinairen Actus“ der Convocation creirten s. g. „Adelsmarschälle“.

Das materielle Moment geht u. A. aus einer Stelle des oballegirten Schreibens vom 5. Februar 1768 hervor, in welcher das General-Gouvernement das Landraths-Collegium glaubt „moniren“ zu müssen: „es wolle dasselbe aus patriotischem Eifer für das Vaterland die Allerhuldreiche Absicht unserer Allergnädigsten Monarchin“ (d. h. die wiederholten Sollicitationen der livländischen Ritterschaft von 1764 u. 1767 auf dem geschäftsmäßigen Wege vermittelt des Senates, wenn auch in durchaus anderer, als gebetener Weise, zu berücksichtigen) „mit Anordnung der hiezu benötigten Kosten bestmöglichst unterstützen“.

Das formelle Moment hinwiederum erhellt aus das unzweideutigste aus folgender Stelle des schon angeführten Briefes des Landraths Jgel-kröm vom 21. August 1768:

„Aus Egard fürs Gen.-Gouv. hat sich die vorige Residirung nicht entziehen können, die die Herren Adelsmarschälle lediglich concernirende hohe Senatsakase an dieselben zu befördern; es ist aber deswegen nicht die Meinung gewesen, daß vermittelt der Residirung auch derer Herren Adelsmarschälle Bekanntmachung von der Residirung instnuiret oder auch mündlich bekanntgemacht werden sollen. Wir haben die Beispiele davon, daß es Ihre Majestät mißfällig genommen, wenn die Gesetz-Commissions-Einrichtung in einige Gemeinschaft mit den Landes-Verfassungen gesetzt worden; gleichwie denn auch dem Lande daran lieget, bei dessen Verfassungen sich respectu solcher Behandlung separirt zu erhalten“.

Soviel zur Kennzeichnung einer politischen Situation, in welcher unsere verfassungstreuen und vorsichtigen Väter offenbar schon im Jahre 1768 die vorausseilenden Schatten der Dinge wo nicht erkannten, so doch ahnten, welche das Jahr 1786 über Livland bringen sollte.

Ich kehre zur chronologischen Ordnung der Universitäts-Geschichte zurück.

Der Senatsakase vom 18. Juli 1767 war dem Landraths-Collegio vom General-Gouvernement schon unter dem 9. October 1767 „commu-

nicirt“ und „zugleich begehret worden, die erforderlichen Nachrichten, wie die besten Universitäten und Akademien in Europa eingerichtet sind, von auswärtigen Akademien einzuziehen und solche bey dem Kaiserl. Gen.-Gouv. einzureichen, damit E. Erl. dirig. Senatsukase in Erfüllung gesetzt werden könne“.

Diesem Begehren hatte das Landraths-Collegium mittelst einer Unter-
egung vom 29. October 1767 auszuweichen gesucht, indem es einestheils die Ueberhäufung der Ritterschfts-Kanzellei mit dringenden Arbeiten vorgeschützt und sich nur zum Tragen der Kosten, falls die fraglichen Nachrichten „durch andere bequemere Wege“ eingezo-gen werden wollten, erboten, anderentheils die livländische Ritterschaft nicht sowohl um eine Universität nach „Europäischem“, als vielmehr nur um eine nach dem bewußten „Schwedischen“ Muster, eventuell aber um ein gymnasium illustre gebeten gehabt.

Bei diesen Einwendungen beruhigte sich jedoch das General-Gouvernement keineswegs, sondern, unter Hervorhebung des Umstandes, daß aus jenem Senatsukase deutlich zu entnehmen, daß ein Sentiment eingesendet werden solle“ wie eine Akademie für Landesfinder aller Stände, und nicht bloß eine „Ritterakademie“ einzurichten sei, konnte dasselbe „nicht umhin“, das Landraths-Collegium in dem schon allegirten Schreiben vom 5. Februar 1768 „nochmals zu moniren“, nicht nur das in Rede stehende Sentiment einzusenden, sondern auch die, übrigens nicht näher specificirte oder documentirte „Allerhuldreichste Absicht“ der Monarchin „mit Anordnung der hierzu benötigten Kosten bestmöglichst zu unterstützen“, „weil anderergestalt E. Erl. dirig. Senats-Ukase selbst zum Nachtheil des Landes nicht in gehörige Erfüllung gesetzt werden kann“.

So lange der Wortlaut der ritterschaftlichen Instruction und Supplique vom Jahre 1767 nicht vorliegt, muß es freilich dahingestellt bleiben, in wie weit der livländischen Ritterschaft die Absicht beigemessen werden konnte, die nicht zu ihr gehörigen Landesfinder von der Wohlthat einer Landesuniversität ausschließen zu wollen.

Die höchste Wahrscheinlichkeit der Uebereinstimmung der Suppliquen von 1767 mit der „Demüthigsten Erklärung“ von — muthmaßlich — 1764, welche von solcher Exclustivität nichts weiß — nicht minder als der ausdrückliche und beredte Wortlaut des sofort zu reproducirenden ritterschaftlichen Universitätsplanes vom September 1768 gestatten uns nicht nur, nein gebieten uns sogar, jene der Ritterschaft vom General-Gouvernement gemachte Imputation auf eine vielleicht nicht ganz unbefangene Interpre-

tation der Geltendmachung des bei der landesadeligen Jugend herrschenden Bedürfnisses nach akademischer Bildung zurückzuführen.

Dem mag übrigens sein, wie ihm wolle, jedenfalls hatte der residirende Landrath um der wiederholten hohen Anregung so viel als möglich von seinem Standpunkte aus zu entsprechen, schon (muthmaßlich im März) 1768 an einen begabten jungen Landsmann, Burchard v. Krüdener, beiläufig den nachmaligen kaiserl. russischen Gesandten an verschiedenen Höfen und Gemahl der in ihrem vorgerückten Alter durch gewisse phantastisch-mystisch-religiöse Schaustellungen keineswegs spurlos operirenden Dame desselben Namens, brieflich eine Reihe Fragen mit der Bitte gerichtet, die livländische Ritterschaft durch deren Beantwortung mit Nachrichten über die Universitäten zu Leipzig und Halle versehen zu wollen.

Die Antwort auf diesen ehrenvollen Auftrag ist ein schönes Denkmal des vollen Verständnisses, welches der junge Mann für die Sache in sich trug zu deren entfernterem Mitarbeiter er dergestalt geworden war. Nicht nur sandte er baldmöglichst eine vierzehn enggeschriebene Quartseiten umfassende „Beantwortung der vorgelegten Fragen von der Einrichtung der Akademien in Halle und Leipzig“ ein, überdies ähnliche Auskünfte über Göttingen in Aussicht stellend, sondern er begleitete dieselbe auch mit einem Briefe d. d. Leipzig, den ¹⁴/₂₅ April 1768, in welchem sich nicht nur die edelste Genugthuung über die sich eröffnende Aussicht auf eine vaterländische Universität und die ihm widerfahrne Ehre zur Mitwirkung bei dem schönen Unternehmen berufen zu sein, sondern eine Gediegenheit an Bildung und Reife des Urtheils ausdrückt, wie sie gewiß bei der Mehrzahl unserer Studenten des Jahres 1864 keineswegs Gemeingut sein dürfte. Ich führe nur eine in dieser Beziehung besonders bezeichnende Stelle seines Briefes an:

„Ew. Hochwohlgeboren werden leicht“ (aus dem beigegeführten Aufsatze) „abnehmen, daß die Fonds der Leipziger Akademie nicht allein sehr viel stärker, als die Fonds der Hallischen Akademie sind, sondern auch viel mehr Sicherheit haben, zumahl, da sie von der Akademie selbst verwaltet werden. Dieser Ursache, und daß man in der ersten Einrichtung die jungen Anfänger nicht vergessen, sondern bey einer bessern Aussicht ihnen durch die sogenannten Collegiaturen eine kleine Unterstützung gegeben hat, ist es nebst der bestimmten Anzahl Freystipendien für so viele arme Studenten vorzüglich zuzuschreiben, daß die Leipziger Akademie ohne sehr große und sehr merkliche Veränderungen, sich in beständigem Flor erhalten hat. Da-

gegen die Universität in Halle gleich nach ihrer Stiftung durch die Mühe, die man sich gab, mit starken und außerordentlichen Pensionen die berühmtesten Männer von allen Orten dahin zu versammeln, in kurzer Zeit bis zum Erstaunen wuchs. Weil diese Pensionen aber nicht aus den Mitteln der Universität, sondern aus der königlichen Chautoulle und anderen Anweisungen flossen, und also nach und nach wieder aufhörten, ist sie auch in Kurzem sehr tief wiederum gefallen“.

Schließlich erbiethet er sich, den künftigen Plan zu einer baltischen Universität dem D. Ernesti in Leipzig und dem D. Semmler in Halle vorzulegen, „damit diese wegen ihrer Redlichkeit, Wissenschaft und Erfahrung bekannte Männer ihre Anmerkungen darüber machen könnten“.

Jenen v. Krüdener'schen Aufsatz nun, die Universitäten Leipzig und Halle betreffend, hatte das livländische Landraths-Collegium dem General-Gouvernement zu beliebigem bestem Gebrauche unter dem 19. Juni 1768 zugesandt. Weil es aber denselben „nicht mit einem Sentiment, inwieweit die Einrichtungen dieser hohen Schulen auf das hiesige Land quadriren können“ begleitet hatte, so ward er ihm „mit dem Begehren“ unter dem 30. Juni 1768 „zurückgesandt: zu Folge Cs. Erl. dirig. Sen. Ukases vom 18. Juli a. pr.“ das fragliche Sentiment „des gründlichsten und ausführlichsten anzufertigen und sodann anhero einzusenden“.

Jetzt war Noth am Mann! Aber, siehe da: der rechte Mann sollte der echten Noth nicht fehlen. Der ehemalige Landrath Baron v. Schouls befand sich eben in der Stadt, und die Residirung muß ihn doch wohl zu gut gekannt haben, um zu fürchten, bei dem Tiefverletzten eine Fehlbitte zu thun, wenn sie ihn einlud, in der obschwebenden Verlegenheit mit seinem so erfahrenen als verfassungskundigen Rathe sie unterstützen zu wollen. Er fand sich, des Vaterlandes Wohl allezeit in erster Linie in der Wahrung von dessen verfassungsmäßigem Rechte sehend und der erlittenen Kränkungen nicht gedenkend, am 3. Juli 1768 zur erbetenen Conferenz mit dem residirenden Landrathe und dem Landmarschall ein, „und das Gutachten aller dieser Herren ging einstimmig dahin, daß das geforderte Sentiment von der Beschaffenheit und dem Umfange sei, daß die Residirung sich nicht allein damit befassen könne, sondern dessen Abfassung wenigstens einem Convent überlassen werden müßte“.

Mit der Einberufung eines Conventes übereilte man sich übrigens nicht, sondern kam vielmehr nach reiflichem Nachdenken zu dem Resultate, daß es rathsam sein dürfte, noch eine fernere Conferenz in derselben Sache

abzuhalten. Diese ward denn auch, zwischen dem residirenden Landrath, und dem Herrn Landrathe Baron v. Igelström als Landmarschall am 22. Juli 1768 abgehalten, befand jedoch, die erste an Vorstcht noch überbietend, „für bedenklich“, das mehrerwähnte „Sentiment einem Convent oder Landtag zuzuschleiben, wodurch das Land leicht in concurrence dieser Sache ratione der dazu erforderlichen Kosten gesetzt werden könnte“; es ward „solchem nach beliebt, dieses Sentiment schriftlich zu verbitten und von dem Lande zu decliniren“.

Sofort unterlegte denn auch das Landraths-Collegium dem General-Gouvernement ein vom 24. Juli 1768 datirtes „Gehorsamstes Memorial“ in welchem es sich „zu Abfassung des geforderten Sentiments auf keine Weise im Stande“ erklärt; denn:

„Der Wunsch und das petitum des Landes in Ansehung der Errichtung einer Academie gehet nicht weiter als auf die in schwedischer Regierungszeit vorhanden gewesene und in den unglücklichen Kriegszeiten zu Grunde gegangene Anstalt der Academie in Dorpat und Pernau. Der dazu bestimmt gewesene fond kann nicht unbekannt seyn, und von dessen Anwendung und distribution müssen sich in G. Erl. Kaiserl. General Gouvernements Archiven gleichfalls hinlängliche Nachrichten finden. G. G. Ritterschaft ist nicht im Stande die geringste zuverlässige Nachricht davon zu geben.

„Die jetzt etwa zu beliebende Anlegung einer Universität, sofern der schwedische Plan nicht zur Grundlage genommen werden soll, ist hier sowie in allen Ländern ein purum regale. Der dazu zu bestimmende fond und der der Academie zu gebende Umfang, wie auch alle dabey zu machende Einrichtungen dependiren lediglich von dem Willen der höchsten Landesherrschaft, und es lassen sich darüber von Unterthanen keine Vorschläge machen, da selbige nicht im Stande sind, die Absichten der höchsten Landesherrschaft zu wissen, auf welche es jedoch in dergleichen Anlagen lediglich ankommt“. u. s. w.

Ich glaube einem bereits rege gewordenen Wunsche vieler von meinen Lesern entgegenzukommen, wenn ich ihnen mittheile, daß der residirende Landrath, welcher dieses würdige Aktenstück unterschrieben, Meyendorff, und der Ritterschafts-Secretär, welcher es gegengezeichnet und wohl auch verfaßt hat, G. W. Budberg hieß.

Weniger erbaut von demselben jedoch, als jene meine Leser, war seiner Zeit das livländische General-Gouvernement. Vielmehr rescribirtes dasselbe

dem Landraths-Collegio am 8. August 1768, wie es nicht umhin könne, „die Entziehung sothanen eingeforderten sentiments demselben zur Verantwortung anheimzustellen; angesehen die zur Entledigung angezogenen Gründe nicht von dem geringsten Belange sind, und die Ukase Es. Erl. Dirig. Senats v. 18. Julii 1767 durchaus erheißet, daß über die im Lande Allerhöchst zu errichtende hohe Schule ein Sentiment gegeben werde“ u. s. w.

Diese ernste Sommatio sandte das Landraths-Collegium dem schon erwähnten, damals als Landmarschall vicarirenden Landrath Baron Igelström nach Trifaten mit dem Ersuchen, seine Meinung über das, was jetzt zu thun sei, der Residirung mitzutheilen; und schon unter dem 21. August 1768 erfolgte dieselbe, in allem Wesentlichen übereinstimmend mit den Anschauungen des letzterwähnten „Gehorsamsten Memorials“ vom 24. Juli 1768. Doch verdienen aus der ziemlich langen Zuschrift einige Züge als charakteristisch hervorgehoben zu werden, so z. B. wenn es, gegen den Schluß, heißt: „Ich in meinem Theil gestehe wenigstens sehr gern, daß ich nicht ausgelegt bin, über eine solche Materie ein schickliches Sentiment zu ertheilen, und wenn ich eine gleiche Meinung auch von meinen Herren Collegien hege, so thue ich mir recht und ihnen nicht unrecht. Academie-Bediante, Doctores und Professores sind die Leute, die man mit Nutzen über ein solches Vorhaben vernehmen und ihre Sentiments einziehen kann. Was wollen wir für mehrere Kenntniß von Conventen oder auch von Landtügen in einer solchen Materie vermuthen. Hingegen haben wir Ursache zu besorgen, daß es von Folgen für's Land sein könnte, sich mit den begehrten Planen der Einrichtungen zu befassen.

„Dieses sind also die Gründe, die mich bewegen, weder Convent noch Landtag in diese bedenklichen Zumuthungen zu verwickeln, folglich noch immer dafür zu halten: wir können, sollen und müssen uns mit keinem Sentiment abgeben“.

Daß sich aber mit solch straff formeller Haltung ein wohlwollendes Eingehen auf die Materie in einem und demselben Manne gar wohl vertrug, sobald nur dasselbe auf solchen Wegen, die für verfassungsmäßig gelten konnten, erfolgte, lehren in unmittelbarem Anschlusse an das Vorhergehende folgende Worte desselben Schreibens:

„Von einigen Gliedern des Collegii und denen Herren Deputirten, bei welchen eine Kenntniß von Academie-Einrichtungen zu vermuthen, als dem Herrn Landrath Bruining, Herrn L. M. Baron Budberg ic.

mit beigefügtem Bericht von dem ganzen Zusammenhange der Sache und was dabei zu bedenken wäre, eine heikelhafte Meinung einzuziehen, umd in einer so epineusen Sache die vorfichtigsten und sichersten Maßregeln zu fassen, würde meines Erachtens sehr dienlich und gerathen sein“.

Was dann schließlich des Landraths Baron Jgelström Meinung von dem, was im vorliegenden Falle Rechtens, das spricht er dann kurz und bündig in den Worten aus: „Uebrigens habe ich schon vorhin zu erinnern Gelegenheit gehabt, wie es schlechterdings wider das Manifest sei, wenn alle in die Anordnung der Gesetz-Commission einschlagende affairen anders als unmittelbar mit den Herren Adelsmarschällen vom Kaiserl. General-Gouvernement behandelt werden“.

Diesen Rath hat denn auch das Landraths-Collegium unverzüglich befolgt, indem es unter dem 26. August 1768 an die „Adelsmarschälle“ Landrath Baron v. Budberg auf Ramkau und Landrath Baron v. Fersen auf Dlustfer gleichlautend schrieb, um sie zunächst von der ganzen Sachlage in Kenntniß zu setzen und dann ihnen zu sagen:

„Wie auch Ew. Hochwohlgeb. sowohl wie Patriot, als auch wie Kreisdeputirter und endlich wie Adelshaupt bei der Deputation, die das Gesuch wegen der Academie in commissis hat, in dieser Angelegenheit auf mehr denn eine Weise Theil nehmen, so bitte ich im Namen E. E. Ritter- und Landschaft ergebenst, Dero geneigtes Gutachten darüber baldigst anhero zu eröffnen“ u. s. w.

Die Meinungsäußerungen beider „Adelsmarschälle“ liegen vor: des Landrath Baron v. Budberg d. d. Ramkau d. 3. September 1768, des Landrath Baron v. Fersen d. d. Dlustfer d. 16. September 1768. Da beide Auslassungen sich durch einen bemerkenswerthen Geist patriotischer Staatsflugheit auszeichnen, auch beide auf den praktischen Abschluß dieser ganzen mit so großer Umsicht und Beharrlichkeit geführten Verhandlung keinen geringen Einfluß gehabt haben dürften, so wird man ausführlichere Auszüge aus denselben, besonders aus derjenigen des Baron Budberg an diesem Orte gewiß nur in der Ordnung finden.

Nach einem kurzen, das seitherige Verhalten der Residirung billigenden Rückblicke, hebt Baron Budberg den praktischen Kern des ganzen Problems mit folgender Auseinandersetzung hervor:

„Meiner Meinung nach kommt es hauptsächlich darauf an, ob die hohe Sen. Uk. v. 18. Jullii a. pr. namentlich von dem Lande, oder nur in generalen Ausdrücken und vielleicht gar vom R. General-Gouvernement

selbst ein Sentiment verlangt. Letzteres Rescripte lassen uns darüber gänzlich in Unwissenheit, und machen es nothwendig, sich um eine richtige Uebersetzung mentionirter Sen. Ukase selbst zu bemühen.

„Ist ersteres, so sehe ich nicht wohl ein, wie wir uns dessen werden entziehen können, wenigstens könnte es uns als unrühmlich ausgelegt werden, und wo“ (also ungewiß ob) „die Ukase auf Selbsteigenen Allerhöchsten Befehl der Monarchin emanirt ist, könnte Allerhöchst dieselbe von uns die ungünstige Meinung fassen, als wäre uns um die Ausblühhung und Verbreitung der Wissenschaften in unserm Vaterlande wenig zu thun. Auf diesen Fall halte ich davor, man thue etwas, wende aber dabei alle Vorsicht an, um das Publicum unserer Landsmannschaft“ (so nannten noch vor hundert Jahren unsere Väter die jetzt s. g. Ritterklasse) „nicht mit in die zu solchen Anstalten erforderliche für uns ganz unerschwingliche Kosten zu verwickeln. Z. E. Man suche aus den Archiven alle die vormalige Dörptsche und zuletzt Bernausche Academie betreffende Nachrichten, Institute und Academische Constitutionen zusammen, entwerfe aus solchen einen Plan, nach welchem sie eingerichtet gewesen, merke an, daß die 4 Fakultäten zwar damals lange nicht genugsam mit Professoren versehen gewesen seien, wie aus den beigelegten Instituten der Leipziger und Haller Academien sich entnehmen lasse. Denn erstere von 32, letztere aber von 13 Professoribus ordinariis ohne den extraordinariis besorgt wurde. Daß, ni fallor! ein Professor in Cameral-, Policy- und Oeconomie Wissenschaften, ein Solcher, der die Principia Juris Communis auf die hiesigen leges statutarias anzuwenden gelehret und Collegia practica gelesen hätte u. s. w. gefehlet habe. Vermuthlich müssen diese Mängel der mäßigen Revenüe zugeschrieben werden, womit sothane Academie von der damaligen Landesherrschaft dotirt gewesen wäre und welche jährlich nicht mehr als 10,000 Rthl. S. M. betragen hätte; hier würden die Einkünfte der damaligen Academie genau aufzunehmen sein. Dieses habe man auf ausdrücklichen Befehl Eines Erl. Kaiserl. General-Gouvernements einzuberichten ohnermangeln sollen, weil man sonst sein Sentiment über ein Institutum dieser Art zu geben, sich gewiß entblödet“ (ist entweder zu verstehen als: geschouet, oder es müßte gelesen werden: nicht entblödet) „haben würde, da solches ein unstreitiges Imperiale sei, eine Gnade, welche die Ritterschaft und Stände dieses Landes und deren späteste Nachkommenschaft in denen entferntesten Jahr Hunderten als eine éclatante Kaiserliche Wohlthat und

erhabene landesmütterliche Vorsorge für ihre getreuen Unterthanen zu segnen, zu verehren und zu verewigen haben würden. Meine Meinung wäre also, daß man auf den vorirten Fall, daß das Sentiment des Landes durch die hohe Senats-Klase selbst gefordert worden und solchem durchaus nicht auszuweichen wäre, man sich auf die Aufgabe des Instituti der ehemaligen Dörptschen Academie einschränke, ihre Mängel in Gegeneinanderhaltung der Einrichtungen der Leipziger und Haller Universitäten anzeige, welche man deswegen, und um zu beweisen, daß solche sämmtlich auf Landesherrliche Kosten sundiret sind, beilegen könnte, und alsdann die nöthigen Verbesserungen anmerken, deren ich nur Exempel Weise einige angeführt habe, Ew. Hochwohlgeb. aber, welche in der Gelegenheit sind, das Dörptsche Institutum mit denen zu Leipzig und Halle und demjenigen, was unser Land nothwendig macht und erheischet, zu compariren, billigst überlasse, solche gehörig auszufinden und anzuzeigen.

„Um auch von solchen Einrichtungen, welche zwischen Schulen und Universitäten das Mittel halten, unterrichtet zu sein, habe ich mir die Nachricht von der letzten Vermehrung der Estländischen s. g. Ritter - Academie und von der Einrichtung des Collegii Carolini in Braunschweig kommen lassen, und füge sie hiebei. Zu einer der ersten gleichen Einrichtung könnten wir wohl ohne große Schwierigkeit gelangen; es dürfte nur die Verbesserung des Lycei der Ritterschaft von der hohen Krone überlassen werden, und diese solche bei einem künftigen Landtage beherzigen und reguliren. Letztere aber, welche von einem weit größern Umfange, wahren und ausgebreiteten Nutzen ist, kann nur von der höchsten Landesherrschaft und auch dieses hier in der Provinz in der Vollkommenheit nicht, als zu Braunschweig errichtet werden.

„Auf den zweiten Fall aber, da mentionirte Senats-Klase zwar ein Sentiment, nicht aber namentlich von der Ritterschaft verlangt: könnte man sich begnügen, dem Kaiserl. General-Gouvernement zu antworten, die Ritterschaft habe zwar aus der Restauration der ehemaligen Dörptschen Academie ein Desiderium bei der großen Geseß - Commission formirt, und solches seinen Deputirten übertragen, nicht aber sich begeben lassen, eine Academie nach ihrem eigenen Gutdünken zu erbitten, da solches die Sache der Landesherrlichkeit sei. Zudem befänden sich alle Nachrichten von der vormaligen Dörptschen Academie in den Archiven E. K. Gen. Gouvernements, von denen nur sehr unvollkommene bei der Ritterschaft befindlich wären, aus den überreichten Institutis der Leipziger und Haller

Academie als der berühmtesten im teitschen" (sic) „Reich, ergebe sich, wie weit erstere von letzteren abgegangen und unterschieden gewesen und welche nützliche und heilsame Veränderungen deren Restauration ersprießlich sein würden, als welche man durchaus von der Allerhöchsten Kaiserlichen Gnade und landesmütterlichen weltberühmten Vorsorge hoffnungsvoll erwarten müsse, ohne Solcher durch selbst gewagte Vorschläge vorzugreifen. Auf Ew. Hochwohlgeboren Verlangen ermangele nicht, dieses mein unmaßgebliches Bedenken einzusenden" u. s. w.

Meine Leser werden sogleich Gelegenheit haben zu sehen, welche hohe Fähigkeit damals unserer Landes-Repräsentation beizuwohnen, scharfe formale Distinctionen rasch und vollständig aufzufassen, und die vielleicht noch höhere, und ebendarum wohl auch noch seltenere, auf dergleichen Distinctionen beruhende wohlerrungene und patriotische Winke klug und rasch zu befolgen, ohne die selbstgefällige Sucht des Verbalhornistrens aus eigenen Mitteln, bloß weil es selbst eigene sind, oder gar die scheelsüchtige und kleinliche Eitelkeit, den guten Rath durch forcirte Concurrenz-Vorschläge zu verwässern und zu verhunzen, bloß um sagen zu können, man habe sich nicht von Diesem oder Jenem dies oder das souffliren lassen!

Zuvor aber ist noch des zweiten der eingeholten Gutachten — desjenigen des Landraths und „Adelsmarschalls“ Baron v. Fersen zu gedenken, obgleich gewisse Anzeigen darauf zu deuten scheinen, als habe das Landraths-Collegium, ohne dasselbe abzuwarten, unter dem unmittelbaren Eindrucke des volle vierzehn Tage früher, d. h. schon am 8. September 1768 eingegangenen Gutachtens des Landraths und „Adelsmarschalls“ Baron v. Budberg seinen Entschluß gefaßt und ausgeführt. Das Fersensche Gutachten ist nämlich nicht nur erst am 23. September 1768 eingegangen, sondern es findet sich auch in dem bezüglichen Bande der ritterschaftlichen Akten, nämlich v. J. 1768 Vol. LVI, Arch.-Nr. 82 hinter dem „Sentiment“ eingebunden, welches im Sinne des Budbergschen Gutachtens die Residirung dem General-Gouvernement bei einem „Gehorsamsten Memorial“ zu unterlegen sich entschloß und welchem gerade auch das Budbergsche Gutachten nebst seiner die Dom- und Ritterschule, resp. eine zu gründende so rubricirte „neue Ritter-Akademie“ zu Reval betreffenden zwei Beilagen vorgebunden ist. Die chronologische Frage wäre ohne Weiteres erledigt, wäre nicht das Concept des „Sentiment“ ganz undatirt und in dem Concepte von dessen „Gehorsamstes Memorial“ benanntem Be-

bifel der Tag uneingetragen geblieben und nur der Monat mit „Sept. 1768“ angegeben.

Auch zeigt das Gutachten Fersens so auffallende Uebereinstimmung des Gedankengangs und sogar Ausdruckes (z. B. der Warnung vor Compromittirung des „Publicum's unserer Landsmannschaft“) mit dem dreizehn Tage ältern seines Collegen Budberg, daß ich einestheils kaum der Vermuthung mich entschlagen möchte, letzteres habe dem Baron Fersen zur Conformirung vorgelegen, andernteils aber mir und meinen Lesern dessen Beibringung in extenso um so mehr ersparen kann, als auch hinsichtlich der Schärfe der Argumentation und Eleganz der Schreibart die Palme ganz entschieden dem Landrath Baron v. Budberg gebührt. Nichtsdestoweniger aber enthält auch das Gutachten des Landraths Baron v. Fersen zwei Stellen, welche der Vergessenheit entzogen zu werden verdienen: die eine weil sie die leider noch nicht zugängliche, die Errichtung einer Universität betreffende Unterlegung der livländischen Ritterschaft bei der Gesetz-Commission in Moskau, die andere, weil sie den Landrath Baron v. Fersen persönlich als einen edeln Patrioten zu Charakteristren geeignet ist, ausgestattet mit jener großen und leider auch recht seltenen Eigenschaft des Mannes, ohne welche es aber keinen großen Staatsmann giebt; ich meine jenen Mannesmuth, erforderlichen Falles ritterlich mit der eigenen Person zu bezahlen.

Die erste der beiden Stellen besagt, es sei „schon fast Alles, was von Seiten des Landes gesagt werden kann, in der Unterlegung wegen einer Academie bey der großen Gesetz-Commission gesagt worden“.

Die zweite Stelle aber lautet — und möchten namentlich ihre Schlußworte laut und immer lauter zu dem politischen Gewissen auch unseres vielfach noch in so „gesunden Pflanzenschlaf“ versunkenen heutigen baltischen Geschlechtes reden: „Meines Erachtens müßte in dieser Sache von Seiten einer Landes-Residirung alle Ertheilung eines Sentiments abzuwenden gesucht werden. Wann aber nach der hohen Senats-klase von Seiten des Landes nothwendig sentiret werden muß, daß diese Anmuthung durch das General-Gouvernement mit uns Adelsmarschällen nach dem Sinn des Manifestes begangen werden müßte; wobei aber die Landes-Residirung alles dazu Gehörige zu suppeditiren sich nicht entziehen wird. Es ist meines Erachtens besser, daß sich zwei persöhnlich etwas exponiren und dadurch das Publicum decken“.

Ob es nach den bezüglichen Winken des Baron Budberg dem schwedischen Landraths-Collegio gelungen war, von dem General-Gouvernement die Auslieferung des maßgebenden Wortlautes jenes den, ritterschaftlicherseits unbekanntem, Hintergrund der ganzen beinahe ein volles Jahr füllenden Verhandlung bildenden Senatsaktes vom 18. Juli 1767 zu erlangen, und ob vielleicht dieser Wortlaut wirklich eine directe Verpflichtung der schwedischen Ritterschaft zu ihrerseitiger Abgabe des vielerörterten „Sentiments“ enthalten habe; davon habe ich in den Akten keine ungewöhnliche Spur finden können. Doch möchte ich es aus zwei Gründen bezweifeln. Einmal würde sich doch wahrscheinlich der Ukas bei der Akte befinden, und dann würde ja wohl von Anfang an, das General-Gouvernement, welches mit so bemerkenswerther Beharrlichkeit auf seinem Plane bestand, die Ritterschaft zu sofortiger directer Einlassung vermittelst Abgabe eines „Sentiment“ zu vermögen, nicht unterlassen haben, in einem seiner vom Oktober 1767 bis August 1768 reichenden Rescripte, den entscheidenden Wortlaut dem Landraths-Collegio vorhaltend mitzutheilen. Beides aber ist nicht der Fall, und wenn dessen ungeachtet das Landraths-Collegium, wie wir sogleich sehen werden, im Sinne der Landräthe Barone v. Budberg und v. Fersen, und im Geiste des Baron Karl Friedrich Schouls, welcher damals längst aufgehört hatte Landrath zu sein, dem General-Gouvernement schließlich doch ein die Universität betreffendes „Sentiment“ zugehen zu lassen, sich herbeiliess, so dürfte es aus der Erwägung geschehen sei, daß möglicherweise doch der dem Wortlaute nach vorenthaltene Senatsakt irgend eine Wendung enthalten mochte, deren Nichtberücksichtigung dem Lande nachtheilig werden konnte. Formell hatte das Landraths-Collegium ohne Zweifel das Recht, sich den Wortlaut in forma probante vorgelegt zu sehen, oder aber in seinem passiven Widerstande zu beharren. Materiell dagegen konnte dasselbe gleichwohl, jene Möglichkeit fingierend, einem Widerstand, welcher, endlos fortgesetzt, denkbarer Weise für das Land von unliebsamen Folgen sein konnte, mit um so besserem politischem Gewissen entsagen, als der Wortlaut des „Sentiments“ beweisen wird, daß es ihm gelungen ist, eine Fassung zu finden, welche vielleicht wohl den Erfolg, nämlich die jedenfalls von der Ritterschaft auch schon damals lebhaft gewünschte Wiederherstellung der Landesuniversität in nächster Zukunft, nicht aber die bei dieser Sache in Betracht kommenden großen Principien des verfassungsmäßigen Landesrechtes blossstellen konnte. Soll aber einmal das „pain bis et liberté“ auseinander-

gerissen werden, so wird sich der wahrhaft erleuchtete Patriot nie bedenken, lieber der Freiheit zu genießen, und des Brotes zu ermangeln, als umgekehrt.

Wie schon bemerkt, kann ich leider den Tag nicht bestimmen, an welchem das livländische Landraths-Collegium sein „Sentiment“ dem General-Gouvernement unterlegte. In hohem Grade wahrscheinlich aber ist es, daß solches nach dem 8. und vor dem 23. September 1768 geschah; jedenfalls im September 1768.

Das schon erwähnte „Gehorsamste Memorial“ des residirenden Landraths lautet wörtlich:

„Auf Eines Erlauchten Hochverordneten Kaiserlichen General-Gouvernements wiederholten hochobrigkeitlichen Befehl übergebe im Namen und von Wegen Einer Edlen Ritter- und Landschaft keillegendes Unvorgreifliches Sentiment wegen Errichtung einer Akademie und Universität in Liefland.

„Ich füge demselben, vorhin versprochener Maßen eine beglaubte Nachricht von dem Institute der Göttingischen Universität hierzu *), als welche über gewisse Theile einer solchen Anstalt das nöthige Licht verbreitet.

„Eine Edle Ritterschaft ist fest versichert, E. Erl. Hochverordnetes Kaiserl. G. St. werde nicht nur überhaupt deren unterthänigstes Gesuch wegen Errichtung der Akademie, sondern auch den Inhalt des Allerhöchst“ (ob nur gerade direct der livländischen Ritterschaft)? „demandirten unmaßgeblichen Sentiments auf das Günstigste an Ihre Kayserliche Mayestät begleiten, und diesem Lande zu höchst dero Allergnädigster Landesmütterlicher Vorsorge auf alle Art behülflich seyn; in welcher Zuversicht sich E. E. Ritter- und Landschaft der beständigen Protection Es. Erl. Kaiserl. Gen.-Gouvts. gehorsamt empfiehlt.

Riga im R. G. den Septembet 1768. Im Namen u. s. w.

Bruiningk, Ref. L. R.

G. B. Bb. scrs.

*) Unter den Aktenstücken der oballegirten so rubricirten: „Deduction wegen der Akademie“ befindet sich, außer dem Memorial Burchards v. Krübener über die Universitäten Leipzig und Halle, das „Privilegium Königs Georg II. der Akademie zu Göttingen, d. d. Hannover den 7. December 1736“. Ob dasselbe ebenfalls von Krübener eingesandt gewesen, ist nicht ersichtlich, doch nach dessen Versprechen, dergleichen zu thun, wahrscheinlich. Die Gründe, welche das livländische Landraths-Collegium veranlaßt haben, statt jener subjectiv-statistischen Notizen eines Studenten, lieber die objectiv-öffentlich-rechtliche Urkunde eines Königs einzusenden, werden ohne Zweifel sowohl materieller als formeller Art gewesen sein.

Das „Sentiment“ ſelbſt aber lautet, ſammt Unterſchrift, vollſtändig wie folgt:

„Unvorgreifliches gehorſamſtes Sentiment wegen Errichtung einer Academie u. Univerſität in Lieſland, welches auf hochobrigkeitl. *) Begeren im Namen u. Von wegen E. E. Ritter- und Landſchaft ertheilet wird.

„E. E. Ritter- und Landſchaft des Herzogthums Lieſland glaubt unter dem geſegneten Regimente Jhro jezt Glorreich regierenden Kaiſerl. M. Katharina II. denjenigen glücklichen Zeit-Punkt erreicht zu haben, da auch in Lieſland Künſte und Wiſſenſchaften zu blühen anfangen können und müſſen. Die ewig preiswürdigen Anſtalten dieſer großen und unſterblichen Monarchin rechtfertigen ihren“ (d. h. der livländiſchen Ritterſchaft) „Gedanken, daß Lieſland von ſo erhabenen und vortrefflichen Einrichtungen zum Beſten der Erziehung und Ausbildung der Jugend, die Jhro K. M. für andere Dero getreuen Unterthanen zu machen Allergnädigſt geruhet, hoffentlich nicht ausgeſchloſſen bleiben wird.

„Dieſes hat E. E. R. und Landſchaft bewogen, ihren Deputirten bei der hochverordneten Reichs-Gefeß-Commiſſion u. a. auch ihr Allerunterthänigſtes Geſuch um Errichtung einer Akademie in Lieſland zu übertragen.

„Sie hat in dieſem allerunterthänigſten Geſuch ihr hauptſächlichſtes Augenmerk auf die in den lezten ſchwediſchen Zeiten wirklich exiſtirte Dörptsche Akademie gerichtet, weil ſie

1) überzeugt iſt, daß dieſe Einrichtung bis auf geringe Zuſätze für Livlands Bedürfniſſe hinlänglich iſt; weil ſie

2) ſich in der Capitulation mit dem Feldherrn Scheremetew die Errichtung einer Akademie auf dem ſchwediſchen Fuß bedungen hat, weil ſie

3) nicht nur in den accordirten Capitulationspunkten unter gewiſſen Bedingungen einige Hofnung hiezu, ſondern auch nachher in der Allerhöchſten Kaiſerlichen Reſolution vom 12. October 1710 im 4ten Punkte eine poſitive Kaiſerliche Verſicherung und Zuſage darüber erhalten hat; und endlich, weil

4) die Koſten zu Unterhaltung der Akademie in dem Schwediſchen état wirklich beſtimmt geweſen.

„Ob nun zwar dieſer Artikel in dem Ao. 1725 Allerhöchſt beſtätigten Land-ſtaat nicht mit begriffen worden; ſo kommt es doch auf Jhro

*) Also nicht auf allerhöchſten Befehl.

R. M. Allerhöchste Verfügung an, wie dieses Stück des Liefländischen Staats wieder in die ehemalige Wirkksamkeit zu setzen. Ja, Eine Edle Ritter- und Landschaft lebet der festen Ueberzeugung, Ihre Kaiserliche Majestät, deren ewig gloriose Regierung auch in sonderheit von Seiten der Wissenschaften und Künste glänzet, werde nicht nur die vorher zur Akademie bestimmt gewesene Summen dieser heilsamen Bestimmung wieder zueignen, sondern auch solche nach Erheischung gegenwärtiger Umstände allermildest erweitern und vermehren.

„Was nun die zuletzt unter schwedischer Regierung etablirt gewesene Akademie und deren Foundation betrifft, so haben sich davon folgende Nachrichten gefunden.

„Die Akademischen Gebäude sind von der Throne erbauet und die professores gleichfalls von der Throne berufen und salariret worden. Zugleich hat der König Karl XI. die Constitutionen der Akademie verfassen lassen und ihr ihre privilegia ertheilet.

„Außer der Errichtung der Akademischen Gebäude sind zur Akademie folgende Professoren, Exercitien-Meister und Akademie-Bediente und zu ihren salariis die dabei befindlichen Summen bestanden gewesen:

	Rthlr. S. M.
1 Aeltester Prof. Theologiae	1000
2 Professores Theologiae à 600	1200
1 Professor Juris	500
1 „ Medicinæ	500
1 Prof. Rhet. et Polit.	500
1 Prof. histor.	500
1 Prof. lingu. orient.	500
2 Professores philos.	1000
1 Prof. Mathemat.	500
1 Acad. Secret. u. Bibliothecarius	300
1 Academischer Rentmeister	200
1 Sprach Meister	200
1 Fecht Meister	200
1 Tanz Meister	200
1 Buchdrucker	50
1 Academischer Bedienter	50
40 Stipendiaten, 10 à 50, 10 à 40, 10 à 30, 10 à 20 Rthlr.	1400

Rthlr. S. R.

Zum Unterhalt des Universität-Hauses, und andere außerordentliche Ausgaben 200

Summa 9000 Rthlr.

„Obigen Academischen Lehrstellen, Professoren und Bedienungen wären unvorgreiflich noch folgende hinzuzufügen: 1) noch ein professor juris, 2) noch ein Professor Medicinae (weil diese weitläufigen facultäten nach allen ihren besonderen Theilen nicht süglich durch ein einziges subjectum bestritten werden können), 3) noch ein akadem. Bediente oder Pedell, 4) ein Bereiter, 5) zwei Russische Sprachmeistere, 6) ein italienischer und 7) ein Englischer Sprachmeister. Durch obige Verstärkung würde die hier zu errichtende Academie für dieses Landes Bedürfnisse vollkommen hinlänglich.

„Gleichwie aber die ehemalige Lebensart und deren Bedürfnisse mit der jetzigen Zeit in Betracht des zu einem anständigen Lebens-Unterhalt erforderlichen Aufwandes in keine Vergleichung zu stellen ist: Also dürften wohl mit denen in schwedischer Silber-Münze bestimmten Gehalten die nöthigen Professores, Exercitien Meister und andere Officianten jetzt nicht gehalten werden können. Es wäre selbigen also unvorgreiflich jeder resp. Gehalt nach Erforderniß jetziger Zeit und Lebensart und in Verhältniß der bei anderen Universitäten festgesetzten salarien dergestalt zu vergrößern, daß sie nicht nur bequem und anständig davon leben könnten, sondern auch bei der hiesigen Academie wenigstens nicht schlechter als anderer Orten stünden; dieses wäre eines von den sichersten Mitteln, die hiesigen Anstalten allezeit mit denen besten und geschicktesten Lehrern und Meistern besetzt zu sehen.

„Außer denen Professuren und Bedienungen und denen hiezu gehörigen beständig fortwährenden Kosten, wozu in Schwedischen Zeiten zuerst gewisse Kronsgüter in Ingermanland, hernach aber die königlichen Kassen angewiesen gewesen, würden zu einer wohl eingerichteten Akademie unmaßgeblich noch folgende Stücke erforderlich sein:

1) ein Academie-Haus, in welchem außer denen nöthigen Hör-Sälen, ein Bücher-Saal, ein theatrum anatomicum, ein Tanz- und Fecht-Saal, ein Observatorium nebst gehöriger Raumbde (sic) zu Aufbehaltung aller mathematischen, und zur Experimental-Physik nöthigen Instrumente, eine

Buchdruckerei, eine Wohnung für den Rentmeister und für die Bedellen und ein Carcer befindlich sein müßte.

2) Eine geräumige Reitbahn nebst erforderlichen Ställen, auch Wohnung für den Bereiter und die nöthigen Stallbedienten. Außer denen ersten Fundationskosten wäre zur nöthigen Rekrutirung des Stalles und der Stall-Geräthe ein fond in dem état festzusetzen.

3) Ein hortus medicus zum Behuf der Medicinischen Fakultät, wozu gleichfalls die jährlichen Bearbeitungskosten, nebst dem Gärtner-Lohn auf dem état zu bestimmen wären.

4) Ein nach Art aller anderen Academien wohleingerichtetes Convictorium, worin theils arme Studenten ihre unentgeltliche Beföstigung haben könnten. Dieses Stück ist von der größten Nutzbarkeit. Denn oft bleiben die vorzüglichsten génies, blos weil ihnen die Mittel zum Studiren fehlen, ohne Unterricht, die, wenn ihren dürftigen Umständen geholfen wäre, Lichter in der gelehrten Republik geworden wären. Auch zu dieser sehr nöthigen Anstalt wäre ein jährlicher zureichlicher fond auf dem Academie-état zu bestimmen.

5) Eine öffentliche Academische Bibliothek, zu deren Unterhaltung und jährlichen Vermehrung gleichfalls ein gewisser fond auf dem état zu bestimmen wäre.

6) Alle gewöhnliche Academische Insignia, wie solche auf anderen Universitäten üblich sind und auch ehedessen in Dorpat vorhanden gewesen.

7) Ein apparat aller nöthigen mathematischen und zur Experimental-Physik nöthigen Instrumente, wie auch alles erforderliche Geräthe zur Druckerei nebst einem in dem Academie-Etat bestimmten fond zur gehörigen Unterhaltung aller dieser Dinge.

„Diese Anzeigen sowohl als angemerkte Benöthigungen werden aus den bei denen Academien in Moscau und St. Petersburg wirklich vorhandenen Einrichtungen erklärt und regulirt werden können.

„Obige sämtliche Fundations- und Unterhaltungskosten sind von einem beträchtlichen Umfange. Allein die huldreiche Mutter vieler Millionen Unterthanen, welche selbige sämtlich so viel möglich glücklich machen zu wollen öffentlich erklärt hat, welche die Nothwendigkeit der Bildung der Jugend in ihren Reichen nach ihrem ganzen Umfange kennet, welche von ihrem erhabenen Vorsatz, hiebei keine Mühe und keine Kosten zu sparen so glänzende Beweise zum Besten anderer Provinzen und Länder theils schon gellefert hat, theils noch zu liefern im Begriffe stehet; die göttliche

Monarchin, deren weise und gnädige Unternehmungen zu Bewirkung der Glückseligkeit ihrer treuen Unterthanen ganz Europa mit Erstaunen bewundert und deren gesegnetes Andenken auch die späteste Nachkommenschaft mit unaufhörlicher Bewunderung und Dankbarkeit verehren muß, diese unvergleichliche Monarchin wird für ihr unterthänigstes Liefland nicht weniger als für alle übrigen Theile ihres großen Reiches landesmütterlich und huldreichst zu sorgen geneigt sein. Der unsterbliche Ruhm, den dergleichen heilsame und glänzende Einrichtung ihrer glorreichen Stifterin verschern, und dadurch auf einen weit höhern Grad gebrachte Wohlstand dieser unterthänigst getreuesten Provinz, endlich aber auch die zuverlässliche Erwartung der sämtlichen Einwohner dieses Landes, welche diese Art der neuen Glückseligkeit von niemandem als ihrer jetzt regierenden huldreichen Souveraine und Landesmutter erhalten zu können glauben und die daher auf Allerhöchst deroelben erhabene Gesinnungen ihr ganzes Vertrauen setzen; diese Gegenstände werden zur glückseligen Errichtung einer Academie in Liefland Ihrer Majestät unserer allertheuersten Landesmutter preiswürdigste Entschlüsse bilden, befördern und zur Vollkommenheit bringen“.

Das war das Wort der livländischen Ritterschaft, das sie, fast ein volles Jahr lang mit großer Beharrlichkeit und steigendem Nachdrucke zum Reden gedrängt, endlich zu sprechen sich herbeiließ, sobald sie nur erst über die Form des zu sprechenden Wortes oder, was dasselbe ist, über die Frage mit sich einig geworden war, wie das Schöne und Gute zu erreichen sein möchte, ohne die oberste Bedingung nachhaltigen Werthes alles in der Politik zu erlangenden oder zu begründenden Schönen und Guten, ich meine die dabei in Betracht kommende Rechts-Continuität, zu verleugnen oder zu durchbrechen!

Es ist heutzutage die, wie immer, wohlfeile Mode geworden, über das Postulat der Rechts-Continuität in Wigeleien und Sticheleien sich zu ergehen, als handelte sich um eines der ergrauten und morsch gewordenen Haare jenes lächerlichen und überlästigen Kopfsballastes, den man unter dem Namen „Zopf“ vollkommen erschöpfend und allendlich glaubte abgethan und in die Kumpelkammer zu den „todten“, ja „unmoralischen“ Dingen und Personen geworfen zu haben. Und leider sind es nicht nur so leichtfertige als unbedehrbare Mittelmaßigkeiten, die sich in dergleichen wohlfeilen Redensarten ergehen. Auch intellectueller und sittlicher hochstehende Männer lassen sich mitunter hinreißen, in der Ungebuld ihres

Herzens jenen Ton mitanzuschlagen, ohne zu bedenken, daß Continuität des Rechts ja weiter nichts ist, als der vernünftige und berechtigte Kern dessen, was man unter der herkömmlich gewordenen Formel „vom Rechte, das mit uns geboren ist“ so oft reclamiren hört; ohne zu bedenken, daß Rechts-Continuität und politische Freiheit nur zwei verschiedene Namen für eine und dieselbe Sache sind; ohne zu bedenken endlich, daß Continuität nichts gemein hat mit Langsamkeit! „Sprünge“ in der Rechtsentwicklung werden gefordert, damit man geschwinde sein Licht sehen lassen könne „vor den Leuten!“ Ich frage: welcher Gedanke reiset schneller: derjenige welcher sprungweise übermittelt wird — 25 Werste durch mündliche, dann 25 Werste durch briefliche, dann wieder 25 Werste durch optisch-telegraphische, dann endlich nochmals 25 Werste durch elektrisch-telegraphische Bestellung — oder derjenige, welcher gleich von vorne herein die ganzen 100 Werste weit übermittelt wird durch des elektrischen Telegraphen „Continuität“?

Unsere Universtitäts-Geschichte giebt auf diese Frage die unzweideutigste Antwort!

An die Aufrechthaltung der Rechts-Continuität in Sachen der Wiederherstellung der Landes-Universität wendete vom October 1767 bis September 1768 die livländische Ritterschafft eilf Monate. Dann sprach sie, auf hohes Verlangen, so wie sie dasselbe allein nur durfte deuten wollen, jenes Wort, welchem wohl jeder Unbefangene unter meinen Lesern angefühl haben wird, daß es, im Interesse jener Wiederherstellung, ernst gemeint war. Und welchen Wiederhall fand das Ritterwort unter den Arkaden eines Dirigirenden Senates?

Soweit meine Quellenkunde reicht: gar keinen! Der Rest war Schweigen! —

Und doch: wenn, im Widerspruch mit jenem guten, alten deutschen Worte, zum Schnellsein Laufen oder gar „Springen“ in der That hülf, so war ja nun die schönste Gelegenheit gegeben, außerhalb der vermeintlich langsamen Continuität, irgend einen vermeintlich schnellen akademischen „Sprung“ zu thun.

Aber der nächste, die „Continuität“ durchbrechende, wenn auch keineswegs akademische „Sprung“ hat mehr Jahre auf sich warten lassen, als die „Continuität“ Monate. Nachdem letztere schon am Ende der eilf Monate, im September 1768 gleichsam hätte sprechen können: „Ich habe das Meinige gethan; thun Sie das Ihrige“, — erfolgte der größte, Liv- und

Estland betreffende „Sprung“ des 18. Jahrhunderts nicht etwa nach eils, sondern nach funfzehn Jahren; auch nicht in die Wiederherstellung, oder auch nur Gründung einer baltischen Universität, sondern — im Jahre 1783 — in die, an Stelle der alten ständischen der genannten beiden Provinzen auch hier eingeführte — „Statthalterchaftsverfassung“.

Doch selbst, als diese scheinbar alle ständischen Hindernisse und Mißliebigkeiten beseitigt hatte, und somit, wie man hätte glauben sollen, das Feld frei genug gewesen wäre für staatsrechtliche Sprünge in allen Figuren, über alle Continuität hinweg, — selbst dann erfolgte kein Sprung, wie man ihn hätte erwarten sollen, in die Gründung irgend einer baltischen Universität. Sondern vielmehr sollte wiederum die livländische Ritterschaft es sein, welche, wenn auch „tanquam e vinculis“ der Statthalterchaftsverfassung hervor, ein tiefes, fast Viertel-Jahrhundert langes Universitäts-Schweigen brach, um dann, nach dem vergeblichen Versuche, ihre Ansprüche auf die bezügliche Unterstützung des Staatsschatzes anerkannt zu sehen, aus eigenen Mitteln dasjenige Werk hinzustellen, auf dessen Anlaß und aus dessen Schooße hervor ihr dann mit einem Undanke gelohnt worden ist, von welchem die Welt nur erst den blassen Schatten kennt. Doch sie soll jenen selbst noch kennen lernen!

Einstweilen aber, bis unsere Geschichtserzählung soweit vorgeschritten sein wird, hat sich dem unbefangenen Beobachter unserer bisher dargelegten Universitäts-Geschichte wohl schon längst die Frage ausgedrängt: wie es wohl mag gekommen sein, daß nicht nur jener ritterschaftliche Universitätsplan vom September 1768, durch dessen einfache Bestätigung die baltischen Provinzen, sollte man denken, schon im Jahre 1769 soweit hätten kommen können, als sie thatsächlich erst im Jahre 1802 kommen sollten, so völlig „klanglos“ ins Wasser gefallen ist, sondern auch kein anderer, von allem etwa mißliebigen Beigeschmack ständischer Initiative freie Concurrenzplan — etwa der jenes Oberprocureurs Melissino — weitem Anklang und Fortgang fand?

Eine positive, befriedigende Antwort auf diese Frage vermag ich nicht zu geben. Doch wäre es nicht unmöglich, daß die, ohne Zweifel schon im Jahre 1769 stark vorgerückten Anstalten zu der Theilung Polens die Staatsmittel viel zu stark in Anspruch genommen hätten, als daß für eine Anstalt, wie eine Universität in Livland, das Erforderliche zur Verfügung geblieben wäre.

Ehe ich nun meine Leser Zeuge der Wiederaufnahme der Universitäts-Sache durch die livländische Ritterschaft im Jahre 1792 sein lasse, glaube ich in ihrem wohlverstandenen Interesse zu handeln, wenn ich sie zuvor einen Blick thun lasse in die Bewegung livländischer Geister, wie sie — außerhalb der officiellen Welt — die einmal angeregte Universitäts-Frage theils zum Ausgangspunkte hatte, theils zum Ziele.

W. v. Bod.

W. v. Bod.

Für Streitfrage über die Entwicklung der Kirche.

Also möchte ich kürzer und weniger mißverständlich das wichtige, tief in das kirchliche Leben der Gegenwart eingreifende, überall im Protestantismus jetzt verhandelte Thema fassen, welches Pastor Tiling (Balt. Monatschr. 1863, September) so gestellt hat: Haben Kirche und Geistlichkeit auf die Zeit und ihre Entwicklungen einzugehen? Die Zeitgemäßheit erscheint mir als logisch nothwendiges Moment jeder, auch der kirchlichen, Entwicklung; sonst wäre sie eben nicht Entwicklung, sondern durch äußere Macht bewirkte Umgestaltung — gleichviel ob octroyirte Neuerung oder aufgedrungene Restauration.

Als echter Sohn des Protestantismus hat Pastor Tiling sich entschieden auf die Seite der Entwicklung der Kirche gestellt und ihr Entwicklungsfähigkeit, Entwicklungsbedürftigkeit, Entwicklungsberechtigung zugesprochen, unter freudiger Zustimmung wohl weniger Theologen, aber der großen Mehrzahl der Gebildeten in der Gemeinde. (Ich drücke mich so aus, weil ich mich zu der oft gebrauchten, aber katholischen Bezeichnung: „Kaien“ nicht verstehen kann. Wir Protestanten kennen einen Unterschied von Kleros und Laos nicht. Die biblische Lehre des Protestantismus vom allgemeinen Priestertum erhebt alle Gemeindeglieder, Geistliche und Nichtgeistliche zu Priestern, sofern sie Glauben haben, und kennt keinen andern Mittler zwischen Gott und den Menschen als den einigen Mittler Jesus Christus, den einzigen Hohenpriester des priesterlichen Christenvolks).

Pastor Tiling ist nun aber auf entschiedenen Widerspruch gestoßen, wie er vorausah und voraussagte. Pastor Mag. Lütken s ist ihm in der Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche (1863 Hft. 4) entgegengetreten und Pastor Nölting k in der Baltischen Monatschrift (1863, December *). Die Entgegnung des Letztern ist, trotz aller — man entschuldige den Ausdruck — Parteilichkeit, ungleich würdiger gehalten, als die des Pastor Lütken s. So schroff aber diese auch geartet ist, sie ist dennoch insofern vollkommen zweckdienlich, als sie der wichtigen Zeitfrage um die es sich handelt, oder wenigstens dem Bewußtsein über die betreffende Parteilichkeit zu größerer Klarheit verhilft. Wir werden es darum im Interesse der Sache zumeist mit ihr zu thun haben.

Zuvörderst macht Pastor Lütken s das Zugeständniß, die Dorpater theologische Facultät und ihre Zeitschrift vertrete die „reactionäre Theologie des Landes“. Solch' offenes Hervortreten ist anzuerkennen und davon Act zu nehmen, und wir wollen Gott danken, daß es nun auch hier zu Lande von der Censur gestattet wird, in kirchlicher Hinsicht eine so entschiedene Stellung einzunehmen, sei es nun als Reactions- oder als Fortschrittspartei. Das lutherische „Geisterplagen“ ist ja der Wahrheit und damit dem Heil der Kirche nur förderlich und das Heil der Kirche erstrebt ja jede dieser Parteien in ihrer Weise.

Diesen erfreulichen Fortschritt zu größerer Oeffentlichkeit in Sachen unserer heimischen Kirche hätten wir aber allerdings gern von einem würdigen Gebrauch begleitet gesehen, als es dem Vertreter der reactionären Richtung davon zu machen beliebt hat. Ein Anderes ist die Stärke des Ausdrucks, welche in einfachem Verhältniß zu der Stärke der Ueberzeugung steht; ein Anderes der hochfahrende und höhnißche Ton, welcher Taktik ist, um den Lesern zu imponiren und dem Gegner das Antworten zu verleiden. Ist eine solche Taktik schon in politicis nicht eben lobenswerth, wie viel weniger denn auf theologischem Gebiete! Aber freilich! es ist ein altes Lied von der rabies theologorum, über die zu kla-

*) Seitdem auch Hr. Pastor Starck in den „Mittheilungen und Nachrichten für die evang. Kirche in Rußland“ (Synodalvortrag, gedruckt „auf Wunsch“ der betreffenden Synode, wie einst Sokolowski contra Guleke). Und auch von ein paar ungedruckt gebliebenen Gegenschriften erhielten wir Kunde, so daß der Tilingsche Aufsatz einen wahren Sturm der Widerlegungslust erregt zu haben scheint. Dieser Eifer im „Zeugniß-Geben“ gegen die Minoritätsansicht ist an sich ein merkwürdiges Zeichen für Zeiten, der es zu deuten versteht.

gen schon Melancthon bittere Ursache hatte und die — der Augenschein lehrt's — noch bis auf den heutigen Tag nicht ausgehen will in den Reihen der reactionären Theologen, zu denen Lütrens sich offen bekennt?

Die also vertretene Sache erregt schon von vorn herein den Zweifel an ihrem guten Rechte. Es kann uns aber darum nicht erspart sein, auch im Besonderen auf die Gründe einzugehen, die L. gegen die Forderung vorgebracht hat, daß „Kirche und Geistlichkeit auf die Zeit und ihre Entwicklungen einzugehen haben“.

Zunächst macht L., wie es scheint, T. den Vorwurf, er sei nicht der reactionären Richtung selber entgegengetreten, sondern ihr beim Publikum. Das Publikum aber zum größten Theil soll, wie T. selber meine, seiner Belehrung gar nicht bedürfen. Daraus scheine nach L's. Empfindung zu folgen, daß T. eigentlich denn doch das Bedürfnis gehabt, gegen die Theologen der reactionären Richtung sein Herz auszusühten.

Wie aber? es ist doch ein Bedürfnis, namentlich des gebildeten Theils der Gemeinde, auch das was ihm als Ueberzeugung irgendwie feststeht, sich zu klarem Bewußtsein zu bringen; es ist auch Thatsache, daß ein großer Theil der gebildeten Gemeindeglieder T's. Artikel mit Freude und Dank aufgenommen hat: warum soll denn T. die von ihm erreichte Wirkung nicht ehrlich gewollt haben? Es ist nichts als eine Unterschätzung, wenn L. den Artikel T's. unter dem Gesichtspunkt von Belehrungen faßt, die dieser den reactionären Theologen habe ertheilen wollen. Dazu hätte es einer ganz andern Form bedurft und dickleibiger Bände, durch die der Kirche unter den gegenwärtigen Umständen doch vielleicht wenig genützt worden wäre. Das lag aber in T's. Plane nicht, der vielmehr der Gemeinde kurz und gut zu deutlichem Bewußtsein über die Nothwendigkeit einer Entwicklung der Kirche verhelfen wollte und demgemäß geschrieben hat in schlichter Form und mit der nöthigen Entschiedenheit.

Im weiteren Verlauf spricht L. sich über drei Gedankengruppen des Tilingschen Artikels aus. Die erste derselben betrifft T's. Satz: „Mangel an Einsicht in den nothwendigen Gang aller menschlichen Entwicklung ließ früher und später manche Geistliche, was die Zeit und der Zeitgeist für die Cultur der Menschheit hervorbrachte als das Heil derselben beeinträchtigend ansehen; der Zeitgeist schien ihnen ein Inbegriff aller bösen und gottlosen Bestrebungen in der Welt und ihre Ausgabe dünkte es sie, gegen denselben anzukämpfen...“ Diese Anschauung T's. befremdet L. sehr. Er glaubt aber T. damit „eine große Freude“ zu bereiten, wenn er

ihm die wohlbegründete Versicherung gebe: so verzweifelt sei wirklich der Mangel an Einsicht in den nothwendigen Gang aller menschlichen Entwicklung auf Seiten seiner Partei nicht, daß dieselbe die Leistungen unserer Zeit für Cultur der Menschheit nur als das Heil derselben beeinträchtigend ansähe.

Nun! diese Versicherung würde uns allerdings freuen, wenn nur das Wörtlein „nur“ von L. nicht unterstrichen worden wäre. Und so folgen auch gleich die Restrictionen in Bezug auf die Heilsamkeit der Cultur-entwicklung. Also gleicherweise wie wir mögen die Männer der Reaction sich doch der menschlichen Culturentwicklung nicht erfreuen, — indessen seien wir immerhin auch damit zufrieden, daß sie — offenbar unter dem wohlthätigen Einfluß der Zeit — einige Fortschritte in dieser Richtung gemacht haben. Wir besinnen uns der Zeit noch sehr wohl, da Angehörige derselben Partei, besonders unter Hengstenbergs Führung, in allem Zeitgeist und Culturaufschwung nichts als Abfall vom Glauben und der Sitte der Väter sahen und darüber laute Jeremiaden hören ließen; — da Glieder der theologischen Facultät in Predigten die Zeichen der Zeit sehr schwarz malten und den nahen allgemeinen Abfall und die nahe Wiederkunft des Herrn zum jüngsten Gerichte verkündeten. Um so besser denn! — wir wollen uns freuen, daß selbst die Reaction anfängt vorwärts zu gehen; sie hat offenbar gelernt und sie hat vergessen. Und wir wollen geduldig warten. Auch das Copernikanische System hat ja erst allmählig gesiegt. Zuerst schrien die Reactionäre und Orthodoxen Jeter, endlich schwiegen sie und zuletzt ist es dahin gekommen, daß selbst Reactionäre, welche die Umkehr der Wissenschaft verlangen, an jenem Weltssystem nicht mehr zweifeln. Aehnlich ging es mit den Hexenprozessen auch, bis Thomastus ihnen den Garaus machte. Ja! unser himmlischer Vater braucht auch noch andere Mittel und Werkzeuge als Kirche und orthodoxe Theologen, und es ist wahrlich ein Gewinn, wenn selbst unsere Reactionäre zu solcher Erkenntniß gelangen. Sie werden endlich auch wohl das einsehen, wie wir schon vor ihnen, daß der s. g. materielle Culturaufschwung die Völker immer mehr von den Fesseln engherziger Standes-, Corporations- und Volkspolitik befreien, auf die Bahn edlen Wettstreites in friedlichen Eroberungen der Denk- und Werkarbeit leiten und damit auch zugleich die schwere Geißel der Menschheit, den Krieg, mehr und mehr beseitigen wird. Und wir sehen nicht ein, warum wir solchen Culturaufschwung nicht auch als eine Gabe des Friedensfürsten ansehen sollen. Wir freuen uns, daß un-

sere Reaction jenes Urtheil anderweitiger Reactionäre übertrieben findet, welches die Revolution von 1789 als pures Teufelswerk bezeichnet, also vielleicht auch schon dem Urtheil des frommen Superintendenten Stier beipflichtet: „Nach aller Geschichtswahrheit steht allgemein fest, daß auch die größten Verirrungen, die sich im Großen und Ganzen gestalten, stets irgendwie durch eine Schuld oder einen Mangel dessen, wogegen sie sündigen, veranlaßt und hervorgerufen wurden. Die Revolution soll uns lehren, daß, aber nicht wie die Regierung und Verwaltung der Staaten zu reformiren sei“. — Wir nehmen sie einstweilen auf Abschlag an, die Freude der reactionären Brüder an der Aufhebung der Leibeigenschaft und Sklaverei in Ost und West, über verbesserte Agrarverhältnisse und dergleichen Fortschritte der Zeit, die das Wohl von Millionen Menschen begründen. Bis vor kurzem bestand wohl noch ein solidarisches Verhältniß zwischen der kirchlichen und politischen Reaction, unter des theologisirenden Juristen Stahl Führung, ja in dem großen Nachbarlande Preußen soll's jezt noch der Fall sein unter der feudalen und darum reactionären Regierung Bismark-Schönhausen. Nun! wir freuen uns, daß unsere kirchliche Reaction darüber hinaus ist, daß sie an dem fortschreitenden Werke der Volksbildung freudig mitwirkt — obgleich in Preußen des Cultusministers v. Raumer berücksichtigte Schulregulative, welche die Volksbildung zurückzuschrauben bestimmt waren, von der Reaction in Kirche und Staat, in Person und vermittelst des jezigen Cultusministers v. Mühler, immer noch aufrecht erhalten werden — und obgleich noch vor einigen Jahren ein livländischer Pastor in der Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche dieselben Regulative einen „heilsamen Schlagbaum“ nannte *). Wir freuen uns dieses Fortschritts unserer reactionären Theologie, obgleich noch jezt ultramontane und evangelisch-orthodoxe Pfarrer in Baden und anderweitig im Bekämpfen der Fortschritte des Schulwesens Hand in Hand gehen und obgleich die preußischen Reactionäre selbst in höhern communalen Bildungsanstalten Mathematik von tüchtigen jüdischen Mathematikern nicht vortragen lassen wollen. Bei alle dem lassen wir uns mit Freuden von Pastor L. belehren, daß unsere kirchliche Reaction von uns unter schätzt sei, daß Harleß und Carlblom und andere die Zeitentwicklung anerkennen, daß also wohl auch sie, wie Hofmann und Rahnis Fortschritte gemacht, so daß man bereits Rahnis I und Hofmann I von Rahnis II und

*) Ich citire aus dem Gedächtniß.

Hofmann II zu unterscheiden hat und hoffen darf, einst von diesen Männern III zu reden. Also es geht vorwärts!

Pastor L. hat mit vollkommenem Rechte die Erscheinung einer religionsfeindlichen Wissenschaft und einer erkaltenden Frömmigkeit und Kirchlichkeit zum guten Theil aus den Sünden einer reactionären Theologie abgeleitet, und das ist seine zweite Gedankengruppe, nach P's. Eintheilung. L. hat für seinen Satz viele Gewährsmänner, wie z. B. den frommen bibelgläubigen Stier, den L. gewiß als Autorität gelten lassen wird, da er ihn selber als solchen angeführt hat. Freilich entzieht er sich gerade an dieser Stelle allen ausländischen Autoritäten, indem er „um der Kürze willen“ nur bei unserer Landeskirche stehen bleiben will, ohne auf die ausländischen Verhältnisse einzugehen, die L. mit in Erwägung gezogen. Ich finde das nicht recht, denn ein solidarisches Geistesband vereint den Protestantismus Deutschlands und unserer Heimath. — Das erste bezügliche „crimen“, der reactionären Theologen, sagt Lüttens, soll nun nach L. darin bestehen, daß sie die kleine Sammlung geistlicher Lieder von Karl v. Raumer in unsere Schulen eingeführt. Mir erscheint es in Wahrheit auch als crimen. Diese Sammlung steht bei der reactionären Partei Deutschlands und Livlands in hohem Ansehen, und die Partei hat das Buch nicht bloß unsern Schulen octroyirt, sie will es damit zugleich unserer Kirche octroyiren. Unsere Kirche besitzt das gute Ulmannsche Gesangbuch. Die Schulen sollten die Jugend liebend in dasselbe, als unser Kirchengesangbuch, einführen. Die reactionären Theologen aber haben's für gut befunden, Lieder in der alten, von Raumer restaurirten Lesart in die Schulen einzuführen, um von diesem ersten Punkte aus gegen unser kirchliches Gesangbuch Opposition zu machen, weil sie es auch als ein vom Zeitgeist beeinflusstes ansehen. Die reactionären Theologen haben sich dabei aber noch mehr zu Schulden kommen lassen. Sie kennen sehr gut unsere kirchliche Verfassung und wissen, daß der Religionsunterricht in unsern Schulen unter die Aufsicht des Consistorii gestellt ist. Sie haben aber das Kirchenregiment bei Einführung des Raumer'schen Gesangbuches umgangen, und diese Einführung durch den seligen Herrn Curator des Dorpat'schen Schulbezirks ohne Vorwissen des Consistorii durchzusetzen gewußt. Ich frage: war das recht? war das loyal?

Was nun die besprochenen Verse des Buches betrifft, so findet auch P's. zweiter Gegner, dem wir mehr ästhetischen Sinn und praktischen Takt zuerkennen möchten als dem Pastor L., den einen Vers „abscheulich“, so

abscheulich, daß er nicht daran glauben will, daß dieser Vers im Raumer'schen Gesangbuch enthalten sei, während L. ihn im Zusammenhange des ganzen Liedes durchaus nicht für anstößig halten will. Ob so auch im Zusammenhange eines Schulbuchs, das zu sagen, hat freilich der H. Oberlehrer L. sich gehütet. Wir können getrost das Urtheil darüber, welcher von beiden Parteigenossen Recht hat, der Gemeinde überlassen, müssen aber hier eine Correspondenz aus Hannover in der Protestantischen Kirchenzeitung 1863 Nr. 40 anführen, worin es wörtlich heißt: „Wie das F. N. meldet, ist die Raumer'sche Liedersammlung nach den aus derselben bekannt gewordenen Anstößigkeiten auf Anordnung des Cultusministeriums aus der Stader Seminar-Töchter'schule entfernt worden; statt ihrer ist das Eisenacher Gesangbuch eingeführt“.

Wir unsererseits halten Pastor L. gegenüber, dafür, daß Worte der heiligen Urkunde unseres Glaubens stets mit Pietät gehört werden, aber ihre Umstellung, Aenderung zc. im Liede sehr leicht abstoßend und geschmacklos werden kann. Wir haben dabei die Autorität Stiers auf unserer Seite, den L. neben Anderen für sich ins Gefecht geführt hat. Wir werden darauf zurückkommen; doch reden wir zuvor von der Autorität Herders, von dem L. einen längern Ausspruch über den Werth der alten Lieder abgedruckt hat.

Abgesehen nun davon, daß Herder bei aller Größe immer noch ein irrthumsfähiger Mensch war, mit dessen Katechismus L. wahrscheinlich nicht sonderlich zufrieden sein dürfte — abgesehen auch davon, daß gerade zu Herders Zeit, der mit seinem Gemüthe an den alten Liederformen hing der Hauptsturm gegen dieselben ausbrach, der auch manche schöne Blüthe fortriß — hat denn Herder alle alten Lieder für klassisch erklärt? hat er es speciell mit allen der Raumer'schen Sammlung gethan? Sagt er nicht in der von L. abgedruckten Stelle wörtlich: „was ich von dem umfassenden Geiste einiger dieser Lieder gesagt habe, gilt von dem unaussprechlich kindlichen Tone anderer alter Lieder ebenfalls“? Also einiger und anderer. Ja! wir haben köstliche ewig-junge Lieder aus der Zeit der Jugendfrische des Protestantismus, aber diese Eigenschaften auf alle alten Lieder desselben auszudehnen, das ist allein doch nur einer reactionären Richtung möglich, die nun einmal eine völlige Restauration des Alten will und die spätern Geistesfrüchte der Kirche verschmäht.

Aber L. führt außer Herder noch eine ganze Reihe von Autoritäten für die ungeänderte Gestalt der alten Lieder an: Wackernagel, Stier,

Stip, Layritz, Arndt. Nun! wie kommt doch L. dazu, den bekanntesten und würdigsten unter den theologischen dieser Namen, den Stiers, für seine Sache zu citiren? Stiers Gesangbuch berechtigt L. dazu in keiner Weise, denn er hat viel geändert; — noch weniger Stiers Schrift: „Veränderungen oder nicht im Kirchenliede? 120 Thesen. Braunschweig, Schwetschke & Sohn, 1854“. In dieser Schrift legt Stier die Resultate seiner jahrelangen hymnologischen Studien und seiner Prüfung aller möglichen hineinschlagenden Schriften und Streitschriften nieder, und fast alle 120 geistvollen, mit Beispielen belegten Thesen fordern eine Menge durchaus nothwendiger Aenderungen alter Kirchenlieder. Gerade diese Schrift empfehle ich dem H. Pastor L. zu unbefangener Berücksichtigung. Ich hoffe er wird dann, was das Kirchenlied betrifft, als Lütken's II hervorgehen.

Was E. M. Arndt: betrifft, so ist zu sagen, daß er gewiß ein Ehrenmann des deutschen Volkes, aber von einer, seine Autorität in diesem Falle beschränkenden Altdeutschthümelei nicht frei gewesen ist. Im Uebrigen möchte ich auf die treffliche Auseinandersetzung des Oberpastors Dr. Bertholz in den Mittheilungen, 1863, 6. Heft, Artikel „Zionslieder“ verweisen und nur noch eine Anekdote mittheilen, welche ich aus dem Munde eines in hymnologischen Studien bewanderten Gliedes der Dorpater theologischen Facultät habe. Als der Herr Professor noch als praktischer Prediger wirkte, besuchte ihn einst ein correct formirter Candidatus Theologiae der bewußten Richtung, der nach damaliger Mode über Liederveränderungen seinen vollen Abscheu wortreich ergoß und auch über unser Urmannsches Gesangbuch herfuhr. Der Pastor ließ ihn sich expectoriren. Dann sprach er: „Lieber Herr Candidat! haben Sie auch die alten Lieder in ihrer Urform kennen gelernt? Hier gebe ich Ihnen eine solche Ausgabe der Paul Gerhardschen Lieder“. Der junge Mann las, und beschämt sagte er: „Nein! in der Urform sind sie uns jetzt doch nicht mehr genießbar“. *Exempla docent.*

Doch Lütken's mahnt, man solle nicht Einzelnes „herausreißen“, man müsse „wie überall bei Kunstwerken sich in das Ganze derselben versenken, sich mit ihnen einleben“ und fährt fort: „Was würden Sie wohl sagen, wenn man die Holbeinsche Madonna um des ziemlich allgemein unschön genannten Christuskindleins oder um der unserer Zeit fremdartigen Umgebung willen — als unschön verwerfen oder mindestens den Christusknaben überpinselt wissen wollte? Grade so aber hat man's auch mit den

schönsten unserer alten Kirchenlieder gethan, um sie dem Geschmacke der Zeitgenossen mundgerecht zu machen, als ob der jedesmalige Zeitgeschmack des großen Publikums wirklich eine Autorität wäre“. — So Rütens. Sein Vergleich aber scheint mir über die Maßen hinkend. Nur größere Schöpfungen der Dichtkunst, ein Drama etwa, können mit denen der Malerei in Parallele gestellt werden — nicht aber Kirchenlieder, deren Wesen grade darin liegt, daß sie unmittelbare Ergüsse des gläubig-frommen, begeisterten oder reumüthigen oder vertrauenden Gefühls sind und kaum eine Unterscheidung der beiden Momente der Conception und Ausführung dulden. Zu den großen Kunstschöpfungen gehört längere, oft mühselige, wenn auch begeisterte Arbeit, und auch der vollendete Meister wird immer noch demüthig vor seinem Werke stehen und gestehen, noch lange nicht das ihm vorschwebende Ideal erreicht zu haben. In Holbeins Madonna tritt allerdings, trotz in die Augen springender Vollendung des Einzelnen, das mit deutscher Treue ausgeführt ist, doch Fehlerhaftes in der Ausführung des Ganzen, namentlich der Mangel an künstlerischer Harmonie hervor. Es ist ein köstliches Werk der altdeutschen Schule und niemand denkt daran, es zu überpinseln. Aber ebenso wenig wäre es einem bedeutenden Künstler unserer Tage zu verargen, wenn er von Holbeins Madonna das Motiv zu einer Neuschöpfung entlehnte und sie ohne die Mängel ihrer Zeit in vollendeterer Schöne darzustellen unternähme, wiedergeboren aus dem jetzt erreichten Stande und Geist der deutschen Kunst. Also wenn auch der Vergleich des Kirchenliedes mit der Holbeinschen Madonna zulässig wäre, er würde auch dann nicht beweisen, was L. beweisen will. Alles Veraltete mag in Museen gesammelt werden und behält historischen Werth. Aber das lebende Geschlecht bedarf zum Aussprechen dessen, was es beseelt, des passenden Ausdrucks. Die Andachtsbücher der protestantischen Gemeinde dürfen keine Antiquitäten-Sammlungen sein und man darf ihr, der Gemeinde, nicht zumuthen, gleich einem Antiquarius und Erforscher der Geschichte sich in veraltete Schönheiten zu versenken, besonders wenn eine vorangegangene Geistesrevolution die alten Lieder längst weggeweht hat. Nur einzelne dieser Lieder, wie Luthers „Eine feste Burg ist unser Gott“ und manche andere, werden in ewiger Jugend fortleben; daran zweifeln wir keineswegs. Es gilt hier das Wort: der Lebende hat Recht.

„Doch, spricht L., lassen wir diese ganze Unterhandlung über die Kirchenlieder! Sie (Ziling) würden, wenn Sie denselben bloß Geschmacklosigkeit vorzuwerfen hätten, ihre Schädlichkeit doch niemals so hoch

anschlagen können, als Sie es thun“. Sehr geirrt! Geschmacklosigkeit, zumal in einem Andachtsbuche, ist kein so harmloser Fehler. Alles wahre höhere Leben will sich auch seiner innern Natur gemäß nach dem Gesetze der Schönheit darstellen. Zwischen dem Guten, Wahren und Schönen besteht eine vom Schöpfer gewollte Solidarität, gegen welche der Mensch nur zu seinem Schaden sich versündigt. Und weil die alten Gesangbücher darin hinter den Anforderungen der Zeit zurückgeblieben waren, darum ereilte sie das Schicksal, beseitigt zu werden. Eine geschmacklose Erbauung und Andacht steht im Widerspruche mit der Erhebung, die im Wesen der Andacht, wenigstens der wahren Andacht, liegt. Auch die Geschmacklosigkeit in Lehre und Lied hat ihrerseits die große geistige Revolution des Rationalismus mitverschuldet, und mittelbar einen spätern falschen Zeitgeschmack. Das führt auch Rudolf Stier in seinen Thesen des Weitern aus.

Lützens fährt fort: „Der Grund Ihres (Zilings) Widerwillens gegen diese Lieder liegt tiefer! Er liegt darin, daß dieselben den evangelisch-lutherischen Glauben bekennen. Dieser Glaube aber ist Ihnen ein Aergerniß“. Darauf führt er Aussprüche von Autoritäten wie Leopold Ranke und Detinger über Luthers Katechismus an, die L. niederschmettern sollen. Aber sowohl L. als auch Guleke und ich, wir alle stellen Luthers Katechismus hoch, aber dessen ungeachtet wissen wir, gerade als Luthers Jünger, daß auch dieses Werk Menschenwerk und darum nicht vollkommen ist. Es hat seine Mängel hie und da. Ein Hauptmangel desselben besteht bekanntlich in der völligen Ignoranz des prophetischen, oder Lehramts Christi, der Basis seiner ganzen erlösenden Thätigkeit. Es ist aber eine Sünde der Theologen gewesen, daß nicht zu rechter Zeit und in der rechten Weise an dieser „kleinen Bibel“ gebessert worden ist. — aus blinder Pietät und Hängen am Buchstaben, woran niemand größeres Aergerniß nehmen würde als unser großer Luther selber.

Und nun will L. den Herzstoß gegen L. führen, indem er an zwei Hauptdogmen, von der Erbsünde und von der Genugthuung durch Christi Blut, ihn als Pelagianer und Rationalisten, also als Ketzer darstellt, die unsere heutigen Orthodoxen zum Glück nicht mehr mit dem Schwerte aus der Welt schaffen können, wie weiland den Kanzler Krell in Dresden. — Aber im Verkern haben sie seit jeher eine Meisterschaft bewiesen. Haben sie doch ihrer Zeit, an einem Lichte unserer Kirche in trüber Zeit, dem gottseligen Spener, nicht weniger als 283 Ketzereien ausgezählt. L. kann drum froh sein, daß er nur mit zweien solcher Anklagen

abkommt. Mir scheint aber, als habe L. hier nicht scharf genug gedacht und unterschieden, obgleich er selbst L. an den Kanon erinnert: qui bene distinguit, bene docet. L. sagt nämlich (S. 584): „Sie behaupten mit Emphase: es kann nicht Sünde sein, natürlich gezeugt und geboren zu sein, und fügen hinzu: Luthers schroffe Fassung (der Sünde) zerstört die christliche Idee vom göttlichen Ebenbilde“. Ich habe, als ich die betreffenden Worte Tilings: „Luthers schroffe Fassung“ las, aus dem Zusammenhange suppliren zu müssen geglaubt: der Lehre von der Erbsünde, und ich glaube so wird jeder unbefangene Leser suppliren. L. supplirt: Luthers schroffe Fassung „der Sünde“. Lehre von der Erbsünde und Sünde sind aber zwei verschiedene Dinge. Ueberhaupt zielt dieser ganze Passus L.'s auf die scholastisch formulirte Lehre von der Erbsünde. Er hat ein Recht dazu. Diese ganze Lehre ist von Menschen formulirt und zwar von Menschen, die noch, wie unsere Glaubenshelden, die Reformatoren, factisch unter dem Einfluß des Scholasticismus standen. Das Wort Erbsünde kommt in der ganzen h. Schrift nicht vor. Unser Herr Jesus Christus spricht: was vom Fleische geboren wird, das ist Fleisch — und abermals: das Fleisch ist schwach. Daraus haben die Scholastiker Erbsünde gemacht, haben der Erbsünde eine unendliche Erbschuld zugesprochen, mit der jedes Kind schon zur Welt komme, weil es nichts als ein Theil von Adam sei. Darum konnte unser großer Luther behaupten: der Mensch ist unfrei wie ein Klotz. Wer steht aber einem guten Lutheraner höher: Christus oder Luther? Ja! von der Sünde spricht die h. Schrift tief und ewig wahr, als dem Quell alles Uebels; von der Sünde weiß auch unser Luther, als Christi Jünger, zu reden. Der Begriff der Sünde ist aber vollkommen ausreichend für den Sünder, und das sind wir alle, zur Reue, zur göttlichen Traurigkeit, — also für das praktische Christenthum, zumal wenn man mit tiefem sittlichen Ernste, wie Pastor L., anerkennt: „Leibliche und geistige Erbschaft (der Anlagen x.) kann auch Erfahrung und Wissenschaft nicht leugnen“. Das ist aber noch keine Erbschuld, die dem neugeborenen Kindlein anhaftet. Die Orthodogie aber, wo sie auch herrschend war, hat immer die scholastische Lehrform und Fassung sogar auf die Kanzel gebracht und damit den Glauben häufig todt gepredigt. Sie hat die Menschen abgestoßen, daß sie leicht zum entgegengesetzten Extrem übergingen. Nun mag sie uns, die wir nur praktische Christen und Protestanten gegen Menschenfahrungen sein wollen, immerhin Pelagianer und Rationalisten nennen! Wenn wir nur reuige Sünder und gläubige

Christen sind! Sind wir dieses, so stehen wir im Worte des Lebens und sind frei von menschlichen Lehrsätzen einer veralteten Philosophie (des Scholasticismus) in ihrer Anwendung auf die an sich ewig junge und wahre Religion Christi.

Und nun das Dogma von der alleinigen Rechtfertigung des Menschen durch das blutige Verdienst Christi! Ich meine, dieser Herzstoß trifft ebensowenig als der vorige. Das Wort 1. Petri 1, 18, 19: „Wisset, daß ihr nicht mit vergänglichem Gold oder Silber erlöset seid von eurem eiteln Wandel nach väterlicher Weise, sondern mit dem theuern Blute Christi als eines unschuldigen und unbefleckten Lammes“ — dieses Wort des Apostels hat L. keineswegs ausgewiesen aus dem Glauben des Christen, der im Kreuzestode des Herrn immer die Spitze der göttlichen, allesumfassenden Liebe des Erlösers dankbar gerührt erkennt, womit derselbe den Widerstand des Sünders überwindet und sein Herz gewinnt und mit Gott versöhnt. L. premirt vielmehr ausdrücklich den Mangel des lutherischen Katechismus, daß er die alleinige Rechtfertigung des Menschen durch das blutige Verdienst Christi lehrt. Und das muß auch die Orthodogie als Mangel anerkennen, da sie bekanntlich lehrt, daß der Erlöser das Erlösungswerk durch die dreifache Thätigkeit oder das dreifache Amt des Propheten (Lehramt), des Hohenpriesters und des Königs vollbrachte, während Luthers Katechismus mit keinem Worte auf das Lehramt weist. L. bezieht sich auf die Lehre von der Rechtfertigung des Menschen durch das blutige Verdienst Christi und macht diese Lehre als die Augustinisch-Anselmische, die durch den Bischof Anselm von Canterbury († 1109) im Mittelalter ihren Abschluß erlangte und die Luther, auch noch unter dem Einfluß des Scholasticismus stehend (denn auch er war ein Kind seiner Zeit und konnte darum, soviel er auch zur Neugestaltung der Kirche geleistet, dennoch nicht alle Schlacken der Zeit von sich abstreifen), beibehielt und als Hauptsache hervorhob. Und diese Lehrfassung, die nur noch von den reactionären Theologen heutzutage vertheidigt wird, von denen, die eine Restauration des Alten um jeden Preis und darum sogar eine „Umkehr“ der Wissenschaft wollen, diese Lehrfassung, sage ich, müssen wir als eine bei dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft allerdings veraltete betrachten. Lessing, Schleiermacher, Schweizer, Rothe, Weiße, Hase, Schenkel und so viele neuere Theologen ersten Ranges erweisen das so klar, daß selbst ein Erlanger, Hofmann, und der Leipziger Kahnis, dem Geiste der Wahrheit folgend, diese Lehrfassung verlassen haben und dafür von ihren reactio-

nären frühern Genossen (u. A. Harnack u. Thomastus) der Untreue gegen das Bekenntniß der lutherischen Kirche geziehen werden. Das alles ist Thatsache, die offen vor Jedermanns Augen daliegt. Es wird übrigens damit nur die menschliche und darum irrthumsfähige und dem Schicksale des Veraltens preisgegebene Lehrfassung verworfen, — nicht die Rechtfertigung durch den Glauben. „Diese — sagt ein Hochgeachteter unter den Theologen unserer Zeit *) — diese halten wir fest, wiesern sie die alleinige Geltung des frommen, an Christus hingegebenen Herzens enthält, das gute und große Werke freudig vollbringt, so oft dazu Gelegenheit ist, aber nichts auf sie giebt, sondern sich allein der freien Gnade Gottes vertraut. Der sündhafte Mensch hat kein Recht vor Gott geltend zu machen und die Liebe schließt keine Contracte, sie ergiebt sich unbedingt. Gewiß! das ist der religiöse Kern der Lehre, von der Luther dafür hielt, wenn sie nur feststehe, dann sei auch das Christenthum gerettet und das Papstthum gerichtet. Aber meine doch niemand, hiemit auch die Rechtfertigungslehre in ihrer orthodoxen Form sich angeeignet zu haben! Nach dieser ist die Rechtfertigung von der Heiligung des eigenen Lebens streng zu scheiden, ein göttlicher Gerichtsact (justificatio forensis), der durch Zueignung der im Glauben ergriffenen Gerechtigkeit Christi den Sünder für gerecht erklärt, obwohl er es keineswegs ist. Sie hat zur Voraussetzung theils die Erbsünde als eine durch den Fall des ersten Menschenpaares über die ganze Menschheit gekommene Schuld und sittlich religiöse Ohnmacht, theils die stellvertretende Genugthuung, daß der Gottmensch an unserer Statt durch seine vollkommene Gesetzeserfüllung und durch seinen Kreuzestod die göttliche Gerechtigkeit befriedigt habe. — — — Aber die Klage um seinen Tod ließ sich nicht genügen an der geschichtlichen und sittlichen Nothwendigkeit derselben. Die mannigfachen Vorstellungen antiken Opferwesens erhoben diesen großen sittlichen Opfertod, nachdem er den Juden ein Aergerniß, den Heiden eine Thorheit gewesen, in die Nothwendigkeit eines noch schwankenden Begriffs als das höchste, auf immer gültige, sonach auch letzte Opfer. Erst im Mittelalter trieb die Frage: warum mußte so Ungeheures geschehen und Gott selbst Mensch werden und sterben? zur Lehre fort, daß dieser Tod die stellvertretende Genugthuung war der durch die Sünde der Menschen verletzten göttlichen Ehre, dargebracht durch die göttliche Liebe aus dem Schooße der Menschheit heraus der göttlichen

*) Hase, die Entwicklung des Protestantismus. Spz. 1855.

Gerechtigkeit, Gott selbst mit sich versöhnend; und die Freude an dieser Erkenntniß der göttlichen Nothwendigkeit bedachte nicht, daß der Gerechtigkeit durch die Strafe des Schuldlosen am wenigsten Genüge geschieht, ein fremdes zugerechnetes Verdienst so wenig Bedeutung hat für das Gewissen, als eine fremde zugerechnete Schuld und daß die Gottheit einer Veröhnung mit sich selbst nicht erst bedarf. In Klopstocks Messias hat die stellvertretende Peinigung des Gottmenschen zum letzten Male das Herz des deutschen Volkes getroffen und doch zuletzt es kalt gelassen. Aber der bleibende Sinn ist der Segen, der von einer großen That und Aufopferung ausgeht, je nach ihrem Zweck. Wenn eine geschichtliche Nothwendigkeit den Messias der Juden, der ein religiöser Weltheiland sein wollte, zum Tode führte, so erweist sich doch auch darin die waltende Gottheit, daß der Gründer der vollkommenen Religion seine sittliche Vollendung sterbend bewährte, dem Schmerze seinen Sieg über den Geist, dem Tode seinen Stachel nahm und fortan im Uebergange vom stillen Freitage zum Ostersonntage die tiefsten Gegensätze aller Gefühle sich treffen und versöhnen". — Also Hase.

Nun ich denke damit stimmt L.'s Darstellung aufs schönste, und es bleibt in ihm der Glaube, wenn er auch diejenige scholastisch-orthodoxe Fassung der Lehre, welche die Pastoren Sokolowski, Carlblom und Lützens für die „Theologie aller Zeiten“ ansehen und als solche proclamiren, sich nicht aneignen kann, so wenig als die größten Theologen der Neuzeit es gekonnt haben. Und er braucht sich dessen nicht zu schämen, trotz der von L. beigebrachten Aeußerung des kopfschüttelnden Philosophen (S. 587), der trotz seiner Philosophie auch noch nicht gelernt hat, Religion und Glauben einerseits und menschlich mangelhafte Lehrfassungen der Theologie als Wissenschaft andererseits zu unterscheiden, sondern sie immer noch confundirt, obwohl schon Lessing deren saubere Scheidung vollzogen hat. (cf. Lang, Religiöse Charaktere. Winterthur 1862).

Lützens' Forderung aber, L. möge ein ausführliches Buch darüber zur Belehrung der reactionären Theologen schreiben, möchte jeden Grundes entbehren, denn es würde bei den nun einmal reactionär sein wollenden Theologen vorausichtlich doch keinen bessern Erfolg haben, als die Bibliothek von Geisteswerken der Heroen unserer Nation seit einem Jahrhundert, an der Spitze einen Lessing und Schleiermacher, bei ihnen gehabt — jener Heroen, welche Werkzeuge Gottes für die Entwicklung der Kirche waren und bleiben für eine lange Epoche und deren neugebrochene Bahnen

durch die Arbeit ihrer Schüler erst geebnet und der Menschheit immer breiter und herrlicher eröffnet werden sollen.

Was die von Lütrens sogenannte dritte Gedankengruppe in T.'s Artikel betrifft, so scheint L. selber geföhlt zu haben, diese Eintheilung sei sachlich und logisch nicht richtig. Gibt er doch zu, daß diese dritte Gruppe „sachlich“ mit den beiden bisher besprochenen im engsten Zusammenhang stehe. Aber freilich er meint, unter den (etwas willkürlichen) Gesichtspunkt der „Belehrung“ geföhlt, sei sie von jenen zu unterscheiden als solche Gedanken enthaltend, die den Reactionären weder sagen, was sie schon wußten, noch was ihnen zu hoch und darum unverständlich ist, sondern gegen die sie meinen mit Grund etwas einwenden zu können. — Nun! wir nehmen's schon an, das Eingeständniß, daß die bisherigen Einwände grundlose waren und getrauen uns zu erweisen, daß die letzten keines besseren Grundes sich erfreuen.

Nur im Vorübergehen verwirft nun L. zunächst T.'s Uebersetzung des biblischen Begriffs „weltlich“ in den modernen Ausdruck „materialistisch“ und T.'s Erörterung über Fleisch und Geist, sammt der als „durchaus original“ verspotteten Bemerkung: „vermöge dieser Doppelnatur schwankt der Mensch bald nach der einen, bald nach der andern Seite und danach bezeichnen wir die verschiedenen Zeitperioden in der Geschichte, in welchen das Eine oder das Andere vorherrscht als bessere oder schlimmere Zeiten“. — Den reactionären Theologen ist allerdings vieles wunderbar, original und neu, weil sie ganz in der alten Welt einer repristinirten Orthodogie leben. Andere finden die Uebersetzung treffend und die Beurtheilung der verschiedenen Zeiten vom Gesichtspunkt des sittlichen praktischen Christenthums vollkommen logisch.

Wichtiger erscheint L. die Behauptung T.'s, daß die Erfahrung seit 60 Jahren in andern Ländern und auch hier lehre, die Kirchen seien gefüllter und auch von gebildeten Männern besucht, wo freisinnige Prediger wirkten. Um diesen Satz umzustößen, bemüht sich L., selbst Schleiermacher zu den nicht freisinnigen, also den orthodoxen oder reactionären zu rechnen. Das möchte aber doch in Wahrheit eine „originale“ Behauptung sein. Denn Schleiermacher ist auch den Rationalisten trotz seiner „energischen Verkündigung des historischen Christus“ stets als freisinniger Mann erschienen, der, im wahren Herzensglauben stehend und mit seltenen Gaben, namentlich der des Scharfannes ausgestattet, die Berechtigung mannigfaltiger wissenschaftlicher Richtungen in der Kirche ein-

gestanden hat, sofern sie nur dabei herzliche innige Liebe und Vertrauen zu der Person des Erlösers, d. h. den Glauben als das wesentliche Merkmal des Christen ansahen, und der schlagend nachwies, daß, was Viele, auch die Gebildeten, bis dahin (von der Orthodogie so belehrt) für Religion angenommen, gar nicht Religion sei, sondern nur ein todter Niederschlag derselben, daß die Religion nicht nur mit dem freiesten Leben des Geistes sich versöhnen lasse, nein! daß sie selbst die lebendige Quelle und die tiefste Wurzel alles Geisteslebens, das freieste und innerlichste Weben des Gemüths sei *) — Auch unser Hellmann soll nicht „freisinnig“ gewesen sein: so will es L. im Widerspruch zu Eiling. Aber Hellmann war gewiß ein Mann des ächten, praktischen, immer freien und freimachenden Christenthums, der die Verschiedenheit der Lehrmeinung in einer Kirche gelten ließ, das Wesentliche des Glaubens hervorhob und die Einigkeit im Geiste erstrebte und darum in weiten Kreisen mit Recht als freisinnig galt, während er von den reactionären Theologen — von damals wenigstens — nicht voll als der ihrige anerkannt wurde. Das werden ehrlich alle livländischen Synodalen jener Zeit bezeugen. Wird er jetzt von derselben Partei anerkannt, nun so bezeugt das allerdings einen erfreulichen Fortschritt. — Ob aber die Predigten der von Lütrens als „die treuesten Zeugen Christi“ gelobten oder der von ihm als „freisinnig“ gescholtenen Prediger weiter verbreitet und gar mehr gelesen sind, das zu entscheiden überlassen wir dem Herzenskündiger, dem allein das Urtheil über die Treue des Herzens zusteht, nicht einem menschlichen Richterstuhle dem nicht einmal die nöthigen Buchhändler-Daten und der nöthige Einblick in die Häuser, wo Predigten gelesen werden, zu Gebote stehen, zumal bei uns, die wir in einem abgelegenen Winkel des Protestantismus leben. Geschichtlich constatirt aber möchte das sein, daß einmal schon die Orthodogie im Großen und Ganzen die Kirchen leer gepredigt hat, und darauf ein dürrer Rationalismus gleichfalls, und abermals in neuester Zeit eine aufgewärmte Orthodogie — wenigstens im Lande Mecklenburg, wo viele Gottesdienste, sogar auf dem Lande, haben ausgesetzt werden müssen, wegen völligen Ausbleibens der Gemeinde, wie die mit Zahlen belegte Kunde noch vor ein paar Jahren durch die verschiedensten theologischen Zeitschriften ging.

Was nun Pastor L's. Entgegnung auf Eilings Mittheilung betrifft,

*) Karl Schwarz, zur Geschichte der neuern Theologie. S. 86.

Das ein consequenter Anhänger der orthodoxen Lehre von der Erbsünde neulich bei einer Kindtaufe in Riga gesagt haben soll, „daß bis zum Moment der Taufe das christliche Haus über das Kind nur trauern konnte, als über ein Wesen, das im Besiz des Teufels war und erst mit der Taufe, der Befreiung aus Teufelsgewalt, Freude einkehren könne ins Elternberg und Haus“ — so legt Pastor L. ein Gewicht auf die gerüch-
weise Mittheilung dieses Falls; er meint, es werde über die „reactionären Theologen viel verbreitet, was genauer Kritik bedürfe; er mag's nicht glauben, — während für Kenner der Reaction und ihrer Lehre diese Nach-
richt alle innern Merkmale der Wahrheit hat. Nun, der Fall würde sich wohl constatiren lassen. Aber L. meint: jedenfalls sei die reactionäre Theologie des Landes“ daran schuldlos, da noch „im vorigen Hefte“ der Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche sich ein Passus gegen den Exorcismus finde. Wir wollen uns wiederum freuen, daß unsere Reaction unter dem Einflusse der Zeit Fortschritte zum Bessern und den Anfang gemacht hat, sich zu besinnen. Es ist vielleicht anzunehmen, daß diese neueste, gewiß erfreuliche Parole der Dorpater Zeitschrift damals noch nicht an den Täufer in Riga gelangt war. Ich wenigstens kann bezeugen, vor etwa 12 Jahren einer Taufhandlung eines jetzigen Gliedes der theologischen Facultät beigewohnt zu haben, — dessen Rede zwar einen Satz, wie den von L. mitgetheilten, nicht enthielt, der aber dafür die Ent-
sagungsformel in unser Taufformular, das davon, Gott sei Dank, frei ist, einslickte. Diese Wendung „im vorigen Hefte“ ist jedenfalls eine neue, da die hannoversche Reaction sich noch strict an die Entsagungsformel hält (oder doch nur schmollend sie aufgiebt) — trotz einmüthigen Protestes der Gemeinden, ja trotz der Nachgiebigkeit des dortigen reactionären Kirchenregiments.

Was übrigens die Bemerkung des Pastors Nöltingk betrifft, daß es sich in Hannover nicht um Wiedereinführung der Teufelsentsagungsformel handle, sondern um Beibehaltung oder Abschaffung, so ist dies ein Irrthum. Diese Formel war auch dort schon lange außer Brauch, und das reactionäre Kirchenregiment hat sie durch seine Pastore unter bis jetzt dauerndem Widerspruch der Gemeinden wieder eingeführt. Wenn aber Pastor Nöltingk den Pastor Tiling „grober Unwissenheit“ zeihet, weil er, ein Theologe, Teufelsentsagung mit Teufelsaus-
treibung confundire, nun so möge er jetzt auch mit seinem Parteigenossen, dem Herrn Privatdocenten Pastor Lütens, darüber rechten, der im Citat

aus dem „vorigen Hefte“ der Zeitschr. für Theologie und Kirche dieselbe gleichfalls summarisch Exorcismus nennt. Uebrigens war in der alten Kirche zu Augustinus Zeit (aber nicht zur Zeit der Apostel) die renuntiatio Diaboli (Teufelsentsagung) mit dem exorcismus (Teufelsaustreibung) und mit der exsufflatio (Teufelsausblasung) verbunden *). Die reformirten Theologen verwarfen das Ganze mit einander, während Luther es zwar nicht für nothwendig erklärte, jedoch beibehielt. — Darum dürfen T. und L. meines Erachtens dieses Ganze wohl summarisch Exorcismus nennen. Hätte aber T. auch hierin geirrt, so wäre das keinesfalls „grobe Unwissenheit“ zu nennen. Der Mann des praktischen Lebens kann wohl allerlei kleinlichen Gedächtnißgram der Schulgelehrsamkeit vergessen und bleibt bei alledem ein einsichtsvoller, in Segen wirkender Mann, dem das Wesentliche seiner Wissenschaft nicht abhanden gekommen. Und damit möchte auch Pastor Nöltingks Anklage gegen T. auf Sophismus, Unbilligkeit und noch Schlimmeres zusammenfallen.

Als das letzte und die schwerste Anklage involvirende Stück (S. 590) hat sich L. die Behauptung Tiling's reservirt, daß von Seiten lutherischer Pastoren Versuche zur Einführung der Ohrenbeichte gemacht worden seien. Hier nun, sagt er, befinde sich — Tiling — nicht doch! — er selbst, Lütken's, in einem „schlimmen Dilemma“; denn so „schwer“ es ihm, dem Gedelnden, werde, er sehe sich genöthigt, dem Pastor Tiling entweder grobe Unwissenheit oder falsch Zeugniß zu imputiren. Entweder nämlich habe Tiling, obgleich selbst Pastor, den Unterschied zwischen Ohrenbeichte und Privatbeichte nicht gekannt; oder aber, obgleich er diesen Unterschied kannte, es für praktisch gehalten, zum Beweise seiner Behauptung, daß das Princip des Protestantismus durch die orthodoxen Pastoren gefährdet sei, eine — bewusste Fiction nicht zu scheuen.

Eine Rettung Tiling's aus dieser Scylla und Charybdis scheint auch dem ernst redenden Nöltingk ebenso unmöglich als dem höhnnenden Lütken's. Und dennoch steht die Sache gar nicht so schlimm! — Bemerken wir zunächst, daß L. bei dieser Gelegenheit (S. 591) eine kurze und richtige Definition dessen, was die katholische Ohrenbeichte und die protestantische Privatbeichte ist, gegeben hat — und wir können uns nur freuen, daß unsere Reaction zu der betreffenden Einsicht gekommen ist. Diese ihre Einsicht aber datirt nicht von lange her. Hase in seiner Kir-

*) Hase, Dogmatik 3. Auflage. S. 435.

chengeschichte, 8. Aufl., 1858, S. 598, sagt: „in Baiern, als zur Ausführung der Beschlüsse liturgischer Conferenzen in Dresden das bairische Oberconsistorium eine alterthümliche Liturgie, eine Privatbeichte, die einen starken Geschmack nach Ohrenbeichte hatte und neue Kirchengenozucht verkündete (1856), erhob sich ein so mächtiger Widerspruch der Gemeinden, daß diese Maßregeln theils verleugnet, theils zurückgenommen werden mußten“. Und dieser Satz des ebenso geistvollen, als gelehrten Kirchenhistorikers gründet sich auf die klarsten Grundlagen. In der protestantischen Kirchenzeitung 1856. Spalte 1069 u. sind die bezüglichen Erlasse des bairischen Oberconsistoriums urkundlich abgedruckt. Die bairische Reaction aber steht seit einer Reihe von Jahren schon durch ihre Erlanger theologische Facultät mit der Reaction bei uns in sehr enger Verbindung. Das ist kein Geheimniß. Die bairische Reaction gab der unsrigen die Parole und bald schallte auch von vielen unserer Kanzeln das Wort von der Nothwendigkeit der Privatbeichte und zwar vorzugsweise gegenüber dem geistlichen Amte. Zumal junge Prediger, noch schwindelnd von der Ueberspannung des Amtsbegriffs eines Kriesoth, Löhe, Wilmar, stellten die Nothwendigkeit der Privatbeichte, das „Schlüsselamt“ des Geistlichen, in dringenden Ansprachen den Gemeinden vor und drangen in dieselben, sich dieser Institution der lutherischen Kirche fleißig zu bedienen. Wohlgemerkt! sie begnügten sich nicht mit Unterricht über die Privatbeichte, sie warteten nicht mit Geduld ab, ob Gemeindeglieder, erfüllt von Vertrauen zu ihren Predigern, als ihren geistlichen Vätern, freiwillig kommen würden, sie drangen eben darauf um des Amtes willen, das sie bekleideten, ja ein junger Prediger machte allen Ernstes in Berkeholz' Mittheilungen (XII. Band, 5. Heft. 1856) den Vorschlag, den Beichtstuhl in unsere Kirchen wieder einzuführen. Zum Glück ist unser Consistorium kein reactionäres, sondern weiser als das bairische Oberconsistorium, sonst hätte die Sache auch wohl noch weiter gedeihen können. Aber dessen ungeachtet übten eifrige orthodoxe Geistliche dennoch einen moralischen Zwang in dieser Sache und manche unselbständige, ängstlich gläubige Gemeindeglieder fügten sich, wobei es vorgekommen ist, daß einzelne sich vorher naiv sorgenvoll gegen andere Gemeindeglieder äußerten: „Ach Gott! was soll ich in der Privatbeichte dem Herrn Pastor oder Oberpastor beichten?“ So manche hatten wohl auch eine Scheu davor, aus der Zahl der gläubigen Gemeindeglieder zum sogenannten „Publikum“ rangirt zu werden, wenn sie das eben moderne Schiboleth der gläubigen

Lutheraner sich nicht aneigneten. Diese Anschauung der Sache gründet sich nicht bloß auf psychologisches Kenntniß des Menschenherzens, — sie gründet sich auch auf Erlebtes. Nun frage ich: war solche Privatbeichte nicht schon wesentlich zur Ohrenbeichte geworden? und durfte darum Tiling in einer kurzen Schrift an Gemeindeglieder (Raien), die solche plötzlich mit größtem Eifer geforderte Privatbeichte im richtigen Takt des gesunden Gefühls und Menschenverstandes Ohrenbeichte nannten und noch nennen, sich dieses Ausdrucks nicht bedienen? Jeder Unbefangene wird dazu Ja! sagen und sich freuen der Veranlassung, die Tiling gegeben, daß Geistliche unserer reactionären Partei nun eine vernünftige Auseinandersetzung öffentlich darüber geben, was Ohren- und was Privatbeichte sei. Das Geisterplagen ist der Kirche heilsam. Das arge Dilemma hat sich erfreulich gelöst. Tertium jam datur, kann hier gesagt werden.

Noch einen allerletzten Schlag führt Pastor L. gegen Tiling und der beweist leider, daß selbst rechtgläubige Theologen eine Rehabeamsfreude daran haben können, mit Scorpionen zu geißeln; aber er macht auch, klar, daß ehrliche Wahrheit der beste Panzer gegen solche Hiebe ist. L. bezichtigt T. des Plagiats aus Nr. 31 der Protest. K. Z., Artikel von Dr. Junge. Darauf läßt sich nur antworten: vergleiche Jeder diesen Artikel selber mit dem von Tiling wie ichs aufs sorgfältigste gethan. Es sind nur einige Worte, die T. wirklich entlehnt hat. Der ganze Passus Tilings aber, der mehr oder weniger Analogie mit der entsprechenden Ausführung des Dr. Junge bietet, beträgt ungefähr eine Seite. Wenn nun T. dabei notirt hätte: „cf. Protest. K. Z. Nr. 31“, so wäre offenbar alles in Ordnung gewesen; weder hätte sein Aufsatz, wegen so geringfügiger Anlehnung an eine fremde Arbeit, unselbständig heißen können, noch hätte der Gegner die Genugthuung gehabt, über Plagiat triumphiren zu können. Bei einem solchen partiellen Anlehnen sein Vorbild nicht zu citiren, ist höchstens ein Versehen gegen den literarischen usus; aber vergebens wird sich Pastor L. bemühen, daraus ein wissenschaftliches oder gar moralisches Verbrechen zu machen. Tiling hat in dieser wie in andern Abhandlungen seine wissenschaftliche Tüchtigkeit und Selbständigkeit zur Genüge bewährt; der moralische Vorwurf aber prallt auf den Angreifer selbst zurück.

Somit hoffen wir vor jedem Unbefangenen erwiesen zu haben, daß P. Tiling seinen Gegnern gegenüber in der Sache und in der Form voll-

kommen in seinem Rechte ist. Kirche und Geistlichkeit haben auf die Zeit und ihre Entwicklung einzugehen, oder die Kirche ist fähig und berechtigt sich zu entwickeln, ja sie ist verpflichtet dazu, wenn sie als lebendige Geistesmacht die Erlösung und Heiligung in Jesu Christo der Welt darstellen, wenn sie selber fortbestehen will. Nur in der zeitgemäßen Entwicklung erweist sie sich als lebendige, ohne sie würde sie zur Mumie erstarren und zur Ruine werden. Darum hat P. Tilting recht, wenn er in Liturgie und Lied, in Wissenschaft und Lehrform, in Sitte und Verfassung Entwicklung für die Kirche in Anspruch nimmt*). Solche Entwicklungsnothwendigkeit liegt im letzten Grunde in Gottes heiligem Willen. Christus hat uns kein fertiges Lehrsystem, keine fertige Liturgie mit bestimmten ewig bleibenden Liedern, keine fertige allgemeingiltige Verfassung, keine fertige Sitte, mithin keine fertige Kirche gegeben, sondern in seiner Weisheit die Entwicklung der Kirche nach allen Seiten hin seiner Gemeinde in der Zeit anheimgegeben. Da die Menschen, auch die gläubigsten, ohne Ausnahme Sünder waren und sind, darum auch zugleich dem Irrthum unterworfen bleiben, weil Sünde und Irrthum einander bedingen; so hat auch nichts von Menschen Geseztes bleibenden ewigen, es hat nur relativen Werth, ist vergänglich und der Verbesserung, der Entwicklung bedürftig und fähig. — Und dazu hat auch Christus seinen heiligen Geist, den Geist der Wahrheit, seiner Kirche oder Gemeinde verheißen, der sie in alle Wahrheit d. h. in die Entwicklung der Wahrheit leiten soll. In und mit Ihm ist die volle Wahrheit und das rechte Leben als neuer Keim in die Menschheit gesenkt, darum konnte er sprechen: ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben. Aus diesem Keim entwickelt und entfaltetete sich der weltgeschichtliche Baum des Christenthums, immer reicher immer schöner, immer lebensvoller, in Mannigfaltigkeit und doch in Einheit. Das haben auch schon unsere reformatorischen Väter erkannt. Als auf dem Reichstag zu Augsburg zum Abschlusse des Religionsfriedens 1555 die Päpftler und besonders die Jesuiten die Evangelischen an den Buchstaben ihres eigenen Bekenntnisses binden wollten, indem sie verlangten, daß den Evangelischen die Glaubensfreiheit nur unter der Bedingung ertheilt werde, daß sie für alle Zeiten bei ihrer bekenntnißmäßigen Lehre blieben, da wiesen unsere Väter diesen ihnen angebotenen Zwang standhaft zurück und bedangen sich in dem genannten Frieden ausdrücklich ein freies Bekenntniß nicht blos

*) Bezüglich der Verfassung der Kirche hat er's nur zu wenig gethan, da diese gerade am meisten hinter den billigen Anforderungen der Zeit zurückgeblieben ist.

derjenigen Lehren, so sie aufgerichtet hätten, sondern auch derjenigen, so sie nachmals aufrichten würden^{*)}. Ein schlagender Beweis, wie gesund das evangelische Bewußtsein in ihnen war, wie wenig man damals meinte, das Gebäude der Reformation schon völlig ausgebaut zu haben, wie sorgfältig man sich die Freiheit zum Weiterbau vorbehielt, wie wenig man also daran denken konnte, irgend jemand, geschweige denn die Prediger des Evangeliums durch einen auferlegten Zwang an der nöthigen Arbeit daran zu verhindern. Solche Absicht hat kirchliche Reaction unzählige Male in Schrift und Wort kund gegeben. Ich erinnere nur an Sartorius, der vom Augsburger Religionsfrieden, vom westphälischen und anderen Friedensschlüssen, die Pflicht der Lutheraner herleitete, für alle Zeit bei der ersten Lehrfassung zu bleiben und ihnen alle politische Berechtigung der Existenz absprach, wo sie davon abweichen würden, während selbst die entschiedenste aller symbolischen Schriften, die Concordienformel, gleich in der Einleitung, pct. 8 u. 9, als leitenden Grundsatz ausspricht: „Die andern Symbola und angezogene Schriften sind nicht Richter wie die heilige Schrift, sondern allein Zeugniß und Erklärung des Glaubens, wie jeder Zeit die heilige Schrift in streitigen Artikeln in den Kirchen Gottes von den damals Lebenden verstanden und ausgeleget, und derselben widerwärtige Lehre verworfen und verdammet worden“.

Weil das Streben der Reaction, die alten Zustände und Formen unter jeder Bedingung zu halten oder wiederherzustellen, gegen das Wesen und die Natur des Protestantismus streitet, hat sie sich auch factisch nie durchführen lassen, oder nur auf sehr kurze Zeit. Und je größer die Gewaltmaßregeln der Reaction in alter und in neuer Zeit waren, die berechtigte Entwicklung der Kirche niederzuhalten, mit um so größerer Gewalt sind die Dämme durchbrochen und leider mit revolutionärer Gewalt auch Heilsames und Nütliches und Berechtigtes weggeschwemmt worden. Das Extrem arbeitet eben dem entgegengesetzten Extrem in die Hände. Wie oft ist dieses Naturgesetz auch des Geisteslebens den Reactionären vorgehalten worden von der Geschichte in alter, neuer und neuester Zeit und einsichtsvollen Männern, die es mit ihrer Kirche treu und gut meinten — wie bei uns in letzter Zeit von Guleke und Zilling — aber immer vergebens. Herrschsucht und Intoleranz verblendeten immer noch die Reactionären; sie waren unfähig zu lernen und zu vergessen, wollten nur das Alte gelten

^{*)} Dr. J. C. Johannsen, die Anfänge des Symbolzwanges. Epz. 1847.

lassen, während doch der Erlöser Matth. 13, 23 spricht: Darum ein jeglicher Schriftgelehrter, zum Himmelreich gelehrt, ist gleich einem Hausvater, der aus seinem Schatz Altes und Neues hervorbringt.

Nun Gott sei Dank! unsere Reaction fängt an Einsicht zu gewinnen, das haben wir aus so manchen Zugeständnissen der Pastoren Lütken und Nöltingk erkannt, das erkennen wir besonders aus einer Abhandlung des Prof. Dr. v. Engelhardt, „der Senfkornglaube“ (Dorpater Zeitschrift für Th. und Kirche 1861). Hier ist der Verfasser auf rechter Fährte; Gott gebe, daß sie mit Unbefangenheit, die auch den Gegner achtet, weiter verfolgt werde. Um das zu fördern, kann ich nicht unterlassen, alle geneigte und etwa auch ungeneigte Leser dringend zu bitten, über unsere wichtige Frage eine kleine aber lichtvolle Schrift zu lesen, die besser und schlagender als Guleke und Tiling und ich darüber Licht verbreitet. Dieselbe ist: Die Entwicklung des Protestantismus. Eine akademische Rede von Dr. K. Hase, Epz. 1855, 32 Seiten. Hier spricht einer der größten Kenner der Kirchengeschichte und Dogmatik, den unsere Zeit aufzuweisen hat, die Resultate seines über ein Menschenalter dauernden ernstesten Forschens über unsere Frage aus, welche die Beherzigung auch der Gegner verdienen.

Aber — so hört man oft klagend einwenden — soll denn nichts Bleibendes sein, hier, wo sonst Alles dem Wechsel unterliegt? Soll denn selbst die Kirche nicht das Bleibende bieten, worauf der Mensch sicher ruhen kann in der Unruhe des Lebens und in der Angst des Todes? — Ich antworte, ganz gewiß soll die Kirche uns auf das Ewigbleibende stellen und weisen, aber das besteht weder in einer fertigen Liturgie mit eben solchen Liedern, noch in einer fertigen wissenschaftlichen Lehre, noch in einer fertigen Kirchenverfassung, noch in einer festen äußern Sitte. Das Ewigbleibende in der Kirche, der ewige Grund, auf dem sie selber ruht, ist allein der Glaube an Jesus Christus, der sich in Andacht, Wissenschaft und Leben bezeugt und bethätigt, aber nicht auf diesen ruht, wie die Menschen oft irrtümlich, die Protestanten katholisirend wähnen. Was aber der Glaube an Christus sei, der uns zu Christen und selig macht, das könnte ich nicht besser darstellen als mit den Worten des ausgezeichneten Theologen Rothe in seiner Predigt: der Kampf zwischen Glauben und Unglauben an Jesum in den Herzen der Kinder unserer Zeit (Heidelberg 1862). Ich verweise also auf diese Schrift und denke, jeder Unbefangene, der sie gelesen, wird dem Verfasser dankbar zustimmen, denn der hat den Nagel auf den

Kopf getroffen. Der Geist der Wahrheit spricht zu uns, das ist die Hauptsache, auf die es ankommt, das ewig Bleibende, das unser Herz mit Frieden, Freude, Muth, Kraft und Liebe erfüllt und der Anfang eines neuen geheiligten Geisteslebens in uns wird. Darum konnte auch Christus sprechen: „wer an mich glaubt, der hat das ewige Leben“. Er hat es schon in dieser Welt der Vergänglichkeit. Dieser Herzensglaube ist darum auch die Hauptsache in der christlichen Kirche oder Gemeinde, das Primäre in derselben. Die Liturgien und Lieder, die Arbeit der Lehre und Wissenschaft, die Verfassung und die äußern Sitten, so nothwendig und wichtig sie auch als Bezeugungen des Herzensglaubens sind, — sie sind doch nur das Secundäre, Wandelbare, — ja, wenn sie hinter der allgemeinen Zeitentwicklung, die Gott allem Menschlichen in seiner Weisheit zum inneren Lebensgesetz gemacht, zurückbleiben, so sind sie nur Ablagerungen des Glaubens aus einer abgelebten Culturepoche.

Und wie solcher Herzensglaube das Freieste ist, was es überhaupt auf Erden giebt, das nie erzwungen, nur durch Christi Liebe und Wahrheit erdrungen werden kann, so kann auch das daraus abgeleitete Secundäre nur ein Freies sein und muß um so mehr dem Prozeß der Entwicklung unterliegen, als es Menschenwerk und darum mangelhaft ist. Namentlich aber soll die Wissenschaft in Allem die Wahrheit als ihr oberstes Gesetz erkennen, und jemehr sie treu ihr folgt, um so mehr dient sie zu Gottes Ehre und zu der Menschen Wohl. Sie ist darum nie in ihren Forschungen zu behindern — und sie hat den Geist der Wahrheit, der ein heiliger ist, als heilsames Reagens gegen menschliche Irrthümer in sich. Auch die Theologie ist ganz Wissenschaft, die Wissenschaft vom Christenglauben, und darum allem Gesetz der Wissenschaft unterworfen. Sie ist nun und nimmermehr — Glaube. Dieser wohnt nur im Menschenherzen, das die folgen- und segensreichste That der vertrauenden Hingabe an den Herrn in sich vollzogen hat. Die Begriffe von Wissenschaft und Glaube sind darum wohl zu unterscheiden und es entsteht die heilloseste Verwirrung, wenn man sie beide confundirt. So sehr sie aber auch zu unterscheiden sind, — sie sind dennoch nicht wider einander. Sie stammen ja beide aus Gott und müssen darum zusammenstimmen. „Wir glauben mit Schleiermacher an den ewigen Vertrag zwischen dem lebendigen christlichen Glauben und der freien Wissenschaft. Je lebendiger unser Glaube, desto freier wird er das Wissen lassen und je gründlicher von der Freiheit der Wissenschaft Gebrauch gemacht wird, desto gewisser wird sie

zur Lebendigkeit des Glaubens beitragen. Der rechte lebendige Glaube verträgt nicht nur, er berechtigt, er fordert, er erzeugt die freie Wissenschaft. Die rechte volle freie Wissenschaft zerstört nicht den Glauben, sondern führt überall auf den Glauben als ihre Ergänzung und Voraussetzung; nur halbes Wissen führt zum Unglauben“. (Aus dem trefflichen Vorwort zur Protest. Kirchen-Zeitung von H. Krause, 1854, Nr. 1.)

Die Reaction, wie sie die Scheidung von Theologie, als Wissenschaft, und von Glauben nicht vollzogen hat, sondern sie beide fortwährend mehr oder minder confundirt und darum von dem sogenannten orthodoxen Lehrsystem als von der „Theologie aller Zeiten“ reden kann, sie glaubt auch nicht an den ewigen Vertrag zwischen Glauben und Wissenschaft und kennt darum weder eine freie Wissenschaft noch einen freien Glauben. Sie will die Wissenschaft zur Umkehr zwingen und auch den Glauben erzwingen und verdirbt damit beides, Glauben und Wissenschaft, und thut damit aller rechten, friedlichen, segensvollen Entwicklung Eintracht. Sie ist darum immer intolerant, kann keine andere wissenschaftliche oder Glaubensüberzeugung neben sich in einer Kirche dulden und geht zu Verfolgungen über, — von welchen der freistinnige Glaube und die freistinnige Wissenschaft immer fern geblieben sind. Die Reaction ruft so die Revolution hervor.

Nun, Gott sei Dank, daß in neuerer Zeit die Anfänge einer Bestimmung der Reaction gemacht sind, — und wir haben sie freudig constatirt. Aber wir müssen auch wünschen und erstreben, daß solche Bestimmung nicht auf halbem Wege stehen bleibe, damit wäre dem Glauben ebensowenig als der Wissenschaft — und auch zuletzt der Kirche nicht geholfen, die offenbar nach neuen zeitgemäßen Formen für das Glaubensleben ringt.

M. K a u z m a n n,
Pastor zu Odenpö.

Der Pfandbesitz in Livland.

Die nachstehende Untersuchung hat zum Zweck, die Rechtsverhältnisse des Pfandbesitzes an Landgütern in Livland näherer Betrachtung zu unterziehen, die historische Entwicklung und die Bedeutung dieses Instituts zu erläutern, den Gang der Gesetzgebung in Beziehung auf dasselbe zu verfolgen, endlich die völlige Unhaltbarkeit des Fortbestehens des Pfandbesitzes in derjenigen Form, wie er gegenwärtig besteht, nachzuweisen.

Ueberblickt man die Entwicklung des livländischen Privatrechts, soweit dieselbe an codificatorische Acte geknüpft ist, so findet man, daß das Land (wir sehen hier zunächst von den Rigaschen Statuten ab) vor fünfzehnhundert Jahren seinen letzten Gesetzescodex erhalten und erst in unsern Tagen die Aussicht gewonnen hat, vor Ablauf des halben Jahrtausends ein neues Gesetzgebungswerk zu gewinnen. Jener Codex ist das mittlere livländische Ritterrecht, dessen Compilation man etwa um das Jahr 1400 setzt. Seit Jahrhunderten in Livland als Gewohnheitsrecht im Gebrauch, wurde es von der schwedischen Regierung als solches förmlich anerkannt und berührt in seinen ungeordneten 249 Kapiteln so vielerlei, daß gelegentlich auch die meisten Verhältnisse des Privatrechts zur Sprache gekommen sind. In niedersächsischer Mundart abgefaßt, ist es erst zu Anfange dieses Jahrhunderts durch des guten alten Buddenbrock schlechte Uebersetzung mit ihren unkritischen Noten und überflüssigen Parenthesen allgemeiner bekannt geworden.

Außer dem Mitterrecht kann aus der Selbständigkeits-Periode Livlands nur noch des Privilegii des Erzbischofs Sylvester von 1457, der s. g. neue Gnade, als einer noch heute munteren Quelle unseres Privatrechts erwähnt werden. In Erbfällen wird noch toto die auf dasselbe Bezug genommen.

Die polnische Periode ist für das Privatrecht nur durch dasjenige bedeutungsvoll, was sie anerkennt, nicht was sie selbständig gegeben hat. Die meisten der XXVII Artikel des Sigismund Augustischen Privilegs haben jetzt nur noch ein historisches Interesse; das aber, was uns in den Artikeln I und IV garantirt worden, die „*Confessio Augustana*“, der „*Germanicus Magistratus*“ und — worauf es für den hier vorliegenden Zweck besonders ankommt — die „*jura Germanorum propria ac consuetata*“, ist unvergänglichen Wesens — mit ihm stehen und fallen wir.

Aus der Periode der schwedischen Herrschaft sind viele Einzelverordnungen und singuläre Bestimmungen, darunter manche willkürlich genug nur durch eine wenig wählerische Praxis, in unser Privatrecht übergegangen; gefährlicher war der von der schwedischen Regierung zu wiederholten Malen gemachte Versuch, das schwedische Recht in seiner Totalität dem Lande zu octroyiren, um so gefährlicher, als dieses Recht bereits codificirt vorlag und schließlich durch eine deutsche Uebersetzung mundrecht gemacht werden sollte. Aber es gelang, den sechs Mal versuchten Sturm — der letzte erfolgte nicht lange vor der Schlacht bei Poltawa — abzuschlagen. Indessen ging die 1709, durch die Uebersetzung gestreute Saat dennoch auf — wunderbar genug: erst nach dem Aufhören der schwedischen Herrschaft; zwar nicht das Korn des Textes, aber doch das Unkraut der Not — ein warnendes Beispiel dafür, wie gefährlich einem Lande, das einer abgeschlossenen Codification ermangelt, die Zugänglichmachung selbst mißliebiger, aber formell abgerundeter Gesetzkörper werden kann, wenn eine bequeme Praxis nicht von dem bessern Rechtsbewußtsein des Landes controlirt wird. Eben aus diesem Mangel einer Codification erklärt sich denn auch die außerordentliche Bedeutung, welche die Praxis in Livland erlangt hat, wiewohl eben diese Praxis uns oft bei den ersten und wichtigsten Rechtsfragen, namentlich im Erbrecht, im Stiche läßt, indem sie, wissenschaftlich wenig geläutert, ein vielfaches Schwanken verräth und oft auch gänzlich schweigt.

Die Periode der russischen Herrschaft begann mit der aberma-

ligen Inauguration der „gemeinen deutschen Rechte“, wie sich solche die livländische Ritterschaft im Punkt 10 ihrer Capitulation ausbedungen hatte. In der Frage, ob auch die in der Zeit zwischen dem Privilegium S. A. und der Capitulation ergangenen deutschen Reichsgesetze in dem beregten Punkte der letzteren mitinbegriffen zu erachten seien — einer Frage, die vor einiger Zeit unter unseren bedeutendsten Civilisten lebhafteste Discussionen hervorrief — hat Fr. G. von Bunge, der Begründer der wissenschaftlichen Behandlung unseres Privatrechts, in der liebenswürdigsten Weise sich überwunden gegeben, indem er der von W. von Bock vertretenen Bejahung dieser Streitfrage sich angeschlossen hat.*)

Die Verbindung Livlands mit Rußland konnte nicht verfehlen, eine eingreifende Rückwirkung auf viele Theile des öffentlichen Rechts zu üben; dagegen blieb das eigentliche Privatrecht im Ganzen und Großen von diesen Einflüssen unberührt. Es erklärt sich leicht, daß das russische Privatrecht, ungeachtet der staatsrechtlichen Abhängigkeit der Ostseeprovinzen von Rußland, dennoch hier keinen Eingang zu finden vermochte, wie etwa der Code Napoléon im Elsaß und selbst in den nur zeitweilig mit Frankreich verbunden gewesenen Theilen Deutschlands. Der Code Napoléon ist eine immerhin geistreiche Abstraction aus dem römischen Recht, traf also auf verwandte Elemente; während das russische Recht bis auf dessen Codification im Jahre 1832 einen Haufen unorganischer Gesetze bildete, die auch nach ihrer Systematisirung keinerlei Anknüpfungspunkte für das aus deutsch-rechtlicher Wurzel erwachsene und unter dem Einfluß des gemeinen Rechtes fortgebildete Privatrecht dieser Provinzen boten. Gern lassen wir der russischen Regierung die Gerechtigkeit widerfahren, daß sie, im Gegensatz zu der schwedischen, zu keiner Zeit die Absicht zu erkennen gegeben, das reichsrechtliche Privatrecht dem provinziellen zu substituiren, daß sie die ausschließliche Gültigkeit des letzteren vielmehr ausdrücklich und wiederholt anerkannt hat.**) Wenn der Bestand des provinziellen Privatrechts hier und da alterirt worden, so trägt die Schuld dessen eben wieder nur die Praxis, welche die von der Gouvernements-Regierung, einem Institut der Statthalterchaftsverfassung, seit 1783 publicirten Ukasen nach Bequemlichkeit adoptirte und in das Rechtsleben einführte, aus welchem dieselben

*) v. Bunge, liv- und estl. Privatrecht § 14 not. v.

**) So z. B. in dem Nam. Uk. der Kaiserin Anna v. 10. Sert. 1787; in dem Nam. Uk. der Kaiserin Katharina II. v. 8. Juli 1783 § 2, ungeachtet eben dieser Ukas die politische Verfassung Liv- und Estlands von Grund aus abänderte.

wieder auszumergen die bewußte, aber oft genug schwierige Aufgabe einer späteren Generation gewesen ist. Es ist v. Bunge's nicht genug zu preisendes Verdienst, daß er es gewesen, der schon vor 40 Jahren, gleich im Beginne seiner schriftstellerischen Laufbahn*), vom Standpunkte der Wissenschaft wie des positiven Gesetzes den blinden Respect vor den „gedruckten Patenten“ gebrochen und dem durch seine Schüler seit 30 Jahren im praktischen Rechtsleben vertretenen Grundsätze Eingang verschafft hat:

daß privatrechtliche Bestimmungen des russischen Rechtes in den Ostseeprovinzen nur entweder als erste oder als letzte Rechtsquelle in Anwendung kommen können —

jenes nämlich, wenn sie ausdrücklich auf diese Provinzen ausgedehnt oder speciell für sie erlassen sind, dieses, wenn alle übrigen hier geltenden Rechtsquellen, namentlich auch das gemeine Recht, schweigen.

Diese letztere Concession wird von Bunge (und auch von C. Neumann**) durch das staatsrechtliche Abhängigkeitsverhältniß vom Reiche motivirt. Wiewohl zugegeben werden mag, daß diese Frage von rein theoretischem Interesse ist — denn wo sollte uns wohl das gemeine Recht im Stiche lassen? — so scheint jenes Zugeständniß doch nicht ausreichend motivirt zu sein. So gänzlich heterogene Rechtscomplexe lassen sich nun einmal unter keinen Umständen verschmelzen, und wenn das Corpus juris, die geschriebene Vernunft, nicht ausreicht, so greift man zu der ungeschriebenen. Das russische Recht gilt uns nur entweder in erster Stelle oder gar nicht.

Der gefährliche Satz, den man, böswillig oder gedankenlos, wohl hat aussprechen und nachsprechen hören: das Ukasen-Recht habe hier Anwendung zu finden, wenn diese Provinzen nicht ausdrücklich ausgenommen — hat jetzt den richtigen Gegensatz erhalten: es gelte nur, wenn es in den Ukasen ausdrücklich auf diese Provinzen ausgedehnt worden, und damit ist denn die feste Basis für unser Rechtsleben wiedergewonnen. Jener der jüngsten Schule russischer Gesetzesmänner und Verwaltungsbeamten angehörende Satz hat seine Abfertigung in einem vom Justizminister i. J. 1849 an einen der Procureure in den Ostseeprovinzen erlassenen Rescripte erhalten, in welchem principiell ausgesprochen ist, daß der X. Theil des Swod

*) In der Vorrede (S. LXI) zu dem von ihm i. J. 1828 herausgegebenen „Chronologischen Repertorium der russischen Gesetze“.

**) In v. Bunge's und v. Madai's theoretisch-praktischen Erörterungen 2c. I. S. 77.

der Reichsgesetze (der das russische Privatrecht und den Civilproceß enthält) in den Ostseeprovinzen im Allgemeinen keine Anwendung zu finden habe, sondern nur insoweit, als einzelne Bestimmungen desselben ausdrücklich auf diese Provinzen ausgedehnt worden.

Solcher in das Privatrecht eingreifenden Gesetze nun, die in der Zeit der russischen Herrschaft ausdrücklich auf Livland ausgedehnt oder eigens für diese Provinz erlassen worden, giebt es nur wenige, und diese wenigen sind im Ganzen als ein Fortschritt in der Rechtsentwicklung zu erachten. So die schon unter Peter M. erfolgte Ausdehnung des Erbrechts in Mannlehengütern auf das weibliche Geschlecht; die Modification der Lehen unter Katharina II. und die von derselben Kaiserin decretirte Emancipation ihres Geschlechts von der ewigen Vormundschaft, unter der es nach dem älteren Rechte stand. Erwähnt man nun noch das i. J. 1787 erlassene Gesetz über die Klageverjährung, welches auch auf die erwerbende Verjährung bei uns nicht ohne Einfluß gewesen ist und durch ein offenes Mißverständnis auch die tiefgreifendste Einwirkung auf die hier zu behandelnde Frage — die des Pfandbesitzes — geübt hat; nennt man dann noch die — gegenwärtig aus factischen Gründen ziemlich obsolet gewordenen — Bestimmungen über die Succession in Kronsarrenden, ferner die mit dem Provinzialrecht im Wesentlichen übereinstimmenden Verordnungen des Kirchengesetzes von 1832 über den kirchlichen Theil des Erbrechts, endlich die in den Jahren 1855 und 1858 ergangenen Gesetze über die Stiftung von Familien-Fideicommissen — so ist man mit den Gesetzgebungsacten der russischen Periode so ziemlich zu Ende.

Außerdem hat die Gesetzgebung nur noch in ein Institut des einheimischen Privatrechts eingegriffen, und zwar mit einer Reihe von Gesetzen, die, von vorn herein die Eigenthümlichkeit des Institutes verkennend, demselben allmählig eine Gestalt zu geben gesucht haben, unter der sein eigentliches Wesen nur noch dem tieferdringenden Auge erkennbar ist. Wir meinen den Pfandbesitz an Landgütern.

Die landläufige, leider auch von der russischen Staatsregierung, seit sie die Pfandcontracte ins Auge zu fassen begann d. h. seit Einführung der Krepoststeuer in Livland, getheilte Ansicht ist: der Pfandbesitz sei eine noch ziemlich junge Erfindung der Juristen (in specie der Advokaten), welche diesen Ausweg ersonnen hätten, um den zum Eigenthumserwerb von Landgütern nicht berechtigten Personen zum Güterbesitz zu verhelfen, dann auch, um der Krone die ihr beim Verkauf von Immobilien gebüh-

rende Krepoststeuer zu entziehen oder wenigstens den Zeitpunkt der Entrichtung derselben in das Belieben des Käufers zu stellen, zu welchem Behufe man die Verbindung der eventuellen Kaufcontracte mit den Pfandcontracten erfunden habe. Der Pfandbesitz würde darnach vom Jahre 1783, wo die Krepoststeuer eingeführt wurde, beziehungsweise vom Jahre 1789 datiren, in welchem, wie in einem andern Orte *) nachgewiesen worden, das livländische Hofgericht die Eigenthumszuschreibung von Landgütern an Personen bürgerlichen Standes zu verweigern begann — eine Zeitbestimmung, die freilich für diejenigen nicht maßgebend sein wird, welche noch immer nicht daran glauben wollen, daß der Eigenthumserwerb von adeligen Gütern in Livland Personen bürgerlichen Standes Jahrhunderte lang bis zum Jahre 1789 (ein Jahr, das für das continentale Europa den Anfangspunkt des modernen Staats bezeichnen sollte) zugänglich gewesen ist.

Nichts kann irriger nach beiden Richtungen hin sein, als jene Anschauung.

Der Pfandbesitz in Livland ist so alt wie das deutsche Recht an diesen Küsten. Es bedarf in der That nur eines Blickes in die Gütergeschichte Livlands, um sich von der Wahrheit dieser Thatsache zu überzeugen **). Allerdings trägt der Pfandbesitz in der ältern Periode einen von dem der spätern Zeit abweichenden Charakter: bis tief in das 17. Jahrhundert hinein gab die Sicherung eines Darlehns unzweifelhaft den nächsten Grund zur Verpfändung von Landgütern ab. Der Grund, der zu derselben Zeit dem Pfandschaftsbesitz in Deutschland an Stelle des Verkaufs Verbreitung gab, nämlich um dem Recht der nächsten Erben, das beim Verkauf, nicht aber bei der Verpfändung von Erbgütern bestand, auszuweichen — war, wie Bunge ***)) bemerkt, für Livland nicht zutreffend, weil hier auch zur Verpfändung von Erbgütern der Consens der nächsten Erben erforderlich war †).

*) Balt. Monatschr. Band III S. 388 ff.

**)) S. v. Sagemeisters Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands. 2 Bde. Riga, 1836 u. 1837. — Die „Erste Fortsetzung“ zu denselben (von G. v. Tiefenhausen) Riga, 1843. — Die „Zweite Fortsetzung“, von F. v. Burghöfden (auf Desel bezüglic). Riga 1851. — Est- und livländische Brieflade, herausg. v. Fr. W. v. Bunge (später von G. Pabst) und Baron H. v. Toll. Reval, 1856 u. 1861. Sie umfaßt die dänische und Ordenszeit, die polnische und schwedische Zeit bis 1650.

***)) Liv- und estländisches Privatrecht § 152, not. g.

†) In der „est- und livländischen Brieflade“ heißt es in der Regel bei Verpfändungen von Landgütern: „mit Vollwort und Vorwissen“ oder „mit Wissen und Willen meiner lieben Hausfrau“; aber es kommt auch vor: „mit Wissen und Vollwort aller unserer rechten Erben“. (I. Nr. 138).

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts tritt aber ersichtlich eine Wendung in diesen Verhältnissen ein. Zwar kommen noch Pfandcontracte vor, die durch ein Darlehnsbedürfnis des Pfandgebers hervorgerufen werden; aber in der Uebersahl der Fälle, und vollends im 18. Jahrhundert, tritt die Verpfändung völlig an die Stelle des bedingten Verkaufs. Man bedurfte nämlich einerseits nicht mehr nothwendig der mit der Besitzübertragung verbundenen Verpfändung des Gutes zur Sicherstellung eines Darlehns, seitdem die schwedische Regierung das Hypothekenwesen in Livland organisiert und somit denn eine mehrfache Verpfändung desselben Immobils ohne Beeinträchtigung der Sicherheit des Creditors ermöglicht hatte, und schon vom Jahre 1642 finden sich Ingrossationen hypothekarischer Forderungen ohne Besitzübertragung *); andererseits zog man, scheint es die Verpfändung dem ihr nächstverwandten und particularrechtlich vielfach mit ihr zusammengeworfenen römischrechtlichen Institut des Verkaufs auf Wiederkauf vor, weil die rechtliche Lage des Pfandgebers bei der ersteren ungleich günstiger war, als bei dem letztern. Insbesondere ging das Einlösungsrecht dem Pfandgeber niemals verloren und konnte ohne Weiteres gegen jeden dritten Besitzer geltend gemacht werden; die Klage des Verkäufers beim Verkauf auf Wiederkauf war dagegen nur eine persönliche, nur gegen den Verkäufer, nicht gegen einen Dritten geltend zu machende; und sie war der Verjährung unterworfen gleich andern Klagen **).

Bersinken wir uns, um über die historische Gestaltung des Pfandbesitzes Anhaltspunkte zu gewinnen, für einen Augenblick, die „Briefflade“ in der Hand, in jene Zeit vor Erfindung der Hypothekenbücher und Creditbanken, der Lebensassurances und Hypothekenversicherungen und anderer mehr oder weniger nützlichen Dinge, mit denen die moderne Welt ihr Eigenthum zu schützen sucht.

Voraus bemerkt mag werden, daß in der „Briefflade“ — die zwar überwiegend estländische Urkunden bringt, welche indessen bei der Gleichartigkeit der Rechtsentwicklung unbedenklich zur Exemplification auch für Livland benützt werden können — auch bei Pfandschaften in Landgütern fast aus-

*) Bunge a. a. D. § 160, nol. f.

***) In der „Briefflade“ sind wir nur auf einen Fall eines Verkaufs auf Wiederkauf gestoßen. Er betrifft den „Antheil des halben Schlosses zu Werson“ zwischen den Bettlern von Iisenhusen. Der Käufer verspricht dem Verkäufer, „falls der allmächtige Gott diesem mit seiner ehelichen Frau Mannskinder geben sollte“, den Antheil wieder für den Kaufpreis zu lassen.

schließlich Glieder adeliger Geschlechter als Pfandgeber wie als Pfandnehmer auftreten, und daß selbst die Erscheinung eines Bürgermeisters von Reval oder eines andern Gliedes der ritterbürtigen Patrizierfamilien eine seltene ist, was sich aus der scharfen Sonderung der Stände und der Lebensbeschäftigungen in der damaligen Zeit erklärt; in den weiterhin zu excerpierenden Hagemeisterschen „Materialien“ tritt zwar die die neuere Zeit charakterisirende Mischung der Stände und Berufe auch im Pfandgüterbesitz sehr ersichtlich hervor; es sollen jedoch, dem vorangegebenen Zwecke gemäß, nur solche Fälle hervorgehoben werden, wo Personen adeligen Standes die Pfandnehmer gewesen sind, und zwar vor Einführung der Krepoststeuer.

Von den eigentlichen Pfandschaften in der „Briefflade“ sind zunächst zu unterscheiden die Schuldurkunden, welche einen Pfandbesitz zur Folge haben konnten, bei denen jedoch aus dem vorliegenden Material nicht ersichtlich, ob er wirklich eingetreten ist. Diese unseren gegenwärtigen hypothekarischen Obligationen entsprechenden Schuldurkunden lauten ziemlich gleichförmig folgendermaßen:

Der Aussteller „bekennt vor Jedem, daß er mit seinen rechten Erben rechter redlicher gelehnter Schuld schuldig sei dem N. N. und seinen rechten Erben oder Weisern dieses Briefes“ so und so viel alte Mark Rig., oder alte gute schwere englische Nobeln u. dgl. m. Der Zahlungstermin (am nächsten St. Johannis-Baptisten-Tage oder nächstkommenden St. Martini 2c.) wird festgesetzt. „Sollte dies nicht geschehn, da Gott für sei, so soll und mag der Gläubiger oder dieser Briefweiser angreifen (antasten) oder angreifen lassen das Dorf oder das Gut N. N. mit Länden, Leuten und der Leute Schuld, gekerbte und ungekerbte, alten und neuen Zinsen, Zehnten, Rukungen, Eigenheiten, Freheiten, Recht und Gericht und allem andern Zubehör zu Wasser und zu Lande, gebraucht und ungebraucht, nichts ausgenommen, als ein eingewilligtes, besizliches, brauchliches Pfand frei und friedlich für eigen zu gebrauchen und zu besizzen, und soll er diese Güter nicht räumen, es sei denn zuvor die Schuld und dazu die Hindernisse, Versäumnisse und erweislicher Verwendungen wohl bezahlt. Endlich gelobt der Schuldner und will gewährleisten, daß das obverpfändete Gut vor und nach Ausstellung dieses Briefes frei, quitt und unversezt und unverpfändet sei“. (S. Briefflade I. Nr. 126. 133. 174. 180. 187. 242. 696, 747, 889, 1352, 1408 u. v. a.)

Die eigentlichen Pfandschaften unterscheiden sich von diesen Schuld-

briefen nur dadurch, daß der in den letzteren eventuell eingeräumte Pfandbesitz sofort eintrat und häufig zugleich die Zahl der Pfandjahre bestimmt wurde. „Will der Verpfänder — heißt es dann — oder seine rechten Erben nach Ablauf dieser Frist das Gut wieder lösen, so soll er zu Ostern zc. zuvor kündigen und demnach zum nächsten Ostern die Schuld dem Pfandbesitzer oder s. r. E. entrichten, und wohl zu gutem Danke, ohne seinen Schaden, mit allen erweislichen redlichen Verwendungen, welcherlei sie auch sind, freundlich zu bezahlen. Würde die Bezahlung in dem obgedachten Termine nicht erfolgen, so soll der Pfandnehmer und seine Erben das Gut nicht eher räumen und verlassen und es hinfort in ihrer bestehenden brauchenden Gewere behalten, ohne Widerspruch und Hinderniß von Seiten des Schuldners, Jahr bei Jahr, bis die Schuld mit allen redlichen erweislichen Verwendungen jeder Art wohl bezahlt ist, sie mögen sie nun auf gerichtlichem Wege erringen oder einen gütlichen Vergleich darüber abschließen“.

So lautet beispielsweise der auf 30 Jahre abgeschlossene Pfandcontract Nr. 138 vom Jahre 1422, in dessen Grundzügen wir den Pfandbesitz, wie er bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts hinein bestand, prägnant wiedererkennen.

Es sei gestattet, hier noch einzelne dieser Contracte herauszuheben, die eigenthümliche Einblicke in das Rechtsleben der damaligen Zeit, insoweit dasselbe für die Entwicklung des Pfandbesitzes von Interesse ist, gewähren.

So ist die Urkunde Nr. 177 dadurch merkwürdig, daß sie zwar zunächst ein Schuldbrief mit eventueller Verpfändung im Nichtzahlungsfalle ist, gleichwohl aber zugleich, für diesen eingetretenen Fall, die Stipulation enthält: daß der Schuldner die verpfändeten Güter nie selbst in Anspruch zu nehmen zu ewigen Zeiten bei Ehren und guter Treue gelobe; vielmehr solle der Gläubiger u. s. r. E. oder Weiser dieses Briefes das genannte Gut als ihren rechten redlichen Kauf behalten und frei und friedsam gebrauchen, „und geloben wir mit allen unsern rechten Erben, sie seien geboren oder ungeboren, zu ewigen Zeiten keine Ansprüche auf diese Güter zu erheben“.

Also hier schon die Spur eines Pfand- und eventuellen Kaufcontracts aus frühester Zeit — vom Jahre 1442!

Nr. 191 enthält einen Pfandcontract, nach welchem der Pfandnehmer u. a. gewisse specificirte Schulden des Pfandgebers berichtigen soll. Der Pfandgeber nimmt aus dem Hof sein „Hausgeräth, Ingedom und fahrende

Sabe“. Eine Pfandfrist ist nicht bestimmt. „Wenn unser einer von dem andern will geschieden sein, so soll unser einer dem andern ein halbes Jahr zuvor aussagen oder aussagen lassen mit Worten oder Briefen“.

Nr. 198 enthält einen Pfandcontract von 1449 zwischen Otto Zykull und Otto Engedes über zwei „Wacken“ und ein Dorf für die Pfandsumme von 11,000 alte Mark. Rig. Der Pfandnehmer soll die Güter gebrauchen, wie des Pfandgebers Vater und er selbst sie bisher besessen und gebraucht haben; auch mächtig sein sie für das obgedachte Kapital zu verpfänden und zu versehen, wenn es ihm beliebt, ohne Jemandes Widerspruch; und solche Güter zusammen und besonders nicht eher zu räumen, (eine Pfandfrist ist wieder nicht festgesetzt) als bis die gedachte Schuld und alle erweislichen Verwendungen mit alle dem „dessen sie von der Güter wegen zu Hinder und zu Schaden sind“, in einer Summe vollständig bezahlt ist.

Nr. 201 eine Verpfändung auf 15 Jahre. „Wenn nach Ablauf der 15 Jahre das Geld nicht auskommt, so sollen die genannte ehrsame Frau, ihre Erben oder der Briefweiser mit ihrem Willen das Gut nicht eher räumen oder verlassen, es seien ihr denn die Schuld und die erweislichen Verwendungen vollständig bezahlt“.

Nr. 312. Peter Zykull verpfändet Wollust 1475 an Bartholomäus v. Eisenhusen auf 12 Jahre. Sollte J. oder S. E. nach den 12 Jahren den obgenannten Hof wieder einlösen wollen, so soll er ein Jahr zuvor kündigen. „In Betreff der erweislichen Verwendungen soll es stehn zur Erkenntniß von vier guten Männern, zweien von jedem Theil; können sie es nicht entscheiden, so soll es stehn an unserm Hrn. v. Darpte und an seinem Rath; bei dem, was diese aussprechen, wollen beide Theile verbleiben“.

Am Schlusse derselben Urkunde findet sich die Uebertragung des Einlösongerechts an einem andern Gute. „Ferner habe ich P. J. dem B. v. T. gegönnt, das Dorf zu Waimcas einzulösen von Hans Bixhovede zc. für 860 alte Mark Rig.“

Nr. 337. Eine Verpfändung von Loper auf 10 Jahre. In ihren Einzelbestimmungen ähnlich der sub Nr. 312.

Nr. 355. Reinhold Schereubeke und Ernst Wolthusen verpfänden dem Jürgen Brakel mehrere Dörfer für 3500 Mrk. Rig. Die Zahlung soll in 6 Terminen von Jahr zu Jahr erfolgen, „Alles ohne Rente“. „Den Schuldbrief, den uns Jürgen Brakel über den Rückstand

geben wird, sollen wir keinem Menschen versetzen oder verpfänden, sondern er soll bei uns bleiben und sollen wir selbst das rückständige Geld empfangen“.

Also — wie heutzutage regelmäßig — nicht der Pfandgeber, ist der Schuldner, sondern der Pfandnehmer, nur sollen seine Obligationen nicht cedirt werden — schon früh (1465) eine Andeutung der späteren Entwicklung des Pfandbestitzes!

Nr. 474. Bertold Firkles verpfändet seinem Schwiegersohn ein Gut für die Mitgabe seiner Tochter; „welchen Hof und Güter er (der Schwiegersohn) soll besitzen, benutzen oder brauchen lassen, oder beliebig verkaufen oder versetzen und sein Geld, nämlich 800 Mark, darin suchen, mit allen etwanigen Verwendungen, die er darauf machen wird“. — „Sollte ich (der Schwiegersohn) oder meine Erben den Hof verkaufen oder versetzen wollen in obgedachter Weise, so soll und will ich meiner Hausfrauen Vater oder s. n. E. sothanens Gut zuerst anbieten. Wollen sie es dann nicht einlösen, so soll und will ich das Meine darin suchen in angegebener Weise“.

In einem Pfandvertrage also zugleich eine Vollmacht zum Verkauf — wieder ein Anknüpfungspunkt an die heutigen Rechtsverhältnisse!

Eigenthümlich ist Nr. 579. Eilert Kruse verpfändet dem Diedrich Izkull sein Gut für 3000 Mrk. Nig. und dieser jenem wieder sein Gut für 4300 Mrk. Nig. Von einer Rentenverrechnung für die Differenz dieser Summe ist nichts ersichtlich.

Nr. 675. Die Ehefrau des jungen Claus Meles verpfändet ihren Antheil in Rechte dem Heinrich Hasterer. „Sollten die Erben das Pfand wider ihn freien wollen, so sollen sie ihm sein ausgelegtes Geld wiedergeben in solchen Terminen, als er es verlangt hat, und soll er das Pfand nicht räumen ohne den mindesten Pfennig mit dem meisten, Kost, Zehrung und was er den Bauern vorgestreckt haben wird, Schade, Mühe, Gewalt, erweislichen Verwendungen u. s. w.“

Nr. 908. Diedrich Mehsaken verpfändet 1524 dem Revaler Bürgermeister Johann Biandt mehrere Landgüter für 10,000 Mrk. Nig. auf 25 Jahre. „Wenn nach Verlauf der 25 Jahre ich oder m. E. nicht einlösen wollten oder könnten, so gelobe ich für mich und meine Erben, daß Herr Biandt u. s. n. E. zu sothanem versetzten Pfande stets die nächsten sein sollen“. (d. h. ?)

Aus dem demnächst die polnische und schwedische Periode behandelnden Theile der Brieflade wäre hervorzuheben:

Nr. 8. Die Aebtissin des Klosters Marienthal (St. Brigitten), Margarethe v. Dönhof nebst ihrem Convent verpfändet 1563 dem Tönnies Brangell die Mühle und das Dorf Seliel auf 30 Jahre für 1200 Mrk. Rig., für welche Summe Brangell die Mühle von den bisherigen Pfandbesitzern, Tönnies Fien des, Bürgers zu Reval, Erben eingelöst hat, sowie gegen fernere 2000 Mrk. Rig. für das Dorf. „Im Fall, was Gott abwende, wir oder unsere Nachkommen Geistliche Jungfrauen nicht könnten oder möchten solches Gut Seliel zu unseres Klosters eigenem Nutzen und Frommen einlösen, so soll und mag Tönnies Brangell u. s. E. das Gut für das vorbenannte Geld erblich zu einem ewigen unwiderrüflichen Erbgute mit Kraft und Macht dieses unseres besiegelten Briefes behalten und besitzen“.

Ein reiner Pfand- und eventueller Kaufcontract schon vor 300 Jahren!

Nr. 620. Hans Brangell verpfändet 1649 seinen Hof Sage zc. an Jürgen Stahl zu seinem gewissen Unterpfande, „also und dergestalt, daß er oder seine Erben gemeldeten Hof und Dörfer für die Rente seiner ausgezahlten 8600 Rthl. 8 Jahre lang innehaben, besitzen und genießen soll, gleichwie es von meinem sel. Vater und dessen Vorfahren besessen und benützt worden“. — „Da aber über Verhoffen nach Verlauf der 8 Jahre die besagte Summe Geldes von mir oder m. Miterben nicht würde abgelegt werden, so soll Jürgen Stahl das besagte Gut so lange in nießlichem Besitz behalten, bis er seiner ausgezahlten Gelder halber richtig und vollkommen contentiret und befriedigt worden“.

Die von Hagemeisterschen „Materialien“ zc. mit ihren beiden Fortsetzungen stehen zwar für den vorliegenden Zweck der „Brieflade“ an Interesse insofern nach, als sie keine Urkunden bringen, sondern nur über die thatsächlichen Veränderungen im Güterbesitz referiren. Sie sind aber insofern von größerem Gewichte, als sie bis in die neueste Zeit reichen und die Wandlung in der Bedeutung des Pfandbesitzes, welche sich im Laufe des 18. Jahrhunderts vollzog, deutlich verfolgen lassen. Aus den nachfolgenden, beispielsweise excerpirten Fällen wird man ersehen, wie häufig die Pfandschaften unter dem Adel auch vor Einführung der Krepoststeuer gewesen und wie sie zu der Zeit, als diese in ihrem Procentsatz beispiellose Steuer auch auf Livland erstreckt wurde, ein lebendiges Institut des deutschen Rechtes gewesen, welches zunächst nur durch Mißver-

stand von Seiten der gesetzgebenden Gewalt zu dem Herrbilde geworden ist, unter dem wir es gegenwärtig erblicken.

So wurde Drgishof (nach) 1597 von Reinhold Orgas an eine Frau v. Böge für 15,000 Mk. Rtg. verpfändet. Da Orgas keine männlichen Erben hinterließ, so wurde das Gut eingezogen und 1637 dem Capitaine Wolmar Ungern donirt, der jedoch durch ein hofgerichtl. Urtheil von 1642 verpflichtet wurde, den Zoegeschen Erben den Pfandschilling zu restituiren.

Tegasch wurde (bald nach) 1620 von Gerdt Lінде an Jürgen Krüdener verpfändet.

Kronenberg, 1536 vom Ordensmeister Brüggenev an Wilhelm Willehusen verliehen, wurde von diesem an den Ordens-Briefmarschall Bernhard v. Kolberg verpfändet und 1549 wieder eingelöst.

Lubey wurde 1570 von Georg v. Tiesenhausen an Fromhold Ungern verpfändet und 1594 eingelöst.

Selsau wurde in der Mitte des 17. Jahrhunderts vom Lieutenant Wolmar Klot an den Landrath Otto Baron Mengden verpfändet und 1664 dadurch eingelöst, daß Klot dem Pfandbesitzer das Gut Skudling abtrat.

Tolkenhof, Heinrich Tiesenhausen gehörig, war 1629 im Pfandbesitz von Heinrich Reh binder und wurde später eingelöst.

Schloß Treyden war 1780 vom Baron Budberg an den Landrath v. Helmersen verpfändet, wurde indessen wieder eingelöst.

Udleh n wurde 1749 vom Lieutenant v. Tiesenhausen an den Lieutenant v. Müller auf 40 Jahre verpfändet, darnach aber wieder eingelöst.

Kroppenhof wurde 1742 vom Cornet v. Strandtmann auf 30 Jahre an den Lieutenant Duries verpfändet und später wieder eingelöst.

Serrist war 1768 vom Major v. Thielau an den Major von Willebrandt verpfändet. Ob eine Einlösung erfolgte, ist nicht ersichtlich.

Uddern wurde 1758 vom Lieutenant von Dieterichs an den Major von Neuj verpfändet.

Ficht (auf Desel) wurde 1740 vom Lieutenant von Stackelberg an den Lieutenant von Reh binder verpfändet und 1756 von dem Sohne des Verpfänders eingelöst.

Aus einzelnen Contracten der früheren Zeit läßt sich übrigens schließen, daß der Pfandschilling nicht immer dem Werthe des Gutes entsprochen hat.

So verkauften z. B. die Gebrüder von Rosen 1529 das Erb- und

Einlösungsrecht von Stolben, welches an Ernst von Mancken für 4000 Mk. verpfändet war, an Jürgen von Rosen für 8000 Mark -- ein Fall, der auch dadurch bemerkenswerth ist, daß er das in neuester Zeit vielbesprochene und vielbestrittene Dispositionsrecht über das Einlösungsrecht an einem Pfandgut zum Gegenstande hat.

Ebenso wurde Labrenz 1654 vom Lieutenant Pfeil für 800 Thlr. an den Lieutenant Brandes verpfändet, und wurde Letzterer Eigenthümer des Gutes, nachdem er dem Pfandgeber noch 900 Thlr. zugezahlt hatte.

Inzwischen gewann, je mehr das Hypothekenswesen sich entwickelte, der Pfandbesitz mehr und mehr eine andere Bedeutung. Der Zweck der Sicherung eines Darlehns durch Einräumung des Pfandbestandes trat völlig zurück und diese selbst wurde zum eigentlichen Inhalt des Pfandvertrages, welcher nunmehr die Einräumung eines dinglichen Rechtes an dem Pfandgute mit den ausgedehntesten Nutzungs- und Dispositionsrechten bezweckte. Der Pfandschilling trat völlig an die Stelle des Kauffchillings. Der Pfandgeber war während des Bestehens des Pfandbestandes nur nomineller Eigenthümer; sein Eigenthumsrecht manifestirte sich eben nur noch in einem Momente: im Einlösungsrechte. Dies Recht war unverjährbar; und wenn die längste Dauer der alten Pfandcontracte gewohnheitsrechtlich auf 99 Jahre beschränkt gewesen ist und man auch heutzutage vom „99-jährigen Pfandrechte“ zu sprechen pflegt; so beruht das auf einer irrthümlichen Anwendung der für die Memorial-Verjährung geltenden Grundsätze auf den Pfandbesitz. Setzte nun solchergestalt das Gesetz dem Einlösungsrechte keine Schranke, so stand dem doch nichts im Wege, daß solches durch Vertrag geschah und der Pfandgeber demzufolge dem Pfandgeber gestattete, falls die Einlösung in einer bestimmten Frist nicht erfolgte, „das Pfand in Kauf zu verwandeln“. Daß dies in zahlreichen Fällen — und zwar vor Einführung der Krepoststeuer, von deren Einfluß auf diese Verhältnisse weiter unten die Rede sein wird — geschehn ist, davon legen die „Materialien“ vielfach Zeugniß. Beispielsweise seien einige solcher Fälle hier angeführt.

Das Gut Kürbis wurde von Johann von Tiefenhausen für 5000 Thlr. an den Hauptmann auf Kirempä, Heinrich Falkenberg verpfändet; dessen Sohn cedirte 1638 sein Pfandrechte an Fabian von Aderkaf, und dieser verwandelte 1646 sein Pfandrechte in ein Erbrechte.

Schöneck, im Pfandbesitz des Capitaine von Bölkersam, wurde von diesem 1721 an den Landrichter von Ceumeru verkauft.

Das Gut Dwerbeck (jetzt eine Appertinenz von Bernigel) wurde von Magnus von Patkul 1695 an den Obristleutnant von Tiesenhäusen verpfändet, dessen Wittve 1702 das Pfandrecht in Kauf verwandelte.

Murrikas war gegen Ende des 17. Jahrhunderts im Pfandbesitz der von Löwenwolde's und wurden sie in demselben gegen die Ansprüche des Obristen Welling geschützt; der Oberstallmeister Graf Löwenwolde verkaufte darnach das Gut an den Rathsherrn v. Zimmermann.

Heydensfeld wurde 1765 vom Major von Klodt an J. G. von Meck verpfändet und dieser Pfandbesitz, nachdem er durch verschiedene Hände gegangen, endlich 1821 auf den Namen der Frau Margaretha Elisabeth Berckholz, geb. von Kahlen, als Kauf proclamirt.

Ubenkatt und Althof wurde 1668 von Agneta von Stryck an Johann von Geyer verpfändet, 1729 wurde das Pfandrecht in einen Kauf verwandelt.

Lachmes und Kleinhof wurde in der polnischen Periode von Christoph von Dene an Wolmar von Ahlen verpfändet und von diesem 1594 an Wilhelm von Bock cedirt. Die Güter vererbten sich in der von Bock'schen Familie, bis sie 1758 an den Ordnungsrichter von Krüdener verkauft wurden.

Biera (eine Abtheilung von Parzimois) wurde 1770 vom Assessor von Brandt an den Fährich Rahm verpfändet und gelangte nach mehrfachen Cessionen an den Capitain-Lieutenant von Kenteln, dem das Gut 1821 zum Eigenthum zugeschrieben wurde.

Karky (auf Desel) wurde 1631 von Fromhold von Lepsen an den Landrath von Vietinghof verpfändet und von diesem 1648 an Christoph von Toll verkauft.

Rudjapäh (ebensfalls auf Desel) wurde 1704 vom Capitaine von Krämer an den Obristleutnant Jordan verpfändet; dieser cedirte sein Pfandrecht an den Bürgermeister Johann Wilhelm Johansen, und der gleichnamige Großsohn des Cessionars verkaufte darauf das Gut 1778 an den Commerz-Assessor Dellingshausen.

So standen die Dinge, als im Jahre 1783 die Krepostposchlin in Livland eingeführt wurde. Schon die bei formeller Eigenthumsübertragung von Immobilien nicht zu vermeidende Stempelpapiersteuer — bereits im Jahre 1720 hier eingeführt — war allmählig eine drückende Last geworden. Zwar war die Charta sigillata auch zu schwedischer Zeit nicht unbekannt,

diese Steuer war indessen eine minime, indem das theuerste Stempelpapier nicht mehr als 3 Thlr. schwedisch d. h. etwa 210 Kop. S. kostete. Ebenso war der Preis des von Peter dem Großen als eine Frucht seiner ersten Reise aus Holland — wo man zu Anfang des 17. Jahrhunderts auf diese Steuer gekommen sein soll — nach Rußland verpflanzten Stempelpapiers anfänglich ein geringer. 1699 kostete die theuerste Art 10 Kop.; indessen — l'appetit vient en mangeant — in 122 Jahren war die theuerste Sorte bereits um das Vierzigtausendfache d. h. auf 4000 R. B. gestiegen, und namentlich in dem kritischen Jahre 1783 war eine bedeutende Erhöhung der Stempelpapierpreise, die unter Catharina's II. glänzender, jedoch kostspieliger Regierung zu drei verschiedenen Malen vorgenommen wurde, eingetreten.*)

Zu dieser Stempelpapiersteuer trat nun noch eine zweite Steuer von nicht weniger als 6 Procent**) beim Verkauf eines Immobils. Es dürfte sich in den Steuergesetzen irgend eines andern Landes wohl kaum eine Besteuerung solcher privaten Contracte finden, die in ihrem Betrage auch nur annähernd an diese Abgabe hinanreichte. In Preußen z. B. beträgt die Steuer von Kaufverträgen über Grundstücke und Grundgerechtigkeiten nach dem Gesetz vom 7. März 1822 nur ein Procent vom Kaufwerth,***) ohne weitere Stempelpapiersteuer, die bei uns noch hinzutritt und bei Gutsverkäufen in der Regel noch 100–300 Rbl. beträgt.

Ein allgemeiner Schrecken ergriff das Land. Die Gutsverkäufe hörten fast völlig auf und statt ihrer wurden, wie die „Materialien“ ausweisen, fast durchgängig Pfandcontracte geschlossen und zwar mit derjenigen, wie es scheint eben in Folge dieser Verhältnisse erst allgemeiner in Uebung gekommenen Modalität des eventuellen Verkaufs: daß das Pfand jederzeit, auch vor Ablauf der Pfandjahre, durch einen einseitigen Act des Pfandnehmers solle in Kauf verwandelt werden können — eine Stipulation, welche sich bis zur Verordnung vom 24. December 1841 in den Pfandcontracten erhalten hat. Die erwähnte Verordnung hob zwar, nach der im S. U. vom 31. Januar 1844 gegebenen Erläuterung, die Stipulation

*) Emil Wegener, das russische Stempelpapier in Beziehung auf das bürgerliche Recht. Dorpat 1837.

**) Sie wurde 1787 auf 5 Procent herabgesetzt, 1808 aber in Folge der zerrütteten Finanzverhältnisse des Reiches nach dem Tilsiter Frieden wieder auf 6 Procent erhöht und erst 1821 auf die noch jetzt bestehenden 4 Procent normirt.

***) Der preussische Staatsbürger. Bb. III. S. 207. Berlin 1853.

eines eventuellen Verkaufs in den Pfandcontracten nicht auf, untersagte indessen die einseitige Vollziehung des Kaufacts.

Die Reaction des Finanzministeriums gegen diese entschieden mißbräuchliche Ausnutzung des alten Pfandbesitz-Instituts blieb nicht aus. Zunächst schlug der mit der Statthaltertschafts-Versaffung eingeführte Gouvernements-Procureur, das „Auge des Gesetzes“, Lärm; eine Palaten-Conferenz wurde berufen, welche indessen ihre Aufgabe nicht eben glücklich zu lösen verstand. Anstatt auf die dem Kauf analoge Natur des Pfandbesitzes hinzuweisen und, in Betracht des Einlösungsrechtes des Pfandgebers und der somit in Aussicht stehenden Wiederaufhebung des Pfandbesitzes, eine ermäßigte etwa nach der Dauer der Pfandfristen verschieden zu bemessende Besteuerung desselben in Vorschlag zu bringen, suchte die Palaten-Conferenz der Krepoststeuer für den jetzt factisch an die Stelle des Verkaufs getretenen Pfandbesitz gänzlich auszuweichen und dem Finanzministerium dadurch Genüge zu leisten, daß fortan die längste Dauer der Pfandcontracte auf 40 Jahre beschränkt sein sollte. In diesem Sinne stellte denn auch der General-Gouverneur Fürst Repnin die Sache dem Senate vor. Begreiflich nahm sie eine sehr ungünstige Wendung, wie sich aus der historischen Relation in der allerhöchst am 3. April 1802 bestätigten Senats-Unterlegung ergibt, welche den Wendepunkt in der Pfandbesitzfrage bildet. Es heißt daselbst:

„Im Jahre 1796 habe sich der Senat die Vorstellungen der Gouvernements-Procureure von Riga und Reval vortragen lassen, wonach in diesen Gouvernements viele Edelleute, zum Nachtheil der Krone und zur Vermeidung der Poschlin, Pfandcontracte über Häuser und Landgüter auf 30 bis 100 Jahre abschlossen; desgleichen seien in Vortrag gekommen die hierüber einverlangten Meinungen - der Palaten und des General-Gouverneurs Fürsten Repnin, welche der Ansicht seien, daß als äußerste Frist für die Verpfändung von Immobilien in diesen Gouvernements 40 Jahre festzusetzen seien. Nach Durchsicht dieser Sache habe der Senat in demselben Jahre in einem der hochseligen Kaiserin Catharina unterlegten allerunterthänigsten Doklad vorgestellt, daß die Verpfändung der Immobilien in der Rigaschen und Revalschen Statthaltertschaft durch kein örtliches Gesetz in Betreff der Dauer beschränkt sei, daß vielmehr die Bestimmung einer Frist in den Pfandcontracten, sei es auch auf 100 Jahre oder ganz ohne Zeitbestimmung, nach bestehender Gewohnheit dem freien Willen derjenigen überlassen werde, welche ihre Güter verpfändeten; wenn aber diese Art

der Verpfändung von Immobilien für immer unabänderlich bestehn bleiben sollte, so könne durch Festsetzung so langer, das menschliche Leben übersteigender Fristen sich leicht ein Mißbrauch einschleichen, der sowohl zur Verletzung von Privatpersonen wie zur Benachtheiligung des Kronens-Interesses führe; denn mancher möge, wenn gleich in der wirklichen Absicht sein Gut zu verkaufen, leicht dazu schreiten, einen wirklichen und wahrhaften Verkauf unter dem Vorwande eines langjährigen oder unbefristeten Pfandcontractes zu verbergen, nur um der Entrichtung der von Kaufcontracten zu erlegenden Steuer auszuweichen. Zur Abwendung dessen habe der Senat vorgeschlagen, die Vorschrift zu erlassen, daß forthin in den Pfandcontracten die Bestimmung einer Frist zwar dem Willen eines Jeden überlassen sein solle, diese Frist jedoch auf nicht länger als 10 Jahre festgesetzt werden dürfe, sowie daß bei den Pfandcontracten die Bestimmung zu treffen sei, daß von den Meliorationen oder Verwendungen nur diejenigen ersetzt werden sollten, welche aus wirklicher Nothwendigkeit zum wahren Nutzen der Dekonomie vom Pfandnehmer während seines Besitzes gemacht worden, nicht aber auch irgend welche andere, weil unter diesen Verwendungen auch welche sein könnten, welche nur zum Vergnügen, zur Befriedigung der Prachtliebe und der Neigungen des Pfandbesizers dienten, für den Einlöser aber beschwerlich und nutzlos sein mögen. Diese Frist würde sowohl zur Bezahlung des Darlehns genügen als auch für die Verwerthung der Meliorationen angemessen sein*); ein 40jähriger Termin dagegen würde den Mißbrauch nicht abwenden, daß Pfandcontracte statt Kaufcontracten abgeschlossen und dadurch die der Krone bei letzteren gebührenden Steuern entzogen würden.

Indessen sei auf diesen Doklad am 27. November 1796**) der Befehl des hochseligen Kaisers Paul erfolgt: „es auf der frühern Grundlage zu belassen“.

Gegenwärtig***) befinde der Senat — jene Doklade wiederaufnehmend — daß Pfandcontracte über Immobilien in Liv- und Estland auf nicht länger als 10 Jahre abgeschlossen werden dürften, und zwar umsomehr,

*) Im russ. Text heißt es: удобенъ къ изыскавію амелиорациі. Der Sinn dieser Worte ist nicht klar. Soll es bedeuten: die Zeit von 10 Jahren sei ausreichend, um den Pfandbesitzer erkennen zu lassen, welche Meliorationen auf dem Gute es für seine kurze Besitzzeit vorzunehmen lohne? oder diese Frist sei lang genug, um sich für die verwendeten Meliorationen bezahlt zu machen?

**) Catharina war kurz vorher am 6. November gestorben.

***) Kaiser Alexander I. hatte inzwischen den Thron bestiegen.

als diese Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen an Güter festgesetzt worden, sowie daß in den Pfandcontracten ausdrücklich festgesetzt werden solle, daß nur diejenigen Meliorationen oder Verwendungen zu erfolgen seien, welche aus wirklicher Nothwendigkeit zum wahren Nutzen der Oekonomie vom Pfandbesitzer während seines Pfandbesitzes gemacht worden.

In Betreff des Verbots aber — so schließt der Senat — Güter an solche Personen zu verpfänden, welche zum Besitz derselben nicht berechtigt seien, könne der Senat keine Bestimmung treffen, weil eine solche Beschränkung zur Bedrückung des Adels von Liv- und Estland und zur Untergrabung des örtlichen Credits dienen könnte“.

Dies bedeutungsvolle Gesetz ist in mehrfacher Beziehung von hohem Interesse. Zunächst constatirt es, daß in der That in Folge der Einführung der Krepoststeuer die Pfandcontracte auch unter dem Adel an Stelle der Kaufcontracte überhand genommen hätten; dann ergibt sich, daß der Senat, durch die Vorstellungen der Palaten offenbar ungenügend über das Wesen der provinziellen Pfandcontracte instruirt, sich bei Beurtheilung derselben — nicht etwa verleitet von einer Parallele mit der römischrechtlichen Antichrestis, eine Ausnahme, für welche wir keinen Grund haben — sich einfach auf den Boden des russischen Rechts gestellt habe, welches, eines Hypothekenwesens wie das unsrige entbehrend und eine Mehrheit hypothekarischer Verpfändungen nicht statuierend, nur Verpfändungen auf kurze Fristen mit Besitzübertragung zur Sicherung von Darlehen kennt. Daher denn auch die in die Freiheit der privaten Willensbestimmung eingreifende und dem bisherigen Gebrauche, wie schon die aus der „Briefflade“ herausgehobenen Contracte beweisen, entgegenstehende gesetzliche Beschränkung im Ersatz der Meliorationen und Verwendungen. Daher endlich das Hineinziehen des Manifestes von 1787 über die zehnjährige Verjährung in die provinziellen Pfandverhältnisse, bei denen, wie oben dargelegt, eine Verjährung des Einlösungsrechtes überhaupt nicht in Frage kommt, sodaß denn die durch die russischrechtliche Klageverjährungsfrist motivirte Reducirung des Pfandbesitzes auf 10 Jahre eben wieder nur auf einem völligen Mißverständnisse dieses Institutes beruht. Auffallend sind nun noch die Schlußworte der Verordnung. Von welcher Seite, so muß man fragen, war es denn angeregt worden, daß der Bürgerstand, dem seit 1789 die Eigenthumszuschreibung von Landgütern verweigert zu werden begonnen hatte, nun auch nicht einmal mehr zum Pfandbesitze berechtigt sein sollte? Etwas

ebenfalls von Seiten der eifrigen Procureure von Riga und Reval? Wir wollen dies hoffen und uns dabei beruhigen, daß diese Motion im Interesse des Landes ohne Folge gelassen und nicht im übelverstandenen Interesse eines Standes entschieden wurde.

Man suchte nun wenigstens die bereits mit der eventuellen Kaufclausel abgeschlossenen Pfandcontracte zu retten und dies gelang auch insoweit, als es am 9. März 1806 auf Ansuchen des livländischen Adels allerhöchst gestattet wurde, solche Pfandcontracte innerhalb 5 Jahren abgabefrei in Kauf umzuwandeln. „Diese Erlaubniß wurde von vielen Pfandbesitzern benutzt, sonderbarerweise aber von mehreren nicht, welche doch das Recht zum eigenthümlichen Besitze hatten“ — *) ein Beweis, für wie sicher man sich damals im Pfandbesitze hielt.

War nun zwar die Verordnung von 1802, wenn gleich auf einem Mißverständnisse provinzieller Institutionen beruhend, ein für Livland erlassenes Specialgesetz, um dessen Modification nachzusehen Sache der verfassungsmäßigen Vertretung des Landes gewesen wäre, so ist die zweite Verordnung, welche von eingreifendem Einflusse auf die provinziellen Pfandverhältnisse gewesen ist, doch unzweifelhaft ganz mißverständlicher Weise hier überhaupt zur Anwendung gebracht worden, da sie gar nicht für Livland erlassen war. Es ist dies das allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten vom 14. Juli 1827. Es heißt in demselben: der Reichsrath habe „nach Erwägung der aus den polnischen Gesetzen extrahirten Stellen“ befunden, daß, da es der Vortheil der Immobilien selbst erheische, daß die Frist ihrer mittelst Verfaßes geschehenden Uebergabe von einem Besizer an den andern beschränkt werde, die „Verfaß-Contracte“ fortan nur auf 1—3 Jahre, mit Prolongationen bis auf höchstens 9 Jahre, abgeschlossen werden dürften. „Diese Bestimmungen — so schließt die Verordnung — erstrecken sich auf alle Gouvernements, wo Pfandcontracte mit Verfaßung unbeweglichen Vermögens stattfinden“.

Die hiesigen Hypothekenbehörden waren weit davon entfernt, diesem Gesetze, das ersichtlich nicht für diese Provinzen erlassen war, Anwendung zu geben. Man wußte hier eben nichts von den polnischen Verfaß-Contracten, so wenig als von den dort üblichen Resignations-Contracten,

*) C. v. Tiefenhausen in dem Vorwort (S. XI) zu der „Ersten Fortsetzung“ der „Materialien“.

Quid de pretio*) u. s. w. Nach wie vor wurden Pfandcontracte in Stadt und Land auf 10 Jahre abgeschlossen und corroborirt.

Der livländische Kameralhof mischte sich hinein. Er beantragte bei den Hypothekenbehörden die Anwendung der Verordnung von 1827. Es wurde ihm erwidert, daß dieselbe sich unzweideutig nur auf die von Polen zurückerworbenen Gouvernements beziehe. Der Kameralhof stellte darnach dem Finanz - Ministerium vor, es möge in Betreff der Corroboration der Pfandcontracte in Livland auf der bisherigen Grundlage belassen werden, wie durch die Verordnung vom 19. März 1830 für Kurland, durch welche daselbst ebenfalls die 10-jährigen Pfandcontracte eingeführt worden. Der Finanz - Minister war indessen (ganz richtig) der Meinung, das Gesetz v. 19. März 1830 sei eben nur für Kurland erlassen, das vom 14. Juli 1827 aber für alle Gouvernements, wo Pfandcontracte vorkämen, demnach denn auch (ganz irrig) für Liv- und Estland. Das erste Senats - Departement fand dies einleuchtend und verfügte durch den Ukas v. 14. December 1831 die Ausdehnung jener Verordnung auf beide Provinzen.

Aber lag denn nicht eben darin, daß über die kurländischen Pfandbesitzverhältnisse kurze Zeit nach der Verordnung von 1827 ein Specialgesetz erlassen wurde, die Anerkennung dessen seitens der gesetzgebenden Gewalt, daß die erwähnte Verordnung sich nicht auf alle Theile des Reiches ohne Unterschied, in denen Pfandcontracte vorkämen, beziehe? Und bezog sich die Verordnung von 1827 nicht auf Kurland — warum denn auf Livland? Sollte die Verordnung von 1827 Ausdehnung auf Livland erleiden, so mußte dies in der Form eines Gesetzes geschehn, wie solches 1802 für Livland und 1830 für Kurland ergangen war. Der S. U. vom 14. December 1831 ist aber ein solches Gesetz nicht.

In Kurland wurde das allerhöchst bestätigte Reichsraths - Gutachten vom 19. März 1830 von den Hypothekenbehörden unbeachtet gelassen, indem diese dasselbe nicht auf den altherkömmlichen Erbpfandbesitz beziehen zu müssen glaubten und eine große Zahl darnach geschlossener langjähriger Pfandcontracte ohne Beanstandung corroborirten. Es unterliegt wohl nicht dem mindesten Zweifel, daß, wie die livländischen Behörden sich im vollen Rechte befanden, wenn sie die Verordnung von 1827 nicht als auch für

*) Romisch ist das Fragezeichen, mit dem in der gründlichen Arbeit: Das russische Stempelpapier in Beziehung auf das bürgerliche Recht, v. E. Wegener (Dorpat, 1837) S. 54 not. 26 der aus dem Russischen ins Deutsche übertragene Contract Kwit-Deprezio begleitet wird.

Livland erlassen ansahen, so die kurländischen das Gesetz von 1830 als unbedingt maßgebend für die Pfandcontracte in Kurland hätten in Anwendung bringen müssen^{*)}. Denn durch den S. U. v. 21. Juni 1815 wurde das obenerwähnte Manifest von 1787 über die Verjährung auch auf Kurland ausgedehnt und am Ende dieses Ukases die Beschränkung der Pfandfrist an Immobilien auf 10 Jahre ausgesprochen, wie dies für Liv- und Estland bereits im Jahre 1802 geschehen. Wegen dieser dem provinziellen Rechte entgegenstehenden Combination der Pfand- und der Verjährungsfrist fanden mehrjährige weitere Verhandlungen Statt, die denn endlich i. J. 1830 durch das für Kurland erlassene Specialgesetz ihren Abschluß fanden. Es zeigt sich indessen auch hier der charakteristische Unterschied zwischen Kur- und Livland, daß jenes stets mit schärferer Kritik und ungleich größerer Zähigkeit dem Eindringen des russischen Rechtes in die provinziellen Rechtsinstitutionen widerstanden hat als dieses, und wenn Kurland in dem vorliegenden Falle auch unzweifelhaft zu weit ging, so ist es doch wieder ein Zeugniß für den unbedingten Respect des damaligen Livland gegen das Ukasen-Recht, wenn der S. U. vom 14. December 1831 ohne weiteres als maßgebend erachtet wurde, ohne daß auch nur der Versuch gewagt worden wäre, die Frage auf dem Gesetzgebungswege zum Austrage bringen zu lassen.

Jener Versuch in Kurland, das Gesetz vom 19. März 1830 zu ignoriren, blieb übrigens nicht ohne Folgen. Die Verordnung über die Pfandcontracte in den Ostseeprovinzen vom 24. December 1841 gab in Art. 8 und in der Anmerkung zum Art. 6 mit dürren Worten zu erkennen, daß die Verpfändung adeliger Güter in Kurland bereits seit der Verordnung

^{*)} Das allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten v. 19. März 1830, enthalten im S. U. v. 20. Mai ej. a. lautet im Wesentlichen: „Nach Beprüfung der Unterlegung des Senats, betreffend die dem kurl. Adel zu ertheilenden Bewilligung, seine Güter an Personen zu verpfänden, die zum Besitze von Landgütern nicht berechtigt seien, habe der Reichsrath sentirt: 1) dem kurl. Adel zu gestatten, daß er nach dem bisherigen Gebrauche seine Güter auch an solche Personen verpfände, die zum Besitze von Landgütern nicht berechtigt seien — außer an Erbauer — jedoch nur auf 10 Jahre und nur solche Güter, unter denen seit 1817 freigelassene Bauern wohnten; 2) im Falle einer Unrechtfertigkeit des Pfandgebers betreffs der Zufriedenstellung des nichtadeligen Gläubigers sei mit dem Pfandgute unter Aufrechterhaltung der durch die kurl. Gesetze dem Adel eigens zugestandenen Rechte zu verfahren; 3) den Bauern sei es, bis zur definitiven Entscheidung dieser Frage in Bezug auf sie, nur gestattet, die zu adeligen Gütern gehörenden Bauerhöfe und Ländereien, nicht aber die Güter selbst, pfandweise zu erwerben“.

vom 19. März 1830 auf 10 Jahre beschränkt gewesen sei. Einzelne der in der Zeit zwischen 1830 und 1841 auf lange Fristen verpfändeten Güter deren Pfandzeit nunmehr auf 10 Jahre reducirt war, sollten bereits der strengen Vorschrift der neuen Verordnung gemäß zum öffentlichen Verkauf gestellt werden; der General-Gouverneur Fürst Suworow stiftete denselben und nach langwierigen Verhandlungen, in denen sich namentlich die kurländische Ritterschafts-Repäsentation entschieden für die Aufrechterhaltung der ursprünglichen Pfandfristen verwendete, gelang es der unablässigen Fürsprache des Fürsten, eine Art von Amnestie für diese Pfandbesitzer, 19 an der Zahl, zu erwirken, indem Se. Kais. Majestät unter dem 18. Juni 1860 dahin entschied, daß den Pfandbesitzern und ihren gesetzlichen Erben diese Pfandgüter auf die längste vor dem Jahre 1830 in Kurland statthaft gewesene Frist zu belassen seien, daß jedoch Cessionen der Pfandcontracte nur in Gemäßheit der Verordnung v. 24. December 1841 d. h. nur auf 10 Jahre, erfolgen könnten*).

Die in dem Vorstehenden gegebenen Andeutungen werden genügend gewesen sein, um darzulegen, welche Wirrungen in den Pfandgüterverhältnissen seit der Einführung der Krepoststeuer, von der die Pfandcontracte gleichwohl noch immer verschont geblieben waren, im Laufe der Zeit eingetreten waren. Die Verordnung vom 24. December 1841 war dazu bestimmt, Methode dahineinzubringen und die Pfandbesitzfrage abzuschließen. Wir werden sehen mit welchem Erfolge. Die Entstehungsgeschichte dieser Verordnung ist jetzt ziemlich bekannt. Der damalige Finanzminister Graf Cancrin wollte den trotz aller Restrictionen durch die Gesetzgebung noch immer sehr häufig in Anwendung kommenden Pfandbesitz endlich mit der Krepoststeuer belegt wissen; andererseits ergriff der Adel diese Veranlassung mit Eifer, um gelegentlich der Regelung der Pfandbesitzverhältnisse eine Sicherstellung seiner Privilegien in Beziehung auf den Grundbesitz, die eben damals noch der Prüfung unterlagen und sehr im Frage gestellt zu sein schienen, zu erringen. Die Redaction des Entwurfs wurde der Feder eines Mannes übertragen, der durch Geist und Wissen unter den provinziellen Juristen hervorragte, dessen rein romanistische Rechtsbildung ihn indessen verhinderte, der Eigenthümlichkeit des eben hier in Frage kommenden deutschrechtlichen Institutes gerecht zu werden. Gleichwohl ist die Natur der hier in Rede kommenden Rechtsverhältnisse so übermächtig

*) Der S. U. vom 18. October 1860, welcher diese Entscheidung enthält, ist in der B. M. Band III S. 553—555 in extenso abgedruckt.

gewesen, daß in dem Gesetz von 1841, wo doch die ausgesprochene Absicht vorlag, unsern Pfandcontract auf die Basis der römischen Antichrese zu stellen, das Wesen des deutschrechtlichen Pfandcontractes grade in den entscheidendsten Momenten zum Vorschein kommt. Es ist ein Schauspiel von eigenthümlichem Interesse, wie der deutsche Pfandschaftsbesitz von allen Seiten Angriffe zu erdulden gehabt hat und doch nicht unterlegen ist. Das russische Recht griff ihn vom finanziellen Standpunkt an und brachte ihn zu dem Zweck in ungehörige Verbindung mit den Verjährungsgesetzen; das polnische Recht schneite mit seinen Verfallcontracten hinein; das schwedische Recht (L. L. pag. 95 not. d und pag. 109 not. e.) wollte die Pfandgüter gar zum beweglichen Gut gerechnet wissen, was aber von der livländischen Praxis, die hier einmal Kritik gezeigt hat, niemals anerkannt worden ist; endlich hat das römische Recht — der gefährlichste, weil durchgebildetste Feind — seine Antichresenlehre zum Sturmbock gegen die Pfandschaft herleihen müssen; ja es ist schließlich in unsern Tagen der Pfandbesitz sogar politisch verdächtigt worden — und doch ist er nicht unterlegen. War ursprünglich zwar, wie wir gesehen haben, die Sicherung eines Darlehens der herrschende Gedanke auch bei der deutschen Pfandschaft gewesen, und war er dann zurückgetreten, um der Einräumung eines weitgreifenden dinglichen Rechtes auf beschränkte Zeit als eigentlichem Zwecke der Besitzübertragung Platz zu machen; so war seit nahezu einem Jahrhundert auch die Idee der Einlösung fast ganz in den Hintergrund gedrängt worden und es bestand eben nur noch ein anderer Name für dieselbe Sache.

Es klingt jene Auffassung der Verordnung von 1841 paradox, aber es werden Belege für dieselben geliefert werden. Grade Fr. G. v. Bunge, dessen Vorliebe für den alten Pfandschaftsbesitz aus seiner ganzen germanistischen Richtung hervorgeht, gerade er ist es gewesen, nach dessen Vorgang *) in der allgemeinen Meinung eine Scheidegrenze in der Natur des Pfandbesitzes durch die Verordnung von 1841 angenommen wird. Wir wagen es, die Verordnung selbst in der Hand, dem verehrten Lehrer in dieser Anschauung entgegenzutreten.

*) Liv- und estländisches Privatrecht § 152—160. Noch entschiedener ist diese Ansicht ausgesprochen in dem Aufsatze desselben: „Welche Rechte stehen dem Eigenthümer eines Pfandgutes während der Dauer des Pfandbesitzes zu?“ in den theor. prakt. Erörterungen Band V. Heft 1.

Gleich der Art. 1 der Verordnung liefert uns ein Argument für unsere Ansicht. Er lautet:

„Mittelsst eines Pfandcontractes wird ein als Sicherheit für eine dargeliehene Summe dienendes unbewegliches Gut in den Besitz einer dasselbe als Sicherheit annehmenden Person übergeben und ihr eingeräumt, statt der Zinsen von der dargeliehenen Summe die Revenüen dieses Gutes bis zu dessen Einlösung in dem contractlich bestimmten Termin zu genießen.“

Es ist also ausgesprochen: nicht die Uebergabe eines Mobils in Pfandbesitz ist der Zweck des Pfandcontractes, sondern der Pfandbesitz ist wesentlich accessorischer Natur: er dient zur Sicherung eines Darlehens. Ist mit jener Definition nun zugleich die römische Antichresis begründet? Sehen wir zu.

Bekanntlich hat nach römischem Rechte der Pfandgläubiger auf die Benutzung der Sache, namentlich auf die Fruchtbenutzung, im Allgemeinen keinen Anspruch. Wenn er sich jedoch im Besitz der Sache befindet, so ist er zur Perception der Früchte zwar berechtigt, aber er muß sie entweder an den Verpfänder herausgeben oder den Betrag derselben auf die Schuld abrechnen, zunächst auf die Zinsen, sodann auf das Kapital. So verhält es sich, wenn über die Fruchtbenutzung keine besondere Abrede genommen ist. Es ist indessen vollkommen zulässig, vermitteltst eines eigenen deshalb getroffenen Uebereinkommens die Fruchtbenutzung dergestalt einzuräumen, daß die Früchte nicht auf das Kapital abgerechnet werden, sondern die Stelle der Zinsen vertreten sollen. Eine solche Uebereinkunft heißt dann ein antichretischer Vertrag*).

Der Vertrag allein also ist es, der die Antichresis begründen kann. Wenn aber das Gesetz den Pfandgläubiger zur Compensation der Früchte des Pfandes mit den Zinsen seines Darlehens ermächtigt, so ist es klar, daß nicht ein antichretischer Pfandvertrag vorliegt, sondern ein anderer Vertrag, dessen Natur nach dem übrigen Inhalte desselben zu bestimmen ist. Wenn auf ein Gut im Werthbetrage von 100,000 Rubel ein Darlehn von 25,000 Rubel gegeben und das Immobil zugleich nach Art. 1 der Verordnung von 1841 dem Darlehensgeber zum Besitz übergeben wird, so wäre nach diesem Art. der Pfandbesitzer berechtigt, die gesammten Revenüen dieses Gutes für die Zinsen seines Darlehens zu genießen. Es liegt auf der Hand, daß das Gesetz bei dieser Bestimmung

*) Götschen, Vorlesungen über das gem. Civilrecht II. S. 364.

voraussetzt, das „Darlehen“ sei ein dem wahren Werthe des Immobils entsprechendes, und diese Voraussetzung führt mit Nothwendigkeit auf eins der charakteristischen Kennzeichen des deutschen Pfandschaftsbesitzes: das *justum pretium* — der Pfandschilling vertritt die Stelle des Kauffchillings. Es ist daher nur eine einfache Consequenz, wenn es im Art. 22 der Verordnung heißt: der Pfandbesitzer sei zur Rechenschaftsablegung über die Revenüen des Pfandgutes nicht verpflichtet und andererseits ebensowenig berechtigt, vom Pfandgeber Ersatz zu verlangen, wenn die Revenüen hinter dem Zinsbetrage des „Darlehns“ d. h. nach der vorstehenden Erläuterung des Pfandschillings zurückbleiben.

Was es nun aber eigentlch für eine Bewandniß mit diesem „Darlehn“ als Voraussetzung des Pfandbesitzes nach Art. 1 hat, wird aus andern Bestimmungen der Verordnung, welche wohl oder übel den factischen Verhältnissen des Pfandbesitzes Rechnung tragen müssen, zur Evidenz gebracht.

In Art. 15 heißt es: es sei gar nicht nothwendig, daß zur Erlangung des Pfandbesitzes dem Pfandgeber wirklich ein Darlehn gegeben werde; die Pfandsumme könne vielmehr auch in den Händen des Pfandnehmers bleiben und dieser sie dem Pfandgeber verzinsen; und übereinstimmend damit im Art. 22: der Pfandbesitzer habe dem Pfandgeber keine Rechenschaft über die Revenüen zu legen, ihm vielmehr nichts zu zahlen als die Zinsen der Pfandsumme, wenn diese in seinen (des Pfandbesitzers) Händen blieb.

Bedarf es noch einer stärkern Anerkennung dessen, daß der Pfandbesitz Selbstzweck, nicht accessorisches Sicherungsmittel für ein gar nicht existirendes „Darlehn“ sei, als in diesen Bestimmungen liegt? Das „kann“ und das „falls“ dieser Artikel ist nicht mehr und nicht minder als das regelmäßige „ist“ in jedem Pfandcontracte, sei er vor oder nach 1841 abgeschlossen. Nach bekannten Rechten kommt ein Darlehen erst dadurch zum Abschluß, daß der Gläubiger den Schuldner durch die Uebergabe der den Gegenstand des Darlehns ausmachenden fungiblen Sachen (Geld, Getreide u. dergl.) zum Eigenthümer derselben mache. Ein ganz absonderliches, in jure noch nicht dagewesenes Darlehn wäre aber ein solches, wo der Schuldner das Darlehen nicht empfängt, sondern nur die Zinsen desselben, und zwar als Entgelt für die dem Gläubiger eingeräumte Nutznießung eines Immobils. Das Rechtsverhältniß hat sich also vollständig umgekehrt: der Darlehnsempfänger ist zum Gläubiger geworden,

nicht er hat Zinsen zu zahlen, sondern Zinsen zu erhalten und zwar von demjenigen, der ihm das Darlehen gewährt haben soll! Wenn das nicht aller Logik und Jurisprudenz ein Ende machen soll, so bleibt nichts übrig, als auf dasjenige Rechtsverhältniß zurückzugehen, welches den eigentlichen und selbständigen Gegenstand des Vertrages ausmacht, nämlich die Constituirung eines Pfandbesitzes. Daß dies aber auch der allein übliche Zweck ist, das lehrt der Einblick in jeden der jetzt bestehenden Pfandcontracte. In keinem einzigen derselben ist von einem Darlehen des Pfandnehmers an den Pfandgeber die Rede, sondern überall von der Uebertragung eines Immobils in Pfandbesitz gegen Erlegung einer bestimmten, dem wahren Werthe desselben entsprechenden Summe, welche in der Regel derartig liquidirt wird, daß der Pfandnehmer für denjenigen Theil des Pfandschillings, den er nicht durch Uebernahme der auf dem Pfandgute lastenden Schulden und durch Baarzahlung berichtigt, dem Pfandgeber Schuldverschreibungen unter der Hypothek des Pfandgutes ausstellt und somit er der Schuldner des Pfandgebers wird, nicht umgekehrt.

Enthalten die Art. 15 und 22 der Verordnung von 1841 immerhin auch nur die facultative Belassung des „Darlehens“ in den Händen des Pfandnehmers, so hebt doch endlich der Art. 32 derselben den letzten Zweifel, der noch dagegen erhoben werden könnte, daß nach dieser Verordnung selbst nicht ein „Darlehen“ die Voraussetzung des Pfandbesitzes, sondern die Uebertretung des letzteren vielmehr der selbständige Zweck sei. Darnach soll nämlich der Pfandnehmer im Fall des öffentlichen Verkaufs des Pfandgutes (wegen dessen nicht erfolgter Einlösung nach Ablauf der Pfandfrist) sich mit der Meistbotsumme begnügen müssen, auch wenn dieselbe derjenigen nicht gleichkomme, welche ihm zustehet. Der Pfandbesitzer kann demnach nach dem Gesetze nicht allein des Ersatzes für die nothwendigen und nützlichen Meliorationen, sondern auch eines Theiles seines Pfandschillings verlustig gehn, wenn die Meistbotsumme geringer ist, als der contractlich convenirte Pfandschilling, ohne daß ihm der Regreß für das Fehlende an den Pfandgeber offen stünde. Es ist aber wieder bekannten Rechts, daß die Schuld, für welche ein Pfandrecht Sicherheit gewähren soll, nur in so weit aufgehoben wird, als der Verkaufspreis des Pfandobjects dem Betrage der Schuld gleichkommt, und daß der etwa fehlende Betrag gegen das sonstige Vermögen des Pfandgebers geltend gemacht werden kann. Wenn also der Art. 32 den Pfandbesitzer bei der Auflösung des Pfandverhältnisses durch den öffentlichen Verkauf des Pfandgutes auf diejenige

Befriedigung für seine Ansprüche beschränkt, welche eben nur aus dem Pfandobject, beziehungsweise der dasselbe vertretenden Meistbottsumme resultirt, so folgt mit Nothwendigkeit, daß das Pfandgut nicht „zur Sicherung eines Darlehns“ hat in Pfand gegeben sein können, daß vielmehr die Uebertragung des Pfandbesitzes nicht accessorisch erfolgt, sondern selbständiger Zweck des Rechtsgeschäftes ist.

Neben diesen Bestimmungen, welche über die durch die Verordnung von 1841 nicht alterirte, sondern vielmehr gegenüber der Verordnung von 1802 virtuell wieder zur Anerkennung gebrachte Natur unseres Pfandbesitzes keinen Zweifel lassen, nimmt eine eigenthümliche Stellung ein die Bestimmung des Art. 33 der Verordnung von 1841, wonach, wenn das Pfandgut beim Ablauf der Pfandfrist nicht eingelöst wird und zum öffentlichen Verkauf kommt, der etwaige Ueberschuß des Meistbottschillings über den Pfandschilling (die vielgenannte *Hyperocha*) „dem ehemaligen Eigenthümer des Gutes oder dessen Erben“ zufallen soll. Erstlich ist diese Bestimmung hineingebracht, um den in Art. 1. an die Spitze gestellten und doch, wie wir gesehen, in diesem Artikel selbst wieder negirten antichretischen Pfandcontract zu illustriren. Gedenken wir noch einmal des Art. 32. Ist die Meistbottsumme geringer als der Pfandschilling, so muß sich der Pfandnehmer mit ihr zufrieden geben, ist sie größer, so fällt der Ueberschuß an den Pfandgeber. Wo ist da die juristische Logik? von der Billigkeit gar nicht zu sprechen. In der That ein „leoninischer Vertrag“, wie ihn einst einer unserer ersten Juristen, der verewigte Carl Neumann, mit bitterem Humor bezeichnete. Indessen — diese Bestimmung blieb ein leeres Wort. Die Interessenten bei den Pfandcontracten wußten sie dadurch unschädlich zu machen, daß der Pfandgeber regelmäßig im Contract zu Gunsten des Pfandnehmers auf die *Hyperocha* verzichtete. Ueberhaupt bewirkte die Verordnung von 1841 materiell keine Aenderung in den Pfandcontractsverhältnissen. Die einzigen, wirklich drückenden Neuerungen in der Verordnung von 1841 bestanden einerseits darin, daß die gestatteten zweimaligen Prolongationen der Pfandcontracte jedes Mal mit 1% von der Pfandsumme besteuert waren, andererseits, daß, wenn das Pfandgut nach Ablauf der Pfandfrist nicht eingelöst wurde, der öffentliche Verkauf desselben eintreten mußte. Trotz alle dem war es aber für die zum Eigenthumserwerb von Rittergütern Berechtigten immer noch vortheilhafter, zu pänden als zu kaufen. Ein einfaches Exempel wird dies klar machen. Wer ein Gut im Werth von 100,000 R. kaufen will, muß eine Steuer von 4000 R.

erlegen. Pfändet er es dagegen, so sind die ersten drei Jahre ganz frei von der Krepostposchlin, und erst bei der ersten Prolongation hat er 1000 R. zu erlegen. Somit gewinnt er für die ersten 3 Jahre die freie Benutzung eines Betriebskapitales von 4000 R. und für die folgenden 3 Jahre von 3000 R., und erst wenn er in diesen 6 Jahren sich Kapital aus dem Gute erarbeitet hat, braucht er, nunmehr einen Kaufcontract abschließend, die volle Krepostposchlin von 4000 R. zu zahlen. Ein Unvermögender aber — und Landgüterkäufe seitens solcher sind heutzutage, wo die „Zukunft des Gutes“ verkauft zu werden pflegt, an der Tagesordnung — müßte, wenn er sogleich kaufen wollte, nicht allein 4000 R. über den Kaufpreis opfern, sondern ginge auch der Renten dieser Summe verlustig, welche, zu 6 vom Hundert gerechnet, schon mehr betragen, als das eine Procent, welches bei der ersten Prolongation zu erlegen ist.

Auch ließ sich die Poschlin gänzlich umgehen, wenn Pfandcontracte immer nur auf 3 Jahre geschlossen und dann nicht prolongirt, sondern von Neuem abgeschlossen wurden, und dieser Modus kam nicht allein denjenigen zu Gute, welche zu gelegener Zeit Kaufcontracte abzuschließen berechtigt waren, sondern auch den bürgerlichen Pfandbesitzern.

Im Uebrigen waren natürlich die letzteren in der großen Uebersahl der Fälle der leidende Theil bei der neuen Pfandverordnung. Sie mußten für einen 9jährigen Besitz 2 Procent des Gutswerths zahlen und hatten dann zuzusehen, wenn sie sich im Besitze des Gutes erhalten wollten, daß es ihnen gelang, einen neuen Pfandcontract über dasselbe abzuschließen, wo sie dann wieder von denselben Lasten getroffen wurden. Zu diesem Zweck war denn in der Regel in den ursprünglichen Pfandcontracten die Stipulation enthalten: daß der Pfandgeber sich verpflichte, nach Ablauf der äußersten Pfandfrist einen neuen Pfandcontract mit dem Pfandnehmer unter denselben Bedingungen abzuschließen — eine Stipulation, die zehn Jahre lang und länger nach Emanirung der Verordnung von 1841 bei der Corroboration von Pfandcontracten nicht beanstandet, späterhin aber, wie wir sehn werden, nicht mehr für zulässig erklärt wurde. Zu einer Beanstandung einer solchen Stipulation schien denn auch in der That nicht der mindeste Grund vorzuliegen. Sie alterirte den an die Spitze der Verordnung von 1841 gestellten Grundsatz: „gesetzwidrigen Besitz von Immobilien auf den Grund von Pfandcontracten zu verhüten“ in keiner Weise. Denn der Abschluß eines neuen Pfandcontracts zwischen denselben Contrahenten nach Ablauf der Pfandfrist lag selbstverständlich innerhalb

der Rechtssphäre derselben und war überdies noch durch ein späteres Gesetz (das allerb. bestät. Reichsraths-Gutachten v. 18. März, S. U. v. 29. April 1846, § 2) ausdrücklich für statthast erklärt worden. Die Stipulation gewährte zudem nicht ein dingliches Recht an dem Pfandgute, sondern nur ein persönliches Klagerrecht wider den Pfandgeber auf Erfüllung derselben, beziehungsweise auf das Interesse. Was Jemand nun nach 9 Jahren unter dem Beifall der Gesetze thun kann — sollte er das nicht schon heute versprechen können zu thun? Dagegen ließe sich doch logisch kaum etwas einwenden. Das Bedenkliche für die Pfandbesitzer bestand eben nur darin, daß wenn die Pfandgeber sich aus irgend welchem Grunde weigerten, diese Stipulation zu erfüllen, sie ihren Pfandbesitz aufgeben und es auf den Ausgang eines Processes ankommen lassen mußten, ob sie — nach wie viel Jahren vielleicht! — wieder in einen Besitz kämen, der ihnen dann möglichen Falles gar nicht mehr wünschenswerth war. Die Sitte indessen, welche in dem Pfandbesitze trotz dem Gesetze eine Eigenthums-Entäußerung erkannte, ist so stark gewesen, daß man von derartigen Processen bis hiezu nichts gehört hat*).

Inzwischen gestalteten sich dennoch in neuerer Zeit die Pfandbesitzverhältnisse immer ungünstiger für die Pfandbesitzer. Nicht zwar durch die Gesetzgebung. In dieser sind seit der Verordnung von 1841 genau genommen nur zwei Gesetze zu registriren, das bereits erwähnte vom 18. März 1846, welches eben nur der Abschluß eines neuen Pfandcontractes zwischen denselben Contrahenten nach Ablauf des bisherigen für statthast erklärt, und das ebenfalls schon angeführte, zunächst in Veranlassung kurländischer Pfandgüterangelegenheiten ergangene, jedoch in seinem zweiten Theile für alle drei Ostseeprovinzen verbindlich erklärte Gesetz vom 18. Mai 1860, welches, neben Einschränkung der bisherigen Gesetze, das novum enthält: „daß in

* In welchem Maße diese Anschauung in der allgemeinen Meinung herrschend ist, er giebt sich beispielsweise aus folgendem Falle, der dem Leben entnommen ist. Es hatte ein livländischer Edelmann an einen andern sein Gut verpfändet und im Pfandcontracte auf die Hypotheca zu Gunsten des Pfandnehmers verzichtet. Der Letztere starb kurze Zeit nach dem Antritt des Pfandbesitzes; seine Erben verkauften bald darauf das Gut mit einem bedeutenden Vortheil. Dies konnte natürlich nur so geschehn, daß der Pfandgeber das Gut einlöste und gleichzeitig an den neuen Erwerber verkaufte. Er war sich jedoch durch die Verpfändung des Gutes so sehr der völligen Entäußerung desselben bewußt, daß er es für ganz selbstverständlich erachtete, jenes Plus des Kaufschillings über den Pfandschilling an die Erben des Pfandnehmers auszukehren, obgleich er nach dem Contracte nur für den Fall des öffentlichen Verkaufs des Gutes dazu gezwungen gewesen wäre.

die Meistbetsbedingungen beim öffentlichen Verkauf von Gütern keine Stipulationen über den Zuschlag derselben zum Pfandbesitze aufgenommen, vielmehr nur die Erwerbung zum vollen Eigenthume gestattet werde, weil nach öffentlichem Verkaufe Niemandem mehr ein Einlösungsrecht zustehet“. Welcher verschiedenartigen Auffassung auch diese Bestimmung unterzogen werden kann, darüber hat sich des Näheren C. Neumann in der Balt. Monatschr. (Band III S. 553 flg.) ausgesprochen; wie dieser im besten Sinne des Wortes conservative Mann sich dort überhaupt über die Bedeutung des Pfandbesitzes für den Adel wie für den Bürgerstand ausspricht, verdient wohl auch heute noch die ernsthafteste Erwägung. Die klare, von der praktischen Erfahrung eines reichen Geschäftslebens getragene Darlegung der Gründe, aus welchen die Capitalien des Bürgerstandes überall eher eine Anlage suchen, als in den Hypotheken des Adels — ist eine überzeugende Appellation an den bon sens, der denn doch schließlich bei uns durchzudringen pflegt*).

Außerdem sind seit dem Jahre 1841 noch zwei Senats-Ukassen, die Pfandcontracte in den Ostseeprovinzen betreffend, erlassen worden. Es sind dies der Ukas vom 31. Januar 1844 und der vom 24. September 1854. Der erstere, aus der Versammlung der drei ersten Senats-Departements zur Erläuterung verschiedener Zweifel über die Ausführung der Verordnung von 1841 insbesondere in finanzieller Beziehung erlassen, geht in seinen Motiven u. a. von dem Gesichtspunkte aus: Es sei im Art. 11 der Verordnung von 1841 zwar nicht verboten, Pfandcontracte in Kaufkreposten zu verwandeln, indessen sei aber dabei zugleich vorgeschrieben, daß der Pfandbesitzer dies nicht willkürlich, ohne Errichtung eines besonderen Kaufactes hierüber, thue. In directem Widerspruch damit erklärt der aus

*) Es ist überhaupt eine bemerkenswerthe Erscheinung, daß der Pfandbesitz in Kurland zu keiner Zeit beim Adel so mißliebig gewesen ist wie neuerdings in Livland, daß man ihn vielmehr immer für ein wohlthätiges und der Billigkeit entsprechendes Correctiv gegenüber den Privilegien des Adels auf den Grundbesitz betrachtet hat. Ein edles Mitglied der kurländischen Ritterschafft hat die Entwicklung des Pfandrechts neben dem Eigenthum treffend mit der Entstehung des prätorischen Rechts neben dem quirittischen parallelisirt: nicht auf legislativem Wege, sondern aus dem Gebrauch entstanden, habe das prätorische Recht über das quirittische die Ueberhand genommen, weil man habe anerkennen müssen, daß die Handhabung des Gesetzes milder sein müsse als das Wort des Gesetzes. — Es drängt sich die schmerzliche Frage auf: woher die verschiedene Auffassung dieser Frage hier und in Kurland? Ist es vielleicht, im Hinblick auf die Geschichte des Güterbesitzrechts in Livland, eine neue Illustration des alten Satzes: *odisse quem laeseris?* —

unserer Oberinstanz in Civilsachen — des dritten Departements zweiter Abtheilung — ergangene Ukas vom 24. September 1854: es seien Stipulationen in Pfandcontracten betreffend die Ertheilung von Kaufcontracten über die verpfändeten Güter ungültig und unverbindlich.

Wir haben es also, scheint es, mit einer Antinomie zu thun. Die Ukasen des dirigirenden Senats sollen, so heißt es im Gesetz, wie die Befehle Sr. Kaiserl. Majestät befolgt werden. Welcher Ukas sollte nun zur Anwendung gebracht werden? der von 1844 oder der von 1854? Man erkennt leicht, daß die Frage nicht mit der Anwendung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes zu lösen war: das neuere Gesetz gehe dem älteren vor. Denn von Gesetzen im strengen Sinne des Wortes war hier nicht die Rede. Die gesetzgebende Gewalt ist ein Reservatrecht Kaiserlicher Majestät; den Departements des dirigirenden Senats steht nur eine gewisse engumschriebene Erläuterungsbesugniß zu (wie dieselbe z. B. in dem hier besprochenen Ukase aus der allg. Versammlung v. 31. Januar 1844 geübt ist); den Departements-Abtheilungen aber, die zur Entscheidung von Civil- und Criminalsachen im Revisions-Wege berufen sind, ist selbst diese interpretirende Besugniß, insofern sie über den Einzelfall hinausgeht, nicht zuständig.

In einem solchen Dilemma bietet das Gesetz selbst einen nicht hoch genug zu schätzenden Ausweg. Es heißt im Provinzialrecht Th. I Art. 293: „Wenn eine Gerichts- oder eine andere Gouvernementsbehörde in dem aus dem dirigirenden Senate empfangenen Befehle irgend etwas den Gesetzen Zuwiderlaufendes oder dem Interesse Kaiserlicher Majestät Widerstreitendes fände, so ist sie verpflichtet, ohne den Befehl zu vollziehen, dem dirigirenden Senat darüber eine Vorstellung zu machen; wenn aber der Senat, die ihm vorgestellte Meinung oder den erhobenen Zweifel für unbegründet findend, bei seiner Anordnung bleibt und dieselbe bestätigt, so ist dieselbe nunmehr stillschweigend und unausbleiblich in Erfüllung zu setzen“.

Dieser Weg ist denn auch zuweilen betreten worden; in dem vorliegenden Falle geschah es nicht, trotzdem hier, wie es uns bedünken will, mehr als ein dringender Grund dazu vorlag. Denn es lag nicht allein ein Ukas aus einer Abtheilung eines Senats-Departements wider einen vorher aus der Versammlung der ersten drei Senats-Departements ergangenen Ukas vor, sondern der erstere enthielt auch noch eine zweite Bestimmung, wonach die Vorausverpflichtung in den Pfandcontracten zur Erneuerung derselben ebenmäßig für ungültig und unverbindlich erklärt wurde —

eine Bestimmung, welche nicht mehr eine Interpretation, sondern eine Ergänzung des Gesetzes genannt werden mußte und nur auf dem Gesetzgebungswege hätte erlassen werden können. War es doch vorher für nothwendig befunden, eine, wie es scheinen will, fast selbstverständliche Consequenz der Verordnung von 1841: daß es dem Pfandgeber und Pfandnehmer unverboden sei, nach Ablauf der Pfandfrist einen neuen Pfandcontract über dasselbe Pfandobject einzugehen — auf dem Gesetzgebungswege zur Entscheidung zu bringen! (Allerhöchst bestätigtes Reichsraths-Gutachten vom 18. März 1846 § 2 f. o.)

Wir werden sehn, aus welchem Grunde keine Gegenvorstellung gegen den Ukas von 1854 erfolgte.

Nach Emanirung der Verordnung von 1841 waren eine Reihe von Jahren hindurch Pfandcontracte, in welchen der Pfandgeber dem Pfandnehmer alle möglichen, diesem in seinen Vermögensinteressen und in seinem Besitze günstigen Bedingungen, namentlich die Erneuerung des Pfandcontractes nach Ablauf der Pfandfrist, stipulirte, von der Landes-Hypothekenbehörde unbeanstandet corroborirt worden. Es geschah dies wohl von der richtigen Anschauung aus, daß „die gerichtliche Bestätigung dem Rechtsgeschäfte weder dessen innere Mängel noch dritten Personen selbständige Rechte benehme“ *). Die Corroboration ist ein Act rein formeller Natur. Ist die Legitimation der Parteien in Ordnung und sind die vom Gesetz verlangten Formalien beobachtet, so hat der Richter keinen Grund die Corroboration zu verweigern und, etwanigen künftigen Rechtsstreitigkeiten vorgehend, die Materialien des Rechtsgeschäftes zu prüfen — es sei denn, daß der Contract contra bonos mores ließe. Die Stipulation der Erneuerung des Pfandcontractes erschien aber um so unbedenklicher, als darnach ein „gesetzeswidriger Besitz auf Grund eines Pfandcontractes“, dem die Verordnung von 1841 eben entgegentreten wollte, zu keiner Zeit stattfinden konnte, denn bis zum Ablauf der Pfandfrist war der Pfandnehmer auf Grund des Gesetzes selbst im rechtmäßigen Besitz, und nach Ablauf desselben sollte er nur im Besitz bleiben, wenn ein neuer Pfandcontract zu Stande kam, was das Gesetz von 1846 ausdrücklich gestattete.

Inzwischen — die Zeiten änderten sich. Der seit den vierziger Jahren stetig, ja bald in rapider Progression steigende Werth des Grundbesitzes, die Rückwirkung, welche die auf das Jahr 1848 folgende Reactionsperiode auf die „feudalen“ Ideen auch bei uns übte, die immer mehr bewußt her-

*) v. Bunge lit- u. estl. Privatrecht § 205.

vortretende Spannung zwischen dem Adel und dem Bürgerstande — alles dies wirkte dahin, den Pfandbesitz, „dies aus dem wohlverstandenen Interesse aller Theile erwachsene, die Gegensätze zwischen den politischen Vorrechten des Adels und dem Bedürfniß der andern Stände, in einem lediglich auf Ackerbau gerichteten Lande an dieser hauptsächlichsten Capitalverwerthung Theil zu haben, ausgleichende corrigens“,*) — immer mehr und mehr in Mißcredit zu bringen, ja es steigerte sich diese Ungunst in der Blüthezeit der Reaction bei uns — im Jahre 1856 — bis zu dem Beschlusse des Landtages, die völlige Aufhebung des Pfandbesitzes bei der Staatsregierung in Antrag zu bringen. Diese extreme Schritte hatten jedoch keine weiteren Folgen — die Sache blieb auf sich beruhen, um, hoffen wir, eine andere und bessere Lösung zu finden.

Indessen ist jene politische Strömung nicht ohne Einfluß geblieben. Von der Landes-Hypothekenbehörde wurden nach einer Reihe von Jahren nach Emanirung der Verordnung von 1841 eben jene Zweifel in Anregung gebracht, welche durch den S. U. von 1854, wenn nicht ihre Entscheidung, so doch ihre Beantwortung fanden.

Seitdem ist denn eine strenge Censur über die Pfandcontracte geübt worden. Die Pfandgeber, nach wie vor in dem vollen Bewußtsein der gänzlichen Entäußerung ihres Eigenthums unter der Form des Pfandcontractes, standen nicht an, zu Gunsten der Pfandnehmer alle diejenigen Stipulationen in die Pfandcontracte zu bringen, welche geeignet waren, die Interessen der letzteren nach jeder Richtung hin sicherzustellen. Der gesunde Sinn der Provinzialen war es, der bisher die schlimmsten Konsequenzen der Verordnung von 1841 abzuwenden gewußt hat**). Freilich hat von den Contrahenten, beziehungsweise von denjenigen, denen sie die Abfassung der Contracte übertrugen, eine wahrhaft bewunderungswürdige Fruchtbarkeit in der Erfindung von Clauseln und Stipulationen, die auf dieses Ziel abzweckten, entwickelt werden müssen. Nächst dem Verzicht auf die Hyper-

*) C. Neumann in der Balt. Monatschr. Band III S. 551.

***) In der Zeit von 12 Jahren nach der Verordnung von 1841 (bis 1854) sind nicht weniger als 49 Pfandcontracte abgeschlossen worden, darunter die Mehrzahl (25) unter livländischen Edelknechten, und auch unter der übrigen Zahl befinden sich nichtmatri- culirte Edelknechte als Pfandnehmer. Seitdem hat die Zahl der Pfandcontracte allerdings, unzweifelhaft in Folge der oben geschilderten Verhältnisse, abgenommen, und befinden sich gegenwärtig überhaupt nur 52 Güter im Pfandbesitz.

ocha und dem Versprechen des Erfases aller Meliorationen, nicht allein der nothwendigen und nützlichen, pflegte sich der pfandgebende Theil nicht allein zur Erneuerung des Pfandcontractes nach Ablauf der Pfandfrist, sondern auch zur Vollziehung eines Kaufcontractes im Laufe der Pfandjahre, sobald der Pfandnehmer es wünschen würde, zu verpflichten; er verzichtete auf das Einlösungs- und Näherrecht für sich und seine Erben; er gestattete dem Pfandbesitzer und dessen Rechtsnehmern, das Pfandgut, sobald es ihnen angemessen erscheinen sollte, auf den Meistbot zu stellen; oder er verpflichtete sich, von dem Einlösungsrechte nur mit Genehmigung des Pfandnehmers Gebrauch zu machen; oder er ertheilte dem Pfandnehmer zugleich eine „unwiderrufliche“ Vollmacht zum Verkauf des Gutes; oder er stipulirte, daß, falls die Gesetzgebung im Laufe der Pfandjahre sich dahin ändern sollte, daß längere Pfandfristen als die bisherigen gestattet würden, alsdann der Pfandcontract auf diese längere Frist gelten solle und dergl. mehr.

Alle diese und ähnliche Stipulationen wurden nunmehr bei der Corroboration der Pfandcontracte für unzulässig erklärt und gestrichen; nur der Verzicht auf die Hyperocha vermochte sich noch zu behaupten. Es würde zu weit führen, wollten wir an dieser Stelle auf den näheren Nachweis dessen eingehen, daß für die gerichtliche Zurückweisung derselben — nach der oben bezeichneten Bedeutung des Instituts der Corroboration — nicht süglich ein Grund vorlag. Zum Theil waren jene Stipulationen — die nach einer überkommenen Schablone aufgenommen zu werden pflegten — ganz sinnlos, wie z. B. der Verzicht des Pfandgebers auf das Näherrecht, indem der Näherrechtsprätendent doch eben eine dritte Person ist, welche sich einem der Contrahenten substituirt, also nicht einer der Contrahenten selbst sein kann; andere jener Stipulationen waren gänzlich effectlos, wie z. B. der Verzicht für die Erben auf den Adelsretract, weil dies ein ihnen selbständig zustehendes, nicht vom Erblasser auf sie überkommenes Recht war. Das Alles mochte immerhin nicht genügen, um die Corroboration zurückzuweisen, durch welche, wie erwähnt, sinnlose Stipulationen weder einen Sinn noch ungültige einen Rechtseffect erlangen konnten. Dagegen gereichte es entschieden zur Benachtheiligung der Pfandbesitzer, wenn jene Stipulationen überhaupt nicht mehr für zulässig erklärt wurden, wie namentlich die wichtigste derselben: der mit dem Verzicht auf die Hyperocha in der Regel verbundene Verzicht auf die Einlösung. Daß das Einlösungsrecht ein Vermögensrecht wie jedes andere ist, daß der Eigenthümer

daher über dasselbe frei verfügen kann — bei Erbgütern natürlich unter denselben Beschränkungen, wie bei der Veräußerung solcher Güter überhaupt — daß er daher auch auf dasselbe verzichten kann, ist in einem hofgerichtlichen Urtheile vom Jahre 1857 ausgesprochen und 1859 vom Senat bestätigt worden. Gleichwohl ist späterhin dem erwähnten Verzicht in Pfandcontracten die Corroboracion versagt worden.

Doch es wäre ermüdend, in weitere Einzelheiten einzugehen. Die im Vorstehenden gegebenen Andeutungen über die augenblicklichen Verhältnisse unseres Pfandbesitzes werden immerhin einiges Material bieten, um der Ueberzeugung Raum zu schaffen, daß derselbe in seiner gegenwärtigen Gestalt nicht länger haltbar ist und daß es im Interesse des ganzen Landes läge, ihm, wenn er, mit Rücksicht auf die über kurz oder lang doch zu erwartende Freigebung der Güterbesitzrechts, lebensfähig fortbestehen soll, seine ursprüngliche Gestalt, unter gewissen Modificationen, wiederzugeben. Es muß einmal ausgesprochen werden, daß die Pfandcontracte unserer Zeit, wenn sie die „Sicherung eines Darlehens“ bezwecken sollen, sammt und sonders eine Lüge sind und daß es daher hohe Zeit ist, aus diesen dem deutschen Rechtsgefühl so sehr widerstrebenden, aus einer Reihe von Mißverständnissen und Irrthümern hervorgegangen Zuständen herauszukommen. Daß das Gesetz von 1841 selbst in seinen Einzelbestimmungen jenen Satz nicht durchzuführen vermocht hat, ist oben nachgewiesen worden. Es ist durch dasselbe nichts weiter erreicht worden, als eine gegenüber dem Kauf unverhältnißmäßig hohe, weil sich beständig erneuernde Besteuerung des Pfandbesitzes und die Belastung des hier interessirten Publicums mit weiteren Kosten, welche zur formellen Durchführung der in den privaten Conventionen zum Schutze des Pfandbesitzes gemachten Stipulationen erforderlich werden. Sind jene Stipulationen aus den Pfandcontracten verwiesen worden, so haben sie sich in das private Bereich geflüchtet und sind dadurch nicht minder rechtsverbindlich. Aber welche Saat von Prozeßen kann daraus ausgehn, wenn das Vertrauen, welches diese Contracte bisher noch im Leben der Provinzen erhalten hat, schwindet oder von den Erben der Contrahenten nicht gerechtfertigt wird!

Der Ausweg aus diesen unglückseligen Verhältnissen ist einfach: die Aufhebung aller seit dem Jahre 1802 über die Pfandcontracte erlassenen Gesetze und gleichzeitig die Besteuerung des Pfandbesitzerwerbes gleich dem Kauf.

Die Pfandverordnung von 1841 selbst giebt dazu den Anhaltspunkt.

Sie hat das in der Verordnung von 1802 betonte Moment der zehnjährigen Verjährungsfrist gänzlich fallen lassen, indem sie (vgl. die Art. 2, 10, die Anmerkung zu Art. 10 und Art. 14) die Verpfändung von Immobilien bis auf 99 Jahre als allgemeine Regel hinstellt und nur in Beziehung auf die adeligen Landgüter eine Ausnahme statuiert, während die Regel für die Domainen, die Corporationsgüter, die städtischen Immobilien und die sonstigen ländlichen Grundstücke Geltung haben soll. Die Befreiung der bis auf 3 Jahre geschlossenen Pfandcontracte von der Krepoststeuer (nach Art. 14) wäre, um den vorerwähnten Umgehungen des Gesetzes zu steuern, aufzuheben; dagegen könnte die nach demselben Art. festgesetzte Besteuerung der bis auf 10 Jahre geschlossenen Pfandcontracte mit 2 Procent bestehen bleiben und wären nur die auf längere Fristen eingegangenen Pfandbesitzcontracte mit der Verkaufssteuer zu belegen. In Consequenz dessen müßten denn auch die Modalitäten der Pfandcontracte völlig der Convention der Contrahenten anheimgestellt, insbesondere aber die Verbindung eines eventuellen Kaufcontractes mit dem Pfandcontract für statthast erklärt werden, ohne daß es bei der Verwandlung von Pfand in Kauf der Erlegung der Krepoststeuer bedürfte, da diese bereits bei Eingehung des Pfandcontractes zu erlegen wäre. Nicht minder wäre denn auch in Zukunft ein jedes Gut, aus welchem Grunde dasselbe auch zum öffentlichen Verkauf gelange, gleichzeitig zu Eigenthums- und Pfandbesitz auszubieten und dadurch jeder Zweifel über die Bedeutung des S. U. vom 13. October 1860 (l. o.) zu beseitigen.

In dem neuerdings unter uns ausgebrochenen Kampfe der Meinungen: ob Wiederherstellung des 99-jährigen Pfandrechts? ob Freiegebung des Eigenthumsrechts? ist schon gesagt, aber gleichsam überhört worden, daß man es hier keineswegs mit einem absoluten Gegensatz zu thun habe. Beides könnte nebeneinander bestehen. Wir haben gesehen, daß der Pfandbesitz, vor der Beschränkung des Güterbestrechts und vor der Einführung der Krepoststeuer, sich Jahrhunderte lang neben dem Eigenthume als ein selbständiges Institut, und auch unter dem Adel, behauptet hat. Wir lesen, daß noch in unseren Tagen am Niederrhein, wo denn doch keinerlei Beschränkungen im Eigenthumserwerb an Immobilien stattfinden, über ein Drittheil des Bodens (auf dem Lande und in den Städten) nach Pfandschaftsrecht besessen wird*). Warum also diesen Reich-

*) Revibitker Entwurf des westrheinischen Provinzialrechts. Berlin 1837. S. 35.

thum des angestammten Rechts verleugnen, zumal wenn er zunächst das geeignetste Mittel zur Lösung des gegebenen Conflictes der Interessen sein sollte? Warum nicht von dieser Rechtsmodalität sich Dienste leisten lassen, die immerhin ursprünglich mit ihr nicht beabsichtigt waren, die sie aber jetzt zu leisten im Stande ist? Das eben ist das Kennzeichen eines organischen, in sich berechtigten Wesens, daß es zu Lebensäußerungen auch nach Richtungen hin fähig ist, die von vornherein nicht seine Bestimmung zu sein schienen.

Benigstens wenn die Alternative so gestellt würde: entweder das alte Pfandrecht ohne Verzug oder der unbedingt freie Güterkauf in schwankender Perspective, so müßten wir unsererseits dem Ersteren zufallen. Die Aufgaben des Reformirens compliciren sich in gefahrdrohender Weise; man hat wahrlich Eile mit jeder derselben nach Möglichkeit fertig zu werden.

Die Alternative steht aber vielleicht nicht so, und falls der freie Güterkauf für diejenigen Provinzialen, die nicht zum Erbadel oder zum Bauernstande gehören, eben so schnell oder noch schneller zu erreichen sein sollte, als die Wiederherstellung des alten Pfandrechts, so braucht kaum gesagt zu werden, welches von beidem uns das Vorzüglichere dünkt.

Der Zweck der vorstehenden Abhandlung war nur: die völlige Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Pfandgesetzgebung darzulegen — ihre Unhaltbarkeit aus rein juridischen Gründen. Nur die privatrechtliche Seite des Güterbesitzrechtes ist es, welche von dem dringendsten, keinen Aufschub leidenden Reformbedürfniß betroffen wird, während von dem damit verbundenen politischen Moment, unseres Erachtens, vorläufig ganz abgesehen werden kann. Dieses letztere gehört einer andern und schwierigeren Ordnung von Entwicklungs-Eventualitäten an, in Bezug auf welche viel Arbeit, Vorsicht und Geduld von uns allen gefordert sein wird. Ungeduldig sei man nur in dem Einen: in der Stärkung des Bewußtseins von der Interessengemeinschaft aller Stände dieses Landes! Und durch nichts kann dieser Zweck wirksamer erreicht werden, als durch die vollzogene Lösung der Güterbesitzfrage.

E. h. Böttcher.

furt und Hamburg nicht fehlt, und uns dadurch eines Mangels an Civilisation verdächtig machen? Nun, die Acclimatisationsgesellschaft hat die Sache in die Hand genommen und die neue Anstalt eröffnet. Daß das Moskauer Publikum, von Neugier und langer Weile gepeinigt, großen Antheil genommen hat, versteht sich von selbst. Der Jahresbeitrag beträgt fünf Rubel und die Anmeldungen zur Mitgliedschaft drängen sich von allen Seiten. Was sind auch fünf Rubel? Dasselbe was für den Berliner fünf Silbergroschen und der zwanzigste Theil von dem, was eine Karte im Pakti-Spiel, je nachdem sie eine halbe Linie höher oder tiefer liegt, uns oder unserm Gegner jeden Abend bringt oder nimmt. Daß aber in weniger als drei Jahren mit dem Reiz der Neuheit auch der zoologische Eifer erkaltet sein wird, daß die Mitglieder, wie sie in Schaa ren gekommen, so auch in Schaa ren wieder abfallen werden, daß statt ihrer ein ungebetner Gast, das Deficit, sich einfinden und das Ganze schließlich, wie alles Uebrige Staatsanstalt werden wird, das kann Jeder mit etwas „Völkerpsychologie“ ohne Mühe vorhersehen. Thiere zu pflegen fordert an sich viel Sorgsamkeit und Aufmerksamkeit; die Reinlichkeit muß ächt, nicht blos scheinbar sein; die armen gefangenen Fremdlinge jedes Jahr durch den langen und harten Winter des hohen Nordens hindurchzubringen, ist mühselig und kostbar und muß oft mißlingen; sich von Nachahmung freizuhalten und den Pariser jardin des plantes zu vergessen, ist unter uns fast unmöglich; was aber sollen die Thiere der heißen Wüste und tropischen Waldungen auf einem Boden, der fast zwei Drittel des Jahres gefroren ist, unter einem Himmel, wo der bekannte Chaufféebaum, die Pappel, nicht mehr gedeiht, wo Kirschen und Pflaumen halb unter der Erde, in so genannten Grund-Sarais, gezogen werden, und wo bisweilen, wie im Winter 1862—1863, das Quecksilber gefriert? Ich habe hier eine Idee, die ich Sie bitte mir verbreiten zu helfen. Da das Klima Rußlands, wie Jedermann weiß, ein extremes ist, so müßte Acclimatization diejenigen Gebiete ins Auge fassen, wo die gleichen schroffen Gegensätze herrschen, die Altai-gegenden, das südliche Sibirien, Theile des Amurlaufes, und von dort aus den Boden Osteuropas durch Kulturpflanzen, Getreidearten, Hausthier-Racen u. s. w. bereichern. Ich habe einmal von einem Amerikaner gelesen, er hieß Jones, Smith oder ähnlich, der es sich zur Lebensaufgabe gemacht hatte, den Apfelbaum in den westlichen Staaten der Union zu verbreiten. Er wanderte und wanderte, Jahre lang, unermüdet, von einer Farm zu andern, und theilte Apfelskerne und Propfsreiser aus; hier verlacht, dort mit

Gleichgültigkeit abgewiesen, ließ er sich doch nicht abschrecken — ein Missionar im edelsten Sinne des Wortes. Und als er starb, war in Folge seiner Bemühungen unter den Hinterwäldlern jener entfernten Wildnisse der Apfelbaum nichts Seltenes mehr. Nun, wenn die Herren von der frühern „Bessjeda“ oder vom jetzigen „Denj“ für einige Jahre die Feder, die doch schon stark ausgeschrieben ist, niederlegten und sich Jeder ein Thier, ein Gewächs wählten, und dieses aus den schönen Thälern des Altai ihrem Vaterlande zuzuführen unternähmen, der Eine einen Baum mit reichem Holz- oder Terpentinertrag, der Andere einen Schlag Hunde oder Schafe, der dritte eine Varietät Gerste oder Weizen mit dichterem oder schwererem Korn, eine Frucht, eine Beere — würden sie nicht ihrem eigenen Satz: daß das Slavenland eine Welt für sich, eine primitive Offenbarung mit eingeborenen Gesetzen, ein Reich des Heils für krank, abgelebte, in die Irre gehende Völker u. s. w. sei, wenn auch nur in einem Bruchtheilchen, eine reale Basis geben? Aber statt dessen spielen sie lieber bequem im Kabinette mit den Rechenpfennigen ihrer Einbildung, errichten auf den Trümmern des Aristoteles und Hegel eine neue anatolische Philosophie, deuten die lycischen Inschriften aus dem Russischen, erkennen in der Alhambra ein slavisches Bauwerk (weil im frühern Mittelalter viel slavische Sklaven nach Südspanien verkauft worden), in Lizian einen slavischen Maler (wegen der riva de' Schiavoni), in Gluck ein slavisches musikalisches Genie (weil in Prag erzogen) u. s. w.

Auf Wul Stephanowitsch ist in diesen Tagen ein anderer berühmter Slavist im Tode gefolgt — *Wostokow*. Er starb 83 Jahr alt, nach einem stillen, bescheidenen, aller Eitelkeit abgewandten, ganz der Wissenschaft gewidmeten Leben. Schon im Beginn seiner linguistischen Laufbahn machte er die wichtige Entdeckung des altslavischen Rhinismus (der nasalen Geltung zweier bis dahin räthselhaften Vokale), beschrieb dann die Handschriften des Rumianzow'schen Museums, gab das Ostromirische Evangelium heraus (aus der Mitte des 11. Jahrhunderts), verdrängte durch seine in vielen Ausgaben verbreitete russische Grammatik die schlechten Arbeiten von Gretsch und verfaßte endlich noch im hohen Alter ein großes kirchenslavisches Wörterbuch, zu dem er dreißig Jahre lang aus gedruckten und ungedruckten Quellen die Belege gesammelt. Welche productive Kraft, rufen Sie aus, welcher unermüdlicher Fleiß, wieder ein Beweis, daß auch — halten Sie ein, hören Sie mich erst aus! Ein schreckliches Geheimniß, nur wenigen Eingeweihten bekannt, kam beim Tode des gefeierten Gelehrten zu

Tage — der Tod, der große Enthüller, entkleidet uns Alle unseres falschen Glanzes. Alexander Christosorowitsch war — ein Deutscher, ja noch schlimmer als das, ein Arensbürger von der Insel Desel, hieß Osteneck, hat zwei lutherische Frauen gehabt, war selbst Lutheraner und wurde lutherisch beerdigt. Am Grabe hielt Herr Sresnewsky, von der russischen Akademie, eine Rede, in der 1) Wostokows Geburt und Jugend ganz und gar übergangen, 2) Hanka unter den hervorragenden Meistern der Slavistik aufgeführt, 3) der wirkliche Meister Miklofsch mit keiner Sylbe genannt wurde — merken Sie was? Die deutsche Herkunft des Verstorbenen hat übrigens das Gute gehabt, daß sie uns vor den Ueberschwänglichkeiten bewahrt hat, die sonst sicherlich nicht geseht hätten. Der russische Jacob Grimm — diese lächerliche Hyperbel war schon jetzt zu hören. (Was wird Hr. Buslajew in Moskau dazu sagen, der ja selbst der russische Jacob Grimm ist?). Wostokow hat nie seine mangelhafte Jugendbildung verwinden können, denn die alten Sprachen holt man später nicht nach. Alle seine Werke haben daher etwas Dilettantisches. Daß Dobrowsky bei Ankunft der ersten Schrift Wostokows seine Institutiones habe zerreißen wollen, mag immerhin mehr als Mythos sein. Ein anderes Mitglied der erwähnten Académie russe (oder zweiten Klasse der Akademie der Wissenschaften), Hr. Grot, der jetzt die Werke Dershawins mit deutscher Gründlichkeit herausgibt und selbst eine Art Diagonale in dem russisch-deutschen Parallelogramm der Kräfte darstellt, hat in der Akademie-Zeitung seinem dahingegangenen Kollegen eine warmempfundene Parentation gehalten.

Die Monatschriften pflegen beim Schluß eines Jahres und beim Beginn eines neuen das Beste aus ihrem Manuscriptenschatz herauszuholen, um die Käufer, die leicht in den Laden des Nachbarn treten könnten, anzulocken oder festzuhalten. Aus demselben Grunde hat Hr. Ratkow — der außer seiner Monatschrift noch sein Wochenblatt (Die Chronik der Gegenwart) und seine tägliche Zeitung, also eine vollständig ausgerüstete Armee, Infanterie, schnelle Reiterei und über die Köpfe beider wegschießende Artillerie, besitzt, das langsame Fußvolk einen forcirten Marsch machen lassen und es richtig zur Stelle geschafft: das December- und das Januarheft des sonst immer im Rückstande befindlichen „Russischen Boten“ sind bereits in unsern Händen. Darin ist Manches, was Aufmerksamkeit verdient. Ich signalisire Ihnen zunächst die seit lange erwarteten Memoiren Philipp von Wigels, der einem estländischen Geschlecht Wigelius (in Allentaden) entsprossen, mit Haut und Haar ein Russe geworden war und von seiner Her-

kunst nichts mehr wissen wollte. Sein Vater war in den Militärdienst gegangen und hatte nicht, wie Andere seines Gleichen thun, nach verfolgtem Jugendmuth sich auf die väterlichen Häfen zurückgezogen, um wie Cincinnatus das Feld zu bauen, neuen Anwuchs für künftige Regimenter zu erziehen und von Zeit zu Zeit in Reval die Toga des Gesetzgebers anzulegen, sondern er war auf dem Wege geblieben, auf den ihn Stand und Wille der Eltern gestellt, hatte im Gouvernement Pensa ein russisches Fräulein geheirathet und so auf dem neuen Boden völlig Wurzel gefaßt. Sein Sohn Philipp Philippowitsch, eben der Verfasser der Memoiren, wurde 1786 geboren und starb als Geheimrath in Moskau 1856: seine Denkwürdigkeiten reichen bis zum Jahre 1830. Das bis jetzt gedruckte Anfangsstück enthält in der vorausgeschickten Familienchronik des Helden manchen für die Geschichte des baltischen Adels, der sich im 18. Jahrhundert glück- und abenteuerfuchend nach Rußland wandte, komisch bedeutsamen Zug. (Wir gedenken in einem unserer nächsten Hefte einen Auszug dieser Memoiren erscheinen zu lassen. D. Red.) Wigel ist der ungenannte Verfasser des berüchtigten vom reinsten Renegatenhaß dictirten Buches: *la Russie envahie par les Allemands, Paris und Leipzig 1844*. In dem Decemberheft desselben Journals stoßen wir gleich anfangs auf einen Aufsatz: „das Gouvernement Nowgorod vor hundert Jahren. Aus der Biographie (oder: aus einer Biographie) des Grafen Sievers“. Aus welcher Biographie? Dem Kenner und allen Freunden des ehemaligen Dorpat'schen Professors Blum bleibt darüber kein Zweifel, zugleich aber wird ihnen der große Vortheil klar, den in gewissen Fällen die russische Sprache gewährt, in lateinischer Weise keinen Artikel zu haben, weder einen sogenannten bestimmten noch einen unbestimmten. Im Januarheft des „Sowremennik“ steht ein ganz vortrefflicher Aufsatz: die Nationalitätenfrage und der Panславismus. Die Sekte, an deren Adresse er gerichtet ist, wird freilich keine Belehrung daraus schöpfen. Die „Biblioteka dlja Tschtenija“ eröffnet ihren Jahrgang mit einer neuen Arbeit des unermüdblichen Kostomarow, die Sie wegen des Gegenstandes: „der livländische Krieg“ (Johann des Schrecklichen) interessant wird. Ich habe nur von der Garnitur der Schüssel etwas genascht, nämlich von den citirten Quellen unter dem Text, deren lateinische und altdeutsche Titel von so spaßhaften und ungeheuerlichen Druckfehlern wimmeln, daß ein frivoler Mensch seine Freude daran hat. Das ist das gewöhnliche Unglück russischer Bücher bei Citaten aus den klassischen Sprachen. Hr. Kostomarow

ist übrigens wieder in eine Fehde mit dem alten Pogodin in Moskau verwickelt, mit dem er, wie Sie sich erinnern, in Anlaß der Herkunft der Russen schon einmal einen heftigen Strauß bestanden. Es handelt sich um einen Aufsatz Kostomarows im russischen Kalender und das darin enthaltene Charakterbild des Dmitri Donskoi, dessen Wahrheit der Gegner nicht gelten lassen will. Diesmal wird jeder Unbefangene auf Seiten Kostomarows sein müssen, der dem rohen Pathos des Altmoskowiters gegenüber das Recht der Forschung und die historische Wahrheit muthig vertritt. Unter den poetischen Erzeugnissen, die die letzten Wochen gebracht haben, ist vor allem Turgeniews schalkhaftes Märchen „Prisrak“ (die Phantome) zu nennen, das er selbst auf einem sogenannten „Literaturabend“ im Saale Bernardaki vorgelesen hat und das nächstens in einem neu gegründeten Journal gedruckt erscheinen wird. Turgeniew, mit einer Italienerin verheirathet, läßt sich ganz in Italien nieder und hat uns in diesen Tagen auf immer Lebewohl gesagt. Er ist mir auch in der russischen Literatur immer wie ein Fremdling vorgekommen, der ihr nur von Zeit zu Zeit einen Besuch macht und ganz andere Sitten aus einer ganz andern Sphäre mitbringt. Der ideale Zug in seinen Dichtungen contrastirt auffallend mit der groben Realistik, in der die russischen Schriftsteller wahrhafte Meister sind.

Da wir von literarischen Dingen reden, so will ich nicht versäumen, Sie auf den Gesetzentwurf aufmerksam zu machen, durch den die Pressfreiheit in Finnland eingeführt wird und der uns die tragische Fabel unserer eigenen Zukunft erzählt. Daß hier alle witzigen Erfindungen der continentalen Gesundheitspolizei, wie hohe Caution, Hinterlegung eines Exemplars vor der Ausgabe u. s. w. wiederkehren, darf uns nicht Wunder nehmen. Am merkwürdigsten ist aber das sechste Kapitel, das von den Strafen handelt. Lästerung gegen die Religion z. B. wird mit dem Tode gebüßt. Der Tod für ein geflügeltes, falsch gebrauchtes, falsch ausgelegtes Wort! Die schönen Zeiten Vanini's und Giordano Bruno's kehren wieder und ein neuer Galilei kommt nicht so leichtem Kaufes ab, als der alte. Der weitere Inhalt des genannten Kapitels hat mich an das Zoroastrische Gesetz erinnert, wo ganze Abschnitte aus lauter Versen bestehen, wie etwa folgender: „Wer einen Knochen eines todten Hundes hinwirft, was ist dafür die Strafe? Darauf entgegnete Ahura-mazda: Man schlage seinem sündigen Körper flebzig Schläge mit dem Pferdestachel auf“. Was der Pferdestachel im Avesta, das sind die Ruthen aus inländischer

Birke in der finnischen Pressfreiheit. Da findet sich für die zahlreich aufgeführten Stils- und Denkfehler sündiger Schriftsteller neben Gefängniß und so und so viel tausend Mark immer das Aequivalent in Ruthenhieben beigelegt. Ich weiß nicht, ob das letzte Mittel bei Zahlungsunfähigkeit eintritt oder ob es für einen privilegierten Stand, der im untersten Stockwerk des herrlichen hochgethürmten feudalen Schlosses wohnt, reservirt ist. Die Wissenschaft dieses Strafcodex ist überhaupt nicht so leicht, als ich mir dachte: es gehört dazu viel Scharfsinn und Mathematik. Vierzig Paar Ruthen sind gleich hundert und zwanzig einzelnen Streichen — das begreift nur ein Studirter. Ich hoffe die Finnländer schaffen dies ehrwürdige Gesetz, die Erbschaft der Väter, nicht leichtsinnig ab. Es gehört zu ihrer „Eigenthümlichkeit“, ist organisch-historisch erwachsene Landesinstitution, und diese soll man, wie die Weisen lehren, nicht antasteten. (Nach neueren Zeitungsnachrichten haben die Finnländer auch ihr Strafgesetz zu reformiren unternommen; die Todesstrafe und die körperliche Züchtigung sollen abgeschafft werden. D. Red.) — Mir ist so eben der Namen Galilei's in die Feder gekommen: hat es Ihnen nicht auch das Herz erquickt wie mir, daß dieses Befreiers und Märtyrers neulich in eigener Festfeier in Dorpat gedacht worden? — in Dorpat, von wo seit Jahren kein sympathetischer Ruf zu uns gedrungen. Soll es vielleicht bedeuten, daß die steilste Höhe glücklich überstiegen ist?

Das hervorragendste Ereigniß der letzten Wochen war ohne Zweifel der Artikel Wolowski's über die Finanzlage Rußlands im zweiten Januarhefte der Revue des deux Mondes. Seit den Tagen Custines hat nichts hier solches Aufsehen gemacht, so schwer gekränkt, so tief erbittert. In der That, fallen nicht bei den Finanzen in gewissem Sinn Schein und Wesen zusammen? Sie sind, wofür man sie hält. „Ich bin besser als mein Ruf“ ist im Creditwesen, das weiß jede schöne Frau, ein schwacher Trost. Hat nicht Oesterreich um der Börsenmeinung willen eine Art geschickt decorirter constitutioneller Coullissen aufgestellt, obgleich die Wiener Künstler sehr wohl wissen, daß man den Teufel nicht an die Wand malen soll? Auch hier hat es Widerlegungen des Hrn. Wolowski gerechnet, die einen für das Inland, die andern für das Ausland bestimmt. Im Journal de St. Pétersbourg übernahmen der Ddessaer Banquier Rasalowitzsch, der Director der Kiower Bankquercursale N. Bunge, und Hr. Alexandrow, mit mehr oder minder Beruf und Geschick, das Amt der Abwehr. Das genannte Journal hat übrigens unter seinem Redactionspersonal einen Mit-

arbeiter, dessen finanzwissenschaftliche Einsicht jener der ad hoc herbeigerufenen Hülfsstruppen reichlich gewachsen ist, der aber in diesem Falle sehr zurückhaltend war, ich meine Hrn. Horn, Bruder, wenn ich nicht irre, des Nationalökonomens, der im Journal des Debats zuweilen mit ausgezeichneten Artikeln auftritt. Auch unsere deutsche Zeitung kam bei dieser Gelegenheit herbeigelaufen, öffnete den Mund und gab ihr Botum ab, das confus genug lautete und auf Handelsbilanz d. h. auf die Weisheit der Merkantillisten vom vorigen Jahrhundert hinauslief. Gewisse Irrthümer sind doch unverzüglich! Der Verfasser giebt sich als praktischen Börsenmann und klagt über die Vorurtheile gewisser Beamten, die nicht vom Fach sind. Diese Vorurtheile sind nichts anders, als die Ergebnisse der Wissenschaft seit Adam Smith und die Erfahrungen der ersten Handels- und Industriestaaten der Welt seit 75 Jahren! Resultat des Artikels: die Commerzschulen, in denen unsere kaufmännische Jugend sich bildet, sind noch in schlechtem Stande und es muß mehr drin gelernt werden, als Buchführung und die vier Species.

Ueber die Revalsche Zeitung bin ich verdrießlich — oder vielmehr wäre es, wenn wir nicht im Beginn der „Butterwoche“ ständen, wo der Schwindel der Luft uns alle ergriffen hat und die Atome durcheinander wirbeln. Bald kommt die graue Fastenzeit, schon hebt der Aschermittwoch sein Haupt am Horizont, darum laßt uns im bestimmungslosen Taumel die Reize des Lebens schlürfen, der elenden Creditscheine nicht achten, die der Brieftasche unaufhaltsam entflattern, wie die Vögel dem Käfig. Glänzende Bälle vereinigen die höchste Gesellschaft in blendenden Sälen voll grüner blumentragender Gebüsche — glücklich, wer dazu geladen ist! Die Theater spielen nicht bloß am Abend, sondern auch um zwölf Uhr Mittags — wir treten staunend ein, wie in ein beleuchtetes Bergwerk, wie zu einem Fest der Gnomen! Dort auf dem Admiralitätsplatz, da drehen sich die Schaukeln, da knallen die Schüsse, da dröhnen die Pauken, da schlingt sich der Guttapercha-Mann zum Knäuel zusammen, hölzerne ungeheure Buden füllen sich mit Schaulustigen — suchen wir wieder fortzukommen, das Gedränge ist zu groß, auch stinkt es zu sehr nach Branntwein! Daß uns nur kein Wagen überfährt, denn auch die Kutscher sind in dieser Zeit von der heiligen Wuth des scythischen Bacchus ergriffen! Haben Sie gehört, Graf Bludow ist todt, der Fürst Gagarin ist sein Nachfolger, der Admiral Rütke ist Präsident der Akademie der Wissenschaften, der Baron Korff, der Minister des Innern reisen ins Ausland — So? wichtige Er-

eignisse, doch wer hat jetzt Zeit darüber zu grübeln! Die Blini's winken uns, dicke tellergroße Fladen, mit heißer Butter übergossen, mit Kaviar, mit saurer Sahne überstrichen — delikate, eine wahre Götterspeise! Die Tatiana versteht's, sie hat früher bei Wassili Petrowitsch gedient — nur in Kaufmannshäusern giebt es ächte, das lernt ein französischer Koch sein lebelang nicht. Haben sie heute schon welche gegessen? Ja wohl, dreißig! Ich Armer, meine Zunge und mein Magen sind beide zu ungebildet, um diesen Genuß zu theilen — was Hanschen nicht lernte, holt Hans nicht mehr nach! Aber ein Glas Porter, ein Glas Champagner nehme ich an! — Im Vertrauen, ich wollte, es wäre vorüber und die Zeit der Buße wäre da. Schon sendet uns der Frühling aus der Ferne seine Telegramme zu; die Hyacinthen und Tulpen auf den Etageren sind verblüht, die Spargel stecken schüchtern ihre Köpfschen hervor — seid mir gegrüßt, zarte liebe Kinder der Natur! — Doch was mir die Revalsche Zeitung gethan hat? Nun, erstens druckt sie ein Stück aus einem meiner frühern Briefe wieder ab, nimmt aber erst als sorgsame Mama, ohne ein Wort zu verlieren, alle Gräten heraus, damit ihren Kindern nichts im Halse stecken bleibe. Zweitens nennt sie halb liebe-, halb vorwurfsvoll meine Behandlung der Gegenstände eine leichte, geistreiche. Leicht — mag sein! Ich möchte gern schwerer aufladen, aber wie wollte ich dann bei den Zollhäusern vorbeikommen? Die würden mich bald leichter machen. Niemanden kann das geistreiche Wesen verhaßter sein als mir; ich würde gewiß lieber grade meines Weges gehen, statt unter Verkleidungen im Zickzack zu schleichen. Aber sagen Sie selbst Frau Nachbarin, Sie sind doch auch eine Person von Kopf und Erfahrung und wissen wie es auf unserer Straße ausfieht — halten Sie das für möglich? und wie sollte ich das wohl anfangen? — Seien wir billig gegen einander!

Pro ordine civico.

Es treibt mich, ein kurzes, geflügeltes Wort zu sagen in einer Materie, über welche ich längst eine eingehendere Abhandlung im Sinne gehabt, aber aus Gründen der Vorsicht, aus Gründen der Furcht vor einem gewissen Geiste, den man leichter herausbeschwört als wieder bannt, bisher zu schreiben unterließ. Jetzt aber ist jener Dämon ohnehin los und ich muß glauben, daß mein Wort in der gegebenen Situation ihn eher in die Enge zu treiben als noch wilder zu machen geneigt sein dürfte.

Die betreffende Materie ist: das Verhältniß von Adel und Bürgerstand, wie es in Kur-, Est-, Livland seit 1561 sich gestaltet und umgestaltet hat. Im Folgenden beschränke ich mich auf Livland allein und allein auf die Zeit der russischen Herrschaft.

Man entschuldige es, wenn ich, den Vortheil einer antithetischen Aufstellung benutzend, einen nur zufälligen Ausgangspunkt nehme, den ich in zwei eingesandten (aber von der Redaction ohne Einrede durchgelassenen) Zeilen des Dorp. Tagesbl. Nr. 55, vom 5. März, finde. Diese Zeilen lauten:

„Durch die Geschichte Livlands in diesem Jahrhundert geht ein rother Faden — die Abolition der Rechte der Ritterschaft zum Besten anderer Stände.“

Es kann nichts Schiefes gesagt werden. Die Wahrheit liegt vielmehr in folgenden zwei Sätzen:

- 1) Seit 1765 bis auf den heutigen Tag ist die Geschichte Livlands eine Geschichte der Rechtsconcessionen von Seiten der Gutsbesitzer an die Bauern.
- 2) Seit 1710 bis auf den heutigen Tag ist die Geschichte Livlands eine Geschichte der Rechtschmälerung des Bürgerstandes zum Besten der Ritterschaft.

Die Hauptmomente dieser Rechtschmälerung sollen sogleich in einer chronologischen Tabelle zusammengestellt werden. Zuvor aber eine Erklärung darüber, was in dem zweiten der aufgestellten Sätze unter „Bürgerstand“ gemeint ist.

Die Gliederung der Stände in unsern baltischen Provinzen ist eigenthümlich und wirklich ein Product eigenster Entwicklung. Nicht etwa, wie in den meisten europäischen Ländern: Adel, Bürger, Bauer — nein! die wesentliche Trichotomie bei uns zu Lande lautet: 1) Immatriculirte oder Indigenae, 2) Bauern, 3) alle Provinzialen, welche den beiden vorerwähnten Ständen nicht angehören. Ein Wort für diese letzte Klasse hat sich nicht recht festgesetzt. „Bürgerstand“ nennt man sie am häufigsten, legistisch falsch, aber in dem richtigen Gefühl, daß die sogenannten Russisch-Adligen und Russisch-Erbadligen durch einen viel reineren Schnitt von den Immatriculirten als von den eigentlichen Bürgern getrennt sind. „Mittelstand“ ist zur Vermeidung der eben angedeuteten Inconvenienz einzuführen versucht worden. „Mittelstände“ in der Mehrzahl lasen wir unlängst in einem kurländischen Altentstück, welches offenbar der innern Heterogenität des zu bezeichnenden Gegenstandes gerecht zu werden bedacht war.

Daß gerade diese Classification die dem baltischen Wesen und Bewußtsein wichtigste und alle andern gesetzlichen oder factischen Distinctionen in den Schatten stellende sei, dafür wird es im allgemeinen keines Beweises bedürfen^{*)}. Was ich nun von Rechtschmälerung des Bürgerstandes zu sagen habe, bezieht sich theils auf den Bürgerstand in engerem Sinne, gemäß den Definitionen des Swod und Provinzialcodex, theils auf den Mittelstand überhaupt oder auf „alle Provinzialen, die weder dem immatriculirten Adel

*) Als vor einiger Zeit in Riga die „Literatenfrage“ an der Tagesordnung war, da wurde oft über die Definition des auch zu unseren Eigenthümlichkeiten gehörenden und sogar provinzialgesetzlichen „Literatenstandes“ discutirt. Die Meisten vereinigten sich zu folgender: Literat ist jeder, der Universitätsstudien gemacht hat, ausgenommen wenn er immatriculirter Edelmann ist. Ebenso wird ein Beamter, ein Prediger u. s. w. falls er zugleich immatriculirter Edelmann ist, diese letztere Qualität immer als das potius ansehen, nach dem er seinen Stand benennt.

noch dem Bauernstande angehören“. Daß nicht scharfer unterschieden werden kann, liegt in der Natur der Sache selbst. Im einzelnen Falle wird es klar genug oder bekannt sein, in welchem Sinne das Wort zu gelten hat, auch wo nicht eine ausdrückliche Bemerkung darüber hinzugefügt wird.

Und nun die chronologische Tabelle!

- 1710, 1711, 1712. Gleich an der Schwelle der russischen Herrschaft ein dreimaliger, aber fruchtloser Versuch des Adels, das ausschließliche Recht des Güterbesitzes zu erlangen.
1725. Aufhebung des Burggrafengerichts zu Riga.
1741. Das ausschließliche Recht auf Kronsarrenden dem „eingeborenen Adel“ in Liv- und Estland gewährt.
1747. Constituirung der livländischen Adelsmatrikel.
1763. Das 1741 gewährte Privilegium auf die „ritterschaftlichen Corporationen“ von Liv- und Estland beschränkt.
1789. Beseitigung des Güterkaufrechts der Bürgerlichen, nicht durch kaiserliches Gesetz, sondern in Folge einer richterlichen Entscheidung des Senats unter falscher Anwendung der Reichsgesetzgebung.
1802. Beschränkung des Güterpfandrechts auf die Frist von nur 10 Jahren.
1828. Ein vorübergehender Rückschlag! Gestattung des Güterkaufs von Seiten Nichtadeliger auf Grund der Reichsgesetzgebung, nicht des alten Landesrechts.
1831. Beschränkung des Güterpfandrechts auf 3×3 Jahre (nicht = 9 Jahre).
1834. Abschaffung der mit 4 nicht-indigenatsadligen Richtern besetzten „Gelehrtenbank“ des Hofgerichts.
1838. Siftirung der Rechtserweiterung von 1828.
1840. Eine Rechtserweiterung! Freigebung der Kronsarrenden an alle Stände.
1845. Gesetzliche Sanctionirung der seit 1789 eingerissenen Praxis, also definitive Ausschließung der Bürgerlichen vom Eigenthumsrecht an Landgütern. — In demselben Jahre: gesetzliche Sanctionirung der schon längst mehr oder weniger usuell gewordenen Ausschließung der Bürgerlichen von den Landgerichtsämtern.
1849. Einengung des Rechtes der Bürgerlichen auf Erwerbung von solchen Grundstücken, die keine Rittergüter sind, durch die zwei Bestimmungen der N. u. B. B., daß 1) ein solches Grundstück die Größe von 1 Haken nicht überschreiten dürfe, 2) der Erwerber in den weitem Bauerngemeindevorband einzutreten habe.

Das Jahr 1849 bildet die chronologische Grenze der wirklich vollzogenen Rechtsverkürzungen des Bürgerstandes. Darüber hinaus gehen nur noch ein paar nicht realisirte Velleitäten des reactionären Landtags von 1856, von denen weiter unten die Rede sein mag, indem zuvor gewisse Erläuterungen zu einigen Daten der obigen Tabelle zu geben sind.

ad 1710, 1711, 1712. Die dem ersten dieser drei Versuche, dem berühmten § 19 der ritterschaftlichen Capitulation, beizulegende Bedeutung ist neuerdings zweifelhaft gemacht worden. Wegen 1711 und 1712, s. Geschichtl. Uebers. der Grundl. und der Entw. des Provinzialrechts, II. 138.

ad 1725. Das Burggrafengericht war eine städtische Behörde, welcher unter Anderem die Jurisdiction über im Gebiete der Stadt strassfällig gewordene Edelleute zustand. Schon zu polnischer und schwedischer Zeit hatte der Adel vergebliche Versuche gemacht, die Abolition desselben zu erwirken. Erst unter russischer Herrschaft gelang es ihm, trotz der Gegenbestrebungen des Rigaschen Rathes, „dieser ihm so verhassten Bürde sich zu entledigen“ — (Worte Sonntags in seiner Geschichte des Burggrafengerichts, Rig. Stadtbl. 1823, Nr. 50, 51, 52). Es war dies eine Errungenschaft zu Gunsten des privilegierten Gerichtsstandes, welchen abzuschaffen eine der Aufgaben unserer Justizreform ist.

ad 1747. Es könnte scheinen als ob die Constituirung der Adelsmatrikel mit unserer Frage nichts zu schaffen hat. Aber man bedenke, daß gerade durch sie die oben erwähnte Eigenthümlichkeit unserer Ständegliederung gegründet, die Klasse der „Russisch-Adligen“ geschaffen, der eigentliche Bürgerstand gewissermaßen von der zweiten auf die dritte Stelle herabgedrückt wurde, daß ferner die später zum Gesetz erhobene exklusive Praxis bei Besetzung der Landgerichtsämter und noch manches Andere gerade aus dem engen familienhaften Zusammenhalt der Matrikel entspringen sein mag, so wird man die mächtige, wenn auch indirecte Beziehung dieses Instituts zu dem Prozeß der successiven Rechtschädigung des Mittelstandes nicht verkennen. Womit natürlich keineswegs gesagt sein soll, daß nicht auch die Matrikel, wie alles was in der Zeit geboren wird, zu ihrer Zeit an sich berechtigt gewesen sei und vielleicht sehr nothwendig zum Schutz der Landesrechte, oder daß sie jetzt etwa aufgehört habe, es zu sein. Ich habe es hier nur mit einer speciellen Seite ihrer Wirkungen zu thun.

ad 1789. Die manchmal urgirte Einschränkung des alten Güterkaufrechts der Bürgerlichen, daß nur die Bürger Riga's und vielleicht Dorpat's es besaßen, hat in Bezug auf die 1789 eingetretene Wendung inso-

fern wenig Gewicht, als die Aufnahme in den Bürgerverband Riga's schon damals sehr leicht geworden war, also wenigstens mittelbar der ganze Bürgerstand von der Rechtsverkürzung betroffen wurde.

Wir erwähten der Belleitaten von 1856. Diese finden wir 1) in der Proposition des Landtags, daß das Bauerland nur an den eigentlichen Bauernstand und Stücke des Hoflandes gar nicht verkäuflich sein sollten, also auf völligen Ausschluß des Bürgerstandes von der Eigenthumserwerbung an den sogenannten Landstellen; 2) in dem Beschlusse auf völlige Beseitigung auch des noch überlebenden armseligen Stückes vom alten Güterpfandrechte bei der Staatsregierung anzutragen. Dieser Beschluß ist ohne Folge geblieben, die ersterwähnte Proposition mit andern, ebenso liberalen, bei den Petersburger Instanzen der Gesetzgebung gescheitert.

Um ein noch neueres Datum als 1856 zu gewinnen, müßten wir in die Nachbarprovinz hinübergreifen, wo in der ruhmwürdigen brüderlichen Conferenz von 1863 ein Antrag eingebracht, aber zurückgewiesen sein soll, das Kirchenpatronatsrecht dem Indigenatsadel zu vindiciren, wie wir aus einem Anssatz des Herrn Th. Seraphim in der Balt. Monatschr., 1863 November, erfahren haben. Dieser Brave hat sich doch wohl unnütz alarmiren lassen, daß er sofort in schwerster juristischer Rüstung zum Schutze des bedrohten Postens herbeigeeilt kam. Mit ihrem resoluten Beschluß auf Wiederherstellung des 99-jährigen Pfandrechts haben die Kurländer offenbar selbst ein Pfand gegeben, auf der abschüssigen Bahn nicht fortschreiten, sondern umkehren zu wollen.

Und so möge es nun auch in Livland geschehen! Es handelt sich um einen Ausgangspunkt für die zu erstrebende Restauration des Bürgerstandes dieser Provinzen, um einen Markstein für die Siftirung der bisherigen unheilvollen Bewegung, gleichsam um ein Symbol und Unterpfand für eine anders gewendete Zukunft. Auch die Justizreform hat die Aufgabe, manche alte Unbill auszugleichen; aber ihr Werk ist complicirter und wird noch viel Zeit brauchen. Sie ist auch lange nicht so populär und jedem Verstande begreiflich als das Recht, für sein Geld ein Stück der heimischen Erde sein nennen zu können, und darum weniger geeignet, eine durchschlagende politische Wirkung zu üben. Jeden Ausschub der Entscheidung in dieser wichtigen Frage halten wir für mehr als bedenklich — im Gegensatz zu der Rigaschen Btg., welche freundlichst noch ein paar Jahr Kommissionsbestimmung gestatten zu wollen erklärt hat, wenn ihr nur die Freigebung des Eigenthumsrechts in Aussicht gestellt wird. Im Uebrigen

werden wir uns hüten, ein ohnehin verspätetes Votum für Wiederherstellung des Pfandrechts oder des Eigenthumsrechts oder beider zusammen einzulegen, und constatiren nur von unserem historischen Standpunkt aus, daß die Vertretung Riga's von jeher in allen betreffenden Verhandlungen ein viel größeres Gewicht auf das den Bürgern dieser Stadt abhanden gekommene Recht des Güterkaufs als auf das im Laufe der Zeit verkürzte Pfandrecht gelegt hat. Eine neueste Rigasche Manifestation in demselben Sinne hat viel böses Blut gemacht. Aber was hat am Ende der „Zusatz“ der Rigaschen Aeltestenbank dem Billigdenkenden zu gelten? Ich möchte in gegenwärtigem Schriftstück der Advokat des gesammten baltischen Bürgerstandes sein; ich bin nicht der der Aeltestenbank; aber das läßt sich doch mit freier Stirn zu ihrer Entschuldigung sagen: der Stachel über die jahrhundertalte Rechtsschmälerung ist nun einmal in die Herzen des Bürgerstandes gedrückt. Wer die Ritterschaft weiß waschen wird von der Mitschuld an der Rechtskränkung von 1845, der werse den ersten Stein auf die Ehrenmänner von der Rigaschen Aeltestenbank erster Gilde, die seit Menschengedenken mit keiner über das Reichbild ihrer Stadt hinausgreifenden Frage sich zu beschäftigen gehabt haben. Wer selbst in alter und in neuer Zeit nicht verschmäht hat, gewisse Mittel zur Erreichung seiner Zwecke zu gebrauchen, der urtheile nicht allzuhart, wenn Mitauer Juristen oder Rigasche Aelteste auf ähnliche Mittel verfallen. Das ist der starke, wenn auch nicht glänzende Schild, der die Adresse der Einen und den Zusatz der Andern deckt; jede andere Wendung schmeckt nach Sophistik.

Es giebt freilich einen traditionellen Ingrimme bei den Unverständigen unter den Bürgerlichen, der sich über jeden Schaden, jede Bedrängniß der Ritterschaften freut, gleichviel ob dem Bürgerstande oder etwa dem Lande als Ganzem ein entsprechender Vortheil daraus resultiren soll, oder nicht. Solchen, sofern sie noch Gründen zugänglich sind, ist zu Gemüthe zu führen, daß das Werk der Rechtsschmälerung des Bürgerstandes nur zum geringsten Theil den Ritterschaften zu imputiren ist, ein zweiter mitwirkender Factor aber in andern Regionen gelegen hat. So z. B. war die erste Quelle der Beeinträchtigung des bürgerlichen Güterkaufrechtes in Livland (1789) ein in der Revisionssache des Aeltermanns Raawe wider Hofrath Spalchaber emanirter Ukas des dirigirenden Senats, welcher den folgenschweren Irrthum beging, ein gewisses russisches Reichsgesetz (vermöge dessen Nichtadlige keine Leibeigenen besitzen durften) auf Livland anzuwenden. Ein dirigirender Senat wird gewiß in gutem Glauben gehandelt

haben, und zwar in der unbewußten Tendenz nach Ausdehnung gleichartiger Gesetze über das ganze Reich. Der zuerst überraschte Adel Livlands hat nachher utiliter acceptirt und mancher Edelmann dachte wol gar seitdem, daß die Ritterschaft das ausschließliche Güterbestrecht „von Ordenszeiten her“ innehatte. Die Quelle der Beschränkungen des Pfandrechts, seit 1802, lag in der russischen Krepoststeuer (für die wir keinen deutschen Namen haben) also in fisciatischen Gründen. Wiederum hat die Ritterschaft nur utiliter acceptirt und ist erst im Laufe der Zeit dahin gekommen, daß sie auf dem denkwürdigen Landtage von 1856, wie oben erwähnt, von sich aus dem verkümmerten Institut den Gnadenstoß geben wollte. — Fassen wir die Sache allgemein! Der andere Factor, neben dem Stück Egoismus, welches jeder geschlossenen Corporation, ritterschaftlichen wie städtischen, immerhin eigen zu sein pflegt, dieser andere Factor in dem Prozeß der Rechtschmälerung des Bürgerstandes war unsere Zugehörigkeit zu einem Reiche, wo es nur zwei Stände, Adel und Bauern gab, die „Meschtschane“ aber und die „Kupzy“ als eine Abart der Bauern angesehen wurden. Die von diesen abstrahirten Reichsbegriffe wurden unwillkürlich auf unsern deutschen Bürgerstand übertragen, der dadurch dem Adel gegenüber in entschiedenem Nachtheil gerieth. Warum ist Kurland circa 100 Jahre früher als Liv- und Estland zu der analogen Entwicklung des Ritterschaftsprincips gekommen? (Constituierung der Matrikel 1634, ausschließliches Güterbestrecht vom Adel intendirt schon 1617, usuell geworden im Laufe des 17-ten Jahrhunderts). Auf diese Frage wird, wer die Landesgeschichte kennt, nur diese Antwort haben: weil unter polnischer Oberhoheit die Rechtschmälerung des Bürgerstandes möglicher war als unter schwedischer Herrschaft, oder: weil Polen selbst ein Adelsstaat war und dort der Bürgerstand unvergleichlich weniger bedeutete als in Schweden. Große Staaten haben, in bewußter oder unbewußter Weise, das Streben nach Gleichmachung aller Landestheile. Welcher von den letzteren in irgend einem Stücke den Vorsprung vor dem Hauptcomplex hat, der wird leicht an weiterem Fortschreiten gehindert; man sagt ihm: „warte, bis die betreffende Entwicklung in dem Ganzen und für das Ganze gemacht werden kann“. Es geschieht dann wol auch, daß der im rechten Momente an seiner spontanen Bewegung verhinderte Landestheil später dazu Lust oder Kraft verliert und in demselben Stücke, in welchem er einst den Vorsprung hatte, überholt wird und die Reichsgenossen sich alsdann zu ihrer eigenen großen Satisfaction über die Zurückgebliebenheit der Provinzialen verwundern.

Aus dem Gesagten folgt nun zweierlei: 1) daß diejenigen Bürgerlichen unglaublich verkehrt denken, welche die Wurzel des Uebels nur bei der Ritterschaft suchen; 2) daß diejenigen Immatriculirten ebenso verkehrt denken, welche gewisse, in verhältnißmäßig neuer Zeit errungene oder zugefallene Privilegien für theuerwerthes Landesrecht halten.

Rehren wir jetzt, an's Ende unserer Rede angelangt, nochmals zu ihrem Anfang zurück, wo der Satz aufgestellt wurde, daß die Geschichte Livlands seit einem Jahrhundert allerdings eine Geschichte der Rechtsconcessionen von Seiten der Gutsbesitzer an die Bauern gewesen sei. Von bürgerlichem Standpunkt aus kann man nur wünschen, daß diese ewige Bauernfrage in laufender Zeit pausire, damit für Anderes Raum gewonnen werde. Scheint doch auch in der That die Bauernfrage — d. h. was fast immer darunter verstanden wurde: die Bauerwirthfrage — in allen drei Provinzen jetzt in ein Stadium gelangt zu sein, wo es gerathen sein möchte, das wirthschaftliche Leben einige Zeit lang ohne weitere legislatorische Eingriffe nach dem eigenen immanenten Gesetze gewähren zu lassen, besonders wenn auch die in Angriff genommenen Erleichterungen der Creditgebung bei Bauerlandverkäufen eingerichtet sein werden. Die abstracten Adelskasser unter den Bürgerlichen haben sich von jeher mit besonderer Vorliebe an das Bauernthema gehängt und würden auch jetzt vielleicht sich zu freuen im Stande sein, wenn irgend eine das Oberste zu unterst lehrende Umwälzung von irgendwo her angestiftet würde. Sie beweisen aber damit, daß sie sich schlecht auf den Vortheil ihres eigenen Standes verstehen. Im Interesse des Bürgerstandes und zugleich im wahren Interesse des ganzen Landes liegt es, vor allem mit der Güterbestfrage und mit allem, was sonst noch die gegenseitige Annäherung und Stärkung der deutschen Stände betrifft, in der einen oder andern, nur irgend leidlichen Weise fertig zu werden. Verhelfe uns dazu ein Sinn, der gleich weit entfernt bleibt von hyperhistorischem Doctrinarismus und von radicaler Consequenzsucht, von dem olympischen Hochmuth des Göttersohnes und von dem unversöhnlichen Ingrimme des mißhandelten Stiefkinds!

Nur eine Frage giebt es, die vielleicht noch dringlicher ist als die von dem Verhältniß der deutschen Stände zu einander: — die von der Freiheit der Gewissen.

Riga, den 8. März 1864.

Redacteurs:

E. H. Böttcher.

A. Saltin

G. Bertholz

Die Hauptmomente der Geschichte des Bauernstandes.

S. Eugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa bis um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts. Eine von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften im Jahre 1860 gekrönte Preisschrift. St. Petersburg, 1861.

Je mehr neben den Staatswissenschaften in neuerer und neuester Zeit eine neue Gruppe von Disciplinen, die der Gesellschaftswissenschaften, ausgebaut wird und das Dasein derselben in das öffentliche Bewußtsein übergeht, desto erfreulicher ist es, wenn die Geschichtsforschung gerade diesen Erscheinungen sich zuwendet und neben der Geschichte des Staates die der einzelnen Gruppen innerhalb der Gesellschaft behandelt. Man hat begonnen, die Geschichte der einzelnen Stände zu schreiben. Jeder von ihnen steht allerdings in größerem oder geringerem Zusammenhang mit dem Staatsleben, hat aber auch wiederum seine nur ihm eigene Entwicklung, seine individuelle Färbung. Die Geschichte jeder einzelnen Gruppe in dem ganzen Gesellschaftskörper ist ein um so lohnenderer Gegenstand für die Forschung, als man auf diesem Wege ganz neue Träger historischer Ideen kennen lernt. Die conventionelle, auf die Staatsbegebenheiten fast ausschließlich gerichtete Geschichtsbehandlung ist an der Energie und Bedeutung dieser bisher wenig bekannten Factoren historischen Lebens wohl deshalb so oft gleichgültig vorübergegangen, weil es für solche Betrachtungen besonderer Vorbereitung, besonderer Hülfswissenschaften bedarf. Die Schwierigkeit

rigkeit solcher Studien ist nicht zu verkennen, das Verdienst dabei ein um so größeres. So werden zu dem vorhandenen historischen Gebiete neue Provinzen hinzuerobert.

In neuerer Zeit nehmen wir ein erhöhtes Interesse für die Geschichte des Bauernstandes wahr. Beim Lesen mancher dahineinschlagender Erzeugnisse der historischen Literatur fühlt man sich um eine Menge von Objecten der geschichtlichen Betrachtung reicher und staunt zugleich über das bisher von der Geschichtsforschung Uebergangene. Es ist, als würde ein bedeutender Theil einer Landschaft, welche bis dahin im tiefsten Dunkel lag, plötzlich erhellt, so daß tausenderlei neue Gegenstände uns entgegentreten, unser Interesse fesseln, uns zu fernerer Forschung anregen. Millionen von Menschen, welche gewissermaßen ein unhistorisches Leben zu führen schienen, treten auf als die Vertreter besonderer Richtungen, als Leidend und Handelnd, als in einer Entwicklung begriffen, welche große Resultate verheißt. Freilich durfte man nicht erwarten, daß in den letzten Jahrhunderten, in denen der Staat der Geschichtsbetrachtung als Hauptobject entgegentrat, in denen er als Zweck und alles Andere als Mittel erschien, die Geschichte der Bauern mit solcher Liebe und Gründlichkeit bearbeitet worden wäre als heute. Diese Millionen von geknechteten Menschen sollten ja nur das statistische Füllsel im Staate sein, eine knechtbare Masse, welche den Zwecken des Staates diene und denen der auf sie drückenden Schichten der Gesellschaft. Sie waren das Material für die stehenden Heere und das Werkzeug für die Bereicherung ihrer mittelbaren und unmittelbaren Herren. Sie schienen nur Pflichten zu haben und keine Rechte; sie schienen keinen Willen haben zu dürfen und keine Selbstbestimmung. So war es, als seien in dem Drama der Geschichte ihnen nur Statistenrollen zugewiesen, als seien sie die Kucken, welche nur durch eine ihnen vorgestellte Ziffer aus dem Nichts zum Etwas erhoben werden.

Es ist wohl im Laufe der Jahrhunderte geschehen, daß diese Millionen von Zeit zu Zeit aufwallend an die Thore der privilegierten Gruppen der Gesellschaft pochten, um dieselben daran zu erinnern, daß auch den niedersten Schichten der Menschen die Welt gehöre, daß auch sie die Anwartschaft darauf hätten: Träger historischer Ideen, Objecte historischer Betrachtung zu werden. Aber je energischer die Privilegirten solche Annäherung zurückschickten, je blutiger die Versuche unterdrückt wurden, desto weniger beachtet blieben diese Millionen, desto mehr ausgeschlossen von der Theil-

nahme an der Lösung öffentlicher Fragen, von einem leidlichen Wohlstande; von der Möglichkeit einer selbständigen Entwicklung.

Dies ist in den letzten Zeiten anders geworden. Nicht nur, daß man die Bauern emancipirt hat; gleichzeitig mußte auch die Wissenschaft von ihrem Dasein, von ihrer Geschichte mehr Notiz nehmen als sonst. Die Geschichtsliteratur zählt bereits manches bedeutende Werk, welches sich den Bauernstand zum Object wählte, und eines der bedeutendsten ist Eugenheim's Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft.

Man darf wohl sagen, daß Eugenheim mehr geliefert hat, als er auf dem Titelblatte verspricht, als seine ursprüngliche Aufgabe war. Sein Buch ist nicht eine Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft; sondern vielmehr eine Geschichte des Bauernstandes, und dieses giebt dem Werk neben der juristischen und publicistischen Bedeutung auch allgemein historischen Werth. Es ist kein trockenes Skelet der Geschichte der Emancipation, sondern eine Darstellung der ganzen Bewegung dieser Uebergänge von Millionen Menschen aus einem Zustande in den andern. Die Bezüge der bäuerlichen Zustände und Entwicklungen zum Staatsleben und zu den verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, sowie die Einwirkung der geistigen Atmosphäre und der darin herrschenden Begriffe, Vorurtheile, Irrthümer und Wahrheiten auf den Zustand der tiefsten Schichten der Gesellschaft, werden in großen Zügen frisch und lebensvoll dargestellt. Man hat bisweilen beim Lesen des Buches den Eindruck, als sei es nicht eine Geschichte der Bauernemancipation oder des Bauernstandes, sondern vielmehr eine Geschichte der einzelnen Länder und Völker mit besonderer Rücksicht auf den Bauernstand. Es ist diese Wirkung bei der umfassenden historischen Bildung, bei der staunenswerthen Belesenheit des Verfassers recht natürlich. Eugenheim hat sich an großen welthistorischen Stoffen versucht, über die Jesuiten und den Einfluß Frankreichs auf Deutschland umfassende Studien gemacht: für ihn, der das historische Gebiet überhaupt vielfach durchwandert hatte, mußte der Zusammenhang dieser Bauernverhältnisse mit vielen andern Erscheinungen besonders deutlich hervortreten. Es ist eine Monographie mit einem großen und breiten Hintergrunde; die Einzelercheinung tritt in ihrer ganzen Bedeutung hervor, in dem Zusammenhange mit der Vielheit anderer Erscheinungen. Jede Monographie erfordert die Betonung eines solchen Zusammenhanges, nur daß nicht immer eine so reiche encyclopädische Bildung den Verfasser so glücklich unterstützt, wie es diesmal der Fall ist. Gerwinus' großes Werk über die Geschichte der deutschen

Nationalliteratur gewinnt eben so sehr durch den Hinweis auf die weltgeschichtlichen Bewegungen, welche den Gang der deutschen Dichtung bestimmen halfen, als etwa Franz Kugler's immerhin sehr schätzenswerthe Kunstgeschichte eben dadurch um so geringern allgemein historischen Werth hat, daß ihm die Entwicklung der Malerei gleichsam auf einem Isolirschmel sich abspielend erscheint. Allerdings ist es die schwerste Aufgabe bei jeder Monographie, den einzelnen Stoff aus der ganzen Fülle der historischen Erscheinungen herauszugreifen, ihn in den Vordergrund zu stellen, ihn so plastisch als möglich hervorzuheben und wiederum zugleich ihn gehörig einzureihen in den Kreis der ganzen und großen, allgemeinen Betrachtung. Es gilt ebensowohl ihn als Glied einer Kette zu zeigen, als ihn loszulösen von allem Umgebenden, um ihn in seiner ganzen Selbständigkeit und Individualität zu beleuchten. Der Leser muß erkennen, wie das herausgegriffene Object ein integrierender Theil sei des Ganzen, und doch auch nur ein Stifftchen im Mosaik, ein Stück der Peripherie, welche hinweist auf den Mittelpunkt der menschheitlichen Entwicklung.

Dieser Hinweis auf den Zusammenhang der bäuerlichen Zustände mit vielen andern Erscheinungen ist in Eugenheims Buche gut gelungen. Es ist dadurch mancher historische Stoff, welcher todt war, zum Leben gezwungen. Wir empfinden dabei lebhaft, daß das Geschichtstheater nicht bloß geographisch in die Breite sich erweitert durch das Mitwirken entfernter Länder und neuentdeckter Welttheile, sondern auch socialphysiologisch in die Tiefe, indem wir Theilnahme gewinnen für die Entwicklung der untersten Massen, und die Möglichkeit dieselbe genau zu verfolgen. Es ist der unterste und breiteste Theil der Gesellschaftspyramide, zu dem wir hinabsteigen und dessen Wucht und Tragweite wir so kennen lernen.

Die bedeutendsten historischen Werke der Gegenwart gehen aus einer Vereinigung verschiedener Wissenschaften hervor. Es wird mehr und mehr die Pflicht des Historikers, nicht bloß Historiker zu sein, sondern Jurist, Nationalökonom, Aesthetiker u. s. f. Schon die Behandlung der politischen Geschichte erfordert eine gründlichere Kenntniß der Staatswissenschaften und vielseitigere Vorbereitung auf Nebengebieten, als manche Historiker glauben mögen. Dies mußte immer mehr die *conditio sine qua non* in der Bildung eines Historikers werden, seitdem die Geschichtsschreibung neben der Staatsgeschichte sich auch auf andere specielle Gebiete der menschlichen Entwicklung gerichtet hat. So bedurfte es denn für ein Werk wie das vorliegende von Eugenheim einer bedeutenden Grundlage nationalökonomi-

scher und juristischer Kenntnisse, um die ganze Energie der bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse, deren nachtheilige Wirkung auf das Wirthschaftsleben, die Bedeutung von Reformen auf diesem Gebiete zu erkennen. Die schädlichen Folgen des Mangels an Concurrnz, die volkswirthschaftlichen Nachtheile der Frohnden, die Richtung und Abficht der reformirenden Gesetzgebung, die glänzenden Resultate der Emancipation für geistigen und materiellen Wohlstand — alles dieses gehörig zu würdigen vermag nur ein Historiker von vielseitiger Bildung und von einiger Gründlichkeit in mancherlei Nebengebieten.

Eine große Rolle in Eugenheims Buche hat die Statistil. Es handelt sich bei dem ganzen Stoffe weniger um Handlungen als um Situationen. Es galt die Auseinanderfolge von Zuständen zu zeigen, bei deren jedem man verweilen, sich umblicken muß. Daher mußte die statistische Notiz sehr oft darin von der größten Bedeutung sein. Sie ist allerdings bisweilen der beredteste Ausdruck für die elende Lage der Bauern oder für die großen Wirkungen bei Veränderung derselben. Die Darstellung Eugenheims ist mit dieser Art sehr werthvollen Materials sehr reich ausgestattet. Wie denn überhaupt seit der Entwicklung einer Socialphysiologie, seit der massenhaften Anhäufung statistischen Materials die Zahl eines der beliebtesten Mittel der Argumentation geworden ist, so hilft auch in Eugenheims Werke die statistische Zahl überzeugen, und übt große Wirkung.

Hier verläßt aber allerdings der Verfasser das rein historische Gebiet und geht auf das der Publicistil über. Der „rückwärts gewandte Prophet“ verwandelt sich in einen vorwärtsgewandten. Es wird aus allen den Jahrhunderte lang sich fortbewegenden Entwicklungen eine Lehre, gleichsam eine Summe gezogen. Die Abfichtlichkeit tritt hervor. Man süßt fast jeder Seite des Buches den Wunsch an, durch Hinweis auf die Vergangenheit die Gegenwart zu belehren, an der Gestaltung der Zukunft mitzuarbeiten. Der darstellende Historiker weicht dem argumentirenden Publicisten; der Schwerpunkt der Behandlung verrückt sich von der historischen Betrachtung in das politische Raisonnement. Die Hauptabficht des Werkes scheint ebenso sehr in der Darstellung zu liegen, wie die Bauernfrage in den verschiedenen Ländern Europa's verlaufen ist, als in der Hindeutung, wie dieselbe in Rußland verlaufen soll. Das Buch ist wie ein Vorderfaß, zu welchem der Nachsaß in Rußland gefunden werden soll. Selten tritt bei Geschichtswerken das *fabula docet* so sehr in den Vordergrund, wie bei diesem. Es ist eine historische Darstellung und zugleich wie ein mathematischer Beweis,

eine historische Untersuchung und zugleich eine Reihe von Mahnungen und Warnungen, eine historische Erzählung und zugleich wie eine Predigt.

In der That ist hier und da in dem Buche sogar ein wenig Kanzelton zu spüren. Der Stoff wird nicht ohne eine gewisse Absichtlichkeit gruppiert. Es ist dies eine fruchtbare aber gefährliche Art. Man will ein im voraus präcificirtes Resultat finden; man tritt mit vorgefaßten Meinungen an den Stoff heran: sie sind im Wesentlichen richtig, aber stark colorirt; es entsteht daraus jene publicistische Richtung mit ihren Vortheilen und Nachtheilen. Sie hat kein Genüge daran mitzutheilen, zu unterrichten: sie will überzeugen.

Aber allerdings: schon die Thatsache einer solchen Preisaufgabe von Seiten der Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg, der Uebergangszustand Rußlands während der letzten Jahre, die Theilnahme, welche überall der Bauernfrage zugewendet wird — alles dieses erklärt hinreichend jene Absichtlichkeit, welche keinen Augenblick die praktische Bedeutung des Gegenstandes, dessen ganzes Gewicht für die gegenwärtige Sachlage aus den Augen läßt. Schon das Motto, welches Eugenheim seinem Buche vorgelegt hat*), deutet darauf hin, daß er in den wirthschaftlichen Zuständen eines Volkes ein Kriterium erblickt für den Grad der Tüchtigkeit der Regierung. Der Staat mit seinen Rechten und Pflichten wird verantwortlich gemacht für den größern oder geringern Erfolg namentlich der landwirthschaftlichen Thätigkeit, der Thätigkeit des (in Rußland wenigstens) bei weitem größten Bruchtheils der ganzen Bevölkerung. Es ist Sache des Staats, die Schranken hinwegzuräumen, welche die wirthschaftliche Thätigkeit hemmen; es ist Sache des Staats, die Gegensätze zwischen den verschiedenen Gruppen der Gesellschaft auszugleichen zum Wohle der Gesamtheit. Er hat das Recht und die Pflicht mit Reformen vorzugehen, die vielleicht das sogenannte historische Recht verletzen, deren Unterlassung aber die furchtbarsten Katastrophen unvermeidlich macht; er trägt die ganze Verantwortlichkeit für den Verlauf dieser Reformen und diese Verantwortlichkeit wiegt um so schwerer, je verrannter der Kastengeist der Privilegirten auf dem Herkommen beharrt, je geringer die Culturstufe derjenigen ist, um deren Emancipation es sich handelt. So ist denn Eugenheims Buch

*) The political state of a country will powerfully affect its agriculture. Security and liberty at a moderate price are essential to the prosperity of agriculture even more so than to that of manufactures or commerce. Loudon, Encyclopaedia of Agriculture p. 207.

gleichsam ein Manifest an den Staat und an die Privilegirten, indem darin auf die Katastrophen hingewiesen wird, welche aus der Unterlassung von Reformen für Alle erwachsen müssen und zugleich auf die wirthschaftlichen Vortheile, welche mit der Zeit selbst für diejenigen aus der Aufhebung der Leibeigenschaft erfolgen, welche einen augenblicklich größern oder geringern Verlust erleiden.

In dem Stellen einer solchen Aufgabe, in der Lösung derselbe durch Eugenheim erblicken wir ein Zeugniß von der großen Wichtigkeit der Analogie bei der historischen Betrachtung. Die Analogie vermittelt zwischen zwei Wissenschaften: der Physiologie der Gesellschaft und der Geschichte. Sie besteht aus dem Satze, daß gleiche Ursachen gleiche Wirkungen haben. Sie reicht nicht aus zur Darstellung der historischen Welt, aber sie ist ein wirksames Mittel diese Darstellung zu vervollständigen. Wenn der bedeutende, leider zu früh verstorbene Historiker Th. Buckle behauptet, daß mit der Erkenntniß von der Regelmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der menschlichen Handlungen und Entwicklungen der Schlüssel und die Grundlage der Geschichte gefunden sei, so wäre Geschichte und Physiologie der Gesellschaft identisch. Ein solcher Satz steht aber mit dem andern Satze in Widerspruch: *si duo faciunt idem, non est idem*. Buckle's Satz würde die sittlichen Mächte, die immer neuen und neuen Ideen, auf welche die historische Welt gestellt ist, hinwegdisputiren; er würde die historische Welt mit der physischen zusammenwerfen. Die Lehrsätze der Physiologie der Gesellschaft gehen aus der für alle Zeiten festgestellten natürlichen Weltordnung hervor und sind wahr für alle Völker und für alle Zeiten. So lange die Welt steht, hat der Begehr der Käufer dem Preise die Tendenz zum Steigen gegeben, wie das Angebot der Verkäufer zum Fallen; so lange die Welt steht, hat die Vernichtung der Schranken, welche die wirthschaftliche Thätigkeit hemmen, eine Steigerung des Wohlstandes und ein Wachstum der Bevölkerung zur Folge gehabt; aber die Idee des Rechts, wie dieselbe bei den alten Römern angetroffen wird, die Idee des Christenthums, wie dieselbe im Mittelalter bei den germanischen Völkern zum Ausdruck kam, der Begriff des Constitutionalismus, wie derselbe in der neuern und neuesten Zeit sich entfaltet — ist keiner Wiederholung fähig. Wären die historischen Dinge einer Wiederholung fähig, so würde die Kunst des Regierens bloß in der umfassendsten Geschichtskennntniß bestehen, während hier gerade die Unzulänglichkeit der Analogie recht augenscheinlich zu Tage tritt.

Aber wie man der Anwendung der Analogie in der vergleichenden Sprachforschung, der vergleichenden Anatomie u. s. f. großartige Resultate verdankt, so muß es eine vergleichende Politik geben, zu welcher die Geschichte das Material liefert. Wie im Leben des einzelnen Menschen bei allem individuellen Temperament, bei aller Originalität der Charakterentwicklung tausenderlei Dinge ihn an die Gattung und die Bedingungen knüpfen, unter denen sie besteht, so lassen sich auch im Leben der Völker bei aller nationalen Eigenthümlichkeit tausenderlei Vergleichspunkte auffinden, welche ebenso fruchtbar sind für die Arbeit des Historikers, als lehrreich für die Lösung der Aufgabe des Politikers.

Und dies ist zuletzt die praktisch bedeutendste Seite von Eugenheims Buche. Indem es auf den Weg hinweist, welchen manche Staaten im westlichen Europa mit größerem oder geringerem Erfolge zurücklegten, enthält es Winke und Andeutungen über die Zukunft Rußlands, und welche Bedeutung in derselben die Aufhebung der Leibeigenschaft haben müsse. Es enthält Mahnungen und Warnungen nicht allein, sondern auch Trost- worte und Verheißungen.

Eugenheims Buch ist nicht ein Buch, sondern es zerfällt in eine Reihe von Büchern. Es ist eine Reihe von Monographien über die Geschichte der Bauern und die Aufhebung der Leibeigenschaft in verschiedenen Ländern, von denen jedes für sich abge sondert betrachtet wird. Der Verfasser wandert gewissermaßen durch die verschiedenen Länder Europa's und verfolgt in jedem derselben die ganze Entwicklung des Bauernstandes von Anfang an bis auf die Gegenwart, um in dem daranstoßenden von neuem zu beginnen. So werden nacheinander betrachtet: Spanien und Portugal, Frankreich, Italien, Großbritannien und Irland, Deutschland einschließlich der außerdeutschen Länder der österreichischen und preussischen Monarchie, Skandinavien einschließlich der deutschen Herzogthümer der dänischen Monarchie, die Schweiz, die Niederlande, Belgien. Die Wanderung erforderte bei jedem einzelnen Lande besondere Vorbereitung, die Kenntniß einer besondern Literatur, der Geschichte des Staates, des Rechts und der Wirthschaft jeder einzelnen Völkergruppe. Die freigebig gehäuften Citate lassen einen tiefen Einblick thun in die Werkstätte des Gelehrten, der eine Fluth von Monographien für seinen Zweck ausgebeutet und aus der provincialgeschichtlichen, juristischen, ökonomischen Literatur, aus einer Unzahl von Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen ein allerdings merkwürdiges Mosaik hergestellt hat. Der Verfasser wirft mit Collectaneen um sich, wie nur

der auf ganz bestimmte Zwecke gleichmäßig gerichtete, eiserne Sammlerfleiß dieselben zusammenzutragen vermag.

Wir sagten vorhin, Eugenheim habe in seinem Buche mehr geliefert, als er auf dem Titelblatte versprochen. In anderem Sinne dagegen kann man bemerken, daß er weniger geliefert als versprochen habe. Sein Buch führt den Titel: „Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts“. Man darf wohl fragen, woher nicht auch diejenigen Theile Rußlands Berücksichtigung gefunden haben, wo die Leibeigenschaft bereits früher aufgehoben wurde. Er spricht bei Skandinavien nicht von Finnland, von Polen nur in Beziehung auf die preussischen und österreichischen Antheile. Mit keinem Worte erwähnt er der Bauernemancipation in den Ostseeprovinzen. Ist dieses Stillschweigen Absicht? und welche? So ist die Wanderung durch Europa unvollendet geblieben.

Was die Art der Behandlung anbetrifft, so ist nicht zu leugnen, daß das Werk kein Ganzes bildet. Jedes Land und Volk wird isolirt betrachtet. Eine der synchronistischen nähere Behandlungsweise hätte zu bedeutenderen, allgemeineren Gesichtspunkten geführt. Es lag nahe, statt einer Geschichte des Bauernstandes in Frankreich, England, Spanien u. s. f. eine Geschichte des Bauernstandes im allgemeinen zu schreiben; die Vergleichung mancher bäuerlichen Erscheinungen in den verschiedenen Ländern unter einander wäre fruchtbar gewesen. Das Material zu einem solchen Gesamtbau lag fertig bearbeitet da, die Verbindung zu einem Ganzen wurde unterlassen. Es besteht zwischen den einzelnen Abschnitten, in welche das Buch zerfällt kein anderer Zusammenhang als der äußerliche geographische und ethnographische, und der innere Zusammenhang der Ähnlichkeit zwischen dem Verlauf der Bauerngeschichte bei den verschiedenen Völkern. Die Reihenfolge der Staaten ist willkürlich gewählt; auf den Zusammenhang durch Analogie hinzuweisen ist unterlassen worden. Die Vermittelung zwischen den auf verschiedene Länder Bezug habenden Materialien fehlt. Beim Lesen des Buches entsteht der Wunsch diesen Mangel zu ersetzen, und dieses geschieht, indem man die verschiedenen Völker in ihrer bäuerlichen Entwicklung neben einander hält. Vielleicht läßt sich der ganze Stoff weltgeschichtlich periodisiren, nach den Hauptmomenten der Geschichte des Bauernstandes überhaupt gruppiren und ordnen. In dem Folgenden soll dieser Versuch gemacht werden, wobei natürlich auf irgend welche Vollständigkeit verzichtet wird. Die Exemplification mag hinreichen. —

Der Ackerbau stellt eine Reihe von Jahrhunderten hindurch den Zustand einer größern oder geringern Unfreiheit dar. Der Bauernstand erscheint in Abhängigkeit von andern Gewalten, rechtlich benachtheiligt, wirtschaftlich in einer ungünstigen Lage. In einer Geschichte des Bauernstandes müssen alle Abstufungen dieser Unfreiheit, von der ärgsten Sklaverei an bis zu den verhältnißmäßig geringen Nachtheilen ungünstiger Pachtverhältnisse, berücksichtigt werden. Die Emancipation des Bauernstandes betrifft alle Stufen der Unfreiheit, sie stellt das Streben dar, den Ackerbau möglichst von den ihn bedrückenden Fesseln zu befreien. Es hat Zeiten gegeben, wo die Lage der Bauern sich verschlimmerte und wiederum solche, in denen das Streben der Emancipation die Oberhand behielt über die der Bauernbedrückung. In den letzten Jahrzehnten hat die Emancipations-tendenz sich entschieden in den Vordergrund gedrängt: in raschem Tempo geht das Befreiungswerk vorwärts. Es ist noch nicht zu Ende: daher mag es lehrreich sein, zurückzublicken in die Geschichte des Bauernstandes von den frühesten Zeiten an bis zur Gegenwart.

Es gehört zu den minder dankbaren Aufgaben des Historikers, auf den ersten Anfang menschlicher Einrichtungen, Gewohnheiten und Verhältnisse zurückzugehen. Der Ursprung derselben verbirgt sich in großer Ferne; er ist unkenntlich durch den Mangel an Hülfsmitteln für den Forscher. So ist es mit den Anfängen der bäuerlichen Unfreiheit. In der Regel wird dieselbe in den frühesten Zeiten, welche eine Geschichtsforschung zulassen, bereits als eine Thatsache angetroffen.

Auch die niedersten Culturstufen weisen Arbeitstheilung auf. Die Gesellschaft gruppirt sich in Stände. Jede Art von Ungleichheit kündigt sich an. Der Unterschied zwischen arm und reich, Krieg und Eroberung und andere Ursachen lassen, besonders in Bezug auf die landwirtschaftliche Thätigkeit, einen Stand entstehen, der in Abhängigkeit von andern Ständen unter ungünstigen Verhältnissen arbeitet. Auf die ersten Perioden in der Geschichte des geknechteten Bauernstandes zurückzugehen, erscheint fast unmöglich. So finden wir bereits in den frühesten Phasen der Geschichte Frankreichs Leibeigene vor. Zum Theil sind sie von den germanischen Eroberern mitgebracht worden, zum Theil wurden sie von ihnen in dem eroberten Lande schon vorgefunden. So finden wir in dem alten Scandinavien, welches doch nie erobert ward, das Institut der Leibeigenschaft in größter Ausdehnung und völlige Rechtlosigkeit der Geknechteten, ohne daß wir auf die letzten Ursachen solcher Mißverhältnisse zurückzugehen vermöchten.

Nur in den allgemeinsten Umrissen können wir uns solche, lange Zeit hindurch sich entwickelnde Verhältnisse vergegenwärtigen. Nicht immer sind es scharfe Uebergänge, kriegerische und revolutionäre Katastrophen, welche dergleichen Zustände erzeugten: öfter wohl Entwicklungen, die Jahrhunderte lang sich fortsetzen und deren Ausgangspunkte vielleicht unwesentlich erscheinen. Es hat langer Zeit bedurft, damit sich der unfreie Bauernstand etwa in manchen Gegenden Deutschlands in der Weise bildete, daß die kleinen aber freien Grundeigenthümer allmählig, wenn die Verhältnisse ihnen ungünstig waren, zu Frohnbauern herabgedrückt wurden. Die reicheren Grundbesitzer mögen die wirthschaftliche Thätigkeit verschmäht, ihr Grundeigenthum gegen Abgaben und Leistungen aller Art an die ärmern vertheilt haben. Jedes obligatorische Verhältniß kann zu mancherlei Bedrückungen Anlaß geben: so verschlimmerte sich die Lage der Bauern.

Mit viel größerer Genauigkeit können wir die spätere Entwicklung der bäuerlichen Abhängigkeit verfolgen. Von verschiedener Art und von ungleicher Bedeutung waren die Ereignisse, welche für den Bauernstand verhängnißvoll geworden sind. Die Standesunterschiede gestalteten sich anders und anders. Immer neue Formen derselben wurden ausgeprägt. Die einzelnen Gruppen haben dabei abwechselnd gewonnen oder verloren.

Selten war der Vortheil auf Seiten der tiefsten Schichten, aber doch mitunter. Die Eroberung der iberischen Halbinsel durch die Araber kam dem spanischen Bauernstande in mehr als einer Hinsicht zu Gute. Der fortwährende Kriegszustand steigerte den Werth der Bauern; man bedurfte ihres Beistandes im Kampfe gegen die Mauren und überlud sie nicht mit allzudrückenden Frohnden. Ebenso war die Eroberung Englands durch die Normannen dem dortigen Bauernstande günstig, indem König Wilhelm I. den englischen Adel demüthigte und die unteren Schichten zu einem menschenwürdigeren Dasein erhob. So oft durch irgend einen Umstand in der Bauernbevölkerung gewaltige Lücken entstanden, ließ sich sogleich eine Tendenz zur Besserung in der Lage der Uebrigbleibenden wahrnehmen. Der schwarze Tod raffte im 14. Jahrhundert so viele Menschen weg, daß ein Mangel an Arbeitskräften entstand und der Adel alles zu thun bereit war, um flüchtige Bauern zu sich heranzulocken und die Auswanderungslustigen durch bedeutende Zugeständnisse in der Heimath zurückzuhalten. Ähnliches ist in der Zeit der Kreuzzüge wahrzunehmen, und auch in den folgenden Jahrhunderten. Sobald in Böhmen, Mähren und Schlesien im preussischen Ordenslande, in Ungarn und Siebenbürgen sich ein Be-

dürfniß der Heranziehung deutscher Bauern fühlbar machte, hatte dieses sogleich eine günstige Veränderung in der Lage der Bauern mancher Gegenden Deutschlands zur Folge, u. dgl. m.

Weit häufiger haben indessen in den letzten Jahrhunderten die Interessen der oberen Schichten der Gesellschaft gesiegt. Der Adel, eine lange Zeit hindurch der hervorragendste Träger politischen Lebens, erhob sich über die königliche Gewalt und sicherte seine Vortheile durch Handfesten und Wahlcapitulationen. Eine ganze Reihe von Rechten zur Bedrückung der niederen Schichten wurden ohne Mühe erworben und jede Gelegenheit ausgebeutet, diese Prærogative weiter auszudehnen. Sehr willkommen war u. A. dem Adel in Deutschland die Einführung des römischen Rechts: die alten Schwurgerichte und die öffentliche Rechtspflege, die alten Satzungen und Gewohnheitsrechte verschwanden allmählig; die Terminologie des römischen Rechts selbst wurde den deutschen Bauern verderblich, indem man den Titel „de servis“ auf sie anwandte, wiewohl ein solcher Ausdruck natürlich den betreffenden bäuerlichen Zuständen durchaus nicht entsprach. Mit dem zunehmenden Luxus der Regierenden stiegen auch die Bedürfnisse des Adels: eine immer größere Belastung des Bauernstandes war die Folge. Die unaufhörlichen Fehden gefährdeten das Eigenthum der kleinern Grundbesitzer und mancher freie Bauer wurde dadurch genöthigt, sich in den Schuß mächtigerer Herren zu begeben, d. h. von ihnen mehr oder weniger abhängig zu werden. Der unvollkommene Rechtsschutz ließ allerlei Uebergriffe und Usurpationen zu, und so wurden oft die Pflichten und Leistungen der Bauern ins Ungemessene gesteigert. Wir erinnern an die berühmten Aebte von Kempten in Schwaben im fünfzehnten Jahrhundert, welche kein noch so verwerfliches Mittel verschmähten, die in ihrem Gebiete sehr zahlreichen freien Bauern zu Erbpächtern, die Erbpächter zu Leibeigenen herabzudrücken und letztere zu Verschreibungen zu nöthigen, die ihren Zustand noch verschlimmerten. Man hat sich dabei falscher Urkunden bedient; der Papst hat sich bei den Kirchenfürsten von Kempten für die geplagten Bauern verwenden müssen. Es half nicht viel, und das Elend steigerte sich trotz oder vielmehr in Folge der Bauernaufstände, welche vorzüglich in diesen Gegenden gegen Ende des fünfzehnten und am Anfange des sechszehnten Jahrhunderts wütheten.

Es hat für die moderne Staatsidee langer Zeit und großer Anstrengungen bedurft, um die Bedeutung der Privilegirten auf ein bescheideneres Maß zurückzuführen. Bei dem Mangel an nationaler Zusammenschließung

aller Stände in ein Ganzes hatten es die Privilegirten nicht allzuschwer ihre Rechte zu behaupten, zu erweitern. Die Staatsgewalt griff nicht durch in dem Kampfe mit den einzelnen Gruppen der Gesellschaft, an eine Centralisation war nicht zu denken. Die königliche Autorität war dazu gezwungen, ihre politischen Functionen: die gesetzgebende, administrative und richterliche Gewalt, mit den Ständen zu theilen. So verzettelte sich die Macht in einzelnen Autonomien und während die Fürstengewalt zu verhältnißmäßig geringer Bedeutung zusammenschrumpfte, konnte der Rest derselben nur dadurch noch erhalten werden, daß immer größere Zugeständnisse an die bevorzugten Stände gemacht wurden. Oft wurden da vor allem die Bauern preisgegeben.

Die letzte Zeit des Mittelalters liefert viele Beispiele dieser Entwicklung in verschiedenen Ländern Europas. Einer der ausgezeichnetsten Könige von Ungarn Ludwig der Große (im vierzehnten Jahrhundert) konnte nicht umhin, dem Adel viele Rechte gegen die Bauern zu gewähren. Er ließ es zu, daß die letzteren auf mancherlei Weise von den Privilegirten ausgezogen wurden. In Deutschland, wo die Gewalt des Kaisers zu einer bloßen Theorie zusammengesunken war, konnten die Beherrscher der ganzen Christenheit um so weniger für die Bauern etwas thun, als sie selbst durch Concessionen an die Kurfürsten, Fürsten, Herzöge, Grafen und Herren ihre Macht geschwächt hatten. Man weiß, wie wenig die Reichsgerichte ausrichteten: es gab für die Schwachen gegen die Mächtigen keine Instanz, das Reich hatte als solches keine Macht, seinen Angehörigen Rechtsschutz zu bieten; die landesherrliche Gewalt überwachte alle andern Autoritäten; die Bauern waren in die Macht der Herren gegeben, ohne an die Staatsgewalt appelliren zu können. Dieser Mangel an Centralisation in Deutschland hat noch in den letzten Jahrhunderten wesentlich dazu beigetragen, die Lage der Bauern zu verschlimmern. — Es ist für die Bauernverhältnisse Schwedens charakteristisch, daß die anderen Schichten der Gesellschaft am Anfange des 16. Jahrhunderts einen nationalen König wünschten, der eine straffere Centralisation anzubahnen und die Rechte der Stände zu schmälern vermöchte, während namentlich die hohe Geistlichkeit mit ihrem großen Grundbesitz den Wunsch hatte, Unionskönige auf den Thron zu erheben, d. h. Herrscher, welche durch Wahlcapitulationen gebunden, meist in Dänemark lebend, nicht Kraft und Gelegenheit hatten, an den Berechtigten der Privilegirten zu Gunsten der Bauern zu rütteln.

Wenn auch hier und da in der ersten Zeit der neuern Geschichte die

königliche Gewalt die Schranken des Feudalismus zu durchbrechen bemüht ist, so geschieht dies doch weit häufiger zu Gunsten der auswärtigen Politik als zum Schutze der Bauern. Karls V. Regierung bietet dafür ein Beispiel. Sein ganzes Leben war vor allem eine ununterbrochene Action in der auswärtigen Politik. Es war dies der Vorwurf, welchen ihm ein toledanischer Bauer machte, als er dem Kaiser und Könige, ohne ihn zu erkennen, bei Gelegenheit einer Jagd im Walde begegnete. Um in den großen Fragen der europäischen Politik völlig freie Hand zu behalten, um sich von der Controle des spanischen Adels zu befreien, opferten Karl und seine Nachfolger oft genug die bäuerliche Bevölkerung den Granden; man mußte sie doch für den Verlust an politischem Einfluß durch Privilegien anderer Art trösten. Und nicht bloß in Spanien, sondern auch in Italien haben die Habsburger das Landesvolk der Willkür des Adels und der Geistlichkeit ganz schutzlos preisgegeben, und der Aristokratie Rechte überlassen, welche unfähliches Elend zur Folge haben mußten.

Bisweilen haben Fragen des Staatshaushalts zur Verschlimmerung der Bauernverhältnisse beigetragen. In dem gelobten Lande der Bauernbedrückung, in Mecklenburg, war es die ewige Geldnoth und Schuldenmenge der Fürsten, welche das Landvolf dem Adel in die Hände lieferte. Gegen Uebernahme einer Million Gulden ihrer Passiva gaben die Herzoge im Jahre 1621 die Bauern völlig preis, gestatteten dem Adel das unumschränkte „Regen“ der Bauern, und so konnte es dahin kommen, daß man seitdem in Mecklenburg allmählig aufhörte, die Bauern als Menschen zu betrachten.

Es ist einer der hervorragendsten Züge mittelalterlichen Lebens, daß der Feudalismus die Gesetze der fürstlichen Autorität verhöhnt. Die größeren und kleineren Machthaber entrißen der Krone ein Stück Land nach dem andern, und während die Hauptvertreter der Staatsgewalt sich mit einem bescheidenen Bruchtheil derselben begnügten, übten die Stände verschiedene Arten von politischen Befugnissen weit wirksamer aus, als der Fürst es thun konnte. Selten sind die Folgen solcher Verzichtleistung von Seiten der Staatsgewalt so verhängnißvoll gewesen als bei der Patrimonialgerichtsbarkeit. Besonders auffallend sehen wir hier den privilegierten Stand zwischen die Staatsgewalt und die Masse der Bevölkerung gedrängt. Das Recht wird dadurch oft genug in sein Gegentheil verkehrt, und die haarsträubendsten Gräueltathen vollziehen sich, ohne daß der Staat dagegen auf-

zutreten vermag. Es ist ein legalisirtes Faustrecht; eine Unzahl Verbrechen werden begangen von der bevorzugten Minorität an der rechtlosen Majorität.

Hier und da suchte der Adel der königlichen Gewalt vorzuspiegeln, die Rechtspflege werde wohlfeiler und schneller sein, wenn die Jurisdiction von dem königlichen Richter zum Theil an die Privilegirten übergehe. Namentlich die Wahlcapitulationen geben Gelegenheit zur Erwerbung dieses Privilegiums der Rechtspflege. So z. B. mußte Heinrich v. Valois, als er 1573 zum Könige von Polen gewählt wurde, der dortigen Aristokratie die gesetzliche Befugniß einräumen, „ihre unter dem Vorwande der Religion ungehorsamen Unterthanen nach ihrer Einsicht zu bestrafen“, wie auch überhaupt ihre frohnpflichtigen Bauern mit all deren Nachkommen als ihr Eigenthum zu behandeln, nach Belieben zu verkaufen, zu verschenken und zu versetzen. Ein anderer polnischer Wahlkönig gelobte dem Adel, daß den Unterthanen desselben auf ewige Zeiten kein rechtliches Gehör gegeben werden sollte. In Dänemark gewann Friedrich I. 1523 den Thron mit Beihülfe des Adels und mußte diesen Beistand mit den ausschweifendsten Zugeständnissen vergelten. Die in seiner Wahlhandfeste dem Adel bewilligte Criminaljurisdiction über dessen Hinterlassen und Dienstleute ist für das dänische Landvolk so verhängnißvoll geworden, daß man mit Fug und Recht dieses Zugeständniß als die Legalisation der factisch bereits bestehenden Leibeigenschaft bezeichnet hat. Selbst da, wo in aufgeklärteren Zeiten der Staat als Beschützer der Bauern austritt, geschieht dies bisweilen in einer sehr wirkungslosen Weise. In Ungarn hatte der Landmann, welcher von seinem Herrn zu hundert Stockschlägen verurtheilt war, das Recht, an die Landesgerichte Berufung einzulegen; aber erstlich wurden solche Straferkenntnisse in der Regel so schnell vollzogen, daß dergleichen Berufungen wenigstens nicht viel praktischen Nutzen haben konnten, und zweitens wurde dieses Recht der Appellation meist dadurch illusorisch gemacht, daß man die Bauern zwar nicht zu 100 aber zu — 99 Stockschlägen verurtheilte, wobei das Recht der Berufung nicht gelten konnte. Wenn dieses in den österreichischen Erblanden in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, im Zeitalter der Aufklärung geschah, wie viel schlimmer müssen solche Verhältnisse ein paar Jahrhunderte früher gewesen sein, wo der Staat noch viel weniger durchgriff und z. B. in Neapel 1515 die Barone die Verleihung der Gerichtsbarkeit unter dem Vorwande verlangten, daß die königlichen Gerichtshöfe anerkannt schlecht,

die ihrigen aber unbestreitbar vortrefflich seien. Da diese Argumente von Geldofferten begleitet waren, so thaten sie bei den Fürsten die gewünschte Wirkung und die Bauern waren somit der Willkür derjenigen preisgegeben, welche in der Regel als Kläger und Richter zugleich auftraten.

Sehr unbedeutend erscheinen bisweilen die Versuche der Staatsgewalt solchen Mißbräuchen entgegenzutreten. Oft hatte der Staat nicht die Macht, oft kaum den ernstlichen Willen, gründlich zu reformiren. In Frankreich sollten 1665 die grands jours d'Auvergne die von den Edelleuten an den Bauern verübten Verbrechen aufdecken, und es kamen schlimme Dinge an den Tag. So hatte z. B. der berühmte Marquis von Canillac seine Patrimonialgerichtsbarkeit als Einnahmequelle ausgebeutet, indem er die Bauern wegen der geringsten Vergehen einkerkerte, um sie erst gegen hohes Lösegeld freizulassen; ja noch mehr, er ließ sie wohl zu strafbaren Handlungen verleiten, um sie dafür mit Geldbuße belegen zu können. Für Geld gestattete er die größten Frevel. Ebenso trieb der Graf von Montvella mit seiner Patrimonialgerichtsbarkeit den schändesten Wucher, so daß z. B., wenn einer seiner Unterthanen einen Mord begangen hatte, derselbe sich durch eine Geldsumme vor der gerichtlichen Verfolgung leicht schützen konnte. Wir verzichten darauf einzelne Beispiele schrecklicher Grausamkeit, von denen Frankreich damals eine Menge aufweisen konnte, ausführlich mitzutheilen; wie weit aber der Uebermuth der hochgeborenen Frevel gediehen sein mußte, zeigt der Umstand, daß auf die bloße Kunde der Errichtung eines solchen Gerichtshofes eine allgemeine Flucht des Adels von Auvergne, Bourbonnais, Nivernois u. s. f. das Schuldbewußtsein verrieth. In einer einzigen Sitzung dieser grands jours wurden drei und fünfzig Todesurtheile gegen diese kleinen Tyrannen gefällt. Dennoch blieb alles ohne bedeutenden Erfolg: die meisten Urtheile gegen die Seigneurs wurden nicht vollzogen. Verwandte und Freunde derselben erlangten Begnadigung bei dem adelsfreundlichen Könige Ludwig XIV., und das Uebel wurde eher schlimmer als besser: die Zeit war damals in Frankreich ebensowenig reif für durchgreifende Reformen, wie noch viel später in Mecklenburg, wo der den Dienstherren eingeräumte „Dienstzwang mit Stock und Peitsche“ es den Bauern selbst in den schreiendsten Fällen unmöglich machte, Recht zu finden gegen ihre Tyrannen. Dies Uebel der Patrimonialgerichtsbarkeit hat sich bei sonst günstigen Verhältnissen bis in die jüngste Zeit hier und da erhalten können. In Preußen wurden die guten Früchte der Gesetzgebung von 1807—11 der Agriculturbevölkerung da-

durch verkümmert, daß dieselbe nach wie vor der Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsherren unterworfen blieb. Je mehr Boden die reactionäre Strömung dort gewann, desto schlimmer waren die Folgen solcher Unterlassungssünden bei den eingeleiteten Reformen. Das ständische Wesen hatte die Oberhand und legte sich immer und immer wieder zwischen die Staatsgewalt und die tiefern Schichten der Staatsangehörigen. Wie lange noch einzelne Reste des früheren Unwesens mancherlei Reformen überlebten, zeigt das merkwürdige Beispiel Sachsen-Weimars, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit erst durch ein Gesetz vom 9. März 1850 beseitigt wurde.

In solcher Weise unterließ der Staat, seine Angehörigen unter gleiche rechtliche Bedingungen zu stellen. Er war in der Lage, den Einen Rechte und Befugnisse ertheilen zu müssen zum Nachtheil der Anderen. Statt das Güterleben zu erleichtern, den Verkehr durch Wegräumung aller Schranken und Hemmnisse zu beleben und zu fördern, wie es der Beruf der Staatsgewalt ist, mußte dieselbe sich dazu hergeben, durch Stiftung von Privilegien das wirtschaftliche Leben zu beeinträchtigen. Das Erwerben und Besitzen von Grundstücken für landwirthschaftliche Thätigkeit wurde den Privilegirten möglichst erleichtert, den tieferen Schichten der Bevölkerung nach Kräften erschwert. Die schreiendsten Mißverhältnisse erwuchsen daraus für den Bauernstand. Dahin gehört das Institut der Majorate und der Fideicommissse. Wenige Privilegien sind dem Ackerbau in dem Grade verderblich gewesen als dieses. Namentlich Südeuropa weist die schlimmen Folgen desselben auf. Der Standesdünkel, das Streben nach Prunk, der Wunsch, den ererbten Glanz zu erhöhen, veranlaßten den Adel in Spanien, Italien u. s. f. die Staatsgewalt um Ertheilung solcher Privilegien anzufragen; was häufig mit nur zu großer Bereitwilligkeit zugestanden wurde. So wurde z. B. in Spanien im sechszehnten Jahrhundert ein großer Theil des Grundbesitzes dem Verkehr entzogen und sammelte sich in den Händen derjenigen, welche selbst nicht arbeiteten. Solche ungeheuer große und sehr schlecht ausgebeutete Güter in Spanien hießen „Estados“ sie erinnern an die Latifundien des alten Rom, von denen Plinius sagt, sie hätten den Staat zu Falle gebracht. Die ganze Provinz Andalusien war das Eigenthum von vier Adelsgeschlechtern. Die Großen kümmerten sich wenig um die Bewirthschaftung ihrer Güter; der Absenteeismus trug schlimme Früchte. Im Gegensatz zu solchen Zuständen in Südspanien, das größtentheils sich in den Händen von Majoratsherren befand, war z. B. in den biscayischen Provinzen das Eigenthum theilbar,

die Zahl der Eigenthümer groß, und der Vergleich zwischen den wirthschaftlichen Resultaten beider Gegenden fiel vorzüglich wegen des untheilbaren Grundbesitzes im Süden sehr stark zu dessen Nachtheil aus. Nach solchen Erfahrungen in Spanien und auch in Neapel und Sicilien kann es wohl Wunder nehmen, wenn in Sicilien noch im Jahre 1818, nachdem bereits die Majorate aufgehoben gewesen waren, dieselben wieder hergestellt wurden, wobei Ferdinand IV. erklärte: „die Staatsweisheit müsse mit dem allgemeinen Nutzen, welcher aus der Abschaffung der Fideicommissse hervorgehe, doch auch die Erhaltung und den Glanz der adeligen Familien in Uebereinstimmung bringen und darum die Errichtung von Majoraten von neuem gestatten und in Schutz nehmen“.

Aehnlich conservativ ist der Grundbesitz der Kirche. Keine Regierungsform besitzt eine solche Stetigkeit wie die Priesteraristokratie, und weil die einzelnen geistlichen Körperschaften eine Art von juristischer Unsterblichkeit genießen, so hat ihr Grundbesitz den Charakter der Unsterblichkeit noch viel wirksamer entwickelt als der weltlich-aristokratische. Unter Karl dem Großen soll die Kirche ein Drittel aller Grundeigenthums besessen haben; in England soll nach der normännischen Eroberung fast die Hälfte aller Lehen geistlich gewesen sein. Ja noch im achtzehnten Jahrhunderte gehörte auf Sicilien ein Drittel aller Grundstücke dem Klerus. Bei dem Streben der Kirche möglichst viel Privateigenthum hinzuzuerwerben und bei der mehr oder weniger consequent durchgeführten Unveräußerlichkeit des geistlichen Grundbesitzes mußten die Gefahren, welche von der todten Hand dem Ackerbau drohten, schon sehr früh um so schlimmer erscheinen, als der Klerus verkam und verdarb, und die Klöster früh genug aufhörten Pflanzstätten des Fleißes und der Cultur zu sein. Nicht bloß aus politischen und religiösen, sondern ebenso sehr aus wirthschaftlichen Motiven gingen die großen Säcularisationen der neuern Zeit hervor (Mosher).

Dieser Zähigkeit der höchsten Stände in Behauptung ihres Grundeigenthums entspricht das Streben, dasselbe immerfort noch zu erweitern. Durch alle nur erdenklichen Mittel: Erbschleicherei und Priestertrug, Drohungen und Ermahnungen sind die Laien in früheren Jahrhunderten von der Geistlichkeit um ihre Güter gebracht worden. Durch Gewaltsamkeiten der empörendsten Art hat der Adel die kleinen Grundbesitzer zu verdrängen sich bemüht und namentlich die bäuerliche Bevölkerung oft genug von Haus und Hof vertrieben. Dahin gehört das in der Geschichte des Bauernstandes berühmte gewordene „Legen“ der Bauern.

Das „Legen“ der Bauern war die Befugniß des Edelmanns, der zur Erbauung eines neuen Ritterstizes oder zu einem andern Behuf einen Platz zu erwerben wünschte, einen oder etliche Bauern auszukaufen; ein Privilegium, welches der Bodencultur natürlich unberechenbaren Schaden bringen mußte: kein Bauer mochte Geld und Fleiß auf die Verbesserung seines Grundstücks wenden, das er jeden Augenblick verlieren konnte. Vergebens suchten manche Fürsten wenigstens die bei einem solchen Auskaufen stattfindenden Bedingungen für die Bauern günstiger zu stellen, aber die Privilegien hielten an dem frühern Unwesen möglichst lange fest. Eine andere Veranlassung zum „Legen“ der Bauern war bei Pachtverhältnissen unpünktliche Entrichtung des Pachtschillings. Das klassische Land für dergleichen Unglücksfälle war bis in die jüngste Zeit hinein Irland, wo die Grundherren oder deren Bevollmächtigte zahlungsunfähige Pächter nach sechs Monaten einfach von Haus und Hof zu vertreiben pflegten. Nach den amtlichen Ermittlungen des Unterhauses sind in Irland noch im Jahre 1844 nicht weniger als 6522 Fälle solcher Vertreibungen (ejectments) vorgekommen, von denen 23,822 Personen betroffen wurden. Indessen erscheint auch bei dieser Gelegenheit wiederum Mecklenburg als ein Musterstaat für solche Mißstände. Hier war dem Adel seit 1621 das unbeschränkte „Legen“, d. h. die Vertreibung der Bauern von Grund und Boden, gestattet. Wir finden hier diese Unsitte in engem Zusammenhange mit der Patrimonialgerichtsbarkeit. Der Bauer fürchtete weder Prügel noch den schwersten Druck der Frohndienste so sehr, wie das Unglück „gelegt“ zu werden. Es gab zweierlei Arten des Legens der Bauern. Besser lag der Bauer, wenn er nur „umgelegt“ d. h. wenn er von seinem gnädigen Gebieter von dem bisher innegehabten Grundstück auf ein schlechteres, vom Herrenhose entfernteres oder kleineres versetzt wurde; am schlimmsten, wenn er „niedergelegt“ d. h. wenn seine Stelle völlig eingezogen und er zum Tagelöhner degradirt wurde. Nur die Rücksicht auf die geringe Dichtigkeit der Bevölkerung hielt die Gutsherren von einer häufigen Ausbeutung dieser Befugniß ab; mit dem Steigen der Bevölkerung häuften sich die Beispiele solchen „Abschlachtens“ der Bauern, wie die mecklenburgischen Seigneurs es selbst nannten. Man ermesse die Folgen dieses Unwesens für die Cultur überhaupt und für die Bodencultur insbesondere.

Der Stiftung von Majoraten zu Gunsten einzelner Adelsgeschlechter und der Unveräußerlichkeit mancher geistlicher Grundstücke stehen als merkwürdiger Gegensatz bei dem bäuerlichen Vermögen die Beschränkungen in

Bezug auf das Erbrecht gegenüber. Es ist in der That, als hätten Gesetze, wie die in manchen Gegenden und zu manchen Zeiten in Betreff des Erbrechtes der Bauern erlassenen, die bestimmte Absicht gehabt, jeden Aufschwung des bäuerlichen Wohlstandes von Generation zu Generation systematisch zu hemmen. Betrachten wir einzelne Fälle.

Das Besthaupt oder der Todfall hieß die Verpflichtung, das beste Stück Vieh oder den sonst werthvollsten Gegenstand aus dem beweglichen Nachlasse eines männlichen Hintersassen und das beste Kleidungsstück aus dem einer weiblichen Hürigen dem Seigneur herauszugeben. Diese Verbindlichkeit war fast in allen europäischen Ländern den Bauern aufgebürdet. Ursprünglich soll gar den Hürigen und Leibeigenen die Befugniß entzogen gewesen sein, über ihren Nachlaß jeglicher Art letztwillig zu verfügen.

Freilich knüpfte sich an einen solchen Unfug die Erfahrung, daß der Bauer, dadurch entmuthigt, an kein Sparen dachte und durch Unwirthschaftlichkeit nicht bloß sich, sondern auch seinem Grundherrschaften und dem Gemeinwesen schadete. Indessen begegnen wir doch noch in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in Ungarn und Siebenbürgen dem Mißstande, daß die Bauern dort keine völlig freie Verfügung über ihre bewegliche Habe hatten. Denn nur die Kinder eines Hürigen durften erben. Hinterließ der Bauer keine, so durfte er nur über zwei Drittheile seiner Habe testamentarisch verfügen, das Uebrige fiel dem Gutsherrn zu. Starb der kinderlose Bauer ohne Testament, so erbte der Gutsherr Alles. Ein noch schlimmeres Beispiel finden wir in noch neuerer Zeit in Hannover, wo noch zur Zeit der Julirevolution 1830, wenigstens der Theorie nach, beim Tode eines Bauern die Hälfte aller beweglichen Habe dem Gutsherrn zufiel, auch dann, wenn eine Wittwe oder Kinder nachblieben, ohne daß der erbende Gutsherr eine entsprechende Quote etwaiger Schulden zu übernehmen gehabt hätte. Hinterließ der Bauer keine Familie, so erbte der Gutsherr Alles.

Zu den größten Fortschritten in der Cultur gehört der Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft. Letztere ist auf niederen Culturstufen ebenso unmöglich auf alle Verhältnisse anwendbar, als erstere nachtheilbringend auf höheren. Erst ein regerer Verkehr, ein größerer Markt steigern die Circulation derjenigen Waare, welche zu einem allgemeinen Maßstabe aller Tauschwerthe dienen kann. Ehe diese Waare, das Geld, der gemeinsame Nenner wird für alle nur erdenklichen Tauschwerthe, muß es Naturalleistungen, Naturalabgaben, Naturalbefoldungen geben. Es gilt

nun den Zeitpunkt erkennen und wahrnehmen, in welchem man von dieser unvollkommenen Art wirthschaftlichen Verkehrs zum Geldverkehr übergeht. Es hat schwer auf dem Bauernstande gelastet, daß man hier und da so spät daran gegangen ist, das Princip der Geldwirthschaft auf die bäuerlichen Verhältnisse anzuwenden. Das Abhängigkeitsverhältniß, in welchem der Bauernstand sich befand, mußte um so drückender sein, je weniger bestimmt und in Zahlen ausgedrückt die Obliegenheiten desselben waren. Usurpationen der Stärkeren wurden dadurch erleichtert, die Größe der gebrachten Opfer sprang nicht so sehr in die Augen. Alle Parteien hatten weniger die Möglichkeit den Umfang des Gewinns für die eine, des Verlustes für die andere Partei zu berechnen.

Es giebt allerdings Ausnahmen, wo Geldleistungen den Pflchtigen lästiger sind als Naturalleistungen und persönliche Dienste; jedoch ist die Gesetzgebung wohl überaus selten in den Fehler verfallen, diese Verwandlung von Naturalleistungen in Geldleistungen zu früh eintreten zu lassen. Meist kommt sie mit solchen Reformen spät genug und die Geschichte der bäuerlichen Lasten weist schlagende Beispiele solcher Verspätung auf.

Wir beabsichtigen nicht die lange Reihe der bäuerlichen Lasten aufzuzählen. Es mag genügen auf einige derselben und auf deren volkwirthschaftliche Nachtheile hinzuweisen.

Erinnern wir uns der Bauernservituten, eines der unerquicklichsten Capitel der Bauerngeschichte, so tritt uns das Unwesen der *Mesta* in Spanien und Sicilien als ein ausdrucksvolles Beispiel von der Verderblichkeit solcher Anachronismen beim Hinüberschleppen mittelalterlicher Institutionen in moderne Zeiten entgegen.

In Spanien hatte sich während der mehrhundertjährigen Kämpfe gegen die Mauren die Sitte gebildet einen großen Theil der Felder und Weinberge in Weideplätze für Schafheerden umzuwandeln. Diese Art Viehzucht war bei der jeden Augenblick drohenden Gefahr von Einfällen der Mauren die beste Capitalverwendung. Die Mischung und Vereinigung dieser Wanderheerden hieß „*Mesta*“. Viele Tausende von Schafen weideten zu bestimmten Jahreszeiten bald in den mittlern bald in den südlichen Provinzen Spaniens: es bildete sich ein Recht der Heerdenbesitzer aus, ihre Thiere auf fremden Brachfeldern weiden zu lassen; es knüpfte sich endlich daran das Verbot, das angebaute Land durch Gräben und Umzäunungen vor dem Besuche der *Merinos* zu schützen. Ein solcher Schutz der Viehzucht zum Nachtheil des Ackerbaues war in frühern Jahrhunderten nöthig

und vortheilbringend gewesen, aber auch als die Gefahr vor den Mauern bereits verschwunden war, bestand die alte Sitte als Unsitte noch immer fort und steigerte sich unter Philipp II. zu einem der entsezlichsten Hindernisse für die Entwicklung des Volkereichtthums in Spanien. Eine Gesellschaft aus Granden, Bischöfen und Kloostervorständen bildete sich zur Ausbreitung des Mestaprivilegiums. Ihre zahlreichen Heerden wurden die Plage des Landmannes. In der ganzen Geschichte des Monopols, meint Eugenheim, sei nichts, was mit dieser großen Geißel der Landwirtschaft sich vergleichen ließe. Wo die Heerden erschienen, ward das Land in eine Wüste verwandelt, berichtet ein Zeitgenosse: der Landmann mußte allen Muth verlieren.

Ähnliche Folgen hatte die Mesta in Neapel, wo geradezu als eine unmittelbare Wirkung dieses Privilegiums Hungersnoth das Land heimsuchte. Eine so gründliche und vom Gesetze autorisirte Verwüstung der Saaten mußte dem Ackerbau schädlicher sein als die Heuschreckenheerden.

Mit der Verwüstung durch Heuschreckenschwärme lassen sich ebenfalls die schlimmen Folgen des Jagdrechts der Fürsten und Seigneurs vergleichen. In Frankreich durften an vielen Orten die Bauern nicht jäten und ackern, das Heu nicht mähen, ja ihre Felder überhaupt nicht betreten, um die Rebhühner nicht zu verschrecken oder um deren Eier nicht zu verletzen. Es ist vorgekommen, daß dort die Hinterlassen mancher jagdlustigen Grundherren in großer Zahl zur Flucht genöthigt waren, weil sie sonst in Folge der Verwüstung ihrer Felder dem Hungertode zum Opfer fielen. Auch ist es vorgekommen, daß verzweifelte Landlente, die das Stück Brot ihrer Weiber und Kinder gegen Wildschweine und Rothwild vertheidigten, für dieses Vergehen auf die Galeren kamen. Noch im achtzehnten Jahrhundert durften in manchen Gegenden Deutschlands die Bauern keinerlei Gewehr, ja nicht einmal einen Knittel oder einen Hund bei sich führen, um ja nicht in die Versuchung zu kommen ihre Saaten vor dem gehezten Wilde schützen zu wollen. Gesah Letzteres einmal, so wurde es schwer geahndet. Man erzählt sich von einzelnen Fällen, wo Bauern, welche gegen das Jagdrecht gefrevelt hatten, an das Geweih eines wilden Hirsches gebunden und zugleich mit diesem, der nun in die Wildniß gejagt wurde, ihrem Schicksale überlassen wurden. Für das widerrechtliche Erlegen eines Hirsches wurden nach der pommerischen Forstordnung die Bauern mit einer Geldbuße von zweihundert Thalern gestraft. In manchen Gegenden war der durch das Wild angerichtete Schaden sehr beträchtlich, im Anspachi-

schon schätzte man ihn auf 200,000 Gulden jährlich, während gleichzeitig der Fürst aus dem geschossenen und verkauften Wilde, natürlich nur für seine Kasse, 40,000 Gulden löste.

Aus der langen Reihe der Frohnden heben wir nur einzelne Beispiele hervor. In Frankreich finden wir im Mittelalter die Verpflichtung zum Botenlaufen, zum Ausbessern und Reinigen der Gräben, Brücken und Mauern des Herrenschlosses. Eben dort waren die Jagdfrohnden überaus drückend und wurden mitunter als so barbarisch geschildert, daß man allerdings die Wahrheit solcher Angaben zu bezweifeln Grund haben dürfte. Wenn die Seigneurs des Schlosses Maiche im Winter jagten: „ils avoient le droit de faire éventrer deux de leurs serfs pour se réchauffer les pieds dans les entrailles fumantes“. Ein Proceß über einen solchen Fall soll das Factum bestätigt haben. Gewiß ist, daß die Erwähnung dieses Rechtes der Seigneurs zur Erhitzung der Köpfe in der berühmten Nacht vom 4. auf den 5. August 1789 nicht wenig beitrug. — In Deutschland ließ man im achtzehnten Jahrhundert Bauern mit zwei und vier Pferden stundenweit kommen, um eine unbedeutende Last ein Paar tausend Schritte fortzuschaffen. Mitten in der heißesten Erntezeit mußte der Bauer seinem Herrn oft Spanndienste leisten; weil dieser ein paar Freunde zur Poststation fahren zu lassen wünschte; der Bauer mußte Prunkgebäude auführen, indessen seine eigene Hütte verfiel; oft wurde er wegen eines leeren Höflichkeitsbriefes als Bote ausgesandt, indes vielleicht seine sterbende Mutter nach ihm verlangte; er mußte nach vollbrachtem Erntetage noch die Nacht hindurch seines Herrn Hof bewachen. Es ist geschehen, daß Bauern bei der Frohndarbeit zu bleiben gezwungen wurden, während ihr Haus brannte. Carl Eugen von Württemberg hat durch frohndende Bauern Seen auf hohen Bergen ausgraben lassen, bloß um Hirsche darin hegen zu können; so oft ihm ein Soldat entlief, wurden 2000 Bauern aufgeboten, welche Tage und Nächte hindurch mit leerem Magen und in bitterer Kälte auf einem Posten stehen mußten, um bei der Einfangung des Entwichenen behülflich zu sein.

Unter die empörendsten Rechte der Seigneurs ist das jus primae noctis zu rechnen. Peinlich und verhaßt mußte es für die Hörigen sein, daß sie verpflichtet waren zu ihren Heirathen des Grundherrn Erlaubniß einzuholen. Es entsprach dieses dem mittelalterlichen Brauche, daß auch jeder Vasall zu seiner Verheirathung der Genehmigung seines Lehnherrn bedurfte. Man meint, daß das jus primae noctis seinen Ursprung der

Gewohnheit der Seigneurs verdankt, nur um den schändlichen Preis, den es bezeichnet, ihren heirathslustigen Grundholden die fragliche Erlaubniß zu ertheilen. Man hat Beispiele aus Frankreich, wo namentlich die Klerisei auf Ausübung dieses Rechts in seiner ursprünglichsten Form sehr erpicht war. Indessen finden wir schon früh theils Abschaffung, theils Ablösung dieses schimpflichen Unwesens. In Rußland hat bereits Olga demselben ein Ende gemacht und in andern Gegenden ward diese Naturalleistung ebenfalls früh in eine Geldabgabe verwandelt, aber dennoch finden sich selbst in neuerer Zeit fatale Spuren davon. Es ist notorisch, daß noch im siebenzehnten Jahrhundert der Graf von Montvellaat für die guten alten Sitten und Gebräuche eine so große Verehrung hegte, daß er das jus primae noctis in der in Auvergne früher allgemein üblichen ursprünglichen rohen Form ausübte und die von seinen übrigen Standesgenossen dafür angenommene Geldabfindung zurückwies, wenn man sich nicht zu besonders großen Opfern verstand. Oft verschlangen diese Opfer die volle Hälfte der Mitgift der Braut. — In Neapel und Sicilien finden wir noch zur Zeit der französischen Revolution und im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts das „Hochzeitrecht“, indem eine bedeutende Geldablösung, und dazu in sehr demüthigenden Formen, für dasselbe an die Grundherren gezahlt wurde.

Die „Menschenrechte“ brauchten Zeit, um sich geltend zu machen. Die Masse der Bauern schien nur dazu vorhanden zu sein, um von den Seigneurs ausgebeutet zu werden. Die demüthigenden Formen der bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse bis in die neueste Zeit stehen mit der „Aufklärung“ und den „Menschenrechten“ in Widerspruch. Es ist noch zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts auf der Insel Sardinien geschehen, daß, als ein piemontesischer Staatsminister mit einem einheimischen Edelmann auf der Insel spazieren ging und dabei müde wurde, er einen Bauer herbeirief, ihm befehl, auf allen Vieren, wie ein Thier, niederzukriechen, und sich dann auf ihn setzte. Auf des Andern Bemerkung, wie sehr diese eigenthümliche Ruhebank sein menschliches Gefühl verletzte, erwiederte jener patriarchalische sardinische Baron: „das ist Nichts! lassen sie es gut sein; es ist heilsam, daß diese Galgenschwengel in der Ehrfurcht erhalten werden, welche sie ihrem Herrn schuldig sind!“ Hier und da mochte wohl den Bauern bei solchen Zuständen die Geduld reißen, und der Bauernkrieg in Frankreich beim Ausbruch der französischen Revolution weist manches Beispiel davon auf. In der Normandie bestand von Alters her die Verpflichtung der

Bauern, an einem bestimmten Tage einen Sack mit Korn auf den Schultern herbeizuschleppen und dem Grundherrn darzubringen. Die Form dieser Abgabe war lange nicht mehr in Gebrauch, als sich im August 1789 Folgendes ereignete. Ein normännischer Bauer brachte seinem Seigneur, wie schon oft geschehen war, den Sack mit Korn auf einem Karren herangesfahren. Der Herr berief sich auf die Verpflichtung, daß der Bauer den Sack auf den Schultern herbeischleppen müsse und der Bauer fuhr mit seinem Karren heim. Er kam bald darauf mit einem halben Sacke auf den Schultern wieder und bemerkte dazu, daß er die andere Hälfte sogleich bringen werde; worauf er indessen wiederum mit dem Bedeuten fortgeschickt wurde, er solle dem alten Brauche gemäß den ganzen Sack in einer Ladung auf dem Rücken herbeibringen. Diese unflunige Härte versetzte das ganze Dorf in Wuth, das Herrenschloß wurde von den ergrimten Bauern erstürmt und zerstört.

So war der Bauer in jeder Beziehung abhängig von der Willkür und Laune seiner Herren, nach allen Richtungen hin gehemmt, sowohl in seiner wirtschaftlichen Thätigkeit als auch in seiner geistigen Entwicklung. Es war nicht genug, daß man, wie wohl geschehen ist, den Bauern zwang, Nächte hindurch auf das Wasser eines Teiches zu schlagen, damit sein in der Nähe schlafender Gebieter durch das Geschrei der Frösche nicht in seiner Ruhe gestört würde: der Bauer durfte seinen Wein nicht anders keltern als in der Kelter seines Gutsherrn, sein Mehl nicht anders wo mahlen als in der Mühle seines Gutsherrn. Er durfte seine Feldfrüchte nicht eher zu Markte bringen, als bis der Gutsherr die seinigen in vortheilhafter Weise zu Gelde gemacht hatte. In einigen Gegenden durfte der Bauer seine Kinder nicht zur Schule schicken. In Kurhessen war noch im Jahre 1830 den Bauern verboten, ihre Söhne studiren zu lassen. Es war systematisch darauf abgesehen, Alles hinwegzuräumen, was zu einer Ausgleichung der Standesunterschiede beitragen konnte.

Wir haben gesehen, wie in früherer Zeit die Ohnmacht der Staatsgewalt der Bauernbedrückung durch die Privilegirten Vorschub leistete. Aber noch mehr: es hat Zeiten gegeben, wo die Staatsgewalt noch nicht zu der Einsicht gelangt war, daß man die bäuerliche Bevölkerung unter möglichst günstige Bedingungen stellen müsse; wo die Staatsgewalt daher mit den Privilegirten in Ausfaugung der Bauern wetteiferte. Bisweilen ist die Staatsgewalt für den Ackerbau eine eben so schlimme Geißel gewesen, als die Privilegien von Adel und Geistlichkeit. Die staatsrechtlichen Lasten

welche der Bauernstand zu tragen hat, waren um so drückender, als in manchen Fällen er allein oder er vorzugweise davon betroffen wurde, während die anderen Stände als privilegirte nicht daran Theil nahmen.

Es war die schlimmste Zeit für den Bauernstand in Frankreich, als die Könige zur Alleinherrschaft emporgestiegen waren, des Beistandes der unteren Klassen gegen die feudalen Stände nicht mehr bedurften und sich nur dann um das Loos der Bauern kümmerten, wenn es galt das Material für Krieg und Finanzen, welches im Bauernstande steckte, auszubeuten. In Dänemark war es noch schlimmer. Dort gab der Fürst dem Adel das Beispiel zur Bedrückung der Bauern. Indem die Könige von Dänemark außer dem Pachtgelde von den Bauern einige Hof-, Hand- und Spanndienste auf ihren Gütern ausbedungen, entstanden auf diesem Wege die Frohnden, der erste Keim zur Leibeigenschaft in Dänemark. Das Vorgehen der Könige fand nur zu bald Nachahmer in der geistlichen und weltlichen Aristokratie. Auch sie that einen Theil ihres Besitzes unter ähnlichen Bedingungen aus.

Als die stehenden Heere aufkamen, lastete die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorzugsweise und hier und da fast ausschließlich auf dem Bauernstande. In dem Edict über die Landmiliz 1701 in Dänemark ward die Wehrpflicht ausschließlich dem Landmanne auferlegt, und noch im J. 1733 wurde das Gesetz über diese Landmiliz, nachdem es in der Zwischenzeit gemildert worden war, wieder in seiner ganzen Schärfe hergestellt — „weil das Wohl des Landes erfordere, die Freiheit der Bauernherds, welche sie durch Aufhebung der Landmiliz bekommen, durch Wiedereinführung derselben wieder einzuschränken“. Auch in Deutschland treten die stehenden Heere an die Stelle der Lehns- und Landwehraufgebote. Und was die Rekrutenpflicht in den deutschen von Duodeztyrannen regierten Staaten im achtzehnten Jahrhundert bedeuten will, weiß man zur Genüge aus dem schmachwürdigen Menschenhandel, welcher in Braunschweig, Anhalt, Hessen-Kassel betrieben wurde. Indem man tausend von Bauernsöhnen auf die Schlachtbank lieferte, sammelte man Millionen, welche nicht so sehr dem Staatsschatze als vielmehr der Privatschatulle des Fürsten zu Gute kamen.

Ein französischer Nationalökonom vergleicht die Steuerlast eines Volkes mit einer schweren Bürde, welche ein Mensch zu tragen hat: alles komme auf die Vertheilung und Anordnung beim Lastentragen an. Auf dem Rücken könne ein Mensch eine ansehnliche Last fortschleppen, während er unter einer sehr geringen Last, die er auf der Nasenspitze zu tragen versuche, erliege.

Nicht eingedenk dieser Grundsätze einer möglichst gerechten Vertheilung der Steuerlast, haben die Fürsten oft den tiefsten und ärmsten Theil der Bevölkerung, den Bauernstand, am meisten auszubeuten getrachtet und ihm Obliegenheiten aufgebürdet, welche seinem schwachen Vermögen nicht entsprachen. Je weniger die privilegierten Klassen an dem Tragen der Staatslasten Theil nahmen und je größer diese bei den immer gesteigerten Begriffen von Pflichten und Rechten des Staates wurden, desto unerträglicher wurde die Bauernbedrückung von Staats wegen. Reisende in Frankreich während des sebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts berichten von den Steuererpressungen auf dem platten Lande, von den Auspändungen der Bauern durch Steuereinnehmer, so daß den Unglücklichen kein Bett zum Ruhen, kein Werkzeug zum Arbeiten übrigblieb. Oft, wenn der Staat durch wirtschaftliche Thätigkeit sich besondere Einnahmequellen verschaffte, hat der Bauernstand vorzugsweise darunter leiden müssen. Salz- und Branntweinregal, Handelsmonopolen und andere fiscalische Unternehmungen sind ein Fluch des Bauernstandes gewesen. Und dazu kam noch die noble Jagdpassion der Fürsten, wie z. B. noch in unserm Jahrhundert in Württemberg 1814 dem einzigen Oberamte Heidenheim die königliche Herbstjagd gegen 20,000 Gulden allein an Frohnden gekostet haben soll.

Wenn schon überhaupt der büreaukratische Mechanismus oft verderbliche Folgen für die öffentliche Wohlfahrt gehabt hat, so ist ganz besonders dem Bauernstande die complicirte Staatsmaschinerie, die Armee von Beamten und Handlangern der Regierung über die Maßen lästig geworden. So bedrückten die Podesta's in Oberitalien die kleinen bäuerlichen Grundbesitzer in aller und jeder Weise, so sind die spanischen Vicekönige in Neapel dem dortigen Bauernstande eine Geißel gewesen, so haben die ausländischen Reisenden in Rußland von den Chicanen der Wojewoden gegen die Bauern viel Schlimmes zu berichten, und selbst in Preußen war sogar während der Regierung Friedrichs des Großen der Bauernstand der Laune und Willfür der Beamten preisgegeben. Freilich erließ Friedrich Drohungen gegen die Angestellten, welche sich künftig begeben lassen würden mit den Landbewohnern „auf eine tyrannische Weise zu verfahren, mit deren Personen und Vermögen so umzuspringen, als ob diese ganz Leibeigene von den Beamten wären“. Dieses erwies sich wirkungslos. Ein fernerer Erlaß besteht, daß jeder Beamte, der künftig übersüßt werde, „daß er einen Bauer mit dem Stocke geschlagen habe, deßhalb alsobald und ohne einige Gnade auf sechs Jahre zur Festung gebracht werden sollte“. Aber auch

diese Drohung half dem Uebelstande nicht ab. Der schlimme Gang im preussischen Beamtenstande, die Agriculturbewölkung wie das Vieh zu behandeln, wurzelte zu tief.

Je mehr der Staat seine Obliegenheiten vergrößerte, seine Aufgaben vervielfachte, desto größer ward die Gefahr der Vielregiererei. Die Nachtheile der letzteren trafen wiederum die wirthschaftliche Thätigkeit überhaupt, den Bauernstand insbesondere. Indem der Staat, welcher in seinem ökonomischen Wissen oft nicht vorgeschrittener war als das Publikum, die Landwirthschaft bis in das minutöseste Detail hinab regeln und überwachen wollte, that er häufig großen Schaden. In den oberitalienischen Städte-Republicen war im 12. Jahrhundert die Regierung von der unthätigen Besorgniß erfüllt, der Grundbesitz möchte allzusehr parzellirt werden und bemühte sich mit allen Mitteln das Zusammenlegen der vereinzelt und kleinen Grundstücke zu erzwingen. Es ward aber damit das Verschwinden der kleinern, besonders der bäuerlichen Landeigentümer in ganz Ober- und Mittelitalien, eine theilweise Verschuldung des Grundbesitzes, eine Verarmung des Bauernstandes bewirkt. Es hatte außerordentlich langer Zeit bedurft, um das Princip der Freiheit des Getreidehandels den Regierungen einleuchtend zu machen. In der wohlgemeintesten Absicht haben die Regierungen die verkehrtesten, verderblichsten Gesetze über diesen Gegenstand erlassen und damit dem Ackerbau unsäglich Schaden zugefügt. Ein in Reglements und Paragraphen eingezwängter, von Intendanten und Staatshofmeistern überwachter Ackerbau kann sich schwerlich zu großer Blüthe entfalten. Daß auch die Sorge für die Aufklärung des Landvolks in Bezug auf die Landwirthschaft zu weit gehen kann und die bäuerliche Bevölkerung in einer Art Unmündigkeit erhält, ist von Tocqueville in dem Werke über das vorrevolutionäre Frankreich sehr ausdrucksvoll dargestellt worden.

So sehen wir den Bauernstand von allen Seiten bedrängt. Staat, Kirche und Adel wetteifern mit einander in dem Bestreben ihn auszusaugen. Rechtlos, wirthschaftlich verkommen, geistig stumpf mußten in Folge solcher Mißhandlungen die Bauern sein. Der spanische Benedictinermönch und Publicist Feyjoo sprach es öffentlich aus: „das Loos der Bauern seines Vaterlandes sei härter als das der Galerensklaven“. Allerdings, die Zeiten, wo man, wie in Frankreich im elften Jahrhunderte, den Werth eines Leibeigenen dem Werthe von drei Pferden gleichstellte, dauerten wenigstens in manchen Gegenden nicht lange, aber daß auch noch im siebenzehnten

Jahrhundert sehr zahlreiche Fälle von grausamer Verstümmelung, Folter und Tödtung der Bauern durch ihre Seigneurs vorkommen, weiß man nur zu genau z. B. aus dem Prozesse der grands jours d'Auvergne. In Dänemark war es noch am Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, wie aus einer Verordnung Christians II. zu ersehen ist, „eine böse und unchristliche Gewohnheit, arme Bauern zu verkaufen und zu verschenken“. Es ist vorgekommen, daß dort ein Bauer oder sein Kind für einen Hund hingegeben wurden. In Polen zahlte ein Edelmann, der seinen Bauer tödtete, nur eine Geldbuße von 15 Gulden und ging sonst straflos aus.

Immer größere und größere Opfer wurden den Bauern aufgebürdet, die Pachtcontracte zu Gunsten der Herren, zum Nachtheil der Bauern geändert, die Zahl der Frohndetage vermehrt. In Sardinien zahlten die Bauern schon 60—70 % von der Frucht ihres Schweisses neben häufigen Frohndediensten, und doch fand sich noch in den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts ein Marchese di Moros, welcher den Pachtshilling noch um $\frac{1}{10}$ erhöhte, weil — die Mäuse auf seinem Boden wohl so viel fressen könnten. In Neapel gab es zur Zeit der Thronbesteigung Joseph Bonaparte's 1806 nicht weniger als 1395 verschiedene Lehns- und Baronat-gerechtigkeiten, welche natürlich meist den Bauern zur Last fielen. Mit Recht sind in Baiern die unzähligen Abgaben: Zehnten, Hand- und Spannfrohnden, Gülten, Rükchendienste, Kälber, Gänse, Enten, Hühner, Handlohn, Laudanium, Taxen, Sporteln, Schreibgebühren u. s. w. „eine wahre Strafe für den Fleiß, die Betriebsamkeit und Sparsamkeit des Grundunterthans“ genannt worden. Die Mast- und Begegelder, die Obst- und Tabackzehnten, die Feiertags- und Heiduckenelder, der Salz- und Geflügelzins, die Abgaben für Bescheinigung über geleistete Frohndienste, für den Heirathscensens — hatten kein Ende. Man mußte durchgreifenden Veränderungen entgegengehen.

Zunächst hat wohl die Verzweiflung bei so unheilvollen Zuständen die Bauern oft zur Flucht vor ihren Peinigern getrieben. Im Mittelalter ist die Theilnahme an den Kreuzzügen häufig als eine Folge der Bauernbedrückung anzusehen, wie die umfassende Auswanderung der bäuerlichen Bevölkerung aus Irland in unseren Tagen auch. Wie in Rußland wohl von ausländischen Reisenden das Streben der bäuerlichen Bevölkerung wahrgenommen worden ist, den Stand des Landmannes mit dem eines Handwerkers oder Hauptstrers zu vertauschen, so sehen wir auch z. B. in Dänemark zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts über $\frac{1}{2}$ der Bauernsöhne

lieber Soldaten, Matrosen, Bediente oder Bettler werden, als dem Stande des Vaters folgen, so daß eine bedeutende Abnahme der ländlichen Bevölkerung fühlbar wurde. Es müßte ein interessanter Gegenstand für eine juristische Untersuchung sein: die Menge von Gesetzen in Betreff flüchtiger Bauern in den verschiedenen Ländern mit einander zu vergleichen. Aus dem massenhaften Flüchten der häuerlichen Bevölkerung läßt sich schließen auf die Unerträglichkeit der Zustände, in denen sie sich befand. Nicht immer und überall hat es Grenzgebiete gegeben, wie für Rußland Sibirien und die Ukraine, wohin eine solche Emigration ihre Schritte lenken konnte. Oft sind Städte das Ziel derselben gewesen, und manche Regierungen haben ein solches Streben vom platten Lande in die Städte begünstigt; Florenz hat schon im Beginn des zwölften Jahrhunderts alle von ihren Herren geplagten Landleute unter Zusicherung belangreicher Privilegien förmlich aufgefodert, sich der jungen Republik anzuschließen und unter ihre schützenden Fittiche zu flüchten. Viele Städte Ober- und Mittelitaliens folgten diesem Beispiele zum Entsetzen der Gutsherren. Diese Verhältnisse der italienischen Städte zum platten Lande dürften, in Bezug auf den Bauernstand, eine anziehende Vergleichung gestatten mit dem Pfahlbürgerthum in Deutschland.

Doch wenn es dem Bauernstande darauf ankam das Joch, unter welchem er seufzte, abzuschütteln, so konnte es nicht sein Bewenden haben bei Auswanderung und Flucht. Es mußten gewaltsame Conflict eintreten. Bauernkriege, welche in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten daran mahnten, daß die Welt nicht nur einer bevorzugten Minorität gehöre.

Leider ist die Geschichtschreibung bisher in diesem Gebiete nicht allzu fruchtbar gewesen. Die Chronisten Frankreichs z. B. berühren in ihren Erzählungen die dortigen Aufstände des ersten Jahrhunderts nur obenhin, und gehen namentlich über die Beweggründe derselben flüchtig hinweg; selbst der deutsche Bauernkrieg im sechszehnten Jahrhundert ist von früheren und späteren Historikern vielleicht nicht hinreichend in seiner Bedeutung für die ganze Zeit beleuchtet worden; von der französischen Revolution zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts weiß man sehr viel, aber von dem Antheil der Bauern an derselben bis auf einige Winke und Andeutungen in den neuesten Darstellungen sehr wenig. Auch für eine Geschichte der politischen Agitationen in unserm Jahrhundert dürften die bäuerlichen Verhältnisse mehr Aufmerksamkeit verdienen, als manche Historiker glauben mögen.

Je größer der ausgeübte Druck auf die Bauern gewesen war, desto

gewaltsamer brachen diese los. Die Programme, mit welchen sie auf den Schauplatz treten, enthalten eine Aufzählung der an ihnen verübten Bedrückungen. Im ersten Jahrhundert verlangten die französischen Bauern in den Aufständen erblichen Besitz des Grund und Bodens. Noch war die Lage keine schlimmere, als daß sie nicht selbständige Grundeigenthümer mehr waren wie ehemals. In der Jacquerie dagegen galt es nichts geringeres als die Ausrottung des Adels. Ueber 200 Schlösser wurden von den Bauern erstürmt und zerstört, deren Besitzer mit Weib und Kind oft mit haarsträubender Grausamkeit ermordet. Aus einer solchen Wuth kann man auf die verzweifelte Lage der Bauern schließen, wenn man auch zugeben muß, daß Unbildung und Rohheit den Bauern die Sinne verwirrten und sie nicht dazu kommen ließen einen besonnenen politischen Plan zu entwerfen. Wenn Froissart meint, der englische Bauernaufstand unter Eduard III. sei ausgebrochen, weil das Volk es zu gut gehabt habe, so ist dies doch schwerlich im eigentlichen Sinne zuzugeben. Bauernkriege sind ihrer Natur nach grausame Rachehandlungen roher Massen gegen ihre erbarmungslosen Tyrannen. Die Bauern, welche 1525 in Deutschland das Banner des Aufruhrs erhoben, waren in den beiden letzten Menschenaltern durch List, Betrug oder offene Gewalt zu Leibeigenen herabgewürdigt worden. Die Bauern dachten, diese Leibeigenschaft, welche ihnen mit Hülfe römischer Juristen aufgebürdet worden war, wieder abzuschütteln. Die gleichzeitigen reformatorischen Bestrebungen haben dann diesem Bauernkriege eine religiöse Färbung verliehen. Im Gegensatz hiezu sehen wir in Frankreich in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts durchaus keine religiösen Zwecke verfolgen, sondern nur den Versuch, den unerträglichen Bedrückungen und immer neuen Anmaßungen des Adels entgegenzutreten. Beide Confessionen, trotz des bitteren Hasses, der sie damals trennte, reichten einander die Hände und machten gemeinschaftliche Sache gegen den Adel. Eine Reihe blutiger Rachehandlungen sehen wir in Frankreich während der Revolution, wo zu Zeiten kein Tag verging, ohne daß dem einen oder dem andern Gutsherrn der rothe Hahn aufs Dach gesetzt wurde und Mißhandlungen und Ermordungen stattfanden. Diese gewaltsame Art in Frankreich fand wohl hier und da ihren Wiederhall in Deutschland. So brachen in Kursachsen im Sommer 1790 verschiedene Bauernaufstände aus. Die Rebellen verlangten Beschränkung der Rechte der Rittergutsbesitzer, „damit sie Sachsen nicht zu einer Wüste und Einöde der Gerechtigkeit machten“. Auch im Sturmjahr 1848 machte sich der Haß der

ländlichen Bevölkerung gegen den Adel Lust. Dies geschah z. B. besonders ausdrucksvoll im Großherzogthum Hessen, wo die Bauern auf unentgeltlicher Befreiung von allen noch übriggebliebenen Feudallasten, Grundrenten, Zehnten, Jagd- und Weideservituten u. s. f. bestanden. So hat denn das Jahr 1848 allerdings in mancher Gegend Deutschlands für den Bauernstand Früchte getragen. Man würde wohlthun, bei Betrachtung politischer Umwälzungen wie der von 1789, 1830 und 1848 den bäuerlichen Verhältnissen mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, als bisher geschehen ist. Wie wollte man die Bewegungen in Italien verstehn, ohne den Antheil des Bauernstandes an denselben gehörig gewürdigt zu haben? Gerade das ländliche Proletariat, das sich in Italien in Folge der Bauernbedrückung hat bilden können, liefert den Stoff für Ersütterungen der schlimmsten Art. Diese Massen, die wenig oder nichts zu verlieren haben, leihen jedem Aufwiegler ihr Ohr, mag er mit bourbonischem Gelde ihnen beizukommen suchen oder mit mazzinistischen Phrasen.

Es war einer der einfachsten und zugleich einer der folgenreichsten Gedanken in der Geschichte der Volkswirtschaftslehre, als die Phisiokraten den Satz aufstellten: „pauvre paysan — pauvre royaume, pauvre royaume — pauvre roi“. Es war allerdings auch hier noch der staatswirthschaftliche Gesichtspunkt statt des allgemeinen volkswirthschaftlichen vorherrschend: man wollte den Staat zu Reformen veranlassen, indem man auf die geringe Steuerkraft einer dürftigen Bevölkerung hinwies. Es war noch der alte Irrthum, als sei die Gesellschaft da um des Staates, nicht umgekehrt der Staat um der Gesellschaft willen. Aber die Empfindung für das Gesamtwohl, das Bewußtsein davon, daß ein krankes Glied den ganzen Leib krank mache, tritt doch bei jener Argumentation von der Armuth der Bauer schon recht deutlich hervor.

Es war nicht schwer zu zeigen, daß der Bauer arm sei. Zumal in Frankreich, wo schon im sechzehnten Jahrhundert berühmte Reisende, wie Macchiavelli und Tasso, geklagt haben über das Elend des dortigen Bauernstandes; wo es eine gewöhnliche Erscheinung war, daß unweit von Paris und Versailles der Hungertod die bäuerliche Bevölkerung decimirte, während man in jenen Mittelpunkten der Politik und der feinen Sitte den kostspieligsten Spielereien fröhnte. In Frankreich plünderten die blutsaugenden Agenten der Steuerpächter die zahlungsunfähigen Bauern so vollständig aus, daß ihnen oft weder Betten noch das nothwendigste Acker-

geräth übrig blieb. Arthur Young fand, daß die Lage der Bauern in Frankreich an Irlands Elend mahne. Ein anderer Reisender staunt über die bitterste Armuth der Bauern inmitten der schönsten Natur, über die Pracht der adeligen Schlösser umgeben von elenden Hütten, über den erkünsteltesten und entnervenden Luxus der Reichen im Gegensatz zu der Bettelhaftigkeit und Noth des Volkes. Hunderttausende ländlicher Wohnhäuser hatten keine andere Oeffnung als die Thüre oder doch nur ein Fenster, es gab keine Kleidung, als ein selbstgefertigtes grobes und doch nicht dichtes Wollentuch, in vielen Provinzen ging alle Welt barfuß, in anderen waren nur Holzschuhe bekannt. Die Nahrung war Mehlsuppe mit etwas Schweinesett, Abends ein Stück Brot, wenn es hoch kam, mit Speck, sonst monatelang kein Fleisch, in vielen Gegenden niemals Wein.

Ein noch düstereres Bild rollt sich in Irland auf. Hier kostete der Bauer fast nie von dem Schlachtvieh, welches er mästete, Butter oder Brot waren ungewöhnliche Leckerbissen. Die Nahrung bestand aus Kartoffeln oder Hafermehl, Milch und Wasser; aus einer Schüssel speisten Mann, Frau, Kinder, Kuh, Schwein, Hund und Kage zusammen. Und ebenso hatten alle eine Wohnung: eine Hütte, deren Wände aus Schlamm mit Stroh zusammengemetet. 1740 verhungerten in Irland 400,000 Menschen. Bei solchem Elend war allerdings an einen rationellen Betrieb der Landwirthschaft nicht zu denken: in einer Grafschaft Irlands soll es vor noch nicht gar vielen Jahren Gebrauch gewesen sein, den Pflug an die Schwänze der Pferde zu binden.

Wenn es hier und da die Absicht der höheren Schichten der Gesellschaft gewesen ist, den Bauern in permanenter Armuth zu erhalten, so ist dieses nur zu leicht gelungen. Man erinnert sich der 1395 Baronetgerechtigkeiten in Neapel und Sicilien: in dieser „Kornkammer“ der alten Welt war das Landvolk in der Regel genöthigt, die Feldfrüchte schon lange vor der Ernte zu Spottpreisen zu verkaufen. Die Gefängnisse waren mit insolventen Bauern angefüllt, die Felder verödeten. Ein Reisender vom Jahre 1788 bemerkt: „des Bauers ganze Habe besteht meist in einem elenden Bette, in einem Esel und Schwein, bei denen er wohnt“. Weite Strecken des fruchtbarsten Landes bleiben unbebaut.

Mit ähnlichem Erfolge haben die „Junker“ gegen den Volkswohlstand in Mecklenburg gewüthet. Auch dort fand u. A. der berühmte preussische Staatsmann Freiherr v. Stein große Strecken brachliegend, Einförmigkeit, todte Stille, Armuth und Elend. Er schreibt: „Die

Wohnung eines mecklenburgischen Edelmannes, der seine Bauern plagt, statt ihren Zustand zu verbessern, kommt mir vor, wie die Höhle eines Raubthiers, das alles um sich verödnet und sich mit der Stille des Grabes umgiebt". Der sittliche Zustand entspricht dem wirthschaftlichen. 1850 kam in Mecklenburg auf $5\frac{1}{2}$ Geburten eine uneheliche; in einem Lande, dessen Bevölkerung ungefähr zur Hälfte aus Tagelöhnern besteht, bei dem allgemeinen Elend eine erklärliche Erscheinung.

Es müßte anziehend sein, über das Verhältniß zwischen Bauernbedrückung und Dichtigkeit der Bevölkerung Untersuchungen anzustellen. Während ein gewisses Maß Wohlstand und Rechtsschutz die Erhaltung und Steigerung bedingen, verringern Armuth und Rechtlosigkeit dieselbe. In Mecklenburg gab es noch zur Zeit des dreißigjährigen Krieges 12,545 ritterschaftliche Bauernstellen und 1849 deren nur 1213. In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts wanderten viele mecklenburgische Bauern u. A. nach Rußland aus. Man denke ferner an die massenhafte Auswanderung der Irländer. Schon in den Jahren 1691 bis 1745 sollen nicht weniger als 450,000 Irländer im Dienste Frankreichs gegen England auf den Schlachtfeldern gefallen sein, und auch die neuesten Zeiten weisen große Ziffern auf. In den Jahren 1835—55 gingen aus Irland 2,323,312 Auswanderer nach den vereinigten Staaten und 729,982 nach Britisch-Amerika. In Spanien gehört während des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts die ungünstige Lage des Bauernstandes zu den wichtigsten Ursachen der Entvölkerung, welche sich in auffallenden Ziffern darstellt. Bei Philipps II. Thronbesteigung zählt Spanien fast $10\frac{1}{2}$ Mill. Einw. Beim Tode Karls II. nur $5\frac{1}{2}$ Mill. Einw. Eine Zählung der Bauern im Bisthum Salamanca im Jahre 1600 ergab 8384 Bauern mit 11,745 Gespannen; eine i. J. 1619 nur 4135 Bauern mit 4822 Gespannen.

Erst die neueste Zeit hat begonnen das mercantilistische Vorurtheil zu beseitigen, daß im internationalen Handelsverkehr ein Volk nur auf Kosten eines andern reich werden könne. An die Stelle dieses Grundsatzes tritt allmählig der andere, daß es im Verkehr vortheilhaft sei, es mit möglichst wohlhabenden Kunden zu thun zu haben, und daß demnach jedes Volk Ursache habe, sich der wirthschaftlichen Blüthe der mit ihm verkehrenden Völker zu freuen. Ebenso ist es unseren Tagen vorbehalten geblieben den Grundsatz zu entwickeln, daß der Wohlstand der häuerlichen Bevölkerung allen zu Gute komme, und daß die Bedrückung der tieferen Schichten der Gesellschaft eine Art wirthschaftlichen Selbstmordes der höheren

genannt werden kann. Es ist in der That nicht schwer zu beweisen, daß jene vornehme Art, mit welcher der feudale Adel auf Landwirthschaft und Bauernstand hinabblückte, dazu beigetragen hat alle auf einer geringen Wohlstandsstufe oder gar in Dürftigkeit zu erhalten. Der Absenteekismus ist eines der wirksamsten Mittel die Ertragsfähigkeit der Grundstücke zu verringern. Vor der Revolution lebte in Frankreich kaum ein Zehntel der Gutsherren auf dem Lande; es galt dem Edelmann für eine Art Exil auf seine Güter verbannt zu werden. Nur wenn seine Geldmittel zum verschwenderischen und müßigen Leben in der Hauptstadt zu Ende gingen, entschloß sich der Edelmann eine Zeit lang auf dem Lande zu leben, wo er in schmutziger Kargheit zusammenschrante, und von den Bauern den Namen eines raubgierigen Falken „hobereau“, davontrug. Ebenso mußte die vornehme Nachlässigkeit, mit welcher die Granden in Spanien ihre großen „estados“ unwissenden oder betrügerischen Verwaltern oder Unternehmern in die Hände gaben, ihre wirthschaftlichen Verhältnisse tief zerrütten. Die Menge von Pallästen in Trümmern, welche heutzutage den Reisenden in Spanien auffallen, zeugen von der Verkommenheit des spanischen Adels. Der französische Adel des ancien régime war keineswegs in glänzenden Umständen. Die Intendanten hatten oft von der Dürftigkeit des Adels in den verschiedenen Provinzen zu berichten. Die Parkanlagen, Wildgehege u. dgl. m. kosteten viel und brachten nichts ein. Bei allem Adelsolz und der unumgänglichen Nothwendigkeit ein adeliges Leben zu führen war die Grundrente der mittleren und kleineren Grundbesitzer verschwindend unbedeutend und ein großer Theil derselben war verschuldet, ohne Mittel und Energie durch intensivste Bewirthschaftung ihrer Grundstücke ihre Lage zu verbessern. Ein ähnliches Beispiel liefert Oesterreich, wo bei der Stagnation der bäuerlichen und landwirthschaftlichen Zustände z. B. in dem fruchtbaren Markgrasthume Mähren im Jahre 1847 der Grundbesitz mit einer doppelt so großen Schuldenmenge belastet war als 20 Jahre früher.

Es giebt vielleicht keinen Mißbrauch, an welchem der volkwirthschaftliche Verlust durch denselben so deutlich hervortrete, als die Frohnden. In manchen Gegenden Oesterreichs mußten die Bauern 2—3 Tage wöchentlich, im Jahre also 100—150 Tage Frohdienste leisten. Bei der großen Ausdehnung der meisten Herrschaften der Monarchie war es nicht selten, daß die Pflichtigen zwei und mehr Meilen zu fahren oder zu gehen hatten, ehe sie auf das Feld gelangten, auf welchem sie arbeiten muß-

ten. Darüber war denn häufig der Mittag schon ziemlich nahe gerückt, und da sie Nachmittags, damit sie nicht gar zu spät nach Hause kämen, gesetzlicher Vorschrift gemäß, zeitig entlassen werden mußten, betrug ihre Arbeitszeit höchstens fünf Stunden täglich. „Es ist“, bemerkt ein Sachkundiger, „in keiner Art zu viel gesagt, wenn ich behaupte, daß mit zehn Pferden und fünf Menschen bei dieser Verfassung so viel geleistet wird, als was bei freier Arbeit mit vier Pferden und zwei Menschen fertig geschafft werden könnte“. Turgot meinte wohl: „es unterliegt keinem Zweifel, daß die Frohndienste den Pflchtigen zwei- oft dreimal so viel kosten, als sie dem Empfänger werth sind und als die gleiche Arbeit gegen Bezahlung kosten würde“. Der Graf Szchenyi sagt in einer Ende 1830 veröffentlichten Denkschrift zu den Magnaten Ungarns, um sie zur Abschaffung der Frohnden zu veranlassen: „Was ist ein Frohndediens? Eine liederliche Arbeit. Bekanntlich bringen unsere Bauern mit ihren Pferden und allen Werkzeugen in drei Tagen weniger vor sich, als Tagelöhner in einem einzigen. Viele wichtige Betrachtungen bei Seite lassend, nehme ich hier nur auf Euer Interesse Rücksicht. Denkt Ihr, daß Eure so bedeutenden Felder die schönen Ernten geben, womit der Himmel verständige Arbeit lohnt? Kömmt Ihr also, Euer Recht nach Eurem Nutzen messend, den Bauer um hundert Tagewerke bringen, die für Euch kaum dreißig werth sind? Bedenkt, daß zwei Drittheile der Jahresarbeit eines ganzen Volkes zu annulliren ein monströser Selbstmord ist“. Und diese Sprache erregte die Mißbilligung der Standesgenossen des Grafen Szchenyi.

Das Maß der Leiden der bäuerlichen Bevölkerung war voll. Von zwei Seiten kam der letztern Hülfe. Von Seiten der modernen Staatsidee, welche sich gegenüber dem mittelalterlich ständischen Wesen erhob, und von Seiten der „Aufklärung“, welche, an das Naturrecht appellirend, das Historisch-Gewordene abstreifen wollte und von „Menschenrechten“ zu reden begann. Bisweilen gingen beide zusammen, insofern als der Staat, Träger der Aufklärung, im Interesse der Aufklärung und in seinem eigenen Interesse reformirte.

Schon früh sehen wir die Staatsgewalt von dem Bewußtsein durchdrungen, daß sie zu ihrer Erweiterung die feudalen Ordnungen niederwerfen, sich auf Bürger und Bauern stützen müssen. Im Mittelalter bereits sehen wir bürger- und bauernfreundliche Könige im Kampfe mit den privilegierten Ständen eine Art Tribunenrolle übernehmen.

In Frankreich haben Philipp VI. (1336) und Karl VI. (1388) die gemessensten Befehle an die Privilegirten erlassen, sie sollten dem schimpflichen *jus primae noctis* entsagen. Andere Gesetze folgten zur Hebung des Bauerstandes. Die Könige mußten in der Erhebung der tiefern Schichten von den Banden der Hörigkeit ein wirksames Gegengewicht gegen die bisherige Uebermacht des Adels und der Geistlichkeit erblicken. Deshalb geschah Manches, um das Landvolk zu einem menschenwürdigen Dasein zu erheben. Auch finanzielle Gründe haben bisweilen mitgewirkt, wie denn Philipp IV. der Schöne besonders aus Geldnoth dazu veranlaßt wurde, die Aufhebung der Leibeigenschaft der königlichen Hörigen gegen Erlegung einer bestimmten Geldsumme zu verfügen. Seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts lassen sich ferner die französischen Monarchen die Einschränkung des Jagdrechts der Seigneurs sehr angelegen sein.

In England trafen schon die ersten normannischen Könige Anordnung zur Verbesserung der Lage der Leibeigenen. Heinrich I. verbot Leibeigene zu tödten, sie lebensgefährlich zu mißhandeln oder allzuhart zu bestrafen. Vor Heinrich I. folgten die Kinder aus gemischten Ehen zwischen Freien und Hörigen jedesmal der „ärgeren Hand“: er befahl, daß der Stand des Vaters durchweg maßgebend sein solle. Verschiedene Gesetze schützten die Bauern vor der allzuwillkürlichen Ausübung der Patrimonialgewalt; das Pfändungsrecht ward beschränkt; man konnte in eclatanten Fällen an das königliche Gericht Berufung einlegen. Die ersten Könige aus dem Hause Tudor haben das Verdienst, die Zahl der kleinen Grundbesitzer vermehrt zu haben. Es war der leitende Gedanke der Regierung Heinrichs VII. die Macht der Barone zu schwächen. Seine Edicte hatten eine Parzellirung des großen Grundbesitzes zur Folge. Unter Heinrich VIII. erfolgte die Secularisation vieler geistlicher Güter; als sie zum Verkauf kamen, traten großentheils kleine Grundeigenthümer als Käufer auf. Es war dies ein Segen für die Landwirthschaft.

In Polen zeichnete sich Kasimir der Große (1333—70) durch Beschützung der Bauern so vortheilhaft aus, daß der Adel ihm den ehrenvollen Spottnamen des „Bauernkönigs“ beilegte. Dort war es auch, wo der König Johann Kasimir 1655 in der Kathedrale von Lemberg mit allen versammelten Senatoren den Schwur leistete, das Volk gegen die Unterdrückung der Tyrannen zu schützen, weil Gott Polen mit schweren Unglücksfällen heimgesucht habe, um die Unterdrückung und die Leiden der Plebejer zu rächen. In den bittersten Klagen über das Elend der bäuer-

lichen Bevölkerung erging sich auch Stanislaus Leszczyński. Die Ohnmacht der Könige dieser „Republik“ ließ es freilich viel weniger zu durchgreifenden Reformen kommen, als dies in andern Ländern mit strafferer monarchischer Gewalt geschah.

In Schweden erließ König Magnus Eriksson im Jahre 1335 „zur Ehre der heiligen Jungfrau und zum Heil der Seele seines Vaters und Oheims“ die Verordnung, daß künftig niemand, von christlichen Eltern geboren, Sklave sein oder heißen dürfe. Der Reichsverweser Sten Sture sah in Bürgern und Bauern die Hauptstütze seiner Macht; und Gustav Wasa, der König „durch Gott und Schwedens Bauernschaft“, hatte einen dauernden Bund geschlossen zwischen dem neuen Herrscherhause und dem schwedischen Landvolke. Die Bedeutung der Bauern in Schweden war, nach Eugenheims Ausdrucke, „das Geheimniß der Großmachtstellung Schwedens während zweier Menschenalter“.

In Dänemark war Christians II. Regierung für die geknechtete Bauernschaft ein Sonnenblick. Er verbot u. A. „die böse und unchristliche Gewohnheit arme Bauern zu verkaufen und zu verschenken, die bisher in Seeland, Falster, Laaland und Møen gang und gäbe gewesen“. Er erneuerte die von der Königin Margarethe ertheilte Zusicherung der Freizügigkeit, erlaubte den Landleuten ihre Kinder jedes beliebige Handwerk lernen zu lassen, untersagte die Belastung der Bauern mit allzuschweren Frohnden und strafte die Bauernschinder streng. Die Leiche eines wegen seiner Grausamkeit gegen die Bauern verrufenen Edelmannes ließ er ihrer Gruft entreißen und aufhängen.

In neuerer Zeit lieferte namentlich der „despotisme éclairé“ mancherlei Beispiele der Beschüzung der Bauern durch die Staatsgewalt. Man weiß, wie in Preußen „die königliche Autorität gegen die Junkers wie ein rocher von bronze stabilirt“ werden sollte. Es entsprach diesem Gesichtspunkte, wenn dort 1738 ein Befehl Friedrich Wilhelm I. das so arg im Schwange befindliche „barbarische Wesen, die Unterthanen gottloser Weise mit Prügeln oder Peitschen wie das Vieh zu tractiren“ bei Strafe sechswochentlichen Karrens und im Wiederholungsfalle des Stranges verbot. Bald darauf erfolgte das Verbot des „Legens“ der Bauern. Gleichzeitig wurde der Versuch gemacht wenigstens auf den Kronsdomainen die Leibeigenschaft aufzuheben. Friedrich II. erneuerte das Verbot die Bauern zu „legen“ bei 100 Dukaten Strafe für jede einzelne Uebertretung, und bei

100 Thaler Strafe für diejenigen Land- und Kreisräthe, die einen solchen Fall nicht binnen Jahresfrist zu Anzeige brächten.

Ebenso ward von Maria Theresia in Böhmen und Mähren das „Regen“ der Bauern verboten. Sie bereitete durch den Kataster die Umwandlung der abhängigen Bauerngüter in freies erbliches Eigenthum vor, verwandelte die ungemessenen Frohnden in gemessene, reducirte und fixirte die übermäßigen Leistungen des Landvolks. Die in Ungarn 1766 eingeführte Urbarialordnung bezweckte den völlig bis dahin leibeigenen, mit Leib und Leben, Hab und Gut ihren Gutsherren gehörigen Bauern einige Rechte zu sichern, sie zu Erbpächtern zu machen und ihnen die Befugniß der Freizügigkeit wieder zu verschaffen. Joseph II. schritt auf dem Wege der Reform noch weiter vor. Aber er, der, nach Friedrichs des Großen Ausdrucke, immer den zweiten Schritt that, ehe er den ersten gethan hatte, richtete mit seinen bauernfreundlichen Ansichten gegenüber dem hartköpfigen Adel noch weniger aus als seine Mutter. Ebenso sehen wir einen andern Vertreter des aufgeklärten Despotismus, den Markgrafen Karl Friedrich von Baden, 1783 eine Aufhebung der Leibeigenschaft anbahnen und das Landvolk von vielen Lasten befreien. Hier wie in Württemberg, Kurhessen und Hessen-Darmstadt stießen die reformirenden Regierungen auf den Widerstand des Adels.

Wir haben gesehen, wie die Staatsgewalt durch die feudalen Privilegien um mancherlei Rechte geschmälert war. Sie war verdrängt worden von der Ausübung mancher ihrer wesentlichsten Pflichten. So z. B. war die Rechtspflege durch die Patrimonialgerichtsbarkeit großentheils an die privilegierten Schichten übergegangen. Weil aber der Rechtsschutz nicht vom Staate ausging, so fehlte er in vielen Fällen gänzlich. Der moderne Staat erkannte wohl, daß ein festbegründeter Rechtszustand, wo Jeder, der Niederste wie der Höchste, einen kräftigen Schutz gegen Willkür und Mißbrauch der Gewalt genieße, eine Bürgschaft und Bedingung sei für das Gedeihen Aller, namentlich aber für das Gedeihen der volkwirtschaftlichen Thätigkeit. Daher mußte die moderne Staatsidee bei ihrem Streben nach Erwerbung ihrer Rechte und Pflichten es für ganz besonders in ihrem Interesse halten die Patrimonialgerichtsbarkeit zu beseitigen. Der moderne Staat mit seinen Organen der Jurisdiction mußte an die Stelle der Patrimonialgerichte treten. Daher sehen wir Frankreich, während des fünfzehnten Jahrhunderts die Herstellung von Parlamenten oder souverainen Gerichtshöfen in allen Theilen der Monarchie eine Wohlthat werden für

den Bauernstand. Hier fand derselbe, allerdings nicht ohne Ausnahme, Schutz gegen die Vergewaltigungen der Seigneurs. Die Parlamente haben die persönliche Mißhandlung der Kandleute mitunter selbst mit Cassation aller guts- und landesherrlichen Rechte und Ansprüche der betreffenden Seigneurs bestraft, und die Gemißhandelten durch Erhebung zu unmittelbaren Grundholden des Königs entschädigt, was sicherlich in weiteren Kreisen abschreckend gewirkt haben mag. Ebenso stellte sich die Staatsgewalt in Frankreich zwischen die streitenden Parteien in jenen grands jours d'Auvergne, welche, wie auch schon in früheren Zeiten bisweilen geschehen war, das tyrannische Treiben der Seigneurs untersuchen und die geplagten Bauern in Schutz nehmen sollten.

Namentlich der „aufgeklärte“ Staat, welcher sich so überaus viel zutraute, mußte die Concurrrenz der Patrimonialgerichtsbarkeit mit den Staatsgerichten unerträglich finden. Daher sehen wir Franz II. von Toscana die Patrimonialgerichtsbarkeit der adeligen Grundherren sehr nachdrücklich beschränken; daher beschnitt Maria Theresia die Befugniß der Grundherren, über ihre Bauern für gewisse Uebertretungen selbst Zuchthausstrafe eigenmächtig zu verfügen, durch die Vorschrift, daß zu deren Vollziehung die Bestätigung durch die Kreisämter fortan unerläßlich sein sollte u. dgl. m.

Der englische Bauernstand war schon seit lange unter günstigere Bedingungen in dieser Beziehung gestellt als derjenige auf dem Continent. Es kam dem englischen Ackerbau zu Gute, wenn die Normannenkönige bedeutend ausgedehnte Polizei- und Strafgewalt hatten. Die Amercements waren Bußen, welche Wilhelm der Eroberer und dessen Nachfolger, oft allerdings ziemlich willkürlich, über Hohe und Niedere verfügten. Eine solche Centralisation der Rechtsgewalt schreckte die Grundherren von dem Mißbrauche ihrer Patrimonialgerichtsbarkeit ab. Die Klage des geringsten Bäuerleins konnte den vornehmsten Lord ins Unglück bringen, ihn der Bestrafung durch den König aussetzen. Die kräftige Ausübung der Rechtspflege durch die Staatsgewalt in England, seitdem verfassungsmäßig ausgebaut, ist eine Hauptbedingung für das großartige Gedeihen der Landwirtschaft in England geblieben.

Aber neben der Ausübung des Rechts gehört die administrative Gewalt zu den Hauptbefugnissen des Staats. Der Staat als die Quelle des Rechts schützte die Bauern und hob sie dadurch empor zu einem menschenwürdigeren Dasein. Der Staat als Verwalter hatte kein geringes Interesse an der Befreiung des Bauernstandes aus Hörigkeit und Leibei-

genenschaft. Ein freier Bauernstand mußte früh genug dem Staate sowohl finanziell als auch volkswirtschaftlich vortheilhafter erscheinen. Jenes „Pauvre paysan — pauvre royaume, pauvre royaume — pauvre roi“ mußte zu einer Art Devise des Staats in Bezug auf den Bauernstand werden. Man mußte den Bauernstand unter solche Bedingungen stellen, welche das Wachsthum seines Wohlstandes förderten.

In dieser Beziehung mußte die Wirthschaftspolizei Fortschritte machen. Dahin gehört die Herstellung und Veröffentlichung von Katastern, wie dies z. B. in der Lombardei 1759 stattfand und dem Bauernstande Früchte trug. Dahin gehört die Sorge der Regierungen, landwirthschaftliche Kenntnisse unter den Bauern zu verbreiten, wie sich dieses besonders die französischen Intendanten angelegen sein ließen; dahin gehört die Ermunterung der Bodenkultur durch Austheilung von Preisen, wie Joseph II. gethan hat; dahin endlich die ganze Thätigkeit Turgot's, welcher in der Förderung der bäuerlichen Interessen die Bedingung sah für das Gedeihen Frankreichs und namentlich des Staatshaushalts in Frankreich.

Die Ansicht des Staates, daß die Befreiung der Bauern staats- und volkswirtschaftlich günstige Resultate liefern müsse, wird besonders bethätigt in der Freilassung der Bauern auf den Domainen. Der Staat als wirthschaftendes Subject geht mit seinem Beispiele den übrigen Gutsherren voran. Darin liegt eine große Aufmunterung für die privaten Grundbesitzer. So hob der dänische König Friedrich IV. zuerst auf einer seiner Domainen, dann auf allen die Leibeigenschaft auf, wobei als Motiv angegeben wurde, daß die Bauern durch die Emancipation „Luft und Sinn für Arbeitsamkeit, Fleiß und Betriebsamkeit, so wie den Muth und das Herz gewinnen würden ihr Leben für Uns und das Vaterland zu wagen, wenn die Nothwendigkeit es erfordert“. Kurz nach Erlangung der Königskrone hob der erste König von Preußen, Friedrich I. (1702) auf allen königlichen Domainen die Leibeigenschaft auf, was indessen nur theilweise zur Vollziehung kam. Ausdrücklich um nach Ostpreußen neue Ansiedler zu ziehen, hob Friedrich Wilhelm I. auf den dortigen königlichen Domainen die Leibeigenschaft auf, wenn er auch die Freiheit der Bauern auf mancherlei bedauerliche Weise immer noch beschränkte. Aehnliches geschah auf den Kron Gütern in Preußisch-Pommern. Nach der ersten Theilung Polens hat Friedrich II. in den neuerworbenen polnischen Landestheilen die Vererb- pachtung der Domainen verfügt. Und auch später, bei sonst noch sehr im Rückstande befindlichen bäuerlichen Verhältnissen in Preußen, suchte Fried-

rich Wilhelm III. auf seinen Domainen die Bauern möglichst günstig zu stellen: durch längere Pachtverträge und dadurch, daß er ihnen Gelegenheit bot zur Ablösung von mancherlei Lasten. — Man weiß, welchen Widerstand Turgot's Reformen bei den privilegierten Ständen in Frankreich fanden. Der schwache König Ludwig XVI. mehr Passagier als Lotse auf dem Staatsschiffe, hat manches reformirende Edict, namentlich dasjenige über die theilweise Abschaffung der Frohnden, „aus besonderer Rücksichtnahme auf die Vorstellung der Parlamente“, widerrufen müssen, aber bald darnach wagte er es doch, die Abschaffung aller noch bestehenden sowohl persönlichen als dinglichen Hörigkeit auf den königlichen Domainen zu verfügen. Der „erste Edelmann“ im Reiche ging den übrigen voran.

Wenn die Herrscher, wenigstens soweit ihre Macht als wirtschaftende Subjecte reichten, die Emancipation der Bauern betrieben, so walteten wohl häufig fiskalische Gründe vor. Viel wirksamer in Bezug auf dergleichen Reformen waren die Ideen von Humanität im Zeitalter der Aufklärung, jene Begriffe von den allgemeinen Menschenrechten, welche in den ersten Paragraphen der Verfassungen von Amerika und Frankreich figurirt haben.

Nur seltene Beispiele solcher Auffassung finden sich in früheren Jahrhunderten. Ludwig X. (am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts) gestattete den Loskauf der königlichen Hörigen auf den Domainen: „weil Jeder nach dem Rechte der Natur frei geboren werde und weil der König von dem Wunsche beseelt sei, daß sein Staat, welcher das Reich der Franken (Freien) heiße, diesen Namen auch in Wahrheit verdiene“. Auch den reformatorischen Bestrebungen der italienischen Republiken im dreizehnten Jahrhundert lagen bisweilen höhere Motive zu Grunde. In Bologna, wo die Leibeigenen aus Staatsmitteln losgekauft wurden, hieß es in einer Verordnung über diesen Gegenstand: „Der allmächtige Gott schuf den Menschen rein und mit vollkommener Freiheit; durch den Sündenfall aber wurde das ganze Geschlecht vergiftet, das Unsterbliche ward sterblich, das Unverderbliche verderblich, aus der Freiheit stürzte es in die Fesseln teuflischer Sklaverei. Da jammerte es Gott, daß die Welt zu Grunde gehe, und er sandte seinen eingebornen Sohn zur Erlösung. Deshalb ist es heilsam und recht, daß die von Natur freigeborenen und erlöseten Menschen nicht in der Sklaverei verharren, in welche sie das Gesetz der Völker stürzte, sondern freigelassen werden. In Betracht dessen hat die Stadt Bologna, welche stets für die Freiheit kämpfte, des Vergangenen und der

Zukunft eingedenk und zu Ehren unsers Erlösers Jesu Christi alle Leibeigenen in ihrem Gebiete freigekauft und bestimmt, daß dort nie mehr ein Unfreier sein solle. Denn ein wenig Hesen säuert und verdirbt den ganzen Teig“. So lagen wohl bisweilen auch religiöse Motive der Bauernemancipation zu Grunde. Viele weltliche Fürsten und Große haben um ihres Seelenheilens willen ihre Leibeigenen unentgeltlich und testamentarisch freigelassen.

Das Zeitalter der Aufklärung und der Revolution brachte noch mehr die allgemein menschlichen Gesichtspunkte zur Geltung. Der Graf Christoph von Ranzau schenkte sämtlichen Bauern seiner Güter die Freiheit (1688 in Holstein), indem er bemerkte: „weil ich bereits seit einigen Jahren den schlechten und miserablen Zustand der ewigen Leibeigenschaft mit großem Mitleiden bei mir erwogen, und daß dieselbe in der heiligen Göttlichen Schrift gar nicht gegründet, es auch Gottes Gebot, der Natur und der gesunden Vernunft allerdings zuwider, daß die Christen mehrer Gewalt über ihre Nebenchristen, Brüder und Schwestern sich gebrauchen, als bei denen Juden im alten Testament nicht wohl erlaubt gewesen“. In seinen bauernfreundlichen Edicten klagt Ludwig XVI. oder vielmehr Turgot über den Schmerz beim Anblick der kläglichen Bauernverhältnisse: es sei unerträglich, daß ein großer Theil der französischen Unterthanen an die Scholle gebunden und mit derselben zusammen als Sache betrachtet werde, daß Viele über ihr Eigenthum nicht verfügen könnten, daß solche Zustände nur geeignet seien „à priver la société des effets de cette énergie dans le travail que le sentiment de la propriété la plus libre est seule capable d'inspirer.“ Das war schon der Uebergang zu jenem Ton, den nachmals die Nationalversammlung bei ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit anschlug, als sie so weit ging, daß der Abbé Sieyès sagen konnte: „Sie wollen frei sein und verstehen nicht gerecht zu sein“, als es endlich im größten Sturm hieß: „Krieg den Palästen, Friede den Hütten!“

Wohl hatte Lafayette in gewissem Sinne Recht, als er die Bemerkung machte, die Revolutionsflarde werde die Reise um die Welt unternehmen. Die Ideen von Menschenrechten mußten Anklang finden auch außerhalb Amerikas und Frankreichs. Manche reactionaire Regierung hat in jener Zeit sich entschließen müssen mit dem Strome zu schwimmen. So suchten die Oligarchen von Solothurn und Basel, welche in Betreff der Bauernzustände ein schlechtes Gewissen haben mochten, dem Sturme durch Aufhebung der Leibeigenschaft zuvorzukommen, indem sie in der darauf bezüglichen

Verordnung erklärten, sie hätten „landesväterlich beherzigt, wie erniedrigend die Leibeigenschaft auch nur dem Namen nach für die Menschen sei, welche einen häßlichen Unterschied dieselbe unter Geschöpfen von gleich erhabenem Verufe und gleicher Bestimmung gestiftet“. Es geschah immerhin viel häufiger, daß Nationalversammlungen, wie die berühmten Cortes in Spanien, mit der Verfassung von 1812 auf das Naturrecht hinwiesen, als die privilegierten Stände selbst. Wäre der Adel in Württemberg in der landständischen Verfassung allein vertreten gewesen, so hätten die Stände schwerlich 1797 um Aufhebung wenigstens der persönlichen Leibeigenschaft gebeten und dieselbe mit den denkwürdigen Worten motivirt: „Ältern und Voraltern waren nicht besugt, die angeborenen Menschenrechte ihrer Nachkommen zu veräußern und diesen, ehe sie noch geboren waren, die Verbindlichkeiten aufzulegen, nicht dem Staate, sondern einem Dritten gewisse Dienste zu leisten, oder einen jährlichen Leibzins und andere Abgaben zu bezahlen. Die persönliche und Local-Leibeigenschaft ruhet mithin auf keinem zu rechtfertigenden Grunde, sondern verletzt vielmehr das Gesetz der Natur von der Gleichheit und beleidigt die Rechte der Menschheit“. So trug denn die französische Revolution Früchte für den Bauernstand. Man kann wohl sagen, daß hier und da die geknechteten Bauern sich mit der französischen Revolution haben verbünden können, daß sie ihr den Triumphzug erleichterten und daß sie hier und da Napoleons Eroberungen den Weg bahnten. Als die Reformen in der Schweiz sich verzögerten, da war das Landvolk bereit „eher die ganze Eidgenossenschaft zertrümmern zu lassen, als länger die Schmach der Leibeigenschaft zu tragen“. Die Unterjochung der Schweiz, die Bildung der helvetischen Republik war die Folge. Die Furcht vor Frankreich hat in manchen Gegenden Deutschlands Reformen zu Wege gebracht. Wo weder politische Einsicht noch Humanitätsbegriffe waren, da mußte ein solcher Zwang von außen helfen. Der Einfluß Napoleons namentlich auf die Rheinbundstaaten ist in dieser Beziehung überaus heilsam zu nennen. Die Rheinbundfürsten mußten reformiren. Eine Menge von Frohnden, Diensten, Zehnten und Abgaben sind in dieser Zeit abgelöst, oder auch unentgeltlich abgeschafft worden. Der König von Sardinien mußte schon zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts, nachdem er einen Theil seiner Staaten an Frankreich abgetreten hatte, in dem ihm noch gelassenen Theile das Beispiel der Franzosen nachahmen und die Ablösung der Frohnden verfügen, die Majorate verbieten u. dgl. m. In Preußen hielt man 1807 für zweckmäßig in Schlessien die Leibeigenschaft

schnell aufzuheben, weil man fürchtete, daß die Franzosen es thun würden, um Anhang unter dem Landvolke zu gewinnen. Es war eine eigenthümliche Concurrnz freiwilligen und unfreiwilligen Liberalismus!

Diese ganze Zeit mußte überaus fruchtbar an Resultaten für die Bauern sein. In Neapel sehen wir den Engländer David Winspeare während Josephs und Murats Regierung zwischen der alten und neuen Zeit in Bezug auf den Bauernstand vermitteln. In Preußen mußte der nationale Charakter des Befreiungskrieges dem Landvolke zu Gute kommen. Wohl machte nachmals König Friedrich Wilhelm III. die bittere Bemerkung in Bezug auf den Krieg von 1813: „auch er habe damals die Jakobinermühe aufsetzen müssen“. Es war etwas Revolutionaires in der Erhebung dieses Volkes, welches bis dahin für ein Muster des politischen Dilettantismus hatte gelten können. Aber weil die märkischen, pommerschen und übrigen preussischen Bauern Großes geleistet hatten, um den Sieg jener Tage zu entscheiden, so hatten sie eine Anwartschaft auf nachdrückliche Besserung ihrer Lage. Ganz konnten diese Errungenschaften dem preussischen Bauernstande nicht vorenthalten werden. Die folgenden Revolutionen von 1830 und 1848 haben noch dringender an die Nothwendigkeit von Reformen gemahnt, noch gründlicher aufgeräumt in dem Schutte feudalen Unwesens und ständischer Selbstsucht.

Freilich bedurfte es harter und strenger Lehren, um veraltete Vorurtheile zu vernichten. Diese waren tief gewurzelt und jenen Ideen von Aufklärung und Menschenrechten, welche wir berührten, steht eine dichtgeschlossene Phalanx entgegengesetzter Doctrinen gegenüber. Auch diese Gegenpartei argumentirt wohl bisweilen gestützt auf Naturrecht und Geschichte.

Wir erwähnen nur einiger Beispiele solcher Ansichten. — Der Unionskönig von Scandinavien Johann (1497), der seinen Thron in Schweden den Zugeständnissen an die Privilegirten verdankte, war dem Reichsverweser Sten Sture sehr gram wegen dessen bauernfreundlicher Gesinnung. Er schalt ihn: „Herr Sten, Ihr habt mir ein schlimmes Vermächtniß in Schweden hinterlassen; die Bauern, von Gott zu Sklaven erschaffen, habt Ihr zu Herren erhoben und die, welche Herren sein sollen, wolltet Ihr zu Sklaven erniedrigen“. Aehnliche Ansichten finden wir noch drei Jahrhunderte später. Als Kaiser Leopold II. Reformen in Ungarn anbahnen wollte, wurde von einigen Comitaten „die Sklaverei als eine Einrichtung der Vorsehung“ bezeichnet. Dies war allerdings noch schlimmer, als wenn der böhmische Adel zur Zeit Maria Theresia's sich bemühte der

Monarchin zu beweisen, daß reformirende Neuerungen dem Lande schaden würden, „weil der Bauer, wenn die Roboten abgelöst wären, weniger Vieh halten und die Lage, die er sonst zur Robot verwandte, zu Hause auf der faulen Haut zubringen, sein Grundherr aber zu Grunde gehen werde“. Man weiß, welchen Sturm von Unwillen Turgots Reformen in Frankreich bei den Privilegirten erregten. Die Parlamente haben es damals ausgesprochen, daß die Abschaffung der Frohnden sicherlich zu einem Volksaufstande führen werde, daß durch dergleichen Neuerungen die ganze Monarchie in die äußerste Gefahr sich stürze u. dgl. m. Eine von Boncerf, einem Freunde und Gehülfen Turgots, veröffentlichte Schrift, welche mit ebensoviel Mäßigung und Würde als Sachkenntniß die Nachtheile der Feudalrechte für den Staat, für die Bauern und selbst für die Seigneurs darstellte, ließ das Pariser Parlament als eine aufwieglerische Brochüre von Henkershand verbrennen. Nur der Rest der Autorität Ludwigs XVI konnte den Verfasser vor der weitem Verfolgung der ergriminten Körperschaft schützen.

Ähnlich der preußische Adel, die „Junker“ im engern Sinne. Schon als Friedrich der Große 1763 dem Adel in Pommern den Befehl hatte zukommen lassen: „Sollen absolut, und ohne das geringste Raisonnement, alle Leibeigenschaften sowohl in Königlischen, als Adelligen, als Staatsenthumsdörfern von Stund an gänzlich abgeschafft werden“, da erklärten die Landstände in der Versammlung zu Dammin, es sei unmöglich dem Willen des Monarchen zu genügen, es bestehe gar keine Leibeigenschaft, sondern nur eine „Verbindung“ zwischen den Bauern und dem Gutsherrn; den Bauern dieser „wohlthätigen Verbindung“ zu berauben hieße die Provinz einer „Depeuplirung“ nud drückenden Theuerung, den König insbesondere aber der Gefahr aussetzen, seiner entflohenen langgewachsenen Rekruten nicht mehr so leicht wie bisher habhaft werden zu können. Ebenso bekrittelte der Adel in Schlessen 1807 und 1811 die Geseze in Betreff der Bauernemanicipation als Eingebungen exaltirter Neuerer, und dies geschah noch dazu in dem heiligen Gewande sich spreizender patriotischer Gesinnung und Opferwilligkeit, christlichen Eifers und christlicher Nächstenliebe, um, wie es in der betreffenden Eingabe wörtlich heißt, zu verhüten, „daß unser altes, ehrliches, brandenburgisches Preußen ein neu modischer Judenstaat werde“. Wie weit der Patriotismus dieser Herren ging, konnte man am besten daraus entnehmen, daß sie in der Zeit unmittelbar nach den Tagen von Jena und Auerstädt einen Vertreter nach Berlin zu senden beschloffen, um für die Nachtheile, welche aus den Reformen dem Adel

erwachsen sein sollten, eine Entschädigung von fünfzig Millionen Thalern vom Könige zu verlangen. Solche Elemente konnten freilich in der schwachvollen Reactionszeit nach dem Wiener Congreß mancherlei ausrichten, um den König zu einigen Rückschritten in Betreff der Bauernemancipation zu veranlassen. So verschleppten sich die Reformen noch Jahrzehnte lang in Preußen, in Hannover, in Kurhessen, in Sachsen-Coburg und s. w. Ist es doch noch im Jahre 1831 in Baden geschehen, daß der Fürst von Löwenstein-Werthheim Namens seines ganzen Hauses einen Protest gegen die gezwungene Ablösung der Frohnden und Zehnten an die badische Regierung richtete, worin Seine Durchlaucht ganz unumwunden erklärte, daß alle Glieder des fürstlichen Hauses Löwenstein-Werthheim, welches in den Zeiten des heiligen römischen Reiches dessen Streitkräfte mit 9 Mann Infanterie und 2 Mann Cavallerie verstärkt hätte, entschlossen seien, alle Mittel anzuwenden, um gegen etwaige Angriffe in die staatsherrlichen Rechte die gehörigen Maßnahmen zu ergreifen. Daß man sich dabei auf den Bundestag als auf den Beschützer und Helfer aller sich benachtheiligt wählenden Junker berief, verstand sich von selbst. So zeigt sich denn oft ein inniger Zusammenhang zwischen den aristokratischen Interessen und der mittelalterlichen Romantik. Es war nicht einmal in dem Grade verkehrt, wenn noch 1840 der Graf Seinsheim auf dem bairischen Landtage die Aeußerung that, die Ablösung der bäuerlichen Lasten möge wirtschaftlich vielleicht großen Nutzen bringen, politisch aber habe sie den Nachtheil, daß sie „die persönliche Wechselbeziehung von Gnade und Ergebenheit durch ein bloßes Rechnungsexempel ersetze“, — als wenn ein neuerer Nationalökonom die Dreifelderwirthschaft als eine fromme Nachbildung der göttlichen Dreieinigkeit verehrt, wobei natürlich aller Fortschritt der Ackerbausysteme ausgeschlossen gedacht werden muß.

Die Ablösung der bäuerlichen Lasten ist ein Geschäft, dessen Art und Form, dessen verschiedene Phasen den jedesmaligen Verhältnissen angepaßt sein müssen. Es sollen neue rechtliche Normen gefunden werden und diese müssen dem Charakter des Landes und Volkes der geschichtlichen Entwicklung der Abhängigkeit, der Stufe des Rechtsbewußtseins u. s. f. entsprechen. Die wichtigsten Fragen, welche dabei entstehen, sind: Wer hat die Ablösung zu beschließen? nach welchem Maßstabe soll entschädigt werden? in wie weit kann der Staat Beihülfe leisten?

Der Staat als Rechtsquelle hat die Interessen Aller zu wahren: er

hat die Pflicht durch seine polizeiliche Befugniß die Interessen Aller zu fördern. Er muß das Zweite thun können, ohne das Erste zu versäumen. Das Gemeinwohl will gefördert sein, ohne daß das Recht der Einzelnen geschmälert werde. Ueberall sehen wir wenigstens den Versuch gemacht, die einmal bestehenden Gerechtsame durch einen Gegenwerth abzulösen. Die unentgeltliche Abschaffung bäuerlicher Lasten ist Ausnahme, die Ablösung Regel gewesen; das Erste ist Revolution, Letzteres — Reform. Nicht daß die Ablösung ohne Verluste möglich wäre, ohne Rechtsverletzung gewiß. Insofern jedes Emancipationsgeschäft im größern Stil die gesetzgebende Gewalt zum Urheber hat (Fälle einzelner Freilassungen kommen hier natürlich nicht in Betracht), ist der Staat derjenige, welcher die Ablösung beschließt, das Maß und die Form der Entschädigung normirt. Dies ist die rechtliche Seite. Dem Staate, dessen Träger als auf der Höhe der Zeitbildung stehend gedacht werden, muß zugetraut werden, daß er Einsicht habe in die ökonomischen Wahrheiten, daß er sich klar sei über Mittel und Zwecke und das Geeignete veranlasse. Dies ist die polizeiliche Seite.

Wenn der Staat die Vermittelung übernimmt zwischen Bevorrechteten und Belasteten, so ist sein erstes Geschäft, die Rechte der Einen, die Pflichten der Anderen genau zu fixiren. Es muß der Willkür aller Parteien ein Riegel vorgeschoben werden. Erst wenn das Maß der bäuerlichen Lasten genau bestimmt ist, erst wenn der Laune und der Selbstsucht namentlich der Bevorrechteten kein Spielraum mehr gestattet ist, kann der Staat zu weiteren Reformen übergehen. Der Staat thut den ersten Schritt zur Emancipation der Bauern durch Verwandlung der ungemessenen Leistungen in gemessene.

Es war eines der wenigen erfreulichen Resultate des deutschen Bauernkrieges im sechszehnten Jahrhundert, daß der damalige Regent der deutschen Erblande, der nachherige Kaiser Ferdinand I. den Adel und Klerus in einzelnen Provinzen veranlaßte die ungemessenen Frohnden der Bauern in gemessene zu verwandeln. Zu der verhältnißmäßig günstigen Stellung der Bauern in England mag nicht wenig der Umstand beigetragen haben, daß dort schon seit dem dreizehnten Jahrhundert fast durchgängig die ungemessenen Frohnden in gemessene verwandelt worden waren. Man denke, was es bedeuten mußte, wenn in Oesterreich, wo ungemessene Frohnden bestanden, die Gutsherren in der Erntezeit ihre Bauern oft die ganze Woche hindurch zu Frohnarbeiten in Anspruch nahmen. Friedrich II. als er nach der ersten Theilung Polens den Bauernstand in den neuerworbenen

Provinzen zu einem menschenwürdigen Dasein zu erheben wünschte, verwandelte schon im Jahre 1773 die bis dahin in jenen Gegenden ungemessenen Frohnden in gemessene. Es war ein unverzeihlicher Fehler in der Gesetzgebung zur Zeit des Nachfolgers Friedrich des Großen, daß man in dem neuen „allgemeinen Landrecht“, welches 1791 publicirt wurde, die bäuerlichen Lasten nicht schärfer abgrenzte. Was konnte es den Bauern nützen, wenn das Gesetz vorschrieb, daß alle Hofdienste „so viel als möglich in gemessene Frohnden verwandelt werden sollten“, da das Landrecht nirgends bestimmte, wer über diese Möglichkeit und das Maß ihrer Anwendung zu entscheiden habe? was half ferner den Bauern die Einschränkung des altherkömmlichen Prügelprivilegiums der Gutsherren auf eine „mäßige“ Züchtigung der nach ihrem Dasein solcher Corrective Bedürftigen, da nirgends gesagt war, wo eine mäßige Tracht Prügel aufhöre und eine unmäßige anfangt. Solche Gesetze sind todgeboren und scheinen nur gegeben zu sein, um umgangen zu werden.

Ist das Maß der bäuerlichen Lasten bestimmt, so weiß man um welches Object es sich bei der Ablösung handelt, und hier wird der zweite bedeutende Schritt gethan, indem die Begriffe von Kapital und Zins eintreten, indem fortgeschritten wird von Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft. Die Verwandlung von Naturalabgaben und Naturalleistungen in Geldleistungen ist ein großer Fortschritt. Die Ablösbarkeit der Frohnden läßt die rechtliche Abhängigkeit vor der wirtschaftlichen zurücktreten. Das gesteigerte Geldbedürfnis der Bevorrechteten ließ bisweilen allen Theilen eine solche Veränderung annehmbar erscheinen. Das Geld hatte in der Volkswirtschaft die Bedeutung erlangt, welche das Blut im Leben des thierischen Körpers hat. Es giebt wohl keine Maschine, die so viel Arbeit erspart, als das Geld. Die Einführung der Geldwirtschaft (where every man becomes a merchant and the society itself is a commercial society) ist eine der größten und wohlthätigsten Erfolge im Leben der Menschheit.

Mit der Einführung der Geldwirtschaft ist die Möglichkeit gewonnen einer Ablösung durch Erlegung des Kapitals statt der Leistung, welche als Zins desselben betrachtet werden kann. In früheren Zeiten ward die Geldsumme nicht so peinlich mit den Naturalleistungen und Abgaben verglichen. Der Bruder Philipps des Schönen, Graf Karl von Valois, bewilligte 1311 seinen Sess für die Summe von 21,000 Livres, welche sie ihm als „freiwilliges Geschenk“ anboten, die Freilassung. In späteren Zeiten

tritt die Staatsgewalt dazwischen und bestimmt genau die Preise der Ablösung, wie denn z. B. Maria Theresia, um den Streitigkeiten zwischen Berechtigten und Pflichtigen vorzubeugen, die Preise bestimmte, um welche Frohnden abgelöst werden konnten, oder wie in Preußen 1811 allen Domainebauern gestattet wurde, mittelst Erlegung des fünf- und zwanzigfachen Geldwerths alle Frohnden, Zwangs- und Bannrechte, so wie alle übrigen Natural- und Geldprästationen abzulösen.

Ein Weiteres ist sodann die Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel. Hier spielen Staatshaushalt und Creditwesen eine große Rolle. In manchen Fällen sehen wir den Staat dem Bauernstande sehr bedeutende Opfer bringen. In Bologna wurden 1256 sämtliche Leibeigene aus Staatsmitteln losgekauft, und andere Städte, wie Treviso, Florenz folgten diesem Beispiele. Jede unentgeltliche Abschaffung von Staatsfrohnden, wie z. B. in Baden 1831, schließt ein solches finanzielles Opfer in sich. Bisweilen übernimmt der Staat die Zahlung eines Theiles der Ablösungssumme, wie z. B. 1831 in Baden ein Drittel. Die als Errungenschaften des Sturmjahres 1848 erlassenen Gesetze in Betreff der Ablösung in Baiern, Württemberg, Kurhessen u. s. w. sichern Staatshülfe zu. In Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien u. s. w. wurden die Entschädigungssummen an die Berechtigten aus Landesmitteln durch klassenmäßig vertheilte Steuerzuschläge entrichtet.

Ein ferneres überaus wirksames Förderungsmittel bei dem Ablösungsgeschäft ist die Errichtung von Ablösungscreditanstalten als Darlehnsvermittlern zwischen Kapitalist und Bauer. Durch solche Anstalten gewinnt der Pflichtige den Vortheil der Ablösung mittelst einer Zeitrente, während der Gutsherr durch sofortige Kapitalzahlung befriedigt werden kann. „Schwerlich, bemerkt Moscher, kann der Staat mit geringerem Opfer größern Vortheil stiften, als durch Garantie solcher Ablösungscreditanstalten“. Im Königreich Sachsen, in Kurhessen, in Hannover, in Baiern, in Preußen haben solche „Rentenbanken“ den Segen, welcher früher bloß den ritterschaftlichen und nur hier und da den großen bäuerlichen Grundbesitzern zu Gut kam, auch auf die Kleinbauern ausgedehnt. Es ergibt sich hier eine große Mannigfaltigkeit von Creditgeschäften, in deren Detail wir hier natürlich nicht eingehen wollen. So erscheint der Credit als ein Multiplikator bei der Production. Gerade indem die kleinsten Kapitalien aus ihrem Schlafe geweckt und fruchtbar gemacht werden, gewinnt man neue Reichthumsquellen. Die Armuth der niederen Klassen hängt als Ursache

und Wirkung mit ihrem Creditmangel auf das Engste zusammen. Je tiefer der Credit in die niederen Schichten hinabreicht, je allgemeiner die Theilnahme derselben an den Geschäften der Creditanstalten ist, desto lebter kann die wirthschaftliche Thätigkeit sich entfalten. Mehr und mehr Hindernisse werden weggeräumt. Alle wirthschaften dann unter gleich günstigen Bedingungen.

In der Reihe der Verhältnisse zwischen Landwirth und Grundeigenthümer nimmt das Pachtverhältniß die bedeutendste Stelle ein. Die Verpachtung gegen eine feste Rente pflegt auf höheren Culturstufen sich zu entwickeln. Es gehört dazu ein Mittelstand, welcher Einsicht und Kapital besitzt, um einer größern Landwirthschaft vorzustehen. In Belgien werden $65\frac{3}{4}\%$ der landwirthschaftlich benutzten Fläche von Pächtern besorgt und nur der Rest von Eigenthümern und Nugnießern. Man weiß, wie verhältnißmäßig klein die Zahl der Eigenthümer in England ist, und wie groß die Zahl der Pächter.

Es bedarf vieler Bedingungen, um ein zweckmäßiges, volks- und privatwirthschaftlich günstiges Pachtsystem herzustellen. Auch hier giebt es eine lange Stufenleiter von solchen Pachtverhältnissen an, welche auf einer Stufe stehen mit der schlimmsten Hörigkeit, bis zu der entwickeltesten Farmerwirthschaft in den gesegnetesten Gegenden Englands.

Betrachten wir einige Beispiele.

Als ein wahres Muster schlimmer Pachtverhältnisse stellt sich Irland dar, wo nach den Popery Laws der Pachtschilling in zwei Dritteln des Ertrages bestehen sollte und ein entsetzliches Elend die Folge war. Die vollkommene Abhängigkeit der Pächter von den Gutsherren erscheint hier als eine Art Leibeigenschaft. Da sehen wir denn auf der einen Seite Rohheit und Verthierung, und auf der andern Bereicherung der Zwischenpächter, welche das Mark des Landes aussaugen. Selbst der berühmte „Liberator“ O'Connel hat als Mittelsmann dreimal so viel von seinen Pächtern eingetrieben, als er den Gutsherren bezahlte.

Uebermäßige Höhe des Pachtschillings und kurze Dauer der Pachtcontracte sind für die Landwirthschaft immer von schädlichen Folgen gewesen. Wie sehr ein Zeitpachtsystem sowohl den Landwirthten als den Grundeigenthümern Nachtheil bringt, zeigt das Beispiel der Lombardei. Hier entrichten die Pächter die Hälfte des Ertrages als Pachtquote und begnügen sich mit dem Reste, als mit einem armseligen Tagelohn. Diese „Halb-

bauern“ leben fast ausschließlich von Mais, sind jeden Augenblick dem größten Elend ausgesetzt, ihre Kleidung und Wohnung sind kümmerlich. Der Zustand des Ackerbaues entspricht natürlich solchem Jammer.

Auch bei den Domainen in Mecklenburg hat man es erfahren, wie die Furcht vor Steigerung des Pachtstillings bei jedesmaligem Ablauf des Pachtcontractes wie ein Alp auf der Thätigkeit der landesherrlichen Pächter lastet; sie scheuen sich ihren Grundstücken durch fleißigere und rationellere Bewirthschaftung einen höhern Ertrag abzugewinnen, weil sie davon eine Erhöhung der Pachtquote besorgen. Daher Indolenz, oft Verarmung, und zuletzt Verjagung vom Gehöfte.

In Schottland dagegen ist z. B. die Erfahrung gemacht worden, daß eine günstige Stellung der Pächter, möglichst lange Pachttermine, durchaus erfreuliche Resultate erzielen. Schottland ist ein auffallender Beweis dafür, daß Freiheit und der durch dieselbe geförderte Wohlstand unberechenbar viel für ein Land thun können. Trotz seines rauhen Klimas ist es jetzt eines der bestbebauten und fruchtbarsten Länder der Welt geworden.

Die Möglichkeit der regelmäßigen Fortdauer einer wirthschaftlichen Thätigkeit ist natürlich eine der ersten Bedingungen für das Gedeihen derselben. Die Phystokraten in Frankreich haben dieses wohl erkannt, und es gehört zu ihren Verdiensten, daß sie das Zustandekommen langer Pachtcontracte zu bewirken suchten. Von der Zeitpacht wird so allmählig fortgeschritten zu der Erbpacht, welche wiederum den Uebergang zum gänzlichen Verkaufe eines Landgutes bildet. Ein Erbpächter hat an der Schonung und Verbesserung seines Pachtgutes kein geringeres Interesse als ein förmlicher Eigenthümer. An vielen Beispielen lassen sich die segensreichen Folgen der Erbpacht veranschaulichen. In Frankreich wurde durch Verleihung von Ländereien zum Erbpachtbesitz an Leibeigene bereits im zehnten Jahrhundert eine Steigerung der Bevölkerung beabsichtigt und dieser Zweck in der That erreicht.

Bei Betrachtung der Entwicklung des Bauernstandes und der Landwirthschaft drängt sich nothwendig eine Vergleichung der Resultate freier und unfreier Arbeit auf. Es liegt nahe, solche historische Betrachtungen mit einem „fabula docet“ dieser Art zu schließen. Es mag lohnend sein, nach Beispielen für solche Vergleichung sich umzuschauen, um so lohnender als wir Gelegenheit gehabt haben die Schattenseiten der Unfreiheit, das Elend der tieferen Schichten und die relative Dürftigkeit selbst der Gutsherren in dem Obigen zu betrachten.

Der Staat, die Regierung hat dafür zu sorgen, daß die wirthschaftliche Thätigkeit der Staatsangehörigen sich unter möglichst günstigen Bedingungen vollziehe. Mit Recht sagt Lavergne: „L'agriculture comme l'industrie a besoin avant tout de sécurité et de liberté; de tous les fléaux qui peuvent l'accabler, il n'en est pas de plus mortel qu'un mauvais gouvernement. Les révolutions et les guerres laissent du répit; le mauvais gouvernement n'en laisse pas“. Und Eugenheim: „Die Regierungsart, die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen influiren noch mächtiger die Landwirthschaft als den Handel und die Industrie, ja noch mächtiger, als selbst Klima und Bodenbeschaffenheit es vermögen. Die Landwirthschaft ist nicht so sehr in den von der Natur begünstigten, sondern in den am besten regierten Reichen zur größten Blüthe gediehen“.

Insofern kommt jedes Opfer, welches die Privilegirten durch Reformen bringen, ihnen selbst ebenso zu Gute als der Gesammtheit überhaupt. Ein leibeigener oder unfreier, unter ungünstigen Bedingungen wirthschaftender Bauernstand ist ein krankes Glied am socialen Körper. Er beeinträchtigt die Lebensthätigkeit aller Uebrigen. Zimmermann sagt in seiner Schrift über Mecklenburg: „Es würde dem gutherrlichen Interesse nicht geschadet haben, wenn man jedem arbeitsfähigen Leibeigenen und seiner Familie eine Landstelle von wenigstens 1000—1500 Quadratruthen nahe beim Hause zum erbpachtlichen Eigenthum mit verhältnißmäßiger Grundsteuer angewiesen hätte. . . . Ich glaube, ich setze mich nicht eben dem Vorwurfe der Uebertreibung aus, wenn ich behaupte, daß sich der Ertrag solcher Höfe in wenig Jahren verdoppeln werde. Ich bin völlig überzeugt, daß mir jeder nicht von blinden Vorurtheilen der Selbstsucht geblendete Politiker und Staatsmann hierin beistimmen wird. . . . Ein großer Theil der geistigen, körperlichen und Geldkräfte schlummert noch im unnatürlichen Zustande der Ruhe und Trägheit und ist mithin für den Staat als nicht existirend zu betrachten. Wie unendlich viel würde nicht Mecklenburg an Cultur, Wohlstand und innerer Glückseligkeit ja selbst an Sicherheit gewinnen, wenn man diese große Masse von schlafenden Kräften aufweckte und in Thätigkeit versetzte?“

Den schlagendsten Beweis für die Wahrheit solcher Aussprüche liefert England. Von den Zeiten des Bischofs Latimer (Anfang des sechszehnten Jahrhunderts), dessen Vater, ein Bauer aus Lancashire eine interessante Rolle in der Geschichte der Landwirthschaft spielt, weil wir recht viel über

dessen Haushalt wissen, bis heute ist dort eine Zunahme des Wohlstandes namentlich der ackerbauenden Klasse wahrzunehmen, ein Steigen des Arbeitslohnes, eine Vermehrung der kleinen Grundbesitzer und der freien Pächter — und dies Alles muß als eine Folge der günstigen Bedingungen bezeichnet werden, unter denen die Landwirthschaft betrieben wurde. Man denke nur an die englische Farmerklasse. Es gehört zu den merkwürdigsten und ehrenvollsten Eigenthümlichkeiten Englands, daß gerade die Klasse seiner Bevölkerung, welche die abhängigste schien und es auch auf dem Continent überall war, dort bereits im achtzehnten Jahrhundert angesehen und wohlhabend geworden war. Es war dieses die segensreiche Frucht der freien Institutionen, der trefflichen Regierung dieses Landes, welche jedem Briten ausreichenden Schutz gegen Willkür und Unterdrückung gewährte, in dem Rechtsgefühl dieses Volkes, in der Vortrefflichkeit der englischen Aristokratie wurzelte. Die englische Aristokratie kennt und übt neben ihren Rechten auch ihre Pflichten gegenüber der Gesamtheit. Schon die löbliche Sitte des englischen Adels, auf dem Lande mitten unter seinen Pächtern zu leben, ist ein erfreulicher Gegensatz zu dem Absenteeismus in Frankreich und Spanien. Der Luxus des Landlebens in England steht günstig dem Luxus der Residenzen auf dem Festlande gegenüber. Der englische Adel setzt seine Ehre darein, sein Gut und die von seinen Farmers bewirthschafteten Grundstücke in glänzendstem Zustande zu erhalten, während die französischen Seigneurs auf dem Lande Manches verfallen ließen, um ihr schönes Hôtel in Paris brillanter einzurichten. Ist es doch in England Sitte bei den meisten großen Hausbesitzern eine ansehnliche Farm in der Nähe ihres Schlosses auf eigene Rechnung zu cultiviren, wobei sie es denn für eine Ehrensache halten, daß Alles in mustergültiger Weise geschehe.

In keinem Reiche der Christenheit hatte und hat die Landwirthschaft so schwere Lasten zu tragen als in England, insofern als der Ackerbau fünfmal so hoch besteuert ist als der Frankreichs. Trotzdem steigt die Bevölkerung und der Wohlstand. Der Viehstand ist ein guter Maßstab für den letztern: am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts besaßen England und Wales drei bis viermal so viel Pferde als um die Mitte des vorigen. Die ungeheuern Summen, welche in Englands Landwirthschaft umgesetzt werden sind nicht geringer als diejenigen, welche sich auf Industrie und Handel beziehen.

Ein schlagendes Beispiel für die heilsamen Wirkungen der freien Ar-

beit liefert Schottland. Dort war die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts etwa der Zeitpunkt, wo durchgreifende Reformen in Bezug auf die Lage des Bauernstandes dem Ackerbau einen bedeutenden Aufschwung gaben. Es ist anziehend, den Zustand vor und nach dieser Veränderung zu betrachten.

Noch im Jahre 1727 soll in der Nähe von Edinburgh ein erstes mit Weizen besäetes Feld eine so große Merkwürdigkeit gewesen sein, daß nicht nur aus der Umgegend, sondern auch aus weiter Entfernung Viele herbeieilten, um dies Wunderwerk anzustaunen. Das Land war schwach bevölkert, in tiefer Armuth, das Volk unwissend. Ochsenfleisch war in manchen Gegenden Schottlands ein unbekannter Leckerbissen. Statt ordentlicher Wagen hatte man plumpe Karren, deren Räder nicht mit Eisen beschlagen waren. — Nach der Aufhebung der verschiedenen bäuerlichen Lasten ist sofort eine rasche Zunahme der Bevölkerung bemerkbar. Die Zahl der Wagen und Pferde steigert sich. Fleisch wird ein gewöhnliches Nahrungsmittel und schon vor Ende des achtzehnten Jahrhunderts ist Weizen durchaus verbreitet. In der Kleidung, den Moden, geistigen Bedürfnissen stellt sich ein ganz neuer bedeutender Maßstab ein. Schottland zählt gar keine Bettler. Das kleinste Dorf hat eine Bibliothek, die aus freiwilligen Beiträgen der Dorfbewohner angeschafft wird.

Von der Steigerung der Productionsfähigkeit durch Emancipation der Arbeit liefert auch Dänemark ein merkwürdiges Beispiel. Vor der Aufhebung der Leibeigenschaft mußten Dänemark, Norwegen und die deutschen Herzogthümer jährlich bedeutende Quantitäten Getreide aus dem Auslande beziehen: nach derselben war von einer Getreideeinfuhr so wenig die Rede, daß vielmehr Dänemark bald ungefähr doppelt so viel Getreide auszuführen vermochte als die ganze preussische Monarchie. Vor den Reformen bezog das eigentliche Dänemark Butter aus den deutschen Herzogthümern, nach denselben konnten Dänemark und die deutschen Herzogthümer zusammen bedeutende Mengen Butter ausführen. Man rechnet, daß der Werth des Grund und Bodens im dänischen Staate jetzt überall mindestens das Dreifache dessen beträgt, was er am Ausgange des vorigen Jahrhunderts gegolten. Der Bauer hier ist so wohlhabend, daß Pächter, welche ihre Höfe käuflich zu erwerben wünschen, einen Theil des Kaufpreises gewöhnlich gleich anzahlen und den übrigen Theil nicht selten schon nach ein oder zwei Jahren, trotzdem, daß sie ihn nur mit $2\frac{1}{2}\%$ jährlich zu verzinsen hätten.

Der Vergleich zwischen dem Bauernstande in Mecklenburg und dem in Oldenburg fällt sehr zu Gunsten des letztern aus, weil hier bereits in

früheren Zeiten eine Reihe wohlwollender und einsichtiger Regenten das Land sparsam verwaltete; weil sie hier die Ablösung mancher bäuerlichen Lasten vielfach erleichtert und der Adel mit seinen Ansprüchen in gewissen Gränzen zurückgehalten wurde. Wir erwähnten des Jammers im Mecklenburgischen. Dagegen soll es selbst in den von der Natur am meisten begünstigten deutschen Ländern keinen so wohlhabenden Bauernstand geben als in dem von ihr ziemlich stiefmütterlich bedachten Oldenburgischen. Silbergeschirr ist auf den dortigen Bauernhöfen gar nichts Seltenes. In keinem deutschen Lande war die Auswanderung so gering als hier, trotz der rasch zunehmenden Bevölkerung und trotz der so verführerischen Nähe von Bremen und Emden, welche wohl zur Auswanderung verlockt.

Auffallend treten die Segnungen der Freiheit des Bauernstandes in Frankreich entgegen, wo trotz der Stürme der Revolutionszeit und der Zeit Napoleons in ein Paar Jahrzehnten sich eine höchst erfreuliche Metamorphose vollzog. Statt des kettelhaften, in elenden Hütten wohnenden, schlecht gekleideten und noch schlechter genährten Landmannes des ancien régime traf man nach 1814 fast überall eine gute und reichlich genährte, sauber und anständig gekleidete, in geräumigen, hellen, gesunden und freundlichen Häusern lebende Bevölkerung. Die Pairskammer hat es im Jahre 1814 anerkannt, daß diese Erscheinung vor allem dem Umstande zu danken war, daß Napoleon I. in Bezug auf den Bauernstand den Principien von 1789 treu geblieben war. In unglaublich kurzer Zeit und mit großer Leichtigkeit hat Frankreich die ungeheuern Opfer verwunden und ersetzt können, welche die Revolution und Napoleon von ihm verlangt hatten. Schon die ungewöhnlich rasche Zunahme der Bevölkerung ist ein beredtes Zeugniß für den wachsenden Wohlstand: 1791 26 Millionen, 1856 36 Millionen Menschen. Auch der Staatshaushalt weist beredte Ziffern auf. 1789 betragen die jährlichen Einnahmen der französischen Monarchie 475 Millionen Francs, 1855 — 1566 Millionen Francs. Aus der großen Leichtigkeit, mit welcher Napoleon dem III. Hunderte von Millionen von den Franzosen als Darlehen bewilligt werden, kann man auf das Kapitalquantum in diesem Volke schließen. Die öffentliche Subscription hat bei solchen Fällen, jedesmal größere Summen aufgewiesen, als verlangt wurde.

	1854 verlangte Napoleon III.	250 Mill.;	man zeichnete	468 Mill.
	1855	" "	500	" " " 2198 "
Juli	1855	" "	700	" " " 3653 "
	1859	" "	500	" " " 2307 "

Erinnert man sich nun, daß die Unterzeichner für solche Staatsdarlehen größtentheils auf die Provinzen kommen, daß ein sehr bedeutender Bruch derselben auf nicht mehr als 50 Francs Rente, viele sogar auf das Minimum von 10 Francs Rente subscribirten, so wird man daraus schließen können, daß hier auch der ackerbauende Stand mit seinen Kapitalien theilhaftig sein müsse. Eugenheim bezeichnet unbedenklich als die Quelle solchen gesteigerten Wohlstandes in Frankreich die Freiheit der Arbeit und des Eigenthums für alle Klassen durch Gleichheit des Staatsschutzes für jeden Eigenthümer und jeden Arbeiter. Durch die Revolution von 1789 wurde in Frankreich das neu geschaffen, was England schon längst besaß — ein bauerlicher Mittelstand. Die Steigerung des Arbeitslohnes, das Wohlfleilerwerden der vornehmsten Bedürfnisse, der Umstand, daß Turgot 1776 es unmöglich fand in Frankreich 6000 Pferde für seine Postreform zu kaufen, während das Kriegsministerium 1854 ohne Mühe 33000 Pferde im Lande aufkaufte, die große Verbreitung des Kartoffelanbaus, der gesteigerte Wohlstand des Adels — alles Dieses sind sprechende Zeugnisse der segensreichen Wirkungen des $\frac{2}{3}$. August 1789. Heute geschieht es, was vor der Revolution eine Unmöglichkeit gewesen wäre, daß in Frankreich 40—50,000 adelige große Grundbesitzer durchschnittlich eine jährliche Grundsteuer von 1000 Francs bezahlen. Da diese ungefähr 8% des Reinertrages beträgt, so kann man das Netto-Einkommen jener Grundbesitzer auf ungefähr 12000 Francs anschlagen. Derselbe Grundbesitz, welcher vor 1789 einen Gesamtreinertrag von nicht mehr als 76 Millionen Livres lieferte, trägt jetzt jährlich 1500 Millionen Francs aus.

Wir schließen unsre Betrachtungen mit einem Hinweis auf einzelne Beispiele der erhöhten Productivität durch Aufhebung bauerlicher Lasten und die dadurch entstehenden Vortheile für den Grundbesitzer selbst.

Nachdem Graf Hans von Ranzau in Holstein 1739 seine Leibeigenen zu Erbpächtern erhoben hatte, veröffentlichte er 1766 eine Schrift über die Motive und die Resultate dieser durchgreifenden Veränderung. Er theilt mit, daß er seine hochgespannten Erwartungen von den günstigen Folgen eines solchen Schrittes nach 27-jähriger Erfahrung weit übertroffen finde; die Bevölkerung sei stark gewachsen, habe eine moralisch gute Haltung und zeichne sich durch Fleiß, Aufklärung, sorgfältige Kindererziehung und Wohlstand aus. Für ihn, den Gutsherrn, habe diese Reform das Ergebnis gehabt, daß er, trotz seiner sehr bedeutenden Auslagen für neue Häuser,

Zugvieh u. s. w. jetzt erheblich mehr als früher einnehme und von den Pächtern sowohl auf dem Grund und Boden als auch bei den Baulichkeiten bereits viele Verbesserungen vorgenommen und ausgeführt worden seien, Verbesserungen, die er bei dem frühern System nicht in einem halben Jahrhundert zu bewerkstelligen vermocht haben würde.

Der Graf von Ostein, Besitzer zweier Güter in Böhmen und Mähren, hatte mit Geldnoth zu kämpfen und 1790 eine Schuldenlast von 300,000 Gulden. Das eine Gut brachte jährlich 7000 das andere 8500 Gulden ein. Da gab Jemand dem hartbedrängten Grafen den Rath, er solle es einmal mit Ablösung der Frohnden und der Verpachtung aller herrschaftlichen Felder an die Bauern statt der Selbstbewirthschaftung versuchen. Nachdem dies geschehen war stieg der Ertrag der Güter auf mehr als das Doppelte, ja das eine Gut trug 1810 sogar 50,000 Gulden ein. Im Jahre 1811 war Graf Ostein durchaus schuldenfrei und seine Unterthanen waren dabei ungleich wohlhabender als früher.

Auf den Bernstorff'schen Gütern erntete man

	vor der Freilassung	nach der Freilassung.
von Roggen	das 3. Korn	das 8 $\frac{1}{3}$. Korn
„ Gerste	„ 4. „	„ 9 $\frac{1}{3}$. „
„ Hafer	„ 2 $\frac{1}{3}$. „	„ 8 „

Die Zamoysskischen Güter brachten 17 Jahre nach der Emancipation dreimal so viel ein als während der Leibeigenschaft.

Das sind Zahlen, die etwas beweisen!

A. Brückner.

Universität und Polytechnikum.

Eine an der Hand der Geschichte fortschreitende und ins Einzelne eingehende Darstellung der Formen, in denen von den ältesten Zeiten an die Lehrthätigkeit sich entfaltete, würde eine der wichtigsten Aufgaben bilden, die der Culturhistoriker sich stellen könnte. Es würde sich zeigen, wie viele der älteren und ältesten Formen — wir erinnern an die Prophetenschulen der Hebräer, die Philosophenschulen der Hellenen und die Klosterschulen des früheren Mittelalters — sich überlebt haben und nie wieder zu einem wahren Leben gelangen können. Andererseits würde man die neueren und neuesten Gestaltungen von ihrem ersten Ursprunge an geschichtlich verfolgen können und dadurch zu einer richtigen Würdigung derselben für die Gegenwart gelangen.

Eine Aufgabe dieser Art in ihrem gesammten Umfange muß als noch ungelöst bezeichnet werden, wie Vieles und Treffliches auch im Einzelnen für sie vorgearbeitet ist. Auch ist sie viel zu umfassend, um selbst nur in ihren Grundzügen auf dem Raum, den eine Zeitschrift ihr gewähren kann, erledigt zu werden. Wir werden demnach auch hier nur das in der Ueberschrift bezeichnete Moment hervorheben und es, so weit hier erforderlich, geschichtlich verfolgen.

Als nach langem Schlummer die Wissenschaft in Europa wieder zu erwachen begann, wandten sich die Bestrebungen vorzugsweise, wo nicht ausschließlich, dem klassischen Alterthum zu, unter dem, mit Beiseitsetzung aller andern Culturvölker der Vorzeit, nur Rom und Griechenland verstan-

den wurden. Für ersteres wurde die Ciceronianische Zeit, für dieses die der großen Philosophen und Staatsmänner (Plato, Perikles) als maßgebend betrachtet. Erlernung und Uebung der „klassischen Sprachen“ war hierzu das unumgängliche Erforderniß, und nur was mittelbar mit diesen Bestrebungen zusammenhing, wie beispielsweise die Geschichte Roms und Griechenlands, ward als Lehrgegenstand aufgenommen. Die Geschichte des eigenen Landes und Volkes kam nicht in Betracht, und von Physik, Naturgeschichte, Erdkunde u. dgl. mehr wurden, wenn's hoch kam, diejenigen Notizen mitgetheilt, die sich aus dem klassischen Alterthum zu uns herübergerettet hatten und damals bekannt waren. Die Muttersprache ward so viel als möglich in den Hintergrund gedrängt, hin und wieder in den Oberklassen sogar verpönt. Nur etwa der Mathematik (d. h. ausschließlich der Geometrie) gewährte man noch einen zwar sehr beschränkten, doch selbständigen Raum; sie blieb jedoch rein formell und ohne Anwendung auf das reale Leben, das überhaupt in diesen „Gymnasien“ auf keine Beachtung rechnen durfte.

Die einzige Form, in der die Pflege des realen Lebens sich damals bethätigte, waren die Zünfte, die sich schon im 12. und 13. Jahrhundert zu bilden begonnen hatten, und ihr reichstes Leben in der Zeit der Reformation und bis zum dreißigjährigen Kriege hin entfalteten. Wenn sie jetzt zur Caricatur, zum todten Schemen herabgesunken sind, wenn sie nichts mehr fördern und gestalten, sondern nur noch hemmen und hindern können, wenn außer den Feinden des Fortschrittes sich Niemand mehr finden will, der ihnen das Wort redet, und überall mit vollem Rechte auf ihre Aufhebung gedrungen wird, so sollen wir deshalb nicht verkennen, daß sie vor einem halben Jahrtausend die Krone des deutschen Bürgerthums bildeten und das wahre Leben der aufblühenden Städte sich nur in ihnen repräsentirte. Ein Meister stand an der Spitze der Zunft, die Genossen waren entweder Altgesellen (verheirathete) oder Junggesellen. Als späterhin die erstern sich auch Meister zu nennen den Anspruch machten, blieb für die letztern einfach die Bezeichnung Gesell. Die Ausübung und Bervollkommnung des Handwerks war Haupt- aber keineswegs einziger Zweck, vielmehr waren Kindererziehung, häusliches Leben, Armen- und Krankenpflege, kirchliches Verhalten, gemeinsame Vertheidigung (jeder Zunftbürger war bewaffnet) und noch manches Andere, der Gegenstand der Zunftregeln; Strafen bis zur Ausstoßung aus der Zunft wurden verhängt — kurz ein wohlgeordnetes Staatswesen, in dem auch der

Bürgermeister wesentlich nichts anderes war als das allgemeine Oberhaupt sämmtlicher Zünfte.

So waren die Zeiten beschaffen, von denen Uhlant sagt:

Wie haben da die Gerber so meisterlich gegerbt,

Wie haben da die Färber so purpurroth gefärbt! *)

Ueberhaupt genommen konnte die bürgerliche Ehre nur erlangt und gewahrt werden innerhalb einer Zunft, und selbst Wissenschaft und Kunst mußten dieser Form sich fügen. Die Meisterlänger bildeten eine solche, und die Maler, weil meist nicht zahlreich genug, schlossen sich gewöhnlich der Glasergunft mit an.

In diesen Genossenschaften nun blüheten und vervollkommneten sich Kunst und Handwerk, wurden die neuen Erfindungen gemacht, durchgeprüft und sofort praktisch verwerthet. Man lese die Chroniken von Augsburg und Nürnberg, von Mainz und Cöln und aller jener vor Jahrhunderten blühenden deutschen Städte, um sich von der hohen Bedeutung und ausgedehnten Wirksamkeit dieser Genossenschaften, die auch das Ausland nachahmte, zu überzeugen. Sie waren — was sie jetzt freilich nicht mehr sind und nie wieder sein können — die Pflanzstätten, in denen praktisches Wissen und Können gepflegt wurde, die Gärten, in denen der Baum deutscher Industrie und Gewerbesleißes groß gezogen ward. Sie ersetzen, für jene Zeiten genügend, das Polytechnikum und bildeten den Gegensatz zu der ausschließlich idealen Richtung der lateinischen Schulen.

Die Reformatoren hatten den Grund zur Volksschule gelegt und den Universitäten, die sie theilweis schon vorgesunden, zu einem neuen und gedeihlichen Leben verholfen. Aber die Volksschule beschränkte sich auf die allerersten Elemente und betrieb auch diese ausschließlich für kirchliche Zwecke. Die Universität aber stellte die Theologie so sehr in den Vordergrund, daß z. B. auf den meisten nur ein Geistlicher das Rectoramt bekleiden konnte und das Hören theologischer Vorlesungen von jedem Studirenden gefordert wurde. Nur etwa der Medicin und — Vielen ungeru gesehen — der Jurisprudenz ward noch Raum gegönnt. In Prag veranlaßte bald nach Gründung der Universität die Zurücksetzung, welche die Rechtsgelehrten von Seiten der Theologen erfahren mußten, eine Absonde-

*) Da der Dichter hier zunächst Württemberg gemeint, so ist die Parodie sehr passend, die das 19. Jahrhundert Württembergs bezeichnet:

Wie haben da die Drucker so schändlich nachgedruckt,

Und manchem armen Schlucker sein Honorar verschluckt!

rung und die Stiftung einer besondern universitas juristarum, neben der älteren, was mehrere Jahrzehnte so fort dauerte. — Mit den drei Fakultäten: Theologie, Jurisprudenz, Medicin, war die ganze Organisation abgeschlossen.

Nun bewirkte allerdings das Beispiel Italiens ziemlich früh die Aufnahme der Mathematik; die Medicin konnte ohne einige Naturwissenschaft nicht gedeihen und fortschreiten; der Geschichtsunterricht versuchte zur Selbstständigkeit zu gelangen und durch die *privatim docentes*, die überhaupt das bewegliche Element repräsentirten, wurden auch noch andere Wissenszweige allmählig eingebürgert. Die drei Fakultäten bequerten sich endlich das ganze buntscheckige Conglomerat als vierte und niederste Fakultät anzuerkennen, der gegenüber sie sich als obere Fakultäten bezeichneten. Nur sehr allmählig trat die Benennung „philosophische“ Fakultät an die Stelle der niedern.

So war wenigstens ein Boden gewonnen, auf dem die Anforderungen der Zeit zu einiger Geltung gelangen konnten. Der Theologie blieb bei dem allen ihre Oberherrschaft ungeschwächt und unbestritten. Das ganze gelehrte Leben, nicht blos das der Universitäten, war übrigens ein lateinisches. In den engen Schnürleib dieser für das Alterthum reichen, für unsere heutigen Begriffe aber viel zu armen und ungenügenden Sprache mußte alle Gelehrsamkeit sich einzwängen lassen. So war auch die ganze Literatur beschaffen; die frühesten Leipziger Meßkataloge führen gegen ein deutsches Buch mindestens acht lateinische auf.

Dem jammervollen dreißigjährigen Kriege auch den Rückschritt und Verfall der Universitäten zuzuschreiben, ist man seit lange gewohnt: man überfieht aber, daß dieser Krieg nichts als die Consequenz seiner Zeit war und daß jener Verfall schon früher begonnen hatte. Das Beispiel der Reformatoren hat nicht nachhaltig wirken können, und Melancthon, der gelehrteste unter ihnen, war durch seine Einseitigkeit selbst schuld daran, daß seine wohlgemeinten Reformen nicht von Dauer waren. Die Scholastiker, die an die Stelle des lebendigen Wissens ein todtes Fachwerk setzten, konnten sich auf ihn und seine *Loci* berufen; die starren Orthodoxen andererseits verdaminten in den untersten Höllenschlund Jeden, der in ihrer Formula Concordiae auch nur einen einzigen Buchstaben bezweifelte. War da wirklich noch viel zu verderben, und war eine solche Zeit überhaupt dazu angethan, Großes und Edles zu erzeugen, selbst nur zu erhalten? Zeigt doch die Geschichte nach 1648 zur Genüge, daß man sich in einen

friedlichen Zustand gar nicht wieder hineinzufinden wußte und daß ohne das grenzenlose Elend, ohne die totale Erschöpfung der Krieg, der bald hier bald da schon wieder ausloderte, schnell wieder allgemein geworden wäre und der westphälische Friede das Schicksal des Prager gehabt hätte.

Den Wendepunkt zum Bessern erblicken wir in dem kühnen Schritte des großen Thomastus, in Halle 1695 zuerst ein Collegium in deutscher Sprache zu lesen. Jetzt erst vollzog und vollendete sich das Werk Luthers, der in seiner Bibelübersetzung zuerst gezeigt hatte, was unsere herrliche Sprache zu leisten vermöge. War sein Wirken in dieser Richtung bisher nur den Kanzelrednern zu Gute gekommen, so eröffneten sich ihr jetzt die Hallen der Wissenschaft wie die Tempel der Kunst. Ihr ward eine Pflege und Beachtung zu Theil wie in keiner frühern Periode: sie war nun nicht mehr das verachtete Aschenbrödel; es verschwand die erniedrigende Bezeichnung *lingua vernacula*. Selbst das entgegenwirkende Beispiel der zahllosen kleinen Höfe, die in allem, so weit sie es vermochten, Louis XIV. imitirten und an denen man ausschließlich französisch parlierte, konnte unter solchen Umständen nicht bewirken, was 20—30 Jahre früher leicht auszuführen gewesen wäre — die Franzöfstrug Deutschlands.

Dem achtzehnten Jahrhundert gebührt die Bezeichnung Jahrhundert des Fortschritts. Wie vieles von dem, was es erstrebte, auch als verfrüht und überstürzt bezeichnet werden möge: das ist nicht zu bestreiten, daß in ihm sich ein Leben regte und entfaltete, wie weder das Mittelalter noch die alte klassische Zeit es jemals gesehen hatte. Aber was bis über die Mitte des *Seculums* hinaus noch vereinbar schien, zeigte sich je länger desto mehr als unvereinbar. Das neue Leben versuchte die alte Form zu durchdringen, aber die Bewacher dieser alten Form wehrten ab, so viel sie vermochten, und um so eifriger, je unwiederbringlicher der Geist entflohen war, der einst diese Formen belebt hatte. Die streng philologischen Gymnasten bejammerten jede Lehrstunde, die von den 32 wöchentlichen nicht mehr den alten Sprachen gewidmet werden konnte, als eine verlorene. Als nun im Laufe der Jahre Geographie und neuere Geschichte, Mathematik in stets erweitertem Umfange, Physik und Naturkunde überhaupt, neuere Sprachen, Kalligraphie und Zeichnen immer gebieterischer, immer unabweisbarer an die Thüre des Gymnasiums anpochten und die geängstigten Philologen, zu Hütern derselben bestellt, mit jedem Tage rathloser wurden, da vollzog sich, was nicht länger ausbleiben konnte. Es entstand die Realschule, die dem praktischen Bedürfniß der Zeit das

bieten sollte, was das Gymnasium ihm nicht bieten konnte oder wollte. An größern Orten vermochten Realschule und Gymnasium friedlich neben einander zu bestehn; in Mittel- und kleinern Städten, die füglich nur eine höhere Lehranstalt zu erhalten vermochten, ließ sich das nicht ausführen; man vereinigte, so gut oder schlecht es ging, Gymnasium und Realschule in eine Anstalt, oder man hob ersteres ganz auf, um es durch eine Realschule zu ersetzen.

Damit trat aber auch für die Volksschule das Bedürfniß einer gründlichen Umgestaltung in den Vordergrund. Sie hatte bis dahin sich mit dem begnügt, was sie im 16. Jahrhundert geworden war: mechanisches Lesen und Schreiben, Auswendig-Lernen (von einem *apprendre par coeur*, einem *take by heart* war keine Rede) von Bibelsprüchen, Gesangbuchversen und Katechismus, und wenn es hoch kam, ein dürftiges Rechnen bildete das Ideal, was bei weitem nicht überall erreicht wurde. Waren doch die Mädchen von dieser so dürftigen Speise häufig noch ausgeschlossen, und lebhaft entbrannte der Streit, ob ihnen Schreiben und Rechnen zu gestatten sei oder nicht.

Eine Schule dieser Art vermochte allerdings nicht, eine genügende Vorbereitung für die Realschule zu sein; man mußte Anstalten schaffen, in denen Besseres und Genügenderes geboten ward. Der empfindlichste Mangel war der an geeigneten Lehrern; man half ihm ab durch Gründung von Seminarien, die sich bald in Stadt- und Landschullehrer-Seminarien theilen mußten. Diese umfassenden Umgestaltungen fallen in die letzte Hälfte, dem größern Theile nach in das letzte Viertel des abgewichenen Jahrhunderts.

Und die Universitäten? Sie zeigten sich im Ganzen nicht abgeneigt den Anforderungen der Neuzeit Rechnung zu tragen, auch vermochten sie das leichter als die Gymnasien, da die philosophische Fakultät zu allen diesen Erweiterungen und Umänderungen Raum zu bieten vermochte. Im Ganzen jedoch zeigte sich je länger desto mehr, daß dies alles nicht genüge, daß einerseits die Universität bei aller Connivenz sich nicht zur technischen Werkstatt hergeben könne und es andererseits zu viel verlangt sei, daß der Ingenieur, der Seefahrer, der Architekt und viele Andere sich zur Aufnahme in die Universität verleiten und einen Cursus in dieser absolviren sollten. Die philosophische Fakultät hätte sich, bei den stets steigenden materiellen Interessen, zuletzt ganz und gar in Specialschulen zersplittert und aus der Universität wäre eine Diverstität entstanden, wenn es so fortgegan-

gen wäre. Der Umfang des gesammten Wissens ist in unsern Tagen so unüberschbar groß; die Richtungen, in denen es sich verzweigt und verbreitet, so zahlreich geworden, daß was früher genügte, heute nicht mehr genügen kann. Immer härter bestraft sich das Zurückbleiben wie das ungewisse Schwanken, und nur den Wenigen, die durch äußere Glücksgüter materiell sicher gestellt sind, ist es vergönnt, dem allgemeiny Weltlaufe ruhig zuzuschauen, ohne selbst daran Theil zu nehmen. Aber auch einem Solchen muß es ziemlich peinlich sein, auf Eisenbahnen zu fahren, telegraphische Depeschen zu empfangen und photographische Albums zu besitzen, ohne auch nur von der Möglichkeit dieser und ähnlicher Dinge eine klare Idee zu haben, und in einer Welt zu leben, ohne sie zu verstehen. Bedürfte es eines Beleges für diese Behauptung, so würde er sich schon allein in der lebhaften Theilnahme finden, die das andere Geschlecht, dem man doch eine praktische Bethätigung bei diesen Dingen in der Regel nicht zumuthet, ihnen überall angedeihen läßt, wo gemeinverständliche Belehrung darüber geboten wird.

Die offenen wie die geheimen Feinde des Fortschritts haben es oft wiederholt, daß unsere Zeit sich zu überwiegend den materiellen Interessen zuwende und das Geistige darüber vernachlässige. Gewiß, kein Vorwurf ist ungerechter. Wo anders wurzeln denn die neuen Erfindungen und Vervollkommnungen des Materiellen, wenn nicht im Geiste des Forschers? Nicht der blinde Zufall hat sie geboren; jahrelanges unablässiges Arbeiten Nachdenken und Versuchen hat sie allmählig gezeitigt. Man mag das Gebiet des Geistigen und das des Materiellen noch so scharf scheiden und auseinanderhalten, so wird doch die Frage gestattet sein, ob es mit der Pflege des Geistigen besser bestellt sei bei denjenigen Völkern, die auf dem Gebiete des materiellen Fortschritts die Nachzügler machen oder sich ihnen gegenüber ganz theilnahmelos verhalten? Oder will man uns auf die vergangenen Zeiten verweisen? Wir wollen nicht rechten mit denen, welche die Zeiten der Raubritter und Geißelbrüder, der Hexenverbrennungen und Judenhehen über die unsrigen erheben; es sind dies Geschmacksachen, über die ein Streiten vergeblich wäre. Aber unsere, durch den Anspruch der Geschichte bestätigte Ueberzeugung wollen wir dahin aussprechen, daß die wahren und wohlverstandenen geistigen Interessen da am besten gefördert wurden, wo gleichzeitig die Forscher am rüstigsten und erfolgreichsten die Pflege der materiellen auf praktisch-wissenschaftlichem Wege sich angelegen sein ließen.

Wir wollen diesen Excurs nicht weiter verfolgen, denn wohin würde die Polemik uns führen und was könnte sie nützen? Wir wollen vielmehr die Summe des oben Dargestellten ziehen. Die bloß elementare Volksschule hatte sich zur Bürgerschule gesteigert; den Gymnasien hatten sich Realschulen zur Seite gestellt, nicht zu gedenken anderer Specialinstitute wie Handels- und Navigationschulen; konnte die Universität ohne eine solche Ergänzung bleiben? Die Antwort ist gegeben; das Polytechnikum bildet diese Ergänzung, und sie ist kein neues Experiment mehr, das sich erst zu bewähren hätte. Wenn Riga's Polytechnikum die erste derartige Anstalt in Rußland ist, so sind sie in Deutschland schon älter, und noch älter bei Franzosen und Engländern, diesen vorherrschend praktischen Nationen.

Mehrfach ist versucht oder doch die Forderung gestellt worden, Universität und Polytechnikum mit einander zu verbinden, resp. erstere so zu erweitern, daß sie die letztere mit repräsentiren könne. Wir glauben, daß wichtige Bedenken dieser Combination entgegenstehen. — Die Universität hat, ihrer geschichtlichen Entwicklung wie ihrer ganzen Anlage nach, die Wissenschaft zu lehren um ihrer selbst willen. Schon allein der Umstand, daß unter allen Bildungsanstalten nur die Universität dies vermag, rechtfertigt diese Forderung. Sie schließt allerdings die praktische Anwendung nicht aus, sie soll ihren Zögling befähigen zur Anwendung des Erlernten im praktischen Leben, aber diese Praxis ihn schon während der Studienzeit üben zu lassen vermag sie gar nicht oder doch nicht in genügendem Maße. Hauptsache bleibt stets die wissenschaftliche Belehrung, die Darstellung der allgemeinen Sätze, wodurch ein Wissen erst zur Wissenschaft wird.

Es folgt hieraus, daß auch dann, wenn Physik und Chemie, Technologie und Agronomie, Architektur und Hydrotechnik auf Universitäten vertreten sind, auch bei diesen Gegenständen die scientifiche Seite in den Vordergrund treten muß und die praktische nur so weit Berücksichtigung finden kann als sie jene nicht beeinträchtigt. Ohnehin aber ist die Summe des Wissens, welche die Hochschule fordert und fordern muß, nach andern Richtungen hin zu umfangreich, um z. B. der Technologie eine Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, die dem künftigen Praktiker als ausreichend in jeder Beziehung erscheinen könnte.

Wenn deshalb das Polytechnikum auch größtentheils dieselben Gegenstände auf sein Programm setzt, die auf der Universität gleichfalls ver-

treten sind oder doch sein könnten, so gilt hier im vollen Maße das *duo si faciunt idem, non est idem*. Auch das Polytechnikum wird die wissenschaftliche Seite eines Lehrobjectes nicht unberücksichtigt lassen, in den Vordergrund aber muß es die praktische Anwendung stellen. Als höhere Lehranstalt wird sie überdies die rein elementaren Kenntnisse z. B. der Mathematik bei Aufnahme ihrer Zöglinge bedingen müssen, wie ja auch die Universität dies thun muß. Allein wenn gleich diese Grundlage für den Eintritt in die Anstalt gemeinsam ist, so hat doch das Polytechnikum sich ein anderes Ziel zu stecken als die Universität. Es wäre daher nicht wohlgethan, an Orten, wo beiderlei Anstalten neben einander bestehen wie beispielsweise in Zürich, demselben Docenten den Unterricht an beiden übertragen zu wollen. Sei er auch noch so tüchtig in seinem Fache, es wird ihm nicht leicht werden die verschiedenen Gesichtspunkte richtig zu würdigen und das, was er heute auf dem Lehrstuhl der Hochschule vorgetragen, im Polytechnikum morgen in ganz anderer Weise und zu ganz verschiedenem Zwecke vorzutragen. Widmet er dagegen seine Lehrkraft und Lehrthätigkeit einer Anstalt ungetheilt, so wird er je länger desto mehr heimisch in ihr und alles ungewisse Schwanken ist beseitigt.

Noch entschiedener aber ist die Trennung gefordert für Objecte, die auf keiner Universität vertreten sind und ihrer ganzen Organisation widersprechen: Buchführung, Handelscorrespondenz, Situations- und Maschinenzeichnen u. dgl. Sie passen in keine Fakultät und auch in die Rubrik „Lehrer in Sprachen und Künsten“ sind sie nicht füglich unterzubringen. Für sie eignet sich nur das Polytechnikum: sie bilden hier den Haupt- und wesentlichsten Theil des Unterrichts und der Unterweisung; nicht vom Katheder herab werden sie gelehrt und nicht in Collegienheften aufgespeichert, sondern eine eigenthümliche, aus der Natur des Gegenstandes sich ergebende, aber dem Universitätsdocenten fremde Methode ist es, die hier zum Ziele führt.

Wenn aber schon die Lehrobjecte selbst eine Verschmelzung beider Institute als unthunlich erscheinen lassen, so tritt ein anderer, noch mehr zu beachtender Umstand hinzu. Jedem Universitätslehrer ist es bekannt, daß schon die Anwesenheit von Pharmaceuten, Veterinärchülern, Forstleuten u. dgl. Uebelstände herbeiführt und Reibungen veranlaßt, die leicht zu schlimmern Conflicten führen können. Der eigentliche Student ist nicht gewillt, diese Fremdlinge als wahre *cives academici* zu betrachten. Gewiß noch weniger würde er sich dazu bequemen, mit den ohnehin meist

jüngeren Schülern des Polytechnikums in eine wahre Gemeinschaft zu treten. Die äußere Stellung ist überdies eine wesentlich verschiedene. Auf allen Universitäten ist dem Studirenden der Fakultäten ein Grad von freier Selbstbestimmung gewährt, der dem Lebensalter in dem die meisten stehen wie der socialen Stellung, die sie muthmaßlich einst einnehmen werden, angemessen erscheint. Für das Polytechnikum treten ganz andere äußere Bedingungen ein. Die Controle des Stundenbesuchs in diesem muß in ganz anderer Weise gehandhabt werden als die des Collegienbesuchs auf Universitäten; Examina, disciplinarische Maßregeln u. dgl. gestalten sich wesentlich anders hier als dort. Es wäre deshalb sogar zu wünschen, daß, etwa mit Ausnahme der größten Hauptstädte, beiderlei Anstalten nicht an einem und demselben Orte bestehen möchten. Eine Universität in Mittel- oder Kleinstädten prägt unvermeidlich der Stadt ihren Charakter auf. Der Student fühlt dies mit einem gewissen Stolz, und er würde Niemand, auch den Polytechniker nicht, als ebenbürtig betrachten, der letztere aber eben so wenig mit einer untergeordneten Stellung sich begnügen wollen.

So sprechen innere wie äußere Gründe gegen eine Verschmelzung, wie überhaupt gegen ein zu nahe Zusammensein; aber dies schließt keineswegs aus, daß nicht mannichfache Beziehungen zu beiderseitigem Vortheil bestehen könnten. Das Polytechnikum bildet weder geschichtlich noch principieell einen Gegensatz gegen die Universität; es hat nicht die Tendenz der letzteren Abbruch zu thun oder das, was jene leistet, in der öffentlichen Meinung als unvollkommen oder unzweckmäßig darzustellen. Wohl haben die Universitäten Feinde, zum Theil selbst in ihrem eigenen Schoße, und ihr Einfluß war vor Decennien ein sehr fühlbarer und nachwirkender; aber auf Seiten des Polytechnikums sind diese Feinde nicht zu suchen. Vielmehr stehen beide so nahe verschwisterete Institute dem gemeinsamen Feinde gegenüber, der Partei, die hinreichend gekennzeichnet ist durch das Wort „Umkehr der Wissenschaft“, das ihr Panier und Schiboleth bildet. Diesem Feinde gegenüber, der Universität und Polytechnikum gleichmäßig bedroht, sollen wir als innig Verbündete Front machen und treu bei einander stehen. Diese Partei macht jetzt in einem Nachbarlande die verzweifeltsten Anstrengungen, um mit allen, auch den moralisch verwerflichsten Mitteln wieder zum Siege und zur Herrschaft zu gelangen. Diese Partei hat die Stirn sich conservativ zu nennen, während sie in Wahrheit destructiv ist und den mühsamen Aufbau von Jahrhunder-

ten niederreißen möchte. Denn conservare, erhalten, kann nur der, der seine Zeit versteht und sich einen freien Blick bewahrt hat, um die Mittel, durch welche etwas wahrhaft erhalten werden kann, richtig zu würdigen, Mittel, die sich nur aus dem Zeitbedürfnis ergeben. Gelangte diese Partei, was Gott verhüten möge, dort jemals zum Siege, ihre Rückwirkung würde sicher auch hier bei uns fühlbar werden.

Als Verbündete nun, deren gemeinsamer Wahlspruch „Vorwärts“ lautet, sollen Universität und Polytechnikum auch die inneren Beziehungen zwischen beiden sorgsam pflegen, sowie allen unnützen Rangstreit beiseite setzen. Nur wer dem allgemeinen Wohl am besten dient, wird in der öffentlichen Meinung am höchsten stehen, und diese Rivalität möge die einzige sein, die zwischen beiden stattfindet.

Das Polytechnikum wird nicht bloß anfangs, sondern auch in Zukunft sehr häufig in dem Falle sein, sein Lehrpersonal häufig aus den Reihen derer zu entnehmen, welche die Universitätsbildung genossen haben. Zwar wird es naturgemäß bestrebt sein, diese Docenten aus den eigenen sich am besten bewährenden Zöglingen zu bilden; es wird dies jedoch nur allmählig und auch dann nur theilweis möglich sein. Für den, der nicht als Lehrer, sondern ausschließlich durch praktische Thätigkeit zu wirken bestimmt ist, mag es in vielen (nicht in allen) Fällen genügen, einen Gegenstand nur von seiner praktischen Seite gründlich zu verstehen; für den Lehrer genügt dies nicht. Er soll nicht dogmatistren, sondern erörtern und auf den Grund der Dinge hinführen; er soll den an ihn gestellten Fragen sachlich genügend entsprechen, nicht bloß den Schüler für den Moment beschwichtigen wollen. Er soll seine Wissenschaft fördern und mit der Zeit fortschreiten. Die Wiederholung seiner Lehrurse sollen einander nicht gleich sehen, sondern ein Zeugnis darbieten seines eigenen ununterbrochenen weitem Studiums. Das alles vermag der bloße Praktiker nicht; nur wer seinen Gegenstand allseitig umfaßt, ist dessen fähig und ein wahrer Fortschritt in der Praxis ist nur gesichert und verbürgt durch gründliche Theorie, die keineswegs so grau und unfruchtbar ist, als der Dichtersfürst es behauptete.

Wenn solchergestalt das Polytechnikum in vielen Fällen die Universitätsbildung für sich zu verwerthen veranlaßt sein wird, so wird andererseits die letztere der Schwesteranstalt nicht Weniges zu verdanken haben, freilich nur dann, wenn beide sind, was sie sein sollen. Neue praktische Erfahrungen fordern auch neue Erläuterungen; die neu gewonnenen Resultate des

Laboranten werden eine frühere Theorie bestätigen, modificiren, zuweilen selbst widerlegen; jedenfalls Aufnahme und consequente Einfügung in das System der Wissenschaft fordern. Ist doch bei neuen wissenschaftlichen Thatsachen nicht die Frage in den Vordergrund zu stellen, wer sie ans Licht gebracht noch von wo sie ausgegangen, sondern welches ihre Bedeutung sei. Und wir werden im 19. Jahrhundert nicht das Verfahren der englischen Seefahrer des 18. nachahmen wollen, die keine Länge und Breite in ihre Karten aufnahmen, wenn sie nicht von einem königlich-britischen Officier herrührte. Vielmehr nehmen wir das Gute und Tüchtige, wo wir es finden, ohne die amtliche Qualification des Urhebers dabei entscheiden zu lassen.

Wir haben uns darauf beschränkt, nur das Allgemeine der gegenseitigen Beziehungen zu berühren, da bei der Neuheit des Gegenstandes ein Eingehen in Einzelnes weder hier am Orte, noch überhaupt an der Zeit wäre. Wir setzen von den Lehrern der Universität wie von denen des Polytechnikums voraus, daß sie ihr Amt für etwas mehr als eine bloße Versorgung betrachten, daß sie überzeugt seien von der Wahrheit: nur der Fortschritt sei wahres Leben, aber nun und nimmermehr der Stillstand, weder auf physischem noch auf geistigem Gebiete. Dann aber wird es nicht erforderlich sein sie auf alle Besonderheiten hinzuweisen, die in irgend einer Weise hierher gehören könnten. Genug, wenn das Gesagte hinreicht, die hin und wieder gehörte Meinung zu widerlegen: ein Polytechnikum und eine Universität sei für Livland zu viel und eins von beiden jedenfalls entbehrlich.

Schon die bisherigen Erfahrungen zeigen zur Genüge, daß diese Ansicht nur von einer geringen Minorität getheilt wird. Denn während das Rigasche Polytechnikum, trotz der kurzen Zeit seines Bestehens, sichtbar Boden in der öffentlichen Meinung gewonnen hat, ist gleichzeitig die Frequenz der Universität nichts weniger als in Abnahme begriffen, wenn man in Betracht zieht, daß die starke Verminderung der hier studirenden Polen nach Wiederherstellung der Warschauer Universität doch gewiß nicht auf Rechnung des Polytechnikums zu setzen ist. In dieser so documentirten öffentlichen Anerkennung der Nothwendigkeit beider Institute liegt aber auch die Gewähr für ihre Dauer.

Es möge nun noch gestattet sein, den obigen allgemeineren Ausführungen Einiges folgen zu lassen, was sich speciell auf das Rigasche Polytechnikum bezieht.

Der Stadt Riga gebührt der Ruhm, das erste Polytechnikum in Rußland gegründet zu haben in einer Zeit, wo so vieles andere neu zu Gestaltende die geistigen wie materiellen Kräfte in einem Grade in Anspruch nahm wie nie zuvor. Doch wie bedeutend auch das Alles erscheine, wie bereitwillig auch in allen baltischen Landen die Ritterschaften wie einzelne Städte sich zu jährlichen Beiträgen verpflichtet haben (Riga insgesamt leistet 9000, die Ritterschaften 3750, die Städte 1100 Rubel jährlich) so fehlt noch viel, ja das Meiste, wenn wirklich die Anstalt ihre volle Wirksamkeit in Zukunft dauernd entfalten und immer höher steigern soll.

Sie begann am 1. October 1862 mit 23 Schülern und die gegenwärtige Zahl (am 1. October 1863) ist 46. Aber wenn schon dieser rasche Zuwachs an sich erfreulich ist, so verdient ein anderer Umstand noch speciell hervorgehoben zu werden. Unter den zu Anfang Aufgenommenen gehörten 22 den baltischen Provinzen und nur 1 dem Innern des Reichs an. Gegenwärtig finden sich 32 aus den baltischen Provinzen und 16 aus dem Innern des Reichs, also ein volles Drittel. (Unsere Landesuniversität, jetzt gegen 600 Studenten zählend, begann 1802 mit 19, die im folgenden Jahre auf 46 stiegen).

Solche Zahlen sprechen für sich und bedürfen keines Commentars. Wohl aber fordern sie auf zu einer Mahnung an Alle, die im weiten Reiche sich für das Gedeihen dieser Anstalten interessieren.

Die Stadt Riga hat außer den oben erwähnten jährlichen Beiträgen ein Baukapital von 100,000 Rub. S. und einen großen und bequem gelegenen Platz in der Mitte des gesammten Riga hergegeben, aber noch kann der Bau nicht beginnen, denn noch sind die Mittel, ihn ununterbrochen zu Ende zu führen, nicht sichergestellt; und soll nur allein durch Zinseszinsen das Kapital die erforderliche Höhe von etwa 200,000 Rubel erreichen, so sind gegen 12 Jahre nothwendig.

Sollten, ja können wir so lange warten? Man betrachte sich die einstweilen gemietheten Räume des Kaullschen Hauses (die andern Theile sind zu sehr verschiedenen, einem Polytechnikum höchst heterogenen Zwecke bestimmt) und sehr, wie trotz aller Umsicht des Directors doch nur etwas ganz Provisorisches sich erreichen läßt, wie die nicht zusammenhängenden, in verschiedenen Stockwerken zerstreuten, meistens auch sehr engen Räume sich nur höchst unbequem dem neuen Zwecke fügen. Was soll schon nach wenigen Jahren geschehen, wenn die Schülerzahl, wie doch gewünscht werden muß, im Wachsen bleibt!

Die Commune, der Handels- und Gewerbsstand Rigas haben das Ihrige gethan, sie haben die ansehnliche Gabe nicht der Zukunft ihrer Stadt allein, sondern dem gesammten Reiche zum Opfer gebracht, und daß man es angenommen, daß man es zu würdigen wisse, dafür bürgen die obigen Daten.

Eine Anstalt, die dem gesammten Reiche so ersprießlich werden muß, die dem so dringend und so allgemein empfundenen Zeitbedürfnisse in solcher Weise entgegenkommt, muß auch von der Allgemeinheit gefördert werden.

An euch also ergeht der Ruf, Ihr Geldfürsten in allen Orten des großen Reichs, die Ihr den Goldwäschen, der Branntweinspacht und andern reichlich fließenden und von Euch so wohl benutzten Quellen eure baaren Millionen verdankt; zeigt jetzt, daß Ihr sie auch wohl anzuwenden wißt! Greift einer Anstalt unter die Arme, die durch ihre Leistungen euch reichlich zu verzinsen verspricht, was Ihr darbringt. Und wenn sie durch eure Mithülfe erstarkt ist, wenn ihre Mittel gestatten ihre volle Wirksamkeit unbehindert zu entfalten, so gründet nach ihrem Muster und mit ihrer Hülfe ähnliche Anstalten an andern Punkten des Reiches; denn eine einzige wird auf die Dauer doch nicht genügen können. — Dann wird euer Wirken als ein gesegnetes bezeichnet werden, dann werden Neid und Mißgunst schweigen, dann werden eure spätem Enkel, im Vollgenuß der wohlthätigen Wirkungen dieser Anstalten, mit Stolz und Freude es aussprechen: „Auch mein Ahnherr war einer von denen, die sie ins Leben riefen!“ —

Mit dem Polytechnikum verbunden sind:

1) eine Vorbereitungsklasse, die so lange fortbestehen muß, als die Realschulen nicht im Stande sind, nur hinreichend vorbereitete Schüler der Anstalt übergeben zu können. Am empfindlichsten zeigt sich gegenwärtig der Mangel an genügenden mathematischen Vorkenntnissen bei den sich zur Aufnahme Meldenden.

2) Ein Wintercurfus für Handelslehrlinge, der jetzt auf die Morgenstunden verlegt ist, da die Abendstunden in vielen Handlungen zu viel geschäftliche Thätigkeit erfordern, um den Böglingen die Theilnahme am Curfus zu gestatten.

3) Eine Handwerker-Fortbildungs-klasse, deren gleich anfängliche Frequenz (33) so wie der sehr verschiedene Standpunkt der Vorkenntnisse bald eine Theilung in eine obere und untere Klasse nöthig machte.

4) Öffentliche Vorträge, für jetzt im Börsegebäude, da das gemiethete Local der Anstalt keinen genügenden Raum dem Publikum bieten kann.

Der zum Bau des Polytechnikums angewiesene Raum nimmt die Mitte der bis jetzt unbebauten Fläche ein, die im N. der Böhrmannsche Park, im N.W. die Petersburger Chauffée, im S.W. das Theater und im S.O. die Bahnhofsgebäude einschließen.

M ä d l e r.

Rückblick auf die hundertjährige Wirksamkeit des Moskaischen Erziehungshauses.

Bei der geringen Stabilität aller irdischen Dinge gewinnt jedes menschliche Werk um so mehr an Interesse, je länger es besteht und je mehr es aus geringen Anfängen zu immer vollkommenerer Blüthe sich entwickelt hat. Ein solches gesteigertes Interesse hat sich denn auch einer Wohlthätigkeits-Anstalt zuzuwenden, die — durch den Willen einer großherzigen Monarchin in's Leben gerufen, von edlen Menschenfreunden gehegt und gepflegt — allmählig zu einer so umfassenden und großartigen Wirksamkeit, wie in unserem Falle, gediehen und nun an der Markscheide des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens angelangt ist. Da schaut man gerne zurück, folgt mit Liebe den Spuren der Entwicklung dieses menschenfreundlichen Werkes, gedenkt mit dankbarer Erinnerung der edlen Philanthropen, die dasselbe gebaut und gefördert haben, und schöpft aus diesem Andenken eine erhöhte Kraft, um würdig fortzuführen, was die Vergangenheit als ein theures Vermächtniß der Gegenwart übertragen hat.

Am 1. September d. J. hat unsere Anstalt ihr hundertjähriges Jubiläum gefeiert, denn es war am 1. September 1763, daß die Kaiserin Katharina II. den Ulas unterzeichnete, der — nach dem Entwurfe des unvergeßlichen Bezky — das Moskaische Erziehungs- und Entbindungs-Institut in's Leben rief, eine Anstalt, die einerseits jenen unglücklichen Kindern als Zufluchts- und Bildungs-Stätte dienen sollte, die, dem außerehelichen Umgange der Geschlechter entsprossen, von den eigenen Müttern nur geringe Sorge und Pflege zu erwarten haben und darum so

leicht zu Grunde gehen, andererseits den der betreffenden Hülfe bedürftigen Frauenzimmern ein Asyl bieten sollte, wo sie sich vor dem Auge der Welt verbergen und der Schmach entinnen könnten, mit der die Gesellschaft ihre Verirrung zu brandmarken pfllegt.

Bekth, der Gründer der Anstalt, hat auch bis in sein spätestes Alter mit großem Eifer und weiser Umsicht die Oberleitung derselben gehandhabt, immer das unbegrenzte Vertrauen seiner Kaiserin genießend und von ihr mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen. Der Kaiser Paul I. übertrug die oberste Leitung sowohl des Moskaischen, wie auch des mittlerweile in Petersburg errichteten Erziehungshauses seiner Gemahlin, der Kaiserin Maria Feodorowna, die mit bewunderungswürdiger Selbstverleugnung alle ihre Kräfte dem Wohle dieser Anstalten gewidmet und den eigentlichen Grund zu ihrem gegenwärtigen Flor gelegt hat. Nach dem am 14. October 1828 erfolgten Ableben derselben nahm der Kaiser Nikolaus I. mittelst Ukases vom 26. October die Erziehungshäuser unter seinen unmittelbaren besondern Schutz und befahl alle Angelegenheiten, die der Entscheidung der Kaiserin Maria Feodorowna unterbreitet worden, nunmehr Seiner eigenen Durchsicht vorzustellen. Aber in Folge testamentarischer Verfügung der verewigten Kaiserin-Mutter stellte er durch Ukas vom 6. December die Anstalten in den Residenzen unter die Oberleitung seiner Gemahlin, der Kaiserin Alexandra Feodorowna. Auch gegenwärtig sind sie unter der unmittelbaren Fürsorge des regierenden Herrn und Kaisers, sowie Seiner Gemahlin verblieben.

Die pekuniären Mittel zur Gründung sowohl, wie zum ersten Unterhalt des Moskaischen Erziehungshauses hat die Freigebigkeit der Kaiserin Katharina II. und ihres Thronfolgers herbeigeschafft. Nicht vergebens ist aber auch die Privat-Wohlthätigkeit aufgefördert worden, sich an diesem Werke zu betheiligen, denn viele namhafte Personen aus allen Ständen haben ihr Scherflein zur Gründung dieser Anstalt beigetragen, welche das Andenken derselben bis heute in Ehren hält und ihre Büsten oder Bildnisse in einem besonderen Saal aufbewahrt, wo neben manchen hochgestellten Personen jener Zeit auch das Bild eines schlichten Landmannes hängt, des Bauern Sese mow, der ein ziemlich bedeutendes Kapital zur Gründung des Hauses beigeuert hat. Um aber das fernere Bestehen der Anstalt für die spätere Zukunft zu sichern, ward bei derselben eine Leihbank errichtet, die für die, unter zuverlässiger Hypothek vorgestreckten Summen an Zinsen ein Prozent mehr erhob, als sie für die, in ihr deponirte

Kapitale auszahlte und dadurch nicht nur die Mittel gewann, die Ausgaben der großartig angelegten und immer mehr sich vergrößernden Anstalt zu decken, sondern auch im Laufe der Zeit die Möglichkeit bot, noch andere Erziehungs- wie Verpflegungs-Anstalten zu errichten, welche gegenwärtig unter dem Namen „Anstalten der Kaiserin Maria“ zusammengefaßt, durch einen besonderen Pupillen-Rath verwaltet werden und zum Ressort der IV. Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers gehören.

Schon frühe ist die Maßregel ergriffen worden, die Findlinge, nach vollzogener Impfung, mit den Bäuerinnen, welche sie im Hause als Ammen gesäugt hatten, auf's Land zu schicken und sie bei diesen, für eine monatlich zu leistende Zahlung in Kost zu lassen. Bei der weiteren Erziehung der Findlinge jedoch hat die Regierung zu verschiedenen Zeiten verschiedene Zwecke verfolgt, weshalb dem entsprechend auch die sociale Stellung derselben manche Veränderung erlitten hat. Nach dem ursprünglichen Plane Bekly's sollten die Findlinge zur Vermehrung des Mittelstandes im Reiche beitragen. Er wollte aus ihnen geschickte Handwerker, Fabrikanten und Künstler bilden und darum wurden in den weiten Räumen des Hauses Werkstätten und Fabriken angelegt. Späterhin, bei veränderten Gesichtspunkten, hat das Erziehungshaus Ackerbau-Kolonien gestiftet und auf diesen seine erwachsenen Zöglinge angestедet. Sehr frühe sind aber gleichzeitig auch schon Unterrichts-Klassen im Hause selbst eröffnet worden, um den fähigeren Zöglingen beiderlei Geschlechtes eine wissenschaftliche Bildung zu geben. Aus diesen Klassen traten die fähigeren jungen Leute in die Universität, die minder Befähigten unmittelbar in den niederen Staatsdienst, während die Mädchen zu Gouvernanten und Hauslehrerinnen niederen Grades herangebildet wurden. Diese Ordnung der Dinge bestand bis zum Jahre 1837, in welchem der Kaiser Nikolaus I. die Kolonien aufhob und sie dem Ministerium der Reichs-Domänen einverleibte, während er auch der Schulanstalt eine andere Bestimmung gab. Sie wurde für die Findelkinder geschlossen und zu einer Erziehungsanstalt für Töchter in Armut verstorbenen Beamten aus dem Civil- wie Militär-Ressort bestimmt, trägt jetzt den Namen des Nikolaus-Waisen-Institutes und enthält 750 verwaisete Mädchen.

Zur Feier des Jubiläums ist ein Werk unter dem Titel: „Materialien zu einer Geschichte des Kaiserlichen Moskauer Erziehungshauses“ veröffentlicht worden, dem auch — neben einigen photographirten Ansichten der Anstalt — die Bildnisse Bekly's, und des im Jahre 1812 dem Hause

als Director vorgefetzten wirkll. Staatsrathes Tutolmin beigegeben sind, welcher Letztere bei der feindlichen Invasiön durch seine Thätigkeit und Umsicht die Anstalt vor Schaden bewahrt und sich dadurch um dieselbe hoch verdient gemacht hat. Das Werk bildet eine Sammlung von Abhandlungen über die verschiedenen Branchen der Anstalt, die Alles enthalten, was actenmäßig über die geschichtliche Entwicklung derselben nachgewiesen werden konnte. Einen auch nur gedrängten Auszug des ganzen Werkes zu geben würde den einem Journal-Artikel zu gewährenden Raum weit übersteigen und die meisten Leser ermüden. Ich will mich daher hier nur darauf beschränken, den gegenwärtigen Zustand der Anstalt kurz darzulegen und aus meiner eigenen, die Findelanstalt betreffenden Abhandlung dasjenige mitzutheilen, was das allgemeine Interesse auch eines größeren Leserkreises zu fesseln im Stande sein dürfte.

Unser Haus umfaßt gegenwärtig drei ganz abgeforderte Anstalten: 1) die eigentliche Findel-Anstalt, 2) das Nikolaus-Waisen-Institut und 3) das Entbindungs-Institut nebst Hebammen-Schule. Wenn auch alle 3 Anstalten unter einer gemeinsamen Hauptverwaltung stehen, welche einer der Pupillen-Räthe, als Curator, und der Director des Hauses, als nächster Chef, handhaben, — so steht doch der Erziehung im Waisen-Institute eine Directrice, so wie dem wissenschaftlichen Unterrichte ein Klassen-Inspector vor, während der medizinische Dienst zwischen einem Oberarzte und einem Haupt-Geburtshelfer getheilt ist. Dem Ersteren sind 3 Primär- und 15 ordinirende Aerzte untergeordnet, und seiner Leitung unterliegen speciell: 1) die Lazareth-Abtheilungen der Säuglinge mit 420 Betten, 2) das Haus-Lazareth des Waiseninstitutes mit 70 Betten, 3) das Hospital a) der Dienstboten und b) der Dorfzöglinge, zusammen mit 200 Betten. Dem Hauptgeburtshelfer ist ein Gehülfe und 3 ordinirende Aerzte, so wie 3 Lehrer bei der Hebammen-Schule untergeordnet. Das Entbindungs-Institut enthält 80 Betten für „geheim“ Gebärende und 15 Betten für verhehlichte Weiber, welche Letztere nur ein Zeugniß ihrer gesetzlichen Eheverbindung vorzuzeigen haben, um unentgeltlich zugelassen zu werden, während die Ersteren nicht einmal ihren Namen zu nennen brauchen, für die genossene Pflege keiner Art Verpflichtung unterzogen werden und ihre Kinder nach Gutdünken entweder mit sich nehmen (was freilich kaum jemals geschieht), oder in die Findelanstalt abgeben lassen können. Die Zahl der in dieser Anstalt jährlich vorkommenden Geburten beträgt über 3000. Den Dienst versehen 2 Ober- und 6 Unter-Hebammen. In der Hebammen-Schule

sind etatmäßig 40 Stellen für interne Pensionärinnen festgesetzt, die im Hause wohnen und Tisch, Kleidung und Unterricht erhalten, dafür aber 6 Jahre als Gouvernements- oder Kreis-Hebammen zu dienen verpflichtet sind. Außerdem nimmt noch eine gewisse Anzahl von Externen unentgeltlich am Unterrichte Theil, wofür sie weiter keiner Verpflichtung unterzogen werden, die Erlaubniß zur Praxis aber nur nach öffentlich abgelegter Prüfung, gleich den Internen, erhalten.

Die Localität dieser Anstalten besteht aus einem 5-stöckigen — ein Rez-de-chaussées mit 4 Etagen enthaltenden — Corps-de-logis, an dessen westlicher Ecke in fortlaufender Verbindung ein längliches, ebenfalls 5-stöckiges Quadrat steht, dessen innerer Hofraum einen Garten, nebst Springbrunnen enthält. Die Erdgeschosse dienen durchweg zu Küchen und Wohnungen für das niedere Dienst-Personal. In der ersten und zweiten Etage des Corps-de-logis, so wie in drei Façaden der ersten Etage des Quadrates befinden sich: das Comptoir des Directoriums, die Wohnungen des Directors, Oberarztes, Klassen-Inspectors, der Directrice und der Klassen-Damen, so wie der Speise-Saal des Institutes. In der zweiten und dritten Etage des Quadrates befinden sich die Dortoirs und Klassen-Zimmer der 750 Schülerinnen des Institutes. Die ganze vierte, so wie die südliche Façade der ersten Etage des Quadrates und die Hälfte der dritten und vierten Etage des Corps-de-logis sind von der Findelanstalt eingenommen, während die andere Hälfte der dritten und vierten Etage des Corps-de-logis die Hauskirche mit ihrem Chöre enthält. Zum Haus-Lazareth des Waisen-Institutes dient ein an der westlichen Façade des Quadrates angebautes Flügelgebäude, das mit den Corridoren der ersten Etage des Quadrates in unmittelbarer Verbindung steht. Ein weit ab hinter Gärten gelegenes, 180 Faden langes und in einem Winkel gebogenes Flügel-Gebäude, mit einem Rez-de-chaussées und zwei Etagen, enthält das Entbindungs-Institut mit der Hebammen-Schule, so wie das Hospital der Diensthoten und der Dorfzöglinge. In allen diesen Gebäuden sorgen Wasserleitungen, Water-Closets, Abzugs-Canäle und Ventilations-Vorrichtungen für die Bequemlichkeit der Bewohner, so wie für die Reinlichkeit und Salubrität der bewohnten Räume. Wäschereien, Trockenhäuser, Keller, Magazine und andere Nebengebäude liegen auf den verschiedenen Höfen und zwischen den Gärten der weitläufigen, einen Flächenraum von 52,800 Quadratfaden einnehmenden Anstalt umher.

Was nun speciell die Findelanstalt betrifft, so hat sie von dem Be-

ginne ihres Bestehens bis zum 1. Januar 1863 im Ganzen 456,988 Kinder aufgenommen. Dieser Zeitraum umfaßt aber nur 99 Jahre, da das laufende Jahr noch nicht beendigt ist und die Zahl der in demselben noch aufzunehmenden Kinder nicht hat bestimmt werden können. Doch wird sich ihre Zahl in diesem Jahre, aller Wahrscheinlichkeit nach, auf 12,000 belaufen, so daß man die Anzahl der aufgenommenen Kinder für das ganze Säculum auf 469,000 ansetzen kann! Also fast eine halbe Million jener unglücklichen Wesen, die keine Elternliebe bei ihrem Eintritte in's Leben begrüßt, weil sie diesen keine Freude, sondern nur Schande und Verlegenheit bereiten, sie haben hier in der Anstalt das mütterliche Erbarmen gefunden, das ihnen von der Natur versagt war, und sind mit treuer Sorgfalt leiblich und geistig bewahrt und verpflegt worden, so weit solches in menschlicher Macht stand.

Diese Wohlthat wird freilich nicht von Allen in gleichem Grade gewürdigt werden, da es nicht Wenige giebt, die — vom moralischen Standpunkte aus — die Zulässigkeit der Findelhäuser überhaupt noch sehr in Zweifel ziehen, weil sie, nach ihrer Ueberzeugung, nur der Lasterhaftigkeit der Bevölkerung einen nicht zu billigenden Vorschub leisten. Wenn nun aber in dieser Beschuldigung auch einige Wahrheit liegen mag, wie ja jedes Ding in dieser Welt auch seine Schattenseite hat und haben muß, so kann dagegen, vom praktischen Standpunkte des bürgerlichen Lebens aus, doch nicht geklägelt werden, daß derartige Anstalten nichtsdestoweniger einem wirklichen Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft entsprechen, einem Bedürfnisse, das sich nun einmal nicht abweisen läßt, und dem der Staat Rechnung tragen muß. Die Verpflichtungen des Staates sind hier wohl zu unterscheiden von den Obliegenheiten der Kirche. Wenn diese, das Ideal stets im Auge behaltend, zu dem sie die Menschheit emporheben soll, an der moralischen Bervollkommnung der menschlichen Gesellschaft unausgesetzt zu arbeiten und alles das zu verdammen hat, was dieser entgegenläuft, — so muß der Staat dagegen den einmal vorhandenen und in seiner eigenen Organisation liegenden socialen Mißständen gewissenhafte Rechnung tragen, er hat die Menschen zu nehmen wie sie sind, nicht wie sie sein sollten, und darf sich der Verpflichtung nicht entziehen, allen üblen Folgen, welche die Verirrungen seiner Glieder nach sich ziehen können, so viel an ihm ist, mit weiser Umsicht vorzubeugen. Der außereheliche Umgang der Geschlechter ist den Gesetzen der Moral allerdings zuwider; die Kirche muß ihn unbedingt verdammen und darf ihm in keiner Weise Vorschub leisten.

Der Staat wird denselben gleichfalls nicht gutheissen, aber doch muß er die Sache von einem anderen Standpunkte ansehen und sie mit Rücksicht auf die bestehenden socialen Verhältnisse beurtheilen. So lange die moralische Erziehung der Jugend, besonders in den unteren Schichten der Population, noch so mangelhaft ist, so lange das Eingehen von ehelichen Verbindungen unter heirathsfähigen jungen Männern und Jungfrauen noch so unzählige Hemmnisse in unseren socialen Zuständen findet und dieser, für's ganze Leben angeknüpfte Bund noch immer mehr aus Neben- Rücksichten als aus aufrichtiger Zuneigung der Gemüther geschlossen wird, so lange endlich eine unmäßige Steigerung des Luxus die Genußsucht immer unerfättlicher macht und die kräftige Entwicklung der Industrie zwar Einzelne ungewöhnlich bereichert, dafür aber andererseits ganze Massen der Bevölkerung in einem unnatürlichen Pauperismus erhält, — so lange wird wohl der Staat auch nicht das Recht haben, die armen Verführten allzustrenge zu beurtheilen; er wird sie mehr bemitleiden als verdammen müssen und nie vergessen dürfen, daß sie grade die Opfer der allgemeinen Gebrechen unserer socialen Verhältnisse sind! Ueberdem, wenn der Staat den Fehltritt solcher verirrtten Frauenzimmer mit dem Schleier der Nachsicht deckt und die Früchte ihrer außerehelichen Verbindungen vor leiblichem und geistigem Verkümmern bewahrt, so handelt er auch in seinem eigenen Interesse, weil er solcher Art dem Verbrechen am erfolgreichsten vorbeugt und sich dabei selbst manchen nützlichen Staatsbürger heranzieht. Von solcher Anschauungsweise geleitet, hat die große Kaiserin auch unsere Anstalt in's Leben gerufen, und da die socialen Mißstände seitdem nicht abgenommen, sondern in mancher Beziehung sogar zugenommen haben, so entspricht ihr Bestehen auch in der Gegenwart einem dringenden Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft.

Wäre der Zubrang der Findlinge ein gleichmäßiger gewesen, so würde, nach Repartition der Gesamtsumme auf die einzelnen Jahre, das jährliche Contingent etwa 4689 betragen haben. Es hat jedoch die Anzahl der in's Haus gebrachten Kinder in den einzelnen Jahren ausnehmend geschwankt. Sie ist in den ersten Jahren seines Bestehens sehr geringe gewesen, hat aber — mit nur unbedeutenden Unterbrechungen — eine progressive Zunahme gezeigt, die näher zu verfolgen nicht ohne Interesse sein dürfte. Die ersten drei Jahre hat sie sich unter 1000 gehalten. Vom Jahre 1767 an hat sie sich dreißig Jahre hindurch zwischen 1000 und 2000 gehalten, mit Ausnahme jedoch von zwei Jahren, dem Jahre 1771 (dem Pestjahr),

wo sie unter 900, und 1772, wo sie unter 800 blieb; von 1797 an stieg sie, während neun Jahren, auf über 2000. Vom Jahre 1806 ab überschritt sie während 12 Jahren 3000, in welchem Zeitraume jedoch, aus begreiflichen Ursachen 3 Jahre eine merkliche Ausnahme machen, nämlich die Jahre 1812 und 1814, wo sie unter 3000, und das Jahr 1813, wo sie unter 2000 fiel. Vom Jahre 1818 ab überstieg die Zahl der gebrachten Kinder sechs Jahre hindurch die Ziffer von 4000, seit 1824 ging sie acht Jahre hindurch über 5000 hinaus, in welcher Periode nur das Jahr 1830 — in welchem die Cholera zum erstenmal erschien — eine Ausnahme macht, wo die Zahl der Kinder unter 5000 stehen blieb. Mit dem Jahre 1832 beginnt eine Periode fast jährlicher Schwankungen, bei denen die Zahl der Findlinge von 6000 auf 8000 steigt, dann wieder auf 7000 und 6000 fällt, dann wieder steigt — und in dieser Art 13 Jahre andauert. Von 1845—49 steigt die Zahl auf über 8000, von 1850—52 auf über 9000, von 1853 hält sie sich drei Jahre auf über 10,000, steigt dann von 1856 alljährlich auf 11, 12, 13 bis über 14,000, fällt aber in den Jahren 1860—61 auf 13,000 und 1862 auf 12,000 zurück, eine Ziffer, welche die Aufnahme der Kinder wohl auch in dem laufenden 1863. Jahre nicht übersteigen wird. Wenn nun also auch einzelne Jahre einen mehr oder minder merklichen Rückschritt in der Progression zeigen, so ist diese doch eine stetige, sobald man größere Zeitabschnitte, z. B. von zehn Jahren, zusammenfaßt. Denn die Zahl der aufgenommenen Kinder betrug:

von 1764 bis 1774 im Ganzen	9,457.
„ 1774 „ 1784 „ „	12,537.
„ 1784 „ 1794 „ „	13,442.
„ 1794 „ 1804 „ „	21,074.
„ 1804 „ 1814 „ „	30,617.
„ 1814 „ 1824 „ „	39,179.
„ 1824 „ 1834 „ „	56,877.
„ 1834 „ 1844 „ „	71,709.
„ 1844 „ 1854 „ „	90,184.
„ 1854 „ 1864 „ „	123,912.

Wobei nur zu bemerken ist, daß dem letzten Decennium das Jahr 1863, mit der wahrscheinlichen Ziffer von 12,000 aufgenommenen Kindern, zugerechnet worden ist.

Gehen wir jetzt auf die Sterblichkeits-Verhältnisse näher ein. Von Eröffnung der Anstalt bis zum 1. Januar 1863 sind 116,504 Säuglinge

im Hause gestorben, was eine durchschnittliche Mortalität von 25,60% giebt. Die mittlere Sterblichkeit der Kinder in unserer Anstalt ist aber effectiv eine geringere und wird sich kaum über 22% erheben. Die angeführte, höhere Ziffer ist das Resultat exceptioneller Zustände, wie sie namentlich in den ersten Jahren des Bestehens der Findelanstalt obgewaltet haben und sowohl in dem bedeutenden Mangel an Ammen, wie in dem zeitweiligen Auftreten von Pocken-Epidemien, die zu jener Zeit noch beobachtet wurden, und endlich in der unzulänglichen Räumlichkeit zu suchen sind, in welcher die Kinder untergebracht werden mußten, bevor der Bau des Hauses vollendet war. Nehmen wir dagegen die letzten 40 Jahre zum Maßstabe, einen Zeitraum, in welchem sich die Verhältnisse des Hauses bereits vollständig geregelt haben und die hygienischen Maßregeln zu dem Grade der Vollkommenheit gediehen sind, den die Umstände überhaupt gestatten — so finden wir unter den Säuglingen, während ihres Aufenthaltes in der Anstalt, eine mittlere Sterblichkeit von genau 22,30%. Die Kinder verweilen aber durchschnittlich nur bis gegen Ende des zweiten Lebensmonates im Hause und werden sodann zur weiteren Verpflegung auf die umliegenden Dörfer abgefertigt. Um daher die Sterblichkeit des ersten Lebensjahres zu finden, deren Erforschung namentlich dem Statistiker so großes Interesse bietet, müßten auch die Todesfälle unter den Kindern auf dem Lande nach den verschiedenen Altersstufen genau controlirt werden können. Das hat nun aber seine große Schwierigkeiten, die ich nicht ganz zu überwinden vermocht habe. Aus den früheren Jahrgängen sind die hier einschlagenden Notizen gar nicht mehr zu erlangen, und noch gegenwärtig wird in den Todtenlisten die Summe aller auf den Dörfern gestorbenen Zöglinge in allgemeiner Ziffer angegeben, ohne sie nach Altersstufen zu sondern. Darum ist zu einer solchen Berechnung die sorgfältigste Durchsicht des Hauptbuches erforderlich gewesen, wo bei jedem verzeichneten Kinde das Datum seines Todes eingetragen wird, sobald die Nachricht seines Ablebens aus dem Dorfe gemeldet ist. Diese mühsame Controle hat aber nur für einen Cyclus von 25 Jahren unternommen werden können, obgleich dieser Zeitraum doch auch schon so bedeutend ist, daß er allerdings einen ziemlich günstigen Schluß zulassen dürfte. In diesem Zeitraume nun hat die Sterblichkeit des ersten Lebensjahres von über 30% bis über 50% geschwankt und die mittlere Sterblichkeit sich genau auf 47,24% herausgestellt.

Ist diese Sterblichkeit nun groß oder klein zu nennen? Alle Größen-

bestimmungen sind immer nur relativ und ändern ihren Werth, je nach dem Vergleichs-Punkt, gegen den man sie hält. Im Vergleich zu der Sterblichkeit unter den Findelkindern in Frankreich und Oesterreich — wo sie wohl 60% übersteigt — ist unsere Sterblichkeit als günstig anzusehen; sie ist aber groß, wenn man sie gegen die Sterblichkeit der ehelich geborenen Kinder hält, die im Schooße ihrer Familien verbleiben. Und dennoch ist auch diese, namentlich in Rußland sehr beträchtlich. Von allen im Laufe eines Jahres in Rußland Verstorbenen, haben 53,77% das fünfte Lebensjahr noch nicht überschritten und die im ersten Lebensjahre Verstorbenen bilden — nach einer annähernden Berechnung — 31,80% von der Gesamtsumme der Todten! (S. meinen Artikel über die Populationsverhältnisse Rußlands in der Med. Zeitschr. Rußl. 1860 Nr. 1—4). Woher diese große Sterblichkeit? Zunächst ist hier ein Naturgesetz ins Auge zu fassen, nach welchem in allen Ländern und Klimaten die größte Sterblichkeit grade die jüngsten Lebensalter trifft. In allen organischen Reichen der Natur gehen unzählige Keime, kaum geschaffen, wieder zu Grunde und verhältnißmäßig nur wenige gelangen zu einer gedeihlichen Entwicklung und zur vollen Reife. Die Natur bringt also ungleich mehr lebendige Keime hervor, als die Erhaltung der Gattungen und Arten erfordern würde. Sie thut das in weiser Voraussicht der Vernichtung, welcher die jungen Organismen verfallen, deren zarter Bau den Einflüssen der äußeren Gewalten noch nicht die nöthige Widerstandskraft entgegenzusetzen vermag. Daher denn auch die so große Sterblichkeit des kindlichen Alters, die jedoch in den verschiedenen Ländern sehr verschieden ist und auf die weniger die klimatischen Bedingungen, als vielmehr die socialen Zustände bestimmend einzuwirken scheinen. Wo die Lebensverhältnisse einer Bevölkerung ungünstig erscheinen, da ist auch gemeiniglich die Sterblichkeit groß und trifft hauptsächlich die kindlichen Altersstufen. Gleichzeitig pflegt aber in solchen Ländern auch die Fruchtbarkeit bedeutend zu sein und die Frequenz der Geburten mit der Sterblichkeit nicht nur gleichen Schritt zu halten, sondern sie gewöhnlich noch zu überflügeln. So kommt z. B. 1 Geburt in Rußland schon auf 23,96 Einwohner, in Preußen erst auf 25,47, in England auf 30,08, in Norwegen auf 30,35, in Belgien auf 32,83, in Frankreich gar auf 35,82. Dafür fällt aber 1 Todesfall in Rußland schon auf 30,07, in Preußen erst auf 33,85, in Belgien auf 40,80, in Frankreich auf 41,75, in England auf 43,79, in Norwegen sogar erst auf 51,77 Einwohner! (S. Wappaeus allgemeine Bevölkerungs-Statistik. Leipzig 1859).

Wo also der Tod eine reichere Ernte hält, da sucht die Natur auch, durch größere Fruchtbarkeit und häufigere Geburten, den voraussichtlichen Abgang wieder zu compensiren. Doch liegt hierin kein voller Ersatz für die Bevölkerung eines Landes. Die Frequenz der Geburten ersetzt wohl die Zahl, nicht aber den inneren Werth einer Population. Der Hauptumsatz der Bevölkerung lastet unter solchen Umständen vorzugsweise auf den jüngeren Altersstufen, die Blüthe der Nation wird frühe hingerafft und verhältnißmäßig nur Wenige erreichen das volle Mannesalter. Dadurch bleibt die Bevölkerung arm an productiven Elementen, und mittlere Lebensdauer wie mittleres Lebensalter halten sich auf einer niederen Stufe. Solche Ergebnisse werden überall da beobachtet, wo die Lebens-Verhältnisse einer Bevölkerung, sei es aus Armuth, Sorglosigkeit oder aus anderen Ursachen, nicht gehörig geregelt werden können, um den schädlichen Einflüssen, die namentlich auf die jüngste Generation einwirken, einen schützenden Damm entgegenzustellen. Wie sehr überhaupt die Sterblichkeit von der materiellen Lage einer Bevölkerung abhängig ist und sich durch Dürftigkeit und Noth zu steigern vermag, haben — unter andern — die H. P. Billermé und Casper nachgewiesen. Ersterer hat in Bezug auf die Mortalität in den verschiedenen Arrondissements von Paris die Belege geliefert, daß sich dieselbe genau umgekehrt wie die Wohlhabenheit der Bevölkerung verhalte. Letzterer hat die Sterblichkeit unter den gräflichen und fürstlichen Geschlechtern Europas mit der Mortalität der Berliner Stadt-Armen zusammengestellt und dabei das Resultat gefunden: daß, wenn von 1000 Geborenen nach fünf Jahren bei den Ersteren nur erst 57 gestorben sind, die Letzteren schon eine Einbuße von 345 Todten erlitten haben. Ebenso ist von englischen Statistikern die Sterblichkeit der verschiedenen Einwohner-Classen Londons zusammengestellt worden, woraus hervorgeht: daß von 100 Geborenen nach Verlauf von einem Jahre unter der Gentry 10, unter dem Bürgerstande 21, unter der Arbeiter-Classen aber schon 56 gestorben sind, während nach Verlauf von fünf Jahren die Gentry einen Verlust von 18, der Bürgerstand von 39, die Arbeiter-Classen von 56 Todten erfahren haben.

Ist nun die Sterblichkeit des kindlichen Alters einerseits an sich schon bedeutend und kann dieselbe andererseits durch Mangel an Pflege und Sorgfalt in Folge von Armuth, Sorglosigkeit oder Lasterhaftigkeit noch gesteigert werden, so begreift es sich leicht, daß die unehelichen Kinder einer noch größeren Mortalität verfallen werden, als die ehelichen, denn ihnen geht nicht nur gleich nach der Geburt die mütterliche Pflege ganz ab, oder

wird ihnen wenigstens doch sehr beschränkt und verkümmert, sondern schon während ihres Intra-Uterin-Lebens waren sie Einflüssen ausgesetzt, die ihre freie und gedeihliche Entwicklung mehr oder minder beeinträchtigen mußten. Wenn das eheliche Weib ihre Schwangerschaft mit Freuden begrüßt und alle Sorgfalt darauf verwendet, die gedeihliche Entwicklung ihrer Leibesfrucht zu fördern, so ist für das außerehelich Geschwängerte dieser Zustand eine Quelle der Angst und der Besorgniß, den sie zu verheimlichen strebt, weil seine Entdeckung sie mit Schande bedroht, und darum nimmt sie weder in der Kleidung noch in ihrer ganzen Lebensordnung auf ihren veränderten Zustand Rücksicht und giebt sich mit Fleiß allen Einflüssen hin, die nicht nur die gedeihliche Entwicklung, sondern selbst das Leben ihrer Leibesfrucht gefährden können. So kommen denn, in Folge der außerehelichen Geschlechtsverbindungen, nicht nur mehr todtgeborene Kinder zur Welt, sondern auch die lebend geborenen unehelichen Kinder haben geringere Lebensfähigkeit und verfallen einer bei weitem größeren Mortalität. Nach W a p p a e u s betrug z. B. die Sterblichkeit der Lebendgeborenen im ersten Lebensjahre: in Berlin bei den ehelichen Kindern 19,0% — bei den unehelichen 36,8 — in Stockholm bei den ehelichen Kindern 22,2 — bei den Unehelichen 42,2 — in München bei den ehelichen Kindern 27,0 — bei den Unehelichen 33,8%.

Das Haupt-Contingent der Findelhäuser liefern nun ja aber grade die unehelichen Kinder und dieser Umstand allein ist schon ein erheblicher Grund für die verstärkte Sterblichkeit in diesen Anstalten. Dazu kommen aber noch andere Ursachen, die in den eigenthümlichen Local-Verhältnissen solcher Anstalten selbst begründet sind, welche die Sterblichkeit noch mehr erhöhen. Hier sind zunächst die Hindernisse anzuführen, die einer naturgemäßen Ernährung der Säuglinge im Wege stehen. Den meisten dieser Anstalten gebriecht es an der entsprechenden Anzahl von Ammen, so daß entweder mehrere Kinder an einer Amme saugen oder künstlich aufgefüttert werden müssen, — beides ist aber, wie wir das aus einer vieljährigen Erfahrung kennen gelernt haben, die ergiebigste Quelle häufigerer Erkrankungen und größerer Sterblichkeit. Obschon bei uns ein jedes Kind seine eigene Amme haben soll, und diese auch in bedeutender Frequenz zuströmen, so verursacht doch der rasche Zudrang der Findlinge — deren stationäre Zahl im Hause durchschnittlich 1200 beträgt — häufig genug Ammen-Mangel und es vergeht kaum ein Monat, in dem nicht während mehrerer Tage die Anzahl der Kinder, jene der Ammen um 10, 20, ja 50% über-

steigt. Sobald aber der Ammen-Mangel 10% übersteigt, ist auch sogleich eine erhöhte Sterblichkeit wahrnehmbar und das Jahr 1857, wo der Ammen-Mangel bis auf 50% stieg, ist eines von den Jahren, das in der neueren Zeit des Bestehens unserer Anstalt die größte (32,00%) Mortalität gezeigt hat. Wahrscheinlich um diesem Nothstande zu entgehen, und dann wohl auch aus finanziellen Rücksichten — weil der Unterhalt eines Kindes in der Anstalt ungleich mehr kostet als auf dem Land — haben manche Findelhäuser die Maßregel adoptirt, die gesunden Kinder gleich nach der Aufnahme aufs Land zu schicken und nur die schwachen und Kranken im Hause zurückzubehalten. Dadurch mag nun freilich einem drückenden Ammen-Mangel im Hause selbst vorgebeugt, aber die Ernährung der Kinder wird dadurch kaum unter bessere Bedingungen gebracht worden sein. Die Bäuerinnen, die ihren täglichen Berufsgeschäften nachzugehen haben, fangen schon frühe an, den ihnen anvertrauten Säuglingen, neben der Brust, verschiedene andere Nahrungsmittel, wie Mehlbrey u. dergl. zu geben, die der Verdauungskraft ihres Magens noch keineswegs entsprechen und daher zu schweren Erkrankungen führen, ja bei uns pflegt die Mehrzahl der Bäuerinnen die Kinder — bald nach ihrer Heimkehr aus unserer Anstalt — ganz von der Brust abzunehmen und sie mit der Saugflasche aufzufüttern. Gerade dem Umstande, daß die aufgenommenen Säuglinge so unmittelbar aufs Land geschickt und bei Bäuerinnen in Kost gegeben werden, möchte ich die so bedeutende Sterblichkeit des ersten Lebensjahres unter den Findlingen des Auslandes zuschreiben und bin überzeugt, daß sie bei uns noch größer sein würde, wenn auch wir die Kinder gleich nach ihrer Aufnahme fortschicken wollten, weil die hygienischen Verhältnisse unseres Landvolkes noch viel unzweckmäßiger eingerichtet sind als in Frankreich und Oesterreich, während andererseits grade die unehelichen und meist lebensschwach geborenen Kinder namentlich in den ersten beiden Lebensmonaten einer sorgfältigeren Pflege bedürfen, als die Bäuerinnen in den Dörfern ihnen beim besten Willen angedeihen zu lassen im Stande sind.

Eine fernere Ursache erhöhter Sterblichkeit unter den in der Anstalt während einiger Wochen verweilenden Kinder ist der unvermeidliche, häufige Wechsel der Ammen. Bei einer so großen Anzahl von Ammen, als in unserm Hause stationär anwesend sind, ereignen sich häufig genug Erkrankungen unter denselben, andere werden von ihren häuslichen Angelegenheiten aufs Dorf zurückgerufen, ohne daß sie einen Säugling mit sich zu nehmen im Stande wären, noch andere — meist Frauen von Soldaten

oder Bürgern der Stadt — kommen gar nicht mit der Absicht in die Anstalt, Kinder zur Pflege aus derselben mitzunehmen, sie müssen also ihre Säuglinge, sobald dieselben zur Absendung aufs Land fertig sind, nothwendig andern Ammen übergeben, — und alle diese Umstände machen den häufigen Wechsel von Ammen ganz unvermeidlich. Dieser ist aber den Kindern oft sehr verderblich, und wir haben nicht selten Fälle beobachtet, wo ein gesundes Kind, das einer andern Amme übergeben werden mußte, mehr oder minder schwer erkrankt, ja selbst plötzlich, in einem Anfälle von Zuckungen, dahingerafft worden ist. Ebenso ist die Speise der Ammen nicht gleichgültig für das Gedeihen der Säuglinge und wir haben constant bei dem Eintritte jeder Fastenzeit eine größere Frequenz der Erkrankungen unter denselben wahrgenommen, die vorzugsweise in Functionsstörungen des Magens und Darmkanals bestehen und nicht selten eine große Hartnäckigkeit zeigen.

Nächst den Mißständen in Betreff der naturgemäßen Ernährung der Findlinge, ist auch die Anhäufung größerer Massen dieser letzteren in relativ zu engen Räumen ein nicht zu übersehendes Moment, welches das Gedeihen solcher Kinder in solchen Anstalten beeinträchtigt. Luft ist nach Qualität wie nach Quantität dem Organismus eben so nothwendig, wie der grobmaterielle Nahrungstoff; ja die Lungen vollenden den, in den Verdauungsorganen beginnenden Ernährungsact erst, indem sie das Blut zum Wiederersatz der festen Theile geschickt machen und demselben die dazu nöthige chemische Mischung erteilen. Ist nun auch die Capacität der kindlichen Lungen eine geringere als die des erwachsenen Menschen, so ist dafür die Frequenz der Athemzüge bei Kindern eine ungleich größere, so daß die Quantität der zu verbrauchenden Luft bei beiden nahezu die nämliche sein wird. Nun hat aber die stete Zunahme der Kinder und die dadurch bewirkte zeitweilige Uebersättigung der Säle zur Folge gehabt, daß die Säuglinge nicht immer das nöthige Quantum Luft erhalten konnten, was ihr Wohlbefinden um so mehr gefährden mußte, als dabei auch die Qualität der einzuathmenden Luft mehr oder minder alterirt worden ist. Schon seit Jahren ist unsere Anstalt genöthigt in Sälen, die auf 40 und 50 Kinder berechnet waren, deren 70 und 80 (mit eben so viel Ammen) zu beherbergen, was natürlich die Nachtheile hervorrufen muß, welche die Anhäufung größerer Menschenmassen in relativ zu engen Räumen mit sich bringt. Aber auch ganz abgesehen von der Beengung des Raumes, ist der Contact größerer Menschenmassen schon an sich ein für die Gesundheit un-

günstiges Moment. Es scheint, daß bei dem Zusammenwohnen großer Menschenmengen in einem Hause (und bei uns wohnen, nur im Corps de logis und dem Quadrat, nahe an 4000 Menschen unter einem Dache) besonders wenn dieselben durch täglichen Zuschuß einerseits und Abgang andererseits einem steten Wechsel unterworfen sind, Erkrankungen überhaupt leichter erfolgen, namentlich epidemische Krankheiten eine leichtere und größere Ausbreitung gewinnen, und auch der Charakter der Erkrankungen selbst bössartiger wird.

Dies dürfte wohl mit einer der Hauptgründe sein, warum die Kinder in Findelanstalten leichter zu Grunde gehen als in Privathäusern, und ich bin der Ueberzeugung, daß ihre Mortalität — caeteris paribus — in geradem Verhältnisse zu der Größe der Anstalt stehen wird. Die Ursache dieser Erscheinung beruht wahrscheinlich auf einer eigenthümlichen Wechselwirkung der verschiedenen Individualitäten auf einander — analog den Sympathien und Antipathien — obschon sie in ein Naturgebiet gehört, dessen Dunkel einer exacten Forschung noch nicht gewichen ist.

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf die großen Schwankungen, denen die Sterblichkeit der Findlinge unserer Anstalt im Laufe des Jahrhunderts unterworfen gewesen ist. Ich habe nach den actenmäßigen Documenten die Sterblichkeits-Procente eines jeden Jahres berechnet und dem obengenannten großen Werke eine Tabelle hinzugefügt, auf der eine Linie die Schwankungen der Sterblichkeit während 99 Jahren graphisch anzeigt. Es haben sich dabei, besonders in den ersten Decennien, so auffallende Schwankungen, so weit auseinanderstehende Ziffern ergeben, daß man nicht umhin kann, die Genauigkeit der vorhandenen Documente in Zweifel zu ziehen oder doch wenigstens ihre Lückenhaftigkeit zu beklagen, welche diejenigen Erörterungen vermischen läßt, in denen so ungewöhnliche Resultate ihre Erklärung hätten finden können. So zeigt das Jahr 1767 eine Sterblichkeit von über 90 %, während im Jahre 1786 dieselbe unter 9 % fällt. Wenn nun auch für die enorm erhöhte Sterblichkeit des Jahres 1767 sich allenfalls eine mörderische Pocken-Epidemie voraussetzen ließe, da zu jener Zeit die Schutzpocken-Impfung noch nicht eingeführt war und andererseits aus actenmäßigen Notizen ersichtlich ist, daß die Anstalt in den ersten Jahren ihres Bestehens viel von bössartigen Pocken-Epidemien zu leiden hatte, so ist dagegen die geringe Sterblichkeit des Jahres 1786 um so weniger begreiflich, da dieselbe noch viel günstiger ist als die Sterblichkeit unter den ehelichen Kindern Moskaus in den ersten

Lebenswochen und jedenfalls auf ganz exceptionellen Verhältnissen beruhen muß, für die wir in der neueren Zeit gar keine Analogie haben. In den letzten 40 Jahren, wo bereits die Verhältnisse des Hauses sich nach festen Normen geregelt haben, erreichen die Schwankungen nicht mehr solche Extreme, sondern haben sich zwischen 15,42 % und 32,09 % gehalten. Und zwar überwiegen in diesem Zeitabschnitte die Jahre mit geringer Sterblichkeit, denn 19 Jahre hatten eine Sterblichkeit von weniger als 20 %, zwölf Jahre hindurch war der Ausdruck der Sterblichkeit zwischen 20 und 25 % und nur in 9 Jahren ist die Sterblichkeit über 25 % hinausgegangen. Wenn sich nun auch für einzelne Jahre erhöhter Mortalität ein bedeutenderer Ammenmangel oder größere Ueberfüllung der Säle als ursächliche Momente nachweisen lassen, so ist das doch bei Weitem nicht immer der Fall und häufig genug begegnen wir nicht unbedeutenden Schwankungen der Sterblichkeit in Jahren, wo die äußeren Verhältnisse in der Anstalt keine merklichen Abweichungen wahrnehmen ließen. Ueberdies läßt sich eine gewisse Regelmäßigkeit in dem Steigen und Fallen der Sterblichkeit nicht verkennen und meist umfassen diese Schwankungen einen Cyclus von 10 oder 20 Jahren, wenngleich mitten in diesen Perioden auch einzelne Jahre vorkommen, wo die Mortalität aus obwaltenden localen Ursachen plötzlich über das Niveau der vorhergehenden und nachfolgenden Jahre hinausgeht. Daraus geht nun wohl mit ziemlicher Evidenz hervor, daß die Sterblichkeit nicht allein von örtlichen Ursachen abhängig ist, sondern sich außerdem nach einem höheren Naturgesetze regelt, das dieselbe, gleich der Ebbe und Fluth des Meeres, in mehr oder minder beständigen Zeitperioden steigen und sinken läßt, während es der wissenschaftlichen Forschung freilich noch nicht gelungen ist, eine Einsicht in die Norm zu erlangen, nach welcher dieses Naturgesetz wirkt.

Was endlich die weiteren Schicksale der Findlinge betrifft, nachdem sie unser Haus verlassen, so will ich nur noch erwähnen daß, wenn auch die Ackerbau-Kolonien aufgehoben und die Unterrichts-Klassen in der Anstalt für sie geschlossen sind, ihr ferneres Fortkommen nichtsdestoweniger einer väterlichen Fürsorge unterliegt. Das Moskauer Gouvernement und einige angrenzenden Kreise der nächsten Nachbar-gouvernements bilden den Rayon, in dessen Dörfern unsere Findlinge gegen Ende ihres 2ten Lebensmonats, nachdem sie einigermaßen erstarrt und der Kuhpocken-Impfung unterzogen worden sind, untergebracht werden. Ein mit dem vorrückenden Alter allmählig abnehmendes monatliches Kostgeld wird für die Knaben

bis zum vollendeten 17ten, für die Mädchen bis zum vollendeten 16ten Jahre gezahlt, und in der Regel bildet sich zwischen Pflegeeltern und Pflegekind ein Band inniger und herzlicher Anhänglichkeit. Die Durchschnittszahl der auf den Dörfern verpflegten Zöglinge hält sich in den letzten Jahren zwischen 30,000 und 35,000. Die Knaben können, wenn sie dazu Neigung äußern und Fähigkeiten zeigen, in die Handwerker- oder Feldscheerschule (beide aus den Kapitalien des Erziehungshauses gegründete Anstalten) eintreten, auch auf ihren Wunsch in die hier zu Moskau bestehende Gärterschule untergebracht werden, sowie man die minder Befähigten auch als Diensthofen bei den kaiserlichen Anstalten zuläßt. Von den Mädchen werden die fähigeren, sobald sie dazu Lust haben, in das Erziehungshaus genommen und beim Unterricht in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und zu Handarbeiten angehalten, um für den Auswärtinnen-Dienst bei den weiblichen kaiserlichen Erziehungsanstalten verwandt werden zu können. Solche, die in spätern Jahren dazu Neigung äußern, können in die Hebammen-Schule aufgenommen werden. Die meisten von ihnen bleiben aber in den Dörfern. Die einen wie die andern bekommen, wenn sie heirathen, eine kleine Aussteuer von der Anstalt. Ueberdem können, was auch ziemlich häufig geschieht, Knaben wie Mädchen von ihren Pflegeeltern adoptirt werden. Dies darf aber nicht vor dem 8ten Lebensjahre geschehen, weil es bis zu diesem Alter den Eltern oder Verwandten des Kindes freisteht, dasselbe zu reklamiren, was mit wenigen Formalitäten verbunden ist und ohne alle Vergütung für die bisherige Pflege bewerkstelligt wird. Trotz der geschehenen Adoption wird dennoch das monatliche Kostgeld bis zu dem festgesetzten Alter fortgezahlt, ja für Knaben erhalten überdem die Adoptivkellern sowohl bei der Adoption selbst, wie bei der Volljährigkeit des Adoptivsohnes, eine Geldprämie ausgezahlt. Die nicht adoptirten oder anderweitig untergebrachten Zöglinge müssen mit vollendetem 21sten Jahre sich einen Lebensstand wählen und werden daher unter Mitwirkung der Anstalt, entweder bei Dorfgemeinden oder bei städtischen Bürgergemeinden angeschrieben, wobei sie, als letzte Wohlthat der Anstalt, eine kleine Summe Geldes zur ersten Einrichtung ausgezahlt erhalten und somit definitiv aus allem Verbande mit der Anstalt treten, die sie mit väterlicher Treue, während ihrer Kinder- und Jünglingsjahre gehegt und gepflegt hat.

Eine so umsichtige und weitausgedehnte Fürsorge, wie sie unser Haus allen seinen Pflegebefohlenen angedeihen läßt, kann natürlich nicht ohne

große Geldopfer erzielt werden. Der Unterhalt des Erziehungshauses mit Einschluß aller seiner Abtheilungen und des Kostgeldes für die auf den Dörfern umher untergebrachten Findlinge absorbiert im Durchschnitte jährlich die Summe von 1,200,000 Rub. S. Das ist allerdings sehr viel und vom Standpunkte der politischen Oekonomie aus dürfte man vielleicht geneigt sein, die Opfer zu groß zu finden im Vergleich zu den erzielten Resultaten. Wenn man aber in Betracht zieht, ein wie heiliges Werk der Menschenliebe die Anstalt übt, indem sie nicht nur hunderten von verwaisten Töchtern mittellos verstorbener Beamten eine intellectuelle und moralische Ausbildung gewährt, sondern jährlich auch viele Tausende unglücklicher Kinder vor dem gewissen Untergange bewahrt — so wird man billig darauf Verzicht leisten, solche humanitären Bestrebungen nach den arithmetischen Formeln der Staatsökonomen abschätzen zu wollen.

Dr. P. v. Blumenthal,
Oberarzt des Moskaischen Erziehungshauses.

Ein Wort über die Geschichte der Juden.

In der Baltischen Monatschrift, Augustheft 1862, hat Hr. Fejn in einem anziehenden Aufsatz, welcher unserer lesenden Welt gewiß noch in Erinnerung ist, einen „Blick auf die Geschichte der Juden in Europa“ geboten. In großen und erschütternden Zügen wird erzählt, was eine rohe, von Fanatismus und Finsterniß erfüllte Zeit an Gräueln und Thaten der Unmenschlichkeit an dem Volke der Juden verbrochen. Keine Klage macht ungeschwehnt, was als Denkmal gänzlicher Entfremdung vom Christenthum, von dem Geiste des Evangeliums unseres Herrn Jesu Christi, richtend und mahnend dasteht. Kein Thränenstrom wäscht auch nur ein Tröpflein des verfloffenen Blutes hinweg.

So dankbar dem geehrten Herrn Verfasser für seinen Aufsatz Schreiber dieser Zeilen ist — leider ist ihm derselbe erst spät zur Hand gekommen — mit so großem Interesse er die, in gedrängten, markigen Zügen geschilderte Tragödie gelesen, so kann er doch nicht den tiefen Schmerz verhalten, der ihm überall da durch die Seele gedrungen ist, wo der Herr Verfasser seine Anschauung der Motive jener Gräueln ausdrückt. Sehr schön dagegen schließt der Aufsatz mit der Parabel von dem Wanderer, dem der Sturmwind nicht den Mantel zu entreißen vermochte, während es der Sonne durch ihre milden Strahlen gelang. Dasselbe Gleichniß benutzend, möchte Schreiber dieses an den Herrn Verfasser herantreten und an ihn, den Wanderer durch die Geschichte jener Gräueln, die Bitte wagen: den Mantel

seiner Anschauungen jener, von ihm ausgesprochenen Motive der Gräuel nicht so fest an sich zu ziehn.

Der Herr Verfasser sagt Seite 101 „zuerst entledigte sich das vom christlichen Geist früh und tief durchdrungene Frankreich in wiederholten Zuckungen seiner jüdischen Elemente“. Sagte Jemand: der früh von der Morgensonne beschienene Berg war in Folge dessen finster, so wäre darin eben nur ein Widerspruch. In obigem Satze aber ist mehr; er involvirt eine ungerechte Anklage. Denn der christliche Geist hat nur einen Kanon, der ist: liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen, thut wohl denen, die euch beleidigen und verfolgen. Der christliche Geist ist repräsentirt in dem Gebete des Herrn: „Vater vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun“. Daraus aber folgt, daß wo ein Individuum früh und tief vom christlichen Geist durchdrungen ist, die Umwandlung des natürlichen, irdisch gestimmten Menschen, der nichts von dem Geiste Gottes und nichts von der Gnade vernimmt, in den wiedergeborenen Menschen sich vollzogen hat und dieses Individuum zum vollen Mannesalter Christi gewachsen ist an der Zurechtweisung des Herrn Luc. 9, 55 „wisset ihr nicht, welches Geistes Kinder ihr seid“. Es folgt daraus ferner, daß der christliche Geist nicht ist von dieser Welt und darum auch nimmer zu den Mitteln dieser Welt greifen kann, daß mithin die christlichen Franken bei jenen wiederholten Zuckungen noch ganz von dem natürlich heidnischen Geist durchdrungen waren. Wenn auch früh schon, wie Irenäus und Eusebius berichten, blühende Gemeinden in Gallien waren, Gemeinden, die wirklich durch die heilige Macht des Wortes Gottes gegründet und gleich Thau aus der Morgenröthe geboren waren, auch mitten im Drängen und Bogen jener Zeit an Gottes Wort treulich hielten, so waren sie doch wie Dasen in der Wüste. Allgemein erst wurde das Christenthum daselbst durch Chlodwig. Dieser hatte vor der Schlacht von Zülpich gerufen: „wenn Du, Jesus Christus, mir den Sieg verleihst, so will ich mich taufen lassen“. Sein Uebertritt zum Christenthum war mithin nicht aus inneren Gründen, nicht aus Erkenntniß der Sünde und Sehnsucht nach dem Heil geschehn, sondern aus rein äußerlichen Gründen. Das blieb nicht ohne weithin schädenden Einfluß, und — wie sich im Verlaufe der Zeit die Auffassungsweise des Christenthums gestaltete — so ist die Behauptung berechtigt: statt vom christlichen Geist durchdrungen zu sein, mühten sich die Christen ab in Beobachtung leerer Formeln ohne Geist, ja! waren angewiesen den äußern Kirchendienst, das rein Rituale für das Höchste

zu halten; als wovon Seligkeit und Verdammniß abhängen, und hatten keine Ahnung christlicher Wahrheit, Sitte und Liebe.

Von den Tagus-Bäumen berichten die Naturforscher, daß sie in ihren ersten 200 Lebensjahren nur jährlich eine Linie an Dicke zunehmen und später noch weniger. Von dem Christenthum lehrt die Geschichte, daß sein Zunehmen im Bewußtsein und Leben eines Volkes noch langsamer vor sich geht. Selbstdienst und Selbstsucht des menschlichen Herzens, irdischer Sinn und Unbußfertigkeit, Geiz, Habsucht, Hochmuth und Götzendienst sind ihm entgegen. Sie wirken Furcht, sich an die Wahrheit hinzugeben. Gesinnung, Anschauung und Leben, alles muß ganz neu werden! Mit dem alten Menschen, der zu klein ist die Wahrheit auch nur zu hören und zu stolz, um ehrlich zu sein gegen sich selbst und sich zu bekehren, muß tabula rasa gemacht werden. Daran scheitert, wie die Geschichte lehrt, der große Haufe in allen Schichten der menschlichen Gesellschaft. Leere Formeln dagegen, Gebräuche und äußere Buhübungen, selbst die härtesten, wie überhaupt vorschriftmäßiges, mechanisches Thun, da eine Schale für den Kern geboten wird, belassen behaglich und ungestört den Menschen in seinem selbstischen Wesen, vertragen sich mit der Lüge und mit allen Gräueln der Leidenschaft und der Rohheit der Selbstsucht. Innerlich wird da nichts geändert, gebessert, ja nur noch verschlechtert. Daher die Erscheinung des Hasses gegen die Wahrheit, die um so finsterner verfolgt wird, je hellere Erkenntniß sie bringt. Bis zu dem: nicht mein Wille, sondern Gottes Wille, nicht meine Weisheit aus meinen fünf Sinnen, sondern Gottes Weisheit aus Seinem Gottesreich, das auf Erden doch wahrlich nicht ein Mensch, sondern nur Gottes Sohn stiften konnte, nicht Ich, Geschöpf, sondern Gott, der Schöpfer — bis dahin ist ein unendlicher Weg und Kampf! und bis zur Durchdringung der Völker mit diesem sich selbst hingebenden, nicht das Eigene suchenden Geist, dem Geist des Christenthums, hat es eine unendliche Dauer. So dürfte mithin der Passus: „das vom christlichen Geist früh und tief durchdrungene Frankreich“ vielmehr so gestellt werden: das vom Christenthum nur erst äußerlich, dem Namen nach berührte aber von seinem Geiste noch nicht angewehrte Frankreich entsiedigte sich eben deshalb in wiederholten Zukun- gen seiner jüdischen Bevölkerung.

Hat der Herr Verfasser damit überhaupt nur sagen wollen, daß das bereits vom Heidenthum zum Christenthum belehrte Frankreich, durch das Christenthum veranlaßt, solches Blutbad unter den Juden angerichtet, so

ist das Christenthum an sich so wenig schuldig, wie etwa das Feuer, mit welchem Nordbrenner Häuser und Städte in Asche legen. Es ist vielmehr der Geist der Mordlust, der Raub- und Habgier, der Herrschsucht und Grausamkeit, es ist der Geist des Egoismus, der Geist des natürlichen, noch nicht durch das Gnadenlicht überwundenen, natürlichen Menschen, der von den frühesten Zeiten durch unmenschliche Gräuelt und in Menschenblut und Qual sich zu sättigen gesucht. Es ist der Geist, der, um von unzähligen Beispielen, und noch empörenderen — man denke nur an den Zustand und die Behandlung der Sklaven in den alten Culturländern, in Hellas so wie Rom — nur eines anzuführen, den Mithridates veranlaßte, im Jahre 90 vor Christo 150,000 wehrlose friedliche römische Bürger in Kleinasien mit Weibern und Kindern niederzumetzeln, ohne andern Grund, als weil er mit den Römern Krieg führte. Es ist das satanische Gelüste zu morden, zu verderben, zu zertreten, sich selbst zu wollen auf Kosten alles Uebrigen. Dieser Geist ist es, der das Christenthum entleerte zum Kirchenthum, den Gottesdienst umwandelte zu einem Dienst der Hierarchie, den Glauben an Gott verkehrte zu einer Sklaverei unter Menschenfügungen und den Frevel so weit trieb auf die Gewissen Anderer durch äußeren Zwang zu wirken, sie also zur Gewissenlosigkeit zu nöthigen.

Wenn ferner der Herr Verfasser S. 95 sagt: „nirgends blickt man der Religion so tief ins Herz, nirgends verrathen sich die innersten Motive des Glaubens so sehr als in der Reker- und Judenhistorie“, so möchte wohl statt dessen mit Fug und Recht gesagt werden: nirgends blickt man der Sünde und dem Sündenfall des Menschen so tief ins Herz und nirgends verrathen sich die innersten Motive des Abfalls von Gott so sehr als in der Reker- und Judenhistorie. Von Rain an geht durch die Geschichte der Menschheit das mörderische Gelüste, bald roh in offener Gewalt, bald verfeinert in schamloser Heuchelei. Wenn in der heil. Schrift geschrieben steht: „der Teufel ist ein Mörder von Anfang an und ist nicht bestanden in der Wahrheit“, so thut mit diesem Worte der Herr den Vorhang hinweg, daß — wer nur will — schaue und erkenne den Grund alles Bösen und verstehe, woher der Haß gegen die Wahrheit. — Die Juden riefen: „kreuzige, kreuzige“ und höhnten den am Kreuze für sie betenden Heiland. Damit haben sie sich selbst ausgestoßen aus Zion. Die Halsstarrigkeit, die schon Moses strafte, war dieselbe. Die Christen freilich hatten dadurch am wenigsten Recht, die Juden zu verfolgen und nach Jahrhunderten sol-

den Mord zu rächen und zu strafen oder deshalb, weil die Juden in den ersten Jahrhunderten die erbittertsten Feinde der Christen, ihre Schlawen, unermüdetsten und unbarmherzigsten Angeber und Verräther waren, sie zu verfolgen. Dies Gebahren der Christen ist vielmehr unwidersprechliches Zeugniß dafür, daß die Christen von keinen Motiven des Glaubens geleitet wurden oder daß in den Häuptern und Leitern, die das Christenthum zu jenen Schandthaten vorsühnten, sich vollzog, was Shakespeare mit den bekannten treffenden Worten sagt: „wenn Teufel ärgste Sünde fördern wollen, so locken sie zuerst durch frommen Schein“, oder was er Richard III. sagen läßt: „und so bekleide ich meine nackte Bosheit mit alten Fehden aus der Schrift gestohlen und schein' ein Heiliger, wo ich ein Teufel bin“. Dasselbe Frankreich, das die Bartholomäus-Nacht auführte und darin das satanische Gelüste des Hasses gegen die Wahrheit, des Neides, der Raubgier und Mordsucht, des Sichweidens an der Dual und Verzweiflung Anderer, unter dem Schein der Religion kanibalisch walteten und in den Dragonaden zc. fortspielen ließ — es ist dasselbe Frankreich, das auch die Göttin der Vernunft erhöhet und „die Verdummung durch das Christenthum und dessen unberechtigte Schranken“ in selbsteigener Weisheit abstreifte, da die Revolution durch das Land stampfte, räderte und — um auch hier nur ein Beispiel aufzuführen — 1793 die „höllischen Colonnen“ nach allen Richtungen die Vendée sengend, brennend, schwelgend, raubend durchzogen und, weil die Guillotine nicht mehr hinreichte, auch nicht Kanonen, Säbel und Flinten es schnell genug ausrichteten, Hunderte von Personen jeglichen Alters und Geschlechts in der Loire ertränkt wurden, indem Schiffe mit den Schlachtopfern beladen, auf dem Strome ihren Boden öffneten und die Ladung ins Wasser versinken ließen. Es kommt mithin darauf an, daß man Rechnung trägt dem, was in dem Menschen ist, wenn er, der Erkenntniß der Sünde, weil des göttlichen Lichtes des Evangeliums, baar und lediglich sich selbst Maß und Ziel ist. In denen, die alle Religion abgestreift, wie in denen, die die Religion als Vorwand nehmen (welches letztere z. B. in der spanischen Inquisition besonders grausenhaft hervortritt) herrscht dasselbe natürliche Element, welches die Sünde ist. Da ist durchaus nichts von Gottesfurcht und wird das Gewissen mit Gründen aus der jeweiligen Luft in Selbstbetrug übertäubt; da ist durchaus nichts von Gottesliebe und darum auch nichts von Nächstenliebe. Weil Mensch sein eben auch heißt in der Sünde sein, und wenn auch mit der Anlage zum Guten ausgerüstet, doch auch mit allem Bösen inficirt sein,

und weil darum ausnahmslos in jedem Menschenherzen alle Keime zum Bösen liegen, keiner frei ist von der Todssünde des Hochmuths, dessen äußerste Spitze, bei immer größerer Steigerung, sich in Verachtung des Nächsten, in Haß und in Mordlust verläuft; darum genügt es nicht einfach Mensch sein, sondern daß man Christ wird im Gehorsam des Glaubens und in der Demuth der Liebe.

Wenn ferner der Herr Verfasser schreibt: „schon der heil. Ambrosius hatte dem Kaiser Theodosius mit feierlicher Wuth geschrieben: ich erkläre, daß ich eine Synagoge in Brand gesteckt habe oder durch Andere habe in Brand stecken lassen, damit kein Ort sei, wo Christus geleugnet werde“, so ist gewißlich des Ambrosius Thun eben so falsch, wie überhaupt der Beiname „der Heilige“, einem Menschen gegeben, incorrect ist. Des Ambrosius Verfahren ist nicht in Schutz zu nehmen, es bleibt ein schlechtes Mittel zu einem wünschenswerthen Zwecke, welcher gerade dadurch verdächtigt wird. Doch möchte hier zu berücksichtigen sein, daß nicht die Person verbrannt wurde, sondern ein Ort, in welchem geflissentlich der Haß gegen das Christenthum mit allem Grimme zelotischen Eifers genährt wurde. Aber gerade dieses Citat des Herrn Verfassers hat ein ganz besonderes Interesse dadurch, daß bei Ambrosius, einem Manne höchst sanfter, leutseliger, wohlwollender Gemüthsart, doch jener Geist der Sünde in seiner verführerischen Gestalt der Selbsttäuschung nachgewiesen ist, und es bietet das Citat noch ein besonderes Interesse dar, indem durch jenes Thun gewissermaßen Ambrosius den Weg markirt hat, auf welchem immer weiter fortschreitend, der Ultramontanismus seine Ausschreitungen bis zu Kerker, Inquisition, Tortur, Scheiterhaufen, Viertelheilen der Menschen gesteigert hat, und zwar nicht etwa besonders gegenüber denen, die Christum leugneten, sondern hauptsächlich denen, die Christum bekannten als allein zur Seligkeit noth und die an der Gerechtigkeit, nicht aus den Werken, sondern durch den Glauben aus Gnade, festgehalten haben.

Ueber Luther läßt sich der Verfasser also vernehmen: „bald nach seinem Auftreten hatte Luther in Betreff der Juden einige versöhnende Worte fallen lassen; mit den Jahren aber, da dogmatischer Eigensinn und das odium theologicum sein Herz immer mehr verengte, da gaben seine Judenchriften an Verfolgungseifer den Mönchs-Tractaten des Mittelalters nichts nach“. Hier wird der Herr Verfasser mir erlauben zu betonen, daß

Luther nicht nur „einige versöhnende Worte“ hat fallen lassen, sondern in der That gewichtige Worte der Liebe für die Juden und des Tadelns und der Zurechtweisung gegen die Christen gesprochen hat, wenn er so sagt: „ich hoffe, wenn man mit den Juden freundlich handelt und aus der heil. Schrift sie förderlich unterrichtet, es sollten ihrer viel rechter Christen werden und wieder zu ihrer Väter, der Propheten und Patriarchen Glauben treten, davon sie nur wieder geschreckt werden, wenn man ihr Ding verwirft und sie gar nichts will sein lassen und handelt nur mit Hochmuth und Verachtung gegen sie. Wenn die Apostel, die auch Juden waren, hätten also mit uns Heiden gehandelt, wie wir Heiden mit den Juden, es wäre keiner ein Christ unter den Heiden geworden. Wenn wir uns gleich noch so hoch rühmen, so sind wir doch Heiden, und die Juden von dem Geblüt Christi. Wir sind Schwäger und Fremdlinge; sie sind Blutsfreunde, Vetter und Brüder unseres Herrn. Darum, wenn man sich des Fleisches und Blutes rühmen sollte, so gehören ja die Juden Christo näher zu, denn wir“. Erst als Luther immer wieder sehr schwere Erfahrungen bei den Juden gemacht, als kein Entgegenkommen, keine Liebe und kein Wort helfen wollte, schrieb er gegen die Juden, nicht da dogmatischer Eigensinn und das odium theologicum sein Herz immer mehr verengten. Die Kraft und Gewalt seiner Ueberzeugung, die felsenfest auf Gottes Wort allein ruhte, der Glaube, mit dem er gewaltig wurzelte in der Gnade und Wahrheit, so daß es ihm gegeben war die mächtigste, unnahbare, jeden Widerspruch zermalmende Institution aus ihren Angeln zu heben, — das ist doch nicht dogmatischer Eigensinn zu nennen. Und weil die Wahrheit nicht eine diplomatische Action ist, die geoffenbarte, positive, fest bezeugte evangelische Wahrheit überhaupt kein Gegenstand des Zugestehens und Ablassens, eines Mehr oder Minder, weil ihr durchaus nichts vergeben werden kann ohne sie zu alteriren, zu verkürzen oder in ihr Gegenheil zu verwandeln, so möchte die Behauptung, dogmatischer Eigensinn u. dgl. hätten das veranlaßt, doch ohne speciellen Nachweis sehr gewagt erscheinen. Bei einem Manne, wie unser Vater Martin Luther, den Gott durch die Macht des Glaubens zugerichtet ein neues Zeitalter heraufzuführen, einen Accord anzuschlagen, dessen Vollkraft und Schwingungen unberechenbar groß und herrlich durch die kommenden Zeiten rauschen werden, weil sie eben nicht sind Schwingungen aus „unserer Kraft“, sondern aus und von dem, „der das Feld behalten muß“, bei einem solchen Manne, wenn auch gleich allen Menschen der Sünde, mühen dem Fehlgreifen unter-

worfen, möchte es doch wohlgethan erscheinen das Thun desselben zu prüfen nach dem Quell, daraus es so gewaltig hervorgegangen, ehe denn über ihn den Stab zu brechen. Große Männer haben auch ihre Fehler und besondere Schwächen, aber von Luther behaupten, daß dogmatischer Eigensinn und gar das odium theologicum sein Herz verengt habe, möchte schon um deswillen nicht zuzugestehen sein, weil bei all den schweren, sauren Kämpfen, bei den widerhaarigen Arbeiten und der Noth, die Pappst, Kaiser, Fürsten und selbst sein Wittenberg ihm bereiteten, er dennoch ein warmes Herz behielt, Jedermann zu Rath, Dienst und That nach Gottes Wort bereit. An einen religiösen Reformator, der es durch und durch ist, die Anforderung stellen, daß er nicht fest, unbeugsam an der erkannten Wahrheit halte, alle Religionen für gleich gut nehme, das hieße vom Feuer verlangen, daß es nicht brenne, und vom Licht, daß es nicht leuchte. Religiöse Uneuthiedenheit oder Indifferentismus, für welche die Religion eigentlich so gut wie nicht vorhanden ist, schreien über Intoleranz und Pfaffenhum, wo die Wahrheit in Christo, welche frei macht von tödtlicher Sicherheit, Selbstverherrlichung und Selbstgenugsamkeit, bekannt wird. Wie möchten doch Luthers Schriften gegen die Juden nach ihrem Inhalt zu identificiren sein mit den Verfinsterungen des Mittelalters oder den Mönchstractaten aus jener Zeit, da der Mann, der das Mittelalter zum Abschluß brachte, dem es gegeben war eine neue Zeit herauszuführen, doch gewißlich süßen mußte auf anderem Grunde, wenn gleich sich in ihm — wie es nicht anders sein konnte, — ein gewaltiges, riesenhafes Ringen vollzog, sich aus dem Alten herauszuarbeiten, aus der ganzen, bis dahin dominirenden Gewohnheit und Anschauungsweise! Luthers Thun und Wirken ist ein Moses-Gang durch die Wüste mit der Feuer säule, die den Weg zeigt, mit dem Schlagen an den Fels, daraus das Wasser des Lebens entquillt, mit dem In's-Neer-Werfen der Asche des goldenen Kalbes, und dem Strafen der Murrenden und Halsstarrigen wie mit feurigen Schlangen.

Schließlich glaube ich noch, als hier zur Sache gehörig, darauf hinweisen zu müssen, daß das schreckliche Gericht, welches die Juden schon lange vor der Zerstörung Jerusalems und nach derselben traf, ihnen von Gott durch Moses und die Propheten ihrer Herzenshärte wegen war vorhergesagt worden. Als z. B. — um nur Einiges anzuführen — im Jahre 107 vor Christo Hyrcanus starb und sein ältester Sohn Aristobul ihm als König folgte, ließ dieser seine eigene Mutter, um

ihr die öffentliche Gewalt zu entziehen, im Gefängniß verhungern. Graufige Verfolgung, Marter und Qual erging darauf über Alle, die es mit seiner Mutter gehalten. Als Alexander Jannäus ihm in der Regierung folgte, führte er 6 Jahre blutigen Bürgerkrieg, ließ einen seiner Brüder hinrichten und zuletzt 800 seiner Gegner an's Kreuz schlagen. — Ein anderes Mal wurden die Familien der an's Kreuz Geschlagenen, um ihre Martern noch zu erhöhen, vor ihren Augen, zu ihren Füßen erbarmungslos geschlachtet! Als ferner durch die sadducäische Fraktion die innere Zerrissenheit immer tiefer griff, die Juden durch ihr Hereinziehen der Römer in ihre Händel sich selbst eine wahre Hölle bereiteten, und als unter dem Streite der Söhne des Alexander um die hochpriesterliche Würde, da jeder von ihnen dem Legaten des Pompejus Scaurius gleich viel Geld bot, daß Jeder ihn gewinne zu seinen Gunsten zu entscheiden, da wurden die Gräuelpiece so entsetzlich, daß viele Juden in höchster Verzweiflung sich selbst den Tod gaben, sich von den Mauern in die Tiefe stürzten, noch Andere sich mit den Ihrigen in ihren Häusern verbrannten. Mit welcher satanischen Wuth, mit welcher ausgesuchten, empörendsten Martern haben da die Juden gegen sich selbst getobt und sich zerfleischt! Auch das ist ihnen vorhergesagt worden, daß sie „in alle Welt würden zerstreuet werden, ihre Fußsohle keine Ruhe“ haben werde, „sie selbst ein Spott Aller sein würden“ wenn Israel nicht fürchten werde „den herrlichen und schrecklichen Namen, den Herrn Deinen Gott“. Haben sie es zwar Alles selbst verschuldet, so sind damit jene Schandthaten derer, die sich Christen nannten, jener Unmenschen, die in Raub- und Mordsucht über die wehrlosen und sich nicht zur Gegenwehr setzenden Juden herfielen, freilich nicht im Entferntesten gerechtfertigt; Brandmarkung, Entrüstung unschäudert sie. Dabei muß aber beachtet werden, daß zu einem großen Theile die Juden selbst Entrüstung gegen sich heraufbeschworen, zumal in Spanien, wo ihnen Gleichstellung und Zugang zu den Aemtern eingeräumt war, welches sie dazu benutzten, die Christen zu drücken, so daß über ihre Erpressung und ihren Uebermuth schreiende Seufzer aufstiegen und sie es durch Männer, wie Joseph, wie Samuel Levi und dessen Vater Abraham Abar Bergel so weit brachten, daß im 15. Jahrhundert die gänzliche Vertreibung der Juden aus Spanien überhaupt nur möglich war. Nicht vereinzelt auch steht der Jude Philipp Lang, welcher am kaiserlichen Hofe Rudolphs II. zu Prag allmächtig war, wenn auch darin vereinzelt, daß er eine so hoch-

gestellte Persönlichkeit, wie den verdienten Feldmarschall von Rußworm auf's Schaffot brachte, weil er sich nicht vor ihm demüthigen wollte!

Wenn nun unter den Gräueln der härtesten Verfolgungen, um ange-dichteter, gar oft böswilligst erfundener Ursachen willen wenn in dem maß-losen Elende an vielen Orten vorkam, daß die Unglücklichen, um den fortdauernden Martern zu entgehn, sich selbst mit den Zhrigen verbrannten, wenn da auch die wahrhaft edlen Juden, nicht nur reich begabt an Geist und Verstand, sondern auch an einer großherzigen Gestinnung, wenn diese da auch mit leiden und mit büßen mußten die Schuld des ganzen Volks, so ist, sofern jene Gräuel, die der Herr Verfasser so ergreifend schildert, von Christen geschehen sind, auch gewißlich wahr, daß Gott die Bösen durch Böse, die Habsüchtigen durch Habsüchtige, die Ungerechten durch Ungerechte u. s. w. straft und daß sich's damals herausstellte, wie die meisten Christen, im Aberglauben und Fanatismus erzogen, nur ein Zerr-bild, eine Caricatur des Christenthums waren, daß, seit das Christenthum gemißbraucht worden, die Völker massenhaft und gewaltfam, nicht auf dem Wege der Lehre und des Unterrichts zu bekehren — obgleich sich der Glaube so wenig gebieten als die Liebe befehlen läßt — die Völker eben nur äußerlich das Christenthum angenommen, innerlich aber, bei allem Verdienst Heiden- geblieben waren, die Gott nicht kannten und sein Wort nicht lesen durften. Es war abhanden gekommen das Wort des Apostels 2. Corinthher 2, 17: wir sind nicht wie etlicher viele, die das Wort Gottes verfälschen; sondern als aus Lauterkeit und als aus Gott, vor Gott, reden wir in Christo.

Unter solchen Umständen aber stellen sich die Einsiedler und Klöster als berechtigt dar. Vor dem verfälschten Christenthum flüchteten sich die wirklichen Christen, freilich aus Schwäche, in durch die Verhältnisse zu entschuldigender Betrübniß und Entmuthigung in die Verborgenheit. Ach! mit welchem Schmerz, aber auch mit welcher Liebe und Hoffnung! Sie flohen die Welt und suchten sich durch ein ascetisches Leben rein zu be-wahren, und sie verfielen bald mehr und mehr in den Irrthum der Verdienstlichkeit ihres Thuns, ihrer Werke! Anders die Apostel des Herrn. Sie flohen nicht! Sie opferten sich in der Liebe Christi, in der Liebe, „die Alles duldet, trägt, hofft, glaubt, sich nicht erbittern läßt und überwindet“; die das Alles thut, um das Verlorene zu suchen, zu sammeln und zu retten, und sind dadurch der Sauerteig geworden, das Todte zu erwecken und die Welt umzugestalten. Sie haben das Wort vom Kreuz verkündet und in

Kraft des heiligen Geistes verzeichnet, dadurch allein die Welt und jede einzelne Seele kann wiedergeboren werden zur Wahrheit, die aus Gott ist.

Durch vorstehenden Aufsatz hat Schreiber dieses, auch ein Pilger und Wanderer durch dieses Thal des Kampfes und der Vorbereitung auf die Ewigkeit, seinen geehrten Mitwanderer nicht anders berühren wollen als in dem Sinne des von diesem selbst angeführten Gleichnisses und scheidet von ihm mit dem Wunsche, daß die Strahlen der „Sonne“, d. h. der Liebe des Herrn, ihn und uns heiligend durchdringen.

Siffeggall-Pastorat im Juni 1863.

E. Stoll.

Anm. der Red. Wir haben diese, wenn auch durch zufällige Umstände sehr verspätete Entgegnung gern aufnehmen mögen, weil es unseres Amtes ist, der Discussion über alle das Leben berührende Fragen Raum zu geben. Wir bedauern nur, daß der Herr Einsender seine Betrachtung nicht näher an die Zeit und das Local unseres Lebens herbeigeführt hat. Wenn jenes Christenthum, welches die Juden verbrannte und in Masse aus dem Lande jagte, das ächte nicht gewesen ist, so liegt die Frage nahe, wie es sich mit demjenigen verhalte, welches sich begnügt, die Juden von gewissen Nahrungs Zweigen und Aemtern oder von gewissen Strecken der bewohnten Erde auszuschließen. Ein billiger Beurtheiler in künftigen Jahrhunderten wird von diesen Beschränkungen unserer Tage — der nicht mehr „von Fanatismus und Finsterniß erfüllt“ — vielleicht wiederum sagen, daß sie nur ein Ausfluß der allgemeinen Sündhaftigkeit der Menschennatur gewesen, nur eine zahmere Form des alten „Kainsgelüstes“, und daß das Christenthum an sich eben so wenig Solidarität gehabt mit der Bureaucratie und Polizei der christlichen Staaten dieser Zeit als einst mit den fränkischen Königen und dem Pöbel der deutschen Reichsstädte. Oder sollte sich die Sache in unsern Gegenden — namentlich wegen der pullulirenden Menge der polnischen und kurländischen Judenbevölkerung und wegen des unter ihr herrschenden Pauperismus — doch so verhalten, daß man wirklich entschuldigt ist, das christliche Gebot der allgemeinen Menschenliebe nicht ohne weltliche Klugheitsrückichten in Anwendung bringen zu können? Wer giebt uns eine begründete Antwort auf diese wichtige Frage?

Liivländische Correspondenz.

Riga, d. 15. April.

Der mit so großer Spannung erwartete Landtag ist vorüber. Wir wissen nicht, was er verhandelt und beschlossen hat, oder wenigstens dürfen wir es noch nicht wissen. Halten wir uns dafür an einigen Phantasten über das Wesen und die Zukunft unserer Landtage schadlos.

Der Landtag vertritt nur das flache Land mit Ausschluß der Städte; das ist ein Factum, dem auch die Rigasche Zweimänner-Delegation keinen Abbruch thut. Es ist zwar ein alter Streit unter den Gelehrten, ob Riga's Landtagsberechtigung als ein Ueberrest von den reicher gegliederten Ständetagen Alt-Livlands sich erhalten habe oder nur wegen der Stadtgüter (ratione honorum terrestrium) eingetreten sei; aber wenn auch Ersteres die geschichtliche Wahrheit sein sollte (was wir nicht zu behaupten unternehmen), so hätte dieser Ueberrest als solcher gerade nur soviel praktische Bedeutung als ein aus der Erde gegrabener Mammuthsknochen. Man muß die Dinge nehmen, wie sie sind.

Woher kommt es nun aber, daß in neuerer Zeit dem Landtag soviel Interesse auch von Seiten gewisser städtischen Kreise zugewendet wird? — Offenbar daher, daß man nicht umhin kann, ihn als die größte Macht innerhalb Landes anzuerkennen. Seit der tatarischen Verwüstung von anno 1558 und in Folge späterer Drangsale sind wir nun einmal zu dem uncivilisirten Zustande eines Landes herabgesunken, in dem es nur wenige und meistens unbedeutende Städte giebt, so daß die Gesamtheit derselben

an Volkszahl und Reichthum dem Lande weit nachsteht. Dazu kommt noch, daß unsere Ritterschaften nur 4 größere Körper bilden, die Städte aber eine unzusammenhängende Vielheit. Und endlich (was schon im vorigen Hefte der B. M., in dem Aufsage Pro ordine civico, hervorgehoben wurde) daß wir seit lange mit einem Staate verbunden sind, in welchem der Bürgerstand überhaupt eine sehr untergeordnete Geltung hatte und nur die „Dworjane“ eines weitgreifenden Einflusses sich erfreuten.

Wem viel gegeben ist, von dem wird viel gefordert. Weil die Ritterschaft der mächtigste Stand des Landes ist, so erwächst ihr die Pflicht, soviel an ihr ist, für das Recht und das Interesse des ganzen Landes einzustehen. Weit weniger als einem unserer Weh-Städtchen kann ihr kurzfristige Selbstsucht ziemen. Und so läßt sich dennoch sagen, daß der Landtag unter Umständen mehr zu vertreten hat als nur das flache Land. Daher die immer allgemeiner werdende Theilnahme für die Verhandlungen des Landtags; daher auch das Recht der Bürgerlichen, den Landtag nicht als etwas ihnen absolut Fremdes auf sich beruhen zu lassen.

Es ist aber nicht zu leugnen — und diese Ueberzeugung scheint intra muros et extra immer allgemeiner zu werden — daß die Landtage in Liv- und Estland schlecht organisirt sind. Es geht offenbar nicht mehr mit diesen Massenversammlungen aller Gutsbesitzer und der nichtbesitzlichen Immatriculirten dazu — oder vielmehr aller Immatriculirten und der nicht-immatriculirten Gutsbesitzer dazu. Daß der kurländische Landtag im Ganzen erfreulichere Resultate liefert, dürfte als zugestanden angenommen werden und diese Thatsache nur zum Theil aus der unter dem Adel Kurlands verbreiteteren juristischen Univeritätsbildung, zum Theil aber aus der dortigen Verfassung zu erklären sein. Es wäre also zu wünschen, daß Liv- und Estland das kurländische System der Kirchspielsdeputirten annehmen.

Dabei ist freilich in Ueberlegung zu ziehen, ob es gerade jetzt, wo die neue russische Provinzialordnung auch uns sich accommodiren will, gelegen sein kann, an Verfassungsänderungen zu denken. Aber eine erleuchtete Staatsregierung wird sich am Ende überzeugen lassen, daß das Schema jener Provinzialordnung für uns nicht paßt, und wird gerade dann dieser Ueberzeugung am zugänglichsten sein, wenn sie im Uebrigen den Willen zu zeitgemäßen Reformen bei uns zu vermissen keine Ursache hat. Eine Provinzialverfassung für uns ausdenken wollen, worin Land und Städte vereinigt und auch die Bauern direct vertreten wären, das hieße wirklich, wie die Dinge jetzt stehen, die Quadratur des Kreises finden wollen. Man-

bringe vorerst nur hinsichtlich der Justizpflege Land und Stadt unter einen Hut; man suche für ihre Steuerleistungen einen Modus der Verknüpfung und Ausgleichung (worauf nachdrücklich hingewiesen zu haben, ein Verdienst des Dorp. Tagesbl. ist); man warte, bis die Bauern in umfassenderem Maße zu Grundeigenthümern geworden sein werden, und gebe ihnen mehr Autonomie in der Gemeinde und mehr Einfluß auf die Angelegenheiten des Kirchspiels: — erst nach allem diesem können wir hoffen, für eine vollständige Provinzialständeverammlung den geeigneten Boden zu bieten. Unterdessen wollen wir unsere Reichsgenossen um ihren Vorsprung nicht beneiden; werden sie doch ohnehin Zeit genug gebrauchen, um sich in die neue Ordnung einzuleben, die sie, an bureaukratische Bevormundung gewöhnt, fast überall mit einer Art kühnen Undanks aufnehmen sollen. Was uns in Verfassungssachen zunächst noth thut, ist nur, die bestehenden Landtage durch eine verhältnismäßig leichte und unbedeutliche Aenderung in eine geschicktere Form zu bringen und daneben die unhaltbar gewordenen Verfassungen einiger Städte, namentlich Riga's und Revals, einer angemessenen Reform zu unterziehen.

Ueber die Vorzüge eines Deputirten-Landtags vor der bisherigen Art ist hoffentlich kein Wort zu verlieren. Jeder Unbefangene wird von einer weniger zahlreichen Versammlung, welche voraussichtlich eine Auswahl der reifsten Kräfte unseres Adels in sich begreifen würde, Besseres und besonders von Landtag zu Landtag Consequenteres erwarten als von jener unsichern und den Einflüssen des Augenblicks allzu zugänglichen Menge. Statt der jetzigen Unberechenbarkeiten wird es dann ein System und eine Tradition der Landespolitik geben, welche bei dem gegenwärtigen Zustande nur etwa bei den Landrätthen und Kreisdeputirten, nicht im „Saale“ zu suchen sein dürften. Beiläufig aber kommt auch noch die zu erzielende Geldersparniß in Betracht. Man berechnet, daß jeder Landtag in Livland dem Adel mindestens 30 bis 40,000 Rub. kostet, und manchem Gutsherrn mag die in seiner Wirthschaft versäumte Zeit noch höher anzuschlagen sein als das in Riga verausgabte Geld. Der Deputirten-Landtag, wie wir ihn uns vorstellen, würde die Kosten ungefähr auf ein Drittel des bisherigen Betrages herabsetzen.

Auch das wäre nach unserer Meinung von Kurland herüberzunehmen, daß in gewissen Fällen die Generalversammlung aller in den Kirchspielen Wahlberechtigten (dort „brüderliche Conferenz“ genannt) an die Stelle des Deputirten-Landtags zu treten hätte. So untauglich eine Massenver-

sammlung zur Behandlung von Geschäften ist, so unschätzbar kann sie bei großen Principienfragen sein.

Was aber entschieden nicht von Kurland herüberzunehmen ist, das sind die bindenden Mandate, die das Kirchspiel seinem Deputirten auf den Weg giebt. Abgesehen von der daraus sich ergebenden Weitsichtigkeit des Verfahrens sind es noch zwei wesentliche Nachtheile, die dabei in Betracht kommen: erstens, daß hiemit die Wirkung der unmittelbaren, lebendigen Verständigung und gegenseitigen Belehrung auf dem Landtage durchaus verkürzt wird; zweitens aber, daß es so fast gleichgültig wird, welchen Kirchspielsgenossen man zum Landtage schickt und dieser um so weniger Aussicht hat, gerade die Tüchtigsten in sich zu vereinigen. Die Kurländer selbst würden gewiß wohl daran thun, diesem Instruktionswesen zu entsagen. Dann aber wäre zugleich ein höchst bedeutamer Schritt zur gegenseitigen Anähnlichung der drei Provinzen geschehen. Ein Vortheil, der nicht hoch genug zu schätzen ist.

Kreistage mit Virilstimmen wären vielleicht beizubehalten, als selbständige Zusammenkünfte in den betreffenden Kreisstädten. Bei dieser Einrichtung könnte Desel seinen Landtag zu einem Kreistag umbenennen und dafür auch seinerseits den livländischen Landtag beschicken.

Doch wir enthalten uns der weitem Entwicklung unseres Gedankens, der, wie gesagt, nicht unser allein ist. Dnehin scheint er uns sehr einfach und, wenn man den Willen dazu haben wird, in der Dauer eines Landtags durchführbar. Wir wagen freilich nicht zu hoffen, daß schon der nächste Landtag diese oder eine ähnliche Verbesserung seiner Verfassung mit Entschiedenheit wollen werde. Aber je weiter man die partiellen Reformen hinauschiebt, desto drohender wird endlich der totale Umsturz. Wären wir früher, und ehe der Anstoß von außen kam, darauf bedacht gewesen, unsere Justizpflege aufzubessern, so hätte die Reform stückweise vor sich gehen können, während jetzt eine Radicalcur zur Aufgabe geworden ist, deren Schwierigkeiten sich häufen.

Je besser, je achtungsgebietender der Landtag sein wird, desto eher wird auch eine dauernde Verständigung der Ritterschaft mit den Städten zu erzielen sein. Die jetzige Massenversammlung von besitzlichen und unbesitzlichen Edelleuten erscheint weniger als eine Vertretung sachlicher Interessen denn als ein großer Familienconvent, zu welchem der ächte Stadtbürger sich entweder antipathisch oder absolut gleichgültig zu verhalten pflegt. Soll sich doch selbst der nicht immatriculirte Edelmann und Gutsbesitzer

niemals recht geheuer darin fühlen. In einem ganz andern Lichte wird ein Deputirten-Landtag (wie vorausgesetzt, ohne die kurländischen Kirchspielsmandate) sich von selbst darstellen; eine höhere Würde wird ihn bekleiden, und ein vertrauensvoller Anschluß, ja eine freiwillige Unterordnung der Städte wird dann möglich werden. — Wir malen vielleicht zu sehr in's Schöne; aber etwas ist doch an der Sache, und jeden möglichen Vortheil sollte man zu benutzen eilen in einer Lage, wo das kleinste Gewicht plus oder minus die Wage unserer Geschichte sinken oder steigen machen kann.

Wir für unsern Theil sind wahrlich die Letzten zu leugnen, daß in der jüngst verfloffenen Zeit von Seiten des Bürgerstandes in einer dessen ganzes Interesse in Anspruch nehmenden Angelegenheit dem Landtag gegenüber Fehler begangen wurden. Die betreffende Action und Agitation war eben etwas Neues unter uns; es steht zu hoffen, daß bürgerlicherseits bei diesem Experimente, das an sich einen politischen Fortschritt bezeichnete, jedenfalls etwas gelernt worden sei; aber auch die Landtagsmitglieder werden nicht ohne Stoff zum Nachdenken über Form und Art ihres Tagens heimgekehrt sein.

Unterdessen streiten die Zeitungen unverdrossen fort über die Constitutiones Livoniae, ihr Publikum mit successivem „Quellenstudium“ langweilend und damit gewissermaßen denselben Muth bewährend, mit dem einst der algierische Haudegen Marschall Bugeaud „im Angesicht der ganzen Armee“ sein Hemd wechseln zu wollen erklärte. Wir unterschätzen die Wichtigkeit der Sache keineswegs und denken gewiß nicht, daß man zu historisch sein könne; um vielmehr auch unsere Achtung vor der Rechtsgeschichte zu bezeugen, erlauben wir uns, in einer Anmerkung unter dem Text, den entfernteren Wurzeln der Constitutiones Livoniae, insbesondere ihres Artikels 20, nachzugraben.*) Aber ein ungesunder Zustand ist es

*) Es wird bekanntlich angenommen, daß die Constt. Liv. nach preußischem Vorbild gemacht seien. Wo nun findet sich dieses? Antwort: in den von dem polnischen König Sigismund I. i. J. 1538 bestätigten Constitutiones terrarum Prussiae, von denen uns eine Ausgabe: Dantisci 1572, vorliegt, die sich aber auch im Dogiel, tom. IV pag. 299 sqq. abgedruckt finden. Nicht weniger als 19 von den 28 Artikeln derselben (bei Dogiel fehlt die Numerirung) sind, mehr oder weniger wörtlich, in die Const. Liv. übergegangen, und namentlich ist bei den Besitz von Land- und Stadtgütern betreffende Artikel (in den preußischen wie in den livländischen Constitutionen der 20-ten) ganz wörtlich übertragen worden, nur mit Hinzufügung der Schlussworte: et eidem juri subsint. Diese preußischen Constitutiones aber haben folgende Geschichte. Schon i. J. 1526 hatte der

doch, wenn an Stelle derjenigen geschichtlichen Thaten, die unter unsern Augen sich vollziehen, nur 1582 das große Zeitungsthema sein kann.

Zu historisch! — Das erinnert uns an das Dorpater Tagesblatt, welches ein Wort in dem Aufsatz Pro ordine civico — das Wort: „hyperhistorischer Doctrinarismus“ auf sich bezogen hat. Qui s'excuse s'accuse, könnte man dabei denken; aber wir versichern aufrichtig, das Tagesblatt nicht gemeint zu haben. „Hyperhistorisch“ paßt doch auch gar zu wenig auf eine Zeitung, die mit manchen sogar verwegenen Neuerungs- und Fortbildungsvorschlägen herausgerückt ist (wir sagen das nicht zu ihrem Tadel). Hyperhistorisch würden wir z. B. Elnen nennen, der statt der Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes nur die Wiederherstellung des Rigaschen Burggrafengerichtes beliebte. Oder Denjenigen, der in der Güterbestfrage — für die Zeit vor 1845 nur die bezüglichen Privilegien Riga's und Dorpats anerkennend — gerade diese in ihrem alten Umfange von den Todten auferwecken wollte. Das Dorpater Tagesblatt aber hat dem

selbe Sigismund I. für die seit 1466 polnische Provinz Preußen (das jetzt sogenannte Westpreußen) eine Landesordnung oder Constitutiones erlassen, und zwar mit alleiniger Genehmigung des Adels, ohne Zuziehung der Städte (abgedruckt bei Dogiel, tom. IV pag. 242 sqq.) Durch einige Artikel derselben fanden die Städte und die Bürger ihre Gerechtfame verletzt und sie gaben sich nicht zufrieden, als bis eine Abänderung dieser „dem Adel ungebührliche Freiheiten ertheilenden“ Artikel erreicht wurde. Dieses geschah auf einem 1537 zu Thorn abgehaltenen Landtage, wo drei polnische Senatoren, als königliche Commissarien, die Ritterschaft und die Städte „zur Eintracht bringen“ sollten; „allein — sagt unsere Quelle — man hielt es der Staatsverfassung für angemessener, ohne Beitritt der Commissarien das Vereinigungsgeschäft zu schließen“ und „solches erfolgte auch zur Zufriedenheit beider Theile“. Das Ergebnis waren eben jene i. J. 1538 bestätigten Constitutiones terrarum Prussiae. Einer der abgeänderten Punkte war auch der den Güterbestfrage betreffende, denn in den Constit. von 1526 lautete er: Similiter nec civis aut ignobilis quispiam bona terrestria emat. Si vero jam empta possideat — — — (folgt eine Bestimmung über die auch von dem bürgerlichen Besitzer zu leistenden Kriegsdienste). Diese den Bürgerlichen ungünstige Bestimmung war wahrscheinlich eine den alt-preussischen Gerechtfamen oder Gewohnheiten widersprechende Nachahmung polnischer Institutionen; denn im eigentlichen Polen war schon 1496 durch ein Statut des Königs Jan Albrecht den cives et plebeji verboten worden, oppida, villas, praedia et bona alia juri terrestri supposita zu kaufen, — ein Gesetz, welches unter Sigismund I. mit dem Zusatz erneuert wurde, daß diejenigen Bürgerlichen, die Landgüter besäßen, dieselben innerhalb 4 Jahren an Edelleute zu verkaufen gehalten seien. Und letzteres geschah gerade 1538, in demselben Jahre, da die westpreussischen Deutschen ihren liberalen Art. 20 sich errangen, der später in Livland, als einer ebenfalls deutschen Provinz, von einem polnischen Könige octroyirt zu werden bestimmt war.

für Alle freien Güterbesitzrecht das Wort geredet, und wenn auch mit dem Vorschlage einer absonderlichen Clausel, so doch keiner, die aus dem mönchs-lateinisch-plattdeutsch-schwedischen Antiquarium entlehnt gewesen wäre. — Hyperhistorisch würden wir ferner Denjenigen nennen, der für die Freiheit des protestantischen Gewissens keines andern Grundes sich bemußt wäre, als daß dieselbe durch Privilegien und Staatsverträge gewährleistet ist. Desto besser für uns, daß wir in dieser Frage auch das-positive Recht für uns haben, und es ist wiederum ein anzuerkennendes Verdienst des Dorp. Tagesbl., zuerst in unserer Presse den gehörigen Nachdruck darauf gelegt zu haben. Aber wenn es auch keine Capitulation von 1710 und keinen Nyßkädter Frieden gäbe, so würde dennoch der betreffende Rechtsanspruch „mit uns geboren“ sein, gleichwie er mit dem spanischen Protestanten, dem kirchenstaatlichen Juden und dem orientalisch-orthodoxen Christen in der Türkei geboren wird, ob nun alle Diese ein verbrieftes Recht auf freie Religionsübung aufzuweisen haben oder nicht. Eine Ansicht, die wir dem Dorp. Tagesbl. abzusprechen durchaus keinen Grund haben! Der Hyperhistoriker ist wesentlich ein Pseudohistoriker, indem er der geschichtlichen Entwicklung, die eine Continuität hat nicht blos innerhalb der einzelnen Länder und Völker, sondern auch von Volk zu Volk, von Land zu Land, in letzterer Beziehung keine Rechnung trägt. Das aber ist es nicht, was wir dem Dorp. Tagesbl. vorwerfen. Was wir nach unserem Ermessen als dessen eigentliche Herzensgedanken ansehen und wie wir dieselben beurtheilen, darüber uns — in Liebe und Haß zugleich — auszusprechen, könnten wir vielleicht nächstens Veranlassung nehmen. Seinerseits thäte uns das Dorp. Tagesbl. einen Gefallen, wenn es uns den unserer „Chronologischen Tabelle“ (Pro ordine civico) gemachten Vorwurf des „unhistorischen Schematismus“ verdeutlichen wollte. Wir gestehen, ihn nicht verstanden zu haben. Wir wissen jetzt, daß eine falsche Jahrzahl und noch ein Fehler in jener Tabelle vorkommt; aber das, was sie beweisen sollte — der Satz von der successiven Rechtschmälerung des Bürgerstandes — wird doch in keinem Sinne „unhistorisch“ zu nennen sein. —

Wir sprachen so eben von Rechten, die mit uns geboren sind. Dabei fällt uns ein, daß ein im Uebrigen von uns verehrter inländischer Schriftsteller unlängst sich veranlaßt gefühlt hat, diesen ganzen Begriff anzustreiten. Nachdem er das betreffende Göthesche Wort für eine bloße Schalkheit des maskirten Mephisto erklärt hat, kommt er zu folgendem Schlusssatz:

„Mit uns geboren nämlich ist entweder gar kein Recht oder jus quod natura omnia animalia docuit oder — je nachdem — das Recht des Landes oder Volkes, in welches der junge Träger hineingeboren wurde, also: mit dem Deutschen deutsches Recht, mit dem Livländer livländisches, mit dem Rigaschen Kinde Rigasches Recht. Ja, das Recht ist immer schon fertig geboren, ehe das potentielle Rechtssubjekt erscheint; fertig sogar für ihn, d. h. wenn auch nicht für sein Bewußtsein, so doch zu seinem Besten; man denke nur an die cura ventris.“

Diese positivistische Ansicht scheint uns darin zu fehlen, daß sie der bereits erwähnten Continuität der Geschichte von Land zu Land, von Volk zu Volk die gebührende Anerkennung versagt. Es giebt ein ideelles neu-europäisches Recht, welches noch nicht in allen Ländern geschrieben ist, aber seiner Reise um die Welt — daß es nämlich dereinst überall geschrieben sein wird, vollkommen sicher ist. Dieses werdende Recht (zu welchem die Gewissensfreiheit wie die „Gleichheit vor dem Gesetze“, das freie Güterbesitzrecht wie die Abolition des Gewerbezwanges gehören) ist in der That mit uns, d. h. mit uns Angehörigen der modernen Culturwelt, geboren. Wenn nämlich nicht dieses Recht als Gesetz, so doch, um es so auszudrücken, das Recht auf dieses Recht! Ich bin ein Erbe nicht blos meiner livländischen oder Rigaschen Vorfahren; meine geistige Ahnenreihe reicht viel weiter. —

 Redacteurs:

Th. Wittich.

A. Gallin.

O. Bertholz.

Berichtigungen

zum Januarheft.

- S. 22 Z. 27 v. o. l. durch st. in (die Zahl der Jahre).
„ 104 „ 9 „ u. „ Wundergeburt st. Wiebergeburt.

zum Februar- und Märzheft.

- S. 107 Z. 11 v. u. muß das Wort ja wegfallen.
„ 116 „ 17 „ o. l. Ueberdies st. Ueber dies.
„ 120 „ 11 „ u. „ 1783 st. 1786
„ 124 „ 16 „ o. „ Gesezen st. Gesetze.
„ 129 „ 4 „ „ „ diesem st. (diesem)
„ 131 „ 6 „ u. „ 1561 st. 1562.
„ 135 „ 5 „ o. „ tieferem st. tieferen.
„ 139. Zwischen Z. 12 u. 13 v. u. fehlt der Satz: Die Resolution des Generalgouverneurs auf dies Desiderium 23 lautet (a. a. D. p. 244):
„ 141 Z. 15 v. u. l. freyen st. Freyn.
„ 142 „ 4 u. 5. v. o. l. das Landes-Recht st. dem Landes-Rechte.
„ 144 „ 18 v. u. l. hohen st. hohen.
„ 147 „ 7 „ o. „ davon st. derer.
„ 148 „ 12 „ u. „ Rächte st. Rätze.
„ 149 „ 7 „ „ vor fisci ein Komma zu setzen.
„ 150 „ 11 „ „ l. ständisch st. städtisch.
„ 155 „ 15 „ o. „ kleine st. kleinen.
„ 156 „ 8 „ u. l. enthaltene st. enthaltenen.
„ 159 „ 10 „ o. l. versäumen st. verlieren.
„ 164 „ 5 u. 6 v. o. l. 1000 „(soll wohl heißen: 10,000)“ Rthlr. S.-M. oder 5000 Rthlr. Albertus st. 1000 Rthlr. S.-M. oder 5000 „(soll wohl heißen: 500; f. u.)“ Rthlr. Albertus.
„ 166 „ 6 v. u. l. Schriften st. Urkunden.
„ 165 „ 4 „ „ muß das Wort: Urkunden wegfallen.
„ 168 „ 9 „ „ l. dürfte st. durste.

- S. 170 Z. 1 v. u. l. und ft. um.
 „ 172 „ 7 „ „ „ 1767 ft. 1768.
 „ 173 „ 4 „ „ „ 1783 ft. 1786.
 „ 174 „ 9 „ o. „ schützte ft. geschützt.
 „ 174 „ 10 „ „ „ erbot ft. erboten.
 „ 174 „ 11 „ „ nach: andertheils einzufügen: daran erinnerte, daß.
 „ 174 „ 1 „ u. und 175 Z. 1 v. o. l. Auslegung ft. Interpretation.
 „ 176 „ 15 „ u. l. gerade ft. eben.
 „ 177 „ 3 „ o. „ „befand“ ft. befand.
 „ 179 „ 6 „ „ „ das spricht er kurz ft. das spricht er dann kurz.
 „ 184 „ 15 „ u. „ sein ft. sei.
 „ 184 „ 11 „ „ „ sehen zu wollen ft. zu sehen.
 „ 184 „ 8 „ „ „ geworden wäre ft. sein konnte.
 „ 184 „ 2 u. l v. u. l. bloßzustellen angethan war ft. bloßstellen konnte.
 „ 185 „ 21 v. o. l. Ritterschafft?) ft. Ritterschafft)?
 „ 192 „ 3 „ u. „ hatten ft. hätten.
 „ 282 „ 13 „ „ „ der Pfandgeber dem Pfandnehmer ft. der Pfand-
 geber dem Pfandgeber.
 „ 243 „ 8 v. o. l. Immobils ft. Mobils.
 „ 272 „ 16 „ „ „ großer Gilde ft. erster Gilde.

Vom Strafprozeß in Preußen.

So oft man sich mit einem Gegenstande des preussischen Rechts beschäftigt, muß man zuvörderst der provinziellen Rechtsverschiedenheiten gedenken, weil sie nicht in einzelnen Abweichungen, sondern in der Verschiedenheit der Rechtssysteme bestehen. Es ist hierüber in meinem Aufsatze: „die Gerichtsverfassung in Preußen“ (Bd. VII. Heft 6 dieser Monatschrift) das Nöthige gesagt worden, weshalb hier darauf Bezug genommen werden kann. Zu den dem ganzen Staate gemeinschaftlichen Gesetzen gehört zwar auch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, so daß Preußen sich seitdem der Einheit des materiellen Strafrechts erfreut, aber im Strafprozeß stehen noch zwei Systeme einander fremd gegenüber: in den auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheilen herrscht noch mit der französischen Gerichtsverfassung der Napoleonische Code d'instruction criminelle, in allen übrigen Landestheilen dagegen gilt derjenige Strafprozeß, von welchem in den nachfolgenden Zeilen eine Skizze zu geben versucht werden soll und den man den Strafprozeß des gemeinen preussischen Rechtes nennen kann. Von den linksrheinischen Einrichtungen sehe ich hier ganz ab, da sie im Wesentlichen identisch mit den französischen geblieben sind und die unbedeutenden unter preussischer Herrschaft eingetretenen Modificationen die Leser dieser Blätter nicht interessiren können.

Der Strafprozeß des gemeinen preussischen Rechtes, von dem wir also allein reden, ist übrigens nicht auf allen Gebieten seiner Geltung gleichartig, er besteht aus zwei ursprünglich getrennten, seit 1849 durch eine

gemeinschaftliche Novellen-Gesetzgebung verschwisterten Systemen. In denjenigen Landestheilen nämlich, in denen noch jetzt das gemeine deutsche Recht gilt, also in Neuvorpommern, im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und in den Hohenzollernschen Landen, bildet der gemeine deutsche Kriminalprozeß die rechtliche Grundlage des formalen Strafrechts, in allen übrigen Landestheilen dagegen die Kriminalordnung vom 11. December 1805, auf jedes dieser beiden Systeme ist aber seit 1849 eine identische Gesetzgebung von so weit und tiefgreifender Bedeutung gepflanzet, daß man jetzt nur noch von einem Strafprozeß mit provinziellen Modificationen reden kann. Letztere enthalten übrigens so wenig Charakteristisches, daß wir, ohne uns dem Vorwurfe der Unvollständigkeit auszusetzen, die Abweichung im Strafprozeße, welche die gemeinrechtlichen Landestheile von den landrechtlichen Stammländern unterscheiden, hier ganz ignoriren, uns also ganz auf den preußischen Strafprozeß, wie er im Bunde mit der Kriminalordnung von 1805 sich darstellt, beschränken können.

Die Geschichte des gemeinen preußischen Strafprozesses knüpft an die peinliche oder Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. von 1532 an. Durch dieses Gesetzbuch war dem Inquisitionsprozesse, der vom Papst Innocenz III. für die Zwecke der Disciplinar- und Strafgewalt der Kirche gegen die Geistlichen geschaffen, von den italienischen Juristen für die weltliche Strafgewalt angenommen und aus dem accusatorischen Prozeße des römischen Rechtes mit dem Institut der Tortur bereichert, in dieser Gestalt nach Deutschland gelangt und durch die Praxis bereits weiter ausgebildet war, die Weihe der Reichsgesetzgebung ertheilt und das alte deutsche Strafverfahren zu der nichtsagenden Schlußphase des hochnothpeinlichen Halsgerichts oder „endlichen Rechtstages“ herabgedrückt. Dieses in allen Ländern der jungen Krone Preußen zur Geltung gelangte Gesetzbuch wurde von König Friedrich Wilhelm I. zur Grundlage seiner im Jahre 1717 für die Kurmark Brandenburg erlassenen Kriminalordnung genommen, die wegen der Verbrechen und Strafen auf die peinliche Halsgerichtsordnung und die Reichsgesetze verweist und im Wesentlichen das inquisitorische Verfahren annimmt.

Dem Inquirenten wird zur Pflicht gemacht, nur die Wahrheit ans Licht zu bringen. Die Specialinquisition ist von der Generalinquisition abge sondert, das Verfahren schriftlich; suggestive und captiöse Fragen sind verboten. Die urtheilenden Behörden sind von den untersuchenden getrennt. Die Tortur ist in drei Graden, nach erfolgtem Beirtheil und nach der

Verbal- und Real-Territion, doch mit empfohlener Behutsamkeit, ausdrücklich beibehalten und mit ihr der Reinigungseid und die Urfehde. Statt der Appellation ist die weitere Defension eingeführt, und bei Staatsverbrechen, in Hexen- und Duellsachen die königliche Bestätigung erfordert. Im Jahre 1720 wurde es untersagt, in Kriminalsachen die Akten außer Landes zum Spruch zu versenden, sie durften nur noch an inländische Schöppenstühle, Juristenfakultäten und das Kriminalkollegium zu Berlin versendet werden. Das „verbesserte Landrecht des Königreichs Preußen“ (womit die jetzige Provinz Preußen gemeint ist) von 1721 enthält im VI. Buche den Strafprozeß in genauem Anschluß an die Kriminalordnung von 1717, jedoch unter Beibehaltung des Anklageprozesses bei geringeren Vergehen. Die alle übrigen Rechtsgebiete umgestaltende Regierung Friedrichs des Großen hatte auf den Strafprozeß nur den allerdings sehr verdienstvollen Einfluß, daß die Tortur abgeschafft und angeordnet wurde, bei völlig überführendem Beweise trotz mangelnden Bekenntnisses die ordentliche Strafe, selbst die Todesstrafe, zu verhängen, und daß der König mit enthusiastischem Eifer für strenges Recht persönlich über die Gerichte eine Oberaufsicht übte, und durch Anweisungen an die Gerichte der Unbestimmtheit der Gesetzgebung und der Willkür der Richter abzuhelfen suchte. Im Jahre 1794 wurde das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten publicirt, welches in Thl. II Tit. 20 eine Codification des Strafrechts enthält, und man begann nun die Revision des nicht mehr zeitgemäßen Strafprozesses. Da aber das landrechtliche Kriminalrecht sich alsbald als eine sehr mangelhafte Arbeit erwies, so wurde schon im Jahre 1800 der Justizverwaltung der Auftrag erteilt, einen neuen Kriminalkodex auszuarbeiten, der sowohl das materielle Strafrecht als den Strafprozeß enthalten sollte; es kam aber zunächst nur das Strafprozeßgesetz (unter wesentlicher Mitwirkung des bekannten Kriminalisten Klein) zu Stande und wurde am 11. December 1805 unter dem Titel „Allgemeines Kriminalrecht für die Preussischen Staaten, Erster Theil, Kriminal-Ordnung“ publicirt, später auch in den neu- und wiedererworbenen Provinzen mit Ausnahme der französischrechtlichen und gemeinrechtlichen Landestheile durch besondere Patente eingeführt. Dies Gesetzbuch stellte den damaligen Gerichtsbrauch fest und ist auf die Schriftlichkeit und Nichtöfentlichkeit der Inquisition gegründet. Dem Untersuchungsrichter ist die Ausmittelung der ganzen Wahrheit und zu diesem Zweck das Anklage- wie das Verteidigungsamt übertragen. Die Mitwirkung eines öffentlichen Anwalts fehlt, wogegen auch

kein Rechtsmittel zum Nachtheil des Angeklagten, vielmehr nur zu seinen Gunsten das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung (einmal, mit Ausschluß der dritten Instanz) stattfand. Die Abschaffung der Tortur bis auf eine Züchtigung für bewiesene Lügen ist anerkannt. Die Richter sind an eine Beweisstheorie gebunden und entscheiden die That- und Rechtsfrage zugleich. Für die Vertheidigung ist gesorgt. Bei den wichtigsten Verbrechen geht ministerielle oder königliche Bestätigung der Vollstreckung der Strafe voraus. Die außerordentliche Strafe ist beibehalten, ebenso die vorläufige Freisprechung, welche die Verurtheilung des Angeklagten zur Ertragung der Kosten nach sich zieht *).

Die Kriminalordnung war übrigens für manche wesentlich strafrechtliche Prozeduren nicht bestimmt. Die Polizeistrafen wurden von den Polizeibehörden im gewöhnlichen, durch keine feststehenden Normen geregelten Verwaltungswege verhängt. Die Militär-Strafjustiz wurde in besonderen Formen des Herkommens und kriegsherrlicher Bestimmungen geübt.

Bei Finanzcontraventionen (gegen Steuer-, Zoll-, Post-, Regalien- u. c. Gesetze) blieben die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, doch stand dem Beschuldigten binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution der Antrag auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem competenten Obergerichte frei. Als ein kümmerlicher Rest des alten gemeinrechtlichen Anklageprozesses hatte die allgemeine Gerichtsordnung von 1793 den Injurienprozeß und den fiskalischen Untersuchungsprozeß als besondere Arten des Civilprozesses beibehalten, und die Kriminalordnung beließ es dabei.

Der Injurienprozeß fand in Fällen leichter Verbal- und Realinjurien statt, jedoch mit gewissen Standesbeschränkungen, und bewegte sich ganz in den Formen des Civilprozesses. Der fiskalische Untersuchungsprozeß hatte ursprünglich nur solche Straffälle zum Gegenstande, welche mit einer dem Fiscus zufallenden Vermögensstrafe geahndet wurden, und wurde deshalb meist von Fiskalen geführt. Nach der Allgem. Gerichtsordn. waren aber auch andere als Vermögensstrafen, Freiheitsstrafen, körperliche Züchtigung u. s. w. das Resultat der fiskalischen Untersuchung, die beim Verschwinden der Fiskale allmählig in die Hand der ordentlichen Richter überging; sie wurde nach erfolgter Anregung durch die Verletzten oder die zuständigen Behörden von dem Richter in den Formen des Civilprozesses, aber von

*) Vergl. über das Geschichtliche bis hieher „Ergänzungen und Erläuterungen zu den Preussischen Rechtsbüchern“ von Gräff, Köhne und Simon, Breslau 1847, VI S. 1 ff.

Amtswegen geführt, was bei der Inquisitionsmaxime der Allgem. Gerichtsordnung keinen Widerspruch enthielt. Diese wunderliche Art von Civil-Kriminalprozeß kam zur Anwendung: 1) bei gewissen geringeren Vergehen, 2) bei Finanzvergehen, 3) bei Widerseßlichkeiten gegen königliche Beamten in Ausübung ihrer Amtspflichten, 4) wegen gewisser ausgezeichneten Injurien und 5) wegen Dienstvergehen öffentlicher Beamten, wenn die angedrohte Strafe in nicht mehr und nicht minder als Dienstentsetzung bestand.

Die Kriminalordnung erhielt vor der constitutionellen Epoche Preußens nur eine wesentliche Ergänzung, das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821, das aber schon wieder einem neueren Gesetze über denselben Gegenstand Platz gemacht hat. Sie befriedigte jedoch keineswegs allgemein. Obgleich der Staatsminister von Arnim schon in seinen damals berühmten „Bruchstücken über Vergehen und Strafen“ (Berlin, 1801) auf Errichtung einer einheitlichen obersten Instanz in Strassachen gedrungen hatte, weil eben solche Einheit in den Grundsätzen des Kriminalrechts herrschen müsse wie in der Civiljustiz und überdies das Kriminalrecht seiner Natur nach bei weitem nicht zu dem Grade von Bestimmtheit gebracht werden könne, dessen das Civilrecht fähig sei, so blieb dieser Rath doch unbeachtet, und es entwickelte sich bald eine durch keine Centralinstanz zu heilende, stets wachsende Verschiedenheit der Gerichtspraxis im Strafrecht und Strafprozeß. Bei dem Mangel aller öffentlichen Controle zogen sich die Untersuchungen zuweilen ungebührlich in die Länge, die Heimlichkeit der Prozedur, der Entscheidung und der Strafvollstreckung gewährte dem durch Aufsehen erregende Missethaten beunruhigten Publikum keine Befriedigung und ließ überhaupt das Bewußtsein einer strengen, aber unparteiischen Strafrechtspflege nicht aufkommen. Die Beweisstheorie hemmte den Arm der Strafgewalt und zwang sie, bald trotz der zu voller Schuldüberzeugung ausreichenden Uebersührung des Angeeschuldigten ihn nur mit jener halben, matten Maßregel der außerordentlichen Strafe zu treffen, bald trotz dem Mangel genügender Belastung den Angeeschuldigten zum Schaden seines Rufes und seines Vermögens nur vorläufig freizusprechen. Jedes zu Gunsten eines Angeeschuldigten vom erkennenden Richter begangene Versehen blieb unheilbar, es war also eine Prämie darauf gesetzt, den Richter durch Verschmiztheit zu dupiren.

Die Praxis empfand und die Wissenschaft beleuchtete die Uebelstände, daß der untersuchende Richter zugleich verfolgen und vertheidigen sollte, daß die Trennung der verschiedenen Stadien des Prozeßes (Scrutinium,

Voruntersuchung, Hauptuntersuchung), obwohl von der Praxis gebildet, dennoch nicht streng genug ausgefaßt war, daß die Thätigkeit des Verteidigers erst am Schlusse durch Einreichung einer Defensionschrift eintrat, daß die urtheilenden Richter den Angeschuldigten und die Zeugen nicht selbst sahen, ja sogar, den Referenten abgerechnet, die Akten nicht einmal vollständig kannten, und sie bei Zweifeln nur weitläufige Mittel zur Ergänzung hatten, welche deshalb nicht gern angewendet wurden. Der einzige Vortheil des schriftlichen Verfahrens, daß für den Oberrichter das Ermittelte durch ausführliche Protokolle fixirt wurde, verlor bei der großen Beschränkung der Rechtsmittel viel von seiner Bedeutung. Daneben imponirte das immer bekannter werdende dramatische und von einem hellen Strahl politischer Freiheit durchleuchtete Verfahren der englischen Jury. Der französische Anklage- und Assisenprozeß, auf dessen Beibehaltung die preussischen Rheinländer aller Parteien und Lebensstellungen in auffälliger Einstimmigkeit das größte Gewicht legten, zog immer mehr die Aufmerksamkeit des Publikums, der Juristen und endlich der Behörden der Altlande auf sich. Die Staatsregierung hatte schon bald nach den Freiheitskriegen eine Revision der Kriminalordnung eingeleitet, aber sie widerstand lange den für fremdländisch und nur von liberaler Neuerungssucht begehrt erachteten Prinzipien.

Endlich konnten aber auch diese Kreise sich ihrer Anerkennung nicht mehr ganz entziehen, und es fand namentlich seit der Thronbesteigung des von den Ideen der alten deutschen Freiheit erfüllten Königs Friedrich Wilhelm IV. (1840) ein merkbarer Umschwung in der Ansicht der leitenden Regionen statt. Um eines charakteristischen Beispiels zu gedenken, führe ich den Aufsatz „Ueber die neueren Vorschläge zur Verbesserung des Kriminalverfahrens in Deutschland“ an, welchen der Geh. Justizrath Dr. Biener im XII. Bd. der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft (1844) veröffentlichte. Biener gelangt hier vom Standpunkte der sogen. historischen Rechtswissenschaft und der conservativen Politik aus zu folgenden Resultaten. Die Inquisitionsmaxime sei beizubehalten, der Richter habe also von Amtes wegen einzuschreiten und in jedem Stadium des Verfahrens nach der Erforschung der Wahrheit zu streben. In dem ersten Stadium würden von Seiten des Kriminalrichters die vorbereitenden Schritte geschehen, welche es möglich machen, gegen einen Bestimmten als den Verdächtigen zu verfahren. Abschließen werde dies mit einem richterlichen Decret, daß der Verdächtige in Untersuchung zu ziehen und auf welche Gegenstände die

Untersuchung zu richten sei. In dem zweiten Stadium habe der Richter auf inquisitorischem Wege den Thatbestand vollends festzustellen. Darauf sei durch Decret des Obergerichters zu entscheiden, ob dem Verdächtigen der Kriminalprozeß zu machen sei oder nicht. Ersteren Falls habe nun die Staatsanwaltschaft die Anklage mit einem bestimmten Antrage anzufertigen, die der vollständigen Schlußverhandlung zu Grunde zu legen sei. Allenfalls könne man übrigens die Staatsanwaltschaft schon im zweiten Stadium als *promovens inquisitionem* mitwirken lassen. Die Hülfe eines Verteidigers sei dem Beschuldigten schon vom Beginn des zweiten Stadiums zu gestatten. Die Schlußverhandlung müsse mündlich vor dem erkennenden Richter, jedoch ohne Zuziehung von Geschworenen geschehen und möge beschränkt oder auch selbst unbeschränkt öffentlich sein. — Die Staatsregierung wich in ihrer Ansicht von diesen Grundsätzen nur darin ab, daß sie die Verfolgung der Straffälle von vornherein der zu errichtenden Staatsanwaltschaft überwies, die Zulassung des Verteidigers aber auf das letzte Stadium des Verfahrens beschränkt und zur Schlußverhandlung außer den Beteiligten nur allen Justizbeamten, einschließlich der Rechtsanwälte, Referendarien und Auscultatoren den Zutritt gestattet wissen wollte.

Der Umgestaltung des Strafprozesses nach diesen Prinzipien stand aber die damalige Gerichtsverfassung, namentlich der eximirte Gerichtsstand und die Patrimonialgerichte, entgegen, zu deren Abschaffung man sich aus historisch-politischen Gründen nicht entschließen konnte; der König beschloß deshalb, „ein solches Verfahren zunächst nur bei den Gerichten der Stadt Berlin, deren Verfassung hierbei keine Schwierigkeit entgegenstellte, anzuordnen“, und erließ unterm 17. Juli 1846 das Gesetz, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen. Diese Abschlagszahlung wurde indessen von der öffentlichen Meinung für sehr ungenügend erachtet und hatte die Wirkung, daß sich die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Strafverfahren richtete; der Ruf nach öffentlichen und mündlichen Verfahren und nach Schwurgerichten und zugleich nach Abschaffung der Patrimonialgerichte und des eximirten Gerichtsstandes durchdrang alle Schichten der Bevölkerung mit Ausnahme der feudalen Kreise und der Stock-Bureaucratie.

Die stürmische Bewegung des Jahres 1848 ließ sich ohne Befriedigung dieses allgemeinen Wunsches nicht bemeistern, es wurde deshalb, nachdem am 2. Januar 1849 eine neue Gerichtsverfassung octroyirt war, am folgenden Tage eine königl. Verordnung über die Einführung des

mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen erlassen, und zwar für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der linksrheinischen Landestheile. Zur Herstellung eines vollständigen Strafprozeßgesetzes war die Zeit zu kurz und zu bewegt.

Die Verordnung beschränkt sich darauf, die neuen Prinzipien zur Geltung zu bringen und in die geltenden Strafprozeßsysteme nothdürftig einzufügen. Sie wurde später den Kammern vorgelegt, von denselben nachträglich genehmigt, hierbei aber eine Menge theils ergänzender theils abändernder Bestimmungen vereinbart, welche den Inhalt des Zusatzgesetzes vom 3. Mai 1852 bilden. Seitdem haben noch andere Gesetze einzelne Modificationen hinzugefügt, zu einem neuen, aus einem Gusse gearbeiteten Strafprozeßgesetze ist es aber bis heute noch nicht gekommen.

Der heutige gemeine preußische Strafprozeß ist daher ein ziemlich buntscheckiges Flickwerk. Dennoch treten darin die Hauptzüge des Systems scharf genug hervor, um den Lesern dieser Blätter ein vollständiges Bild des Verfahrens geben zu können, ohne daß ich in ein für sie nicht interessirendes und ermüdendes Detail einzugehen brauchte. Es kommt hier ja nur auf die charakteristische Stellung des preußischen Strafprozesses zu den neueren Prinzipien und den Hauptgrundsätzen der strafenden Gerechtigkeit an.

Ich werde mich bemühen in möglichst kurzen und prägnanten Zügen 1) das sachliche Gebiet des preußischen Strafprozesses, 2) den allgemeinen Charakter desselben, 3) die Stellung der Staatsanwaltschaft, 4) die Stellung des Angeklagten und die Bertheidigung, 5) die drei Arten des Strafprozesses, 6) die Beschwerden und Rechtsmittel und 7) die besonderen Prozeßarten darzustellen, und daran zum Schluß einige kritische Bemerkungen knüpfen.

1. Die Vorschriften des Strafprozesses erstrecken sich auf die Ahndung aller Uebertretungen von rechtsgültigen Vorschriften, die eine allgemeine Strafandrohung enthalten. Sie beziehen sich also nicht auf die Anwendung sogen. Executivstrafen, d. h. solcher Strafen, durch welche im einzelnen Falle eine öffentliche Behörde innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse den ihr schuldigen Gehorsam erzwingt, wohl aber auch auf jede Uebertretung einer Polizeiverordnung, die eine allgemeine Strafandrohung ausspricht. Die Regel hat nur folgende Ausnahmen: a) das Zwittergeschöpf des fiscalischen Untersuchungsprozesses ist zwar aufgehoben, aber der Injurienprozeß ist als eine Civilprozeßart beibehalten. Die ge-

wöhnliche Beleidigung kann nur auf diesem Wege von dem Beleidigten gegen den Beleidiger verfolgt werden. Die Ehrverletzung (öffentliche, schriftliche oder verleumderische Beleidigung), die Mißhandlung und die schwerer qualificirten Arten dieser Vergehen eignen sich zwar zum Kriminalverfahren, können aber, so lange der Staatsanwalt nicht einschreitet, von dem Gekränkten im Injurienprozeße verfolgt werden; sobald der Staatsanwalt in solchem Falle einschreitet, ruht der Injurienprozeß bis zur Erledigung des Strafverfahrens. b) der gemeine Strafprozeß findet keine Anwendung auf das Strafverfahren der Militärgerichte und auf die Handhabung der Disciplinarstrafgesetze. Dagegen ist zu diesen Ausnahmen die Befugniß gewisser Verwaltungsbehörden zur Erlassung vorläufiger Strafsetzungen nicht zu rechnen, da dem davon Betroffenen innerhalb 10 Tagen von der Zustellung der Verfügung an die Berufung auf richterliches Gehör freisteht und dieselbe der Verfügung sofort jede Kraft raubt. Diese Einrichtung, die sich übrigens als überaus praktisch bewährt hat, kann man als eine Anwendung der Strafgesetze im Vergleichswege bezeichnen, die nur dann in Kraft tritt, wenn der Beschuldigte sich ihr freiwillig durch Nichtablehnung unterwirft. Für eigentliche Kriminalstrafen wäre eine solche Einrichtung prinzipwidrig, sie findet aber auch nur in folgenden beiden Fällen statt: a) Wer die Polizeiverwaltung in einem Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen (das sind nach dem Strafgesetzbuch Straffälle, die im Maximum mit 50 Thl. Geld- oder 6 Wochen Gefängnißstrafe bedroht sind), die Strafe, die jedoch 5 Thlr. Geldbuße oder dreitägige Gefängnißstrafe nicht übersteigen darf, vorläufig festzusetzen (Gesetz vom 14. Mai 1852); b) die bereits oben erwähnte Befugniß der zuständigen Verwaltungsbehörden, bei Finanzcontraventionen die Strafe durch Resolution vorläufig festzusetzen, ist ohne Beschränkung auf das Strafmaß beibehalten, doch ist zu bemerken, daß es sich hierbei nur um Geldstrafen und Confiscation der Contrebande handelt, also um Strafen, die sich sehr wohl zur Abmächung im Vergleichswege eignen. Wird in einem dieser Fälle auf gerichtliches Gehör provocirt, so tritt die gerichtliche Untersuchung nach den Vorschriften des Strafprocesses ein; die vorläufige Strafverfügung vertritt dann die Anklage und der Gerichtsbeschluß über Einleitung der Untersuchung fällt weg.

2. Was den allgemeinen Charakter des Strafprocesses betrifft, so entspricht derselbe im Wesentlichen der von der Napoleonischen

Gesetzgebung geschaffenen Verbindung des Anklageprinzips mit der Inquisitionsmaxime. Die Gerichte haben sich mit einer Strafsache nicht mehr von Amtswegen zu befassen, sondern nur auf erhobene Anklage oder vorbereitende Anträge der Staatsanwaltschaft einzuschreiten; die Verfolgung ist im Prinzip Sache der Staatsanwaltschaft, an welche deshalb von den Privaten und den Behörden die Anzeigen über vorgekommene Straffälle zu richten sind. Nur wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, hat das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwalts alle diejenigen Ermittlungen, Verhaftungen und sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, die Verhandlungen hierüber sind aber demnächst dem Staatsanwalt zuzustellen. Es werden drei Stadien des Verfahrens, abgesehen von den Rechtsmitteln, unterschieden: die vorläufigen Ermittlungen, die Voruntersuchung und die Hauptuntersuchung. Untersuchungsbehandlungen darf die Staatsanwaltschaft nicht selbst vornehmen, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet und der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt, sondern sie muß sich zu ihren Ermittlungen der Polizei oder der Gerichtsbehörden bedienen. Vorläufige Ermittlungen, auch wenn sie die richterliche Thätigkeit in Anspruch genommen haben, beschränken das Befinden des Staatsanwalts, ob Anklage zu erheben, nicht. Hat er aber die Führung einer Voruntersuchung beantragt, — und solchem Antrage muß der Untersuchungsrichter ohne eigne Cognition der Sache stattgeben, — so ist er nur noch *promovens inquisitionem*, der Untersuchungsrichter stellt „auf inquisitorischem Wege den Thatbestand vollends fest“ (s. o.), und nach dem Abschluß der Voruntersuchung ist der Staatsanwalt zur Erhebung der Anklage verpflichtet, falls nicht auf seinen Antrag das Gericht die Einstellung der Untersuchung beschließt.

Die Hauptuntersuchung wird auf die erhobene Anklage durch Gerichtsbeschluß eingeleitet; lautet der Beschluß ablehnend, so steht der Staatsanwaltschaft die Beschwerde dagegen zu. Dem Angeklagten steht dagegen, wenn die Eröffnung der Untersuchung beschlossen wird, keine Beschwerde zu, weil ihm das Hauptverfahren volle Gelegenheit bietet, seine Nichtschuld darzutun.

Die Hauptuntersuchung wird in öffentlicher*) Sitzung mündlich ge-

*) Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind nur untheiligt Personen, welche unerwachsen sind oder sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden. Die Oeffentlichkeit kann für die ganze Hauptverhandlung oder für einen Theil derselben ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Ge-

führt; die Verhandlung wird von dem Richter, resp. Gerichtsvorsitzenden geleitet, nach der Vorlesung der Anklage und dem Verhör des Angeklagten der Beweis, namentlich durch Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erhoben, und nachdem der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Verteidiger, dem stets das letzte Wort gebührt, zum Schluß plaidirt haben, das Urtheil gefällt und sofort mit den Gründen verkündet. Ein sogenanntes Kreuzverhör der Zeugen und Sachverständigen durch den Staatsanwalt und den Verteidiger findet nicht statt, eine Ausnahme läßt das Gesetz beim Schwurgerichtsverfahren zu, wovon weiter unten die Rede sein wird. Die Urtheilsgründe müssen unter Angabe der Beweismittel die Thatfachen bezeichnen, welche für erwiesen oder für nicht erwiesen erachtet werden, und danach die thatsächliche Feststellung treffen. — Bei der Hauptuntersuchung macht sich die Inquisitionsmaxime namentlich darin geltend, daß zwar die von der Staatsanwaltschaft in der Anklage in Bezug genommenen Beweismittel erhoben werden müssen, aber auch das Gericht von Amtswegen die ihm nöthig scheinenden Beweise erheben kann und über die Erheblichkeit der Entlastungsbeweismittel des Angeklagten frei zu befinden hat; ferner in der Vorschrift, daß kein erheblicher Umstand und kein Beweismittel bloß aus dem Grunde unberücksichtigt bleiben darf, weil dem Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft davon nicht vor der Verhandlung oder nicht frühzeitig genug Kenntniß gegeben sei, und daß die Entscheidung sich nicht bloß auf die Thatfachen zu beschränken hat, welche in der Anklage erwähnt sind, sondern auch auf die näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, und zwar selbst dann, wenn sie verkunden oder vereinzelt von einem Gesichtspunkte aus strafbar erscheinen, unter welchen die Anklage sie nicht gebracht hat, auch wenn dieser Gesichtspunkt ein erschwerender ist. (Findet das Gericht, daß es danach wegen der schwereren Qualifikation der That zur Beurtheilung der Sache nicht competent ist, so hat es seine Incompetenz durch Urtheil auszusprechen). Das Gericht hat also von Amtswegen darauf zu sehen, daß die Strathat, welche zur Anklage Veranlassung gegeben, in dem schwebenden Verfahren erschöpfend beurtheilt werde. Darauf beruht denn aber auch andererseits die strenge

fahrt bringt. Bei Münzverbrechen oder Münzvergehen ist die Oeffentlichkeit gesetzlich ausgeschlossen. Der Beschluß über die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird, nachdem die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in nicht öffentlicher Sitzung gehört worden sind, von dem erkennenden Gerichte erlassen und öffentlich verkündigt; der Vorsitzende ist gleichwohl befugt, einzelnen unbetheiligten Personen den Zutritt zu gestatten.

Einhaltung des Grundsatzes: *Ne bis in idem*. Es können übrigens sowohl von der Staatsanwaltschaft wie vom Angeklagten in der mündlichen Verhandlung selbst noch neue Belastungs- und Entlastungsbeweise angegeben werden, deren Erheblichkeit das Gericht zu prüfen hat; werden sie für erheblich befunden und sind die Beweismittel nicht zur Stelle, so muß eine neue mündliche Verhandlung anberaumt werden. — Das Gericht urtheilt ohne positive Beweisregeln nach freier Ueberzeugung darüber, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei, und verurtheilt ihn danach zur gesetzlichen Strafe oder spricht ihn frei, ein Drittes giebt es nicht, namentlich keine außerordentliche Strafe und keine vorläufige Freisprechung. Mit der Verurtheilung des Angeklagten zu einer Strafe, sie möge in der ersten oder einer späteren Instanz erfolgen, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die Kosten des Verfahrens auszusprechen. Wenn eine Untersuchung gegen Mehrere gerichtet ist, so haften die verurtheilten Personen für die Nebenkosten (baare Auslagen) solidarisch, soweit nicht im Erkenntnisse ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt ist; jedoch erstreckt sich diese solidarische Haftbarkeit nicht auf die jeden einzelnen Verurtheilten treffenden Haft- und Transportkosten. Wird der Angeschuldigte freigesprochen, so hat er keine Kosten zu tragen, der Staat vergütigt ihm aber auch nicht die Kosten der Verttheidigung oder sonstigen Nachtheil. Der Strafrichter hat, mit der unten zu erwähnenden einzigen Ausnahme beim Verfahren wegen Holzdiebstahls, niemals auf Erstattung des Werthes oder Ersatz des Schadens an den Beschädigten zu erkennen, der Beschädigte kann seine Ansprüche nur im Civilprozeße verfolgen. — In allen gerichtlichen Verhandlungen der Vor- und der Hauptuntersuchung hat ein Gerichtsschreiber (ein vereidigter Subalternbeamter, ein Referendarius oder ein Auscultator) als Protokollführer mitzuwirken. — Findet eine Voruntersuchung statt, so werden die in derselben vernommenen Zeugen und Sachverständigen, wenn sie nicht nach irgend einer Richtung hin verdächtig erscheinen, sofort nach ihrer Abhörung vereidigt und sie in diesem Falle bei der Hauptuntersuchung nur auf den bereits geleisteten Eid verwiesen *). — Sowohl während der

*) Die Nr. 46 des kaiserl. russischen Fundamental-Reglements verlegt die Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen in die mündliche Schlußverhandlung. Die Vorschrift des preussischen Rechts hat den Vorzug, daß die Zeugen schon in der Voruntersuchung gezwungen werden, der Wahrheit die Ehre zu geben, namentlich nicht zur Schonung des Angeklagten belastende Thatfachen zu verschweigen, wodurch oft die Kraft der Voruntersuchung abgeschwächt und die Anklage geradezu unmöglich gemacht werden könnte, z. B.

Voruntersuchung als während des ganzen Laufes der gerichtlichen Untersuchung steht dem Gerichte die Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu; vor der Freilassung eines Angeklagten muß der Staatsanwalt gehört werden. — Die Erkenntnisse können durch Rechtsmittel angefochten werden sowohl von dem Staatsanwalt, selbst zu Gunsten des Angeklagten, als auch von dem verurtheilten Angeklagten. Durch Einlegung eines Rechtsmittels von Seiten des Staatsanwalts darf die Freilassung des verhafteten Angeklagten niemals verzögert werden. — Eine höhere Bestätigung rechtskräftiger Erkenntnisse findet nur statt, wenn sie auf Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe lauten, sie bedürfen in diesem Falle der Bestätigung des Königs zu ihrer Vollstreckbarkeit. Das Begnadigungsrecht des Königs ist unbeschränkt, jedoch ist er nicht berechtigt, eine noch schwebende Untersuchung niederzuschlagen, es bedarf hierzu eines verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetzes.

3. Die Stellung der Staatsanwaltschaft ist, was die politischen Gesichtspunkte, namentlich das sogen. Anklagemonopol derselben betrifft, bereits in meinem Aufsatz „über die Gerichtsverfassung in Preußen“ besprochen. Indem hierauf Bezug genommen wird, ist im Uebrigen Folgendes hervorzuheben. Das Strafgesetzbuch hat bei mehreren Vergehensarten die Erhebung der Anklage von einem Antrage der verletzten Privatperson abhängig gemacht; ist ein solcher Antrag einmal gestellt, so kann er nicht widerrufen oder modificirt werden, sobald die Anklage erhoben und die Hauptuntersuchung eingeleitet ist. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, nicht bloß darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde; sie ist befugt, alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Vorbereitung, die Einleitung und Führung der Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, so wie auf die Strafvollstreckung Bezug haben. Sie hat nicht die Stellung einer Prozeßpartei, sondern die einer dem Gerichte coordinirten Behörde, die im Zusammenwirken mit dem Gerichte dem Strafrechtsw Zwecke genügt, ihre Parteirolle ist nur eine formale; daher steht sie in keinem Moment, auch nicht in der mündlichen Verhandlung, unter der Disciplin des Gerichts, kann keine den Richter oder sie

wenn der einzige vorhandene Zeuge, obwohl er den Thäter kennt, wahrheitswidrig aus-
sagt, er kenne ihn nicht. Dagegen gebe ich her in Nr. 76 l. c. angeordneten Vereidigung
vor dem Verhör den Vorzug, dann dürfte es aber umsomehr prinzipgemäß sein, sie schon
vor dem Verhör durch den Untersuchungsrichter stattfinden zu lassen.

selbst bindende Zugeständnisse machen, dagegen mit ihrer Thätigkeit dem Angeklagten, wenn sie im Laufe der Verhandlung von seiner Unschuld oder von ihm zu Gute kommenden, die Beschuldigung mildernd modificirenden Umständen Ueberzeugung gewonnen hat, zur Seite treten, selbst Rechtsmittel zu seinen Gunsten einlegen. Der Verkehr zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Gericht wird in der Regel durch urschriftliche Vorlegung der in die Akten zu schreibenden Anträge und Beschlüsse vermittelt. Bei den mündlichen Verhandlungen muß der leitende Richter dem Staatsanwalt gestatten, Fragen, welche er zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, unmittelbar an die Betheiligten zu richten. — Bei Finanzconventionen ist die zur Verwaltung der betreffenden Abgaben und Gefälle bestellte Behörde, wenn die Staatsanwaltschaft das Einschreiten ablehnt, befugt, die gerichtliche Anklage selbständig zu erheben und sich in den Gerichtsaudienzen durch einen Beamten ihres Ressorts oder einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Außer diesem Vertreter muß dann aber auch der Staatsanwalt zugezogen und mit seinen Anträgen gehört werden; er kann in jeder Lage der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Verfolgung übernehmen, und die Behörde tritt dann in die Stellung der Anschließpartei. Ebenso kann sich die Behörde einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage jederzeit anschließen. In der Appellations- und der Nichtigkeitsinstanz stehen der Behörde an Stelle der sonst nur zehntägigen Fristen vierwöchige Fristen offen.

4. Die Stellung des Angeklagten und die Vertheidigung. Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzulässig, also auch die früher angeordnet gewesene Bestrafung derselben wegen erwiesener Lügen. Das Ergreifen der Person eines Verdächtigen und das Eindringen in seine Wohnung kann nur in den Fällen und Formen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 erfolgen. Es lohnt sich nicht, die Einzelheiten dieses Gesetzes mitzutheilen, dessen Bestimmungen meist sehr dehnbar sind, und das schon deshalb einer wirksamen Garantie entbehrt, weil es keine Strafbestimmungen gegen diejenigen Beamten enthält, die es verletzen; mit der englischen Magna charta und dem auf Grund derselben erwachsenen System des Schutzes der persönlichen Freiheit in England kann es nicht verglichen werden.

Wenn der Angeklagte in der mündlichen Verhandlung der Hauptuntersuchung trotz gehöriger Ladung nicht erscheint, so wird in der dann

stattfindenden Contumazialverhandlung ein Zugestehen der Anklage nicht angenommen, sondern nur in seiner Abwesenheit der Beweis erhoben und erkannt, das Gericht kann jedoch, wenn es zur Aufklärung der Sache nöthig, das Erscheinen des Angeklagten durch Verhaftung oder Vorführung erzwingen. Nur in Schwurgerichtssachen wird der Angeklagte, wenn er nicht verhaftet ist, unter der Verwarnung vorgeladen, daß die ihm zur Last gelegte That für zugestanden angenommen und gegen ihn weiter nach den Gesetzen werde verfahren werden; erscheint der Angeklagte dann nicht, so wird ohne Mitwirkung der Geschworenen gegen ihn erkannt. Ein solches Urtheil ist jedoch nur, soweit es nicht die Freiheit der Person betrifft, vollstreckbar, stellt sich der Verurtheilte, oder wird er zur Haft gebracht, so tritt das Urtheil, mit Ausnahme des Kostenpunktes, sofort außer Kraft, und es wird in gewöhnlicher Weise zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte und zur Fällung des Urtheils geschritten. Wenn ein Angeklagter die Hauptverhandlung ungebührlich und beharrlich stört, so kann das Gericht nach Anhörung des Staatsanwalts, unbeschadet der etwa sonst zu verhängenden Strafe, durch Beschluß anordnen, daß derselbe ins Untersuchungsgefängniß abgeführt und das Verfahren in seiner Abwesenheit fortgesetzt werde. Dieser Beschluß kann jederzeit zurückgenommen werden. Der Verteidiger wird auch nach Abführung des Angeklagten gehört. — Eines Verteidigers kann sich der Angeklagte nur nach Einleitung der Hauptuntersuchung bedienen *). Die Vertretung eines nicht erschienenen Angeklagten durch den Verteidiger findet, selbst zur bloßen Ausführung eines Rechtspunktes, in erster Instanz nur in Untersuchungen wegen Uebertretungen und wegen solcher Vergehen statt, die bloß mit Geldbuße bedroht sind; in allen andern Fällen geht ein nicht erschienener Angeklagter der Verteidigung verlustig. In den höhern Instanzen ist die Vertretung durch den Verteidiger zulässig; das Nähere wird unten bei den Rechtsmitteln gesagt werden. Zur Verhandlung vor dem Schwurgericht muß dem wegen Verbrechens Angeklagten ein Verteidiger von Amts wegen zugeordnet werden, jedoch bleibt dem Angeklagten vorbehalten, sich demnächst

*) Meines Erachtens würde es keinen Nachtheil für die Untersuchungszwecke haben, oft aber zur schnelleren und besseren Aufklärung der Sache beitragen, wenn schon im Laufe der Voruntersuchung ein vom Beschuldigten gewählter Verteidiger mit seinen Anträgen gehört würde; die Einsicht der Akten würde demselben freilich nur dann zu gestatten sein, wenn der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter sich überzeugt haben, daß eine Verdunkelung der Sache nicht mehr zu befürchten sei.

des Beistandes eines von ihm gewählten Vertheidigers zu bedienen; in allen andern Fällen ist es Sache des Angeklagten, ob er sich vertheidigen lassen und wen er damit beauftragen will, doch kann das Gericht dem Angeklagten, namentlich wenn er arm ist, auf seinen Antrag einen Vertheidiger zuordnen. Als Vertheidiger können auftreten: 1) Rechtsanwälte, welche zur Praxis bei preussischen Gerichtshöfen berechtigt sind, 2) die an preussischen Universitäten habilitirten Doctoren der Rechte, 3) Referendarien und Auscultatoren mit Genehmigung des Vorstandes des Gerichts, bei welchem sie beschäftigt sind, 4) andere Personen nur mit besonderer Genehmigung des Gerichts, Staatsbeamte außerdem nur mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde. Als Vertreter können außer denjenigen, welche als Vertheidiger auftreten können, auch noch diejenigen großjährigen Männer auftreten, welche nach den Gesetzen vermuthete Vollmacht haben, z. B. Väter, Ehegatten, Brüder, Profuristen zc., insofern sie sich im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befinden. Ist der Angeklagte verhaftet, so ist ihm in der Zwischenzeit von der Mittheilung der Anklage bis zum Verhandlungstermine gestattet, sich mit seinem Vertheidiger zu besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Vertheidiger ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamter, z. B. Rechtsanwalt, ist. Die Gültigkeit einer Hauptverhandlung ist in keinem Falle dadurch bedingt, daß die Vertheidigung des Angeklagten durch den gewählten oder zugeordneten Vertheidiger wirklich geführt werde, wenn nur in dieser Beziehung von Gerichtswegen den gesetzlichen Vorschriften genügt ist. Dem Vertheidiger müssen auf sein Verlangen die Untersuchungsakten in der Gerichtsregistratur zur Einsicht vorgelegt, sie dürfen ihm aber nicht zur Mitnahme verabsolgt werden. Die Richter der Vertheidigung stehen insofern gegen die der Anklage zurück, als der Vertheidiger unter der Disciplin des leitenden Richters steht, und nur mit Genehmigung desselben Fragen direct an die Be-theiligten richten darf. Beim Schlußplaidoyer hat der Vertheidiger stets das letzte Wort.

5. Die drei Arten des Strafverfahrens. Das Strafgesetzbuch bringt alle strafbare Handlungen in drei Kategorien: Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Ein Verbrechen ist eine Handlung, welche die Gesetze mit der Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohen, ein Vergehen eine Handlung, welche die Gesetze mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängnißstrafe von mehr als sechs Wochen (das höchste Maß der Gefängnißstrafe für

eine Straftat, die nicht im Rückfalle begangen, beträgt fünf Jahre) oder mit Geldbuße von mehr als fünfzig Thalern bedrohen; eine Uebertretung endlich ist eine Handlung, welche mit einer geringeren Geld- und Gefängnißstrafe als so eben angegeben bedroht ist. Nach diesen Kategorien regelte das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche die Arten des Untersuchungsverfahrens, wies die Verbrechen den Schwurgerichtshöfen, die Vergehen den aus drei Mitgliedern bestehenden Gerichtsabtheilungen und die Uebertretungen den Einzelrichtern zu. Durch spätere Gesetze sind den Schwurgerichtshöfen einige besonders häufig vorkommende Arten des Diebstahls und der Fehlerei, welche zu den Verbrechen gehören, und alle Verbrechen solcher Personen, die zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, zur Schonung der allzuhäufig und lange in Anspruch genommenen Geschworenen abgenommen und den Gerichtsabtheilungen überwiesen, und andernteils die Competenz der Einzelrichter dadurch erweitert, daß ihnen mehrere minder wichtige Vergehen (unbefugte Führung von Namen resp. Tragen von Uniformen, Ehrenzeichen zc., Landstreicherei, Arbeitscheu, qualifizirtes Betteln, gewerbsmäßige Unzucht, Fischerei und Jagdvergehen, Bruch der als Strafe verhängten Polizeiaufsicht und einfache Fälschung von Pässen, Legitimationspapieren u. dgl.) überwiesen wurden. Die Art des Verfahrens richtet sich seitdem nicht mehr lediglich nach den drei Arten strafbarer Handlungen, sondern vorzugsweise nach der Gerichtsart, welche zur Sache competent ist; wir haben daher das Verfahren der Einzelrichter, das der Gerichtsabtheilungen und das der Schwurgerichte zu unterscheiden.

a) Das Verfahren des Einzelrichters basirt auf der vom Polizeianwalt *) zu erhebenden Anklage; eine Voruntersuchung findet in diesen Sachen nicht statt, der Polizeianwalt muß daher die ihm nöthige Information durch polizeiliche Recherchen gewinnen oder nöthigenfalls das Gericht um einzelne Ermittlungen oder Vernehmungen requiriren. Die Anklage kann schriftlich oder mündlich erhoben werden. Wird dem Richter beim Eingange der Anklage zugleich der Angeklagte vorgeführt, was stets geschehen muß, wenn der Angeklagte verhaftet ist, so ist sofort zur Hauptverhandlung zu schreiten und nur, wenn ein erhebliches Beweismittel nicht zur Stelle ist, ein möglichst naher Termin zur Fortsetzung der Verhandlungen anzuberaumen. Wird der Angeklagte nicht vorgeführt, so

*) Vergl. in meinem Aufsatz über „die Gerichtsverfassung in Preußen“ den Passus über die Staatsanwaltschaft.

faßt der Richter auf die Anklage Beschluß über die Einleitung der Untersuchung. In den Uebertretungssachen, also dem Haupttheil der dem Einzelrichter überwiesenen Strafsachen, ist ein Mandatsverfahren zulässig. Wenn nämlich weder der Beschuldigte vorgeführt wird, noch seine Verhaftung erforderlich ist, so kann der Polizeianwalt am Schluß der Anklage den Antrag stellen, daß die verwirkte Strafe ohne vorgängige Hauptverhandlung durch eine Strafverfügung festgestellt werde, und der Richter hat, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die von ihm für angemessen erachtete Strafe durch Verfügung festzusetzen. Ist diese Strafe geringer als die vom Polizeianwalt beantragte, so muß die Verfügung letzterem zuerst mitgetheilt und darf dem Beschuldigten erst dann zugestellt werden, wenn der Polizeianwalt nicht binnen drei Tagen die Einleitung des mündlichen Verfahrens verlangt. Die Strafverfügung muß enthalten: 1) die Beschaffenheit, Zeit und Ort der Uebertretung, 2) die Beweismittel für dieselbe, 3) die Festsetzung der Strafe und des Kostenpunkts unter Anführung der maßgebenden Vorschriften und 4) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert fühlen sollte, innerhalb 10 Tagen, vom Tage nach der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Polizeirichter schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen habe, widrigenfalls die Strafverfügungen Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde. Wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so wird das Hauptverfahren eingeleitet, erscheint aber der Angeklagte oder ein zulässiger Vertreter für denselben in dem anberaumten Audienztermine nicht, so wird der Einspruch durch Urtheil verworfen, ohne daß eine weitere Verhandlung stattfindet. Wird in Uebertretungssachen eine Strafverfügung nicht erlassen, oder dieselbe durch Einspruch beseitigt, so wird eben so wie in den vor den Einzelrichter gehörigen Vergehenssachen zum öffentlichen und mündlichen Hauptverfahren geschritten. Die Vorladung des nicht sofort vorgeführten Angeklagten muß die Aufforderung enthalten, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termin anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können; zugleich wird dem Angeklagten die Verwarnung gestellt, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung in contumaciam verfahren werden solle. Nur auf Grund beschleunigter erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des Angeklagten auf Aufhebung eines

neuen Termins stattgegeben werden. In dem Audienztermine wird, nachdem die Anklage durch den Polizeianwalt vorgetragen und der Angeklagte darüber vernommen worden, mit der Beweisaufnahme, soweit dies erforderlich, verfahren, der Polizeianwalt mit seinen Anträgen sowie der Angeklagte mit seiner Vertheidigung gehört, sodann aber das Urtheil gefällt und mit Gründen verkündet. Der Richter ist jedoch befugt, die Fällung des Urtheils auszusetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens zu bestimmen. Ueber den Hergang im Termine wird von einem vereidigten Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Inhalt der Erklärungen des Polizeianwalts, des Angeklagten und der Zeugen enthalten muß, und in welchem zugleich das abgefaßte Urtheil niederzuschreiben ist; der Richter und der Gerichtsschreiber vollziehen dies Protokoll. Können aus Zeitmangel die Urtheilsgründe nicht sofort in das Protokoll aufgenommen werden, so muß der Richter die mündlich publicirten Gründe sobald als möglich in den Akten niederschreiben und mit seiner Unterschrift beglaubigen.

b) Bei dem Verfahren der Gerichtsabtheilungen kann, wenn der Staatsanwalt dies zur Begründung oder Vervollständigung der Anklage für nöthig findet, eine gerichtliche Voruntersuchung stattfinden; erforderlich ist aber eine Voruntersuchung nicht, die Staatsanwälte sind vielmehr zur Abkürzung des Verfahrens und zur Kostenersparniß vom Justizminister angewiesen, eine Voruntersuchung nur dann zu beantragen, wenn auf andere Weise das zur Erhebung der Anklage erforderliche Material nicht beschafft werden kann, so daß in der Regel die polizeilichen Anzeigen und Protokolle oder einzelne gerichtliche Vernehmungen die Grundlage der Anklage bilden. Der Schwerpunkt des Verfahrens liegt also meistens in der mündlichen Verhandlung. Findet eine Voruntersuchung statt, so kann auch der Beschuldigte in derselben vernommen werden; er muß vernommen werden, wenn er verhaftet ist. Nach Abschließung der Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt zur Stellung seiner Anträge vor. Trägt derselbe auf Einstellung der Untersuchung an, so hat das Collegium darüber zu befinden; tritt dasselbe dem Antrage bei, so werden die Akten zurückgelegt und der etwa verhaftete Angeklagte auf freien Fuß gesetzt, andernfalls hat der Staatsanwalt die Anklageschrift einzureichen. Die Berathung und Beschlußnahme der Gerichtsabtheilung darüber, ob auf die Anklage die Untersuchung zu eröffnen sei, erfolgt ohne Beisein des Staatsanwalts. Bei einem zurückweisenden Beschlusse muß

zugleich die Freilassung des etwa verhafteten Angeklagten verfügt werden. Findet die Gerichtsabtheilung die Sache noch nicht hinreichend vorbereitet, um über die Eröffnung der Hauptuntersuchung zu entscheiden, so hat sie die Punkte, in Ansehung deren es noch einer nähern Aufklärung bedarf, in dem abzufassenden Beschlusse zu bezeichnen und denselben dem Staatsanwalt mitzutheilen. Wird die Eröffnung der Untersuchung beschlossen, so wird zugleich der Termin zur mündlichen Verhandlung angelegt. Wenn der Angeklagte verhaftet ist, so wird ihm die Anklageschrift nebst dem Beschlusse vorgelesen und er darüber vernommen, welche Beweismittel er zu seiner Vertheidigung herbeigeschafft, insbesondere welche Zeugen er vorgeladen zu sehen verlange; kann er sich darüber nicht sofort erklären, so muß ihm eine angemessene Frist bestimmt werden. Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so wird er in der unter a) beschriebenen Weise vorgeladen.

Die mündliche Verhandlung findet unter Leitung des vorstehenden Richters ebenso wie in den Einzelrichter-Sachen statt; die Berathung der Gerichtsabtheilung über das Urtheil erfolgt ohne Weisheit anderer Personen.

c) Das Schwurgerichts-Verfahren*). In Schwurgerichtssachen muß eine Voruntersuchung stattfinden, und in derselben der Beschuldigte, er mag verhaftet sein oder nicht, verantwortlich vernommen werden. Beantragt der Staatsanwalt nach dem Schlusse der Voruntersuchung, den Beschuldigten in den Anklagestand zu versetzen, so hat zunächst die aus drei Mitgliedern bestehende Gerichtsabtheilung darüber zu befinden. Wenn sich dieselbe für die Versetzung in den Anklagestand erklärt, so werden die Verhandlungen dem Appellationsgericht eingereicht, dessen aus fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung (Anklagesenat) nach Anhörung des Oberstaatsanwalts definitiv über die Versetzung in den Anklagestand entscheidet

*) Die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Schwurgerichte ist meines Erachtens eine rein politische. Die häufig aus der Natur des Strafprozesses hergeleiteten Gründe und Gegengründe halten vor einer ruhigen und unparteiischen juristischen Kritik nicht Stich. Aber eben das politische Fundament hat die Schwurgerichte in Preußen fest eingebürgert, und zwar in allen Parteien; die Gegner desselben, an denen es freilich auch nicht fehlt, gehören daher keinem bestimmten Parteilager an, sondern bestehen theils aus eifersüchtigen Juristen, die für das politische Gut der Mitbetheiligung der Bürger an den schwersten und wichtigsten Fällen der Strafrechtspflege kein Auge haben, theils aus Philistern, welche die ihnen durch den Geschworenenendienst zugemutheten Kosten und Mühen scheuen. Nur bei Staatsverbrechen hält die conservative Partei principmäßig an der Ausschließung der Geschworenen fest, aber wiederum nur aus politischen Gründen, deren Besprechung und Bekämpfung ich mir hier ersparen kann.

und bejahenden Falles in seinem Beschlusse die Sache vor ein bestimmtes Schwurgericht verweist. Der Ober-Staatsanwalt fertigt hierauf die förmliche Anklageschrift an und übersendet sie mit den Akten dem zur Abhaltung des Schwurgerichtes competenten Gerichte. Jeder Schwurgerichtshof wird für die einzelne Sitzungsperiode am Sitze des dazu bestimmten Kreis- oder Stadtgerichts besonders zusammengesetzt. Außerhalb der Sitzungsperioden übt dieses Kreis- oder Stadtgericht in Betreff aller vorbereitenden und ausführenden Beschlüsse und Verfügungen die Befugnisse des Schwurgerichtshofes aus. Das Schwurgericht besteht aus dem Gerichtshofe und der Geschworenenbank.

Der Gerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden, vier beitzenden Richtern und einem Gerichtsschreiber. Die Vorsitzenden der Schwurgerichte werden für jeden Appellationsgerichtsbezirk aus der Zahl der in demselben angestellten Richter von dem Justizminister auf ein Jahr ernannt, die Auswahl der Vorsitzenden für die einzelnen Sitzungsperioden steht dem ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu. Die beitzenden Richter und der Gerichtsschreiber werden von den Directoren der im Schwurgerichtsbezirk belegenen Stadt- oder Kreisgerichte deputirt.

Zum Geschworenen kann nur berufen werden, wer die Eigenschaft eines Preußen besitzt, 30 Jahr alt ist, im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet, lesen und schreiben kann und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz hat. Vom Geschworenenamte sind ausgeschlossen a) folgende Beamtenklassen: Minister und Unterstaatssecretäre, Richter, Staatsanwälte und deren Gehülfen, die Vorstände der Regierungen, Provinzial-Steuerbehörden und Polizeibehörden, sowie die Landräthe, die Militairpersonen im activen Dienst, die Religionsdiener aller Confessionen und Elementarschullehrer; b) Dienstboten; c) diejenigen, welche 70 Jahr alt sind, d) diejenigen, welche nicht jährlich ein bestimmtes Steuerminimum (16 Rthlr. Klassensteuer oder 20 Rthlr. Grundsteuer oder 24 Rthlr. Gewerbesteuer) entrichten. Die städtischen und die Kreisbehörden stellen jährlich im September die Urliste der Personen ihres Verwaltungsbezirks auf, welche zu Geschworenen berufen werden können. Die Urliste muß an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte drei Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden. Die Urlisten und die von der Behörde nicht für begründet erachteten Reclamationen werden dem Präsidenten der Bezirksregierung übersandt, der die Liste definitiv feststellt und daraus für jeden Schwurgerichtsbezirk eine besondere Jahresliste der-

jenigen von ihm auszuwählenden Personen aus diesem Bezirke anfertigt, welche er zur Function als Geschworene für das bevorstehende Geschäftsjahr geeignet erachtet. Außerdem wird von ihm eine Liste von geeigneten Ergänzungsgeschworenen aus den Personen zusammengestellt, welche am Sitze des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen. Diese Ergänzungsliste wird dem Gerichte vor dem Anfang des Geschäftsjahres zum Gebrauch während des Laufes desselben übersandt, aber aus der Hauptliste zieht der Regierungspräsident für jede Sitzungsperiode eines Schwurgerichts eine besondere Dienstliste von 48 Personen heraus, die er 14 Tage vor dem Beginn der Sitzungsperiode dem Gerichte am Sitze des Schwurgerichts übersendet. Der mit dem Vorsteher beim Schwurgericht beauftragte Richter reducirt jene Anzahl von 48 durch Auswahl der nach seinem Ermessen geeigneten Personen auf 30 und beruft dieselben als Geschworene für die Sitzungsperiode ein. Ueber Entlassungs- und Beurlaubungsgesuche dieser Personen wird nach Anhörung des Staatsanwalts vom Collegium entschieden; an die Stelle der entlassenen Geschworenen werden, falls dies noch vor Eröffnung der Sitzungsperiode geschehen kann, aus der Dienstliste nach der Wahl des Vorstehenden, andernfalls aber durch Auslosung aus der Ergänzungsliste andere Geschworene einberufen; letzteres geschieht jedoch nur, wenn weniger als 24 Geschworene anwesend sind. Wer als Geschworener an den Verhandlungen des Schwurgerichts Theil genommen hat, darf ohne seine Einwilligung während eines Jahres nicht wieder berufen werden. Geschworene, welche ohne genügend befundene Entschuldigung nicht erscheinen oder sich entfernen, werden mit Geldbuße bis zu 100 Rthlr., im Wiederholungsfalle bis zu 200 Rthlr. bestraft. Die Geschworenen erhalten keine Diäten, aber, wenn sie weiter als eine Meile vom Orte des Gerichts entfernt wohnen, auf ihr Verlangen für jede Meile der Hin- und Herreise 8 Sgr. Reiseentschädigung. Dem verhafteten Angeklagten muß am Tage vor der Verhandlung seiner Sache eine Abschrift der Geschworenenliste zugestellt und in der Verhandlung selbst der Name des etwa inzwischen eingetretenen Ergänzungsgeschworenen bekannt gemacht werden; ist der Angeklagte nicht verhaftet, so kann er vom Tage vor der Verhandlung bis zum Beginn derselben die Liste beim Gerichte einsehen und eine Abschrift verlangen.

Die Bildung der Geschworenenbank für jede Sache erfolgt an dem Tage, an welchem sie verhandelt werden soll, in öffentlicher Sitzung, jedoch kann, wenn an demselben Tage mehrere Sachen zur Verhandlung stehen,

die Bildung der Geschworenenbank für alle diese Sachen erfolgen, wenn der Staatsanwalt und die Angeklagten damit einverstanden sind. Der Akt beginnt mit der Aufrufung der Geschworenen nach der Liste, die Namen der erschienenen werden in eine Urne gethan und aus derselben vom Vorsitzenden ein Name nach dem andern gezogen. Sobald ein Name gezogen ist, erklärt zuerst der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte oder sein Verteidiger durch die Aeußerung: „Angenommen“ oder „Abgelehnt“ ob er den Geschworenen zulasse oder verwerfe. Es sind nur so viel Ablehnungen zulässig, als Geschworene über 12 anwesend sind, die Hälfte der Ablehnungen steht dem Staatsanwalt, die andere, und zwar bei ungerader Zahl die größere Hälfte dem Angeklagten zu; sind mehrere Angeklagte vorhanden, so müssen sie sich über die Ausübung des Ablehnungsrechts einigen, widrigenfalls dasselbe unter sie vertheilt wird, und zwar so weit nöthig unter Anwendung des Looses. Die Geschworenenbank ist in dem Augenblick gebildet, wo die Namen von 12 nicht abgelehnten Geschworenen aus der Urne gezogen sind, jedoch kann der Vorsitzende vor Beginn der Ziehung verordnen, daß außer den 12 Geschworenen noch ein oder zwei Ersatzgeschworene gezogen werden sollen. Die Ersatzgeschworenen müssen der Verhandlung beiwohnen, treten aber nur dann in Function, wenn einer der 12 Hauptgeschworenen entlassen werden muß. Die fungirenden Geschworenen nehmen nach der Reihenfolge der Auslosung ihre Plätze ein und werden vom Vorsitzenden vereidigt, indem sie auf die Anrede desselben:

„Sie schwören und geloben bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache gegen N. die Pflichten eines Geschworenen standhaft zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, Niemandem zu Liebe noch zu Leide, wie es einem freien und rechtschaffenen Manne geziemt, getreulich und ohne Gefährde“ — unter Erhebung der rechten Hand, einer nach dem andern, sprechen: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

Die Verhandlung der Sache beginnt mit der Verlesung der Anklage durch den Gerichtsschreiber. Der Vorsitzende befragt den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne oder nicht. Wenn derselbe sich schuldig bekennt und auf näheres Befragen auch alle Thatsachen einräumt, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten Handlung bilden, so wird der Staatsanwalt und der Verteidiger darüber gehört, ob die Thatsache als durch das Bekenntniß des Angeklagten festgestellt zu erachten sei, und

sodann darüber vom Gerichtshofe entschieden; entscheidet derselbe bejahend, so unterbleibt die Zuziehung der Geschworenen, es wird sofort über die Anwendung des Gesetzes zum Schluß-*plaidirt* und vom Gerichtshofe das Urtheil gefällt und verkündet. Andernfalls beginnt die Verhandlung der Sache vor den Geschworenen in gleicher Weise wie bei allen mündlichen Hauptverhandlungen. Der Angeklagte darf aber, auch wenn er nicht verhaftet ist, bis zur Verkündigung des Urtheils den Sitzungsaal ohne Erlaubniß des Vorsitzenden nicht verlassen und wird nöthigenfalls zwangsweise verhindert, sich der Verhandlung zu entziehen. Bei der Beweisaufnahme kann der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger auf ihren übereinstimmenden Antrag das Verhör der Zeugen (*Kreuzverhör*) überlassen, was aber nicht üblich ist.

Nach dem Schluß der Beweisaufnahme wird beiderseits über die Schuldfrage *plaidirt*, worauf der Vorsitzende den Geschworenen die gesammte Lage der Sache auseinandersetzt und die gesetzlichen Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage in Betracht kommen, erläutert. Dieser Vortrag darf unter keiner Bedingung von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten unterbrochen oder zum Gegenstande irgend einer Aeußerung oder eines Antrages in der Sitzung gemacht werden. Darauf stellt der Vorsitzende die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen und hört über die Fassung derselben beide Theile; werden Abänderungen oder die Stellung noch anderer Fragen beantragt, so kann der Vorsitzende, falls kein Widerspruch erhoben wird, dem Antrage stattgeben, andernfalls entscheidet der Gerichtshof. Die Fragen sind so zu fassen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen, und müssen alle Thatfachen enthalten, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden; die Anwendung von Rechtsbegriffen (*juristischen Kunstausdrücken*) ist zu vermeiden, da die Geschworenen nur über die Thatfrage urtheilen sollen. Wegen der in den Strafgesetzen besonders hervorgehobenen Thatumstände, welche die Verhängung einer schwereren oder einer milderen Strafe begründen, müssen, wenn darauf angetragen wird, und können von Amts wegen Fragen gestellt werden.

Wenn die ermittelten Thatfachen von einem Gesichtspunkte aus strafbar erscheinen, unter welche sie die Anklage nicht gebracht hat, so sind geeigneten Falles darauf bezügliche besondere Fragen zu stellen; der Gerichtshof kann jedoch, wenn mit Rücksicht auf die Veränderung des Gesichtspunktes eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung

erforderlich erscheint, und er eine Vertagung nicht für angemessen erachtet, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten die Stellung der Eventualfrage, unter Vorbehalt einer anderweitigen Verfolgung wegen der betreffenden Thatfachen, unterlassen. — Der Vorsitzende übergiebt die festgestellten Fragen den Geschworenen und besteht die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale. Die Geschworenen begeben sich in ihr Berathungszimmer, das sie nicht verlassen dürfen, bevor sie ihren Ausspruch gethan haben. Niemand darf in dies Zimmer, dessen Eingang bewacht wird, eintreten. Der durch Stimmenmehrheit von den Geschworenen gewählte Vorsteher leitet die Berathungen und die Abstimmung. Es ist gestattet, eine Frage nur theilweise zu bejahen, also zu erklären: „Ja, aber es ist nicht erwiesen, daß u. s. w.“ Jede dem Angeklagten ungünstige Beantwortung einer Frage kann nur mit Stimmenmehrheit beschloffen werden, bei 6 gegen 6 hat die mildere Meinung den Vorzug; wird eine dem Angeklagten ungünstige Beantwortung nur mit 7 gegen 5 Stimmen beschloffen, so muß dies in der Beantwortung ausgedrückt werden, weil dann der Gerichtshof selbst in Berathung tritt und über diese Frage ohne Angabe von Gründen entscheidet. Entstehen bei den Geschworenen Zweifel über das zu beobachtende Verfahren, oder über den Sinn der an sie gestellten Fragen, oder über die Fassung der Antwort, so können sie sich darüber vom Vorsitzenden Aufklärung erbitten, welche ihnen in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Gerichtshofes zu ertheilen ist. — Nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch, der vom Vorsteher niedergeschrieben und unterschrieben wird, beschloffen haben und in das Sitzungszimmer zurückgekehrt sind, befragt sie der Vorsitzende nach dem Ergebnisse der Berathung. Der Vorsteher der Geschworenen erhebt sich *) und sagt: „Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen“: es folgt die Verlesung der gestellten Fragen und ihrer Beantwortung. Hierauf wird der Ausspruch dem Vorsitzenden übergeben und von ihm und dem Gerichtschreiber unterzeichnet. Findet der Gerichtshof, daß der Ausspruch nicht regelmäßig in der Form, oder daß er in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so verordnet er, daß sich die Geschworenen in ihr Berathungszimmer zurückbegeben und dem Mangel abhelfen; diese Maßregel ist zulässig, so lange nicht auf Grund des Ausspruches ein Urtheil des Gerichtshofes er-

*) Es ist üblich, daß sich hierbei und später bei der Verkündung des Erkenntnisses alle Anwesenden erheben.

gangen ist. Wenn der Gerichtshof einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen, obgleich ihr Ausspruch in der Form regelmäßig ist, sich in der Sache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so verweist er von Amtswegen (ein Antrag darf darauf von keiner Seite gestellt werden) ohne Angabe von Gründen die Sache zu der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts, damit sie vor einem neuen Schwurgerichte verhandelt werde, an welchem alsdann keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen darf; bei dem Ausspruch des neuen Schwurgerichts bewendet es dann. Nach der Feststellung der Beantwortung der Fragen wird der Angeklagte in den Sitzungsaal zurückgeführt und ihm dieselbe von dem Gerichtsschreiber vorgelesen.

Lautet der Ausspruch auf Nichtschuldig, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei und entläßt ihn der Haft. Andernfalls wird über die Anwendung des Gesetzes plaidirt, wobei die festgestellten Thatsachen nicht mehr in Zweifel gezogen werden dürfen. Dann zieht sich der Gerichtshof zurück und beschließt das Urtheil, das der Vorsitzende in dem Sitzungsaal verkündet.

6. Die Beschwerden und Rechtsmittel. Gegen alle gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse findet die Beschwerde statt, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Beschwerde folgt dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in den betreffenden Sachen zulässigen Rechtsmittel, nur gegen Verfügungen und Beschlüsse in Schwurgerichtssachen, welche auf die Hauptverhandlung keinen Bezug haben, geht die Beschwerde zunächst an das Appellationsgericht, obgleich gegen Schwurgerichtserkenntnisse nur die Nichtigkeitsbeschwerde beim Obertribunal zulässig ist. Die Beschwerde an das Obertribunal ist in allen Sachen nur dann zulässig, wenn die Verfügung oder der Beschluß aus Rechtsgründen angefochten wird; die thatsächliche Motivirung eines Beschlusses der Gerichte erster oder zweiter Instanz kann vor dem Obertribunal nicht bemängelt werden. Es soll daher aus den Beschlüssen stets ersichtlich sein, auf welchen thatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen sie beruhen. Die Beschwerde ist der Regel nach an keine Frist gebunden; nur ausnahmsweise bestimmt das Gesetz eine Frist, wie z. B. die Beschwerde der Staatsanwaltschaft, durch welche der eine Anklage zurückweisende Gerichtsbeschluß angefochten wird, binnen 10 Tagen vom Tage nach der Vorlegung des Beschlusses an gerechnet erhoben werden muß, widrigenfalls der Beschluß rechtskräftig wird.

Die gegen die Erkenntnisse (Urtheile) der Strafrichter zulässigen

Rechtsmittel zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen Rechtsmittel sind der Rekurs, die Appellation und die Nichtigkeitsbeschwerde.

a) der Rekurs ist das einzige ordentliche Rechtsmittel in Uebertretungssachen. Er muß binnen 10 Tagen eingelegt werden, die mit dem Tage nach der Verkündung des Urtheils, wenn aber der Angeklagte bei der Verkündung nicht zugegen war, mit dem Tage nach der Zustellung einer Ausfertigung des Urtheils an denselben beginnen. Die Anbringung des Rekurses muß bei dem Einzelrichter entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich erfolgen; eine besondere Frist zur Rechtsfertigung des Rekurses ist nicht zu gestatten. Der Rekurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden, auf neue Thatumstände aber nur insoweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden. — Die Entscheidung über den Rekurs gebührt einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts. Findet dieselbe bei Prüfung der Akten, daß der Rekurs nicht zulässig, oder wenn nur auf die Verhandlungen erster Instanz Bezug genommen worden, nicht begründet ist, so weist sie den Rekurrenten durch eine Verfügung zurück. In allen andern Fällen bestimmt die Abtheilung, unter Mittheilung der Rekurschrift an die Gegenpartei, einen Termin zum mündlichen Verfahren. Weder gegen jene zurückweisende Verfügung noch gegen das auf Grund des mündlichen Verfahrens ergehende Urtheil findet ein weiteres Rechtsmittel statt. Wenn jedoch ausnahmsweise die Staatsanwaltschaft beim Appellationsgerichte zur Aufrechterhaltung wesentlicher Grundsätze des Rechts oder des Verfahrens, oder im Interesse der Einheit der Rechtsprechung die Aufhebung der Verfügung oder die Vernichtung des Urtheils für nothwendig erachtet, so ist sie, jedoch nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Justizministers, berechtigt, innerhalb 6 Wochen gegen die Verfügung die Beschwerde, beziehungsweise gegen das Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde beim Obertribunal zu erheben. Ergeht in Folge dessen eine dem Beschuldigten nachtheiliger Entscheidung, so ist der Justizminister mit Rücksicht auf die Ausnahmenatur dieser Maßregel befugt, die Nichtvollstreckung der Entscheidung, soweit sie dem Beschuldigten nachtheiliger ist, zu verfügen.

b) Gegen die Urtheile der Einzelrichter in Vergehens- und Finanzcontraventionsachen so wie gegen die Urtheile der Gerichtsabtheilungen in allen Sachen findet Appellation statt. Sie muß binnen 10 Tagen (Berechnung wie beim Rekurse) bei dem Gerichte erster Instanz entweder

mündlich zu Protokoll oder schriftlich angemeldet und binnen weiteren 10 Tagen gerechtfertigt werden; das Gericht kann die Rechtfertigungsfrist auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängern. Die Appellationschrift wird dem Appellaten mit der Aufforderung mitgetheilt, binnen einer Frist von 10 Tagen anzuzeigen, ob und welche neue Thatfachen oder Beweismittel er seinerseits anzuführen habe, auch kann diese Frist auf Antrag verlängert werden. Das Appellationsgericht kann übrigens aus besondern Gründen die Rechtfertigungs- wie die Beantwortungschrift auch noch nach Ablauf der Fristen zulassen. — Weiset das Gericht erster Instanz die Appellation als nicht rechtzeitig angemeldet zurück, so findet hiergegen innerhalb 10 Tagen nach Bekanntmachung der zurückweisenden Verfügung Beschwerde beim Appellationsgerichte statt, bei dessen Entscheidung es beruht. — Die Verhandlung und Entscheidung zweiter Instanz erfolgt von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts, welche nach Eingang der Akten einen Termin zum mündlichen Verfahren bestimmt. Für dasselbe gelten im allgemeinen die Vorschriften für die erstinstanzliche Hauptverhandlung, jedoch mit folgenden Abweichungen. Wenn der Angeklagte verhaftet ist, so kann er im Termine nur durch einen Verteidiger vertreten werden, der ihm auf sein Verlangen von Amtswegen zu bestellen ist. Der nicht verhaftete Angeklagte kann persönlich erscheinen oder sich vertreten lassen. In beiden Fällen kann das Appellationsgericht aus besondern Gründen das persönliche Erscheinen des Angeklagten anordnen. Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung der bis dahin stattgehabten Verhandlungen, welche der aus den Gerichtsmitgliedern zu ernennende Referent mündlich vorträgt. Hierauf wird der Appellant mit seinen Beschwerden, der Appellat mit seinen Gegenerklärungen und nach der Beweisaufnahme, wenn eine solche stattfindet, der Staatsanwalt mit seinen Anträgen und zuletzt der Angeklagte oder sein Verteidiger gehört, und dann das Urtheil gefällt. Haben beide Theile appellirt, so wird über beide Appellationen zugleich entschieden.

Das Appellationsgericht muß hinsichtlich der für erwiesen oder für nicht erwiesen zu erklärenden Thatfachen seiner Entscheidung die in dem ersten Urtheil enthaltene Feststellung zu Grunde legen, insofern nicht neue Thatfachen oder neue Beweise, oder die gänzliche oder theilweise erfolgende Wiederholung der in erster Instanz stattgehabten Beweisaufnahme eine abweichende thatsächliche Feststellung begründen.

Eine solche Wiederholung hat das Appellationsgericht nur dann vor-

zunehmen, wenn sich wesentliche und durch die bisherigen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken gegen die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung der Thatfachen ergeben, oder wenn die Wiederholung mit Rücksicht auf die vorgebrachten neuen Thatfachen oder Beweise nothwendig erscheint. Findet das Appellationsgericht, daß das Urtheil erster Instanz oder das demselben vorhergegangene Verfahren an einer Nichtigkeit leidet, so hebt es das angegriffene Urtheil auf und erkennt zugleich anderweitig in der Sache selbst, kann jedoch auch aus wichtigen Gründen die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückweisen; diese Zurückweisung muß erfolgen, wenn der erste Richter nicht competent war.

c) die Urtheile der Schwurgerichtshöfe und die Appellationsurtheile können durch Nichtigkeitsbeschwerde beim Obertribunal angefochten werden, jedoch nur 1) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes und 2) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung wesentlicher Vorschriften und Grundsätze des Verfahrens. Das Gesetz führt eine Reihe von Vorschriften auf, die als wesentlich zu betrachten, und überläßt es im Uebrigen dem Obertribunal zu beurtheilen, ob die Vorschrift oder der Grundsatz, deren Verletzung gerügt ist, wesentlich war oder nicht. Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde nur dann zu, wenn durch die Zusammensetzung des Schwurgerichts oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen eine Nichtigkeit begründet ist. — Die Nichtigkeitsbeschwerde muß innerhalb 10 Tagen von der Verkündigung des anzugreifenden Urtheils beim Gerichte erster Instanz angemeldet werden, die Anmeldung hat jedoch keine Wirkung, wenn nicht rechtzeitig eine Angabe der Beschwerdepunkte erfolgt. Hiersür ist die Frist wieder zehntägig, beginnend für die Staatsanwaltschaft mit dem Tage, an welchem das mit Gründen abgefaßte Erkenntniß ihr vorgelegt ist, und für den Angeklagten mit dem Tage, an welchem ihm die sofort nach der Anmeldung von Amts wegen zu ertheilende Ausfertigung des Urtheils behändigt worden ist. Die Anmeldung und die Rechtfertigung geschieht schriftlich oder zu Protokoll, erfolgt sie seitens des Angeklagten schriftlich, so muß die Schrift von einem zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen legalisirt sein. Das Gericht theilt die Beschwerde dem andern Theile zur Gegenerklärung innerhalb einer präclustvischen Frist von 10 Tagen in Abschrift mit und sendet nach Ablauf dieser Frist die Akten un-

ter Benachrichtigung der Parteien an das Obertribunal. — Die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde erfolgt auf mündlichen Vortrag von einer aus 7 Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Senates für Strafsachen des Obertribunals in öffentlicher, nur durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machender Sitzung nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft so wie des etwa erschienenen Vertreters des Angeklagten.*) Als Vertreter werden nur die beim Obertribunal angestellten Rechtsanwälte zugelassen. Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so vernichtet das Obertribunal das angefochtene Urtheil und erkennt, wenn der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens liegt, in der Sache selbst, oder verweist, wenn es noch auf thatsächliche Ermittlungen ankommt, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz zurück; wird aber das Urtheil wegen Mängel des Verfahrens vernichtet, so hat der Gerichtshof zugleich die gänzliche oder theilweise erfolgende Vernichtung des Verfahrens auszusprechen und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das von ihm zu bezeichnende Gericht zu verweisen. Das Gericht, an welches die Sache verwiesen worden ist, muß die Rechtsgrundsätze, welche das Obertribunal aufgestellt, und der ausgesprochenen Vernichtung zu Grunde gelegt hat, seinerseits befolgen.

Als außerordentliches Rechtsmittel ist die Restitution gegen jedes rechtskräftige Urtheil zulässig, wenn der Verurtheilte darzuthun vermag, daß das Erkenntniß auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist. Das Restitutionsgesuch wird bei dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, angebracht. Kann derjenige, welcher die Fälschung oder den Meineid begangen haben soll, noch belangt werden, so muß das angeblich von ihm verübte Verbrechen erst im Untersuchungswege rechtskräftig gegen ihn festgestellt werden, bevor dem Restitutionsgesuche stattgegeben werden darf. In andern Fällen wird das Gesuch dem Staatsanwalt mitgetheilt, um, wenn es erforderlich, eine gerichtliche Voruntersuchung über die Restitutionsgründe zu veranlassen, und sodann das Gesuch mit seinem Antrage wieder vorzulegen. Wird das Restitutionsgesuch vom Gerichte verworfen, so steht dem Imploranten binnen 10 Tagen nach Empfang des Bescheides die Beschwerde bei der nächst

*) In welchen Fällen die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen zu entscheiden haben, darüber vergl. meinen Aufsatz über „die Gerichtsverfassung in Preußen“, *Ab. VII* Heft 6 b. S. 22.

höheren Instanz zu; eine weitere Beschwerdeführung ist unzulässig. Wenn aber dem Restitutionsgesuche stattgegeben wird, so hat das Gericht sofort das mündliche Verfahren zu erneuern und unter Aufhebung seines früheren Urtheils ein neues zu fällen, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig sind.

Nicht zu verwechseln mit dieser Restitution ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die gegen den Ablauf präclustvischer Fristen und gegen die Versäumniß des zur Verhandlung in Uebertretungssachen nach erhobenem Widerspruch gegen eine erlassene Strafverfügung anberaumten ersten Termins alsdann ertheilt wird, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle die Versäumung der Frist oder des Termins herbeigeführt haben. Auch hier ist das Gesuch an eine 10-tägige Frist nach dem Termine, oder nach Ablauf der Frist oder nach Hebung des Hindernisses gebunden, und ebenso die Beschwerde über die Zurückweisung des Gesuches an eine 10-tägige Frist nach Zustellung des Bescheides. Erfolgt die Wiedereinsetzung, so steht der Staatsanwaltschaft keine Beschwerde darüber zu, es bleibt ihr jedoch vorbehalten, die Unstatthaftigkeit der Wiedereinsetzung bei der Hauptverhandlung geltend zu machen.

7. Als besondere Arten des Strafprocesses sind hervorzuheben das Verfahren wegen Holzdiebstahls und das Verfahren wegen Staatsverbrechen. (*Les extrêmes se touchent!*) Beide Arten haben den Vorzug gemein, in der ganzen Monarchie, namentlich auch für die linksrheinischen Landestheile, zu gelten.

a) das Gesetz den Diebstahl an Holz und andern Waldproducten betreffend vom 2. Juni 1852 regelt sowohl die Strafen wie das Strafverfahren für diese ebenso durch die Geringfügigkeit des Objectes im einzelnen Falle als durch das in einer alten Volksunfite begründete massenhafte Vorkommen ausgezeichnete Art von strafbaren Handlungen. Die Einzelheiten des mit reglementarischer Umständlichkeit angeordneten Verfahrens darzustellen wäre hier nicht am Orte, es genüge die Andeutung der Grundgedanken. Die Basis des Verfahrens liefern die von den Forstbeamten aufzustellenden Frevellisten, die der Polizeianwalt dem zuständigen Einzelrichter zur Anberaumung eines Verhandlungstermins übergiebt. Zu dem Termine werden die Angeschuldigten und die etwa sonst haftbaren Personen mittelst Zufertigung eines Auszuges aus dem Verzeichniß unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben der ihnen zur Last gelegten Thatfachen für geständig werden erachtet werden. In der Audienz werden die Beschuldigten aufgerufen, der Poli-

zeianwalt stellt seine Anträge, die Nichterschieneenen, deren Ladung gehörig erfolgt ist, werden contumacirt, mit den Erschieneenen wird nach den Vorschriften des Verfahrens vor den Einzelrichtern verhandelt, im Bestreitungsfalle der Beweis erhoben und erkannt, und zwar nicht bloß auf die verwirkte Strafe, sondern auch auf den Ersatz des Werthes der entwendeten Sache. Dagegen kann der Ersatz des bei der That sonst angerichteten Schadens vom Beschädigten nur im Civilprozeßwege eingeklagt werden. Gewisse Kategorien generell vereidigter Forstbeamten haben das Privilegium, daß der Richter ihren Angaben, welche auf eigener dienstlicher Wahrnehmung beruhen, volle Beweiskraft bis zum Gegenbeweise beimessen muß. Gegen die Erkenntnisse findet der Rekurs statt, und zwar, wenn der Richter sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt hat, ausnahmslos, andernfalls steht er aber dem Beschuldigten nur zu, wenn er zu einer Geldbuße, von wenigstens 5 Thalern oder unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, und dem Polizeianwalt nur, wenn auf Freisprechung erkannt oder das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet ist.

b) Ueber das Verfahren bei Staatsverbrechen ist bereits in dem Aufsatz über „die Gerichtsverfassung in Preußen“ bei Erwähnung des Staatsgerichtshofes die Rede gewesen, es wird daher eine kurze Ergänzung des dort Gesagten genügen. Das Verfahren, welches der definitiven Verurtheilung in den Anlagestand vorhergeht, findet bei denjenigen Gerichten statt, welche abgesehen von der Competenz des Staatsgerichtshofes competent sein würden, jedoch werden die Befugnisse, welche dem Anklagesenat des Appellationsgerichts zustehen, von dem Anklagesenat des Staatsgerichtshofes geübt, auch kann letzterer auf den Antrag des bei demselben fungirenden Oberstaatsanwalts jede hieher gehörige Sache zur Einleitung oder Fortsetzung der Voruntersuchung an sich ziehen. Die Voruntersuchung wird in diesem Falle von einem Mitgliede des Staatsgerichtshofes geführt, jedoch können auch andere Richter damit beauftragt werden; wie dies z. B. bei der gegenwärtig schwebenden Polenuntersuchung der Fall ist, in welcher eine Menge Richter in den von der Bewegung ergriffenen Bezirken zur Mitwirkung bei der Voruntersuchung berufen sind. Bei der Hauptverhandlung kommen die für das Schwurgerichtsverfahren gegebenen Vorschriften mit denjenigen Modificationen zur Anwendung, die sich daraus ergeben, daß beim Staatsgerichtshofe Geschworene nicht mitwirken, sondern der Gerichtshof zugleich über die Thatfrage befindet. Gegen die Erkenntnisse des Staatsgerichtshofes findet nur die Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Es seien nun zum Schluß noch einige kritische Bemerkungen gestattet, die, um den Zusammenhang der Darstellung nicht zum Nachtheil der Uebersichtlichkeit zu unterbrechen, bis hieher aufgespart sind; sie beschränken sich auf die dem heutigen preussischen Strafverfahren zu Grunde liegende Prozeßmaxime und das System der Rechtsmittel; ersterer pflichte ich bei, letzteres halte ich zum Theil für verfehlt.

1. Die Prozeßmaxime des heutigen preussischen Strafverfahrens besteht, wie bereits erwähnt, aus einer Combination des Inquisitions- und des Anklageprinzips. Diese Combination entspricht nach meiner Meinung sowohl der rechtlichen Natur des Strafprozesses als der geschichtlichen Entwicklung desselben in Deutschland. Die altgermanische Einrichtung, daß nur die durch eine strafbare Handlung verletzte Privatperson den Rechtsbruch zu rügen, den Verlezer vor dem Richter zu belangen, also auch den Beweis zu erbringen hatte, beruhte auf einer durchaus unvollkommenen Auffassung des Staatsbegriffes und auf einer Verwechslung oder Vermischung des Civilanspruches auf Entschädigung mit der Sühnung des verletzten Strafrechts. Der Staat kann seine Idee, der verwirklichte vernünftige Wille zu sein, um des Egoismus der Menschen willen nur erfüllen durch Zucht, indem er demjenigen, der wider die Rechtsordnung handeln würde, ein Uebel androht, welches ihn die Macht der Rechtsordnung fühlen lassen soll — Strafe — und dadurch den Gemüthern die Furcht vor der Strafe einprägt als einen Stachel, lieber das Recht als das von der Selbstsucht begehrte Unrecht zu wollen. Die Uebertretung des Strafrechts fordert also direct die Staatsgewalt selbst heraus, ihre Strafandrohung wahr zu machen, die Ahndung der Uebertretung des Strafgesetzes ist also dem Prinzip nach ein eigenes, unmittelbares Interesse des Staates. Daraus folgt, daß der Staat von Amts wegen die Untersuchung zu betreiben hat. In der strafrechtlichen Untersuchung liegt aber ein Moment der Verfolgung, d. h. der Tendenz, daß kein Uebelthäter der ihm gebührenden Strafe entgehe, und ein Moment des Urtheilens. Um nun das Urtheil nicht durch die Tendenz der Verfolgung zu trüben, hat in rationeller Entwicklung der Strafprozeßidee die neuere Theorie jene beiden Momente unter zwei verschiedene Organe getheilt, der Staatsanwaltschaft die Verfolgung, den Gerichten das Urtheilen übertragen, in Beiden ist indessen immerhin die Staatsgewalt wirksam, die zur besseren Erreichung des Strafrechtsw Zweckes in der Staatsanwaltschaft eine formelle Parteistellung einnimmt. Nach dieser Parteistellung gebührt der Staatsanwaltschaft aber auch nur

das Anregen der nöthigen Ermittlungen, das Sammeln des Ermittelten zur Anklage und die Herbeiführung des Urtheils und des demselben zu Grunde liegenden Verfahrens der Gerichte, aber ihr gebührt die Untersuchung selbst nicht, da die Untersuchung als der eigentliche Kern des die künftige thatsächliche Feststellung des Richters vorbereitenden Verfahrens sich auf dem Boden völliger richterlicher Unparteilichkeit bewegen muß. Danach darf zunächst der Richter in der mündlichen Schlußverhandlung nicht darauf beschränkt sein, bloß den leitenden Angaben des Staatsanwalts und des Vertheidigers zu folgen, sondern er muß berechtigt sein, selbst weiter zu forschen und zu untersuchen, jedoch ohne die Schranke seiner amtlichen Aufgabe zu überschreiten, die darin gezogen ist, daß die Tendenz der Verfolgung nicht ihm, sondern der Staatsanwaltschaft obliegt, er also über das seiner Cognition unterstellte thatsächliche Gebiet durch Heranziehung von außerhalb desselben belegenen Thatfachen nicht hinausgreifen darf. Aber auch soweit zur Begründung der Anklage polizeiliche Ermittlungen oder einzelne gerichtliche Vernehmungen nicht ausreichen, sondern eine tiefer eindringende Untersuchung nöthig ist, wird bereits das Gebiet der Untersuchung betreten, auf welchem sich die unparteiliche richterliche Gewalt unabhängig von der Staatsanwaltschaft (freilich nur in dem durch die Anträge der letzteren ausgedehnten Thatumsfange) bewegen muß. Danach muß die Aufgabe des Richters in der Erforschung der Wahrheit von Amts wegen in Betreff des von der Staatsanwaltschaft seiner Cognition unterstellten Thatfalles bestehen, der Prozeßmaxime also die Inquisitionsmaxime zu Grunde liegen, jedoch befreit von der Verfolgungstendenz, von den Mängeln der Schriftlichkeit und der formalen Beweisstheorien, so wie von den Gefahren der geheimen Prozedur. Diesen Prinzipien entspricht der preußische Strafprozeß durchweg, die Wirkungskreise der Staatsanwaltschaft und der Gerichte sind richtig bestimmt, was sich in der bisherigen Praxis unverkennbar herausgestellt hat. Man kann übrigens sagen, daß diese Prozeßmaxime jetzt gemeinen deutschen Rechts sei, da sie in fast allen Staaten angenommen und mit geringen Abweichungen durchgeführt ist.

2. Das System der Rechtsmittel des preußischen Strafprozesses hat sich nur theilweise bewährt. Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ist in der Anlage wie in der Ausführung gelungen und hat sich als ein zweckmäßiges Behülfe der Einheit der Strafrechtspflege bewährt, auch hat durch die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes die äußerlich ungenü-

gende und lückenhafte Gestalt des Strafprozesses eine nicht genug anzuerkennende Aus- und Durchbildung erfahren. Dagegen leiden der Rekurs und die Appellation an dem Uebel, daß auch die Thatfrage in die zweite Instanz gezogen wird, was täglich zu offenliegenden Mißständen führt.

Es ist allerdings richtig, daß, je summarischer die Vorbereitung der Hauptverhandlung in Uebertretungs- und Vergehenssachen zu sein pflegt und bei der Geringsfügigkeit der meisten Sachen auch sein muß, um die Behörden und das theilhaftige Publikum nicht unverhältnißmäßig zu überbürden und zu belästigen, desto mehr das Bedürfniß hervortritt, nach der ersten Entscheidung der Thatfrage noch eine zweite bei besserer Vorbereitung der Belastung oder der Entlastung zu gestatten; kommt es doch oft genug vor, daß ein ungewandter Angeklagter erst durch das Erkenntniß des Richters darüber klar wird, worauf in der Sache der Schwerpunkt ruht, und wohin er demgemäß seine Entlastung und Vertheidigung zu entrichten hat.

Andererseits aber entsteht daraus, daß diese zweite Beurtheilung der Thatfrage dem Richter zweiter Instanz übertragen ist, mit Rücksicht auf die meistens sehr weite Entfernung des Schauplazes der That vom Sitze des Appellationsgerichts der Uebelstand, daß das Gesetz, ohne das Publikum und die Staatskasse übermäßig zu überbürden, die zweite Beurtheilung der Thatfrage nicht prinzipiell von einer Wiederholung der in erster Instanz stattgehabten Beweisaufnahme abhängig machen konnte, und daher factisch die Appellationsgerichte ihre Beurtheilung in den allermeisten Fällen aus dem Inhalte der Acten erster Instanz, also namentlich aus dem Inhalt der selbstredend sehr kurz und unvollständig abgefaßten Audienzprotokolle in Verbindung mit dem, was die Urtheilsgründe über das Ergebniß der Beweisaufnahme sagen, und aus den in zweiter Instanz erhobenen neuen Beweisen schöpfen, ohne ein Gesamtbild der Beweisaufnahme vor Augen zu haben; ja selbst die neuen Beweise bestehen meistens in Aussagen von Zeugen, die das Appellationsgericht durch den ersten Richter kommissorisch vernehmen läßt, worauf das Vernehmungsprotokoll in der Audienz zweiter Instanz bloß verlesen wird, weil, was das Gesetz als Ausnahme zuläßt, „wegen großer Entfernung die Vernehmung des Zeugen bei der mündlichen Verhandlung nicht erfolgen kann“. Unter solchen Umständen muß der Werth der neuen thatsächlichen Feststellungen des zweiten Richters in der Regel sehr problematisch bleiben, und steht oft weit zurück gegen den Werth

der vom ersten Richter aus seiner sorgfältig geführten Hauptverhandlung gewonnenen Ueberzeugung *). Diese Einrichtung empfiehlt sich daher nicht zur Nachahmung.

Freilich würde die Abschaffung der zweiten Instanz und Einführung der Nichtigkeitsbeschwerde an das Obertribunal in allen Sachen auf ganz unzulässige und unausführbare Weise den höchsten Gerichtshof überbürden und seiner eigentlichen Aufgabe entfremden, es wird daher eine zweite Instanz kaum zu entbehren sein, sie würde auch in Betreff der Rechtsfrage nichts Bedenkliches haben; jedenfalls aber müßte die Beurtheilung der Thatfrage unter allen Umständen dem Gerichtshofe erster Instanz verbleiben, und die Befugniß des zweiten Richters in der Thatfrage nur dahin gehen, daß er auf Grund erheblicher Thatfachen und Beweismittel, die erst in zweiter Instanz angeführt werden, in seinem zugleich den Rechtspunkt feststellenden Erkenntniß das erste Erkenntniß aufheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz verweisen dürfte.

*) Aus diesen Gründen versagt die Strafprozeßordnung des Königreichs Sachsen der Staatsanwaltschaft die Berufung in Betreff der thatfächlichen Feststellung und gewährt derselben nur ein Rechtsmittel in Betreff des Rechtspunktes; das scheint mir aber eine prinziplose Halbheit zu sein.

R. Johow,
Oberappellationsgerichtsrath in Posen.

Von der Nothwendigkeit verbesserter Verkehrsmittel.

Der gegenwärtige Augenblick, da die Preise sämtlicher landwirthschaftlicher Producte niedriger stehen, als seit langer Zeit der Fall gewesen, und noch immer entschiedene Neigung zum Sinken zeigen, möchte nicht ungeeignet sein zur Erörterung gewisser Fragen, welche die Zukunft der baltischen Landwirthschaft und der mit ihr im Zusammenhange stehenden Gewerbe auf's nächste berühren.

Es ist bekannt, daß eine fortgesetzte Abnahme des russischen Exporthandels schon vor dem Krimkriege in Besorgniß erregender Weise bemerkt wurde. Schon damals ist die russische Production nicht ohne Erfolg von ausländischer Concurrnz bekämpft worden. Während des Krimkrieges mußten gewisse russische Producte auf den europäischen Märkten ersetzt werden durch ähnliche, aus andern Quellen bezogene. Seitdem haben diese Quellen reichlicher zu fließen begonnen und die russische Waare wird mehr und mehr vom Markte verdrängt. Diese Erscheinung tritt immer deutlicher hervor, je mehr die Productionsmittel unserer Concurrenten vervollkommenet werden und je beharrlicher zu gleicher Zeit die althergebrachten gewerblichen Zustände unserer Heimath aufrecht erhalten werden.

Die hohen Preise, deren in den letzten Jahren fast alle baltischen landwirthschaftlichen Producte sich erfreut haben, sind von ganz zufälligen, localen Ursachen bedingt worden, nicht vom regelmäßigen Welthandel. Dieser bewegt sich in um so engeren Preisgrenzen, je weiter die Verkehrs-

sphäre der Hauptmärkte durch Vervollkommnung der Transportmittel ausgedehnt wird. Gegenwärtig, da jene localen Ursachen zu schwinden beginnen und die Bedürfnisse des Auslandes maßgebend werden, eröffnet sich die besorgliche Aussicht, daß die baltischen Producte vom europäischen Markte ausgeschlossen bleiben dürften, wenn sie nicht mit Verlust dem Verkehr übergeben werden sollen oder wenn es nicht gelingt, ihre Gesehungskosten zu vermindern. Und schon bei den verhältnißmäßig günstigen Preisen der letzten Jahre haben die baltischen Landwirthe nur mit Mühe den Anforderungen entsprechen können. Die nothwendig gewordene Reorganisation ihrer Wirthschaften wird in vielen Fällen unmöglich werden, sobald die Preise bleibend sinken und die Herbeischaffung von Capitalmitteln nicht erleichtert wird. Wie tief einschneidend der Einfluß einer Stockung des Absatzes in gegenwärtiger Zeit auf unsere Landwirthschaft und unsern Handel sich geltend machen würde, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

Solcher Aussicht gegenüber verdient alles, was geeignet sein kann, die Gesehungskosten unserer Producte zu verringern und unsere wirthschaftliche Fortexistenz zu sichern, — die ernsteste Erwägung. Nichts desto weniger begegnet man in den baltischen Provinzen der größten Apathie und Indolenz in ökonomischen Fragen. Zur Theilnahme an politischer Discussion läßt sich jeder leicht hinreißen. Ob die politischen Corporationen in althergebrachter Abgeschlossenheit neben einander weiter bestehen sollen, ob ihre Grenzen und Wirkungssphären ausgedehnt und mehr oder weniger aufgehoben werden sollen, ob die vorhandenen Hegemonien in der ganzen bisherigen Schärfe auch weiterhin ausgeübt werden sollen: — das sind Fragen, an deren Besprechung man sich gern theiligt und zu deren Entscheidung Jeder sich für befähigt und berechtigt hält. Handelt es sich dagegen um Fragen von materieller Wichtigkeit, um Förderung der heimischen Production: wodurch können unsere heimischen Creditanstalten fähiger gemacht werden, ihrer Aufgabe zu entsprechen? wodurch können sie in Stand gesetzt werden, die Acquisition und die Verwerthung des Grundbesitzes zu erleichtern, Handel und Wandel zu unterstützen? wodurch kann ausländisches Capital zur Belebung unserer Verhältnisse herangezogen werden? auf welchem Wege ließe sich die schwerfällige Hypothekenordnung so reformiren, daß sie einem regeren Capitalverkehr entspräche? wie ließe sich der Zustand der bestehenden Verkehrsmittel verbessern? unter welchen Bedingungen allein ist es denkbar, daß neue und verbesserte Ver-

kehrsmittel (Eisenbahnen, Kanäle) der heimischen Production zu Hülfe kommen können? — handelt es sich um dergleichen Fragen, so wird Incompetenz vorgeschützt, um Theilnahmlosigkeit zu entschuldigen, oder es wird behauptet, es lohne sich nicht, am Baue von Lustschlössern sich zu betheiligen, die Sache sei nicht zur Discussion reif, das Bedürfniß noch nicht rege genug, u. s. w.

So lange die wirtschaftlichen Existenzbedingungen eines Landes nicht außer Gefahr sind, dürfte es wohl von untergeordneter Wichtigkeit sein, ob ein Stand allein oder jeder Stand für sich, oder ob alle Stände gemeinschaftlich beim allgemeinen Schiffbruch das Steuer führen sollen.

Es läßt sich übrigens nicht leugnen, daß auf einem Gebiete der materiellen Entwicklung thatsächlich fortgeschritten wird: auf dem Gebiete der Frohnabolition. Nur scheint es, daß das Ziel dieser Entwicklung nicht deutlich genug hingestellt worden ist. Die Erkenntniß, daß vor Beseitigung der alten Frohne eine wesentliche Verbesserung der Zustände unmöglich sei, ist mit wenigen Ausnahmen eine allgemeine geworden, und es kann behauptet werden, daß selbst ohne Beihülfe legislativer Maßregeln die Frohne in ihrer alten Form in Kurzem nirgend mehr existiren wird, wenn nicht besondere Ungunst der Verhältnisse der Reform hindernd in den Weg tritt. Wo an Stelle der alten Frohne gewissermaßen eine neue eingerichtet wurde (Häusler oder Landknechte), da ist den Gutswirtschaften die Möglichkeit geblieben, die alten verschwenderischen Wirthschaftsmethoden aufrecht zu erhalten. So lange nicht dem Tagelöhner wöchentlich oder monatlich das baare Geld ausgezahlt wird, kommt der Werth der Arbeitskraft und die Nothwendigkeit, mit derselben Haus zu halten, noch nicht recht eigentlich zum Bewußtsein. Der Aufbau, der Unterhalt und die Beheizung verhältnißmäßig vieler Häuslerwohnungen legt einen bedeutenden Theil des Grund- und Betriebcapitals der Güterwirthschaften lahm, ohne daraus den möglichen Nutzen zu ziehen. Aus einer Tagelöhnerwohnung sind wöchentlich 12 Arbeitstage zu beziehen, während eine Häuslerwohnung in derselben Zeit nur 3 Tage liefert. Zudem wird ein nicht unbedeutender Theil des Ackerlandes verhältnißmäßig schlecht genutzt. Der Häusler, welcher ein bleibendes Interesse an dem Grundstücke hat und nicht frei über seine Zeit disponirt, wird und kann den kleinen Complex nicht so gut und schonend und mit soviel Erfolg nutzen als ein für lange Jahre verpflichteter Pächter oder ein Besitzer, welcher über einen größeren Complex gebietet und in keiner seiner Arbeiten durch die Hofes-

dienste gestört ist. Bequemer mag es in der That sein, mit Häuslern statt mit Tagelöhnern zu wirthschaften; die alten oberherrlichen Gewohnheiten lassen sich den seßhafteren Häuslern gegenüber mit weniger Gefahr fortführen als den beweglicheren Tagelöhnern gegenüber. Diese Bequemlichkeit jedoch wird ohne Zweifel theuer erkauft.

Es ist ferner noch nicht genug anerkannt worden, daß für unsere bäuerlichen Verhältnisse etwas anderes als das Pächtsystem gewünscht werden müsse. Es ist bekannt, daß kein Pachtcontract, mag er auch noch so wohl überlegt sein, vor Deterioration und Ausaugung des Pachtstückes schützen könne. Irgend eine der Thaerschen „goldenen Regeln für Pächter“ wird überall ihre Anwendung finden, wo nicht hohe moralische Bildung Verpächter und Pächter die gemeinsamen und identischen Interessen erkennen läßt. Weitgehende Meliorationen der Grundstücke werden von Pächtern nur da ausgeführt, wo ein hoher Grad von Moralität besessen und vorausgesetzt wird und wo die öffentliche Meinung kräftiger schützt, als irgend eine Behörde zu schützen vermag. In einem großen Theile Englands lauten alle Pachtcontracte auf beiden Theilen freistehende 6-monatliche Kündigung. Es ist dort wohlbekannt, daß ein ausscheidender Pächter, im Falle von Differenzen, die Zusprechung hinreichender Meliorationsentschädigungen von den Behörden nie erlangen könne. Nichts desto weniger werden von den Pächtern große Vermögen in den Boden vergraben und bleiben die Pachtstücke im Besitze derselben Familie während vieler Generationen. Uns fehlen im allgemeinen die Vorbedingungen zu so segensreichen Pachtverhältnissen. Wir haben nicht Zeit abzuwarten, daß die Beispiele günstiger Pachtverhältnisse sich mehren. Wir haben vor Augen die unbestreitbare Thatsache, daß ein Bauer als Eigenthümer ungleich besser sein Grundstück bewirthschaftet als einer, der Pächter ist. Wir müssen zugeben, daß die Production der baltischen Provinzen im Großen und Ganzen von dem Tage ab, wo die gegenwärtigen Pächter in den festen Besitz ihrer Grundstücke träten, einen ganz neuen Aufschwung nehmen wird. Wir müssen wünschen, daß das Bauerland möglichst bald aus den Händen von Pächtern in die Hände fester Besitzer gelange.

Und nicht allein im Interesse der Zukunft des ganzen Landes müssen wir wünschen, daß diese Reform möglichst bald ins Werk gesetzt werde, sondern auch im Interesse der gegenwärtigen Gutbesitzer und Pachtgeber. Nehmen wir an, ein Thaler Landes trage gegenwärtig 5 Rub. 50 Kop. Pacht und sei leicht verkäuflich für 100 Rub. Würde er zu diesem Preise

verkauft, so wäre bei dem jetzigen Zinsfuß in den finanziellen Verhältnissen des Gutsbesizers nichts verändert und ihm wäre nur der reine Vortheil zugeflossen, daß er nicht mehr die Chancen der Deterioration dieses Gutes zu tragen hätte (Nachlässigkeit, Feuer Schaden, neue Abgaben &c.). Wollte aber der Käufer die Pacht statt mit $5\frac{1}{2}\%$ vielmehr mit 4% oder $3\frac{1}{2}\%$ capitalisiren, so erwüchse dem Gutsbesizer ein reiner Capitalgewinn von 37 oder 57 Rub. per Thaler. Diejenigen, welche mit dem Verkaufe zögern und meinen, nach einer Reihe von Jahren werde die Pacht von 5 Rub. 50 Kop. auf 7 Rub. per Thaler gestiegen sein und dann werde im Verkauf der Thaler nicht 100 — 137 — 157 Rub., sondern vielmehr 127 — 175 — 200 Rub. eintragen — diese mögen bedenken, daß die Chance der Pacht und Capitalwerthsteigerung nicht wenig balancirt wird durch die Chancen der Deterioration und daß andererseits die 100 — 137 — 157 Rub., in Wiesencultur, Neulandgewinnung, Ansiedelung &c. angelegt, in derselben Zeit gar leicht statt zu 127 — 175 — 200 Rub. anzuwachsen, zu noch höhern Werthen sich würden steigern lassen: zu 300 — 400 — 500 Rub.

Es kann also nicht wohl geleugnet werden, daß die Frohnabolition einerseits zur Einrichtung wirklicher, mit Geldlohn-Knechten betriebener Gutsknechtswirtschaften und andererseits dazu führen solle, daß die Bauern Eigenthümer ihrer Grundstücke werden. Es sind dies die kräftigsten und die directesten Mittel zur Mehrung der baltischen Production. Gar Viele jedoch, in denen diese Ueberzeugung rege geworden, stehen stille vor der augenblicklichen Unmöglichkeit, den Bauerland-Verkauf zu effectuiren und trösten sich mit der Einsicht, es sei eben „nichts zu machen“, solange dem Bauer das Capital mangle und so lange die Creditinstitute nicht im Stande seien, dem Capitalmangel abzuhelfen.

Jede Vermehrung der Production ohne Anwendung neuer, nur bei besserer Ausnutzung der alten Productionsmittel bedingt eine Verminderung der Gesehungskosten. In diesem Sinne muß die Abolition der Frohne und der Verkauf des Bauerlandes zur Folge haben, daß die baltischen Producte fähiger werden, den europäischen Markt zu behaupten. Es kann jedoch nicht angenommen werden, daß eine Reform der Besitzverhältnisse schnell genug zu verwirklichen sei und allein hinreichen werde, die oben angedeuteten Gefahren zu beseitigen, wenn nicht zugleich ein anderes, unsere Producte vom Markte fernhaltendes Hinderniß fortgeräumt wird: die Unvollkommenheit unserer Verkehrswege.

Nehmen wir an, daß auf eine Entfernung von 180 Werst der Transport eines Lothes Roggen per Landweg 40 Kop., per Chauffée 20. Kop. per Eisenbahn 8 Kop. koste, so würde, falls in Riga 2 Rub. per Loth gezahlt wird, der Producent mitten im Lande für seinen Roggen wirklich erhalten 1 Rub. 60 Kop. im ersten, 1 Rub. 80 Kop. im zweiten und 1 Rub. 92 Kop. im dritten Falle. Es wären resp. 40, 20 und 8 Kop. per Loth dem Nationalreichthum entzogen worden. Oder aber, ohne ein schlechteres Geschäft zu machen, als gegenwärtig, wo er den Roggen à 2 Rub. nach Riga liefern muß, um selbst 1 Rub. 60 Kop. zu haben, würde er ihn à 1 Rub. 80 Kop., resp. à 1 Rub. 68 pr. Loth abgeben können, falls ihm der Transport per Chauffée oder per Eisenbahn möglich wäre. Um der ausländischen Concurrènz zu begegnen, könnten mithin, bei besseren Verkehrsmitteln, die Preise ohne Schaden um ein Bedeutendes herabgesetzt werden.

Niemand wird die Richtigkeit dieser Anschauungsweise bestreiten wollen, und doch beruhigt man sich bei der Ansicht: es sei eben „nichts dabei zu machen“; wir müßten eben unser Schicksal erleiden; es fehle uns an den nöthigen Capitalien und am erforderlichen Credit; wir seien unfähig eine wesentliche Verbesserung unserer Verkehrsmittel herbeizuführen.

Immer, wenn Verbesserungen der wirthschaftlichen Lage des Landes projectirt werden, gelangt man zu demselben Hindernisse: Mangel an Capital, Mangel an Credit. Die Erkenntniß dieses Hindernisses wirkt gewissermaßen beruhigend: es ist dabei „nichts zu machen“! Man bedenkt nicht, daß Gemeinschaften auf demselben Wege Capitalien ansammeln und Credit erwerben können, auf welchem Einzelne dazu gelangen: indem sie mit den vorhandenen Mitteln möglichst gut Haus halten und die vorhandenen Kräfte möglichst gut ausnützen. Hülfe von außen wird nur dem zu Theil, der sich selbst zu helfen weiß. So lange wir die Hände in den Schooß legen und ruhig zusehen, wie unsere Verhältnisse sicher dem Abgrunde zugleiten, so lange wir nicht zur Selbsthülfe greifen, so lange wird uns weder von oben noch von außen Hülfe kommen.

Im Herbst und Frühjahr hat der Reisende mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn er ausgestattet nur mit den in Europa gebräuchlichen Reisevorkehrungen unser Land betritt. Nicht ohne Gefahr für seine Gesundheit, jedenfalls mit Aufopferung aller Bequemlichkeiten macht er die Reise durchs Land, glücklich, wenn ihm nur kein Aufenthalt erwächst durch die Unwegsamkeit der Straßen, die Baußälligkeit der Eilwagen zc.

Zu dieser Zeit stockt aller Waarenverkehr für längere Dauer und die Transporte, welche dann nothwendig gemacht werden sollen, werden ganz unverhältnißmäßig theuer. Die fortgesetzte Regelmäßigkeit, ohne welche die Industrie der Frachttransporte sich gar nicht entwickeln kann und ohne welche billige Frachtsätze nie erreicht werden können, diese Regelmäßigkeit ist bei dem wechselnden Grade der Fahrbarkeit unsrer Wege undenkbar. Zudem bewirkt die ungleiche Beschaffenheit derselben, daß die zur tüchtigen Instandsetzung und guten Unterhaltung einzelner Strecken verausgabten Mittel verschwendet sind und dem Frachtverkehr fast gar nicht zu Gute kommen. Dem Dorpat-Rigaer Fuhrmanne und dem Verkehre zwischen beiden Städten nützt es fast nichts, daß ein Theil der Strecke von Walk bis Wolmar zu jeder Jahreszeit mit Lasten von 80 Pfd. per Pferd befahren werden kann, wenn er vorher und nachher andre Strecken zu passiren hat, die mit einer größeren Ladung als 40 Pfd. per Pferd nicht befahren werden können. Durch die zwischen Wolmar und Walk verausgabten Mittel ist der Frachtsatz zwischen Dorpat und Riga nicht wesentlich erniedrigt worden.

Wenn der Fremde diese Zustände kennen lernt und zugleich sieht, mit welchem großem Aufwande, mit welcher Verschleuderung von Arbeit dieser unbefriedigende Zustand aufrecht erhalten wird, so muß er nothwendig zum Schlusse gelangen, daß die hiesigen wirthschaftlichen Zustände in einer trostlosen Lage sich befinden, daß vorläufig, beim jetzigen Zustande der Wege, auf wesentliche Besserung der Verhältnisse nicht gerechnet werden könne und daß mithin das Land nicht werth sei, Credit zu genießen.

Wir verdienen in der That keinen Credit, solange wir keine Anstrengungen gemacht haben, unsre Verkehrswege zu verbessern. Wir verdienen keine Hülfe, solange wir ruhig zuschauen können, wie jährlich, zur nothdürftigen Erhaltung des gegenwärtigen ungenügenden Zustandes der Straßen ganz unverhältnißmäßige Arbeitsmengen verschleudert werden; wenn wir uns in frommen Wünschen in Hinsicht auf Eisenbahnen und Kanäle wiegen und still abwarten, daß der Himmel uns solche bescheere, statt die Vorbedingungen zu erfüllen, bei welchen allein die Verwirklichung solcher Wünsche denkbar wird. Erst wenn es uns gelungen sein wird, unsre Producte auf guten, europäischen Straßen zu Markte zu fahren, erst dann werden europäische Capitalien den Weg zu uns finden.

Der Zustand unsrer Landwege ist im Grunde nur dann ein befriedigender, wenn ein günstiger Winter unsre Sorglosigkeit verdeckt, und allenthalben erträglich im hohen Sommer, wann ohne unser Zuthun der Boden

fest und eben geworden. Frühjahr und Herbst aber decken die Mängel unsres Systems schonungslos auf; dann begegnen wir abwechselnd fahrbaren, ja mit Aufwand hergestellten Bege Strecken und grundlosen, unwegsamem Distanzen; nur in leichtem Fuhrwerke und mit geringer Fracht ist dann die Circulation möglich. Während auf Chausstrten Wegen und zweckmäßigem Fuhrwerke 1250 Kilogramme = 75 Pud in jeder Jahreszeit per Pferd geladen wird, können unsre Fuhrleute höchstens nur 30 Pud per Pferd aufladen, und müssen daher den Frachtpreis 2—2½ mal höher stellen, als es für Chaussee-Transporte nöthig wäre.

Nichtsdestoweniger werden nach angestellten Untersuchungen auf die Unterhaltung unserer Postwege jährlich Arbeiten im Werthe von 50 Rub. per Werst, und auf unsre Kirchspielswege Arbeiten im Werthe von 30 Rub. per Werst verwendet. (Der Anspanntag à 45 Kop., der Fuhtag à 30 Kop. gerechnet). Mindestens $\frac{2}{3}$ dieser Arbeit ist gradezu verschleudert, denn selbst nach dem herrschenden Systeme läßt sich bei guter Aufsicht und Leitung — wie sie bei Gemeindearbeiten übrigens nur ausnahmsweise stattfindet — die Arbeit nachweislich mit einem Drittheile des Aufwandes bestreiten. Es ist wahrscheinlich, daß die Ersparniß noch größer werden könnte, wenn stehenden Arbeitern (cantonniers) Bege Strecken zugetheilt würden, für deren stetige Unterhaltung sie zu sorgen hätten. Auf etwa 12,000 Werst Vicinalwege und 1000 Werst Poststraße wird mithin jährlich eine Arbeitskraft im Werthe von 410,000 Rub. verwendet, woran $\frac{2}{3}$, also eine Arbeit im Werthe von 275,000 Rub. rein vergeudet ist. Diese Verschleuderung erscheint ganz besonders bedauerlich, wenn man bedenkt, daß sie stets zu einer Zeit stattfindet, da die Arbeit in der Landwirtschaft zu den laufenden Geschäften und zu Meliorationen überaus productiv angewandt werden könnte. Eine ganz ähnliche Verschwendung hat in Frankreich bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts stattgehabt und denselben traurigen Zustand der Wege mit sich gebracht. Erst seitdem der Begebau nicht mehr durch Naturalabgabe der Gemeinden bestritten wird, hat sich das Land mit einem Netze trefflich gebauter und vorzüglich unterhaltener Straßen bedeckt.

Die Ablösung der Begefrohne ist gewiß mit großen Schwierigkeiten verbunden. Die geringste derselben wird jedoch ihre Umwandlung in eine Geldabgabe sein. Durch Einführung einer neuen oder durch Erhöhung einer bestehenden Grundsteuer wird eine Capitalentwerthung des Bodens herbeigeführt. Dagegen würde die Umwandlung der Begefrohne in eine

Geldabgabe weder mit Erhebung einer neuen Grundsteuer noch mit Erhöhung einer bestehenden gleichbedeutend sein. Sie würde mithin keine Entwerthung des Bodens-Capitales nach sich ziehen und keine schädliche Aenderung in dem Besitzverhältnisse mit sich bringen; sie würde vielmehr mit einer Steuer-Entlastung gleichbedeutend sein. Der Kaufmann wird es lieber sehen, wenn von ihm die Abgaben eingefordert werden zu einer Zeit, wo sein Capital aus dem Umsatze heimkehrt und geringe Rente abwirft, als wenn dieselben von ihm in dem Momente erhoben werden, wo er seine Ankäufe zu machen hat und die Capitalmiete eine hohe ist. In ganz ähnlicher Weise muß dem Landmanne jede Steuerconversion erwünscht sein, welche ihn von der Nothwendigkeit befreit, sein Arbeitspersonal herzugeben während der kurzen Zeit, welche unser Klima überhaupt zu den Acker- und Meliorationsarbeiten zu verwenden erlaubt, und er wird gerne den Betrag der disponibel gewordenen Arbeit entrichten, nachdem die Anwendung dieser Arbeit ihm einen Gewinn gebracht hat, auf den er früher verzichten mußte. Befähigt aus seinem Boden einen größeren Gewinn zu ziehen, wird er ihm einen größeren Werth heimmessen; und diese Bodenwertherhöhung wäre eine Folge lediglich der Steuerconversion. Bei dieser Reform wären ganz besonders interessirt diejenigen Höfe, welche für eingezogene Gefinde zur Wegereparatur beizusteuern haben.

Schwerer als die Conversion der Steuer an und für sich wäre die Fixirung des Geldäquivalentes für dieselbe und die Umlage der ganzen Steuersumme. Um zur Klarheit zu gelangen über den Geldwerth derjenigen Leistungen, welche gegenwärtig auf die Unterhaltung der Wege verwendet werden, hätte man, um die Frage zu vereinfachen, einen bestimmten Fall ins Auge zu fassen: wieviel Arbeitskraft wird gegenwärtig verwendet, um eine Werst Weges 5. Classe, vom 1. Wardirungsgrade nach landüblicher Weise das Jahr über in Stand zu erhalten? Hierauf kann nur durch gewissenhafte Nachforschung zuverlässige Antwort erhalten werden. Nehmen wir beispielsweise an, daß in wohlhabenden Gemeinden, wo die Wegearbeiten mit Sorgfalt und Intelligenz betrieben werden, auf die Unterhaltung einer Werst des bezeichneten Weges jährlich 15 Pferdetage und ebensoviel Fußtage verwendet werden; daß daselbst zur Zeit der Wegereparaturen der Pferdetag mit 90 Kop. und der Fußtag mit 60 Kop. bezahlt wird; so kostet die Unterhaltung jährlich 22 Rub. 50 Kop. Wenn in weniger cultivirten und vernachlässigten Gemeinden jährlich 30 Pferdetage und ebensoviel Fußtage verwendet werden und resp. 45 und 30 Kop. gelten, so

erhalten wir wiederum als jährliche Unterhaltungskosten 22 Rub. 50 Kop. per Werst. Sollten die Beobachtungsergebnisse nicht in der angegebenen Weise zusammenstimmen, so würde aus allen, die verschiedenen Localitäten betreffenden Angaben ein Mittel berechnet werden müssen. Der Einfachheit wegen dürfte ferner angenommen werden, daß die Kosten der Unterhaltung der Wege anderer Classen und anderer Wardirungsgrade in derselben Proportion wachsen, wie sie in Grundlage des Wegepatentes bei der Vertheilung angerechnet werden. Diese Proportionen mögen nicht genau die richtigen sein; sie haben aber den Vorzug, bekannt und acceptirt zu sein. Wird doch der Landthaler trotz seiner katastralen Unvollkommenheit überall ohne Widerrede als Basis der Abgabenerhebung anerkannt, eben wegen seiner traditionellen Natur. Ebenso würde man, hat erst Nachforschung und Beobachtung einen festen Werth für die Unterhaltungskosten einer Werst Weges 5. Classe und 1. Grades ergeben, diesen Werth auf die anderen Classen und Grade mit Berücksichtigung der Proportionalität übertragen können. Hiernach würden sich die gegenwärtigen Kosten der Unterhaltung aller in das livländische Wegeneß ausgenommener Wege berechnen lassen; wir erhielten eine Totalsumme, welche den Werth aller in Livland auf die Unterhaltung der Wege verwendeten Arbeit repräsentirte. Diese Summe müßte nunmehr in baarer Gestalt aufgebracht werden, und es entsteht zunächst die Frage: wie ist die Steuer umzulegen? Jedenfalls dürfte die Belastung nicht gleichmäßig auf alle Landthaler vertheilt werden; denn wenn auch, nach obigem Beispiele, der Geldwerth der verwendeten Wegebauarbeiten überall annähernd ein gleicher sein möchte, so wird doch in der cultivirteren Gegend die Steuerquote viel leichter als in der weniger civilisirten baar aufzubringen sein. Am wenigsten drückend und am gerechtesten würde es erscheinen, wenn die Umlage der baaren Wegesteuer einen überall gleichmäßigen Procentsatz von der üblichen Pacht bildete. Wo noch allgemein Frohne existirt, wäre dieselbe in Geld umzurechnen nach dem in der Gegend üblichen Knechtslohne. Ebenso wäre in Fällen gemischter Pacht außer dem Baarbetrage der Pachtleistungen der Geldwerth der bezüglichen Arbeitsleistungen in Rechnung zu bringen. Als Ausgangspunkte zu solcher Berechnung möchten die Data dienen können, welche bei der Commission zur Ablösung kirchlicher Reallasten einfließen. Denn hier sind die Arbeitspreise contradictorisch festgesetzt worden in einer Weise, daß weder die Gemeinden durch zu hohe Preise, noch der Prediger durch zu niedrige Entschädigungssummen benachtheiligt werden.

So könnte die Bege frohne in eine baare Abgabe convertirt und in billiger Weise umgelegt werden, ohne daß diese Operation ernsthafte Schwierigkeiten verursachen dürfte. Weit schwieriger ist die Lösung der Aufgabe der zweckmäßigen Verwendung der Steuersumme. Nach welchem Modus wäre die Zustandhaltung der Wege zu bewerkstelligen!

Als oberste leitende Grundsätze müssen hierbei gelten:

1) daß ein möglichst gleichmäßiger Zustand der Wege herbeigeführt werden müsse; denn, wie schon gezeigt worden, sind die auf eine Wegestrecke verwendeten Kosten geradezu verschwendet, ohne der Transport-Industrie zu Gute zu kommen, wenn die benachbarten Wegestrecken nicht in denselben guten Zustand versetzt werden;

2) daß die Reparatur-, Unterhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten zu einer solchen Zeit vorgenommen werden, daß sie den ungünstigen klimatischen Einflüssen vorhergehen; daß also die Hartmachung der Wege vor dem Eintritte der Herbstregen geschehe und nicht, wie gegenwärtig, zu einer Zeit, da die schädlichen Einflüsse sich bereits geltend gemacht haben. Der auf den weich gewordenen Weg aufgestreute Grand wird sogleich eingefahren, mit dem Straßenkoth vermischet und dient so nur zur augenblicklichen Erschwerung des Verkehrs, ohne zur Bildung einer festen, für das Wasser undurchdringlichen Fahrbahn beizutragen;

3) daß die Fundamentalarbeiten (Chaussirungen, Verbesserungen der Steigungsverhältnisse, Brückenbauten etc.) nicht sporadisch vorgenommen werden, sondern nach einem festen Systeme, anfangend von den Centren, gegen welche der Transportverkehr sich bewegt, so daß von den geschehenen Verbesserungen stets eine möglichst große Anzahl von Fuhrwerken Nutzen ziehe und zwar dann, wenn, aus der Ferne kommend, die bereits angegriffenen Zugthiere einer Erleichterung am meisten bedürfen.

Diese wichtigen Grundsätze können nicht zur Geltung gelangen, wenn nicht die Unterhaltung aller Wege unter eine einheitliche Leitung gestellt wird, und zwar unter Leitung einer mit Sachkenntnissen und Erfahrung ausgestatteten Persönlichkeit, der auch die Mühe, sich dem Geschäfte ganz hingeben zu können, zu Gebote steht — also nicht einer ritterschaftlichen Commission oder einem ritterschaftlichen unsalarirten Beamten, von welchem dieses Geschäft nur neben unerläßlichen Privatgeschäften betrieben, respective vernachlässigt werden könnte und welcher statt sachlicher Tüchtigkeit gewöhnlich nur ehrenwerthen guten Willen mitzubringen im Stande sein wird. Damit jedoch das Institut des livländischen Wegebaues nicht Gefahr laufe,

eine büreaukratische, Selbstzwecke verfolgende Einrichtung zu werden, so müßte es in zwei Abtheilungen zerfallen: 1) eine anordnende und ausführende (sachmäßig gebildete und nach größeren und kleineren Bezirken gegliederte, auskömmlich gagirte, contractlich angestellte), und 2) eine controlirende, aus Localbeamten bestehende (etwa Kirchenvorsteher und Ordnungsrichter), welche jährlich zu bestimmten Zeiten die Ausführung der vorgeschriebenen Arbeiten zu constatiren und über den Befund zu berichten hätten. Dieselben wären ungagirt und wären von den Kreisen, Kirchspielen &c. zu erwählen. — Das Ganze müßte unter Oberaufsicht des Landrathscollégii (oder des Conventes oder des Landmarschalls) stehen. Es wäre jährlich ein Project über die zu unternehmenden Bau- und Reparatur-Arbeiten zur Bestätigung einzugeben und ein mit den Urtheilen der Controlbeamten begleiteter Bericht abzustatten. — Project, Bericht, sowie Rechnungsabschluß wären zu publiciren.

Wollte man die gewöhnlichen Remonte-Arbeiten districtweise an Unternehmer (Podradschiks) übergeben, so würden hieraus folgende Uebelstände erwachsen:

1) Die Arbeiten würden, wenigstens anfangs, überaus kostspielig werden, indem noch keine hinreichenden öffentlichen Erfahrungen über die Kosten der Unterhaltung vorlägen und jeder Unternehmer, um sicher zu gehen, auf viel zu hohe Preise halten würde, namentlich so lange als sich noch kein einschlägiges Wegebau-Gewerbe und mithin keine Concurréz herausgebildet hätte.

2) Die Gleichmäßigkeit der Arbeiten würde leiden. Aus Nachlässigkeit oder aus fraudulöser Absicht oder aus Unvermögen der Unternehmer würden die Arbeiten auf einigen Strecken schlecht betrieben werden oder ins Stocken gerathen, und dadurch würden die benachbarten Leistungen mehr oder weniger entwerthet werden. So lange die Narwa-Petersburger Chaussée, die Moskau-Tulaer Chaussée Podradschiks zur Unterhaltung abgegeben waren, befanden sie sich im traurigsten Zustande. Nicht zu übersehen ist auch das corruptirende Element dieses Systems.

3) Die Unternehmer müßten bedeutende Cautionen stellen, deren Betrag somit aus dem Verkehr gezogen und lahm gelegt würde — ein bei unserer Capitalarmuth nicht zu übersehender Uebelstand.

Durch solche Bedenken wird man nothwendig zu dem Systeme festangestellter Begearbeiter (cantonniers, Wegewarte) geführt, welche Jahr aus Jahr ein zu Begearbeiten verwendet werden und denen zu Zeiten

noch besonders angemietete Hülfsarbeiter zur Seite gegeben werden, namentlich zur Anfuhr von Materialvorräthen, deren Beschaffung auf dem Wege öffentlicher Minderbote (Torge) bewerkstelligt wird. Jedem Cantonnier ist ein besonderes Stück Weges zur Unterhaltung angewiesen. Jeder dritte Cantonnier oder Wegewart hat seine beiden Nachbarn in ihren Arbeiten zu beaufsichtigen und für ihre Leistungen zu verantworten. Dafür ist sein District etwas kleiner als die Districte seiner Untergebenen und sein Salär etwas größer. In einem gewissen Bezirke stehen sämtliche Cantonniers unter der Aufsicht eines agent voyer (Wegevogtes), welcher ohne Unterlaß die Straßen in unregelmäßigen Touren zu befahren hat und mit Hülfe eines kleinen Fernrohrs schon aus der Entfernung das Treiben der Cantonniers zu beobachten im Stande ist — wie solches in Frankreich als sehr zweckmäßig sich erwiesen hat. Jedesmal wenn ein Cantonnier seine Wegestrecke nicht in untadelhaftem Zustande unterhalten hat oder feierend oder mit einem Vorübergehenden plaudernd ertappt wird, verfällt er einer Strafe. Die Bezirke mehrerer Wegevögte stehen unter der Aufsicht eines Wegebaumeisters, welcher für seinen Kreis die Arbeitsprojecte und die Berichte abzufassen hat. Voraussetzlich würde jeder Kirchspielsgerichtsbezirk einen Wegevogt und jeder Kreisgerichtsbezirk einen Wegebaumeister erfordern; letzterer würde die Ausführung besonderer Arbeiten von der nöthigen Anzahl untergeordneter Bauaufseher (piqueurs) unterstützt sein. In vielen Fällen würden den Wegewarten Wohnungen in Hoflagen, Poststationen, Krügen, bei Bauern zc. angewiesen werden können; wo das nicht möglich, müßten für sie besondere Wohnungen erbaut werden. Sie wären mit den nothwendigen Geräthen auszustatten, deren Instandhaltung der Wegevogt zu beaufsichtigen hätte.

Es liegt auf der Hand, daß in Vorstehendem nicht vorgeschlagen werden soll, urplötzlich im ganzen Lande die Wegesrohne abzuschaffen, in Geld zu convertiren und den angedeuteten Modus der Wegearbeiten einzuführen. Es wird nur gewünscht, daß das vorgeschlagene System möglichst bald zur Anwendung gelangen könne; dazu ist erforderlich, daß es das öffentliche Vertrauen gewinne, und hierzu ist wiederum unerlässlich nothwendig, daß ein in genügendem Maßstabe angestellter Versuch befriedigende Resultate ergeben habe. Es wäre daher im höchsten Grade wünschenswerth, daß ein solcher Versuch angestellt werde; am geeignetsten dazu wäre ein Kirchspiel, welches aus einherrigen oder aus weniger großen Gütern bestehe; hier wäre am ehesten eine Einigung und Vereinigung

der Gemeinde zur Anstellung eines solchen Versuches herbeizuführen. Vorausichtlich würde durch denselben bewiesen werden, daß die durch Conversion der Begefrohne in eine Geldausgabe aufzubringende Summe nicht nur zur Instandhaltung der Wege hinreiche, sondern auch einen namhaften Ueberschuß ergeben werde, zum Besten von fundamentalen Verbesserungen der Wege und Straßen (Thausstrungen, Verbesserung von Steigungsverhältnissen, Ueberbrückung von Flüssen zc.) — Verbesserungen, welche ohne außerordentliche Opfer, nur auf dem Wege von Ersparnissen zu Stande gebracht werden können.

Beiläufig mag hier noch bemerkt werden, daß der Handel und die Gewerke nicht minder als die Landwirthschaft dabei interessirt sind, daß der Zustand der Verkehrsmittel sich verbessere. Es dürfte daher nicht unbillig erscheinen, wenn die Städte aufgefordert würden, zum Baue und zur Unterhaltung der Wege, so wie zur Controle der Verwendung der Bau-Remonte-Summen beizusteuern.

Ferner könnte auf den bereits häufigen Strecken Wege- oder Passagengebühren erhoben und somit die Baumittel vergrößert werden.

Endlich wäre noch einer Quelle zu gedenken, aus welcher ein Beitrag zum Wegesonds gewonnen werden könnte. Gegenwärtig geschieht der Postverkehr zum Theil auf Kosten der Landwirthschaft, welche zur Unterhaltung der Posten jährlich circa 110,000 Rub. beisteuert. Im Steuerwesen sollte soviel als nur irgend möglich der Grundsatz aufrecht erhalten werden, daß diejenigen, welche von einem staatlichen Institute Nutzen ziehen, auch dessen Unterhalt zu bestreiten haben. Die Extrapost-Gebühren müßten daher auf die zur selbstständigen Existenz der Stationen nöthige Höhe gehoben werden. Zugleich wären die regelmäßigen Eilwagen-Verbindungen unter öffentliche Controle zu stellen. Jene 110,000 Rub. könnten dann von der Landwirthschaft weiter gezahlt werden, jedoch zum Besten des Wegesonds.

Es bleibt mir noch übrig daran zu erinnern, daß man Unrecht hat, beim Aussprechen frommer Wünsche in Bezug auf Eisenbahnen und Kanäle stehen zu bleiben. Diese Wünsche werden ganz gewiß in unabsehbar langer Zeit unerfüllt bleiben, so lange es eben beim Aussprechen sein Bewenden behält.

Auf die Wichtigkeit einer Linie Paris-Sträßburg, Berlin-Hamburg, Witebsk-Miga zc. braucht nur hingewiesen zu werden, um Speculanten zu erwecken, welche die Kosten der Vorarbeiten dran wenden, durch welche sie ein Anrecht auf die Concession zu erwerben gedenken. Die Rentabilität

tät solcher Linien ist von selbst einleuchtend; es ist von vorn herein wahrscheinlich, daß der Staat bereit sein wird, die Rentabilität zu garantiren. Die Bahnen jedoch, mit welchen unsere frommen Wünsche sich beschäftigen, sind von sehr problematischer Rentabilität. Keinerlei strategische Interessen knüpfen sich an dieselben. Wer soll sich für sie interessiren, wenn wir es nicht selbst thun. Und wenn sich niemand findet, um die Vorarbeiten speculationsweise anzustellen, so findet sich erst recht niemand, der den Bau unternähme, so lange nicht der detaillirte Nachweis geliefert worden, daß die Bahn Aussicht auf Rentabilität habe. Erst wenn diese hinreichend nachgewiesen, wenn bewiesen, daß der Bau hinreichend billig werde hergestellt werden können, um durch die zu erwartende Frequenz sich bezahlt zu machen, erst dann ist es überhaupt denkbar, daß der Staat durch eine Rentengarantie das Unternehmen werde fördern wollen; erst dann ist es zu erwarten, daß man Capitalien an den Bau werde wagen wollen.

Es ist daher natürlich und unerläßlich, daß diejenigen, welche eine Bahn für sich wünschen, sich zusammenthun, das zu den Vorarbeiten nöthige Capital herbeischaffen und diese Vorarbeiten bis in alle Details hinein anfertigen lassen; und zwar dermaßen detaillirt, daß über den Kostenpunkt nicht der mindeste Zweifel mehr bestehen könne, so weit überhaupt Zweifel in solchen Fällen ausgeschlossen werden können; — und daß zugleich möglichste Klarheit gewonnen werde über die Production und den Verkehr der berührten Punkte, sowohl in Betracht der gegenwärtigen Verhältnisse, wie auch in Bezug auf die mit Recht zu erwartenden Steigerungen.

Es hätten dabei zusammenzuwirken die Besitzer derjenigen Güter, welche durch die Bahn voraussichtlich beeinflusst werden würden, und die Kaufmannschaften und Gewerke derjenigen Städte, welche in dem Bereich der Bahn sich befinden.

Aus nachstehendem Anhang möge eine Uebersicht gewonnen werden über diejenigen Operationen, welche die Anstellung der vollständigen Vorarbeiten zu einer Eisenbahn in sich begreift. Mutatis mutandis wäre dasselbe Programm auch auf die Abfassung eines Kanalprojectes anzuwenden.

Es ist Zeit, daß die baltischen Provinzen nicht allein auf politische Reformen bedacht seien, sondern auch die gewerbliche Existenz zu sichern und aufrecht zu erhalten streben. Wer politische Bedeutung behalten will, hat vor allem seine materielle Existenz zu sichern; das gilt für Individuen wie für Völker. Niemand aber wird unsere materielle Fortexistenz sichern, wenn wir es nicht selbst thun. Aide-toi et Dieu t'aidera.

Programm zur Anstellung von Eisenbahn-Vorarbeiten.

1. Bestimmung der Endpunkte der Bahn und der jedenfalls zu berührenden Zwischenpunkte.

2. Vorläufige Localbesichtigung des Terrains, welches durch die Bahn durchzogen werden würde, und Einzeichnung der muthmaßlichen Bahnrichtung in die Generalstabskarte.

3. Feststellung folgender Grundprincipien, welche für die Wahl der Lage der Bahnaxe von entschiedener Wichtigkeit sind:

a) Ob der Bahnkörper für eine oder für zwei Spuren angelegt werden soll und welches die Kronenbreite desselben sein soll?

b) Welche Schnelligkeit soll im Personenverkehr eingehalten werden und welches System von Güterzug-Locomotiven soll gewählt werden?

c) Für welche Maximal-Länge der Lastenzüge soll die Bahn vorgerichtet werden?

d) Soll vor allem auf Wohlfeilheit der Anlage, oder soll hauptsächlich auf Wohlfeilheit des Betriebes ausgegangen werden?

e) Sollen die Tariffätze späterhin auf die Luftdistanz berechnet werden, so daß die Anlagelosten nur insoweit vermehrt werden dürfen, als dadurch die Tariffätze erniedrigt werden können?

f) Werden Wegeübersetzungen im Niveau der Bahn überall gestattet, oder sollen sie nur in gewisser Nähe belebter Orte absolut oder bedingungsweise vermieden werden, und wie groß sollen im letzteren Falle die Opfer sein dürfen zur Vermeidung solcher Wegeübersetzungen?

g) Werden für Brücken, Durchlässe, Gebäude von hölzernen Bauten gestattet, oder wird vorgeschrieben, alles aus Stein zu bauen?

4. Eintheilung der ganzen Bahnlänge in gewisse, in Bezug auf Betriebschwierigkeiten innerhalb ihrer Grenzen gleichartige Betriebsstrecken, damit — falls in einer Strecke zur Ueberwindung besonderer Steigungen schwerere und kostbarere Zugkraft angewandt und im selben Verhältnisse für diese Strecke nothwendig ein stärkerer und kostbarer Unterbau hergestellt werden, muß — diese Uebelstände nur auf ein Minimum ausgedehnt zu werden brauchen.

5) Für jede derart abgetheilte Strecke wird bestimmt, für welche von vornherein fürs Traciren als schwierig erscheinende Distanzen mehrfache Tracé's zur Bestätigung vorgelegt werden müssen.

6) Für jede Betriebsstrecke wird vorherbestimmt, ungefähr an welchen

Orten Wasserstationen, Ausnahmestationen, Haltpunkte, wo Locomotiv- und Wagenremisen, Waarenmagazine, Reparaturwerkstätten zc. angelegt werden sollen.

7. Gleichmaßen wird für jede Betriebsstrecke vorläufig vorherbestimmt, welches der kleinste Krümmungshalbmesser und welches die stärkste Steigung sein soll — ob und wo Wegeübergänge vermieden werden sollen.

8. Detailtracirung für jede Betriebsstrecke gesondert und, um Zeit zu sparen, von besonderen Ingenieuren vorzunehmen, und zwar muß dieselbe aus folgenden Stücken bestehen:

a) Specielle Recognoscirung der Gegend, welche von der Bahn durchschnitten werden soll; Sammlung aller in Bezug auf den Bau wichtigen Nachrichten und Data, soweit solche ohne specielle Messungen, Bohrungen u. s. w. zu erhalten sind. Namentlich gehört hierher außer möglichst genauer Einprägung der Oberflächenverhältnisse auch das Studium der geognostischen Verhältnisse, soweit solche aus Steinbrüchen, Thaleinschnitten, Brunnen, Flußgeschleichen zc. erkennbar sind, der vorhandenen Wasserströmungen; ferner Nachrichten über die Ausdehnung etwa vorkommender Ueberschwemmungen, Schneeverwehungen zc.; Bemerkungen über die Richtung, in welcher man nach Bausteinen, Mauerkalk, Bauholz, Arbeitern zc. zu suchen hat, zu welchem Preise dieselben gegenwärtig zu beschaffen sind, über die vorzüglichsten marktfähigen Producte der Gegend und womöglich über die jährlich davon zu Verkaufe gebrachten Quantitäten; nach Möglichkeit auch Nachrichten über die gegenwärtige Frequenz des Personen- und Waarenverkehrs, sowie über die Richtungen desselben. Bei Gelegenheit dieser Recognoscirungsreisen werden nach dem Augenmaße die Grenzen bestimmt, an welche das Generalnivellement sich wird anzulehnen haben.

b) Generalnivellement. Dasselbe soll, um die Localarbeiten einzuschränken und Zeit zu sparen, mit Stampfferschen Instrumenten gemacht werden. Es sollen dabei hauptsächlich die Punkte berücksichtigt werden, welche als wahrscheinliche Stationsplätze, als Wegeübergänge, als Ueberbrückungen von Bächen, Thälern zc. auf die zu wählende verticale Stellung der Bahnage von entscheidender Wichtigkeit werden können. Mit diesem Generalnivellement soll auch eine vorläufige Ausnahme der anvisirten Punkte verbunden werden, was mit Hilfe des Stampfferschen Instruments leicht zu bewerkstelligen ist.

c) Discussion der Ergebnisse dieser generellen Aufnahme, aus welcher sich ergeben wird, in wie weit es geglückt ist, gleich anfangs für die Bahn die günstigste Richtung aufzufinden und an welchen Stellen diese Richtung zu verbessern noch wünschenswerth sei durch mehr oder weniger bedeutende Berrückungen der zuerst gewählten Punkte, durch mehr oder weniger bedeutende Ablenkungen von der abnivellirten Linie.

d) Verbesserungen, welche nach Obigem in der Bestimmung der Bahnrichtungen etwa noch vorzunehmen sind, selbstverständlich wiederum verbunden mit Aufnahme der von den neuen Linien durchschnittenen Gegenden. Diese Verbesserungen sind so lange fortzusetzen, bis man zur Ueberzeugung gefaßt, daß eine dem Terrain mehr entsprechende, vortheilhaftere Lösung nicht erreicht werden könne.

e) Nach solcher Feststellung der Bahnrichtung wird vermittelst der Absteckung der Bahn die günstigste Lage der Bahnaxe festgestellt und zwar so, daß der Bahnkörper aus zweckmäßigsten den Oberflächenverhältnissen angepaßt werde. Wo Zweifel entstehen können, ob durch eine Variante Ersparnisse zu erzielen wären, muß auch diese Variante abgesteckt werden, damit durch genaue Berechnung der Bahnkosten beider Projecttheile eine begründete Entscheidung für eine derselben gewonnen werden könne. Selbstverständlich ist, daß ohne mehr oder weniger weit ausgedehnte genaue Aufnahme des Terrains, sowohl in Bezug auf horizontale Ausdehnungen und Lagen-Verhältnisse als auch in Hinsicht der Niveau-Verhältnisse, ein entscheidendes Urtheil über die zweckmäßigste Lage der Bahnaxe nicht gewonnen werden kann und daß diese Aufnahme der Absteckung der Bahn jedenfalls vorausgehen und auf um so weitere Umkreise ausgedehnt werden muß, je weniger entschieden die Lage der Bahnaxe durch die Terrainverhältnisse angedeutet wird. Zum Zwecke der Entschädigung der Grundbesitzer ist auch die Abgränzung der durchschnittenen oder berührten Parzellen, so wie die Angabe ihrer Natur und Bonität unerläßlich. Ebenso selbstverständlich ist, daß ohne gleichzeitige Aufnahme der gehörigen Anzahl von Querprofilen ein Urtheil über die Kostbarkeit der Herstellung des Bahnkörpers nicht gewonnen werden kann, geschweige denn über die Frage, ob bei theilweiser seitlicher Verlegung der Bahn oder bei Modification localer Steigungsverhältnisse Ersparnisse erzielt werden können.

f) Bevor die Absteckung der Bahn als eine definitive angesehen werden kann, muß nicht allein entschieden worden sein, ob sie bei günstiger Anpassung des Bahnkörpers an das Terrain auch die günstigen Steigungs-

verhältnisse mit sich bringt, sondern es muß auch nachgewiesen worden sein, daß in Bezug auf Brücken, Wasserdurchlässe, Wegeübersezungen bei der gewählten Lage das Minimum an Kosten erreicht worden sei.

g) Endlich nachdem den Anforderungen der Wohlfeilheit nach allen Seiten hin möglichst genügt werden, muß noch erwogen werden, an welchen Stellen aus Betriebsrückichten Modificationen werden eintreten müssen, z. B. Erweiterung zu enger Curven, directere Thalübergänge, statt zu weiter Umwege an den Berglehnen zc. Berücksichtigung der passenden Lage für Bahnhöfe, Wächterhäuser, Signale zc.

9. Projectverfassung: Dieselbe zerfällt a) in genaue Projectirung und Berechnung sämmtlicher Erdarbeiten zur Gestaltung des Bahnkörpers und des Plateau's für die Stationen und Wächterhäuser; gleichzeitige Bestimmung der zu Erdentlehnungen oder Eddepots nöthigen Grundstücke; hieraus hergeleitete Kostenberechnung für die Herstellung dieser Erdarbeiten, sowie der Kosten der Grunderwerbung und Einlösung der abzutragenden Gebäude. b) Genaue Projectirung der Unterbauobjecte, Brücken, Durch- und Ueberfahrten, Durchlässe und Kanäle zc., Wand- und Stützmauern, Verlegung von Wegen, Kanälen zc., sowie Berechnung ihrer Herstellungskosten. c) Projectirung und Kostenberechnung für den Oberbau (Schienenlegung sammt Stählen, Schwellen, Nägel, Keile, Schotterbettung, Bankettherstellung, Ausweichgeleise, Wechsel, Drehscheiben, Schiebebühnen zc.) d) Projectirung und Kostenberechnung für die Hochbauten, Stationsgebäude aller Art, Brunnen, Wasserleitungen, Einzäunungen, Wächterhäuser, Signalthäuser zc. e) Projectirung und Kostenberechnung für die Betriebsrichtungen, als Locomotiven, Waggons aller Art, Schaeepflüge, Signale, Telegraphen, Mobilien der Wartesäle, Bureau's, Waarenspeicher zc. f) Abschätzung der allgemeinen Auslagen während des Baues, Capitalverzinsung, Directionskosten, Verwaltungsauslagen zc., sowie auch des Betriebscapitals, der Unterhaltungskosten und Nacharbeiten während der ersten Betriebszeiten. g) Berechnungen für die Kosten des Betriebes und für den Ertrag der Bahn unter Voraussetzung verschiedener Frequenzen, sowie auch Feststellung des Betriebs-Tarifs.

H. v. Samson-Himmelfjerna.

Ueber das Blut.

Ein populär-wissenschaftlicher Vortrag.

„Blut ist ein ganz besondrer Saft“ sagt Mephistopheles. Er will, daß der Vertrag den er mit Faust geschlossen, nur mit dieser rothen Tinte unterzeichnet werde. — Worin liegt die Besonderheit, auf die in den Sagen vom Teufel so viel Gewicht gelegt wird? Warum ist die Vorstellung, daß das Blut der Unterschrift die Gültigkeit verleihe, mit dem Volksglauben so innig verwachsen? Ist das Blut wirklich eine so eigenthümliche Flüssigkeit, daß sie sich von allen andern unterscheidet? Gestatten Sie mir, um Ihnen darauf antworten zu können, daß ich Sie mit diesem integrirenden Bestandtheil unseres Körpers näher bekannt mache und seine Bedeutung in Gesundheit und Krankheit kurz beleuchte.

Jene Forderung des Satans scheint zum Theil schon durch den Sprachgebrauch gerechtfertigt zu werden, nach welchem das Blut bestimmt ist, die innigste Verbindung auszudrücken. Das engste Band unter Menschen ist die Blutsverwandtschaft; sie ist begründet auf einer directen Vererbung des Bluts. Nächst dieser bezeichnet die Sprache die intimste Vereinigung zweier Personen als Blutsfreundschaft, d. i. eine Freundschaft auf Leben und Tod. Es liegt indeß diesem Ausdruck auch etwas Thatsächliches zu Grunde, indem phantastische Köpfe vergangener Zeiten ihre Freundschaft damit besiegelten, daß der eine das Blut des andern trank. So viel verlangt nicht einmal der Teufel. Ihm ist schon mit der blutigen Unterschrift

gebient. In ihr liegt eine freiwillige Verschönerung des Bluts, die um so mehr an Bedeutung gewinnt, als das Blut meist für den Inbegriff des Lebens genommen wird. Eine Blutrache ist eine Rache, die ans Leben geht; eine Blutschuld ein Verbrechen der Tödtung, und der Blutdurst, ein Durst nach Mord. Ja man hat sogar auch von einer Bluthochzeit gesprochen und damit doch nichts anderes sagen wollen, als daß der Tod bei derselben eine reiche Ernte gehalten. Der Todtentanz und die Hochzeit mit dem Tode stehen in naher Beziehung zu einander. Ob Jemand viel Leben in sich habe, ist gleichbedeutend mit der Frage, ob er viel Blut besitze. Als Lady Macbeth den greisen König immer noch nicht sterben sieht, sagt sie: „Doch wer hätte geglaubt, daß der alte Mann noch so viel Blut in sich hätte“.

Interessant und hochpoetisch ist es, daß die Sage das verbrecherisch vergossene Blut anders beschaffen sein läßt, ihm andere Eigenschaften theilt, als man sonst am Blute kennt. Es soll sich nicht vertilgen lassen, sondern als ewiger Zeuge der begangenen Frevelthat erhalten bleiben. Dieser Glaube ist sehr alt und spielt in den tragischen Geschichten verflossener Jahrhunderte eine große Rolle. Ich beschränke mich darauf auf die Blutflecken hinzuweisen, welche noch jetzt in dem Edinburgher Schloß zu sehen sind. Sie rühren von der Ermordung Rizzio's her, des Günstlings der Königin Maria. „Das sind die Flecken — läßt Walter Scott die Verwalterin des Hauses sagen — nichts vermag sie von dem Orte zu vertilgen. Seit zweihundertfünfzig Jahren sind sie da gewesen, und da werden sie bleiben, so lange die Dielen vorhanden sind; weder Wasser noch sonst etwas vermag sie von dem Orte wegzuwaschen“. (Mädchen von Perth).

Diese dem Blute Ermordeter zugelegte Eigenschaft wird zum Ankläger gegen die Lady Macbeth. Schon gleich nach verübter That ergreift ihren Gemahl die Furcht vor den blutigen Zeugen an seiner Hand:

Wird wohl Neptuns Gewässer all' dies Blut
Von meiner Hand abwaschen? Nein; die Hand
Wird eher die unzählbaren Meere färben
Und Grün in Roth verwandeln.

Dann aber ächzt die schlafwandelnde, vom Gewissen gepeinigete Königin:
„Weg, verdammter Fleck, weg mit dir, sag' ich! — — — — —“

— — — — — Hier ist
Blutgeruch immer noch; alle Wohlgerüche Arabiens versüßen nicht diese
kleine Hand“.

Aber auch Blut, welches nicht in verbrecherischer Absicht vergossen wird, sondern durch zufällige oder chirurgische Verlegungen dem Körper entströmt, es hat auch seine magische Kraft, die freilich auf verschiedene Personen sehr verschieden wirkt. Namentlich können die Frauen den Anblick strömenden Bluts nicht ertragen, und hierin ist zum Theil wol die Erfahrung mit begründet, daß dieselben, wenn sie einem ihrer Nebenmenschen nach dem Leben trachten, meist zum Gift greifen. Es ist eine unangenehme Empfindung, mitunter auch ein Ekelgefühl, die das Blut hervorruft. Dieses gilt wenigstens für die gebildeten Völker, und wenn auch Lappen, Samoeden, Eskimos und Kirgisen so weit gehen, das Blut von Rennthieren, Seehunden, Wallfischen, Pferden und Rindern als ein Lieblingsgetränk zu betrachten, so steigert sich diese Liebhaberei doch nur bei den Neuseeländern zu der thierischen Rohheit, das warme Blut ihrer erschlagenen Feinde auszusaugen. Solche Ausnahmen können für uns nicht maßgebend sein, denn überall findet sich bei einigermaßen vorgeschrittener Cultur ein angeborener Abscheu gegen das Blut. Ist es, weil dasselbe so viel mit Mord und Teufel zu thun hat? Ist es seine Farbe, die an das höllische Element erinnert? Oder ist es noch etwas Anderes, was dieser räthselhaften Flüssigkeit innewohnt?

Wir glauben, es ist der Gedanke, daß jeder Tropfen Blut ein Stück Leben enthält, was dem Blute beim Volke seit den ältesten Zeiten die hohe Bedeutung verliehen hat. Wie soll man das Leben fliehen sehen, wenn das Blut strömt, ohne davon ergriffen zu werden? Man könnte sagen: das ausströmende Blut ist eine halbe Leiche, die festen Theile werden zur andern Hälfte. Das Blut also, von dem gemeinlich die Rede ist, ist etwas Todtes, Abgestorbenes, und damit hat man selten gern zu thun. Hieraus mag sich denn auch wol die Abneigung gegen dasselbe erklären.

Etwas Anderes ist es aber mit dem im Körper circulirenden Blute. Dieses verdient in vollem Maße die Bezeichnung des „edelften Saftes“. Es lebt und bringt allen Theilen ununterbrochen neues Leben.

Dieses wird ermöglicht dadurch, daß alle Körperteile für das Blut zugänglich sind, zugänglich durch die Gefäße (Pulsadern), welche sich in den festen Gebilden, den Geweben, so vertheilen, daß sie in immer feinere Röhren und endlich in Haarröhren (Capillaren) auslaufen. Diese vereinigen sich dann wieder zu größern und immer größern Stämmen (Venen), um in das rechte Herz auszumünden. Hier ist der Sammelpunkt alles Bluts. Von hier aus beginnt es von Neuem seine Bahn. Es

wird in die Lungen getrieben und kommt daselbst mit der Athmungsluft in Berührung. Dabei nimmt es Sauerstoff aus der Luft auf, grade so wie das Eisen, das an der Luft rostig wird, nur weit schneller als dieses, und kehrt nun, mit Sauerstoff gesättigt, als hellrothes, auf andern Bahnen zum Herzen zurück. Aber nicht in dieselbe Kammer des Herzens, in welcher es sich vor dem Eintritt in die Lungen befand, sondern in die linke Kammer, von wo es dann wieder durch einen großen Gefäßstamm zum Kopf, zum Rumpf, zu den Händen und Füßen zugeleitet wird, um weiterhin nun abermals seinen Weg zum rechten Herzen anzutreten.

So wird das Blut mechanisch getrieben und in beständiger Bewegung erhalten. Das Herz ist das Centrum der Bewegung, in ihm liegt die Triebkraft; die Gefäße sind die Bahnen, auf welchen es sich fortwälzt. Da diese Bahnen überall sich verzweigen, so müssen sie auch bei Verletzungen überall getroffen werden. Von ihrer Größe aber hängt die Stärke der folgenden Blutung ab. Der gezückte Dolch zielt meist nach dem Herzen, der ergiebigsten Quelle der Blutung, um dem entströmenden Leben eine möglichst weite Pforte zu öffnen.

Wie ist nun aber der Saft beschaffen, den ich einen lebenden genannt habe? Ist er eine Flüssigkeit wie Wasser, oder Wein? — Lange hat man dieser Vorstellung gehuldigt. Das Alterthum und Mittelalter hat in dem Blut nur ein Fluidum gesehen. Erst mit Benutzung des Mikroskops, und das sind kaum zweihundert Jahre her, gelangte man dazu in dem Blute zwei wesentliche Dinge zu unterscheiden: feste, körperliche, suspendirte Bestandtheile und die flüssigen, welche verschiedene Stoffe in Lösung enthalten.

Die erstern sind sehr klein und in großer Menge vorhanden. Sie sind scheibensförmige, leicht biconcave Körperchen, deren größter Durchmesser den 300sten Theil einer Linie beträgt. In einem Tropfen Blut erscheinen sie so massenhaft und so dicht gelagert, daß man, ohne denselben mit Wasser zu verdünnen, nicht eine genaue Anschauung der einzelnen Körperchen unter dem Mikroskop erlangen kann. So kühn es klingt, so hat man doch versucht ihre Menge durch Zählung zu bestimmen und ist dabei zu dem Resultat gekommen, daß in einem Kubikmillimeter d. i. ungefähr in einem kleinen Tropfen Blut beim Manne sich 5 Millionen, beim Weibe $4\frac{1}{2}$ Millionen vorfinden. Berechnet man nach diesen Zahlen ihre Menge für das Gesamtblut des Menschen, so ergibt sich, daß in demselben circa 60 Billionen solcher Körperchen kreisen. Sie sind roth und verleihen dem

Blute seine Färbung durch einen eigenthümlichen Farbstoff, den sie enthalten, das Hämatin. Man nennt sie die rothen Blutkörperchen oder rothen Blutzellen im Gegensatz zu andern körperlichen Theilen, die sich neben ihnen vorfinden. Diese sind farblos oder, wie man auch sagt, weiß, ein wenig größer und kürzlich geformt. Ihre Menge ist bedeutend geringer, so daß auf 300—400 rothe ungefähr ein farbloses kommt. — Mit dieser Kenntniß der Zellen haben wir jedoch die Zusammensetzung des Bluts noch nicht erschöpft. Wir finden in demselben außer ihnen, abgesehen von einer bedeutenden Menge Wasser: Eiweiß, Faserstoff, Fette, Zucker, Salze und unter diesen wieder mannigfache Verbindungen. Sie sehen also, daß das Blut ein sehr complicirtes Product, ein sehr künstliches Gebräu ist.

Es ist uns aber damit allein nicht gedient, daß wir seine Bestandtheile kennen gelernt haben, wir müssen auch danach fragen, in welcher Beziehung sie zum Körper stehen. Dieses läßt sich im Ganzen kurz beantworten. Das Blut vermittelt die Ernährung, das Blut steht mitten inne zwischen den aufgenommenen Nahrungsmitteln und den Geweben, den Knochen, Sehnen, Muskeln, Nerven etc., aus denen unser Körper besteht. Die Nahrungsstoffe müssen zu Geweben werden und die durch körperliche und geistige Arbeit verbrauchten Gewebstheile müssen entfernt werden. Diese doppelte Aufgabe hat das Blut zu lösen. Ihm werden die nährenden Stoffe direct zugeführt; als solche sind sie aber noch nicht verwendbar. Sie müssen, um es zu sein, dazu erst durch die Aufnahme von Sauerstoff tauglich gemacht werden, und dieses geschieht dann, wenn, wie wir gesehen haben, die Blutmasse die Haarröhrchen der Lunge durchströmt. In diesem Augenblick bemächtigen sich die kleinen rothen Körperchen des Sauerstoffs und wälzen sich mit ihrem Erwerb geschwinde vorwärts, um durch einen Pulschlag bis in die entferntesten Gebiete des Körpers getragen zu werden. Hier geben sie das neue Material zu weiterer Verwendung an die Zellen des Gewebes ab und empfangen die verbrauchten Substanzen, welche sie nun wieder den Lungen zuführen, um sie gegen Sauerstoff auszutauschen.

So liegt unserem Leben ein beständiger Wechsel zu Grunde, der durch die rothen Blutkörperchen vermittelt wird. Durch denselben werden wir, indem wir wachsen; durch denselben erhalten wir uns in der Fülle unserer Kraft, und durch denselben altern wir zu gebrechlichen Wesen. Im ersten Falle erhalten wir viel im Ueberfluß geschenkt, im zweiten gehen wir gut mit unserem Vermögen zu Rathe und im dritten verstehen wir es nicht mehr das Gebotene zu erwerben. Wir verbrauchen aber nicht weniger als

früher, und da stellt sich denn bald ein immer zunehmender Mangel in unserem Haushalt ein. — Wir arbeiten selbst an unserer Erhaltung sowol, als an unserer Vernichtung. Aber auch die Erhaltung wird nur möglich durch Vernichtung. So paradox dieses auch klingen mag, so ist es doch wahr; denn gehen wir auf die Athmung, auf die Aufnahme von Sauerstoff zurück, so besteht diese in einer Verbrennung derjenigen Stoffe, an welche der Sauerstoff herantritt. Nicht in einer völligen Vertilgung — die ist überhaupt nicht möglich — aber in einer Umwandlung der Stoffe, so daß sie ihre momentane Beschaffenheit aufgeben und sich in andere Körper verwandeln, welche für die Ernährung der Gewebe brauchbar sind. Die Entstehung dieser ist nur möglich durch jene Verbrennung der Blutbestandtheile; demnach ist auch eine fortgehende Vernichtung die Bedingung zur Erhaltung unseres Lebens.

Wenn dieser Prozeß schon dadurch das höchste Interesse erregt, daß er uns eine Menge neuer verwerthbarer Stoffe zuführt, so wird er für uns aber auch noch in anderer Beziehung von größter Bedeutung. Dieselbe Verbrennung ist es, welche unsern Körper heizt und ihn warm erhält. Nach Berechnungen, welche man angestellt hat, producirt ein Mensch von 82 Kilogramm Körpergewicht 2700 Wärmeeinheiten in 24 Stunden. Die Wärmeeinheit als Maßstab genommen, ist hier diejenige Wärmemenge, welche einem Kilogramm (ungefähr 2½ Pfund) Wasser zugeführt werden muß, damit seine Temperatur von 0° auf 1° Celsius steige. Hiernach berechnet sich die Wärmemenge des Körpers folgendermaßen. Ein Mensch von 82 Kilogramm Körpergewicht athmet durch die Lungen und Haut in jeder Stunde 36 Graß Kohlensäure aus; dem entspricht eine Wärmemenge von 72 Einheiten. Außerdem aber verbrennt der Mensch in derselben Stunde innerhalb der Lungen etwas über ½ Graß Wasserstoff zu Wasser; dem entspricht eine Wärmebildung von 13 Einheiten. Wir hätten somit im Ganzen ungefähr 85 Wärmeeinheiten, welche sich aus den Athmungsproducten als Verbrennungswärme des Kohlenstoffs und Wasserstoffs ergeben. Diese betragen aber nachweislich nur 75 Proc. der ganzen beim Stoffwechsel freiwerdenden Wärme. Also hat der gedachte Mensch stündlich 113 Wärmeeinheiten zur Verfügung, und das giebt in runder Zahl 2700 Wärmeeinheiten in 24 Stunden. Diese Wärmemenge, um sie Ihnen besser zu veranschaulichen, ist so groß, daß man mit derselben 27 Kilogramm (gegen 70 Pfund) eiskaltes Wasser zum Sieden erhizen könnte.

Wenn nun die complicirten Aufgaben der Ernährung und der Wärmebildung, ohne die wir nicht existiren können, von den rothen Blutkörperchen hauptsächlich vollführt werden, so bethätigen sie dadurch ihre lebendige Theilnahme an dem Lebensprozeße und geben uns einen Begriff von den gewaltigen Umwandlungen, welche sie in der Blutbahn hervorrufen.

Ich habe jedoch vorhin gesagt, daß es im Blut noch andere körperliche Theile gäbe, und diese können wir nicht außer Acht lassen, wenn sie auch der Zahl nach in den Hintergrund treten. Es sind dies kleine runde Bläschen, die den typischen Charakter der Zellen tragen, mit einem flüssigen Inhalt und einem Kern im Centrum. Ich darf wohl voraussetzen, daß Ihnen der Begriff der Zelle im allgemeinen geläufig sei. Nur so viel zur Wiederholung: Zellen sind elementare Organismen, die eine gewisse selbständige Existenz innerhalb zusammengesetzter Organismen führen. Sie besitzen die Fähigkeit der Ernährung, des Wachstums und der Fortpflanzung, und das ist es, worauf wir hier Gewicht zu legen haben, denn diese Erscheinungen des Lebens sind auch an die farblosen Blutzellen geknüpft. Unter Umständen können dieselben auch auswachsen, indem sie spindelförmig und sternförmig werden und die Grundlage für ein entstehendes Gewebe von solider Beschaffenheit abgeben. Es geschieht dieses freilich niemals, wenn das Blut ungestört seine Bahnen verfolgt, wohl aber tritt dieser bedeutungsvolle Fall ein, wenn ein durchschnittenes Gefäß zur Heilung kommen und für die anprallenden Blutwellen für immer verschlossen werden soll. Hier entwickelt sich jene lebendige Thätigkeit und setzt dem ausströmenden Leben einen Damm entgegen. Die weißen Blutzellen zeigen demnach auch ihrerseits Erscheinungen, welche nur dem Leben eigen thümlich sind. Wir werden daher nicht anstehen dem Blute ein eigenes, an dasselbe gebundenes Leben zuzusprechen und kommen dabei zu dem gleichen Ausdruck, den bereits Moses gethan hat, wenn wir demselben auch andere Vorstellungen unterlegen. Es heißt im 3. Buch Mos. Cap. 17 V. 14 „des Leibes Leben ist in seinem Blute, so lange es lebet“. Darum ist dasselbe aber auch anders beschaffen als gewöhnliche Flüssigkeiten, als Wasser oder Wein. —

Wie steht es nun aber mit dem Blute einzelner Personen? Ist das der Prinzen von Geblüt anders zusammengesetzt als das aller übrigen Menschen? Trübt es sich bei nicht ebenbürtiger Vermischung? Fast sollte man es glauben, wenn nach der Schlacht bei Azincourt der französische Herold sagt:

Leider

Ruhn unsrer Prinzen viel in Söldnerblut
 Ersäuft und eingetaucht, indem der Böbel
 Die rohen Glieder tränkt mit Fürstenblut.

Ist etwas Wahres daran, wenn dieser heißblütig und jener kaltblütig genannt wird? Und kann man den Grund anerkennen, wenn gesagt wird:

Des Percy Fehler mag man wohl vergessen,
 Denn hitzig Blut entschuldigt ihn und Jugend,
 Und selbst sein Nam' als Vorrecht beigelegt;
 Ein hirnverfengter Heißsporn thör'gen Muthes.

Nach diesen Beispielen erscheint die Verschiedenheit der Blutmischung von Alters her angenommen und es erfreut sich diese Annahme auch jetzt einer allgemeinen Verbreitung. Ja man ist sogar weiter gegangen und hat die Menschen nach 4 Temperamenten eingetheilt, die ihre Berechtigung vorzugsweise in dem Verhalten des Blutes haben sollten. Man unterschied 1) das choleriche, warmblütige, feurige Temperament, 2) das melancholische, schwerblütige, 3) das sanguinische, leichtblütige, flüchtige und 4) das phlegmatische, kaltblütige Temperament. Es wurden hienach ganze Nationen charakterisirt, und noch heute spricht man von dem cholericen Spanier, Italiener und Corsen, von dem melancholischen Engländer, dem sanguinischen, leichtblütigen Franzosen und dem phlegmatischen Holländer. Es hat sich darin seit 450 Jahren nichts geändert, denn nach der Uebergabe von Harfleur hören wir den Connetable von Frankreich in Bezug auf die Engländer sagen:

Woher dieser Muth?

Kann ihr gesottnes Wasser,
 Kann ihre Gerstenbrüh' ihr kaltes Blut
 Zu solcher Hitze kochen? Unser reges,
 Vom Wein begeistert, scheint dagegen frostig.

Als man die Lehre von den vier Temperamenten und der sie bedingenden Blutbeschaffenheit aufbrachte, da hat man sie aus der ganzen Charaktereigenthümlichkeit erschlossen. Man hat nicht etwa Analysen des Blutes gemacht und danach geforscht, ob thatsächlich materielle Abweichungen bestehen. Die neuere Zeit hat diese jedoch vollständig anerkannt, und wir können wohl mit Bestimmtheit behaupten, daß es kaum zwei Menschen giebt, die eine vollkommen gleiche Beschaffenheit des Blutes besäßen. Die unter normalen Verhältnissen vorkommenden Schwankungen sind indessen

sehr gering und lassen sich zu den genannten vier Temperamenten nicht in directe Beziehung setzen. Wir können nicht sagen, ein Choliker ist ein Mensch, der in seinem Blut so und so viel Procent Eiweiß, Faserstoff oder rothe Blutkörperchen besitzt. Wir würden dabei sehr fehlschießen und nach der Blutbeschaffenheit Manchen zu den Cholikern zählen, den wir nach seinen Charaktereigenthümlichkeiten einen Phlegmatiker nennen würden und umgekehrt. Eben so wenig ist es gerechtfertigt, von der größern Hitze und Kälte des Blutes verschiedener Personen zu reden. Seitdem man zur Ermittlung der Blutwärme das Thermometer gebraucht, hat sich herausgestellt, daß alle Menschen nahezu ganz gleiches warmes Blut haben. Selbst äußere Verhältnisse machen hier keinen Unterschied. Unsere Blutwärme ändert sich nicht, ob wir dünn bekleidet, bei strengem Frost den ganzen Tag unter freiem Himmel zubringen, oder ob wir im wohlgeheizten Zimmer sitzen. Sie ist nicht höher beim Bewohner des Aequators, als beim Grönländer. Sie hält sich, so lange wir gesund sind, zwischen 37° und 38° Celsus. Nur wenn wir erkranken, ändert sich das Verhältniß. Die Temperatur kann sinken und zwar bis auf 32,5° Cels., wie bei der Cholera, viel häufiger aber steigt sie und das ist bei jedem Fieber der Fall.

Merkwürdigerweise finden wir die Blutwärme nicht nur in der Fieberhitze, sondern auch während des Fiebersfrostes erhöht, trotzdem, daß der Kranke vor Kälte mit den Zähnen klappert und bei den Frostanfällen völlig geschüttelt wird. Jedem von Ihnen, der einmal einen Fieberanfall gehabt, wird dieses unangenehme Kältegefühl im Gedächtniß sein. Es ist dasselbe, wie gesagt, trotz objectiv gesteigerter Körperwärme vorhanden, und so sehr dieses ein Widerspruch zu sein scheint, so ist er es doch nicht, denn das Gefühl von Wärme und Kälte ist kein Maßstab für die wirkliche Temperatur unseres Körpers. Wir nehmen bei der Frost- und Hitzeempfindung den jeweiligen Zustand unserer Hautnerven wahr, und dieser ist von der Blutwärme unabhängig.

Wenn nun beim Fieber thatsächlich eine Erhitzung des Blutes vor kommt, so ist sie doch sehr weit von der verschieden, die man hitzigen, feurigen Temperamenten zuschreibt. Das heiße Blut spornt den Fiebernden nicht zu leidenschaftlicher Erregung, zu rascher That, zu energischer Arbeit, vielmehr macht es ihn schlaff und theilnahmlos, seine Worte sind unzusammenhängend und irre und seine Thatkraft völlig gelähmt. Er wird um so schwächer und hilfloser, je mehr sein Blut sich erhitzt, und steigt dessen Wärme bis auf 41°—42° Cels., so ist sein Tod gewiß. Drei bis

vier Grad Unterschied machen hier alles aus, und nach jedem Grad mehr oder weniger über die Norm erhobener Temperatur läßt sich die Gefahr des Krankheitsfalls mit Bestimmtheit als hoch oder niedrig veranschlagen.

Sonderbare Einrichtung, daß wir in der Wärme des Bluts einen Maßstab für unser Wohlbefinden antreffen! Wie hängt das so enge zusammen? Warum haben die wenigen Temperaturgrade einen so verzeihenden Einfluß auf unsern Körper, daß er oft in wenigen Tagen völlig zusammensinkt? — Das hat man zu verschiedenen Zeiten verschieden zu erklären versucht, je nach den Anschauungen, die man sich vom Leben gebildet. Die alten Griechen, die Römer und nach ihnen alle andern Völker bis zur Zeit der Reformation dachten sich den Körper entstanden aus einer Vermischung von vier Elementen, dem Schleim, dem Blut, der gelben und schwarzen Galle. Die richtige Mischung dieser Stoffe gebe die Gesundheit, ein Ueberwiegen des einen oder des andern bedinge Krankheit. Diese werde entfernt durch eine Ausscheidung des Schädlichen, wobei sich die Schlacken von dem Brauchbaren sondern. Die Ausscheidung gehe während der Krisis durch Kochen vor sich, und das Ausgeschiedene, namentlich die Schweiß, enthielten das Schädliche. Dieser Prozeß des Kochens sei das Fieber.

Dann aber wurde diese alteingewurzelte Lehre des Hippokrates, die auf rein materieller Grundlage ruht, energisch bekämpft, als die Lehren des Christenthums auch auf die Medicin Anwendung fanden. Man machte geltend, daß der Mensch nicht durch eine Verbindung von vier Elementen entstanden, sondern daß er erschaffen worden, und daß in dem Körper ein von ihm unabhängiges geistiges Wesen enthalten sei, das ihn regiere, nachdem es sich ihn aufgebaut. Diese Anschauung war zur Zeit des Wallenstein gang und gäbe, darum läßt auch Schiller den verlassenen Feldherrn sagen:

Es ist der Geist, der sich den Körper baut,

Und Friedland wird sein Lager um sich füllen.

Anfangs nannte man dieses geistige Princip den Archäus oder den Aschymisten. Er sollte nach späterer Ausbildung der Lehre im Magen seinen Sitz haben und zahlreiche untergeordnete Geister in den einzelnen Körpertheilen zu Diensten haben. An diese sende er seine Befehle aus und regiere, so lange die Gesundheit herrscht, den Körper in Eintracht mit seinen Untergebenen. Wenn aber nun Krankheit sich zeige, so kämpfen Herr und Diener wider dieselbe. Wo nun ein untergeordneter Archäus

dabei theilhaftig ist, da bleibe die Krankheit örtlich, wird aber der oberste Meister in seiner Residenz, dem Magen, angegriffen, so entstehe das Fieber. Und zwar werde der Archäus anfänglich durch die Beleidigung kleinmüthig und verzagt, dieses empfinde man als Fieberfrost; dann aber werde er wüthend und unbändig, und dieses rufe die Fieberhitze hervor.

Später gab man der Sache einen andern Namen und nannte den Archäus die Seele, und als man auch mit der Seele nicht fertig werden konnte, da nannte man sie die Lebenskraft. Die Sache blieb sich gleich. Auch die mystische Seele und die ebenso mystische Lebenskraft sollten wider die Krankheit kämpfen, und der Ausdruck dieses Kampfes das Fieber sein. — Durch die ganze Lehre war der Mensch zu einem Doppelwesen gemacht worden, in dem das Geistige und Körperliche getrennt von einander existire. Man hatte die roh materialistische Anschauung der Griechen bekämpft und war in eine ebenso streng vitalistische verfallen. Es war ein Dualismus herausbeschworen worden, der der medicinischen Wissenschaft lange verderblich blieb.

Die Lehre war irrig, daher mußte sie auch einer folgenschweren Entdeckung weichen. Man gelangte dazu in dem menschlichen und thierischen Organismus etwas aufzufinden, das ihn von der anorganischen Natur unterscheidet, das dem Körper als solchem angehört und daher weder mit der Seele, noch mit der Lebenskraft identisch ist. Dieses Lebensphänomen ist die Reizbarkeit d. h. die Fähigkeit körperlicher Theile durch äußere Einflüsse (Reize) zu einer lebendigen Thätigkeit angeregt zu werden. Anfänglich galt dieselbe nur für die Muskelfaser, die Sie gewiß nie einmal haben zucken sehen, wenn Sie ein frisches Stück Fleisch betrachteten. Dann aber hat man nach Entdeckung der Zelle die Reizbarkeit aller Gewebe dargethan. Wir wissen seitdem, daß jeder Körperteil dadurch ein lebender ist, daß er in sich selbst eine unendliche Menge kleiner reizbarer Elemente beherbergt, die seine Erhaltung vermitteln. Sie sind es, von denen die ganze Verwaltung abhängig ist, nicht etwa der Archäus, die Seele oder die Lebenskraft. Sie sind es, welche den Körper von seinem ersten Entstehen an aufbauen, indem aus einer einzigen Zelle eine unzählbare Menge hervorgeht, und darum können wir es jetzt nicht mehr für wahr anerkennen: „Es ist der Geist, der sich den Körper baut“. Schiller war mit dieser Lehre auch keineswegs einverstanden, denn an einer andern Stelle spricht er sich ganz anders über den Zusammenhang des Geistigen und Körperlichen aus, obgleich ihm die Errungenschaften der heutigen Na-

turforschung völlig unbekannt waren. Er hebt sehr richtig hervor, daß der Einfluß des erstern sich darauf beschränke, der Physiognomie einen bleibenden Ausdruck zu verleihen. „Wird der Affect, sagt er, . . . öfters erneuert, wird die Empfindungsart der Seele habituell, so werden es auch die Bewegungen dem Körper. Wird der zur Fertigkeit gewordene Affect dauernder Charakter, so werden auch die consensuellen Züge der Maschine tiefer eingegraben, sie bleiben, . . . und werden endlich organisch. So formirt sich die perennirende Physiognomie des Menschen, daß es keinahe leichter ist, die Seele nachher noch umzuändern als die Bildung. In diesem Verstande also kann man sagen, die Seele bildet den Körper, . . . und die ersten Jugendjahre bestimmen vielleicht die Gesichtszüge des Menschen durch sein ganzes Leben, so wie sie überhaupt die Grundlage seines moralischen Charakters sind. Eine unthätige und schwache Seele, die niemals in Leidenschaften überwallt, hat gar keine Physiognomie, wenn nicht eben der Mangel derselben die Physiognomie der Simpel ist. Die Grundzüge, die die Natur ihnen anerschuf und die Nutrition vollendete, dauern unangestastet fort. Das Gesicht ist glatt, denn keine Seele hat darauf gespielt. Die Augenbraunen behalten einen vollkommenen Bogen, denn kein wilder Affect hat sie zerrissen. Die ganze Bildung behält eine Runde, denn das Fett hat Ruhe in seinen Zellen“); das Gesicht ist regelmäßig, vielleicht auch sogar schön, aber ich bedauere die Seele“. (Ueber den Zusammenhang der thierischen Natur des Menschen mit seiner geistigen § 22.)

Doch wie hängt das alles mit dem Fieber und mit der Erhöhung des Bluts zusammen? Es steht in sehr enger Verbindung. Wir haben eben die Bedeutung der Zelle für das organische Geschehen kennen gelernt. Die Blutkörperchen sind auch solche Zellen. Sie werden sich erinnern, daß 60 Billionen solcher Gebilde unsern Körper heizen und unsere Nahrung zu weitem Zwecken brauchbar machen. Beim Fieber nun sehen wir die geregelte Wärmebildung gestört werden. Die Verbrennung erfolgt zu rasch und bedingt eine um so höhere Temperatur des Bluts, je intensiver sie ist. Mit derselben steigert sich aber auch der Untergang der Blutbestandtheile und der Gewebe, und dadurch geräth der Kranke in den jämmerlichen Zustand, bei welchem Abmagerung und Schwäche in den Vordergrund treten. Das heiße Blut wird die Ursache seines Untergangs. Hier folgt eine Erscheinung mit Nothwendigkeit aus der andern; wir bedürfen

*) Schiller versteht hier unter „Zellen“ ganz etwas Anderes, als man jetzt damit bezeichnet.

nicht der Vorstellung, als wäre während des Fieberanfalls unser Leib die Arena, in welcher ein in uns wohnendes geistiges Wesen der Krankheit ein Rendezvous zum Zweikampf gegeben und den Sieg zu erlangen trachte.

Wenn nun, wie wir gesehen haben, beim Fieber die Krankheitserscheinungen von einer vermehrten Verbrennung und Stoffumsetzung ausgehen, wobei in erster Reihe das Blut theilhaftig ist, so kann man sich schon hieraus eine Vorstellung davon machen, wie oft dasselbe bei der Häufigkeit des Fiebers Veränderungen unterworfen ist. Es giebt aber außerdem Abweichungen der Blutmenge und Blutmischung, die nicht nothwendig mit Fieber verknüpft zu sein brauchen und ihrerseits Störungen hervorrufen. Ich habe zwar oben gesagt, daß die Zusammensetzung des Bluts verschiedener Personen sich in sehr engen Grenzen bewege. Dieses gilt jedoch nur für den gesunden Zustand, für die krankhaften Blutmischungen kann es keineswegs behauptet werden. Hier sind große Verschiedenheiten nach beiden Seiten hin möglich. Das „zu viel“ und das „zu wenig“ findet sowol auf die ganze Blutmasse, als auch in Bezug auf jeden einzelnen Bestandtheil derselben seine Anwendung. Ich beschränke mich darauf nur anzudeuten, daß es bei der wichtigen Rolle, welche das Blut spielt, für niemand gleichgiltig sein kann, ob eine strotzende Fülle seine Adern schwellt, oder eine kaum fühlbare Welle in ihnen fortkriecht, ob der ent quellende Strom von hellem, frischem Roth erscheint und, aus der zwängenden Bahn befreit, munter rieselnd das Weiße sucht, oder ob er, theerartig schwarz und dick geworden, mit zäher Langsamkeit aus der Wunde sich hervorwälzt.

Diese letztere Art Blut hat merkwürdigerweise die Malerei zur typischen gemacht. Man betrachte nur den berühmten Kopf Guido Reni's in der Dresdener Gallerie; auf der Stirn unter der Dornenkrone und auf der Schulter ziehen sich lange schwere Tropfen hin, jeder für sich, durch innere Cohäsion vor der Vermischung mit dem Nachbarn geschützt. Oder besser noch, man suche den Christuskopf Guercino's in der Münchener Gallerie. Hier hängen die Blutstropfen mit dick angeschwollenem Ende wie Verloren rund um die Dornenkrone. Es kann dieses nicht durch ein momentanes Gerinnen gerechtfertigt werden, denn gesundes Blut erstarrt nicht in dem Augenblick, in welchem es hervorquillt, und wenn es gerinnt, so erscheint es anders. — Lassen wir indessen die Rüge, die wir uns veranlaßt sehen der Malerei zu Theil werden zu lassen; man kann ihr im allgemeinen den Vorwurf nicht machen, daß sie das Studium der Natur vernachlässigt habe. Sie hat in anatomischer Hinsicht Ausgezeich-

netes geleistet, und zu ihrer Rechtfertigung sei's gesagt, von dem Moment an, wo die Anatomie einen Aufschwung genommen. Die Werke des Lizzian und Michel Angelo Buonarotti legen Zeugniß dafür ab. Es sind die Früchte der unermüdlchen Thätigkeit Vesal's*), des ersten Anatomen, die wir in ihnen anstaunen.

Wenn wir vom schwarzen Blute gesprochen haben, so dürfte es billig sein, das weiße nicht zu übergehen. Sie werden vielleicht staunen, daß es weißblütige Menschen geben könne, und doch kann das Blut ganz eiterähnlich werden, weshalb man in demselben auch lange eine Eitervergiftung gesucht hat. Das ist es aber nicht. Es ist eine enorme Vermehrung der weißen Blutzellen, welche eine gefährliche Krankheit macht, denn die weißen Körperchen vermögen nicht zu leisten, was unserem Organismus durch die rothen geboten wird; daher geht er unter. Jedoch nicht immer, wenn das Blut weißlich erscheint, sind die Blutzellen daran Schuld. Es kann die Farbenveränderung auch ihren Grund in einer bedeutenden Steigerung des Fettgehalts haben. Das ist das Blut der Säufer. Aber trotz der miltigen Beschaffenheit desselben leuchtet die Nase in Purpur. Die Leber jedoch wird weiß, eine Thatsache, die schon zu Shakespeare's Zeiten bekannt war, denn es heißt von dem Gefährten Falstaff's: „Was Bardolph anlangt, der hat eine weiße Leber und ein rothes Gesicht“. Seine Nase macht ihn zum „Ritter von der flammenden Lampe“. Und es ist alles gekommen vom Zuckersect. Der hat auch den Falstaff so „fettwizig“ gemacht und in einen „schmuzigen, schmierigen Talgklumpen“ verwandelt.

Der Zucker, den er hinabgeschwemmt, hat sein Blut nicht versüßt, er ist durch Vermittelung der Blutkörperchen zur Wärme- und Stoffbildung verbraucht worden. Die Ursachen sind andere, wenn in den Adern eines Menschen ein Ueberschuß an Zucker kreist, auch sind die Folgen andere, denn hier stellt sich trotz des mächtigsten Appetits der höchste Grad der Abmagerung ein und die äußerste Entkräftung. Doch ich muß einhalten die Zahl der Blutsveränderungen zu mehren, bevor wir uns im allgemeinen über ihre Entstehung verständigt haben.

*) Andreas Vesalius, 1514—1564, Professor der Anatomie in Padua, später in Basel und endlich Leibarzt Philipp II. von Spanien, wurde seiner wissenschaftlichen Bestrebungen wegen ein Opfer der Inquisition. Durch Lizzian und dessen Schüler Joh. v. Calcar unterstützt, ließ er die ersten treuen anatomischen Abbildungen anfertigen und wurde dadurch von Bedeutung für die Malerei. Buonarotti war in der Anatomie sehr bewandert und hat selbst Tafeln gestochen, die aber verloren gegangen sind.

Seit alten Zeiten hat man darüber gestritten, ob die Krankheiten ausschließlich in den festen oder in den flüssigen Bestandtheilen des Körpers ihren Sitz hätten. Diese Gegensätze sind mit der fortschreitenden Entwicklung unserer Kenntnisse immer wieder in neuer Form aufgetaucht. Die Einen suchten alle Krankheitserscheinungen durch Veränderungen in den Geweben, die Andern durch Veränderungen in den Säften und speciell im Blute zu erklären. Beide Anschauungen sind jetzt glücklich überwunden. Knochen, Muskeln, Nerven, Blut und alle andere Theile des Organismus sind so eng mit einander verknüpft, so abhängig von einander, daß eine Trennung derselben nicht gedacht werden kann. Ebenso wenig wie der Muskel oder der Nerv ohne Blut sich zu bilden und zu erhalten vermag, ebenso wenig kann er ohne Blut erkranken. Aber auch das Blut kann ohne die festen Theile weder entstehen, noch sich verändern. Das Blut, so häufig es erkrankt, macht seine Veränderungen nicht selbst; sie kommen ihm immer von außen zu, weil die Bildung seiner Bestandtheile von bestimmten Organen abhängig ist. Wenn z. B. jemand weißblütig wird, so geschieht es, weil eine ungewöhnliche große Menge weißer Zellen in seine Blutbahn eingeführt wird, nachdem diese sich außerhalb derselben gebildet haben.

Auf diese Weise können dem Blute auch Stoffe zugeführt werden, die demselben für gewöhnlich fremd sind. Denken Sie sich, daß jemand gelbsüchtig wird, so ist, noch ehe Sie den Farbstoff an der Haut oder am Auge wahrnehmen, das Blut der betreffenden Person mit demselben gesättigt. Es ist Galle ins Blut übergetreten, weil sie aufgestaut und ihr der Weg durch die gewöhnlichen Abzugscanäle abgeschnitten worden.

Wenn ich gesagt habe, alle Veränderungen des Bluts kommen ihm von außen zu, so heißt das von außen in Bezug auf die Blutbahn. Es ist damit nicht ausgeschlossen, daß die Ursache der Störung innerhalb des Körpers liegen, vielmehr ist dieses mit allen bisher angeführten Beispielen der Fall. In einer sehr großen Zahl von Fällen liegt die Quelle der Blutveränderung aber wirklich außerhalb des Körpers. Wenn jemand in kurzer Zeit sehr viel Wein genießt, so macht er sich eine Alcoholvergiftung des Bluts, die ihn der Sinne beraubt. Sie tritt rasch ein und geht rasch vorüber. So ist es aber nicht mit allen Giften. Die größere Zahl derselben bedarf längerer oder kürzerer Zeit, um die Blutveränderung hervorzurufen und unterhält sie längere Zeit. Hierher gehört die große Gruppe der Ansteckungstoffe, die theils direct von Individuum zu Individuum

übertragen werden, theils sich durch die atmosphärische Luft verbreiten. Je nachdem dieses geschieht, nehmen wir sie durch die Haut, oder durch die Lungen beim Athmen in uns auf. Denken Sie dabei zunächst an Pocken, Scharlach, Masern, Typhus, Cholera, Wechselfieber; das sind Ihnen geläufige Begriffe. In allen diesen Fällen nehmen wir etwas in uns auf, das unser Blut aufs empfindlichste verlegt und seine Zusammensetzung stört. Es ist ein unbekanntes Etwas, für jede der genannten Krankheiten mit besondern Eigenschaften ausgestattet, und in allen in mannigfacher Beziehung doch so gleich. Indessen lassen sich immerhin zwei große Gruppen unterscheiden. Die eine begreift Krankheiten in sich, bei denen die Ansteckung nur durch directe Berührung von einem Individuum auf das andere übergeht, die andere solche, die nicht übertragbar sind, sondern die schädlichen Stoffe aus der Luft beziehen, nachdem diese sich anderweitig entwickelt. Doch steht zwischen beiden mitten inne wieder eine Reihe von Blutveränderungen, die auf die eine und auf die andere Weise entstehen können. Gestatten Sie mir auf ein Beispiel einzugehen. Wir wissen, daß eine ganz geringe Menge von dem Inhalt der Pocke eines Blatternkranken auf einen andern, gesunden Organismus verimpft, in diesem in bestimmter Reihenfolge dieselben Krankheitserscheinungen hervorrust, an denen der erste litt, bis endlich der ganze Körper desselben sich in gleicher Weise mit einer zahllosen Menge von Pocken bedeckt. Jede dieser Pocken enthält wieder verimpfbaren Ansteckungsstoff und die geringste Quantität davon, weiter verimpft, rust wieder dieselben Erscheinungen hervor. Es liegt hierin eine Fortpflanzung, die seit den ältesten Zeiten begonnen hat, und die in's Unendliche fortgehen kann; es liegt darin aber andrerseits eine Vervielfältigung des Ansteckungsstoffs, die sich in jedem erkrankten Organismus bildet. Die Aufnahme desselben ist nach der Einimpfung durch das Blut geschehen und durch das Blut die Uebertragung auf alle übrigen Körpertheile vermittelt worden. — Was ist es nun, was hier fortgepflanzt und vervielfältigt wird? Was in so geringer Menge eine so colossale Umänderung der ganzen Blutmasse herbeizuführen vermag?

Es läßt sich nicht leugnen, daß in dem ganzen Verhalten des Ansteckungsstoffes sehr viel Aehnlichkeit mit der Fortpflanzung und Vervielfältigung organischer Wesen liege. Man könnte sich denken, daß in das Blut mikroskopische Pflanzen oder Thierchen hineingelangen, auf deren Fortentwicklung die Fortentwicklung der Krankheit beruhe. Und in der That ist man vielfach geneigt gewesen den Ansteckungsstoff mit solchen pa-

rafftischen Wesen zu identificiren. So verführerisch dieses auch sein mag, so hat es sich doch nicht erweisen lassen. Wir können weder bei den Pocken noch bei den Masern, dem Scharlach, der Cholera zc. niedere organische Wesen auffinden, auch nicht mit Hülfe unserer besten Mikroskope. Die Wirkung der ansteckenden Substanzen ist daher höchst wahrscheinlich eine chemische und die Blutveränderung wäre demnach im wahren Sinne des Wortes eine Zersetzung. Sie kann so weit gehen, daß sie die lebenden Theile des Blutes vernichtet und dadurch das Leben gefährdet. Es ist mit diesen bösen Säften der ansteckenden Krankheiten wie mit der bösen That, „die fortzeugend Böses muß gebären“.

Das Leben alles Bluts

Ist tödtlich angesteckt! — — — —

— — — — — das Gift darin

Ist wie ein Teufel eingesperrt, um dort

Das rettungslos verdamnte Blut zu quälen. (König Johann)

Etwas anders verhält es sich mit manchen ansteckenden Krankheiten der niedern Thiere. Die Seidenraupe z. B. wird von einer Krankheit heimgesucht, die namentlich in Spanien, Frankreich und Italien ungeheure Verwüstungen angerichtet hat. Die hauptsächlichsten Erscheinungen derselben sind folgende. Die gesunde lebenskräftige Raupe stinkt plötzlich zusammen und bekommt eine röthliche Färbung. Ihr Körper wird weich und schlaff, wie wenn Fäulniß eingetreten wäre. Darauf sieht man an der Oberfläche des Thiers ein feines Netzwerk schöner, silberweißer Fäden hervorsprossen, welche in kurzer Zeit den ganzen Körper desselben mit einem weißen Schimmel bedecken. Dieser Wald von Pilzen wuchert um so mächtiger, je mehr er durch Wärme und Feuchtigkeit der Atmosphäre begünstigt wird. Dann aber büßen die Pflanzen allmählig ihren Wassergehalt ein und verwandeln sich durch Eintrocknen in ein weißes Pulver, das von dem Körper bei dem gelindesten Luftzuge sich erhebt und sich in der Atmosphäre zerstreut. Dieses Pulver enthält die keimenden Pilze und kann direct die Uebertragung der Krankheit von Thier zu Thier vermitteln, indem es sich auf andere Raupen festsetzt. Ist dieses geschehen, so giebt hier auch vorzugsweise das Blut derselben den Boden für die Entwicklung der Pilzkeime ab, worauf sie dann bei fortgehender Wucherung die innern Organe zerstören und endlich durch die Haut hervorwachsen, um den erwähnten weißlichen Beschlag zu bilden. Eine ganz ähnliche Pilzkrankheit kommt bei der Stubenfliege vor. Es ist dieselbe bereits von Wöthe gefannt

und seitdem mehrfach beschrieben worden. Im vergangenen Herbst herrschte sie auch bei uns und hat die Fliegen in großer Masse getödtet. Sie werden träge und matt, bekommen krampfartige Anfälle in Flügeln und Beinen und sterben endlich wie im Starrkrampf. Dann bricht auch hier über den ganzen Körper eine Schimmelbildung aus, die von innen hervorproßt.

In beiden Fällen, bei der Seidenraupe und bei der Fliege, liegt die Ursache der Krankheit in der Uebertragung mikroskopischer Pflänzchen durch die Luft. Somit unterscheiden sich also diese ansteckenden Krankheiten der niederen Thiere durch ihre parasitische Natur von denen des Menschen, so weit wir überhaupt diese kennen. Es wäre indessen immer noch möglich, daß man in Bezug auf dieselben weitere Entdeckungen machte. Kürzlich haben die politischen Blätter aus Amerika die Nachricht gebracht, daß eine ganze Gesellschaft Arbeiter, welche in einem mit verdorbenem, schimmlichen Getreide angefüllten Schuppen übernachtet hatte, an den Nasern erkrankte. Es wird die Ursache der Erkrankung in der Ausnahme der Pilzkeime gesucht. Wir müssen hierüber jedoch noch weitere Beobachtungen abwarten und müssen fordern, daß dieselben Pilze, die sich in dem Getreide bilden, auch bei den Nasern nachgewiesen werden, ehe wir jene Angabe für richtig halten können.

Ich muß indessen fürchten, daß wenn ich über die ansteckenden Krankheiten noch weiter redete, Ihr Blut, meine Damen, erstarren könnte. Das ist keine bloße Redensart. Das Blut lebender Menschen kann wirklich fest werden, und das ist ein übles Ding. Um dem zu entgehen, erlauben Sie mir zu Bardolphs Nase zurückzukehren, dem „Licht in seinem Gesicht“, das ihn davor bewahrt „ein Kind der äußersten Finsterniß“ zu sein. Woher kommt der rothe Schein dieses „immerwährenden Freudenfeuers“? Es ist das Blut, das mit fröhlicher Neugier sich vordrängt. Seine Bahn ist erweitert, es kann sich plötzlich breit machen und auf zahllosen Wegen seine Freiheit genießen. Ja in der That, es liegt Gefäß an Gefäß, und fast die ganze Nase ist in eine Masse unendlich verschlungener, mächtig ausgedehnter Adern verwandelt. Der Anblick ist häßlich, ja er kann ekelhaft sein. Ist es darum jede örtliche Ueberfüllung mit Blut? Nein, eine vom Zorn geschwellte Ader, ein vom Zorn geröthetes Gesicht können wol schrecken, sind aber nicht widerlich. Und dann, wie anmuthig erscheint ein erröthendes Mädchen, dem ein flüchtiger Gedanke, ein raschgesprochenes Wort das Blut in die Wangen treibt.

Die roth' und weiße Ros' auf ihrem Antlitz,

Die Unglücksfarben zweier zwist'gen Häuser.

Die eine gleicht ganz dem Pupurbhut,

Die andre stellt die bleiche Wange dar. (Heinrich VI.)

Und doch ist die Ursache in allen angeführten Fällen dieselbe. Es ist eine Lähmung der Gefäße, die deshalb der anprallenden Blutwelle weit sich öffnen. Einmal geschieht es vorübergehend und nur augenblicklich fliegt eine flüchtige Röthe über das Antlitz, ein ander Mal aber bleiben die Adern dauernd erweitert und geben der drückenden Blutsäule immer mehr und mehr nach. Dort macht es der Zorn oder die Scham, hier der dauernde Genuß des Alkohols.

Einen gewissen Grad von Röthe besitzen wir immer, jede Ueberschreitung desselben wird aber dem Teint gefährlich. Es darf das Blut nicht offen sich zeigen, es muß von weicher und zarter Haut verhüllt sein und darf nur rosig durchschimmern; es darf aber auch nicht ganz fehlen, denn eine bleiche Wange ist ein schlechtes Gesundheitsattestat oder ein redender Zeuge augenblicklicher Furchtempfindung.

Die auffallende Röthe beruht, wie wir gesehen haben, auf einer übermäßigen Erfüllung der Gefäße mit Blut. Die Röthe kann sich aber auch mit Geschwulst verbinden, und dann wird die Sache viel verwickelter. Gewiß hat Jeder von Ihnen sich einmal einen Splitter in den Finger gestoßen und dabei die Erfahrung gemacht, daß um denselben eine Anschwellung sich bildet, schmerzhaft, heiß anzufühlen und von intensiv rothem Aussehen. Man sagt der Hitze wegen, der Finger sei entzündet. Ist hier auch bloß ein stärkerer Blutandrang eingetreten? oder kommt hier noch etwas Wesentliches hinzu, was diese Röthe von jener andern unterscheidet? — Es läßt sich nicht lange daran zweifeln, daß hier ein Unterschied bestehe, denn es ist nicht die Röthe allein, die unsere Aufmerksamkeit auf sich zieht, sie wird noch von der Geschwulst, der Schmerzhaftigkeit und der Hitze in Anspruch genommen. Der Splitter war die Ursache, die dieses alles hervorrief, aber wie hat er das gemacht? Er ist in das Fleisch, oder besser gesagt in das Gewebe des Fingers gefahren und hat dasselbe zerrissen. Das Gewebe ist aber keine todte Masse, die gegen einen solchen Angriff indifferent bleiben könnte. Es ist ein lebender Theil, der sich aus unendlich kleinen Zellen zusammensetzt. Alle diese Zellen besitzen Reizbarkeit, von der ich schon früher gesprochen, die Fähigkeit durch äußere Einflüsse zu einer lebendigen Thätigkeit angeregt zu werden. Und worin au-

ker' sich diese Reizbarkeit? Sie giebt sich zu erkennen als eine Vergrößerung und Vermehrung der Zellen, die überall eintritt. Sie theilen sich und theilen sich wieder, so daß aus je einer unendlich zahlreiche werden. Diese Vermehrung derselben bildet die Anschwellung; sie drückt auf die Nerven und ruft den reißenden, stechenden Schmerz hervor. Was aber macht das Blut in dem Finger? Es strömt in vermehrtem Maße demselben zu, weil alle jene wachsenden und wuchernden Zellen ernährt sein wollen. Sie ziehen mit großer Energie die flüssigen Bestandtheile des Blutes an sich und nehmen demselben dadurch seinen ursprünglichen Flüssigkeitsgrad. Es wird dick und schwer beweglich in den Gefäßen des geschwollenen Theils und vermag nicht mehr mit gewohnter Leichtigkeit durch die Capillarien sich zu ergießen. Der Strom wird unregelmäßig, er schwankt hin und her; die Blutkörperchen ballen sich zusammen, und endlich stockt die ganze Flüssigkeitsmasse, zu einer unbeweglichen rothen Säule verwandelt. Das Gefäß ist verstopft, das hinzuströmende Blut will sich aber einen Weg bahnen und treibt mit gesteigerter Kraft gegen das ihm entgegenstehende Hinderniß an. Daher der lästige klopfende Schmerz, der uns unfreiwillig jeden Pulsschlag zu zählen zwingt. Das sind die Erscheinungen, wie sie sich eine aus der andern entwickeln. Auch hier ist kein untergeordneter Archäus, keine Thätigkeit der Seele, keine unbestimmte Lebenskraft, die gegen die Krankheit des Fingers streiten. Es sind die lebendigen elementaren Theile desselben, die durch den Splitter gereizt worden sind, und die durch ihre Vergrößerung und Vermehrung alles Uebrige, was nun folgt, hervorrufen. Das sind sichtbare Vorgänge, die sich Schritt für Schritt verfolgen und in ihrem Zusammenhange übersehen lassen.

Dasselbe geschieht bei der Pflanze auch, denn auch sie ist aus solchen Zellen zusammengesetzt. Wenn ein Insekt einen Stich in ein Blatt thut und seine Eier hineinlegt, so bildet sich um dieselben eine Anschwellung wie um den Splitter, und die ganze Geschwulstmasse besteht aus einer ungeheuren Menge neuentstandener Zellen, wie Sie das in jedem Jahr an den Blättern des Ahorns und der Linde beobachten können. Auf diese Weise entstehen unter andern die Galläpfel, die bei der Bereitung der schwarzen Tinte, in der Rattendruckererei u. s. w. eine ausgedehnte Anwendung finden. Den Anfang macht der Stich der Gallwespe, welche in die jungen Zweige und Blätter der Eichen ihre Eier legt und dabei in den Stichkanal aus einer Giftdrüse ein Tröpfchen einer unangenehm riechenden

Flüssigkeit treten läßt. Neben den Eiern ist es die reizende Einwirkung dieser, welche die umfangreiche Anschwellung hervorruft, die zum Galappfel wird.

Lassen Sie mich jedoch zur Blutstocung zurückkehren, denn hier beginnt ein neues Schicksal der Blutkörperchen, die wir nun einmal nicht verlassen dürfen. Von dem Moment an, wo sie unbeweglich eingekleibt und zusammengeballt im Gefäße liegen bleiben, sind sie den gewöhnlichen Einflüssen entzogen; sie kommen nicht mehr mit dem Sauerstoff der Luft in Berührung und sterben deshalb ab. Dasselbe geschieht, wenn durch den gesteigerten Druck, oder in Folge irgend einer andern Ursache, das Gefäß zerreißt und das Blut ins Gewebe austritt. Die abgestorbenen Körperchen zerfallen und gehen eine Reihe von Metamorphosen ein, die zu den interessantesten Farbenercheinungen führen. In der Comödie der Irrungen sagt Dromio von Ephesus:

So trug ich denn die Botschaft, die der Junge
Gebührt, Dank ihm, auf meinen Schultern heim,
Denn, daß ich kurz bin, er zerbläute sie.

Und Dromio von Syrakus, der dieselben Schläge empfangen:

Gehorcht man ihnen nicht, so folgt daraus,
Man zwickt uns braun und blau, und saugt uns aus.

Ein Dritter endlich beklagt sich, er sei grün und gelb geschlagen worden, ja Falstaff bekennt sogar nach seinem Abenteuer mit den lustigen Weibern von Windsor: „Ich ward in allen Farben des Regenbogens geprügelt“. Das scheint doch sehr sonderbar, daß Prügel bei verschiedenen Personen eine so verschiedene Wirkung haben sollten. — Es ist auch in der That nicht der Fall, denn die beleidigten Hautstellen sind anfänglich immer roth, blutrüthig, blutunterlaufen, weil das Blut aus den zerrissenen Gefäßen getreten ist. Erst nachher bilden sich alle Farben des Regenbogens aus, indem das Roth in Braun, in Blau, in Grün und Gelb sich verwandelt. Es ist der rothe Farbestoff der Blutkörperchen, der diese Metamorphosen durchmacht, wenn er frei wird, und das geschieht immer, wenn das Körperchen abstirbt. Häufig verlieren sich diese Färbungen; der Farbestoff wird gelöst, trinkt die Umgebung, dann aber wird er aufgesogen, und alles ist verschwunden, was die stattgehabte Verletzung verrathen könnte. In andern Fällen aber, wenn die Menge ergossenen Blutes bedeutend ist, verlieren sich nicht die Zeugen der Insultation. Der Farbestoff scheidet sich aus, meist in Form kleiner Körnchen von gelber, brauner, mitunter auch

schwarzer Beschaffenheit und bleibt unveränderlich und für immer bestehn. Sa er kann sogar auch im Gewebe krystallisiren und bildet dann zierliche rhombische Tafeln, die je nach ihrer Dicke unter dem Mikroskop gelblich oder rubinroth erscheinen.

Am häufigsten sind die Färbungen der Lunge, weil es hier bei der Menge und Zartheit der Gefäße sehr leicht zu Blutungen kommt. Zu Anfang sind die Lungenflecken braunroth, später aber werden sie immer mehr schwarz. Die Chemiker haben diesen Farbestoff analysirt und gefunden, daß er um so kohlenstoffreicher werde, je länger er besteht. Sie haben den Kohlenstoffgehalt bis auf 96 Procent steigen sehen. Es fehlten also nur noch 4 Procent an der Zusammensetzung des Diamants, welcher aus reinem Kohlenstoff besteht. Man hat darauf die kühne Hoffnung gebaut, daß sich im lebenden Organismus Diamanten bilden könnten und sich zu dieser Voraussetzung um so mehr berechtigt geglaubt, als der Diamant nach den Untersuchungen von David Brewster ursprünglich die Weichheit erhärteten Gummi's gehabt und durch Fersehung vegetabilischer Materie entstanden sein müsse, wie Bernstein. Warum sollte er, sagte man sich, also nicht auch aus animalischer Substanz entstehen können? Ich kann Sie jedoch versichern, die Anatomen haben bei ihrer Arbeit noch keine Diamanten gegraben.

Wenn nun aber auch der Blutsfarbestoff vorläufig noch nicht zu Diamanten geworden ist, so schmückt er doch das Haar der Damen, so lange die Welt steht. Ob blond, ob brünett, das Haar ist gefärbt aus dem Blute; nur das weiße Haar ist farblos und deutet auf die mangelhafte Ernährung, die ihm zu Theil wird. Vom Blute wird dem schwarzen, wie dem goldenen Haar seine Schönheit verliehen und in gleicher Weise dem Auge durch Färbung aus dem Blute der Zauber zugetheilt, der von ihm ausgeht. Es heißt bei Mirza Schaffy:

Ein graues Auge
 Ein schlaues Auge;
 Auf schelmische Launen
 Deuten die braunen;
 Des Auges Bläue
 Bedeutet Treue;
 Doch eines schwarzen Auges Gefunkel
 Ist stets wie Gottes Wege dunkel.

Wer vermöchte den Weg zu enträthseln, auf dem so verschiedenartige

Wirkungen hervorgebracht werden, wenn uns derselbe zuletzt auch aufs Blut hinleitet? Es ist eine gewaltige Macht, die im Blut liegt, unter der oft Körper und Geist sich beugen müssen, denn um mit Shakespeare zu reden: „Wenn Verstand und Blut mit einander kämpfen, zehn Beispiele gegen eins, das Blut erhält den Sieg“. Darum sagen auch wir: „Blut ist ein ganz besonderer Saft“.

A. Böttcher.

Der livländische Landtag.

Unsere Tagesblätter haben jüngst zum ersten Mal authentische Nachrichten über Beschlüsse des livländischen Landtages bringen können, nachdem nun auch der livländische Landtag — wie schon früher die Landtage Estlands und Kurlands — anerkannt hat, daß es im Interesse des Landes liege, dem theilnehmenden Publikum eine fortlaufende Kunde von den Hauptergebnissen der Versammlungen des ersten Landstandes nicht vorzuenthalten. War doch schon seit geraumer Zeit die Theilnahme unseres vaterländischen Publikums an diesen Ergebnissen eine so unabweisbare geworden, daß sich's keineswegs mehr um den Gegensatz: Kunde oder Nichtkunde handelte, sondern nur noch um den Gegensatz: beglaubigte Kunde oder nichtbeglaubigte.

Es liegt in der Natur der Sache, daß, von dem Augenblicke an, da das Bedürfnis des Publikums nach irgend welcher Kenntnißnahme von den im Schooße der landständischen Versammlung gestellten Anträgen, von ihren Verhandlungen und ihren Beschlüssen, erwacht ist, diejenigen Bestimmungen, welche aus dieser Versammlung eine Art Conclave schienen machen zu sollen, ein todter Buchstabe werden mußten. Auf zweihundert Personen — zumal wo sich's um die ihrer Natur und Bestimmung nach „öffentliche Sache“ handelt — beruht eben ein Geheimniß nur solange, als es an — Neugierigen fehlt. War aber die Neugierde, oder sagen wir lieber Wißbegierde, einmal erwacht, so war sie auch im vorliegenden Falle irgendwelcher Befriedigung naturnothwendig gewiß, nur eben einer in jeder Hin-

sicht subjectiven, d. h. einer solchen, wie sie keinerlei Bürgschaft der Sachgemäßheit in sich schloß, woraus denn um so bedenklichere Uebelstände hervorgehen mußten und — notorischerweise — hervorgegangen sind, als der Gegenstand der auf incorrect-subjective Weise befriedigten Wißbegierde belangreicher wurde. Diesen Uebelständen vorzubeugen, hat nun auch der livländische Landtag den ersten Anfang gemacht. Es bleibt nur zu wünschen und zu hoffen, daß die livländischen officieusen Mittheilungen dieser Art nicht nur — hinsichtlich ihrer Ausführlichkeit und motivirende Darlegung — mehr und mehr das Niveau der furländischen und besonders estländischen erreichen, sondern auch, nachdem einmal der Bann gebrochen, soviel aus früheren Landtagen nachholen möchten, als zu besserem Verständnisse des jedesmal Neuesten erforderlich sein sollte.

Bezieht sich nun alles Gesagte nur auf den auf livländischen Landtagen producirten Inhalt, so beginnt auch schon dessen Form die Geister mehr und mehr zu beschäftigen, und gewiß dürfte es als einigermaßen sicheres Zeichen angesehen werden, daß diese Beschäftigung die richtige Spur verfolge, wenn sich zeigen sollte, daß intra muros et extra der von Erfahrungen gewizigte und kritisch prüfende Verstand für gleichmäßig erkannte Mängel auf einerlei Abhülfe verfallen ist. Extra muros hat noch jüngst, in der livländischen Correspondenz des April-Hefes dieser Zeitschrift, eine sehr beachtenswerthe Patriotenstimme diejenige formelle Seite des livländischen Landtages, die man vielleicht das Urwählerversammlungsmäßige desselben nennen könnte, als einen Uebelstand hervorgehoben, welchem durch Herstellung einer zweckentsprechenden Repräsentation abzuhelfen wäre. Wenn nun, zweifelsohne, eben dieser Gedanke in neuerer Zeit auch intra muros mehr und mehr Boden gewonnen hat, und sich mit besonderer Lebhaftigkeit, ja mitunter Schärfe am Ende des Landtages zu äußern pflegt, so möchte es an der Zeit sein, daran zu erinnern, welch' greifbar positive Form derselbe Gedanke bereits vor einem halben Jahrhundert angenommen hatte: zu einer Zeit also, auf welche der Bollblut- „Grashengst“ *) mit geringschätziger Verachtung schon deswegen glaubt herabzublicken zu müssen, weil er viel zu wenig Zeit hat, sie kennen

*) Als Scherzlein zu einer künftigen Naturgeschichte Livlands sei hier bemerkt, daß obige interessante Species nach folgenden Merkmalen bestimmt, mithin leicht ermittelt werden kann: Gestalt zweibeinig; Stimme zwischen Gebrüll und Gemieher die Mitte haltend; Nahrung beliebig, wosern nur aus der Hand in den Mund; ergiebt sich willig in die Führung dessen, der seinem Naturell weder Zaum noch Bügel anlegt.

zu lernen, oder weil es gegen allen guten Ton stritte, sich in den Verdacht des „Quellenstudiums“ zu bringen.

Die nachfolgende Skizze hat sich unter den nachgelassenen Papieren eines kürzlich heimgegangenen livländischen Patrioten gefunden, welcher von 1802 bis 1847 intra muros in ansehnlicher Stellung thätig gewesen ist. Sie stammt aus dem zweiten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts, ist aber nur die Formulirung eines Gedankens, welcher schon im letzten Jahrzehnt des vorigen — ebenfalls intra muros — war angeregt worden. Diejenigen, welche gewohnt sind, nach dem Erfolge zu urtheilen, werden ohne Zweifel die Verdammung des fraglichen Gedankens aus der einfachen Wahrnehmung schöpfen, daß bis jetzt nichts daraus geworden, nichts dabei herausgekommen u. s. w. Habeant sibi! Andere werden vielleicht bei Kenntnißnahme von der Skizze in dem Glauben bestärkt werden, daß ein Weizenkorn nicht schon deswegen Unkrautsamen ist, weil es, im Sarkophage, der Mumie gefüllt, nicht aufging, sondern dazu des rechten Bodens, sammt Regen und Sonnenschein harret. Doch nun die Skizze selbst:

I.

„Es soll der Landtag in allen Funktionen mit Beibehaltung der bisherigen Ordnung durch erwählte Landtags-Deputirte, sowie jeder Kreis insbesondere, bei allen Gelegenheiten, wo Kreisversammlungen Statt finden sollten, durch seine Landtags-Deputirte repräsentirt werden.

II.

„Ein jeder Kirchspielsgerichtsbezirk (3 Kirchspiele) wählt auf Veranstaltung des Oberkirchenvorstehers und nach der bisherigen Wahlmethode unter Direction des jedesmaligen Kirchspielsrichters aus dem angeessenen und immatriculirten Adel auf drei Jahre einen Landtags-Deputirten und die Stadt Riga wählt einen.

Für den Fall, daß bei einem Landtage der Deputirte wichtiger und vollgültiger Abhaltungen wegen nicht gegenwärtig sein könnte, wird zugleich in jedem Bezirke ein substituirtes Landtags-Deputirte gewählt.

III.

„Diejenigen Kreises-Geingessenen, welche auf den Landtagen nur in Absicht der Bewilligungen und Abgaben mitstimmten, werden zu der Wahl des Landtags-Deputirten gezogen.

IV.

„Der Deputirte oder dessen Substitut muß unerläßlich im Landtage erscheinen und dürfen diese beiden Aemter nie erledigt sein.

V.

„Der Landtags-Deputirte erhält, durch Beitrag des Ganzen, während der Dauer des Landtages an Diäten-Geldern 3 Rthlr. Ab. täglich“).

VI.

„Kein Konventsglied kann zugleich Landtags-Deputirter sein.“

VII.

„Es steht auch außer den Landtags-Deputirten jedem Mitgliede der Ritterschaft frei, sich zum Landtage einzufinden, den Versammlungen beizuwohnen, daselbst Anträge, Vorschläge u. s. w. zu machen, nur haben diese keine entscheidende Stimme, sowie es auch außerdem den Konvents-Gliedern unbenommen bleibt, in der Landtags-Deputirten-Versammlung Sentiments des engeren Ausschusses näher zu beleuchten, ihre Meinungen und Gründe hören zu lassen, nur stimmen sie daselbst nicht mit.“

VIII.

„Bei Kreisversammlungen in und außer dem Landtage sowie bei allen Wahlen treten die Konvents-Glieder mit denen Landtags-Deputirten unter Direction der Oberkirchenvorsteher zusammen.“

Dieser leicht hingeworfenen Skizze hatte ihr Verfasser dann noch folgende Erläuterungen beigefügt:

„ad I. Durch den Landtagsbeschuß vom Juni 1806 ist die allgemeine Anerkennung der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßregel deutlich ausgesprochen. Die Hauptgründe dazu waren: 1) die Ueberzeugung, daß eine kleinere ausdrücklich zu diesem Geschäfte erwählte Gesellschaft sich mehr dazu eignete, gemeinschaftliche Berathschlagungen anzustellen und Beschlüsse zu fassen, wegen der nähern Berührung aller Berathschlagenden und der leichtern Mittheilung aller Ansichten, und weil man voraussetzen kann, daß gerade die sachkundigsten Männer durch eine solche Auswahl zusammentreffen müssen; 2) um dem ganzen Adel die Kosten einer allgemeinen Zusammenkunft um so vortheilhafter zu ersparen, als auf diesem Wege die Geschäfte selbst sogar gewinnen müssen; 3) um die gleichmäßigere Repräsentation und zwar durch Personen herzustellen, die insgesammt Interesse für alle Landesachen haben müssen.“

ad II.***) Nach dieser Eintheilung würden etwa 35 Deputirte erschei-

*) Spätere Anmerkung des Verfassers: „5 Rub. S. R. täglich, welches auch künftig den Konventsgliedern während der Konvente und Landtage zuzugestehen wäre.“

**) Und III.

nen, welche Anzahl zu einer Gesellschaft, worin wirklich alle Glieder an den Berathschlagungen Theil nehmen wollen, eher zu groß als zu geringe sein möchte.

Um Keines Rechte zu schmälern, scheint es mir billig, daß die Landfassen an der Wahl der Landtags-Deputirten um so mehr Theil nehmen, als sie von dem Landtage selbst ausgeschlossen sind.

ad IV. Um den dritten oben angeführten Hauptgrund für den modificirten Landtag durch Repräsentation nicht außer Acht zu lassen, ist diese Bestimmung unumgänglich nothwendig.

ad V. Dieses scheint mir nicht mehr als billig zu sein. Das Allgemeine erspart dennoch große Kosten und die Deputirten contribuiren ihre rata mit zum Ganzen. Ohne diese Bestimmung würde man auch fast gezwungen sein, die Wohlhabenheit als erstes Requirat eines Landtags-Deputirten zu betrachten und dadurch die Wahl beschränken.

ad VI. Scheint mir nothwendig, um die Unbefangeneheit der Landtagsversammlung vollkommen zu erhalten. Da alle Vorträge aus dem Konvente oder engern Ausschusse kommen, so haben einestheils die Konventsglieder dadurch schon ihren Antheil an der Bearbeitung der Gegenstände, und anderentheils ist es eben daher natürlich, daß viele Glieder des Konvents für ein Sentiment aus dem engern Ausschusse eingenommen sein müssen. Hat dieses Sentiment seinen Gegenstand dermaßen erschöpft, daß nur eine Ansicht möglich ist, so kann auch der Beifall der Landtags-Deputirten nicht fehlen; im entgegengesetzten Fall muß es aber sehr erwünscht sein, wenn sich in der Deputirten-Versammlung *) neue und unerwartete Ansichten aufthun.

ad VII. Hierdurch ist dafür gesorgt, daß keine wohlmeinende Stimme und kein triftiger Grund überhört werden kann. Da, wie gesagt, alle Vorträge und Verhandlungen schon früher im Konvente oder engern Ausschusse bearbeitet worden, so halte ich es der Sache angemessen, daß die Glieder desselben hier keine entscheidende Stimme haben.

ad VIII. Bei diesen Geschäften, wo keine Vorarbeit und dadurch bewirkte Theilnahme der Konventsglieder Statt findet, scheint es mir billig und nützlich zu sein, daß diese, als ebenfalls vorzüglich betraute Personen des Adels hinzugezogen werden.“

Was nun auch der einzelne Leser von der Ausführbarkeit und Zweck-

*) Nämlich Landtags-Deputirten-Versammlung.

mäßigkeit des vorstehend mitgetheilten Vorschlages halten mag: immer wird letzterer seinen, wenn auch bescheidenen Platz, als Urkunde zur innern Landtagsgeschichte, in Anspruch nehmen dürfen.

Wäre es dem Urheber desselben vergönnt, noch jetzt in gleichem Sinne — wenn auch unter veränderten Umständen — fortzuwirken, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er selbst, unter andern möglichen Verbesserungsvorschlägen zu seinem ursprünglichen Entwurfe, etwa den folgenden Raum geben würde:

1) Unbeschadet der Wahl der Landtags-Deputirten auf 3 oder vielleicht sogar noch mehr Jahre, den Deputirten-Landtag nicht, wie den jetzigen Massen-Landtag, alle drei Jahre nur, sondern — ordentlicher Weise — alljährlich, außerordentlicher Weise aber, so oft das Landesbedürfniß es erheischen sollte, zusammentreten zu lassen;

2) Die seitherige Deputirtenkammer, als solchenfalls unnütze Verdoppelung der Landes-Repräsentation, gänzlich wegfällen zu lassen;

3) Eine permanente und collegiale Residirung dagegen aus etwa denjenigen vier Landrätthen herzustellen, welche weder Oberkirchenvorsteher, noch Hofgerichts-Landräthe sind;

4) Der Plenar-Versammlung der Ritterschaft gewisse höchste ständische Prärogativen vorzubehalten, wie z. B. Beschlüsse über Veränderungen der — vielleicht näher zu specificirenden Hauptgrundlagen des provinziellen, öffentlichen und Privatrechts, Ausnahme in die Matrikel und Ausschließung aus derselben u. s. w.; vielleicht auch noch

5) die ausdrückliche Bestimmung, daß auf einem Deputirten-Landtage zwar jedes Mitglied Anträge, Desideria, Gravamina u. s. w. einbringen kann, jedoch nicht anders als schriftlich, und ohne an der mündlichen Verhandlung irgend welchen Antheil zu nehmen, als welche, außer in den oben sub 4 angedeuteten Fällen, ausschließlich den gewählten Landesrepräsentanten gebührt; und endlich

6) eine möglichst genaue Bestimmung darüber, in welcherlei Fällen die Kirchspielsgerichtsbezirks-Wähler sich eine Rückfrage der Landtagsdeputirten an sich vorbehalten dürfen, in welchen nicht; eine solche Bestimmung wäre vielleicht deswegen nicht unwichtig, weil die kurländische Methode der Vollmachten und der Rückfrage an die Wählerschaften, bei aller Schwerefälligkeit doch auch ganz eigenthümliche politische Vortheile gewährt, so daß, ohne weiteres die Vollmachten verwerfen und dem Systeme völliger

Freigebung des Deputirten-Voti huldigen, leicht soviel heißen könnte als: das Kind mit dem Bade ausschütten.

Jedenfalls dürfte Kurland bei seiner — wenn auch schwerfälligen — Vollmachten-Methode sich immer noch politisch besser befinden, als Livland bei demjenigen Regime, auf welches vorhin ein flüchtiges naturgeschichtliches Streiflicht geworfen wurde. Diesem Regime aber ein möglichst baldiges Ziel zu setzen, dürfte in Livland deshalb dringender sein als in Estland, weil dort bei aller scheinbaren — wo nicht Gleichartigkeit, so doch Ähnlichkeit des „Rassen-Landtages“, die Momente der Permanenz in der Landesrepräsentation (Ritterschaftshauptmann) und der innern organischen Gliederung der Landtagsversammlung (Kreise) viel stärker ausgebildet erscheinen als in Livland.

Da aber einmal von Estland die Rede ist, so mag Schreiber dieses die Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, auch seinerseits und an diesem Orte seine Freude über den Beschluß des letzten estländischen Landtags in Sachen der — dem Gegenstande dieser Zeilen so nahverwandten — politischen Annäherung von Land und Stadt auszusprechen. Auch hat er dem Urheber der vorstehend mitgetheilten Skizze nahe genug gestanden, ist tief genug in dessen politisches Denken eingeweiht gewesen, um dessen vollkommen gewiß zu sei, mit welcher hoher Genugthuung auch er, wenn ihm vergönnt gewesen wäre, jenen wahrhaft patriotischen und echt staatsmännischen Beschluß der Ritterschaft Estlands zu erleben, denselben als für Estland erfreulich, für Livland — mutatis mutandis — nachahmungswürdig begrüßt haben würde, ohne damit der von ihm vor einem Vierteljahrhundert zuerst auf die livländische Tagesordnung gebrachten Idee einer zeit- und sachgemäßen Wiederherstellung der Vertretung auch der kleineren Städte auf dem livländischen Landtage, nach Analogie der Vertretung der Stadt Riga „ratione honorum terrestrium“ entsagen zu müssen, oder auch nur zu glauben, ihr damit irgend Abbruch zu thun. Es heißt eben auch hier: das Eine (von Stand zu Stand in einer permanenten Commission zusammentreten) thun, und das Andere (als beiderseits politisch-vollberechtigte Besitzer „honorum terrestrium“ zu einem und demselben Landtage zusammentreten) nicht lassen.

Ja allerdings: nicht lassen! Denn mag auch der lehtabgehaltene livländische Landtag, wie es in der officieusen Relation heißt „aus politischen Gründen“ diesmal sowohl jene Vertretung der kleinen livländischen

Städte als auch das 99-jährige Pfandrecht mit gutem Rechte habe fallen lassen*): mit nicht minder gutem Rechte werden doch beide Thematata ein andermal wiederkehren.

Daß, sie es aber erfolgreicher thue als „diesmal“, das wird in hohem Grade abhängen von der zu hoffenden Selbstbeschränkung und Zurückhaltung unseres außerlandtaglichen Publikums und unserer livländischen Tagespresse. Ein solches Verhalten läßt sich jedoch nur insoweit erwarten, als nicht gewisse Hoffnungen eingestandenermaßen auf die Behandlung baltischer Fragen „in der St. Petersburger Presse“ gerichtet sind. Denn wer von dorthier „Einfluß auf eine ihrer geschichtlichen Basis entsprechende Lösung derselben“ erhofft, dessen Streben wird natürlich, nach den gemachten Erfahrungen, nur um so lebhafter darauf gerichtet sein, den livländischen Landtag auf psychologischem Wege zu lähmen, und es wird der ganze Stolz des Letztern, im besten Sinne dieses Wortes, nöthig sein, um durch vernünftig-positive That innerhalb der nur dem Charlatan lästigen Schranken des verfassungsmäßigen Landesrechts, jener herostratisch-negativen Herrschaftsgelüsten Herr zu werden und — zu spotten.

*) Ob und inwiefern es in vorliegendem Falle politisch richtig war, von solchem an sich unzweifelhaftem Rechte gerade diesen Gebrauch zu machen, das muß freilich dem Urtheil eines Jeden völlig anheimgegeben werden; auch könnten leicht Ereignisse eintreten, welche auf das Urtheil darüber von nicht geringem Einfluß sein müßten. Das öffentliche Aussprechen der verschiedenen Urtheile kann im allgemeinen zum Behufe möglicher Verständigung aller Betheiligten nur förderlich sein. Nur eine Art des öffentlichen Urtheils über dergleichen politische Vorgänge kann — direct — nur schädlich, weil verwirrend und demoralisirend wirken: wenn nämlich — worauf hier aufmerksam gemacht werden soll — dasselbe Organ, welches ein Institut, wie etwa das 99-jährige Pfandrecht, vor Zusammentritt des Landtages als völlig genügend, in keiner Weise den Wünschen der Mitstände entsprechend, ja geradezu als schädlich schilderte und monatelang in dieser Beziehung nichts that, als den Landtag vor Befürwortung desselben als vor einer öffentlichen Gefahr warnen, wenn — sagen wir — dasselbe Organ, nachdem der Landtag in dieser Beziehung genau nach den Wünschen und Rathschlägen dieses Organes verfahren und das 99-jährige Pfandrecht — ob politisch richtig oder unrichtig, bleibt hier dahingestellt — unbefürwortet gelassen, kein Bedenken trägt, solches dem Landtage als Nichtrealisirung eines derjenigen „Wünsche“ anzurechnen, „um deren Verwirklichung es den Mitständen in erster Reihe zu thun war“. — Diese Methode ist auch durch die nachfolgenden, zwischen Ja und Nein sich windenden bezüglichen Erklärungen um nichts besser geworden.

Vor vielen Jahren sah Schreiber dieses in dem Schaufenster eines Bilderladens das Porträt des alten Rationalisten, Paulus, und darunter das facsimilirte Motto: „La raison finira par avoir raison.“ In dem Glauben an diesen Satz, dessen Wurzeln tief hinabreichen in die Geheimnisse sittlicher — wie jeglicher — Weltordnung, ist der Trost auch aller Derer begründet, welche kein Vergerniß nehmen an der langsamen Entwicklung der baltisch-politischen Dinge.

Ein Litländer

intra muros.

Livländische Correspondenz.

„Wenn es Eure Aufgabe ist, die Letten und Esten wo möglich zu germanisiren, so ist es die unsrige, Euch sammt Letten und Esten wo möglich zu russificiren“: — das ist der Sinn jenes an die jüngste livländische Landtagspredigt anknüpfenden Artikels in der Moskauer Zeitung (Nr. 97), dessen Inhalt bei unserem Publikum schon als bekannt vorauszusetzen, aber noch weiterer Erörterung werth zu achten ist.

Ein Zeitungsartikel an sich, wenn auch in der mächtigen Moskauer Zeitung, ist noch kein Ereigniß. Er wird es aber, sobald man Grund hat, darin die Willenserklärung einer Partei oder die einer einflußreichen Persönlichkeit zu vermuthen. Und vielleicht haben wir es hier mit einem solchen Falle zu thun. Wenigstens liegt es nahe genug, sich über die Herkunft jenes Artikels allerlei besondere Gedanken zu machen. Man wird sich z. B. fragen müssen: wie kommt eine livländische Landtagspredigt in die Hände der Moskauer Zeitungsredaction? und was veranlaßt die vielbeschäftigten Herren Kalkow und Leontjew, dieses deutsche Provinzialerzeugniß wirklich zu lesen? Das ist noch bei keiner russischen Zeitung dagewesen. Man fragt sich weiter: woher kommt den Herren die gute Kenntniß unserer Zustände, z. B. die Notiz, daß der livländische Landtag zwar nicht so viel zu bedeuten habe als der finnländische, aber doch unvergleichlich mehr als eine Adelsversammlung in Moskau, Njäsan, Tula oder Charkow? ferner, daß der livländische Landtag bisher seine Verhandlungen und Beschlüsse nicht veröffentlicht habe? Dergleichen — das kann mit Bestimmtheit gesagt werden — weiß keine russische Zeitungsredaction.

Man wird also annehmen wollen, dieser auf keinem incorrecten Ausdruck zu ertappende und dabei so vornehm maßvolle Artikel, wie in der russischen Journalistik nicht alle zu sein pflegen, sei der Moskauer Zeitung eingesandt worden. Aber von welcher Seite? Wer ist so besorgt um die concentrirte Macht des Staates und zugleich den grassen Gewaltmitteln so abgeneigt? Wer steht so auf der Höhe des Großrussenthums und zugleich mittendrin in der Kenntniß für est-livländischer Kleinigkeiten? Wer endlich ist es, dessen Zusendung die sehr ansehnliche Moskauer Zeitung so sehr respectirt, daß sie ihr den Ehrenplatz eines Leitartikels einräumt, statt sie auf der dritten Seite neben Correspondenzen aus Njasan und Scharlow unterzubringen?

Mit allen diesen Indicien kommen wir zu keinem Schluß. Wer mehr Personenkenntniß besitzt, mag weiter rathen. Uns ist es genug, die Wichtigkeit dieser Manifestation anerkannt zu haben, und wir fahren fort den sinngetreuen Auszug einiger Hauptgedanken mitzutheilen.

„Euer Wunsch — so wird uns Baltischen zugerufen — Euer Wunsch, daß es innerhalb der Grenzen Livlands weder Letten, noch Esten noch auch Russen gebe, ist vollkommen berechtigt. Ihr habt vollkommen Recht, es Euren Vorfahren als Unterlassungssünde anzurechnen, daß sie die Germanisirung des Landes nicht durchgeführt haben. Wenn Ihr in einer compacten Nationalität die sichere Grundlage Eures Wohlergehens suchet, so werden wir, als Russen, die Letzten sein, die Richtigkeit dieses Principis zu bestreiten. Hat doch dasselbe Princip auch für uns zu gelten! Auch wir müssen darauf bedacht sein, eine einige und die Grenzen des Staates ausfüllende Nationalität herzustellen, auf daß es dereinst weder Letten, noch Esten, noch Schweden, noch Deutsche, sondern nichts als Russen in Rußland gebe. Unsere Vorfahren haben den Staat geschaffen und seine Grenzen gesetzt; unsere Aufgabe ist es, die innere Assimilation der verschiedenen Landestheile zu vollziehen“.

Welches aber sollen die Mittel und Wege zu diesem Endziel sein? Darüber giebt unser Artikel nur einige und zwar ganz allgemeine Andeutungen, die wir eben deshalb in wörtlicher Uebersetzung wiederzugeben haben:

„Keine Nationalität überwindet die ihr beigemischten fremden Elemente durch die bloße Steigerung ihrer äußern Machtstellung. Mit der materiellen Macht muß das herrschende Volk auch eine innere Anziehungskraft verbinden, welche in den widerstrebenden Elementen von selbst das Verlangen nach Annäherung und Verschmelzung entstehen läßt“... .

„Ist es nicht eine schmerzliche Thatsache, daß nicht nur die nichtrussischen Nationalitäten in Rußland ihre Sonderstellung und Entfremdung zu steigern bestrebt sind, sondern daß auch der Gedanke einer Zerreißung und Zweitheilung des russischen Volkes selbst *) entstehen und sich mit Hoffnungen auf seine Verwirklichung schmeicheln konnte? Es thut noth, diese Thatsache in ernste Erwägung zu ziehen. Ueberall im Reiche dasselbe Phänomen! und wo auch immer es auftritt, überall ist es ein Zeugniß für eine und dieselbe Sache — für die Nothwendigkeit neuer und dem Zeitgeist entsprechender Bahnen, welche der Entwicklung unseres Volksthums anzuweisen sind“.

Eine innere, also geistige Anziehungskraft! Neue und dem Zeitgeist entsprechende Bahnen! Also keine äußerliche Maßregelung, die ohnehin in solchen Dingen ihres Zweckes zu verfehlen pflegt! Sondern unser eigener Vortheil, unser geistiges und materielles Interesse sollen uns allmählig bestimmen, das Deutschtum auszuziehen und das Russenthum anzuziehen. Der Assimilationsproceß soll sich von selbst machen, etwa wie im Elsaß, wo die Deutschen so willig und so vollständig zu Franzosen geworden sind. Nicht gestoßen, sondern angezogen sollen wir werden.

Das ist eine Sprache, gegen die kein verständiger Livländer etwas einzuwenden haben wird und die uns um so besser gefällt, als sie in russischen Zeitungen nicht eben häufig zu finden ist. Wer die Gewalt hat, der ist gar zu leicht geneigt, sie kurzweg zu brauchen und sich der Einsicht zu verschließen, daß der Geist das gewaltigste aller Dinge bleibt.

Wir sind vollkommen damit einverstanden, daß in der Nationalitätsfrage Recht und Macht zusammenfallen, sobald man nur die letztere mehr geistig als materiell aufzufassen sich beiläßt. Nationalität und Abstammung sind nicht das letzte Wort der Weltgeschichte. Schon manches Volksthum ist von einem andern, mächtigeren oder gebildeteren, verschlungen worden, und so wird es auch fernerhin sein. Gewöhnlich ist es nicht die Nation gewesen, die den Staat gemacht, sondern umgekehrt der Staat, der die Nation geschaffen hat. Aber weil die Nationalität, zumal die eines Culturvolkes, nicht nur eine physiologische, sondern auch eine geistige Potenz ist, so ist es ihr Recht und ihre Kraft nur geistig überwunden zu werden.

Um nun die angeführten Thesen des Moskauer Blattes hier noch etwas weiter auszuführen, wird vor allem zu fragen sein, worin jene innere

*) Bezieht sich auf die Ukraimophilen.

Anziehungskraft einer Nation, vermöge deren andere willig in sie übergeben, eigentlich zu bestehen hat.

Wir antworten: 1) in der politischen Macht des Staates, der seinen Schutz und Glanz auch über die Einzelnen erstreckt; 2) in der freiheitlichen Entwicklung des innern Staats- und Rechtswesens, welche es Allen nach Möglichkeit wohl werden läßt; 3) in der Literatur, von welcher die Geister sich nähren und an welcher die Generationen aufwachsen.

Es ist nun klar, daß in der ersten Beziehung der russische Staat nichts zu wünschen übrig läßt, und diesem Umstande, sowie der Ausgedehntheit des materiellen Erwerbsefeldes, ist es zuzuschreiben, daß von jeher so viele Deutsche und auch andere Westeuropäer in die russische Nationalität hinübergezogen wurden. Wenn es sich aber nicht nach Einzelnen fragt, sondern nach den baltischen Provinzen als solchen, so wird es vorzugsweise auf Punkt 2) und 3) ankommen.

Wir erinnern wiederum an das schon gebrauchte Beispiel der Elsässer. Ihnen gegenüber stel nicht nur die politische Macht Frankreichs in's Gewicht, sondern auch bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Ueberlegenheit der französischen Literatur und seitdem die der französischen Institutionen. Es war ungleich schmeichelhafter zu dem Volke Corneille's und Voltaire's zu gehören als zu dem der Brockes, Günther, Gottsched. Und nur gar zu natürlich ist es, daß diese Verwälfchten keine Lust verspürten, mit Vater Jahn Hymnen auf Arminius den Cherusker zu singen um den Preis der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger, der absoluten Gewerbe- und Gewissensfreiheit (Juden nicht ausgenommen) und ähnlicher Güter, welche, sobald sie einmal errungen sind, von Allen, selbst den Söhnen der einst Privilegirten, hochgehalten zu werden pflegen.

Rußland ist auf dem Wege der Reformen. Es will alle Freiheitsnormen, die anderwärts so schwer gefunden und gewonnen wurden, mit einem Zuge sich aneignen. Das sind die neuen Bahnen, in welche der Moskauer Artikel die Entwicklung des russischen Volksthum's geleitet wissen will, um alle incorporirten nichtrussischen Elemente nachzuziehen und ihren Selbsterhaltungstrieb zu überwinden. Und in der That! wenn es mit dieser Aneignung schneller gehen sollte als mit der entsprechenden Fortbildung der livländischen „Landesrechte“ — wie werden diese Stand halten können? Sie werden schmelzen wie Schnee an der Frühlingssonne und werden an Werthschätzung bei den Landeskindern selbst immer mehr verlieren müssen. Wenn z. B. das Grundbesitzrecht jenseits des Peipus vollkommen

verallgemeinert sein wird (statt daß auch dort noch Güter mit „verpflichteten“ Bauern nur von Edelleuten besessen werden dürfen) und wenn bei uns das betreffende Landesrecht, welches ein Landesunrecht ist, immer noch fortbestehen sollte, wie wird man es den Bürgerlichen verdenken können, wenn sie, wenigstens in dieser Beziehung, das Reichsgesetz höher zu schätzen anfangen als das Privilegium Sigismundi Augusti? Um soviel aber wird dann das großrussische Wesen wiederum über den Trieb nach Sonderstellung gestegt haben. Die Rechnung der Moskauer Zeitung ist ganz richtig.

Aber Eines möge sie sich nicht verhehlen: wenn die Rechnung nicht dennoch fehlschlagen soll, so muß es Ernst sein um die neuen Lebensbahnen, und es wird nicht Ernst damit, wenn nicht die Gleichberechtigung der kirchlichen Bekenntnisse, die vollkommene Freiheit des religiösen Bewußtseins gegeben wird. Das ist das erste der vom Zeitgeist geforderten Menschenrechte. Alle Geschworenengerichte und liberalen Provinzialordnungen werden den Livländer nicht zum Aufgeben seiner Landesrechte locken, solange die Gleichberechtigung des Protestantismus mit der russischen Staatskirche in diesen Landesrechten verschrieben steht und in den Reichsgesetzen das Gegentheil davon. Zwar ist der betreffende Buchstabe der Landesrechte in laufender Zeit ein todter Buchstabe geworden; aber wodurch ist er es geworden? — nicht durch kaiserliches Gesetz, sondern durch eine von verschiedenen Behörden ausgegangene Obtrudirung nicht hingehöriger Reichsgesetze. Unser Sinn steht also in diesem Punkte fest auf dem alten Sonderrechte und wird darauf stehen bleiben, bis die betreffenden Reichsgesetze selbst in neue und dem Zeitgeist entsprechende Bahnen gebracht sein werden.

Dürfte nun dieses so gar bald nicht zu erwarten sein und dürfte auch manches andere Stück des europäisch-zeitgemäßen Culturfortschrittes eher innerhalb der Grenzen unserer Provinzialexistenz als für das ganze Kaiserreich zu verwirklichen sein, so wird die Moskauer Zeitung mit unserer Russification einige Geduld haben müssen, — wenigstens solange sie an dem von ihr ausgesprochenen Princip festhält, daß kein anderes Mittel als die innere Anziehungskraft des in neue Bahnen gebrachten russischen Nationalkörpers in's Spiel kommen solle.

Und noch mehr in Geduld wird sie sich fassen müssen, wenn sie den dritten der von uns aufgestellten Punkte, die Literatur, in's Auge faßt. Es dahin zu bringen, daß die russische Literatur uns imponire wie einst Corneille und Voltaire den Elsäßern, das ist eine ungeheure Aufgabe, die

nicht durch Comité's und Commissionen und Ministerialerlasse zu lösen ist. Die geistige Nahrung der Kur- Ost- Livländer besteht nun einmal in deutschen Büchern, und es wird nicht eher anders damit werden, als bis auch auf russisch Bücher geschrieben werden, die alle Völker lesen müssen und Jeder, der es kann, lieber im Original als in der Uebersetzung liest, Bücher etwa wie die von Buckle, Renan, Gneist, Roscher, Liebig. Ich zweifle nicht, daß auch das einmal kommen wird; denn am Ende wird doch auf eine gegebene Millionenzahl von Köpfen eine ungefähre gleiche Anzahl von Genie's kommen müssen, und die Kopfszahl des russischen Volkes ist eine der größten. Aber das Feld ist noch nicht genug durchgeackert, um die rechten Früchte zu tragen. Es gehören wahrscheinlich noch Generationen dazu. Unterdessen aber nehmen wir die Redaction der Moskauer Zeitung beim Wort, uns gegenüber nur die geistigen Waffen, die Waffen der Freiheit und des Lichtes, gelten lassen zu wollen. Wenn diese Abmachung eingehalten wird, so sind wir unbesorgt um unsere und unserer nächsten Nachkommen Deutscherheit und auch um das bescheidene Maß unserer politischen Sonderstellung innerhalb des russischen Reiches. Wir denken aber ohne Betrübnis daran, daß etwa die vierte oder fünfte Generation nach der jetztlebenden sich gern und um ihrer selbst willen russifiziren könnte. Wird doch die russische Nationalität selbst unterdessen einen in mancher Beziehung veränderten Inhalt gewonnen haben, und ist es doch auch gewis, daß die nationalen Differenzen überhaupt in Folge der sich ausbreitenden und ausgleichenden Culturbewegung immer mehr an Bedeutung verlieren müssen.

Es giebt andere Leute als die Moskauer Zeitung, welche nicht das hohe Selbstgefühl besitzen, auf die innere Anziehungskraft und auf die geistigen Waffen vertrauen zu wollen. Mit welchen Mitteln diese das Werk zu fördern gesonnen sind, davon haben wir vor ein paar Jahrzehnten ein Proößchen gesehen. Das Schönste aber hat der bekannte Revolutionär A. Herzen mit seiner Londoner „Glocke“ geläutet. „Man sollte doch, wurde da vor einigen Jahren gesagt, den Kaiser bereden, sämtliche Deutsche dieser Provinzen in's Gesamtvaterland zu expediren, mit Weib und Kind“), und das Land den eingeborenen Bauern tschukongischer Nationalität zu überlassen“. Natürlich mit einem obligaten Heer von Tschinowniks einer andern Nationalität, von denen Herzen hoffte, daß sie eifrige

*) Die Worte „Gesamtvaterland“ und „mit Weib und Kind“ waren, als unübersetzbare Phrasenbegriffe, mitten im russischen Texte — deutsch.

Leser seiner „Glocke“ sein würden. Herr Ratkow war innerhalb Rußlands der erste offene und unerschrockene Gegner Herzens und es ist nur consequent, daß sein Organ jetzt auch in der baltischen Frage eine ihm diametral entgegengesetzten Stellung einnimmt. Leider aber steht es mit seinen humanen Andeutungen vereinzelt genug da inmitten einer anders gearteten Strömung. Man hat bereits Gelegenheit gehabt zu sehen, in welcher Weise andere russische Journalisten, welche eine livländische Landtagspredigt nicht im Original lesen, die daraus mitgetheilten Auszüge der Moskauer Zeitung mißbrauchen und verdrehen.

In Sachen der äußern Politik sind die Kur-*Est*-Livländer von jeher gute Russen gewesen, vielleicht sogar — die allerbesten. Auf den Schlachtfeldern und in der Diplomatie haben sie redlich das Ihrige für die Größe Rußlands beigetragen. Daß wir aber auch in allem Uebrigen das spezifische Nationalgefühl haben und uns einfach identificiren sollen, heißt vorläufig etwa Unmögliches verlangen. Man muthe uns dieses Unmögliche nicht zu: so wird auch bei uns kein unnützer Raceneigensinn Platz greifen. Man wolle von uns nicht die Heuchelei des Sklaven: so werden auch wir es nicht unter unsrer Würde halten, einft, wenn das Schicksal es fügt, in die Familie überzugehen.

Ein Gleichniß, das bei anderer Gelegenheit in diesen Blättern gebraucht wurde, paßt ganz besonders auf den vorliegenden Fall — jenes Gleichniß von dem Wanderer, welchem der Sturmwind den Mantel von den Schultern zu zerren vergeblich sich abmühte. Je mehr er tobte, desto fester zog der Wanderer den Mantel an sich. Aber siehe da! nachdem das Unwetter vergangen und die Sonne hervorgetreten war, wurde es dem Wanderer alsbald zu warm, er bedurfte der schützenden Hülle nicht mehr und legte sie ab. Also bitten wir Euch, werthe Reichsgenossen, laffet ab von dem stürmenden Unwesen! Je höher die Sonne der Freiheit und Bildung über Euch aufsteigen wird, desto weniger werden wir Grund und Lust haben, den Mantel unserer Eigenthümlichkeit um uns zusammenzuziehen.

Das Vorstehende war bereits in der Druckerei, als uns die Nr. 109 der Moskauer Zeitung mit einer neuen und viel längeren Auslassung über dasselbe Thema zukam. Folgender Nachtrag ist dadurch nothwendig geworden.

Wiederum haben wir vor allem zu constatiren, daß es doch eine ganz andere Tonart ist als die bisher in russischen Pressorganen zu ver-

nehmen gewöhnte. Die Mosk. Ztg. weiß z. B. von vielen Deutschen, welche Rußland dienen als dessen Kinder, nicht nur als Miethlinge oder Abenteuerer, — Deutschen, welche sie hochschätzt und trotz ihrer protestantischen Religion und ihrer mangelhaften Kenntniß der Landessprache als wahre Russen anerkennt. Gebe es doch so viele Leute mit den echtesten russischen Namen, sogar Abkömmlinge rurikischen Geschlechtes, welche hinsichtlich der Sprache mehr Franzosen als Russen seien; die Sprache also sei nicht entscheidend in der Nationalitätsfrage, und daß auch die Religion es nicht sei, wird wenigstens angedeutet. Damit hat sich die Mosk. Ztg. zu einem Begriffe der Nationalität erhoben, der in laufender Zeit einem großen Theil der Osteuropäer (etwa vom Rhein an gerechnet) abhanden gekommen ist — zu dem Begriffe der politischen Nationalität, im Gegensatz zu der bloß ethnographischen. Um an der Realität dieses Begriffes nicht zu zweifeln, denke man z. B. nur an die schweizerische Nationalität — nationalité suisse — aus drei ethnographischen Elementen combinirt und doch so fest zusammenhaltend. Wie anders pflegen doch die Slavophilen und der schon erwähnte Revolutionär in London und die „Nordische Biene“ und „Russloje Slowo“ und tutti quanti in diesem Punkte zu denken *). Sie alle waren immer darin einig, die russischen Deutschen (русские немцы) vom hohen Staatswürdenträger bis zum Apotheker herab, und wenn auch außer dem Namen nichts Deutsches mehr an ihnen ist, bitter zu hassen. Mit einigen Ausnahmen freilich! denn Herzen z. B. apotheosirt Pestel, deutscher Herkunft und lutherischen Glaubens, aber — ein Hochverräter! Die Slavophilen ihrerseits lassen wenigstens Herrn Hilferding gelten und vielleicht noch einige Literaten deutschen Namens und römisch-katholischer oder deutsch-protestantischer Kirchenangehörigkeit. Mit den Ostseeprovinzen, als einem nichtslavischen Lande, wußten diese Nationalitätsromantiker nichts anzufangen; sie waren ihnen — landwirthschaftlich gesprochen — ein bloßes Impediment. Die Mosk. Ztg. aber ist nicht slavisch, sondern einfach russisch, russisch im realen, politischen Sinne, und darum hat sie auch für uns Nichtslaven Raum in ihrem Systeme. Sie sagt ausdrücklich, daß der deutschen Sitte und der deutschen Cultur in diesem Landstrich alle nur möglichen „Immunitäten“ gewährt werden sollen. Sie zollt unserm auf die altklassischen Sprachen gegründetem Unterrichtssystem, im

*) Wir wollen nicht verkümmern, außer der Mosk. Ztg. auch noch die sogenannte russische Akademie-Zeitung (Санктпетербургскія Вѣдомости) von dieser Gesellschaft auszunehmen.

Gegensatz zu dem realistischen der Russen, die Anerkenntniß, daß es das aller civilisirten Völker sei, und will nichts wissen von „vandalischen Angriffen“ auf dasselbe. Sie nimmt keinen Anstand auszusprechen, daß die deutsche Sprache bis jetzt dem Geiste einen viel weiteren Horizont gewährt, als die russische. Kurz wir könnten zufrieden sein!

Aber ein Wort in der Landtagspredigt unseres verehrten Herrn Generalsuperintendenten ist es, das die Mosk. Ztg. in Harnisch bringt — das Wort von der eventuellen Germanisirung der Letten und Esten.

„Was, sagt sie, müßte aus diesen unseren, an Deutschland grenzenden Provinzen werden, wenn die deutsche Nationalität alle Bevölkerungsschichten durchdränge? Würden sie dann nicht auch in politischer Beziehung zu Deutschland gravitiren? Und dann — welche Quelle von Widerstreben, Niederdrückungen und Widerwärtigkeiten in diesem jetzt friedlichen Lande! Man bereitet den Nachkommen keine segensreiche Ernte, wenn man die Saat der Zwietracht auszusäen gestattet. Wir dürfen also im Interesse des russischen Staates, im Interesse der betreffenden Provinzen und in dem der Esten und Letten selbst — deren Germanisirung nicht zulassen“.

Weiter wird zugegeben, daß die Nationalität der Letten und Esten allerdings eine solche sei, die nur in der untersten Volksschicht zu vegetiren, sich nie zu den Höhepunkten der Cultur zu erheben und folglich allendlich zu erlöschen bestimmt sei. Aber — so wird nun geschlossen — wenn einmal die Rede davon sein soll, diese Stämme durch das Mittel der Schule und anderweitiger Bildung über ihr beschränktes Volksthum zu erheben und einer größern Nationalität zuzuführen, so sei es am natürlichsten zu wünschen, daß dieses die russische sei.

Das also ist der Streitpunkt. — Wir aber wollen nicht mit der Mosk. Ztg. darüber streiten, sondern ihr, und wem es sonst noch nöthig ist, nur mittheilen, daß dieser Streit gar keine gegenwärtig-praktische Bedeutung haben kann. Denn wer die Verhältnisse des Landes kennt, der weiß, daß noch auf lange von keiner durchgreifenden Germanisirung unserer Bauern und noch viel weniger von ihrer Russificirung irgend die Rede sein kann.

„Was kostet die Entreprise“? — so würde ein praktischer Engländer fragen. Wir Deutsche aber und Russen lieben es Lustschlösser zu bauen, ohne gründlichen Voranschlag, und über ihren Besitz uns zu zancken. Wo sollte man nur die Hunderte von deutschen oder gar russischen

Elementarlehrern hernehmen? und aus welchem Sackel sie bezahlen? Und falls es sich um Russificirung, nicht um Germanisirung, handelte, so käme noch eine ungeheure Schwierigkeit hinzu, an welche die Mosk. Ztg. nicht gedacht zu haben scheint. Unsere Letten und Esten sind Lutheraner, eifrige Lutheraner, und selbst von jenen 130,000, welche vor 20 Jahren „übergeführt,“ wurden, erkalten Viele gegen ihren jehigen Glauben und Manche bereuen sogar ihren Uebertritt und drohen zum Lutherthum zurückzukehren. Dieser Sachverhalt, welches auch dessen Motive seien, ist constatirt durch ein unverwerfliches Zeugniß — das des hochwürdigen Platon, Erzbischofs von Riga und Mitau, in seinem Aufruf zu bewußtem Zwecke, veröffentlicht zuerst im *Дель*, Nr. 18, vom 2. Mai dieses Jahres. Wir haben, um ja nicht zu viel zu behaupten, die eigenen Worte dieses Aufrufs gebraucht. — Nun aber ist das erste, wenn nicht einzige Bedürfniß eines auf niedriger Culturstufe stehenden Bauernstandes — das Kirchliche; die Schule kann nur bei diesem anknüpfen, und bei welchem andern Ende wollten es die unter den Letten und Esten zum Behuf ihrer Russificirung einzurichtenden russischen Elementarschulen ansetzen? Wolltet Ihr wohl damit anfangen, das lutherische Kirchenliederbuch und andere diesem Volke werthe lutherische Erbauungsbücher ins Russische zu übersetzen? Und die russischen Elementarlehrer, wenn sie auszutreiben und zu bezahlen wären, werden doch wohl keine Lutheraner sein? Gegen eine nicht-lutherische Volksschule aber wird der Widerstand des Volkes erwachen. O geht doch! es ist eine reine Utopie! Die Russificirung dieser Provinzen, wenn sie einst möglich sein sollte, kann nicht von dem geistig beschränkten und darum desto zäheren und des Märtyrertums desto fähigeren Bauernstande ausgehen, sondern nur von den gebildeten, d. h. deutschen Volksschichten. Welche Mittel aber bei diesen allein im Laufe der Zeit anslagen könnten, das ist oben unverholen gesagt worden. Ich selbst gebe Euch die Waffen gegen meine Nationalität in die Hand; versethet sie zu gebrauchen!

Das wichtigste dieser Mittel — das mag wiederholt werden — wäre die Herstellung einer unbedingten Toleranz und Gewissensfreiheit oder, wie man es in andern Ländern genannt hat — Trennung von Kirche und Staat. Denn natürlich! solange zur russischen Nationalität, so zu sagen zur Definition eines Russen, eine bestimmte Form der Kirchlichkeit mitgehört, so lange sind die Bedingungen des Anschlusses an diese Nationalität ungeheuer erschwert. Die Religion ist nun einmal eine geistige Macht,

die den Menschen weit stärker bindet als das physiologische Moment der Abstammung; ein Erbtheil, das er noch ungerner aufgibt als seine Sprache; ein Innerliches, das um äußerer Güter willen zu verleugnen immer für besonders schimpflich gelten wird. Löset, wenn Ihr könnt, dieses Heiligthum des Gemüthes los von allen politischen Beziehungen, und Ihr werdet alsbald die Grenzen der russischen Nationalität nach Wunsch sich erweitern sehen!

Wir glauben hiemit der Mosk. Btg. keine Lehre zu geben, die sie nicht schon gewußt hätte. Vielmehr, wenn sie in ihrem ersten Artikel von der „Nothwendigkeit neuer Bahnen für die Entwicklung des russischen Volksthum“ sprach — vermöge welcher dem Phänomen des Sonderungs-triebes bei Polen, Kleinrussen, Finnländern und Baltischen entgegengearbeitet werden soll — und wenn sie in ihrem zweiten Artikel Folgendes vorbringt:

„Wodurch haben wir wol zu solchen Gelüsten, Anschlägen und Hoffnungen (auf Sonderstellung) Anlaß gegeben? Es muß wirklich etwas faul sein in der Construction unserer Verhältnisse. Suchen wir die Wurzel des Uebels zu ergründen und nehmen wir die realen Forderungen des Zeitgeistes in ernste Erwägung, damit die Sache unserer Nationalität dem Nebel der Mißverständnisse, Zweifel und Unsicherheiten baldmöglichst enthoben werde“. —

wenn, sagen wir, die Mosk. Btg. so redet, so glauben wir, daß sie die Wurzel des Uebels wohl kennt und nur noch nicht das letzte Wort hat sprechen mögen. Wir aber, wir Kur-Öst-Livländer, sind in der Lage, dieses Wort nicht länger zurückhalten zu können, es koste was es wolle. Nur wenn es laut gesagt werden darf, wird Klarheit sein zwischen uns und unseren Reichsgenossen. Wir verkennen nicht, daß in einem Lande, wo man wegen kirchlicher Bedenken, die keineswegs grundlos waren, bisher nicht einmal den Gregorianischen Kalender styl hat einführen können — daß es hier um so weniger möglich sein wird, die absolute Gewissensfreiheit sofort durchzusetzen. Eben dieser vorausgesetzten Unmöglichkeit wegen bestehen wir in diesem Punkte auf unseren kaiserlich bestätigten Landesprivilegien, deren eins — um dessen Wirksamkeit wir nur auf administrativem Wege verkürzt worden sind — wenigstens die Gleichberechtigung der protestantischen Kirche mit jeder andern innerhalb unserer Provinzialgrenzen uns gewährleistet hat. Die wohlunterrichtete Mosk. Btg. hat unter Anderem vielleicht auch diesen unsern Fall

im Auge, wenn sie zugestehet, daß der Sonderungstrieb doch wol reale Gründe habe müsse. —

Wir haben oben nachgewiesen, welch ein bodenloses Hirngespinnst die Idee einer baldigen Russificirung unseres Landvolks wäre. Wir haben noch zu sagen, daß es auch mit seiner Germanisirung vor der Hand keine Gefahr hat. Weder bei unserem Adel, noch bei unserer Geistlichkeit, noch bei dem Volke selbst sind irgend zureichende Mittel und Vorbedingungen dazu gegeben. Noch lange Zeit könnte es, bei ganz freier Hand, damit dauern, bis nur ein irgend erklecklicher Anfang gemacht wäre. Die Mosk. Ztg. scheint nicht erwogen zu haben, daß auch Bischof Walter die Germanisirung der Letten und Esten keineswegs als eine actuelle Aufgabe der versammelten Ritter- und Landschaft, keineswegs als ein sofort oder bald vorliegen könnendes Landtagsthema bezeichnet, sondern daß er davon nur spricht als einem *pium desiderium* — mit „einst“ und „so Gott will“ und „wenn's noch möglich ist“. Diese eventuelle Germanisirung steht bei ihm nicht in einer Reihe mit der Justizreform und der Aufhebung der „letzten Frohnen“ und dem Verkauf der Bauergüter und der Freigebung des Güterbesitzrechtes, sondern nur mit der Ermahnung, festzuhalten an dem in dieser Provinz einheimischen protestantischen Glauben. Wir sind überzeugt: wenn Walters Landtagspredigt in extenso in's Russische übersetzt würde — das alarmirte russische Publikum würde sich verwundern über die Tragweite, welche die Mosk. Ztg. und darnach andere, aus ihr schöpfende Zeitungen derselben zu geben beliebt haben. Man würde dann sehen, daß eine Predigt — sei es auch eine bei politischer Veranlassung gehaltene — etwas Anderes ist als eine Parlamentsrede und daß die Mosk. Ztg. Unrecht gethan, den Maßstab der Tribüne einfach zu übertragen auf die Kanzel.

Die Mosk. Ztg. wird selbst am besten wissen, welches Gewicht der Verantwortlichkeit sie etwa zu tragen hat, für mögliches Unheil, das sie durch ihr Mißverständniß angerichtet haben könnte. Das Geringste aber, was wir Livländer von ihr fordern dürfen, ist, daß sie dem von Rußland zu Napoleon übergegangenen Nord die Lektion gebe, sich einen redlicheren Correspondenten in Petersburg anzuschaffen als den, der in Nr. 147 die Worte der Mosk. Ztg. so schändlich verdreht hat, indem er zugleich ausdrücklich erklärt, den Stoff seiner Correspondenz nur der Mosk. Ztg. entnommen, also Bischof Walters Landtagspredigt nicht selbst gelesen zu haben. Es ist uns bei dieser Reclamation weniger zu thun um die Franzosen oder

andere ausländische Zeitungsleser als um jene „Abkömmlinge Ruriks“, welche der Sprache nach „mehr Franzosen als Russen“ sind und ihre Kenntniß Rußlands oder wenigstens Livlands aus Pariser-Blätter zu schöpfen pflegen.

Mit dieser ernstern Anforderung scheiden wir von den Artikeln der Mosk. Ztg., deren Redaction wir gern in Allem hochschätzen möchten. Wir hoffen, daß es eine Ehrensache für sie sein wird, uns Livländern die erwähnte und jede andere billige Genugthuung zu schaffen.

Riga, den 21. Mai 1864.

Druckfehler im Aprilheft:

S. 303	Z. 16	v. u.	lies	Laudemium	st.	Laudanium.
„	313	„	6	„	„	Erweiterung
„	„	„	3	„	„	Daher sehen wir in Frankreich.
„	320	„	2	„	v	weil hier st. weil sie hier.

im Maiheft:

S. 464 in der Namensunterschrift des Herrn Professors A. Böttcher ist der Buchstabe **i** zu streichen.

Redacteurs:

Ah. Böttcher.

A. Galtin.

G. Bertholz.

Die Historie von der Universität zu Dorpat, und deren Geschichte.

(Fortsetzung.)

Es ist eine bekannte Erfahrung, welche mit kleineren oder größeren Abwandlungen Jeder macht, der ein gewisses in sich gegliedertes, nach außen sich begrenzendes Ganzes hinstellt — sei es für die Anschauung nur, sei es zugleich auch für den Gebrauch seiner Landsleute und Zeitgenossen — daß diese, weit entfernt von anerkennender Freude an dem Dargebotenen und freudiger, kluger Fortbildung desselben, vielmehr im besten Falle, zu bemerken finden: so etwas auszudenken oder zu Stande zu bringen, sei doch gar keine Kunst; ja wenn es noch so und so gewesen wäre, das würde etwas ganz Anderes gewesen sein. Das ist der herkömmliche Chorus derjenigen, die nicht nur nicht das Zeug zu ähnlicher Leistung haben, sondern die auch die ausgearbeiteten Gedanken einer solchen allererst aus der so gedanken- als mühelos gewonnenen Anschauung, oder wohl gar erst aus dem bequemen Gebrauche des ihnen Dargebotenen kennen lernten, vorher aber keinen Begriff davon hatten, daß es überhaupt oder doch hier, heute in solcher Weise Etwas der Art geben könne. Es kommt diesem gemüthlichen Völkchen hinterdrein so vor, als hätte das, was an dem Dargebotenen Gutes ist, von Rechts wegen ihnen nie fehlen dürfen, als seien sie demnach in der ganzen Zeit vorher die Betrogenen oder Beeinträchtigten gewesen, und zwar durch den Erfinder, Wiederhersteller, Anreger beeinträchtigt und betrogen, weil dieser nicht schon viel früher auf dergleichen verfallen. Für alles aber vollends, was an dem Dargebotenen Unvollkommenes sein

solte, und mehr noch — vermöge der Unfähigkeit des Anschauenden, das Ganze als solches und inmitten seiner bedingenden Umgebung zu überblicken — erscheinen muß, — dafür hat jenes genußtrohe und verwöhnte Völkchen Luchsaugen und Fuchsnasen:

„Die Supp' hätt' können gewürzter sein,
Der Braten brauner, firner der Wein“

Nun, wir wollen darum dies Völkchen weder todt schlagen noch aufhängen:

„Es wär' ums viele Volk und um die Waldung Schad'.“

Aber gefast muß jeder, welcher Positives leistet oder auch nur anbahnt, auf jenen Chorus sein, gefast darum auch die livländische Ritterschaft darauf, daß von dem Augenblicke an, da es bekannt wird, sie, von welcher bisher angenommen wurde, sie habe seit 1710 sich nicht weiter selbstthätig um Herstellung der Landesuniversität bemüht, sondern unthätig gewartet, bis sie allererst 1799 von Kaiser Paul zu der nöthigen Handreichung aufgerufen worden, — sei vielmehr schon ein volles Menschenalter früher jahrelang an verfassungsmäßiger Begründung des großen vaterländischen Werkes thätig gewesen, — die Hauptwirkung solcher Kunde in dem allgemeinen, mitleidig-höhnischen Ausrufe bestehen werde: „Also weiter nichts! — Also das wäre die ganze Herrlichkeit gewesen? Das lohnte auch der Mühe! Das lohnte die Zeit, auch nur der Geschichtserzählung zu lauschen! — Ja, hätte man Uns nur machen lassen! Da wäre doch Salz und Schmalz dabei gewesen! Aber was läßt sich von einem, allemal engherzigen, bildungs- und fortschrittsfeindlichen, überdies knauserigen Junkerthum Besseres erwarten“!

Wer kennt sie nicht, diese Litanei, mag sie nun con tutta la forza oder — je nach Umständen sotto voce abgesungen werden? Wie konnte daher die livländische Ritterschaft in Bezug auf alles, was sie für die Ausstattung des Landes mit einer Universität gethan, andern Lohn erwarten? Und wie wird sie, wenn es dereinst ihren zähen Bemühungen sollte gelungen sein, die Ausstattung des Landes auch mit einem inappellabeln provinziellen Obertribunale herbeizuführen, wie wird sie, frage ich, auch dann lieblicherem Gesange ihrer Landsleute und Zeitgenossen entgegenlauschen dürfen? Braucht es doch schon jetzt nicht eben zarten Ohres um gewisse drohende Stimmen herauszuhören, welche — weit entfernt von der einfach gerechten Anerkennung, daß livländischerseits niemand als die Ritterschaft, wie 1561 so 1710, des Obertribunals, nach welchem heutzutage das ganze mündige Volk der baltischen Lande seufzt, grundlegend

gedacht und seitdem immer und immer wieder dafür gehandelt hat — vielmehr ihre justizreorganisirenden Hände in dem selbsteigenen Wasser ihrer „Unschuld“ für den Fall zu waschen verheißen, daß das Obertribunal nicht genau so ausfallen sollte, wie das nachträgliche Urbild desselben ihnen in Herz und — Nieren vorschweben mag. Denn die etwa dargebotene Rechtsverbesserung auf irgend einem Gebiete des öffentlichen Wesens im Vergleiche mit dem vorhergehenden Zustande, ist in den Augen derjenigen nichts werth, deren ganze politische Weisheit in der Devise: „Alles oder Nichts“ besteht; weniger denn nichts aber, wenn die Verbesserung von da ausgeht, wo nicht der Theorie von der abstufungslosen Gleichheit politischer Passivität, Unfreiheit und Nullität — denn eine andere als diese Gleichheit ist nun einmal, nach dem Zeugnisse der Geschichte unter dem Monde nicht zu eragitiren — mit selbstloser Wollust gehuldigt wird.

Man halte diese Abschweifung Einem von Denjenigen zu gute, welche vollkommen gleichgültig gegen die mehr als zweifelhaften Glimps- und Schimpfnamen: „Fortschrittsmann — Rückschrittsmann — Liberaler — Conservativer“, und wie diese alles praktisch politischen Sinnes und Werthes baaren geistigen emetica weiter lauten mögen — sich zu dem Glauben jenes jüngst verstorbenen deutschen Mannes bekennen, welcher, in Bezug auf eine Handlung, welche ihm und seinen Genossen von der einen Seite zum Verbrechen, von der andern zum höchsten Ruhme angerechnet wurde, einem theilnehmenden Freunde schrieb: . . . „Die Handlung ist mir zur Zeit des Ereignisses viel unbedeutender vorgekommen, aber natürlich und recht; ich glaube auch, daß den Menschen und ganzen Völkern nichts anderes frommt, als gerecht und tapfer zu sein; das ist das Fundament der wahren Politik. Ob eine Frucht oder welche Frucht daraus hervorkommen soll, das liegt in Gottes lenkender Hand; es giebt auch Bäume, die nach Kräften wachsen ohne alle Frucht, und nur in dem Laub grünen und schatten. Dem Gedanken kann ich aber auch nicht wehren, und er macht mich desto demüthiger, daß wir vielleicht einen Funken hergegeben haben, ohne den sich ein Feuer . . . nicht angefaßt hätte, das für unser ganzes Vaterland ein Segen wird. Denn die Zukunft unseres Volkes beruht auf einem Gemeingefühl unserer Ehre und Freiheit“.

Diese Abschweifung verlasse ich jedoch nur, um meinen Lesern eine Episode vorzuführen, zu welcher die lange Pause von vollen fünf Lustren in der officiellen Geschichte der Universitätsgründung den Raum, die geistige Bewegung innerhalb der nicht officiellen livländischen Welt, soweit

ste auf die Universitätsfrage bezogen erscheint, den Stoff hergiebt. Den Gehalt dieser Episode, d. h. das Verhältniß des angedeuteten Stoffes zu jenem Raume, werden gewiß diejenigen am billigsten beurtheilen, welche, wie in allen baltischen Dingen, so auch in Sachen der Landesuniversität, das Heil vorzugsweise von dem Eingreifen der außerritterschaftlichen Kreise zu erhoffen gewohnt sind.

Daß in diesen Kreisen, zumal in der sporadischen Gelehrtenwelt der baltischen Lande um dieselbe Zeit, da die livländische Ritterschaft die Universitätsfrage verhandelte, einige Theilnahme an letzterer geherrscht habe, läßt sich aus mancherlei Syptomen entnehmen. So z. B. wünscht der bekannte St. Petersburger Professor G. F. Müller, der nämliche, in dessen Pulte wir die von dem Pernauer Bürgermeister Zange gesammelten Materialien zur Geschichte der schwedisch-livländischen Universität nach mancherlei Wanderungen schließlich verschwinden sehen, in einer Anmerkung zu den das 2te und 3te Stück des 9ten Bandes seiner „Sammlung Russischer Geschichte“ bildenden „Nachrichten von den ehemaligen Universitäten zu Dorpat und Pernau“ von H. L. C. Bacmeister *) (1764), letztem „das Vergnügen zur Belohnung, daß man von ihm sagen möge, er habe durch seine Arbeit etwas zu der verhofften Wiederherstellung einer für Livland so nützlichen Stiftung mit beigetragen“. Lebhafter noch sind die Worte, mit welchen Bacmeister selbst den Text seiner „Nachrichten“ beschließt, indem er, unmittelbar nach Mittheilung der Resolution vom 12. October 1710 auf den vierten Affordpunkt ausruft: „Allein die Universität ist bis hierher eben so wenig zu Pernau, als zu Dorpat wieder aufgerichtet worden . . . Vielmehr wünschen und erwarten noch alle patriotisch-gefinnte Liefländer von dem Winke ihrer jezt (1764) regierenden allergnädigsten Monarchin die Stiftung einer neuen Academiae Catharinianae“.

Doch Bacmeister und Müller gehören insofern nur in einem entferntern Sinne hierher, als sie deutsche Gelehrte waren, die sich in St. Pe-

*) Wenn mich nicht Alles täusch't, so sind die Zangeschen Materialien von Bacmeister mit verarbeitet worden; denn nicht nur sagt Müller a. a. D., letzterer habe nur eben auf Grundlage der von ihm gesammelten Bücher und Handschriften gearbeitet: auch gewisse Rubra der von Bacmeister (a. a. D. p. 97—99) sorgfältig specificirten Materialien scheinen die Zangeschen Collectaneen anzukündigen, z. B. (p. 99) „Disputationen, Reden, Programme, Prälectionsverzeichnisse, Gelegenheitsgedichte“ u. s. w. Ueberdies stimmen auch die chronologischen Daten. Vgl. Februar- und Märzheft p. 152 fig.

tersburg niedergelassen hatten und von dort aus ihre literarische und wohl auch stammverwandtschaftliche Theilnahme den Wandelungen deutschen Lebens in den Ostseeprovinzen zuwandten.

Dagegen werden wir uns nunmehr mit zweien Männern zu beschäftigen haben, welche — wenn auch in gar verschiedener Weise — viel eingehender und in entschieden praktischer Absicht mit der baltischen Universitätsfrage sich beschäftigt haben: zweien Männern übrigens, welche zugleich die neuerdings in ein eigenthümliches Licht gestellten Kategorien der baltischen „Emigration“ nicht nur, sondern auch der Remigration, Transmigration und — Immigration repräsentiren, ohne daß zu hören gewesen wäre, als hätte der „Emigrant“ da draußen in dem liberalen und aufgeklärten „Europa“ flugs ein Rittergut gekauft, oder gar, als hätte der Immigrant hier drinnen in dem feudalen und barbarischen sechsten Welttheile Livland an den Wassern von Oberpahlen gefessen und geweint, wenn er an die Rittergüter Sachsen-Weimars gedachte. Dem Kenner der baltischen Immigration brauche ich nicht erst zu sagen, daß unser Immigrant niemand anders ist, als der livonisirte Weimaraner August Wilhelm Hupel, weiland Pastor zu Oberpahlen und Patriarch des livländischen Literatenthums im bessern Sinne. Weniger leicht aber — zumal in diesem Zusammenhange — möchte zu errathen sein, daß der E-, Re- und Transmigrant kein geringerer ist, als der weimarisirte Livone Jakob Michael Reinhold Lenz, weiland ins Poetenlager übergegangene königsberger candidatus theologiae und bis auf den heutigen Tag immer noch eine Art literarisches Patrimonium, auf welchem ein unermüdliches Literatenhäuflein in rührender Treue gruppirt erscheint.

Nicht nur für das Verständniß der Gedanken und Meinungen eines Hupel und Lenz über das Bedürfniß einer Landesuniversität, sondern auch für das Verständniß der objectiven landespädagogischen Situation, wie sie durch das Fehlen einer Landesuniversität wesentlich mitbedingt war, wird es dienlich sein, hier an einen besonders wichtigen Factor unseres und zwar vorzugsweise ländlich-aristokratischen Erziehungswesens zu erinnern, wie er seit Gründung der Universität Dorpat allgemach verschwunden ist und nur noch in einer nachgerade auch schon verblaffenden mythisch-humoristischen Tradition von anekdotischem Charakter fortlebt. Ich meine das Hofmeisterthum.

Wie wenig der Hofmeister, als typische Figur in dem socialen Leben

der livländischen Landaristokratie in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, irgend mit dem Hauslehrer unserer Tage in Parallele gestellt werden darf, wird — auch ohne „die Vortheile der Privaterziehung,“ wie Lenz sie in seinem Lustspiele „der Hofmeister“ (1774) etwas einseitig beleuchtet hat, in Anschlag zu bringen — Jeder sich sagen, welcher Gelegenheit gehabt hat, in den Sagenkreis der specifisch livländischen Hofmeister-Anekdoten zu blicken, wie man sie noch vor zwei bis drei Jahrzehnten mit aller Frische des unmittelbaren Erlebnisses namentlich im nördlichen Livland von einem wahren Klassiker dieses Genre erzählen hören konnte. Welche unerschöpfliche Mannigfaltigkeit geistiger Caricatur! Welche Fundgrube für den beredten Pinsel eines Hogarth und das malende Wort eines Lichtenberg! Welche Abstufung von jenem Sokratiker, der seinem Eleven durch die Vorstellung der vielen ihm von der gastlichen Hausfrau angebotenen, von ihm anfangs zwar abgelehnten, schließlich aber doch genommenen Schnäpse frageweise den Begriff „bescheiden“ beibringen wollte, aber nichts weiter erlangte, als daß jener sein wiederholtes, fragendes „be — be“ — endlich ergänzte mit „be — sofften“, — bis zu jenem Andern, der, mit seinem Principal an einem betrunkenen Esen vorbeireitend, und von diesem in der Volkssprache begrüßt mit bäurisch-derbem Grusse, darauf stauend ausrief: „J, Posttausend!“ — dann, die Frage seines Principals, ob er den estnischen Gruss verstanden, verneinend auf dessen fernere Bemerkung: er habe aber doch seine Verwunderung geäußert, — in seiner breiten, mitteldeutschen Mundart erwidert: „Es klang mir so badedisch!“

Ferne sei es, leugnen zu wollen, daß Livland auch damals manchen tüchtigen, ausgezeichneten, ja nachmals berühmten Mann zuerst als „Hofmeister“ hat einwandern sehen. Statt aller Andern sei hier nur Johann Georg Hamann, der „Magus aus Norden“ genannt. Wahr aber wird es bei alle dem bleiben, daß die große Masse der livländischen Hofmeister des vorigen Jahrhunderts aus dem Abhub des deutschen Litteratenthums, aufgeblasenen, ungebildeten Abenteurern und höchst lächerlichen Figuren bestand, welche dem hiesigen heranwachsenden Landadel unmöglich Achtung vor der Wissenschaft beibringen konnten. Ganz frei von diesem Uebel war damals auch Deutschland nicht; doch mußte es bei Livlands Abgelegenheit und Universitätslosigkeit nur um so schlimmer sich gestalten, und Supel ist gewiß ein unverdächtiger Gewährsmann, wenn er in seiner Flugchrift: „An das Ries- und Ehstländische Publikum“ im Jahre 1772 sagte: „Reiche Häuser suchen halbe Jahre lang nach einem Hofmeister, sie

sind rar, die guten noch seltener: Tischler, Jäger, Perückenmacher u. s. w. sind in Liefland zu unsern Zeiten Hofmeister“.

Kein Wunder, daß Eltern, welche es mit höherer Ausbildung ihrer Söhne ernst meinten und die Mittel nur irgend erschwingen konnten, sie nicht nur auf deutsche Universitäten schickten, sondern auch schon auf deutsche Schulen, z. B. auf die um 1780 unter der Leitung des Abtes Resewig und des Rectors Lorenz blühende des Stiftes Klosterberga bei Magdeburg, wie später auf die Schulen der Brüdergemeinde in Niesky und Senersdorf.

Wer diesen Zustand der Dinge und zugleich die vielseitige auf Gemeinnützigkeit gerichtete Regsamkeit eines Supel erwägt, der wird es kaum anders erwarten, als daß dieser auch über das Bedürfnis Livlands nach einer Universität sich werde öffentlich geäußert haben. Und so finden wir denn auch diesem hochwichtigen Gegenstande in der bereits erwähnten Flugschrift eine eigene — beiläufig von ihren 16 die dritte — Betrachtung gewidmet. „Ehedem hatten wir eine Universität“, so lautet die Ueberschrift der Abhandlung, in welcher der Gegenstand unter zwei Hauptgesichtspunkten: „die beschwerliche Kindererziehung“ und „die Besetzung der Aemter“, abgehandelt wird. Zu dem ersten dieser beiden Abschnitte findet der Leser, außer jenem drastischen Zeugniß von der Hofmeisternoth noch fernere Züge zu diesem Kulturbilde wie auch kennzeichnende Andeutungen von der Dürftigkeit des inländischen Erziehungsapparats überhaupt, auch hinsichtlich des öffentlichen und Privat-Schulunterrichts außer dem Hause. Der zweite Abschnitt dagegen besteht eigentlich nur aus einem Stoßseufzer, abgepreßt von der damals herrschenden Noth, wenn es galt einen Prediger oder Arzt anzustellen. Folgende Stelle aber verdient, wiederum als kulturgeschichtliches Zeugniß eines competenten Genossen jener Tage, hervorgehoben zu werden: „Oft sind wir“ — so heißt es dort — „sonderlich bei Erledigung kleiner Kirchspiele, um Prediger verlegen, und es wird mancher gewählt, der nirgends als in Livland Pastor werden könnte: Glück genug, wenn er nur noch die Landessprache versteht. Der Mangel an erfahrenen Aerzten ist auf dem Lande ungemein groß; was Wunder, daß hier adliche Dame, Pastor, Amtmann, Küster, Altweib, Viehhüter, wer kann sie alle nennen? sich zu Aerzten aufwerfen“.

Daß solche Seufzer im Jahre 1772 ihren guten Grund hatten, wird niemand bezweifeln, welcher mit jenem Kulturbilde den entsprechenden Zustand Livlands im Jahre 1864 vergleicht. Denn hat auch in Folge der

Gründung der Universität Dorpat, die Pastoren-Noth völlig aufgehört, so giebt es doch hinsichtlich der Aerzte-Noth immer noch große Gebiete, in Liv- und Estland zumal, wo es auch jetzt nicht viel anders aussieht, als vor 92 Jahren. Und, möchte ich fragen, was würde wohl aus dem kranken Theile des Landvolkes auch heute noch werden, wenn die adelige Dame, der Pastor, der Amtmann, der Küster, das alte Weib und der Viehhüter plötzlich ihre — immerhin quacksalbernde — Hand von demselben abziehen wollten? — Ich bin überzeugt, daß kein gewissenhafter Kenner unserer livländischen Zustände dazu rathen würde, er müßte denn an der Mannigfaltigkeit der ärztlichen Prozeduren und der entsprechenden Vielseitigkeit des menschlichen Organismus, welcher mit fast gleicher Empfänglichkeit sich allopathisch, homöopathisch, hydropathisch, semmelo-pathisch heilgymnastisch u. s. w. gesund, krank, kränklich, halb- und ganz-todt machen läßt, zu demjenigen Grade von Skepsis herangereift sein, welche mit dem naiven Indifferentismus eines bäuerlichen Hinterwäldlers übereinstimmend, die vis medicatrix naturae oder auch die vis sanatrix mortis, mit einem Worte, den lieben Gott als den besten, weil einzigen Arzt für alle Uebel Leibes und der Seelen verehrt!

Dieser Unterschied in dem Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage hinsichtlich derjenigen, welche — mit Lichtenberg zu reden — den „Acker Gottes“, und derjenigen, welche den „Gottes-Acker“ bauen, erklärt sich übrigens leicht aus der Belegenheit des bezüglichen — sit venia verbo — „Marktes“. Denn während für Jene der Markt hauptsächlich ein inländischer ist, dem nur etwa noch die lutherische Diaspora, welche man unter der s. g. „Evangelisch-Lutherischen Kirche im Russischen Reiche“ begreift, eine unverfängliche Concurrrenz macht, liegt für Diese der Markt hauptsächlich in Rußland, welches fort und fort in namhafter Ziffer nicht nur seine Apotheker, sondern auch seine Aerzte von der, im Vergleiche zu den russischen Universitäten, doch nur schwach dotirten Universität Dorpat bezieht; ein Umstand, welcher — beiläufig — auf eine gewisse innere „Dotation“ deutet, wie sie an den Spruch erinnert: „Der Mensch“ — und so denn auch der baltische — „lebt nicht vom Brote allein“ u. s. w.

Auffallend aber ist es, daß Hupel in seinem Kapitel über „die Besetzung der Aemter“ auch nicht ein „kräftig Wörtlein“ von Besetzung juristischer Aemter zu sagen hat. In dem folgenden Kapitel, wo er die „Vorthelle einer liefländischen Universität“ abhandelt, stößt man freilich auf die beiläufige Aeußerung: „Selbst derjenige Theil des jungen Adels, der

sich nicht eben ganz den Studien widmet, könnte sich auf der vaterländischen Universität eine Zeitlang aufhalten, mancherlei nützlichcs erlernen, ohne große Kosten seinen Verstand aufklären, und sich zur Brauchbarkeit in manchem Fache bilden: die erlangten Kenntnisse, als wohlthätige Führerinnen, bei allen Unternehmungen, würden ihn in seinem Stande recht würdig machen. Hier könnte man sich zu Landesdiensten vorbereiten“ u. s. w. Das ist aber auch Alles, was Supel in dieser Beziehung beibringt. Oder vielmehr nein! Im „Schluß“ seiner Universitätsbetrachtung gedenkt er eines in dieses Kapitel einschlagenden Einwandes gegen Gründung einer livländischen Universität, der schon um der liebenswürdigen, und mit der heutigen bemäntelnden Schönrederei kontrastirenden Naivetät willen, mit welcher er damals öffentlich erörtert werden konnte, der Vergessenheit entrissen zu werden verdient. „Man wendet ein“ — so lesen wir — „daß durch Hülfe einer Universität es dem Adel leicht fallen würde, die nöthigen Kenntnisse zu sammeln, und die meisten Aemter aus ihrem Mittel zu besetzen; aber der Gedanke ist falsch und unedel. Vielmehr würde alsdann die Anzahl der Aemter vermehret, und allen Ständen der Weg zu Wissenschaften und zum Glück erleichtert: nur mit den Ignoranten möchte es alsdann etwas mislicher stehen“.

Was nun in dem Abschnitte über „die Einrichtung einer Universität“ heutzutage besonders auffällt, das ist die völlige Abwesenheit auch nur der leisesten Andeutung einer Kunde von den die Universitätsgründung betreffenden Verhandlungen, welche, wie wir gesehen haben, nur wenige Jahre vorher zwischen der Staatsregierung und der livländischen Ritterschaft gepflogen worden und mit Einreichung des, über den Etat der schwedisch-livländischen weit hinausgehenden ritterschaftlichen Universitätsplanes von 1768 in so unvermuthetes Stocken gerathen waren. Wir stoßen vielmehr in der Supelschen Betrachtung von 1772 auf eine Stelle, welche — wie richtig auch in abstracto — doch eine auffallende Unkenntniß unseres ehrenwerthen Publicisten auf dem bezüglichen Gebiete bekundet, wie es thatsächlich beschaffen war, und wie die Ritterschaft dasselbe nun schon vier Jahre lang keunen zu lernen Gelegenheit gehabt hatte, auch noch fernere 26 Jahre Gelegenheit haben sollte. Die Stelle lautet: „Die hohe Krone kann eine Universität stiften, Ihr Wort ist wirksamer, als alle unsere Sorgen; und was läßt sich nicht erwarten, wo Huld und weislich große Anordnungen das personelle Unterscheidungszeichen der höchsten Macht angeben. Doch dieses berechtigt uns nicht, müßig zu seyn“ u. s. w.

Es folgen nun mancherlei Vorschläge, Geldmittel zur Gründung einer livländischen Universität aufzubringen, auf die ich hier nicht weiter eingehen will. Nur eine Stelle verdient hervorgehoben zu werden, weil wir Aehnliches später von den Ritterschaften, nachdem sie, nicht nur mit ihren „Sorgen“ sondern auch mit ihren Rubeln die Universität thatsächlich gestiftet hatten, theils werden anregen, theils versuchen sehen. Seinen Gedanken nämlich über dasjenige, was der Grundbesitz für die Sache thun könnte, läßt Supel die Bemerkung folgen: „Weil aber nicht allein Possessores und Städte, sondern alle und jede an den Vortheilen einer Universität Theil nehmen, so müßten auch andere nicht possessonate Capitalisten, Prediger, die keine Hakenzahl haben, Kronsofficianten, Advokaten, Aerzte und alle deutsche Einwohner auf dem Lande, nach Vermögen etwas beitragen“.

Merkwürdig ist nur sein Rath, die 200,000 Rubel, welche er auf verschiedenen Wegen als ersten Fonds zur Universität im Geiste zusammengebracht sieht, ja nicht in Gütern anzulegen, „weil sie jetzt“ (1772) „zu theuer sind; ihr Werth steigt und fällt, und mit ihm insgemein der Vortheil. Besser ist ein Capital von dessen Interessen die Universität unterhalten wird“. Glückliche Zeiten, wo solche ökonomische Ansichten in einem sonst trefflichen Kopfe ganz ruhig fortwuchern konnten, ohne von höchst zudringlichen Erfahrungen, widerlegt zu werden! Ja dieser Gedanke sitzt bei unserm Supel so fest, daß er in dem Schlußkapitel seiner Universitätsbetrachtung nochmals auf ihn zurückkommt; bei Gelegenheit seines Vorschlages nämlich, daß doch, „die hohe Krone“ eines der ihr — vermeintlich „unzählig“ zu Gebote stehenden „Mittel“, „einer Universität die höchste Vollkommenheit“ zu geben, in Bewegung setzen möchte. „Wenn sie“, nämlich, „von ihren Gütern eine Anzahl Haaken, doch mit Beybehaltung der bisherigen Arendeabgabe, der Akademie so schenkte, daß diese aus der Verkaufung der geschenkten Haaken ein Capital zusammenbringen dürfte, so würden die Kronseinkünfte nicht verringert und doch viel vorzügliches gestiftet. An Käusern würde es nicht fehlen, die willig das Onus einer beständigen Abgabe an Korn und Geld, wie bisher vom Haaken außer der Station, übernehmen, wenn man den Kauffschilling auf die Hälfte geringer als gewöhnlich ansetzen wollte; so daß etwa für jeden Haaken nur funfzehnhundert Rubel bezahlet, das übrige aber als ein darauf habendes Capital angesehen würde, dessen Interessen in der bisherigen jährlich zu entrichtenden Kronsarende in Geld und Korn abzutragen wären.

Solche Besitzungen, die ein völliges Erbrecht genießen, würden einer Art von steuerbaren Gütern in andern Ländern, ähnlich seyn, und vielen Armen ein sehnlich gewünschtes Mittel darbieten, Besitzungen zu erwerben“. Wir dürfen übrigens dem, wenn auch noch so vielseitigen, aber doch immer einzeln und einsamen — Landprediger dergleichen ökonomische Quiproquo's, um so weniger hoch anrechnen, als noch ein Drittheil Jahrhundert später (1806), die ganze Universität Dorpat, muthmaßlich mit Inbegriff der für die ökonomischen Fächer angestellten Professoren, die Einziehung der mittlerweile wirklich donirt gewesenen Kronshaken „mit Freuden aufgenommen“ hat.

Ghe wir von Hupel scheiden, dürfte es übrigens nicht ohne zeitgeschichtliches Interesse sein, zuzusehen, wie groß angelegt man sich in denjenigen Kreisen, die seinen Standpunkt einnahmen, die ersehnte Universität etwa vorstellte. In dieser Beziehung entnehmen wir dem vorletzten Abschnitte jener Betrachtung, überschrieben: „Die Kosten zur Universität“, folgendes bescheidene Ideal: „Zehn Professoren, deren viere als Primarii, jeder 600, die übrigen aber jeder 500 Rubel“ (also im Ganzen 5400) „stehenden Gehalt haben“ u. s. w. Wie freudig überrascht würde somit Hupel gewesen sein, wenn plötzlich der ritterschaftliche Universitätsplan des Jahres 1768, um dessen Existenz Hupel offenbar nicht wußte, unverkürzt aus dem Gremio der Staatsregierung hervorgetreten wäre. Denn nicht nur zählt derselbe, statt zehn, dreizehn Professoren auf, sondern bedenkt dieselben überdies mit einem stehenden Gesamtgehalt, dessen ursprüngliche 7200 — freilich kleine schwedische Rthlr. einen namhaften Zuwachs erhalten sollten, indem „die ehemalige Lebensart und deren Bedürfnisse mit der jetzigen Zeit in Betracht des zu einem anständigen Lebens-Unterhalt erforderlichen Aufwandes in keine Vergleichung zu stellen“ wäre. Und doch ist es die Frage, ob Hupel mit solchem „erhöhten Etat“ würde zufrieden gewesen sein. Denn in dem erwähnten Kapitel sagt er wörtlich: „Durch allzu reichliche Besoldungen, wird, wie man will bemerkt haben, zuweilen der Professoren Fleiß vermindert; bey kleinen Gagen lesen sie eifriger“. Diese Anschauung liegt auch in der That mit der entgegengesetzten, zu welcher sich schon 1653 die livländische Ritterschaft bekannt hatte, laut welcher „die Herren Professores“, wenn sie nicht bestmöglichst salarirt werden, „lass unndt müde“ werden, bis auf den heutigen Tag im Streite. Hoffen wir derweile, daß die Entscheidung nicht allzu ascetisch ausfalle. Denn tonnenvergnügte Philosophen sind heutzutage nicht minder selten, als philosophenvergnügte Könige!

Mitten aber in die unvergeßliche Tafelrunde eines solchen — wo nicht philosophenvergnügten — so doch geistesfrohen — wenn auch nicht Königs, so doch Herzogs fühlt sich jeder Deutsche bei Nennung des Namens Jakob Michael Reinhold Lenz alsbald versetzt. Denn der Mißgünstige oder nach dieser Seite hin Organlose mag nun zürnen darob, oder lächeln, — es ist einmal so: Ein jeder, welcher nur dem Umkreise jener in griechisch-deutsch-humanistischem Sinne „seligen“ Tafelrunde nahe gekommen, ihr, wenn auch nur flüchtig und in irgend einem Sinne angehört hat, ist für das gebildete deutsche Bewußtsein mit einem gewissen Nimbus angethan, von einer gewissen geistigen Bornehmheit wenn auch nur angehaucht, welche zwar oft in großem Mißverhältnisse zu der wirklichen Bedeutung des Mannes steht, gleichwohl aber thatsächlich macht, daß man den Einzelheiten seines Lebensganges eine besondere Theilnahme widmet.

Einer der besten Belege für die Richtigkeit dieser Wahrnehmung ist eben Lenz. Niemand, der auch nur oberflächliche Kenntniß von seinen Leistungen und Geschicken nahm, wird ihm ein mehr als gewöhnliches Maaß geistiger Begabung absprechen. Hinwiederum wird kein Unbefangener läugnen, daß — wenn auch Lenz unter allen Umständen nicht unbemerkt geblieben wäre, der Lärm, welcher seit dreißig Jahren auf dem deutschen Büchermarkte mit ihm gemacht worden ist, keineswegs als richtiger Exponent seines selbstständigen literär geschichtlichen Werthes gelten darf, sondern guten Theils eben nur jenes pretium affectionis exponirt, von welchem, als einem Abglanze jener „Tafelrunde“, ich oben sprach. Wer es unternimmt, aus ihm, dem geistvollen aber frühreifen, oder eigentlich entwicklungslosen und daher der ganzen Kategorie des Reisens fremden Strudelkopfe, dessen Verlauf, bei Lichte besehen, doch mehr traurig als tragisch war, weil die Konflikte an denen er, ohne eigentlich selbstständig dauernden Stempel eines gesunden Wesens zu hinterlassen, zu Grunde ging, doch allzusehr pathologischer Art waren, — wer, sage ich, es unternimmt, aus einem solchen immerhin fesselnden Meteor, ein wirkliches Gestirn -- sei's auch keine Selbstleuchter: nur einen am Himmel der deutschen Geistesentwicklung dauernd kreisenden Wandelstern hervor- oder zusammenzukünsteln, der erweist sich schließlich unfehlbar als — Visionär, wie wir solches kürzlich an einem sonst wohlangesehenen deutschen Literator erlebt haben, dessen Monographie über unsern poetischen Landsmann sich zugleich mit Hülfe weniger urkundlicher Zeugnisse aus demjenigen Theile von Lenzens handschriftlichem Nachlasse, welchen die Rigasche Stadtbibliothek zu acqui-

riren im Begriffe steht, als eines der abschreckendsten Beispiele hinstellen ließe, zu welchen interessanten — Hirngespinnsten die scharfsinnigste Konjekuralkritik nur zu leicht führen kann.

Bei alle dem gilt doch auch von Lenz Aehnliches, wie von manchem Andern, daß einer Seite seines geistigen Wesens weniger Beachtung zu Theil geworden, als ihm — einmal Gegenstand psychologischer Analyse geworden — gebührt hätte. Ich meine die vielfach in seinem Leben sich äußernde, mit seiner poetischen mitunter wunderbarlich genug kontrastirende Richtung auf das Praktisch-Sociale. Einzelnes der Art ist von seinen Biographen wohl schon angemerkt worden, so namentlich von Göthe seine Hinneigung zum Militärwesen und dessen Reform. Diese Hinneigung ist aber nur eine bestimmte Form seines allgemeinen Geisteszuges nach dem Pädagogischen im weitesten Sinne. Dieser Zug scheint nur ein viel eigenthümlicherer und beständigerer seines Geistes gewesen zu sein, als seine Begabung für lyrische und dramatische Poesie, und er ist es, wie meine Leser schon jetzt vermuthen werden, welcher mir Anlaß und Berechtigung gewährt, so unvermuthet Lenz in den Kreis der gegenwärtigen Betrachtung zu ziehen. Die Beständigkeit seiner pädagogischen Geistesrichtung bewährt sich insbesondere auch darin, daß sie sich durch sein gesundes, wie durch sein krankes, ja man kann sagen durch sein ganzes geistiges Leben hindurchzieht. Denn wie seine Beschäftigung mit militärischen und pädagogischen Problemen schon an die Beziehungen des kaum zwanzigjährigen Jünglings zu den Herren v. Kleist und zu elsässischen Officierkreisen anknüpft, wie wir dann diese beiden Themata nicht nur in den beiden Dramen seiner besten Zeit (1774—1776): „der Hofmeister“ und „die Soldaten“ sondern auch in einer Abhandlung über „die Soldatenehe“ anklingen hören, so haben ihn, in den traurigen Zeiten seiner Geisteszerrüttung, barockphantastische Universitäts-Pläne für sein engeres Vaterland Livland bis wenige Tage vor seinem Tode beschäftigt, während in dieser seiner letzten Periode der Poet gleichsam abgestreift erscheint. Geistesblitze voll prophetischer Bedeutsamkeit für die moderne Gestaltung des Militärs im Sinne eines Volksheeres, wie sie sich in dem angedeuteten Theile seines handschriftlichen Nachlasses als Fragmente jener, vollständig leider nicht vorliegenden, Abhandlung erhalten haben, werden vielleicht dereinst in anderweitigem Zusammenhange mitzutheilen sein und dann, ihrer Kürze und Abgerissenheit ungeachtet, größeres Interesse erregen, als heutzutage seine lyrischen und dramatischen Leistungen allen dahin zielenden livländischen Anstren-

gungen zum Troge — erwerben dürften. In den Zusammenhang gegenwärtiger Untersuchung dagegen gehört die Thatsache, daß Lenz auf dem Höhepunkte seines geistigen Lebens für seine pädagogische Ader an einigermaßen technisch-competenter Stelle Anerkennung gefunden hat. Sein Nachlaß nämlich enthält aus der ersten Zeit seiner Uebersiedelung von Strassburg nach Weimar (4. April 1776) ein Originalschreiben an ihn von dem „Professor am Philanthropin zu Dessau“ Simon, welches zu charakteristisch ist, als daß es nicht hier mitgetheilt werden sollte. Es lautet:

„Mein theurer, lieber Lenz

„Unser Philanthropin braucht iht unumgänglich nothwendig einen besondern Mann, als teutschen Schriftsteller. Da wir Ihre Talente und Ihr Herz kennen, glauben wir nirgends besser, als an Sie uns wenden zu können. Helfen Sie mit ein Institut befördern, das das Wohl der Menschheit zum einzigen Gegenstand hat.

„Die Bedingungen sind: Mit uns glücklich zu leben, Ihre Kräfte zum allgemeinen Wohl mit den unsrigen zu vereinigen, und alle Vortheile mit uns zu theilen, die wir genießen. Die Reisekosten sind frey, versuchen Sie ein bis zwey Jahre bey uns zu seyn, sollten Sie alsdann (wofür mir nicht bange ist) mit ihrem Aufenthalt allhier nicht zufrieden seyn, so sollen Sie kostfrey hingeliefert werden, wohin Sie wollen. Alle Bedingungen, die Sie noch machen wollen, — da Sie keine andere als billige machen können, sollen erfüllt werden.

„Lassen Sie uns so bald als möglich wissen, ob und wann Sie kommen wollen. Werden Sie mit ein Vater des Philanthropins, lieben Sie dasselbe, und denseligen, der im Namen desselben schreibt“ — und welchen, so können wir nach dem arkadischen Geisteszuschnitte jener harmlosen Zeit mit ziemlicher Sicherheit annehmen, damals Lenz kaum persönlich dürfte gekannt haben!

Daß letzterer diese Vocation nicht annahm, scheint ihm von manchem seiner Freunde, namentlich von dem jungen Strassburger Theologen Röderer verdacht worden zu sein. Von der ganzen Angelegenheit ist, soweit meine Kenntniß reicht, weiter die Rede nicht. Nur enthält der handschriftliche Nachlaß ein 6 Quartseiten langes eigenhändiges undatirtes*) aber mit „Lenz“ unterschriebenes Fragment eines Briefes, in welchem ich das Fragment seines ablehnenden Antwortschreibens an jenen Simon — vielleicht mit gleichzeitiger Bezugnahme auf ein gedrucktes Programm des Philan-

*) Das Datum mag an dem — fehlenden — Anfang des Briefes gestanden haben.

tropins — zu sehen geneigt bin. Oder sollte das Fragment einem Schreiben an Basedow selbst angehören? — Jedenfalls dürfte Manchem die Mittheilung folgender Stellen daraus willkommen sein, da sie für jenen pädagogischen Zug in Lenz charakteristisch sind:

. . . „und gemeinschaftlich für ihr ganzes zukünftiges Leben zubereitet würden, so daß Gottes Namen dadurch verherrlicht und seine Liebe in aller Herzen gepflanzt würde — sehen Sie das schmeckt allen, Pietisten und Katholiken und Jansenisten und der Freygeist hat auch nichts dagegen einzuwenden. So machte es Zinzendorf und Sie müssen eine Kopfhängersprache reden und von Herzen oder ich prophezehe Ihrer Anstalt den Untergang. Wozu befehren, wozu Erbauungen? Ist es nicht genug, nicht übererbaulich genug, daß alle bey einander wohnen und bey einander wohnen lernen wie in Gottes Welt. Gemeinschaftliche Geschäfte treiben, gemeinschaftliche Ergötzungen haben, laß sie doch meinthalben die Egyptische Kage anbeten. Ihre Tugend, Ihre Providenz richtet Sie zu Grunde Herr Professor, diese Namen sind odiosa obschon kein Mensch ist, der sie nicht im Herzen glaubt nur immer unter anderer Gestalt und anderen Benennungen. Also still davon. Und negotiiren Sie bey Pastor Gözen in Hamburg und bey allen Pietisten im Römischen und Russischen Reich, sie thun tausend mal mehr als die Großen, sie reißen die Großen mit fort. Sagen Sie, Sie hätten mit Ihren Schriften (denn auch die sind den meisten verhaßt) sich nur bei den Freygeistern den Weg bahnen wollen, auch sie in Ihre Parthey zu ziehen, damit wenigstens ihre Jugend nicht verloren gieng, daher hätten Sie, dies Geständniß nicht laut werden zu lassen und ihnen in geheim mit ihrer Hülfe beyzustehen und alsdann, Herr Professor, alsdann werden Sie Wunder sehen. Die Pietisten sind keine Spitzbuben, ich kenne sie besser. Sie thun alles, wenn man in ihre Ideen hineinzugehen weiß und sich nicht offenbar wieder sie erklärt. Nur die widrigen Gefinnungen der Herren Denker, ihr Stolz, der Hohn, die Geringschätzung mit der sie ihnen begegnen, erbittern sie und wen sollten sie nicht? Ich habe einen Vater der Pietist ist, er ist der trefflichste Mann unter der Sonne. Schreiben Sie ihm, er wohnt zu Dörpt in Liefland, aber ich bitte, geben Sie ihm diesen Schlüssel zu Ihren Schriften und ganzem bisherigen Betragen und er, wie alle gute Pietisten, springen über die Mauer für Sie und Sie werden die Folgen sehen. Wenn die Leute irren, wenn ihr Kopf zu leicht und dafür ihr Herz desto voller, ihre Thätigkeit desto nachdrucksvoller und uneigennütziger ist, wollt ihr Herren sie

darum auslachen. Sollt ihr nicht vielmehr diese höchst brauchbaren Leute suchen in eure Parthey zu ziehn. Und was ist denn eure Tugend anders als die Ihrige, nur daß eure Vorstellungsart anders ist? Laßt doch den Leuten ihre verschobene Einbildungskraft, wie dem Kinde seine Puppe, und beweist eure richtigere dadurch, daß ihr euch in sie hineinzusetzen wißt, ohne sie verändern zu wollen. Eben die Ahndung, die die Leute haben, daß sie sich durch ihre vorsätzliche Unvernunft bey den Weltleuten verächtlich machen, welches sie als ein Leiden um Jesu willen ansehen, macht sie desto empfindlicher, desto argwöhnischer. Der geringste Ausdruck der eine Befehrungssucht verräth, beleidigt sie, weil sie sich nicht befehren wollen, befehren können, so wenig als ihr. Redt ihre Sprache mit ihnen, wenn ihr beweisen wollt, daß ihr mehr Vernunft und ein größeres Herz habt. Nehmt sie in euer Herz auf und tragt sie, wenn ihr stärker sein wollt als sie, die euch zu tragen meynen. Kennt's Buße und Glauben und Wiedergeburt, was ihr ißt Tugend und Providenz nennt, sind es denn nicht nur Namen und für dieselbe Sache. Wenn die Engländer den Franzosen den Krieg angekündigt hätten und ein französischer Kaufmann hätte einen großen Handel in England zu machen, wär' er nicht ein Thor, wenn er nicht mit den Engländern in ihrer Sprache redte, wenn er auch nur durch einen französischen Laut verriethe von welcher Nation er sey. Und bei Ihrer Art Unternehmungen, müssen Ihnen nicht alle Menschen gleich seyn. Ebenso müßten Sie es mit den Katholiken machen, ebenso mit den andern, wie die Apostel jedem in seiner Sprache. Und in ihren öffentlichen Conspekten von nun an versprechen alles was Tugend und Herz angeht (und was ist denn die Religion anders?) den Lehrern jeder Parthey zu überlassen"

Daß ich diese Herzensergießung hier nicht im Sinne einer Normalansicht über religiöse Erziehung habe einschalten wollen, sondern nur als Veranschaulichung an einem bedeutenden Beispiele, von welcherlei Gedankenbewegung auf dem Gebiete des Erziehungswesens überhaupt die besseren Köpfe auch unseres Vaterlandes in der Zeit jener Pause unserer officiellen Universitätsgeschichte ergriffen waren, wird jeder Verständige einsehen, jeder Billigdenkende einräumen. Gleichwohl wird aber doch auch noch heute vielleicht Einer oder der Andere von unseren Landsleuten durch den objektiven Gehalt jener geistvollen Auslassung aus der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts zu einer Revision seines bezüglichen Gedankenkreises veranlaßt, die ihn lehrt, „wie wir's“ inmitten des vielgerühmten „neunzehnten“,

mit Hilfe der unsern Großvätern mangelnden Landesuniversität „zuletzt so herrlich weit gebracht!“

Was Lenz noch sonst in Deutschland erlebte, gehört nicht hierher. Bekanntlich versiel er bald nach obigem pädagogischen Briefwechsel in Bahnstun und ward, von demselben einigermaßen genesen, auf Anlaß seiner Familie durch einen jüngern Bruder nach Livland zurückgebracht.

Hier aber ist der Ort, wiederum einen jener kulturgeschichtlich-charakteristischen Züge zu dem Bilde von der eigenthümlichen Weise anzubringen, wie man sich bei uns zu Lande in gewissen „gelehrten“ Kreisen während der Zeit der Universitätslosigkeit behalf und über Bedenlichkeiten hinwegsetzte.

Als nämlich die innere und äußere Lage des unglücklichen Lenz soweit gediehen war, daß seines Bleibens in Süd-Deutschland nicht länger sein konnte, ward, wie aus den mehrerwähnten nachgelassenen Papieren hervorgeht, im Kreise seiner Nächstbestreudeten in Livland über die beste Einkleidung seines plötzlichen Rückzuges aus der Linie der literarisch-poetischen deutschen National-Genies ein Rath gepflogen, aus dessen Verhandlungen einige Bruchstücke hier Platz finden mögen. Die an Rath und That Betheiligten mögen hier einstweilen als A, B, C und D figuriren.

A schreibt an B am 13. November 1778: „Ich wollte daß ich schlief, sagte des Tristram Shandy Uncle Toby zu seinem Corporal Trim, als der ihm die rührende Geschichte des Lieutenant le Fèvre erzählte; und das möchte ich auch sagen, nachdem ich die Menge deiner Papiere durchgelesen habe Soviel ich denken kann ist kein Vorschlag vernünftiger und gerathener als der deinige und ich bitte dich inständigst, auch meiner wegen unsern lieben C dem etwas Unschlüssigkeit in solchen Begebenheiten wohl zu verzeihen ist, zu Annehmung desselben zu determiniren. Nach meiner Meinung müssen wir fürs erste auf nichts denken, als 50—60 R baares Geld zusammenzubringen, diese auf das baldigste an D mit dem Auftrage zu schicken, daß er sich auf die Post setze und unsern Jakob aus Emmendingen nach Jena bringe, ihn auf seine Stube nehme, an einen guten Tisch verdinge, und sich bemühe, ihn heiter und bei gutem Muth zu erhalten Nun hätten wir also im Anfange des künftigen Jahres ihn in Jena und nun müßten wir auf die Haupt-Abhandlung unseres schweren Textes bedacht sein. Dabei ist weniger periculum in mora. Wir kommen alle in Dorpat zusammen; so dünkte ich, nähmen wir die Sache in reise Ueberlegung, saßten einen Schluß und legten auch sogleich Hand an die

Ausführung. — Ich glaube, daß unsere . . . Gedanken übereinstimmend sein werden, nämlich daß Jakob in Jena förmlich zur juristischen Fakultät trete, die nothwendigsten Collegia, die ich ihm an die Hand geben will, cursorie höre, einige Autores, nicht studire, sondern zum Vergnügen lese, wodurch seine fast unglaublich starke Memorie eine Sammlung von Kenntnissen erhalten kann, bei der er in kurzer Zeit mit seinem eleganten und literarischen Style für ein großes Licht unter unsern Advokaten gelten wird. Indes könnten wir von jetzt ab bei Gelegenheit öffentlich propaliren, nicht daß wir seinetwegen in Angst und Sorge stehn, sondern daß er völlig von einer schweren Krankheit hergestellt sei, nach welcher er den Entschluß gefaßt, in sein Vaterland zurückzulehren, jedoch vorhero seine juristische Studia, denen er sich schon vor einiger Zeit gewidmet . . . absolviren wolle. Zu dem Ende und um der giftigen Verleumdung nicht durch Abkürzung des curriculae academici Verdacht und Anlaß zu geben, seinen Kredit im Keim zu ersticken, wäre es eine herrliche Sache . . . beide bis Michaelis 1779 dazulassen . . . Der Brief von D ist mir besonders deswegen angenehm, weil ich ihn gut stylisirt, fließend und korrekt finde. Haupt-Eigenschaften für einen Juristen in unserm Vaterlande, in welchem die goldene Regel: ein Quentchen Mutterwitz überwiegt 1 Loth Schulwitz, mehr als irgendwo gilt“ u. s. w.

Dürfen wir einem der neuesten Biographen „Jakob's“ — denn dies, nicht „Reinhold“, war sein Rufname — trauen, so scheint er denn doch nicht in Jena „jura studiert“ zu haben, sondern auf einem andern Wege in sein Vaterland gezogen zu sein. Daß aber auch nur, der bloße Gedanke einer solchen Zustufung des dem Wahnsinn kaum entronnenen poetischen Theologen zum eleganten Rigaschen Advokaten in livländischen Köpfen nicht etwa bloß austauschen, sondern mit einer gewissen praktischen prosaischen Ausführlichkeit ventilirt werden konnte, dies giebt von dem Geiste, welcher vor 85 Jahren im Kreise unserer „rechtsgelehrt Qualificirten“ geherrscht haben mag, ein höchst eigenthümliches Bild, das gewissermaßen die Streiflichter, welche Hupel auf die damalige theologische, medicinische und — philosophische (beziehungsweise pädagogische) Welt Livlands fallen läßt, juristisch ergänzt. Vielleicht erklärt sich, beiläufig, aus einem derartigen Zustande der Dinge im Schooße der „Livonia literata“ damaliger Zeit, die von Hupel bezeugte, von ihm freilich mit edeler Verachtung zurückgewiesene Besorgniß vor einer zu errichtenden Landes-Universität in

Dorpat, weil durch Benutzung einer solchen der junge livländische Adel allmählig befähigt werden könnte, dem damaligen Literatenstande eine gefährliche Concurrnz zu machen. Und wenn Gupel, seinesorts, nur der durch den Mangel einer Landes-Universität bedingten Pastoren, Aerzte- und Hofmeister-Roth gedenkt, nicht auch einer entsprechenden Juristen- und Beamten-Roth, so liefert er durch solches Schweigen nur einen Beweis mehr für die einstige — nachgerade in's öffentliche Bewußtsein übergegangene Geheimlehre Dzenstierna's, daß die Welt mit einem unglaublichen Minimum von Weisheit in leidlicher Ordnung zu halten sei!

Doch kehren wir zu unserm Jakob zurück. Nach seiner Heimkehr (1779) hielt er sich nur kurze Zeit in Livland auf. Denn schon im März des Jahres 1780 finden wir ihn in St. Petersburg, von wo ihn sein fernerer Lebensweg immer weiter — leiblich und geistig — „abseits“ führen sollte bis auch von ihm des Dichters Wort gelten konnte:

„In's Gebüsch verliert sich sein Pfad,

Hinter ihm schlagen

Die Sträucher zusammen,

Das Gras steht wieder auf,

Die Debe verschlingt ihn.“

Die flüchtigen Monate, welche ihm nur noch — zwölf Jahre vor seinem Tode — in der leiblichen Heimath zu leben vergönnt war, sind auch, so scheint es, die letzten seines geistigen Daseins gewesen. Um so merkwürdiger ist der Umstand, daß das vielleicht gesundeste literarische Denkmal dieses dilucidum intervallum eine kleine social-pädagogische Studie ist. Etwaige Sammler Lenz'scher Reliquien finden diese Studie in einer verschollenen Mitauer Zeitschrift „Für Leser und Leserinnen“ und zwar im Decemberheft des Jahres 1780, unterzeichnet „Lenz“) und überschrieben: „Entwurf einiger Grundsätze für die Erziehung überhaupt, besonders aber für die Erziehung des Adels“. Unter diesem Titel finden wir neun kurze Aphorismen, aus welchen einige geistvolle Gedanken hier gewiß gerne gesehen werden; einmal weil sie dem Zwecke dieser meiner kulturgeschichtlichen Episode aus unserer Universitäts-Pause

*) Bei aller abstracten Möglichkeit, daß dieser Name auch einen Andern, als Jakob, bezeichnen könne, halte ich doch, bis zum Erweise des Gegentheils, dafür, daß der „Entwurf“ von ihm herrühre. Die Phantasien desselben aus der Zeit seines letzten Irreseins über das gleiche Thema (s. w. u.) machen mir die Identität der Unterschrift mehr als wahrscheinlich.

von 1768 bis 1792 überhaupt entsprechen, dann aber, weil der Geist, welchen sie athmen, in der That jenes alte Apophthegma von „Mutterwitz“ und „Schulwitz“ zu illustriren geeignet ist. Hören wir:

„Ein Gemüth ohne Grundsätze ist wie ein Aker ohne Saamen“ . . .

„Der erste Grundsatz in der Erziehung ist die Anerkennung einer Macht über uns“ . . .

Aus einer Vergleichung des Adels und des Handelsstandes „erhellet die Nothwendigkeit, daß jeder dieser beiden Stände in seinen Grenzen bleibe. Doch kann der Adel den Handel beschützen und unterstützen, und dafür die Vortheile genießen die rechtmäßig sind. Demzufolge aber muß er den Handel und dessen Gesetze kennen lernen“ . . .

„Der Vorzug des Adels ist freywilliger Gehorsam, der Vorzug des Handelsmanns bescheidene Freiheit“ . . .

„Ohne richtige Grundsätze sind keine richtige Begriffe, und ohne diese keine große Handlungen möglich. Diese allein bilden den Helden oder den Staatsmann“ . . .

„Ein Augenblick des Schwankens in den Grundsätzen tödtet den Ruhm auf ewig“ . . .

„Staatsklugheit und Klugheit im Felde liegen nur auf der Bahn der Grundsätze. Intrigue liegt außer derselben auf der Bahn des Eigenmuthes. Erstere haben und erwerben wenige, letztere jeder ohne Mühe. Doch muß die erstere auch die letztere ganz kennen, um ihr zu begegnen“ . . .

„Unterrichten kann jeder, auch der Fremde, und oft mit besserem Erfolg als der Einheimische, weil er Kenntnisse von auswärtigen Dingen mitbringt, die uns nöthig sind. Auch hat das einheimische Verdienst bei uns für ihn mehr Reiz, weil es für ihn neu ist, und er es mit dem fremden Verdienst zu vergleichen weiß, wodurch es un widersprechlich ein besseres und vortheilhafteres Licht erhält. Aus eben diesem Grunde ist es auch unserm jungen Adel sehr gut und nützlich, fremde Länder zu sehen und sich darinnen einige Zeit aufzuhalten. Erziehung aber ist nur die Wirkung des Beispiels von mehreren großen und wichtigen Männern in unserm Staat, sie mögen leben wo sie wollen. Daher wären auch die Reisen im Reich so nöthig, und müßten auf die auswärtigen folgen, theils weil wir alsdann schon einen Maßstab haben, das einheimische Verdienst zu beurtheilen, theils weil wir dort hundert Vorurtheile ablegen, die die Verzärtelung der Erziehung zu Hause uns eingeblöht . . .

„Sidorus sagt, es sei unbillig, daß, da Kaufleute sich den größte-

sten Gefahren aussetzen, aus fernen Ländern für uns Bequemlichkeiten zu holen, wir die größte aller Bequemlichkeiten, die Weisheit, nicht auch in fernen Ländern aussuchen wollten. In der That, wenn auch kein anderer Nutzen dabei wäre, als die menschliche Natur unter andern Verhältnissen kennen zu lernen, so würde dieses schon Antrieb genug sein“ . . .

„Diese Absicht kann durch die Aufnahme der Fremden nicht erreicht werden. Der Fremde ist durch unsere Hilfe genöthigt, unserer Vorstellungsart zu schmeicheln, und uns sein Vaterland seine Meinungen und seine Sitten nur von der Seite zu weisen, von der sie uns gefallen können. Mit der Zeit verwandelt sich die Maske, die er annimmt, in seinen Nationalcharakter, und er bleicht ab, wie die Mohren in kalten Ländern. Ueberdem kann man von einzelnen Personen, außer ihrem Verhältniß mit ihrem Vaterlande, keinen sichern Schluß auf dasselbe machen. Nun aber ist die Kenntniß fremder Länder niemand nöthiger als dem Staatsmann und“ — da haben wir den militärisch-begeisterten Jakob — „dem kommandirenden General“.

Noch mehr aber in Folgendem: „Wir sagten vorhin, daß es dem Adel nützlich sei, die Geschichte und die daraus herfließenden Gesetze des Handels kennen zu lernen“ „Ihre Kenntniß weist sich nirgends mit ausgezeichnetem Nutzen, als bei Anlegung der Magazine und Depots für eine Armee, und kurz bei dem ganzen Plan zur Unterhaltung derselben während eines Feldzuges“ . . .

„Es ist eine schwere Untersuchung, ob die den Menschen so natürliche Begierde, fremde Einrichtungen, Pläne und Systeme nachzuahmen, kurz, die Fremden in unsere Heimath überzutragen, mehr zu tadeln oder mehr zu empfehlen sei. Auf der einen Seite gewinnt der menschliche Verstand auch bei fehlgeschlagenen Versuchen wenigstens Erfahrung, und viel andere schlafende Kräfte werden aufgeweckt: auf der andern ist nichts gefährlicher für das dauernde Wohl auch einer einzelnen Haushaltung, als oft unterbrochene, erneuerte und dann plötzlich aufgegebenen Versuche, wie wir die Beispiele davon haben“ . . .

Diese an sich vernünftigen Gedanken, welche nur etwa im Vergleich mit ihrer etwas zuviel versprechenden Ueberschrift — denn auch der größere weggelassene Theil zeigt denselben aphoristischen und nur sehr uneigentlich pädagogischen Charakter — einigen Verdacht gegen die völlige geistige Gesundheit des Verfassers gestatten könnten, dürften jedenfalls zu den letzten seiner Aeußerungen gehören, denen nicht der Stempel eines von Neuem

ausgebrochenen diesmal aber chronischen und nicht wieder geheilten Wahnsinnes aufgedrückt wäre.

Wenn ich es nun unternehme, aus den brieflichen Urkunden dieses letzten, allem Anscheine nach nicht viel weniger als ein Jahrzehnt umfassenden Zeitraumes einige Bruchstücke mitzutheilen, so bin ich zwar der Befähigung eines solchen Unternehmens mit vollkommen bewußt, glaube aber doch bei allen solchen Lesern Entschuldigung zu finden, welche einigen Sinn mitbringen sollten für die wunderbare Erscheinung, daß das kranke Hirn eines unserer unleugbar geistig bedeutendsten Landsleute während eines so langen Zeitraumes mit solcher Beharrlichkeit die Sorge um Ausstattung seines Vaterlandes mit einer Anstalt für höchste Gesundheit und Gymnastik des Geistes mit sich herumgetragen hat. Denn in der That ist die Gründung einer für „die Baltischen Provinzen“ — so nennt Lenz in einem seiner Moskauer Briefe unser Vaterland — möglichst erreichbaren — anfangs zwar in Pleskau — wir werden weiterhin sehen, warum — dann aber in Dorpat gedachten Universität eine der fixesten Ideen des geistig Irren.

Universität und Irrenhaus! Läßt sich im Bereiche menschlicher Institutionen ein weiter gespannter Gegensatz denken! Und doch hat jener geistig kranke Mann, für welchen die Unterbringung in einem Irrenhause Wohlthat gewesen wäre, sich mit Unterbringung unserer geistig gefunden Jünglinge — insbesondere auch der Jünglinge des livländischen Adels in einer vaterländischen Universität — auf seine Weise vielleicht ernstlicher und anhaltender beschäftigt, als mancher sogenannte Gesunde und Starke, der es für eine Beleidigung gehalten hätte, wenn man ihn nicht als für den Lehrstuhl oder gar für das Staatsruder — für Beglückung und Erleuchtung der Menschheit — geboren anerkannte. Von der ganzen fünfundschwanzigjährigen Periode zwischen 1768 und 1792 wenigstens wird diese ebenso demüthigende als paradoxe Thatsache solange gelten müssen, als nicht urkundlich sollte bewiesen werden, daß auch vernünftige Leute während jener Periode die Geistesnoth der baltischen Lande sich zu Herzen genommen haben. Die Seltenheit und Merkwürdigkeit des Falles aber, daß Livland, ohne es zu wissen, Gegenstand der, wenn auch nur durchaus krankhaft-subjektiven, Kuratel eines seiner in der Fremde verkommenden edelsten Söhne gewesen ist, welcher selbst der Kuratel seitens seines Vaterlandes in hohem Grade bedürftig gewesen wäre, mag es entschuldigen, wenn ich den nachfolgenden Auszügen aus den kaleidoskopischen Gedankenkombinationen

nen des Kranken soviel Ausdehnung gebe, als nöthig ist, — aber auch nur soviel — um zu erkennen, daß sein ebenso fixer als wunderbarlich und mannigfaltig verbrämter Unverstätsgedanke wirklich einer geisteskranken Phantastie angehört; freilich einer solchen, wie sie den aus der Linie der Alltäglichkeit weit heraustretenden Geist auch noch in seiner Zerstörung bezeugt, ja wie sie mitunter geistige Hellblicke ausstrahlt, um welche mancher s. g. Vernünftige sie beneiden könnte. Auf Mittheilung alles sonst psychologisch und biographisch Interessanten, sofern es nicht in den Plan der gegenwärtigen Darstellung gehört, ist hier zu verzichten.

Nachdem, wie es scheint, Lenz eine Zeitlang — etwa 1780—81 — in St. Petersburg zwischen Rückkehr nach Livland und Niederlassung in Moskau geschwankt, endlich aber für letztern Schritt sich entschieden, schreibt er in einem undatirten, allem Anscheine nach jedoch bald nachdem er ihn gethan (vielleicht also um 1782), an den Vater gerichteten Brief: . . . „Nein, ich war nicht für Livland gemacht und mein zärtlich geliebter Bruder Carl wird vielleicht eine neue Springseder des Daseins erhalten, wenn er alle Ansprüche, die Livland auf mich machen konnte, durch sein Dasein vernichtet. Er weiß in welchem Zustande ich war, als ich durch Livland reisete. Hier“ (in Rußland) „ist das Land der heftigen Aeußerungen der Empfindungen und eines seltsamen Systems von Jurisprudenz, das auf dieselben gebaut ist“ . . . „Ich wollte in Livland bleiben. Nun hat Gott es anders gewollt. — Und soll ich darunter ewig leiden? Und glauben meine lieben Landsleute, daß ich ihnen von hier aus niemals Dienste leisten kann oder sie Maßregeln nehmen müssen, mich dazu zu zwingen, was ich von selbst thue. Ich kenne ungefähr den Zustand des dasigen auswärtigen und inländischen Handels. Ich weiß, wie die hiesigen Bedürfnisse auf die dasigen passen — aber, um deswillen, der für alle Sünden genug gethan — keine Auslegungen weiter“ . . . „Herr Eisen“ — vielleicht derselbe livländische Pastor, auf den und dessen Livland betreffende pseudo-philanthropischen Schwindeleien schon zwanzig Jahre früher Karl Friedrich Scholz in St. Petersburg gestossen war — „hat seine getrockneten dicken Suppen . . nicht an den Mann bringen können. Für einen solchen Schokoladenhandel weiß ich hier Absatz. Im gleichen für Livländische Butter, Fische u. s. w. . . Ihnen fehlen allerlei Russische Manufacturen . . sollte eine Bank für Livland und Moskau, um deren willen in Petersburg Anregung gethan, nicht zum Fasten, denn die Fasten sind aufgehoben — sondern eine Circulationsbank für Waare gegen

Waare . . . eine Schimäre sein? Die neue Bibelübersetzung — auch mit deutsch und livländischer Version, würde auf diese Bank gegründet werden und ein Gott und ein Hirte sein“ . . .

Aus einem, muthmaßlich spätern Briefe an den Vater, d. d. Moskau den 18. November 1785 läßt sich abnehmen, daß Lenz um diese Zeit eine gewisse praktische Befriedigung seines pädagogischen Strebens gefunden hatte, nämlich als Mitarbeiter an der Erziehungsanstalt einer Madame Exter, eine Stellung, von welcher natürlich dahingestellt bleiben muß, wie ernstlich sie, bei seinem Zustande, gemeint sein konnte. In diesem Briefe tauchen, traumartig, Anklänge an seine einstigen Beziehungen zum Dessauer Philantropin wieder auf, so z. B. wenn er mit sonderbarer Wichtigkeit den Umstand hervorhebt, „daß Herr Rektor Lau . . . bei der deutschen Schule, die unter der Aufsicht des Herrn Pastor Gerzinsky*) steht, das sùrtreffliche Elementarwerk des Herrn Basedow mit Kupfern besitzt“, und ihm „dasselbige erst kürzlich“, bei Gelegenheit der Durchreise des Grafen von Anhalt, den er als „Käzen aller Erziehungsanstalten in Rußland“ bezeichnet, „nicht allein sehen lassen, sondern auch sich willig findet“ ihm dasselbe „um einen billigen Preis ganz abzustehen“. „Könnte ich, theuerster Vater“, — so fährt er fort, „Ihr gütiges Geschenk wohl besser anwenden, als durch den Ankauf eines Buchs, das mir gleichsam erst jetzt meine erste moralische Existenz bei einer Erziehungsanstalt giebt, da es nicht bloß für Eleven, sondern hauptsächlich für diejenigen verfaßt ist, die sich mit der Bildung derselben beschäftigen. Kann ich der rechtschaffenen Dame, in deren Anstalt ich mich befinde, . . . deren Vorforge für 90 Eleven und 19 Lehrer ihr noch Zeit übrig läßt, für mich so freundschaftlich zu sorgen, als etwa meine Schwester Moriziu thun würde, meine Achtung und Erkenntlichkeit besser bezeugen, als wenn ich ihr dieses Buch anbiete und die Erklärung desselben bei einigen unserer jüngsten und liebenswürdigsten Pensionäre, deren Eltern uns mit Gewogenheit überhäufen, selbst übernehme. Ich bin so glücklich, gegenwärtig einige um mich zu haben, deren Eltern mit Personen, die die höchsten Würden in unserm Senat einnehmen, in Verwandtschaft stehen, welchen ich mich sonst auf keine Weise nützlich machen oder zu empfehlen weiß. Zugleich halte ich es für meine Pflicht, da ich nicht im Vermögen bin, M. Exter Geschenke

*) Johann Michael Jerzembski, Prediger bei der evangelisch-lutherischen neuen Gemeinde; Lenz braucht von ihm anderweitig die Bezeichnung: „mein würdiger Seelforger und Beichtvater“.

zu machen, ihr für alles Gute, das sie mir seit vier, fünf Jahren in Moskau erwiesen, wenigstens meine Bereitwilligkeit zu zeigen, auch mein Scherflein zu dem allgemeinen Besten für welches ihre Anstalt eingerichtet ist, auf eine oder die andere Art beizutragen. Wollte Gott es könnte ein Senfkörnlein sein, unserm jungen Adel, bei seinen anderweitigen liebenswürdigen Eigenschaften, ein wenig Liebe zum Detail alles Dessen, was zum menschlichen Leben gehört, einzufößen und ihnen zu fühlen zu geben, daß der allergeringste Mensch, wenn wir seine Fähigkeiten recht zu lenken wissen, wenn wir wissen, wie wir ihn beschäftigen dürfen und sollen, uns unaussprechlich nützlich sein kann“

Die Briefe, welchen die nächstfolgenden Auszüge entnommen sind, zeigen allesammt kein Datum, doch lassen sie sich, mit einigem, weiter unten ersichtlichem Grunde, frühestens in das Jahr 1786 setzen.

In einem derselben, welcher übrigens mehr den Charakter eines — und zwar für einen Pastor Brunner (in St. Petersburg?) bestimmten — Promemoria, als eines eigentlichen Briefes trägt, bemüht sich Lenz, eine gewisse livländische Dame zu überzeugen, daß sie, ohne Gefahr ihr „Lehngut“ zu verlieren, ihre Töchter nach St. Petersburg schicken könne, und äußert auf solche Veranlassung, solches sei um so weniger zu befürchten, als jenes „Lehngut“ „ehemals eines der der Universität in Derpt zugehörigen Güter gewesen und insofern die Anwendung dergleichen Stiftungen an die Wittwe eines in vielen Schlachten verdienten Officiers — dem göttlichen Willen gemäß“ (!) „sei“

„Das Gut ist ihre“, heißt es weiter, „solang sie lebt . . . und wenn ihre Töchter nach Petersburg reisen . . . so bleibt ihr das Gut, die Töchter mögen heurathen, zumal da es im Cadettenkorps ist, von wo Riesländer als Studenten auf die künftige Akademie zu Pleskau gehen“ . . .

In einem Briefe an einen Kaufmann Brower oder Brauer kommt er auf denselben Gegenstand zu sprechen und fährt dann, ohne für s. g. Vernünftige ersichtlichen Zusammenhang, also fort: „Man hat in Derpt noch das alte Gemäuer einer sogenannten Schwedischen Kirche, welches Herrn Bacmeister, der mit allen Details von diesem Ort bekannt sein muß, dessen Universität er beschrieben, nicht unbekannt geblieben sein kann. Auch wird er wissen, daß Derpt zum Ansenbunde gehörte (der in Nowgorod zerstört ward) und eine Verbindung durch Bernau mit der Ostsee hatte, so wie durch den Peipus und den Fluß Narwa mit dem Finnischen Meerbusen, folglich die Möglichkeit einer — Handelsschule in Derpt,

die freilich den Beistand des umliegenden Adels, der den Jahrmarkt oder die Messe daselbst besucht, nöthig hat, nicht so ganz völlig unter die eiteln Träume und Schimären verwiesen werden muß. . . . „Sollten die Herren Correctoren und Verbesserer der Sitten und Denkart des Landes, besonders des Volks, in Lief-, Ingermanland und Finnland, die sonst unter dem altmodischen Titel von Hofmeistern ins Reich verschrieben worden, nicht Gelegenheit haben, den Adel auch in Liefland zur Unterschrift einer — Uebersetzung der berühmten Bonnetschen Sammlungen der Naturgeschichte, des Pflanzen-, Stein- und Thierreichs in die Russische Sprache, wahrscheinlich auch mit Beiträgen von einheimischen russischen Producten aus den drei Reichern, zu welchen Künstler, Mahler und Kupferstecher — (ich habe im Elsaß sechs Wochen lang Kuhfleisch gegessen, welches mich sehr oft an die Geschichte Abrahams erinnerte, welche am Terek von den dastgen wilden Kosacken noch mit Schlachtung eines wirklich buchstäblichen Bocks mit Hörnern, Fell und Klauen begangen werden soll; so nöthig sind in unseren neuern geschliffenen Zeiten richtige Erklärungen der Kunstwörter, deren Mißverstand entseßliche Folgen haben kann) — in contractmäßigen Anspruch genommen und wohlbezahlt werden müssen, durch ein gutes Wort zu gelegener Zeit willig zu machen? — Der Adel und die Damen unterschreiben doch so gern zu allerlei Kleinigkeiten und Pöffen in Prosa und Versen, die nur zur Belustigung in trüben Stunden und wider die Langeweile auf dem Lande, auch zu einer künstlichen angenehmen Melancholey dienen, aber eigentlich den wahren Nutzen ihrer Haushaltungen, Kinderzucht, Bediente und Unterthanen, ja sogar des Umsatzes ihrer Naturproducte mit Ausländern, niemals befördern werden. Solche Bilder mit Farben würden allen möglichen Arten von langues und Jungen, sie mögen nun oui oder oc aussprechen, willkommen und verständlich sein. Ich hoffe, meinem lieben Bruder Vicarius und durch ihn und Herrn Pastor Oldelopp auch meinem theuern alten Vater gelegentlich davon zu schreiben, wenn der letztere schon sein kleines Bischofshof*) noch nicht einmal besucht hat, wo ich mich gerne mit ihm zusammen fände, um auch ein Paar neue Worte mündlich mit ihm wechseln zu können, über hundert Dinge, die hauptsächlich Schulen und Erziehungsanstalten, betreffen“

Eine der merkwürdigsten Auslassungen dürfte die folgende, einem fer-

*) So heißt die nahe bei Dorpat belegene Widme des ltbländischen Generalsuperintendenten, dessen Würde Lenzens Vater damals bekleidete.

nern und datirten Briefe entlehnt sein: „Ich habe die Akten eines seltsamen Pro-
 cesses unter der Feder in Absicht der liesländischen und Pleskauischen
 Universitäten, die noch bloße Wesen der Einbildungskraft sind, unter-
 dessen im Cabinet schon ihre Wirklichkeit haben, wenn von unserer Seite
 nur ein wenig — ein klein wenig Hebammenkunst angewandt wird. Sie
 sind niemals in Derpt auf dem Jahrmarkt gewesen, edler Freund? Und
 wissen also nicht, daß dort Kaufleute aus Ost und West 4 Wochen nach
 Weihnachten ausstehen. Daß ich dort aus Frankreich und der Schweiz
 und Italien Kaufleute gefunden, erinnere mich aus Kinderjahren. Nun
 steht unser Jobelverkäufer hier und betet zu Gott und niemand erhört ihn,
 weil man seine Sprache nicht kennt. Er machte eine Reise, die ihm mit
 eigenen Pferden — nach Ihrer Ausrechnung wieviel? — auf der Post
 nach der Tage 16 Rubel kostete. Vielleicht wäre ihm Hin- und Rückreise
 mit 90 Rubel über und über bezahlt, denn Sie wissen, wie Russen reisen.
 Würde nun aber der Fürst Kurakin und eine gewisse Gräfin und eine ge-
 wisse Fürstin der Akademie in Petersburg ihm wohl garantiren, daß er
 auf dieser Reise wenigstens 5 Jobelpelze verkauft, ehe die Liesländer sie
 aus Canada und von den Amerikanern suchen, außer was er fürs Frauen-
 zimmer absetzt, die Kragen, Besätze u. s. w. von Jobel tragen. Sie ken-
 nen aber Mitscherlich nicht, den Buchhändler? Und hier wären junge
 Herrn Uebersetzer und Schriftsteller genug, ihm einen Laden in Derpt zu
 formiren mit Uebersetzungen, Journalen und Auszügen? Unser Jobelhändler
 nähme also auch Bücher mit für Mitscherlich, damit wenn durch die Cor-
 respondenz des hiesigen Metropolitens und der — sehr gelehrten Mit-
 glieder der hiesigen theologischen Fakultät in Saikonoßpaß mit dem Rigi-
 schen Erzbischof Innozentii Zutrauen zwischen Deutschen und Russen
 herauskommt, die Fürstin Daschkoff eine gelehrte Gesellschaft des
 Derptischen Adels stiftete, die eine deutsche und russische Typographie
 nach Pleskau aus Oberpahlen vermittelten, und anstatt ihre Kinder
 mit unsäglichem Kosten 1000 Meilen weit hinauszuschicken, dort Gelehrte
 zu Professoren mit Kostgängern anpflanzte — damit, sage ich, diese
 Liesländischen Herrn, die 100 Rbl. auf eine Charte setzen, sich dort we-
 nigstens mit einem anständigen Pelz weihen können. — Nun ist es lustig
 mit meinem Proceß mit den dasigen schönen Damen, verheuratheten und
 nichtverheuratheten, die katholisch thaten und nicht heurathen durften, damit
 sie ihre geistlichen Crister nicht verlören. Sie dürfen glücklich iht von der
 Sandbank abstoßen und . . . nach Petersburg reisen, um sich mit den

Offizieren des Cadettenkorps zu verheurathen, weil zu vermuten steht, daß auch Kiefländer aus dem Corps nach Pleskau reisen werden, ihre Studien dort zu vollenden. So giebt Gott Sieg, und halt ein, Brüder!“. . . .

Auch der folgende Brief an den „Herrn v. Burner bei der Bezirkschen Anstalt zur Erziehung des Mittelstandes“ ist voll wunderlicher pädagogischer Grillen, und schließt mit den Worten: „Sollten unsere Benennungen aus heidnischen Zeiten, die dem Volke so viel wunderliche Ideen in den Kopf bringen, nicht abzuändern sein? Es heißt ja: ärgert dich das Auge u. s. f. Ich unterschreibe mich gern Lenz oder Lunz nur, damit man bei meinem Namen nichts als meine Person denkt, und auf keine albern Nebenbegriffe kommt. Verzeihen Sie mein kühnes Gewäsche dem Verlangen, Sie selbst einmal persönlich hier zu umarmen, um dem neuen Bibelwerk beizustehen und eine Kanzel zu Katechisationen oder kurzen Volksreden unsern jungen Candidaten nach Art der in Saitonospas einrichten zu helfen. . . . Ihr aufrichtig ergebenster

J. M. R. Lands.“

Eines der zugleich umfangreichsten und phantastischsten Schriftstücke aus des franken Lenz Feder ist ein Schreiben „an den Fürsten u. s. w. Grafen Anhalt, damals“ — wie unser treffliche Dichter Karl Petersen bemerkt, welcher diese Lenzschen Papiere in Händen gehabt und geordnet hat, — „General-Gouverneur von Moskau“. Ich hebe daraus nur hervor, was auf unsern Gegenstand Bezug hat: „Die Einrichtung neuer Universitäten würde wahrscheinlich verschiedene versteckte Genies aus den Klöstern oder besetzten Pastoraten in den Sommergärten herbeiziehen. . . . Peter der Große eröffnete die St. Petersburger Akademie mit einem anatomischen Theater in der Nachbarschaft des Sommergartens, ein chemisches Theater aber würde in einem Staat wie Rußland mit einer Umwendung der Hand einer Selbsterhalterin so weit gesteckter Provinzen Millionen verschobene Haushaltungen und Küchen weit schneller in Ordnung bringen, als alle Reden, die der bekannte Menenius Agrippa an das unruhige Volk über die Unentbehrlichkeit des Magens hielt“. . . .

Einem seiner Brüder schreibt Lenz u. A.: „Man sprach einige Zeitlang von neuen Universitäten in der Gegend um Pleskau und hier gegen den Dnepr in Zernigow, wo ein Erzbischof und eine Druckerei ist, in welcher verschiedene Schriften der Geistlichen in Russischer Sprache herauskommen“. . . .

Und einem andern: „Man studirt überhaupt in Liefland zu wenig Russische Geschichte. Es würde dieses hunderttausend Schwierigkeiten und Steine des Anstoßes heben, die durch verwirrenden und verfinsternenden Bahn der Leidenschaften und des Mißverständes gemacht werden. Auch kommen zu wenig Russische Bücher ins Land, z. B. Lebensgeschichten alter Russischer Geistlichen mit ihren Gesichtern und altfränkischer Kleidung, die in heutigen Zeiten nichts Anstößiges haben sollte. Erfährst Du, lieber Bruder, etwas vom verdienstvollen Topographen Hupel, so erkundige dich doch nach seinem Nesthisch-Phrygischen Wörterbuche. Ich habe einen Aufsatz liegen über die alte Emblematische Sprache des alten Phrygischen Götzendienstes der durch ganz Europa verbreiteten Gallen oder Priester der Cybele, wie auch der Breesen, Friesen (Phrygier) in Holland, der Esthier (Nesthii des Tacitus) und Litthuanier oder Lateiner, die an der Küste wohnten, worin ich die Verwandtschaft aller Sprachen in Rußland vermuthete“. . . . „Wir hoffen auf eine Akademie der Sprachen und auf eine allgemeine Bibelübersetzung mit stehenden Pressen, zu welchen hier eine alte Glocke gebraucht werden könnte. Diese wird die Ueberreste der alten Emblematischen Phrygischen (Sprache) und alle ihre schändlichen ehemaligen Mysterien bald auslegen, wozu das Feigenblatt Anlaß gab, das φλοξον hieß und im neuen Bunde verflucht ward. — Doch ich plaudere zuviel“. . . . „Wenn Herr v. Karamsin durchgeht, so erzeuge mir die Freundschaft, mein Trauter, ihm, wo möglich, den Aufenthalt recht angenehm zu machen. Er liebt die deutsche Sprache vorzüglich; spricht und schreibt sie, wie ein geborener Deutscher, und könnte mit Hülfe des Herrn Bacmeister in Petersburg, da er igt viel Bekanntschaft mit ausländischen Gelehrten gemacht, manchen guten Rath in Ansehung benachbarter Universitäten geben. Was macht der unglücklich ausgelegte noch viel mehr als ich mißverständene Göthe und seine Autorschaft? Hört man nichts von ihm?“ —

Es bleiben nun noch zwei datirte Briefe übrig, an einen Bruder in Riga und an einen Herrn von Sternhielm in Wasola bei Dorpat. Ersterer trägt das Datum „Moskau, d. 9. November 1791“ und enthält folgende Stelle:

„Die Derptsche Universität ist zu Wasser geworden, so sehr ich mich in Petersburg bei der Akademie bemüht, sie wieder in Andenken zu bringen, allein ich hoffe, der Liefländische Adel wird nichts dabei verlieren, weder der Rigische noch des Döptschen Kreises, bei welchem unser lieber Bruder Friedrich so viel Influenza hat. Ist nicht eine Verordnung, daß:

der Adel zu gewissen Zeiten sich in Riga aufhalten muß, besonders der in Collegiis: und dehnt sie sich nicht etwa auch auf die Landgeistlichkeit aus?... Wie sehr wäre zu wünschen, daß eine hohe Schule im Lande in der Nähe entstünde, wo die jungen Liefländer, ehe sie herausreisen, und ihr Geld in der Fremde verschwendeten, ein oder zwei Jahre das Vaterland, seine Sprache und Gerechtfame kennen lernten?... Sollte unser theurer Altgen bei Consistorialgeschäften sich seines Sohnes nicht erbarmen und mein langes Geschmier etwa von Bruder Carl vorlesen lassen? Die Herren Erzieher des Menschengeschlechts und die theologischen Kritiker und Zänker, welche aus Tag Nacht, aus Erdichtungen Wahrheit und aus Wahrheit Lüge machen möchten, nur um zu disputiren und Recht zu haben, ohne zu wissen, was sie eigentlich wollen, werden mir verzeihen, daß ich, bei den unendlichen Schrauben der sogenannten Gewissens- und Ehegerichte, an meinen Vater selbst Zuflucht nehmen und mir seinen väterlichen Segen ausbitten muß — welches zu einem neuen Jahr (mit der innigsten Reue über alle meine auch in Liefland begangenen Fehler...) mir eine ganz neue und andere Existenz schaffen wird..... Der Buchhandel würde auch bei Pleskau gewinnen, so wie die Bankgeschäfte... Amnestie aller meiner Thorheiten in Liefland und ein neues Jahr!"

Der andere Brief, an den Herrn v. Sternhielm, ist datirt: „Moskau, d. 14. Jenner 1792“ und wird, abgesehen von seinen Beziehungen auf unsern Gegenstand und seinem sonstigen Inhalte, bei allen Verehrern unseres unglücklichen Landsmannes gewiß schon deswegen Theilnahme erwecken, weil er nur zehn Tage vor seinem Tode geschrieben ist. Denn schon am 24. Januar 1792 hatte er ausphantasirt und ausgelitten. Es wäre also gar nicht unmöglich, daß wir in diesem Briefe das Letzte vor uns haben, was Jakob Michael Reinhold Lenz überhaupt geschrieben. Meine Leser werden somit natürlich finden, wenn ich ihn in ausführlicherem Auszuge wiedergebe, als die übrigen:

„Hochwohlgeborener Herr
insonders hochzuverehrender Gönner.

„Ich habe Russische Bobelhändler aufgesucht, um sie aufzumuatern, eine Reise nach Dorpat zu übernehmen, da ich weiß, daß der zahlreiche dassige Adel in der h. z. Königsmesse sich sonst mit Pelzwerk von Frankreich aus Canada versteht und ich nicht begreife, warum ein solcher Handel nicht mit Kaufleuten aus Moskau zu schließen wäre.... Vielleicht

reißet einer unserer hiesigen holländischen Kaufleute hinüber und nimmt diese Waare mit sich; es war mir hauptsächlich daran gelegen, dem Riesländischen Adel, welcher, wie man mir gesagt, von der Akademie der Wissenschaften Winke erhalten, daß die Monarchin entweder in Dorpat oder in Pleskau . . . eine hohe Schule errichten wolle, einheimischen Adel in den Landessprachen und Rechten unterrichten zu lassen, ehe er die Fremde besucht, etwa zur Einweihung eines neuen Gebäudes, wie der Domoutische Zauberpallast eines verwünschten Prinzen in Pleskau sein soll, Vorschub zu thun. Man sprach von einer Druckerei, die aus Oberpahlen hierher versetzt werden sollte, und in der That wäre Herr Pastor Supel, der sich so verdient ums Vaterland gemacht, nach der Beschreibung Herrn Bacmeisters in Petersburg von der alten Akademie zu Dorpat, der einzige Gelehrte, der werth wäre, an der Stiftung einer Universität Theil zu nehmen, da es ihm, wenn er sich etwa im Sommer oder Winter-Semester dort aufhalten wollte, an einem Adjunct in Oberpahlen oder auch in Pleskau oder Dorpat nicht fehlen sollte. . . . Verzeihen Ew. Hochwohlgeboren, daß ich alle Mißverhältnisse zwischen Ausland und Riesland auf die Rechnung alter Chronikenschreiber und Schulfüchse setze. Sie waren nicht viel besser, als die Romanenschreiber, die bei den häufigen Pressen in Deutschland sich wohl oft der seltsamen Anwendung ihrer Rittergeschichten von der runden Tafel nicht versehen würden. Die Schwierigkeiten der Sprache, die durch Sitten, Gebräuche Speisen sich gerne möchten verrathen lassen, wenn sie sich Fehler in der Aussprache zu begehen scheuen, machen das einzige Mißverständnis. Die Russische Geistlichkeit in Petersburg versteht sich sehr wohl mit der Deutschen und wenn Druckereien in beiden Sprachen, oder die Uebersetzung des nehmlichen Buches in beide, den Weg öffneten, so würde man bei dem Russen das nehmliche Nervensystem und Blutumlauf und auch die nehmlichen Gefürnungen antreffen. . . . Ich befinde mich ein wenig in einer kritischen Lage. . . . Es ist schwierig mit meinen Geschwistern Briefwechsel zu führen, denn da ein Professor in Gießen mir die Ehre erwiesen, mich mit dem Roman-schreiber — der aber in andern Aemtern dabei steht — Herrn Göthe in eine Liste zu setzen, so suchen und finden sie in allen meinen Briefen nichts als unverständliche Worte, Poesie und Roman. Der Himmel wolle ihnen das wohl bekommen lassen und den Buchhandel in Livland vermehren, damit sie auch den berühmten Rousseau vom Fuß der Pedemontischen Gebirge zur Ehre unserer Nation in unserer Sprache lesen können. Meine

ziemlich ernsthafte Krankheit setzt diesmal allen launigten nebenauschielenden Anspielungen Grenzen; unser Leben ist freilich auf diesem Erdball nur allzuoft wunderbarer, als es sich das Hirn der Dichter und Leser von Gedichten vorstellen mag“....

Nachdem er dann nochmals auf die barocksten handelspolitischen Phantasten zurückgekommen, schließt dies muthmaßlich letzte Lebenszeichen des auch noch im Wahnsinne merkwürdigen Mannes mit den Worten: „Ich breche ab, um Ew. Hochwohlgeboren als ein Kranker die aufrichtige Achtung zu bezeugen, welche mir Ihr persönliches Bezeigen eingestößt. Den Liphartischen Häusern bezeige meine Ehrerbietung gleichfalls, und den jungen von Löwenstern bitte gelegentlich beizubringen, daß ihr ehemaliger Hofmeister im Hause des D. Büsching in Berlin schon vor mehreren Jahren den Schritt gethan, den wir alle einmal machen werden, und welchem in diesen Tagen auch bisweilen nahe war

Ew. Hochwohlgeboren
gehorsamer Diener

J. M. R. Lenz“.

Und zwar näher als er dachte! Auch er hatte ihn gethan, noch vor dem Wechsel des Monats.

Unabweisbar im Interesse unserer geschichtlichen Aufgabe erscheint nun die Frage: wo hatte Lenz den Stoff zu seinen toll-vernünftigen Combinationen hergenommen? Von welcher Seite her erhielten seine gestörten Denkräfte den Stoß, der sie immer und immer wieder trieb, sich mit der Gründung einer Universität — in Pleskau — in Dorpat — als Ersatz für die seit 70—80 Jahren gemißte schwedisch-livländische — zu beschäftigen? Ist es wahrscheinlich, daß dies alles Erfindung sollte gewesen sein, reines Erzeugniß seines angeborenen Triebes für landespädagogische Probleme und seiner nicht minder tief wurzelnden Liebe für sein Vaterland? — Undenkbar wäre es nicht, denn Bekanntschaft mit den Sacmeister'schen Forschungen, mit den in Betracht kommenden geographischen Verhältnissen, mit dem, einem livländischen Pastoren-Sohne und ehemaligen Hofmeister gewiß geläufigen Unterrichts- und Erziehungsbedürfnisse seiner Heimath: alle diese Ingredienzien zusammengemührt in dem Behikel einer krankhaft zersetzten Logik könnten schon die Voraussetzungen zu jenen wunderlichen Gebilden, jenem Gedankenknäuel abgeben, in welchem — gleichsam eine Art merkantilisch-literarisch-kirchliche „Sunnenschlacht“ schlagend — über den einst blutgetränkten, jetzt nach Rousseau-Basedowscher

Bildung lebenden Gefilden zwischen dem Würzjerm und Peipus — Gestalten schwedischer Professore und sächsischer Hofmeister, livländischer Pastore, Hokolat-förmig eingetrocknete dicke Suppen feilbietend, und wehmüthig nach adeligen Kunden ausschauender moskauer Jobelhändler, alter langbärtiger russischer Geistlicher . . . „in braunen verscholl'nen Gewändern“ und moderner Buchdrucker mit „stehenden Pressen“, — kaum entwirrbar durcheinanderrasen, — eingefast von der Luftspiegelung des St. Petersburger Sommergartens hüben, des Moskauer Saikonospaß drüben und wolkig überwölbt von der Kuppel des Zauberpallastes in Pleskau durch dessen Hallen man gespenstisch-mährchenhaft schreiten sieht einen „verwünschten Prinzen“, welchen niemand bei seinem wahren Namen rufen darf!

Fast könnte uns ein Bedauern überschleichen, anerkennen zu müssen, dies alles sei nicht freie Erfindung. Thatsächlich aber ist, daß in die Entwicklung der Geisteskrankheit unseres Lenz ein höchst profaisches Motiv von außen her mitten eintrat, welchem wir wohl das Verdienst nicht werden absprechen können, dem landespädagogischen Gährungsstoff in dem kranken Hirn gewissermaßen Richtung und Gestalt gegeben, ihm gleichsam eine Art Krystallisationspunkt dargeboten zu haben. Im frühern Verlaufe meiner geschichtlichen Untersuchung fand ich zu bemerken, daß die Kaiserin Katharina II. während ihrer ganzen langen Regierungszeit, und insbesondere von dem Augenblicke an, da — im September 1768 — die livländische Ritterschaft den Plan zu einer in der Anlage namhaft über den alten schwedisch-livländischen Zuschnitt erweiterten Landesuniversität Dorpat zu allerhöchster Bestätigung unterlegt hatte, nicht für angemessen erachtet habe, auf diesen Wunsch der Liv- und Estländer einzugehen. Hier aber ist der Ort eines gesetzgeberischen Aktes der genannten Kaiserin zu gedenken, welcher beweist, daß sie keineswegs der Gründung von Universitäten überhaupt abhold gewesen, sondern nur eben den deutschen Ostseeprovinzen eine solche zu gewähren Anstand genommen. Ich meine den namentlichen Ukas der Kaiserin Katharina II. vom 29. Januar 1786, aus welchem ich, nach Anleitung von F. G. v. Bunge's Repertorium, Band II, p. 326, folgende Hauptstelle hersehen will:

„Die Commission wegen Errichtung der Schulen soll einen Plan zu den im Reiche anzulegenden Universitäten machen, nach folgenden Regeln: 1) Für die erste Zeit ist es hinlänglich, drei Universitäten zu haben, als namentlich in Pleskau, Tschernigow und Pensa; 2) die theologische Facultät darf sich nicht mit den Universitäten be-

fassen, da die Lehre der Theologie den geistlichen Schulen zugeeignet ist, davon nicht nur zwei geistliche Akademien, die moskauische Saikonospasische und die Kiemsche von dieser Facultät versehen sind, sondern es kann auch ein jedes Seminarium diese Lehre (nämlich die Lehre der Theologie) einführen“.

Die Punkte 3—6, welche der namentliche Ufas noch sonst enthält, würden hier ohne Interesse sein. Können doch auch kaum die angeführten Punkte 1 und 2 auf praktisch geschichtliches Interesse Anspruch machen, da meines Wissens weder Pensa noch Tschernigow noch Pleskau jemals eine Universität innerhalb ihrer Mauern sich haben erheben sehen. Welches praktisch-baltische Interesse könnte überdies ein Universitätsplan haben, welcher — abgesehen von den außerhalb des baltischen Gebiets und seiner geistigen Lebensbedingungen gewählten geographischen Punkten — eine principielle Trennung der Theologie von aller übrigen Wissenschaft an die Spitze stellte?

Gleichwohl hat jener, ohne unmittelbare Folge verbliebene namentliche Ufas für unsere gegenwärtige Untersuchung ein doppeltes — so zu sagen theoretisch-praktisches — Interesse: einmal nämlich beweist er die, schon oben gekennzeichnete zeitweilige Abneigung in den höhern Regionen der Staatsregierung gegen Ausstattung Dorpats mit einer — wesentlich protestantisch-confessionell gefärbten — Landesuniversität; das fernere und ganz eigentlich hier in Betracht kommende Interesse jenes namentlichen Ufas besteht darin, daß offenbar er es war, welchem Lenz viele positive Data seines Universitätsraumes entlehnt hat. „Pleskau — Tschernigow — Pensa — Theologie — Saikonospaß“ — das waren die Stichworte, deren sich seine träumende Seele bemächtigte, und eine sinnige Betrachtung der Wechselwirkung zwischen Makro- und Mikrokosmos wird nicht umhin können, bei diesem Anlasse eigenthümliche Reflexionen anzustellen. Einerseits z. B. ist es gar nicht so ganz unwahrscheinlich, daß die einzige reale Wirkung einer solennen politischen Manifestation in der unbewußten und gleichsam unfruchtbaren Befruchtung des in seinem innersten Productionsnerv tödtlich gelähmten Intellektes eines an den Ufern der Moskwa verkommenden baltisch-deutschen Dichters bestehen sollte, dessen ganze Phantastie, wenn sie noch mitunter einmal eines gesündern Aufplackerns froh werden konnte, sich in den Ausruf zusammendrängte: „Wäre doch die Moskwa der Rhein!“ Jener Rhein, an dessen Ufern er einst mit Göthe lustwandelte, und wohl auch Strophen dichtete, wie diese hier, den Trümmern seines geistigen Nachlasses entnommen:

Seele der Welt, unermüdete Sonne,
 Mutter der Liebe, der Freuden, des Weins,
 Ach ohne dich erstarrt die Erde
 Und die Geschöpfe in Traurigkeit.
 Und wie kann ich von deinem Einfluß
 Hier allein beseelt und befestigt
 Ach, wie kann ich den Rücken dir wenden!
 Wärme, Milde! mein Vaterland
 Mit deinem süßesten Strahl, nur laß mich,
 Ach ich flehe, hier dir näher
 Nah, wie der Adler dir, bleiben.

Wer aber hinwiederum andererseits den Umstand ins Auge faßt, daß die Lenzschen Träume nicht allein wirkliche Träume sind, wie sie jeder Beobachter des Traumlebens kennt, deren bunte Welt sich schließlich als angeregt durch irgend einen äußerlichen Anstoß des erschlaffenden Geistesorganes erweist, welchem das wache kritische Bewußtsein schlechterdings nichts Poetisches zu entlocken vermöchte, sondern auch wahre Träume, sofern sie einigermaßen kenntliche Bilder dessen vorspiegeln, was nachmals, ja, was fast unmittelbar nach des Träumers Versinken in jenen Schlaf, dem auch das Träumen versagt ist, in der Welt des wahren Lebens thatsächlich Platz greifen sollte, — der wird sich kaum der Frage erwehren können: ob nicht auch rückwärts, d. h. aus der kleinen Welt hervor nach der großen hin, irgend ein Kausalnexuz obgewaltet habe? Oder sollten jene Lenzschen Träume schlechterdings nur als passive Reflexe gewisser dunkel in seinem Innern fortwuchernder Eindrücke aufgefaßt werden können? Solcher Eindrücke, wie er sie nicht nur neuerdings von halbverstandenen, sanguinisch-optimistisch aufgenommenen gesetzgeberischen Erlassen empfing; nein, wie er sie in der Heimath, bei noch gesunderen Geisteskräften, im Verkehre mit den wärmsten Patrioten, hellsten Köpfen, edelsten Herzen seines Vaterlandes empfangen haben mochte: bald in Klagen über die entbehrte, bald in Kunde der einst dagewesenen, bald in Fragen nach der fort und fort erhofften Landesuniversität? Sollte die Annahme so ganz unzulässig sein, daß jene Traumbriefe in der Heimath, wo nicht bekannt geworden, so doch von einem oder von dem andern ihrer Empfänger in engerm oder weiterm Kreise mitgetheilt, das Ohr eines Mannes getroffen haben könnten, welcher die Kunst verstand, auch dem scheinbaren Unsinne Sinn abzugewinnen? In mir wenigstens sträubt sich nichts gegen

den Glauben, daß ein wahrhaft geistvoller, fruchtbarer, gestaltungskräftiger, mit einem Worte, ein Kopf, welcher fähig ist, Kern und Schale, Grundidee und Abwandelung zu unterscheiden, mit mehr als blos psychologischem oder psychiatrischem Nutzen den Träumereien der Wahnsinnigen — diesen oft nur für den Alltagsinn verdeckten Drakeln — lauschen wird, und daß es sonach wohl paradox, keineswegs aber absurd wäre, die These aufzustellen: der Wahnsinn des unglücklichen Jakob Michael Reinhold Lenz könnte vielleicht kräftiger mitgewirkt haben, die baltische Universität aus dem Reiche der Gedanken in das Reich der Dinge einzuführen, als die Vernunft des wohlconditionirten August Wilhelm Hupel. Ueber diese These zu disputiren, überlasse ich jedoch Anderen und wende mich nunmehr zu urkundlicher Darstellung der Geschichte jener Einführung.

W. v. B o d.

Ueber die kurländischen Weideservituten.*)

I.

Ein Bedürfniß stellt sich für unsere landwirthschaftlichen Verhältnisse in Kurland immer unabweisbarer heraus: es ist die Aufhebung jener Beschränkungen, die unter dem Namen der Weideservitutberechtigungen auf so manchen Ländereien an unzähligen Stellen unserer Provinz lasten.

Das Wesen dieser Weideservitutberechtigungen besteht darin, daß Fremde auf fremder Grenze ihr Vieh wie auf eigener weiden lassen dürfen und somit einen Mitbesitz an dem beweideten Landstrich üben. Ein mit Servituten belastetes Weideland darf daher ohne vorhergegangenes Uebereinkommen der Betheiligten weder aufgerissen noch geebnet noch durchgraben, noch überhaupt zu andern Zwecken oder in anderer Art benutzt werden, als seit Begründung des Servitutrechts geschehn ist. Es hat zu bleiben, wie es ist, solange auch nur ein einziger der Betheiligten in die Aenderung nicht willigt — sei es auch ein solcher, dem nur das geringste Maß des betreffenden Rechtsanspruchs zusteht, z. B. nur mit sehr wenigen Thieren und nur während einer sehr kurzen Zeit des Jahres weiden zu dürfen.

Die Entstehung dieser Servitutberechtigungen mag für manche Verhältnisse in die dunkle Vergangenheit fallen; auf andern Grundstücken aber haben sie sich erst in neuerer, ja neuester Zeit begründet — begünstigt

*) Es sind zwei unabhängig von einander eingegangene Aufsätze, die wir unter diesem Titel zusammenfassen. D. Red.

durch jene gesetzliche Bestimmung, die durch eine ungestörte Beweidung während sechs Wochen, schon ein Anrecht auf die Weideservitut erwerben läßt, aus welchem nur richterlicher Spruch wiederum verdrängen kann.

Getroffen werden aber von der Last der Weideservituten in Kurland vor allem die Krondomainsen und die Widmen, zumal die kirchlichen, deren Inhaber oft nur auf dem beackerten Theil ihres Areals unbeschränkte Herren sind, aber auf Wiesen und Tristen sich in ihrem Besitze allseitig gestört und gefährdet sehen. Die Erklärung aber für diese Erscheinung liegt nur zu nahe. Denn von jeher wußte jeder wirkliche Eigenthümer das Seinige sorgfamer zu bewachen als derjenige, dem ein Besitz nur auf kurze Zeit zugetheilt war; Domainen und Widmen aber waren von jeher in den Händen zeitweiliger Besitzer. Da ließ denn Nachlässigkeit Manches übersehen; nachbarliche und freundschaftliche Verbindungen führten zu Concessionen, die später leicht zu fremdem Vortheil ausgebeutet werden konnten; Rücksicht auf Freundschaft oder Feindschaft oder die Furcht, sein gutes Recht aus eigenen Mitteln unter den gegebenen Verhältnissen nicht durchführen zu können, hielten von der Verfolgung desselben ab; ja Mancher sah, zumal in frühern Jahren, auf Landstrecken, die wenig nutzbar schienen, die Gestattung einer Servitut für etwas sehr Geringsfügiges an. Dazu kam endlich, daß bei dem redlichsten Willen und aufmerksamsten Streben, das zeitweilig Anvertraute unverfehrt zu erhalten, oft dem Inhaber die Möglichkeit dazu fehlte und auch heute noch hie und da fehlen mag. Denn weder die Krondomainsen noch die Widmen waren vermessen. Karten also gab es nicht, Grenzmale waren an den wenigsten Stellen aufgeworfen; Bäume, einzelne Gesträuche, Steine u. s. w. mußten die Grenzen bestimmen und sollen es auch heute vielfach noch. Wie leicht wurden sie unter solchen Verhältnissen verrückt! Um wie viel leichter noch mit dem weidenden Vieh überschritten! Es war natürlich, daß der zeitweilige Inhaber der Widme oder Domaine seine Grenzen nicht nach allen Seiten hin zu kennen pflegte und die Sorge für die ungefährdete Erhaltung des ihm anvertrauten Besitzes zum größten Theile dem guten Willen seiner Leute überlassen mußte. Ohne ein Inventarium oder sonst einen gesetzlichen Nachweis über die Rechte, die sein zeitweiliges Besitzthum zu üben, oder die Lasten, die es von Fremden zu tragen hatte, in Händen zu haben, wie konnte und wie kann er noch heute dem entgegen, in der einen oder andern Hinsicht die Rechte des ihm Anvertrauten zu gefährden? Und wenn er nach Monaten oder Jahren erfuhr, was von Anderen ihm angethan oder von ihm

selbst veräußert war, so war schon die Wiedererwerbung des Verlorenen unmöglich geworden. Genug! auf diese und ähnliche Art sind die Kron-
domains und Widmen im Laufe der Zeit mit einer unsäglichen Masse
von Servituten belastet worden, während die Privatbesitzlichkeiten meistens,
sowohl gegen einander als auch den Domains und Widmen gegenüber,
das Ihrige mit Sorgsamkeit zu wahren gewußt haben.

Als Folge davon sehn wir denn auch allenthalben, wie auf den Pri-
vatbesitzlichkeiten die Felder fast in jedem Jahre erweitert und oft um das
Vielfache des Früheren vergrößert, die Wiesen und Tristen cultivirt,
Hoflagen und Gefünde neu angelegt oder erweitert werden, während die
Domains und Widmen aus ihren beschränkten Zuständen nicht herauskom-
men, es sei denn, daß bei den Domains hie und da eine Ablösung der
auf ihrem Besitze lastenden Servituten zu Stande gebracht worden ist.

Je mehr es nun nicht nur im Interesse der hohen Krone, sondern
auch des ganzen Landes zu wünschen ist, daß auch auf den Domainen-
gütern, die einen so unverhältnismäßig großen Theil Kurlands einnehmen,
die landwirthschaftliche Cultur zu voller Entwicklung komme; je billiger
es ferner ist, daß nicht die Widmen allein beim Fortschritte der Zeit zu-
rückbleiben, sondern auch sie zum Wohle der Besitzer, sowie der zu densel-
ben gehörigen Bauerschaft, vollständig ausgebeutet werden; je mehr es
endlich im Interesse der Privatbesitzer selber liegt, eine vollständige Regu-
lirung mit Domains und Widmen für sich herbeigeführt zu sehn, da sie
vorzugsweise Servituten üben und nicht dulden: desto mehr ist es an
der Zeit, Grundsätze zu einer billigen Ablösung der bestehenden Weides-
servituten zu ermitteln und eine Einrichtung, die als gemeinschädlich aner-
kannt ist, nicht ferner bestehen zu lassen.

Darum ist zu wünschen, es bestünde ein festes Regulativ, nach wel-
chem bei allen und jeden Ablösungen, die beabsichtigt werden, verfahren
werden müßte; ja, es bestünde selbst ein Zwang, der nicht das Wohl der
Mehreren von der Laune oder dem bösen Willen des Einzelnen abhängig
mache; es bestünde endlich eine richtende Behörde, welche bezügliche Diffe-
renzen durch ihren Spruch beseitigte. Noch aber fehlen alle diese Erfor-
dernisse einer gedeihlichen und schnellen Regulirung sämtlicher Besitzungen
in Kurland und dennoch drängt die vorwärts schreitende Zeit zur Abstel-
lung schreiender Mißstände; dennoch dürfen und können die Servituten
nicht bleiben, sollen nicht viele und oft die fürchtbarsten Ländereien dieser
Provinz der Cultur entzogen und soll nicht für eine Menge von Menschen

der Unterhalt unmöglich gemacht werden, der sich sonst, selbst bei einem ansehnlichen Zuwachs der Bevölkerung, noch leicht erzielen ließe.

Zwar hat die Verwaltung der Reichsdomänen ein Regulativ erlassen, das bei allen Ablösungen auf denselben bisher als Norm beobachtet worden ist. Sie hat auch diesem gemäß auf gültlichem Wege schon manche Regulirung zu Stande gebracht; ja es hat sich bei den Besitzern von Privatgütern die Idee ausgebildet, daß nach demselben Regulativ auch in jeglichem andern Falle verfahren werden müsse, so oft von Besitzern solcher Güter, die in neuester Zeit durch Kauf aus den Händen der Krone in die von Privaten übergegangen sind, oder von Inhabern der Widmen auf Ablösung der Servituten provocirt werde. Es fragt sich aber, ob dieser Maßstab, wie er ist, der Billigkeit entspricht.

In der bezüglichen Verordnung, § 16, ist nämlich gesagt: „Wenn es nicht durch klare Beweise zu constatiren ist, in welchem Umfange das Recht des Eigenthums an der gemeinschaftlichen Nutzung jeder der beteiligten Parteien zusteht, so wird dafür im kurländischen Gouvernement als Maßstab angenommen die Zahl der Bauerhöfe und die Größe des Ackerlandes derjenigen Güter, welche unter sich gemeinschaftlichen Besitz haben“. Diesen Bestimmungen gemäß wird also der zur Zeit unter Acker und Pflug stehende Boden, sowohl der an der Servitut berechtigten Höfe als auch der die Servitut mitübenden Bauerschaften, als Theilungsnorm für jedes in Rede stehende Servitutstück angenommen und es erhält, bei Auftheilung eines solchen, jeder daran Beteiligte ein Stück desselben, welches der Größe seines zur Zeit in Nutzung befindlichen Ackers proportional ist“.

Bei dieser von der Domainenverwaltung angenommenen Theilungsnorm fragt man sich: wie kommt die Größe des beackerten Areal eines Gutes dazu, als zu der Benutzung einer communen Weidefläche auf fremdem Grunde in irgend einem rationellen Verhältnisse stehend gedacht zu werden? Nimmt man etwa an, daß die Vergrößerung eines Ackers immer auch eine gleichmäßige Vermehrung der Heerde auf dem betreffenden Besitzthum und damit zugleich eine vermehrte Benutzung der communen Weide auf fremdem Grunde bedinge? Das aber wäre eine Voraussetzung, die weit davon entfernt ist, auch nur in der Regel zutreffen. Denn nicht dazu vergrößert man sein Ackerareal in Kurland, um die in gleichem Verhältnisse vermehrte Heerde, wie früher bei dreifeldriger, so jetzt bei mehrfeldriger Wirthschaft — hungern zu lassen und mit einem nicht einmal mittelmäßigen Ertrage derselben sich zu begnügen. Die vergrößerten Fel-

der vielmehr sollen die Möglichkeit zum Anbau von Futterkräutern bieten; die gewonnenen Futterkräuter aber, sowie die durch ihren Anbau erzielte kräftige Weide auf den Feldern, dem Vieh eine reichlichere Nahrung im Sommer wie im Winter geben. Das Vieh soll erstarke, die Race sich verbessern, der Milch- und Fleischertrag ein höherer werden. Der Dünger soll sich mehren und kräftiger, nachhaltiger werden, die Fruchtbarkeit der Felder erhöht werden, das Gut in seinem Werthe allseitig steigen. Man will also auch nicht mehr, wie einst, auf schlechten Weiden seine Heerde hüten lassen; man entzieht vielmehr, so viel möglich, sein Vieh den nackten und abgefressenen Communitäten, wie dieselben fast immer sind; man treibt höchstens auf dieselben, wenn man auf seinen Feldern seinem Viehe noch nicht oder nicht mehr ausreichende Nahrung bieten kann, oder weil man denn doch auch auf den Servitutweiden ab und zu weiden muß, um sein Recht auf dieselben nicht zu verlieren.

Berggrößerte Felder bedingen also nicht gleichmäßig vergrößerte Heerden, noch weniger gleichmäßig vermehrte Benutzung gemeinsamer Servitutweiden; diese Benutzung im Gegentheil wird stets geringer, je größer das beackerte Ackerareal wird, auf dem man weiden kann; oder man müßte denn in solcher Fruchtfolge, ohne Futterkräuter, seine Felder bestellen, daß sie bald erschöpft, jede Frucht versagen.

Auf welchem rationellen, wirthschaftlichen Grunde beruht denn also die Bestimmung, daß die Größe des Ackerareals die Theilungsnorm bei Ablösung von Servitutrechten auf communer Weide abgeben soll? — Jeder Servitutberechtigte freilich müßte seine Interessen aufs höchste verkaufen, wenn er nicht sofort, und wäre es selbst mit theilweiser Beschränkung der ihm zugestandenen Ansprüche, willig die Hand zu einer Einigung auf solcher Grundlage böte, falls er nicht zu warten vorzieht, weil die Ausdehnung seiner Felder in fortwährender Zunahme begriffen ist und also der Handel später noch vortheilhafter wird. Nur die die Servitut tragenden Besitzlichkeiten erleiden auf diese Art die größten Verluste und immer größere mit jedem neuen Jahre. Zu welchen Abnormitäten dieser Grundsatz führen muß und thatsächlich führt, davon nur einige Beispiele.

Auf einer zu einer Widme gehörigen Weidefläche von ungefähr 20 Dessätinen hat ein von derselben 2 Werst entfernter Kronbauer das Recht, seine Pferde zur Nachtweide zu hüten, und wie wenigstens die Bauern der Widme behaupten, nur in der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag. Dieses Recht benutzt er aber nur ungefähr von Anfang Mai bis

Mitte Juni, weil von diesem Zeitpunkt an die abgemähten Wiesen in der Nähe seines Gehöftes ihm eine bessere Weide bieten. Er macht also von seinem Servitutrechte für 6 Nächte, d. h. nicht einmal 3 volle Tage im Jahre Gebrauch, und zwar mit ungefähr 8 Pferden, die er auf die Weide zu treiben pflegt. Zwei Wirthhe der Widme aber weiden auf derselben Fläche Tag und Nacht und beinahe unausgesetzt die ganze Weidezeit (also ungefähr 168 Tage lang), weil sie ihre abgemähten Wiesen schwer erreichen können, und zwar mit ungefähr 16 Pferden, 20 Kühen und gegen 30 Schafen (= 15 Kühen). Rechnet man nun das Servitutrecht des Kronbauern nach der Angabe der Wirthhe der Widme, so stellt sich dessen Anspruch auf die Weidefläche = 3×8 , oder im günstigsten Falle für ihn, auf 21×8 heraus. Der Anspruch der beiden Wirthhe der Widme aber ergibt $16 + 20 + 15 = 51 \times 168$, d. h. die Ansprüche verhalten sich wie 24, resp. $168 : 8568 = 1$, resp. $7 : 357$. Der Kronbauer hätte also bei Ablösung seiner Servitut entweder $\frac{1}{357}$, oder höchstens $\frac{1}{51}$ der erwähnten Weidefläche als Aequivalent seines Nutzungsrechtes zu erhalten. Wird aber das Ackerareal als Theilungsnorm angenommen, so hat er einen gleich großen Acker wie die beiden Wirthhe der Widme zusammen, und erhält also die Hälfte der Weidefläche; d. h. die Widme wird bei der von der Domainen-Verwaltung angenommenen Regel um das 175-fache, resp. 26-fache übervortheilt.

Ein Privatgut ferner hat auf einer andern Weidefläche einer Widme das Servitutrecht für seine Heerde. Vor ungefähr 20 Jahren aber hatte dasselbe Gut noch nicht $\frac{1}{3}$ seines jetzigen Ackerareals und es vergrößert dasselbe noch jetzt beinahe in jedem Jahre. Theilt man also die Widme jetzt, so verliert sie von ihrer Weidefläche 3-mal mehr, als sie vor 20 Jahren verloren hätte und muß stets um so mehr verlieren, je später die Theilung unternommen wird.

Ein einstiges Stadthöfchen endlich übt mit ungefähr 25 Kühen ein Servitutrecht auf einer Fläche, welche das einzige Weideland einer nicht unbedeutenden Domaine bildet. Jenes Höfchen hat aber, zumal in der letzten Zeit, sein ganzes Areal aufgerissen, auch durch Ankauf dasselbe vergrößert, und besäet jetzt 100 Dessätinen, während die Domaine, an einer entsprechenden Erweiterung durch verschiedene auf ihr lastende Servituten verhindert, bei ihrem früheren Ackerbestande von 80 Dessätinen verblieben ist. Wird jetzt die Weidefläche getheilt, so fallen von diesem Kroneigen-

thume auf das Höschen 5 Theile, während die Domaine mit 28 Wirthen und einem großen Viehbestande sich mit 4 Theilen derselben begnügen muß.

Und dieses sind nur einzelne Fälle, die in meiner nächsten Nähe vorgekommen sind. In wie vielen ähnlichen Fällen mag nun aber auch durch den von der hohen Krone selbst aufgestellten Theilungsgrundsatz das Kroninteresse hart gefährdet worden sein? Und welchen Verlusten gehn die Widmen, sowie die jetzt ohne vorgängige Regulirung verkauften Kronfermen entgegen, wenn bei allen Ablösungen der Weideservitutberechtigungen der bisherige Theilungsgrundsatz gelten soll!

Das Weideservitutrecht kann billiger Weise nur bemessen werden nach dem Vortheile, den es dem Servitutberechtigten bringt und soviel nur sollte jeder Betheiligte bei Auftheilung communer Weideflächen zu seinem Antheil fordern dürfen, als dem Werthe seines Nutzungsrechtes entsprechend ist. Dieser Werth aber bestimmt sich:

1) nach der Menge und Beschaffenheit des Viehes, das auf dem servitutspflichtigen Grundstück geweidet worden ist. Je mehr Vieh auf die commune Weide getrieben wird und je mehr die Gattung dieses Viehes zu ihrer Erhaltung auf dieselbe angewiesen ist, desto größer der Vortheil des Servitutberechtigten und desto größer auch sein Anspruch auf das zu theilende Servitutweidestück. Nicht jedes gehütete Vieh consumirt gleich viel. Pferde und Kühe werden in ihren Bedürfnissen gleich gerechnet; je zwei Schafe aber bedürfen an Futtermaterial nur soviel als ein Pferd oder eine Kuh. Die weidenden Thiere müssen also auf eine gleiche Einheit gebracht werden. Der Werth einer Servitutberechtigung ist ferner

2) zu bestimmen nach der Länge der Zeit, während welcher man von seinem Servitutrechte Nutzen gezogen hat, und hier kommt:

a) die Dauer der Jahreszeit in Betracht, während welcher es geübt werden durfte. Als Weidezeit wird in Kurland gewöhnlich die Zeit zwischen dem 15. April und 15. October angenommen. Einige Servitutberechtigte treiben nun ihr Vieh während dieser ganzen Zeit auf die communen Weidestücke; viele derselben werden aber auch in der Benutzung ihrer Servitute vielfach und verschiedentlich während dieser Zeit beschränkt. Solches ist namentlich der Fall bei allen Wiesen, welche die Servitut der Vor- oder Nachweide, oder beider zugleich zu tragen haben. Die Zeit des Graswuchses ist dann bis zur Aberntung von der Weideberechtigung ausgenommen. Zur Schonung dieses Graswuchses werden aber die Wiesen auf einzelnen Gütern am 23. April, ja selbst früher, in andern

aber erst zu Neu- oder Alt-Himmelfahrt geschlossen, ja auf denselben Gütern einzelne Wiesen früher, andere später. Wer längere Zeit weiden darf, hat bei einer gerechten Auftheilung größern Anspruch, als derjenige, welcher nur für kürzere Zeit berechtigt war. Es muß aber ferner

b) noch berücksichtigt werden, wie oft in einer zur Ausübung einer Servitut berechtigten Zeit der Berechtigte von seinem Rechte hat Gebrauch machen wollen oder auch können. Einzelne Güter haben Servitute, die ihnen zu ferne liegen, auf die sie nur selten, vielleicht nur einige Male im Laufe des Jahres treiben, nämlich nur wenn der Mangel sonstiger Weide sie dazu zwingt, oder weil sie überhaupt von ihrem Servitutsrechte nicht zurückbleiben wollen. Andere Besitzlichkeiten können wegen vorliegender fremder Grenzen nur zu gewissen Zeiten die ihnen zustehenden Servitutflächen erreichen, erst wenn die fremden Wiesen abgemähet sind, die fremden Aecker brach liegen. Die auf solche Art in der Benutzung ihrer Servituten Beschränkten können bei der Auftheilung der communen Weideflächen offenbar nicht gleiche Ansprüche mit denjenigen machen, welche dieselben fortwährend benützt haben. Endlich —

c) ist nicht zu übersehen, daß gewisse Servitutsrechte nur an gewissen Tagen und gewissen Tageszeiten, etwa nur die Nacht, oder nur bei Tage, ja selbst nur auf einzelne Stunden exercirt werden dürfen, wovon ein Beispiel oben angeführt wurde. Diese Servituten sind auf ihren Werth nach vollen Tagen zu reduciren.

Außer allen bis hieher erwähnten Momenten kommt nun noch

3) der Raum in Betracht, auf dem die Servitut geübt worden ist. Denn nicht alle Weideflächen werden von den Servitutberechtigten ihrer ganzen Ausdehnung nach beweidet; die meisten Berechtigten sind vielmehr nur auf gewisse Stücke, innerhalb gewisser Grenzen, mit ihrem Servitutsrechte beschränkt. Wer nun einen größern Theil beweidet hat, hat auch bei Auftheilung der Servitutfläche auf einen verhältnißmäßig größern Antheil Anspruch als Derjenige, welcher nur ein kleineres Stück beweidet hat.

So ergiebt sich denn, daß der Vortheil, den jemand aus der Benutzung einer communen Weidefläche gezogen hat, und somit der Anspruch, den er bei einer Auftheilung derselben zu machen hat, gleich zu setzen ist dem Produkte aus der Summe des weidenden Viehes mit der Zeit, während welcher dasselbe geweidet hat, und der Größe des beweideten Terrains. Nach dieser und keiner andern Regel dürfen Servituten aufgetheilt werden, soll nicht der eine oder der

andere der Betheiligten in seinen Interessen, mehr oder minder, und oft auf's stärkste gefährdet werden.

Man wird nun einwenden, daß die Feststellung jener drei Factoren (der Größe der Heerde, der Zeit, während welcher, und des Flächenraumes, auf welchem geweidet worden) oft mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden sein und zu endlosen Streitigkeiten Veranlassung geben müsse.

Was aber zunächst die Streitigkeiten betrifft, so muß ja, da kein Zwang für Auftheilungen existirt, stets auf den guten Willen der Theilenden gerechnet werden, wie ja auch die Theilungsnorm der Domainenverwaltung den guten Willen voraussetzt. Ist dieser aber da, so wird Jeder, um nur zum Ziel zu gelangen, Recht und Billigkeit walten lassen. Sind erst die allgemeinen Grundsätze für die Berechnung des Nutzungswerthes der Servituten festgesetzt, so wird die Ermittlung aller drei Factoren und namentlich der scheinbar schwierigsten beiden ersten nicht so schwer sein. Der beweidete Raum wird jedenfalls leicht durch Zeugen zu constatiren sein. Für die Bestimmung der Größe der Heerde und Länge der Weidezeit nehme man entweder das letzte Jahr oder sonst ein Normaljahr an, oder benutze auch die Durchschnittssumme mehrerer der letzten Jahre. Wenn man hiebei, wie es natürlich ist, nicht zu weit in die Vergangenheit zurückgeht, so werden sich die Nachweise für eine Zusammenstellung der nöthigen Data wol immer finden lassen, und sollte dann auch in dem Einen oder Andern gefehlt werden, so wird dennoch bei diesem Verfahren mehr Sicherheit sein, als wenn die Größe des zufällig gegenwärtigen Ackerareals als Theilungsnorm angenommen wird.

Welche Fläche man aber auch immer zur Ablösung von Weideservituten aufzuthellen beabsichtige, ob es nun reine Weideflächen oder Wiesen oder Aecker seien, man vergesse nicht, daß jeder Weideberechtigte für seinen auf ihn fallenden Antheil nur Weideland, und kein anderes, nach der für seinen Antheil berechneten Größe des Flächenraums zu fordern hat; so daß, wenn Wiesen, oder gar Aecker für Weideland abgetreten werden sollen, der Werth dieser Grundstücke, im Vergleich zu dem servitutspflichtigen Weidelande, erst nach seinem wahren Werthe und nicht etwa nach einer beliebig angenommenen Regel festgestellt werden muß. Auch hier wird leicht gütliche Einigung, oder auch ein Schiedsgericht den Ausschlag geben können.

Was nun aber schließlich die specielle Weideberechtigung auf Wiesen betrifft — sei es nun, daß dieselbe nur auf Vor- oder Nachweide oder

auf beides zugleich geht, und daß die betreffende Wiese von dem Eigenthümer selbst mit beweidet wird oder auch nicht — so ist dabei Folgendes im Auge zu behalten:

Bei Weiderechtigkeiten auf Wiesen stehen die sonstigen Weidberechtigten keineswegs in gleichem Verhältnisse wie der Eigenthümer des Grundes. Jene nämlich exerciren die Vor- und Nachweide in einer bestimmten, durch die Schonung der Wiese beschränkten Zeit, während Dieser selbst wenn er an der Vor- und Nachweide nicht Theil nimmt, seine Wiesen eine lange Zeit hindurch, so lange nämlich, als dieselben zur Erzeugung des Graswuchses geschlossen sind, nur allein zu seinem Vortheile auszubeuten pflegt. Diese ganze Zeit der Schließung muß so angesehen werden, als ob der Eigenthümer während derselben den sich täglich erzeugenden Graswuchs mit einer Heerde durch Abweidung consumirt hätte, deren Größe gleich allen denjenigen Heerden ist, die bis zur Schließung hin den ganzen Grassvorrath täglich verzehrten; denn die tägliche Abweidung der Wiese durch sämmtliche auf ihr weidende Heerden bewirkte eben, daß die Wiese bis zu ihrer Schließung in abgeweidetes Weideland umgestaltet wurde und in eben diesem Zustande giebt sie der Grundeigenthümer nach Aberntung derselben dem Weidberechtigten zur Weide zurück. Der Antheil des Grundeigenthümers an seiner Wiese ist also im allgemeinen dahin zu formuliren, daß ihm die Zeit der Schonung zu Gute kommt, multiplicirt mit der Größe sämmtlicher zur Weide berechtigten Heerden, sowie mit der Größe der Wiesen selbst. Falls er aber auch die Vor- und Nachweide auf der betreffenden Wiese ausübt, so gebührt ihm noch ein weiterer Antheil an derselben, der ebenso zu berechnen ist, wie der eines jeden der sonst noch zur Vor- und Nachweide Berechtigten. Der einzelne Antheil dieser sonst Berechtigten ergiebt sich aber, wenn man die Größe der Heerde eines jeden mit der Länge der Zeit, in der sie weideten, und mit der Größe der beweideten Wiese multiplicirt. Man nehme folgendes Beispiel. Der Grundeigenthümer exercirt keine Mitweide, A. und B. aber haben das Servitutrecht auf seiner Wiese und zwar A mit 20 Kühen, B aber mit 30, beide aber hätten die Vor- und Nachweide zusammengerechnet, 135 Tage lang, d. h. vom 15. bis zum 23. April und wiederum vom 20. Juni bis zum 15. October, so wäre der Antheil des A = 20×135 , der des B aber = 30×135 (die beweidete Fläche als gleich groß angenommen); der Eigenthümer aber hätte zu fordern = 50×58 (die Tage der Schonung); es verhielten sich also die Antheile der 3 Betheiligten zu ein-

ander wie $9:13\frac{1}{3}:9\frac{2}{3}$. — Exercirt dagegen der Grundeigenthümer bei sonst gleichen Bedingungen auch die Vor- und Nachweide zugleich mit den andern Berechtigten, und — angenommen — mit einer Heerde von 15 Kühen, so ist diese zur Bestimmung seines Antheils sowohl während der Schonung der Wiese, als auch während der Zeit der gemeinschaftlichen Beweidung mit in Anschlag zu bringen, so daß ihm zu Gute kommt für die ersterwähnte Zeit $20+30+15$ (die Anzahl sämmtlicher weidenden Heerden) $=65 \times 58$ (die Tage der Schonung); für die Zeit der gemeinschaftlichen Beweidung aber 15×135 oder $3770+2025=5795$, während die Antheile der sonstigen Servitutberechtigten durch dieselben Ziffern, wie oben ausgedrückt bleiben, d. h. es verhalten sich bei einer vorzunehmenden Auftheilung der commun beweideten Wiese die Ansprüche der Interessenten an derselben, des A, des B und des Grundeigenthümers, wie $2700:4050:5795$, oder ungefähr wie $9:13\frac{1}{3}:19$.

J. G. Goldmann,
Pastor zu Hakenpöth.

II.

Kurland war bis vor kurzem ein walddreiches Land. Holzmangel war völlig fremd und daher mangelte das Bedürfniß die Waldungen besonders zu schonen. Der Abgang jeder forstwissenschaftlichen Behandlung der Wälder — wenigstens in der Vergangenheit — dazu der Nonnenfraß in den letzten Jahren, haben in vielen Gegenden Holzmangel zur Folge gehabt und jetzt erst regt sich die Frage: existirt ein schützendes Gesetz? Die besondere Frage aber, welche in Nachstehendem beantwortet werden soll, lautet: Ist nach den in Kurland geltenden Rechten der Eigenthümer eines mit Wald bestandenen und mit einer fremden Weideservitut belasteten Grundstücks berechtigt, wenn der Wald niedergehauen oder sonst untergegangen, zum Anzuge neuen Waldes theilweise Schonungen nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen anzulegen und während der Zeit der Schonung den Eigenthümer des weideservitutberechtigten Grundstücks von der Weide in diesen Schonungen auszuschließen?

Geht man zunächst zurück auf das Wesen und den Legalbegriff der Servitut, so darf der Eigenthümer mit der Sache keine Veränderung vornehmen, welche dem Rechte desjenigen, dem die Servitut zusteht, Eintrag thun würde,¹⁾ und ist die Servitut für den Belasteten eine solche Be-

¹⁾ Goefhen. Vorlesungen über das gemeine Civilrecht. B. II Kap. III § 267 S. 203.

chränkung des Eigenthums, daß der beschränkte Eigenthümer gewisse Handlungen auf seinem Eigenthume nicht vornehmen darf, zu denen er vermöge seines vollen Eigenthumsrechts sonst berechtigt wäre. Jedoch ist der beschränkte Eigenthümer (auch bei Servituten in patiendo) immer zu einem non facere verpflichtet, indem derselbe alles dasjenige unterlassen muß, wodurch der begünstigte Eigenthümer in der Ausübung seines Rechts gehindert wird, mag durch Vornahme solcher Handlungen der beschränkte Eigenthümer sich einen Theil der Vortheile aneignen, welche der Gegner vermöge seines erweiterten Eigenthumsrechts (Activservitut) ansprechen kann, oder mag letzterer in der Ausübung seines Rechts durch die Verrichtung jener Handlungen auf andere Weise gestört werden ¹⁾. Ebenso ist, wenn einmal eine Servitut in einem bestimmten Umfange existirt, der hierdurch beschränkte Eigenthümer zu allem dem verpflichtet, wodurch die Ausübung der einmal bestehenden Servitut bedingt ist. Der Eigenthümer darf nichts vornehmen, wodurch die Ausübung der concreten Servitut auf irgend eine Weise beeinträchtigt würde. Demselben ist daher nicht gestattet selbst solche Anstalten zu treffen, welche der Ausübung der Servitut entgegenstehen, z. B. an dem Orte hinzubauen, welcher von der Servitut berührt wird ²⁾.

Dem angeführten Beispiel des Bauens steht der Fall des Einfriedigens einer Schonung behufs Waldanzuges ganz gleich. Ist ersteres verboten, so ist letzteres wahrlich nicht erlaubt; es wäre denn, daß ein speciellcs Gesetz, welches in Kurland Gültigkeit hat, bezüglich der Waldschonungen eine Ausnahme statuierend, dem allgemeinen Principe derogirte.

Ob es nun ein solches für Kurland gültige Gesetz giebt, wird sich, aus nachstehender Erörterung ergeben.

Die oben erörterten Grundsätze für die Servitut stehen nach römischem Rechte zweifellos fest. In der Lehre von der Servitut gilt aber vorzugsweise das römische Recht (Dem diese Lehre Entstehung und Ausbildung verdankt), insoweit sich nicht nachweisen läßt, daß im einzelnen Falle ein neueres Gesetz modificirend eintritt ³⁾. Das gemeine deutsche Privat-

¹⁾ Dr. Emil Hoffmann, die Lehre von den Servituten nach römischem Rechte. Darmstadt 1888, B. I § 2 S. 4 und 5.

²⁾ Hoffmann l. c. § 9 S. 18. — 1. 17 pr. et § 1. — 1. 20 § 3 et ult. D. de serv. pr. urb. (VIII. 2). — 1. 5 C. de serv. et aqua (III. 34). — 1. 9 pr. D. si serv. vind. (VIII. 5).

³⁾ Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts 7. Aufl. B. I § 166. — Maurenbrecher, Lehrbuch des gemeinen deutschen Privatrechts, 2. Aufl. B. I § 259 u. 260. — Gerber, deutsches Privatrecht, 4. Aufl. Thl. II § 144.

recht modificirt den gedachten römisch-rechtlichen Grundsatz nicht, statuirt bezüglich der Waldschonungen keine Ausnahme.

Man hat nun aus allgemeinen Grundsätzen die Waldschonungen dadurch vertheidigen wollen, daß Servituten als Eigenthumsbeschränkungen streng zu interpretiren und auf eine so wenig wie möglich lästige Weise i. e. civiliter für den Eigenthümer des praedium serviens ausgeübt werden müssen. Beide Regeln, dem römischen Rechte entnommen, sind an sich richtig, passen aber auf den vorliegenden Fall gar nicht. Die Eigenthumsbeschränkung ist stricto zu interpretiren, d. h. also, daß der Servitutberechtigte keinen größern Umfang, kein größeres Terrain, keine größere Anzahl Vieh beanspruchen kann, als stipulirt worden oder als hergebracht ist. Keineswegs aber ist die Servitut restrictiv zu interpretiren, so daß Theile des servitutbelasteten Grundstücks zu landwirthschaftlichen Zwecken der Servitut entzogen werden können. Ebenso wenig paßt der Grundsatz: „servitus civiliter est utenda“ auf den vorliegenden Fall. Dieser Grundsatz besagt nichts Anderes, als der Servitutberechtigte solle nicht nutzlos, über sein Gebrauchsrecht hinaus, der servitutbelasteten Sache Schaden zufügen, dieselbe nicht zerstören u. s. w. Diese Regel deutet Unterschied und Gegensatz zwischen dem Eigenthümer und Servitutberechtigten an, ersterer kann nach Willkür, letzterer nur civiliter mit der Sache umgehen; aber auch letzterer darf sein Recht im vollsten Umfange gebrauchen, und mit nichten besagt der Grundsatz des civiliter uti, daß der Servitutverpflichtete berechtigt sei, Theile der servitutupflichtigen Sache, wenn auch nur zeitweilig einzuziehen, um aus landwirthschaftlichen oder sonstigen Gründen Verbesserungen anzubringen, Wald zu ziehen oder sich sonst Vortheile zu schaffen.

Auch berufen sich die Vertheidiger der Ansicht, daß dem Eigenthümer die Waldschonung trotz der Servitutbelastung erlaubt sei, auf Glück's Erläuterung der Pandecten Thl. 10 Abthl. 1 § 679 C. 178 Nr. 3: „in Waldungen kann zwar eine unbestimmte eingeräumte Gut zu aller Zeit ausgeübt werden, doch hängt in hauigen oder schlagbaren Wäldern die Zeit der Gutung vorzüglich von dem Wachstume und der Art des Holzes ab. Denn die Zeit, wo nach richtigen Forstgrundsätzen der Wald geschont werden muß, ist zu halten, mag das Gutrecht noch so uneingeschränkt sein. Die Zeit der Gutung in Wäldern ist so lange für geschlossen zu halten, bis die Blätter der Bäume dem Viehe außer dem Maule gewachsen sind,

wie man zu sagen pflegt, d. h. solange noch das Vieh dem jungen Anfluge durch Wegfressen und Zerbeißen der jungen Koden schädlich werden kann.“

Diese Stelle, an sich klar und deutlich, scheint für die Vertheidiger der Waldschonungen zu sprechen. Dies ist aber auch nur Schein. Der sonst so genaue und an Quellen-Citaten so reiche Glück hat für diesen seinen Ausspruch keine Quelle, weder aus dem römischen, noch auch aus dem gemeinen deutschen Privatrechte. Eines Quellen-Citats aber bedurfte es nothwendig, sollte das gemeine deutsche Privatrecht den so klaren oben citirten Stellen des Römerrechts derogiren. Es giebt aber keine Quelle — geschrieben oder ungeschrieben — des gemeinen deutschen Privatrechts, die bezüglich der Schonungen das von Glück Gelehrte beweiset. Dagegen schwebten Glück und den von ihm citirten Rechtslehrern betreffende Bestimmungen diverser neuerer deutschen Particular-Rechte vor.

Mögen diese Particular-Rechte für Deutschland Quellen des gemeinen deutschen Privatrechts sein, für Kurland sind sie es nicht, wie wir weiter unten sehen werden; denn uns binden nur die Gesetze des deutschen Privatrechts, erlassen bis 1561, nicht aber die neueren späteren particular-rechtlichen Codificationen.

Bezüglich der Statthaftigkeit der Waldschonungen beruft man sich häufig auf Mittermaiers Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts § 168 S. 482 Nr. IV d; jedoch mit Unrecht, denn die beregte Stelle spricht nicht von der Weide auf Waldungen, sondern ersichtlich von der Weideservitut auf Aekern und statuirte den Grundsatz, daß die Weide nur auf dem Brachfelde statt hat, nicht aber auf Fruchtfeldern, und daß der Grundeigenthümer berechtigt ist, trotz der fremden Weideservitut die Felder wie landesüblich zu bestellen. Diese Grundsätze enthalten durchaus nichts vom römischen Recht Abweichendes, beweisen daher nichts für die Waldschonungen, von denen sie ohnehin gar nicht handeln.

Den Waldschonungen hat Mittermaier l. c. § 208 S. 585 und Anm. 13 u. 14 eine besondere Erörterung gewidmet. In der beregten Stelle lehrt er, daß moderne deutsche Particular-Gesetzgebungen aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Forstcultur den Grundsatz statuiren, daß der servitutspflichtige Waldeigenthümer berechtigt sei, Theile des mit der Weideservitut belasteten Waldes behufs Waldschonung und Zuzug einzuzäunen und einzuhegen, den Weideberechtigten aber pro tempore von diesen Schonungen auszuschließen. Aber die Ueberschrift dieses § lautet: „Charakter

der Particular-Forstgesetzgebung“ — lehrt also nichts, was gemeinrechtlicher Natur wäre, sondern Thesen moderner Particularrechte. Das Gleiche ergeht sich aus den in Anm. 13 u. 14 dieses § enthaltenen Quellen-Allegaten.

Mit Mittermaier stimmen überein Maurenbrecher l. c. § 267 S. 575 zumal Anm. 1, 11 u. 12 und Gerber l. c. § 148 S. 350.

Rechtgedachte Rechtslehrer stellen ihren Grundsatz zur Berechtigung der Waldschonung abseits des durch Weideseerbitut belasteten Waldeigentümers scheinbar allgemeiner hin und können zu der Deutung verleiten, sie wollten damit Gemeinrechtliches über solche Waldschonungen lehren. Der ganze Zusammenhang aber zeigt, daß sie nur moderne particularrechtliche Satzungen referiren; noch mehr aber beweisen dies ihre Citate, die sie mit Mittermaier gemeinsam, z. B. aus dem preussischen Landrechte, aus der Tyroler Waldordnung, aus der kölnischen, braunschweigischen, pfälzischen Forstordnung und den badenschen Forstgesetzen entnommen haben.

Die deutschen Particularrechte gelten aber bei uns in Kurland überhaupt gar nicht. Geltung hat nur das gemeine deutsche Recht, jedoch nur in seiner Entwicklung bis zur Selbständigkeit Kurlands als Herzogthum, also bis zum Jahre 1561 ¹⁾. Die wissenschaftliche Fortbildung des gemeinen deutschen Privatrechts nach 1561 ist für uns keineswegs verloren, insoweit sie die Legislation von 1561 fortbildet; aber die einzelnen später erlassenen Gesetze, zumal reine Particularrechte gelten bei uns nicht ²⁾. Also das gemeine deutsche Privatrecht derogirt in dieser Lehre dem römischen Rechte nicht.

Für die Waldschonungen beruft man sich häufig auf Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, zumal B. I Nr. 13, 182; 320; B. IV Nr. 102; B. IX Nr. 130; jedoch ist solche Berufung gänzlich unstatthaft für die desfallige Geltung in Kurland, denn Seuffert enthält und citirt nur Urtheile der Gerichtshöfe einzelner deutscher Staaten und der neuesten Zeit (nach 1561), basirt auf dortige in Kurland nicht geltende Legislationen.

Es hat auch nicht an Berufung auf das russische Reichsrecht gefehlt, aber verfehlt ist wohl eine Beweisführung nie gewesen. Noch jetzt gilt als nicht zu bezweifelnde, von dem russischen Monarchen vielfach sanctionirte Regel: „daß namentlich im Privatrechte russische Verordnungen

¹⁾ C. Neumann in v. Bunge's und v. Nabal's theoretisch-praktischen Erörterungen B. I. Etwas über das römische und deutsche Recht u. s. w. zumal S. 75.

²⁾ Neumann l. c. S. 75 u. 77.

hier um so weniger Anwendung leiden, als diese den besonderen Rechten der Ostseeprovinzen nur alsdann derogiren, wenn die Anwendung eines Reichsgesetzes auch für die Ostseeprovinzen von Kaiserlicher Majestät besonders befohlen worden¹⁾. Der Reichs-Swod gilt aber im Privatrechte gar nicht. Dazu kommt, daß diejenigen, welche sich auf das Reichsrecht berufen, sonderbarer Weise nicht einmal genau die Quelle citiren, was indeß bei der Ungültigkeit dieser Legislation für unser provinzielles Recht gleichgültig ist.

Der letzte Nothanker derer, welche diese Waldschonung irgendwie gesetzlich begründet finden wollen, ist die Berufung auf das für Kurland speciell erlassene Forstreglement vom 2. December 1804. Dies Gesetz behandelt in seinem Hauptstück 2, von der Conservation oder Bewahrung der Wälder, sehr genau alles Bezügliche, in den §§ 16, 17, 18 und folg. die Lehre von der Weideservitut in Kronwäldungen; in den §§ 26, 27, 28 die Verhütung der Waldbrände; § 29 bis 32 die desfallige Strafe; § 36 bis 38 das Löschen; erwähnt aber mit keiner Silbe, daß die hohe Krone als servitutbelastete Eigenthümerin abgebrannter oder abgefallener servitutbelasteter Waldstücke jemals berechtigt wäre diese einzuhegen, um neuen Wald zu ziehen, und dadurch den Servitutberechtigten von der Weide auszuschließen.

Bunge, dieser tiefe Kenner des Provinzialrechts, der in seinem furländischen Privatrechte B. IV L. IV § 137 die Dienstbarkeiten in Kronforsten mit besonderer Genauigkeit, ebendasselbst in Nr. 1 die Weideservitut in Kronforsten speciell behandelt, weiß von solcher Befugniß, Schonungen anzulegen, nicht das Mindeste. Abgesehen davon, gilt das Forstreglement eben nur für Kronforsten, nicht für Privatforsten, wie das ganze Reglement lehrt, zumal der demselben vordruckte Doksad des Finanzministers vom 11. November 1804. Eine Anwendung des Forstreglements auf Privatforsten ist schon an sich gänzlich ausgeschlossen und hat auch in der furländischen Praxis niemals stattgehabt.

Nicht selten hört man die Behauptung, die hohe Krone hege aber doch abgebrannte mit Weideservitut belastete Waldstrecken ein und der zur Weideservitut Berechtigte lasse sich solches gefallen.

Diese factischen Angaben sind an sich unbegründet und derartige Eigenmächtigkeiten einzelner Kronbeamten sind wohl, wenn überhaupt, äußerst

¹⁾ Neumann l. c. S. 70.

selten vorgekommen, würden aber schon an sich als widergesetzliche Facta nichts beweisen, als daß einzelne Private sich solche Eigenmacht gefallen ließen, etwa weil sie den kostspieligen Prozeß mit der hohen Krone fürchteten. Aus solchen einzelnen Fällen, wären sie überhaupt wahr, läßt sich aber eine allgemeine Rechtsüberzeugung und ein daraus resultirendes Gewohnheitsrecht nicht ableiten. Will man indessen dies dennoch, so ergiebt sich ein solches Gewohnheitsrecht höchstens für die hohe Krone gegenüber den Privaten, aber kein Gewohnheitsrecht, das die Privaten unter einander verbände.

Somit ist denn der Nachweis gegeben worden, daß keine Rechtsquelle die aufgestellte Frage bejaht, daß man dieselbe vielmehr nach den allgemeinen Regeln über die Servituten entschieden verneinen muß. Diese Resultate erscheinen vom Standpunkte des jetzt in Kurland geltenden positiven Rechts unwidersprechlich. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß ein schützendes Gesetz ad instar der deutsch-particularrechtlichen Satzungen durchaus wünschenswerth ist, weil die Wälder sonst dem Ruine entgegengehen und eine jede Forstcultur zur Unmöglichkeit wird. Die genaueren Bestimmungen darüber, der wievielte Theil eines Waldes eingehegt und geschont werden dürfe u. s. w. gehören ersichtlich nicht der Jurisprudenz, sondern der Forstwissenschaft an, und sind daher hier zu übergehen, wo nur die bezügliche Lücke in der Gesetzgebung constatirt und auf die Nothwendigkeit ihrer baldigen Ausfüllung hingewiesen werden sollte.

Theodor Seraphim,
Oberhofgerichtsadvocat.

Die Gemäldesammlung der Herren von der Ropp zu Szadow in Litthauen.

Es herrscht im allgemeinen die Ansicht, in den Ostseeprovinzen sei nicht viel von Werken der bildenden Kunst zu finden. Im Vergleich mit vielen andern Ländern hat dies seine Richtigkeit; dennoch aber giebt es deren mehr, als man gewöhnlich meint, sie sind eben nur wenig gekannt oder auch wenig geachtet, weil man nur zu häufig geneigt ist, in Verkennung des eignen Vaterlandes und seines Werthes in weiter Ferne das zu suchen, was die Heimath selbst bietet.

Zu den wenig gekannten, der Aufmerksamkeit aber im hohen Grade würdigen Gegenständen gehört nun ohne Zweifel die in der Ueberschrift genannte Sammlung, und da der Schreiber dieser Zeilen unlängst Gelegenheit hatte, dieselbe gründlich zu studiren und sich von der Vortrefflichkeit der meisten Gemälde zu überzeugen, so glaubt er, im Interesse der Kunst und des kunstverständigen Publikums zu handeln, wenn er es unternimmt, Kenner und Liebhaber auf die Schätze dieser Galerie, unter denen mehrere ersten Ranges, wieder einmal aufmerksam zu machen. Obgleich sich dieselben gegenwärtig nicht gerade in dem engern Territorium der Ostseeprovinzen befinden, so gehörten sie demselben doch ursprünglich an und sind auch noch jetzt gar leicht, wenigstens von Kurland aus, zu erreichen, denn die Entfernung von Mitau bis Szadow, das an der Poststraße von Szawle nach Poniewjesh liegt, beträgt höchstens 18 Meilen.

Ueber die Entstehung der Galerie mögen einige Notizen Auskunft geben, die einem Bericht entnommen wurden, der in dem zu Stuttgart herausgekommenen Kunstblatte Nr. 86 des Jahrganges 1821 enthalten ist und den Kunstforscher Hofrath Hase in Dresden zum Verfasser hat, welcher die Sammlung, vermöge seines Aufenthaltes in Mitau, aus eigener Anschauung kannte. Eine zweite, aber etwas ausführlichere Beschreibung, die von dem bekannten Archäologen und Kunstkenner Böttiger und dem schon genannten Hase gemeinschaftlich unterzeichnet ist und vielleicht als Anhang zur Dresdener Abendzeitung gedruckt wurde, liegt gleichfalls vor.

Ausgestattet nicht nur mit dem rechten Sinn für die Kunst und mit nicht gewöhnlicher Kenntniß derselben, sondern auch mit den unerläßlichen klingenden Mitteln und unterstützt von kenntnißreichen Künstlern und tüchtigen Kunstkennern von Fach, gelang es im J. 1801 zweien Brüdern, den Baronen Ferdinand und Theodor von der Ropp aus Kurland, einige treffliche Bilder zu erwerben, die aus der Masse der in Italien von den Franzosen aufgebracht und für das damalige National-Museum bestimmten Gemälde in Paris unter der Hand verkauft wurden. Ebenso glücklicher Erfolg begleitete die Erwerbungen in den Jahren 1803 bis 1806 in Italien und hauptsächlich zu Rom, wo in den durch den Krieg herbeigeführten geldarmen Zuständen damals viele werthvolle Sachen feil waren, die man zu andrer Zeit gewiß nicht abgelassen hätte und wo grade die kunstfüchtigen Engländer, weil verbannt, mit ihren Guineen nicht als Concurrenten auf dem Kunstmarkt auftreten konnten.

Erst lange nach ihrer Erwerbung, gegen 1811, trafen die Gemälde in Kurland ein und wurden zunächst in Feldhof, später aber in Mitau ausgestellt; wie lange sie an diesem Orte geblieben, habe ich nicht genau erfahren können, doch befanden sie sich im Jahre 1821, als man oben genannten Bericht abfaßte, noch daselbst. Aus mir gleichfalls unbekannt gebliebenen Ursachen sollte die Sammlung später verkauft werden, und in Folge dessen wurde sie nach und nach an verschiedenen Orten als in Berlin, Dresden, Paris und St. Petersburg ausgestellt; die Zeiten waren jedoch dem Verkauf nicht günstig und nur die Perle der Sammlung, jenes peruginische Madonnenbild des göttlichen Raphael, mit den Heiligen Franziskus und Hieronymus, das jetzt einen Schmuck der Berliner Galerie bildet, ward damals, d. h. im J. 1829 von letzterer für 4000 Thlr. angekauft. *)

*) Es ist mehrmals gestochen worden und unter andern auch in den Denkmälern der Kunst zu Kuglers Kunstgeschichte, Taf. 78, zu finden.

Bei diesem vielfachen Herumschicken der Bilder, gingen leider die urkundlichen Papiere über die Herkunft und den Ankauf derselben verloren, und was in folgender Beschreibung darüber gesagt ist, ward nur jenen erwähnten Berichten und den Katalogen entnommen, die vor dem Verlust der Papiere abgefaßt worden waren, Einiges auch nach mündlichen Ueberlieferungen der Familie hinzugefügt. Nach der Rückkehr der Gemälde zu ihren Besitzern, die Anfang der dreißiger Jahre erfolgt sein muß, ward die Sammlung in dem unweit der kurischen Grenze in Litthauen gelegenen Gute Pokroj aufbewahrt, allwo sie bis zum Sommer 1859 verblieb und hierauf nach einer Reinigung und Restauration in einem besonders dazu eingerichteten Saale des Schlosses Szadow aufs neue aufgestellt.

Bevor durch die sorgfältigen kritischen Forschungen unsrer Tage eine ganz bedeutende Anzahl bis dahin völlig unbekannter Künstlernamen zu allgemeiner Kenntniß gelangt war, hatte häufig die Pragis geherrscht, jedes unbezeichnete Bild demjenigen Kunst-Koryphäen zuzuschreiben, dessen Art und Weise es am nächsten kam; theils aus Eitelkeit, das Werk eines berühmten Künstlers zu besitzen, theils aber, besonders von Seiten der Bilderhändler, aus pecuniären Gründen, wurden denn vorzugsweise die glänzendsten Namen gewählt, daher in den Galerien die unendliche Menge von Werken der Künstler ersten Ranges; so gab es z. B. auf der großen Gemälde-Ausstellung zu Manchester im J. 1857 allein 22 dem Raphael zugeschriebene Bilder, von denen nur 6 als unzweifelhaft echt von dem großen Kunstkenner Director Waagen erkannt wurden; jede kritisch-historische Galerie-Beschreibung enthält vielfache Beispiele, wie kritiklos man früher bei der Benennung unbekannter Bilder verfuhr; auch unsere Galerie führt in den Katalogen mitunter Namen von Künstlern auf, die sicher ganz unbetheilt bei der Entstehung der fraglichen Bilder gewesen, wobei jedoch billiger Weise erwähnt werden muß, daß mehrere Inschriften und Monogramme, die eben das Unrichtige der frühern Bezeichnung augenscheinlich bewiesen, erst bei obgedachter Restauration zum Vorschein gekommen sind.

Von den 84 Nummern der ursprünglichen Sammlung sind jetzt nur noch 52 beisammen, als deren Krone jedenfalls ein kleines dem Leonardo da Vinci zugeschriebenes Madonnenbild zu betrachten ist. Diese, wie die frühern Berichte sich ausdrücken, „gepriesene Madonna coll' agnello“ gehörte vordem der Borgheffischen Galerie in Rom an, ist 23 Zoll hoch, 20 breit und auf Holz gemalt. In einer freien offenen Landschaft sitzt die

Madonna, nur bis zu den Knien sichtbar, und betrachtet mit Wohlgefallen das auf ihrem Schooße befindliche Christkind, welches ein Lamm zärtlich umfaßt hält. Es ist ein reizendes Bild, sauber aber dünn gemalt und sehr wohl erhalten; eigenthümlich, beinahe ans Gezierte streifend, erscheint, wenigstens in der Nähe gesehen, der Ausdruck im Munde des übrigens sehr schönen Kopfes der Maria, doch mehr aus der Ferne betrachtet, verschwindet das Süßliche desselben und verklärt sich dann zu einem holdseligen Lächeln. Bei der Unsicherheit, die noch immer in Bestimmung der Autorität vieler dem Leonardo zugeschriebener Bilder herrscht, indem ja mehrere früher ihm zugetheilte Gemälde sich bei strengerer Prüfung als Arbeiten seiner Schüler und Nachahmer herausgestellt haben, und bei dem Mangel jeglicher schriftlichen Bezeichnung des Bildes selbst ist also auch die Echtheit desselben wol noch bestreitbar, doch hat, meines Wissens, noch niemand die richtige Zuerkennung unseres Bildes angefochten, und selbst in Paris, wo doch eine Vergleichung mit den dortigen unbestritten echten Bildern zur wahren Würdigung desselben führen mußte, hat man es als echt anerkannt und soll die Galerie-Commission es zu dem hohen Preise von 45,000 Franken abgeschätzt haben und die Erwerbung für die Louvre-Galerie nur durch die Ungunst der der Juli-Revolution unmittelbar vorhergehenden Zeit verhindert worden sein. Interessant dürfte auch das Urtheil eines unsrer größten Kunstkenners des bekannten Passavant erscheinen, der unser Bild, wahrscheinlich in Berlin, gesehen; ich setze dasselbe wörtlich hieher, wie es als Anmerkung zu dem Leben des Leonardo in der Schornschen Uebersetzung des Vasari (1843) auf Seite 46 des 3. Bandes steht: „Gleichfalls ein kleines Bild, Maria, halbe Figur, welche in sehr verkürzter Stellung das Christkind herzt, besaß Graf von der Ropp, der es nach Berlin brachte. Es ist sehr tief im Ton und fein in der Abstufung der Tinten, aber nicht angenehm im Charakter der Köpfe.“ Eine direkte Anerkennung der Echtheit des Bildes geht nun zwar aus diesen Worten nicht hervor, doch scheint der Zusammenhang für eine solche zu sprechen, indem bei mehreren andern der in dieser Anmerkung aus Passavants handschriftlichen Notizen zusammengestellten Reihe Leonardoscher Bilder, Zweifel an ihrer Echtheit ausgedrückt sind, bei andern wiederum allerdings auch die Originalität besonders hervorgehoben wird. Kann mein Urtheil auch nicht in Betracht kommen, so muß ich doch bemerken, daß das fragliche Bild mit dem, was ich von Werken Leonardo's zu Mailand, Paris und Florenz gesehen, im Typus der Köpfe, in Zeichnung

Colorit und Draperie, so wie in der Behandlung die größte Aehnlichkeit hat, und daß es keine Copie ist, dafür bürgt der Umstand, daß durch die sehr dünne, vielleicht etwas verwaschene Malerei des Lammes deutlich, aber nicht störend, eine Untermalung desselben, jedoch in andrer Stellung, sichtbar ist.

Noch ein zweites Bild, ein Madonnenkopf, wird demselben Meister zugeschrieben, scheint aber doch wol nur ein Schulbild zu sein.

Wichtiger als letzteres, ist jedenfalls ein sehr schönes Bild, welches der Katalog und jener Bericht als eine Pandora von Bernardo Luini, bekanntlich Leonardo's bestem Schüler, aufführt und das der Ambrosianischen Bibliothek zu Mailand entstammt; das Bild, eine halbe Figur in Lebensgröße, auch auf Holz gemalt, das ich lieber für eine heilige Magdalena mit dem Salbengefäß halten möchte, ist zwar sehr dunkel, trägt aber übrigens ganz das Gepräge Leonardo'scher Schule, sowol in Gesichtsbildung, als auch im Faltenwurf und in der Behandlung; ganz besonders verdient der Umstand hervorgehoben zu werden, daß es in Physiognomie und Stellung die allergrößte Aehnlichkeit hat mit der Vanità auf jenem berühmten Bilde der Galerie Sciarra zu Rom, das früher dem Leonardo zugeschrieben wurde, jetzt aber für ein Werk des Luini gehalten wird; zu beiden Bildern scheint ein und dasselbe Modell gedient zu haben.

Zunächst wäre zu nennen ein nur 14 Zoll hohes Bildchen (auf Holz) von dem größten Kunstwerth, denn es hat ohne Zweifel den Giulio Romano, Raphael's bedeutendsten Schüler, zum Urheber. Im Schooß der Mutter sitzt der völlig nackte Christusknabe, der die Rechte, wie segnend, in die Höhe hält, während sein Aermchen von der Madonna, die nur bis zu den Knien sichtbar ist, unterstützt wird; den Hintergrund bildet ein sehr sauber ausgeführtes Zimmer mit prächtigem Himmelbett und einer Thür, die einen Blick in ein Vorzimmer thun läßt. Dieses Bild kommt der Raphaelischen Madonna sehr nahe, der Kopf des Kindes hat viel Aehnlichkeit mit dem der Sixtinischen Madonna, ja selbst das Gesicht der Mutter zeigt viel Verwandtes mit dem Dresdener Bilde. Es hat ehemals zu der Sammlung des Herzogs von Caserta gehört und ist von Ph. Veith im J. 1806 als Contour gestochen worden, doch erreichen die Köpfe bei weitem nicht die Schönheit des Originals. Das Bild war ehemals mit mehreren Firnißschichten dermaßen dick bedeckt, daß der blaue Mantel der Madonna schmutzig grün aussah, auch trat erst nach Abnahme derselben die charakteristisch grau violette Färbung des Giulio Romano hervor.

Ein sehr schönes, ungemein ansprechendes und liebliches Bild, abermals eine Madonna, wird dem Andrea del Sarto zugeschrieben; dem Katalog nach soll Vasari von diesem Gemälde mit Lobeserhebungen sprechen, ich habe die Stelle jedoch nicht finden können. Es stammt aus dem Palazzo Vittori zu Florenz, ist 33 $\frac{1}{2}$ Zoll hoch, 23 $\frac{1}{2}$ Zoll breit, auf Holz gemalt und, wie alle bisher genannten, ohne inschriftliche Bezeichnung. Die Madonna (Kniestück in Lebensgröße) mit ungemein lieblichem etwas melancholischem Ausdrücke, in reizender Neigung des Kopfes, erfasst mit der Rechten einen dünnen schleierartigen weißen Bandstreifen, der dem nackten Kinde um die Hüften geschlungen ist; mit der andern Hand hält sie des Kindes linken Oberarm, während dieses, in hübscher und natürlicher Stellung auf dem linken Schenkel der Mutter sitzend, mit höchst lieblichem ahnungsvollem Ausdrücke nach dem erwähnten Bande greift. Eine jugendliche Heilige in grünem Kleide steht rechts hinter der Gruppe und eine Wand mit einem Fensterauschnitt, durch welchen man in eine einfache grünlich gehaltene Landschaft blickt, bildet den Hintergrund. Maria trägt ein violettees golddurchwirktes Tuch auf dem Kopfe, hat ein warmrothes Kleid an und darüber einen grünlich blauen Mantel mit hellgrünem Futter; reiche Goldverzierungen, aus wirklichem Golde bestehend, d. h. nicht durch Farben ausgedrückt, schmücken den Halsauschnitt, die Ärmel und den Mantel; eben so sind die Haare, sowol der Madonna als auch des Kindes mit wirklichem Golde gehöht. Das Colorit fällt in den Halbönen etwas ins Grünliche; die Behandlung ist sauber und glatt, die Contoure, in der Nähe gesehen, sind etwas hart, doch erscheint das Ganze sehr rund und modellirt; die Technik sieht alterthümlicher aus als die Composition und und als die durch Weichheit, Amuth und Grazie sich auszeichnenden Stellungen. Als weniger gelungen darf man die Nebenfigur bezeichnen, deren Kopf im Profil, mit niederschauendem Blick, etwas zu klein ist; ihre langen dunkelblonden Haare sind nicht mit Gold gehöht.

Dem eben besprochenen Bilde in Anlage, Stellung und in einigen Motiven sehr ähnlich erscheint ein anderes eben so schönes und vorzügliches Gemälde, das den berühmten und seltenen Namen des Fra Bartolomeo trägt und, wie der erwähnte Gafesche Bericht erzählt, in der Sammlung der Villa Aldobrandini (in Rom?) die Bezeichnung col' uccello (mit dem Vogel) gehabt hat, weil das Christkind einen Vogel in der rechten Hand hält. Der Kopf der Madonna ist sehr ansprechend, obgleich in den Schatten, eben so wie die des Knabenkörpers, etwas dunkel; der schöne

Kopf des hinter der Madonna befindlichen grüngerleibeten Engels mit einem Lilienstengel erinnert sehr an Leonardo da Vinci, während der Faltenwurf und die Farbenzusammenstellung in den Gewändern der Madonna Andrea del Sarto's Art und Weise gleichen. Bei der Restauration zeigte sich in der linken untern Ecke ein bisher unsichtbar gewesenes sonderbares aus vier Theilen bestehendes Monogramm, das mir gänzlich unbekannt, vielleicht auch nur ein Galeriezeichen ist. Das auf Leinwand gemalte Bild, von 28 und 23 Zoll Größe ist sehr gut erhalten.

Aus der Galerie Giustiniani zu Rom kommt ein Garofalo, der aber auch außer einer alten aufgemalten (Galerie-) Nummer ohne nähere Bezeichnung ist; das Gemälde erinnert allerdings stark an das Dresdner Bild des genannten Meisters; es ist auf Holz gemalt, 12 Zoll breit, 24 hoch, und oben abgerundet. Maria kniet anbetend vor dem auf der Erde liegenden neugebornen Christkinde, Joseph stehet zur Seite, weiter nach hinten ein Engel. Im Mittelgrunde steht man eine Felsgrotte, vor welcher zwei Hirten nach einer oben in einer Glorie erscheinenden Gruppe singender Engel verwundert schauen. Die Hauptfiguren, insbesondere die Madonna, sind sehr hübsch, das Kind aber nicht besonders.

Ein auf dem Kreuze schlafendes Christkind fast in natürlicher Größe in ganzer Figur, das dem Guido Reni zugetheilt wird, scheint, dem Colorit nach, eher von Albano zu sein, auch wird in Albano's Biographie ein solches Bild erwähnt. Den frühern Berichten nach soll der alte Kunstschriftsteller Malvasia mit Lobeserhebungen von diesem Bilde sprechen; dergleichen verdient nun wol dasselbe, denn es ist sehr schön; früher gehörte es dem Palast Grimaldi in Venedig zu.

Dem Albano wird hingegen eine figurenreiche Entführung der Europa zugeschrieben, die dem Colorit und der Behandlung nach eher von Francesco Mola sein könnte. Das über 5 Fuß breite und 4 Fuß hohe Bild stammt aus der Sammlung Altieri zu Rom und es soll einst König August der Starke für dasselbe 18,000 Rl. vergeblich geboten haben; die Figuren sind ungefähr 1½ Fuß groß.

Eine sehr ausdrucksvolle küßende Magdalena in ganzer Figur bei halber Lebensgröße, fesselt zunächst unsere Aufmerksamkeit; sie stützt den Kopf auf den rechten Arm gestützt, den Blick schmerzlich nach oben gerichtet, in einer ganz dunkeln Felsenlandschaft. Zu den Füßen der Reuigen liegen Perlen und andre Zeichen irdischer Eitelkeit, sie werden theilweis von einem Todtenkopf und einem heiligen Buche bedeckt, worauf ein Engel den

Beschauer aufmerksam zu machen scheint, während ein zweiter ein Salbengefäß herzutragt. Dieses sehr wohlerhaltene und schöne Gemälde auf Holz, das keine Spur von einem Zeichen enthält, wird für einen Schidone gehalten und die ganze Art und Weise und vor allem die Köpfe der sehr schönen Engel mahnen allerdings stark an Correggio, dessen Nachahmer genannter Maler gewesen sein soll. Obgleich nun die Gestalt der Magdalena vorzüglich in Stellung und Geberde, was den Ausdruck anbelangt, genannt werden muß, so zeigt doch eben die Stellung und besonders der Faltenwurf nicht mehr jene edle einfache Schönheit der alten Meister. Das Bild kam aus dem Schlosse Capo di Monte zu Neapel in die jetzige Sammlung und ist in Rom in Kupfer gestochen worden.

Eine Madonna mit dem Christkind der heil. Katharina und dem heil. Joseph, wird für einen Procaccini ausgegeben, für welchen der sieben Maler dieses Namens ist in dem Katalog nicht näher gesagt. Die kräftige, runde Modellirung läßt an Giulio Cesare Procaccini denken; die Carnation erscheint jedoch kalt und röthlich, und der Madonnenkopf ist jedenfalls zu schmal. Das auf Holz gemalte, 21 und 24½ Zoll große Bild ist bereits gestochen worden.

Aus einem aufgehobenen Nonnenkloster zu Rom stammt ein, wie es scheint, echtes Bild von Sassoferrato, das einen jugendlichen Heiligen in brauner Mönchstracht, vielleicht den heil. Antonius von Padua oder den heil. Josephus Hymnographus vorstellt, welcher das Christkind, das vor ihm ganz unbekleidet auf einem Tische sitzt, worauf einige Linsen, lesen lehrt. Es ist ein hübsches, einfach aber gediegen gemaltes und gut modellirtes Gemälde auf Leinwand, das in der vielbesagten Beschreibung als „ein Jahrhunderte lang von den Nonnen mit Inbrunst begrüßtes Bild“ genannt wird. Wohl mögen die Nonnen den hübschen jungen Heiligen mit Inbrunst, wahrscheinlich jedoch mit zu viel Inbrunst begrüßt haben, denn die strenge Abtissin fand sich zur Ruhe ihrer Pfleglinge genöthigt, den Heiligen in eine Madonna velata zu verwandeln, welche Umänderung irgend ein geschickter und gefälliger Modemaler, jedoch, wohl aus Pietät für den Meister und den Kunstwerth des Bildes, nur mit Wasserfarben (gouache) ausführte und dabei die eigenthümliche schönblaue Gewandung des Sassoferrato und seine Art, die Madonna mit einem weißen Schleier zu umhüllen, ziemlich gut nachahmte. So blieb das Bild bis zum J. 1859, wo bei der Reinigung die falsche Uebermalung schwand und das echte Bild zur Verwunderung der dabei Gegenwärtigen zum Vorschein kam; selbst

das Kind hatte man nicht verschont, die einfache natürliche Stellung der Beine war in eine gesucht graziose, wie solche in der Jopfszeit schön gefunden wurde, umgemalt.

Petri Verleugnung von Caravaggio ist ein sehr gutes Bild in der bekannten naturalistisch-kräftigen Weise mit den dunkeln Schatten dieses Meisters; es besteht aus drei Figuren in Lebensgröße, ist als Kniestück auf Leinwand gemalt, und hat keine Zeichen. Die Köpfe fand ich sehr schön, besonders den des Petrus; derjenige der Magd erscheint in der Stellung etwas gesucht, als wenn der Maler das schöne Gesicht seines Modells gehörig hätte zur Anschauung bringen wollen. Ein Kriegsknecht in der Bewaffnung des 16ten Jahrhunderts, welcher Anachronismus bei Caravaggio gar nicht zu verwundern ist, greift nach dem Jünger. Der schon genannte Malvasia soll auch dieses Bild, das früher in dem Florentiner Pallaste Butrigani aufbewahrt wurde, in seinen Schriften anführen.

Ein kleines Bild auf Kupfer, zeigt Susanna, welche, völlig entblößt, an einem Bassin stehend, ihre langen blonden Haare kämmt, während die beiden Lüftlinge hinter einem Buschwerk lauern. Der Katalog nennt den Cavaliere d'Arpino als Urheber des Gemäldes; mir ist kein Werk desselben näher bekannt, doch will mir das Bildchen für die berühmte Manierirtheit des genannten Künstlers fast zu gut dünken, denn es erinnert in der Zeichnung, namentlich in den welligen Umrissen des Nackten sowie in den Farben und auch in der Gesichtsbildung an Correggio, nur ist für diesen Meister das Clairobscur nicht genug hervorgehoben, auch hat das Ganze, trotz des sinnlichen Gegenstandes, ein etwas nüchternes Gepräge. Es war früher in der Galerie des Herzogs von Caserta zu Neapel.

Was in dem oft berührten Bericht als „eine unbestritten echte Composition des Correggio in seiner dritten Manier, die geistige Verlobung der heil. Katharina mit dem Christkind, auf dem Schooße der göttlichen Mutter der Braut den Ring ansteckend“ bezeichnet wird, die wenigstens dreimal in Kupfer gestochen ist und von welchem der andere Bericht sagt „es sei in Rom von Künstlern und Kunstfreunden für ein Original des Correggio genommen, von weniger zuverlässlichen wenigstens für ein Werk A. Carracci's nach obigem Meister gehalten worden“, das stellte sich bei genauer Prüfung als eine gänzlich und ungenau, theilweis geschickt, theilweis aber roh und manierirt übermalte Copie jenes Bildchens heraus; das noch Ende des vorigen Jahrhunderts in Capo di Monte zu Nea-

pel zu sehen war, gegenwärtig aber im Museo Borbonico daselbst aufgestellt und 1772 von Antonio Capellan zu Rom gestochen worden ist.

Als nicht unwichtig aufzuführen ist noch eine Landschaft, in deren Vordergrunde eine schlafende nackte Nymphe von einem Satyr betrachtet wird, die in Stellung, Zeichnung, Modellirung und Farbe recht schön ist; in der Landschaft findet sich die Naturwahrheit in den Einzelheiten wenig berücksichtigt und alles der Großartigkeit der Massen geopfert; das Bild soll von Annibale Carracci sein.

Ferner möchte von ältern Italienern als bemerkenswerth noch zu nennen sein, ein kleines lebendig gezeichnetes Bildchen auf Holz, daß aber in der Färbung etwas grünlich und dunkel ist, Pauli Befehung vorstellt und dem Scarsellino zugeschrieben wird, sowie ein angeblicher Parmigiano aus dem Pallast Giustiniani in Rom, auf welchem Madonna das Christkind zu waschen im Begriff steht, ein Engel und eine heil. Frau befinden sich als Zuschauer bei dieser Handlung, während im Hintergrunde eine andere Frau Wäsche am Feuer trocknet; letztere erscheint wie von der Hand des Andrea del Sarto, an den überhaupt das Bild noch in manchen andern Theilen erinnert; leider ist gerade die Madonna und auch das Christkind stark und roh übermalt, auch der Engel nicht verschont geblieben.

Dies wären die vorzüglichsten älteren italienischen Bilder der Sammlung; unter den Erzeugnissen der deutschen Kunst stehen oben an ein Originalbild von Rubens, zwar ohne Inschrift, doch sicherlich von seiner Hand, von dem die frühere Beschreibung Folgendes berichtet: „es ist der Tod des Centauren Nessus von Rubens aus der Galerie Borghese, wohl unter den Doubletten, die von diesem Bilde vorhanden sind, das wahre Urbild, indem andere, z. B. der Rubens desselben Gegenstandes in der Stroganowschen Galerie in St. Petersburg, doch nur vom Meister selbst retouchirte Vervielfältigungen zu sein scheinen, denn das Roppsche ist durchaus kräftiger und in Fleisch und Colorit ganz Rubens“. Betrachtet man nun das Bild von einem vorurtheilsfreien Standpunkte, d. h. ohne sich durch den berühmten Namen blenden zu lassen, so muß man sich allerdings gestehen, daß die Composition in Bezug auf den Vorgang, der eigentlich zur Anschauung gebracht werden soll, nicht ganz befriedigend ist, indem das Streben nach schönen Stellungen etwas zu stark auf Kosten des Verständnisses hervortritt. Das nackte Weib, die Dejanira, ist aber vortrefflich in der Farbe, wirklich blühendes Fleisch, auch in der Zeichnung viel feiner als die meisten Rubensschen Frauen;

die Farbe des Centauren streift dagegen schon wieder etwas ans Conventi-
tionelle. Das Gemälde (auf Holz, 22 Zoll und 17 hoch) ist von An-
tonio Ricciani in der Originalgröße gestochen worden.

Gleich neben dem vorigen Gemälde muß ein Bildniß genannt wer-
den, das Philipp II. von Spanien vorstellt und von Hans Holbein
dem Jüngeren gemalt sein soll. Dieses, ein Kniestück in Lebensgröße auf
Holz (34 Z. hoch und 25 Z. breit), ist wichtig genug, eine etwas eingehende
Beschreibung zu erhalten. Es stellt einen noch ziemlich jugend-
lichen Mann vor, in sehr einfacher anspruchsloser Stellung und Haltung,
die Hände auf eine Marmorbrüstung gestützt; eine schwarze barettartige
Mütze, bis auf die halbe Stirn heringerückt, bedeckt größtentheils sein brau-
nes kurzverschnittenes Haar, während ihn ein voller brauner Bart schmückt;
in dem en trois quart genommenen Gesichte erscheint als sehr augenfällig
die stark vortretende Unterlippe bei halbgeöffnetem Munde, nicht minder
der etwas schielende unheimliche Blick in den ziemlich kleinen braunen
Augen; die Nase ist lang und gerade; ein schmaler weißer Hemdkragen
fällt auf den einfachen schwarzen Mantel, welcher letzterer über das gleich-
falls schwarze ganz schmucklose Wams glatt herunterhängt; die Taille um-
schließt ein schwarzer Gürtel mit dunkler, kaum sichtbarer Schnalle und
die gleichfalls ganz einfachen schwarzen Ärmel werden nach unten von
schmalen weißen Manschetten begrenzt. Der einzige Schmuck dieser höchst
einfachen prunklosen Kleidung, die in einiger Entfernung nur den Ein-
druck einer schwarzen Fläche macht, besteht in dem Orden des goldenen
Bließes, welchen der Herr an goldener Kette trägt. Ein glatter kalt dun-
kelgrüner Hintergrund umgiebt dies interessante Bild, das sehr glatt gemalt
ist und eine Pinselführung, außer in den Haarpartien, nirgends erkennen
läßt. Der Kopf zeigt nur schwache Modellirung, d. h. er tritt nicht sehr
rund hervor und ist in Formen und Farbe höchst einfach, ohne Abwechse-
lung von kalten und warmen Tönen gehalten, Haar und Bart aber äußerst
fein ausgeführt; die Umrisse sind nicht zu hart; die Hände, an welchen
Andern die Länge der Finger aufgefallen, haben stärkere Modellirung als
der Kopf, sind aber eben so einfach in der Farbe, Halbtöne und Schat-
ten aber graugrünlich. Obgleich das Bild keine inschriftliche Bezeichnung
trägt, so geht doch aus der Aehnlichkeit mit andern beglaubigten Bildnissen
des Königs *) die Richtigkeit der oben gegebenen Benennung hervor, und

*) Mir liegt vor eine gezeichnete Copie eines zu Rom in der Bibliotheca Casanatensis befindlichen alten Portraits mit Unterschrift.

da es, nach dem Alter des Gesichts zu schließen, ungefähr zwischen 1550 und 1555 gemalt sein muß, weil es den Prinzen, der 1527 geboren wurde, als in der Mitte der zwanziger Jahre stehend zeigt, so kann es wohl von Holbein gemalt worden sein, vielleicht sogar erst kurz vor seinem im Jahre 1554 zu London erfolgten Tode, wohin ja Philipp wegen seiner Heirath mit der Königin Maria gekommen war; die Hochzeit fand bekanntlich noch in demselben Jahre am 28. Juni statt; doch konnte es auch wohl früher geschehen sein, denn Philipp hatte schon zweimal die Niederlande und Deutschland besucht, zuerst 1547 und nachmals im J. 1550; wemngleich es von Holbein nicht gerade bekannt ist, daß er nach dem Jahre 1539 das Festland je wieder betreten habe. Endlich auch dürfte der schon oben berührte Umstand, daß der Kopf weit schwächer als die Hände modellirt ist, vielleicht auf die Vermuthung führen, daß Holbein das Bild gar nicht nach der Natur, sondern nur nach der Zeichnung eines Andern oder nach einem Stiche ausgeführt und nur die Hände nach irgend einem lebenden Modell gemalt habe, eine Art und Weise, die in der Praxis nicht ungewöhnlich ist, wie jeder mit der Kunsttechnik Vertraute zugeben wird. Andererseits ist es jedoch bekannt, daß der Utrechter Maler Antonius Moor im Jahre 1552 mit Granbella nach Madrid gekommen ist und daselbst den Prinzen Philipp porträirt hat, und allerdings wurde das Bild von einigen Kennern in Berlin, wo man es im Jahre 1829 restaurirte, dem Antonius Moor zugeschrieben; ob dessen Manier mit dem fraglichen Bilde übereinstimmt, kann ich aus Mangel an genauer Kenntniß Moor'scher Bilder nicht angeben, doch steht unser Gemälde nicht so aus, als wenn es von Einem herrührt, der so viel nach Tizian copirt hat, wie es doch von Moor bekannt ist, vielmehr trägt es in Auffassung und Ausführung ganz das Gepräge rein deutschen Ursprunges; man könnte indeß annehmen, daß es Moor sehr bald nach seiner Ankunft in Madrid gemalt habe, wo er seine von Schoreel angenommene deutsche Manier noch nicht abgelegt hatte. Sei nun Holbein oder Moor, oder auch ein dritter Unbekannter der Verfertiger des Bildes, es ist jedenfalls ein vortreffliches Werk altdeutscher Kunst. Nach Florenz, denn es soll aus der Gallerie Pitti in die jezige Sammlung gelangt sein, hat es möglicher Weise die härtige Margarethe gebracht, die Philipps Halbschwester und in erster Ehe Gemahlin des Florentiner Herzogs Alexander gewesen.

Für ein Bildniß des berühmten Hugo Grotius, gemalt von Mirevelt, wurde bisher ein recht schönes Portrait, das einen alten Herrn mit

grauem Haar und Bart als Brustbild in Lebensgröße darstellt, gehalten. Bei der mehrermähnten Reinigung erschien auf dem dunkeln Hintergrunde dieses Bildes ganz deutlich die Inschrift: Ao. 1643. Aetat. 76. I. W. Das kann nach ähnlichen aber ausführlicheren Inschriften zu urtheilen, doch nur heißen: der Dargestellte sei im Jahre 1643, wo ihn der Maler J. W. gemalt, 76 Jahr alt gewesen; in diesem Jahre, denn daß die Zahl das Jahr der Anfertigung des Bildes anzeige, darüber kann kein Zweifel sein, war jedoch Mirevelt schon 2 Jahre lang todt und Hugo Grotius, der 1645 starb, erreichte gar kein so hohes Alter, als die zweite Zahl angiebt*). Das Bild hat gute warme Farbe ist weich und sorgfältig gemalt.

Eine besondere Beachtung verdient ein altes Flügelbild, das aus einer Hauskapelle in Antwerpen erworben wurde. Ist der Bildschrank zu, so sieht man auf der Außenseite der Thüren, die wie das Ganze oben im Halbkreis abschließen, zwei Wappen, deren Eigenthümer, trotz alles Forschens, nicht ermittelt werden konnten, die aber doch sicherlich derjenigen Familie angehören, welche das Bild für ihre Kapelle hat malen lassen, und die Jahreszahl 1600, welche unter den Wappen befindlich, deutet doch ganz unzweifelhaft die Zeit der Vollendung des Bildes an. Das stimmt allerdings nicht ganz mit dem Namen Johann Pinas, welchem Künstler das Gemälde vom Kataloge zugetheilt ist, der aber erst im Jahre 1595 geboren sein soll (wenn auch eine andere Nachricht meldet, daß er schon im Jahre 1605 eine Reise nach Italien angetreten habe). Im Hauptbilde sieht man die Geburt Christi und die Anbetung der Hirten, oben darüber im geöffneten Himmel eine anbetende und muscicirende Engelgruppe. Die linke Thüre hat im Innern eine Portraitgruppe von vier sich sehr ähnlich sehenden und ganz gleich in mittelalterlicher Tracht gekleideten Männern als Kniestück, von denen der vorderste ein kleines Mädchen an der Hand hält; im Hintergrunde ist der Kreuzestod Christi dargestellt, diesem gegenüber auf dem rechten Thürflügel, mit der Auferstehung im Fond, stehen vier Frauen fast ganz gleich costümiert, mit großen steifen mühlsteinartigen Halskrausen, wie auch die Männer tragen. Selbst das Mittelbild scheint unter den Hirten einige Bildnisse zu enthalten, ja Joseph hat ganz die Stellung und das Ansehen eines Portraits. Die idealen Figuren sind weniger gelungen als die Bildnisse, welche letztere bei sauberer und glatter Behandlung eine weiche, sehr warme Farbe zeigen;

*) In der Haager Galerie giebt es ein Bildniß des Hugo Grotius von M. J. Mirevelt (geb. 1567, † 1641).

offenbar ist das Bild von einem Deutschen oder Niederländer gemalt, der Italien gesehen hat. Auf Holz, 22 Z. hoch und 36 Z. breit. Von Seiffert als Contour gestochen.

Weiter möchte hervorzuheben sein ein kleines altdeutsches Bildchen, eine Lautenspielerin vorstellend, das der Katalog dem mir unbekanntem Maler Lautensack zuschreibt und das auch unter diesem Namen von Seiffert in Contour gestochen worden ist; ferner zwei Bilder von Teniers (eines mit seinem Monogramm) die jedenfalls echt sind, und zwei große und schöne Schlachtbilder mit G. P. Rugendas fecit, Aug. Vind. 1699 bezeichnet; sie sind dünn gemalt und, wie der Katalog aus sagt, vom Künstler selbst radirt worden.

Von Landschaften giebt es unter andern eine mit A. Pynaeker bezeichnete, die sehr schön ist und in deren Hintergrunde man das Albanergebirge bemerkt, dann eine eben so schöne mit Wasser im Vordergrunde, neben welchem eine Baumgruppe; sie ist dem Ruysdael zugeschrieben, von dem sie aber gar keine Aehnlichkeit hat, auch deuten schon die inschriftlichen L. F. auf einen andern Autor; ferner ein ziemlich großes und recht schönes Bild, das im Vordergrunde Felspartien zeigt und mit dem Namen Sondeloeter benannt wird; nach dem darauf befindlichen Monogramm, einem verschränkten G. D. H., indeß mit großem Rechte dem Guillaume de Henssch zuzuschreiben sein dürfte. Die im Katalog mit Waterloo benannte schöne Waldlandschaft möchte ich eher für einen Ruysdael halten. Auch zwei schöncomponirte Poussin's und eben so viel recht hübsche Landschaften, die laut Inschrift von J. A. Moucheron gemalt sind, verdienen genannt zu werden.

Unter den wenigen neuern Bildern steht oben an ein sehr schönes Gemälde von Camuccini, das in halber Lebensgröße darstellt, wie Aphrodite den Ascanius mit Hilfe des Schlafes entführt (Virgil I 697); es ist gut componirt, richtig gezeichnet und schön gemalt. Die Stifter der Sammlung erkaufte dieses im Jahre 1806 gemalte Bild von dem Künstler selbst. Aus demselben Jahre und gleichfalls aus Rom stammt noch ein anderes recht gutes Bild, das von dem Wiener J. Abel gemalt ist und Sokrates darstellt, der eine Marmorgruppe der Grazien vollendet.

Hervorzuheben als sehr hübsch ist nun zuletzt noch eine von dem nachherigen Brüsseler Hofmaler G. Voogd im Jahre 1804 zu Rom gemalte italienische Landschaft. Alle noch übrigen Bilder der Galerie zu beschreiben dürfte wohl zu weit führen, und obgleich sich auch manches Werthvolle

unter ihnen befindet, ich nenne nur noch eine Diana von Guercino und einen Sibyllenkopf von Dominichino, so tragen doch wohl die meisten derselben ihre berühmten Autornamen mit Unrecht; doch darf ich zum Schluß die beiden Skulpturwerke der Sammlung nicht unerwähnt lassen. Zuerst ein ausgezeichnet schönes Hautrelief in Marmor von Thorwaldsen, das uns der Briseis Abschied vom Achilles vorführt und von welchem Kephhalides Reise durch Italien I S. 158 genauere Nachricht giebt; es gehört noch der Zeit an, wo der Künstler alles selbst arbeitete und seinen Schülern nichts überließ. Dasselbe gilt auch von einer sehr schönen Marmorstatue der Venus Victrix mit dem Apfel in mehr als halber Lebensgröße, von demselben Meister. Die 8 bis 10 Büsten, die ehemals noch diese Sammlung zierten, sind jetzt auf dem Gute Neu-Auß (in Kurland), wo sich wahrscheinlich auch manche Bilder aus derselben Galerie befinden mögen.

Der vorurtheilsfreie Leser wird aus der versuchten Schilderung wohl entnehmen können, wie lohnend die Ansicht dieser Sammlung für den Kunstfreund sein dürfte, und wir sind in der Lage, versichern zu können, daß den durch echte Urbanität ausgezeichneten Herren Besitzern jeder kunstsinelige Besuch zur Freude und Genugthuung gereichen wird.

Julius Döring.

St. Petersburger Correspondenz.

Mitte Juni.

ß. — **W**enn Rabbi ben Akiba Recht hätte mit seinem: „Es ist Alles dagewesen“, so gäbe es keinen Fortschritt, keine Geschichte, keine Zeitungen, welche doch im Englischen als Newspapers bezeichnet werden, — so gäbe es auch keine „Correspondenz“ in Ihrer Monatschrift. Aber er hat eben Unrecht, es geschieht immer noch Neues unter der Sonne und es verlohnt immerhin der Mühe nach der Richtung auszuspähen, in welcher die menschlichen Angelegenheiten sich fortbewegen. Sie wälzen sich fort und fort und zwar nicht wie der Stein des Sisyphus, der immer mit gleich geringem Erfolge denselben Weg durchrollt; sie wälzen sich fort wenngleich mit Unterbrechungen und Pausen, bisweilen sogar analog mit jenen Wallfahrern nach Jerusalem im Mittelalter, welche drei Schritte vorwärts und zwei rückwärts zu machen pflegten. So sind auch die hiesigen Verhältnisse: Stillstand, Rückschritt, Fortschritt — alles durcheinander, aber die Summe, das Facit ist ein Plus.

Man kann den Petersburgischen und russischen Verhältnissen ein gewisses Maß Theilnahme nicht versagen, mag man nun als Optimist oder als Pessimist ihnen gegenüberstehen. Die bunte Mischung der Nationalitäten, das Nebeneinander verschiedener Culturstufen, das Gewirr vieler zu lösender socialer Fragen, der Kampf um materielle und geistige Errungenschaften — alles Dieses ist selbst in den kleineren Verhältnissen interessant, wie viel mehr im Ganzen und Großen.

Oft schon ist in diesen Blättern des Kampfes erwähnt worden zwischen dem Nationalen und dem Weltbürgerlichen, des Widerstandes, welchen die „breite Natur“ der Russen (широкая русская натура) dem Westen bietet und der Schwungkraft, mit welcher die europäische Bildung sich Bahn bricht weiter und weiter. Die russischen Knownothings müssen allerdings Fiasco machen in der Zeit der Eisenbahnen und Telegraphen, der internationalen literarischen Feste und der Weltausstellungen; sie müssen begreifen lernen, daß die Geschichte Rußlands, in den letzten Jahrhunderten je länger je mehr im innigsten Zusammenhange mit der des übrigen Europa, sich nicht auf einem Isolirschmel abspielen kann, sie müßte dann Kehrt machen und in den Orient zurückflüchten, von wo sie herkam. Es giebt eben keine allzuhohen Schranken zwischen Rußland und dem Westen. Daß es in geographischem Sinne keine giebt, weiß Jedermann; daß aber das Sein und Wesen der Russen der westlichen Civilisation keine unübersteiglichen Schranken bietet, kann Jedermann alle Tage beobachten. Vor dreihundert Jahren wurde der Bücherdruck nach Rußland eingeschleppt, wenn man diesen an die Pest erinnernden Ausdruck gebrauchen will, und daß die heutigen Russen sich über diese Thatsache freuen, zeigt die Jubelfeier, welche in Moskau zur Erinnerung an jenes Ereigniß stattfand. Daß Shakespeare allen Nationen gehört, zeigt der Umstand, daß u. A. der Hamlet mehr als einmal ins Russische übersetzt worden ist, und wenn auch die Shakespeare-Feier in Petersburg weniger glänzend ausfiel als in Helsingfors etwa oder in Moskau, so ist es doch erwähnenswerth, daß am letzteren Orte die Universität zur Feier Shakespeare's eine feierliche Sitzung hielt und daß der Rector der russischen Historiker M. P. Pogodin im deutschen Klubb eine deutsche Rede gehalten haben soll, in welcher er die Bedeutung Shakespeare's hervorhob. Aber daneben giebt es Fanatiker für das Slaventhum, welche auf das nationale Bewußtsein pochend aller übrigen Völker entbehren zu können meinen. Theorie und Praxis weisen eigenthümliche Beispiele solcher pharisaischen Stimmung auf. „Gott sei Dank, daß ich nicht bin wie Diese!“ ruft manche „широкая русская натура“ und meint ein Meisterstück ureigner geschichtlicher Entwicklung liefern zu können. Die Sitzungen der Mitglieder des Petersburgischen landwirthschaftlichen Vereins haben in den letzten Wochen ergötzliche Episoden in dieser Beziehung dargeboten. Bei der Erörterung der Frage, ob es vortheilhaft oder nachtheilig sei ausländische Landarbeiter zu verschreiben, kam die Versammlung nach vielen Debatten zu dem Resultate, es sei für russische

Landwirthschaft nicht vortheilhaft Arbeiter aus dem Auslande herbeizuziehen. Wir zweifeln vorläufig nicht an der Richtigkeit dieses Ergebnisses, finden es aber überflüssig, wenn die Versammlung dasselbe mit lauten Beifallsbezeugungen aufnahm, welche überhaupt jedes Mal erschallten, so oft die Rede eines der Redner nach dieser Seite hinneigte, und ganz besonders erheiternd ist die Bemerkung eines Herrn Bissjukin in derselben Sitzung, die Russen könnten nie und nimmer sich zu Deutschen umgestalten, und das авось*) sei ein nationaler Zug beim russischen Arbeiter, den aufzugeben man keineswegs wünschen dürfe. Ebenso polemisirte man in einer andern Sitzung vielfach gegen auswärtige landwirthschaftliche Maschinen, aber allerdings mit genügenden Argumenten und ruhigerer Ueberlegung. Zahlen beweisen übrigens, wie sehr der Bedarf an diesen Maschinen zugenommen hat. Während vor 10 Jahren kein einziges Kaufmannshaus in Rußland sich ausschließlich mit dem Handel mit Maschinen und Ackergeräthen beschäftigte, bestehen jetzt 42 Häuser für diesen Handelszweig, und während vor 8 Jahren etwa 5 oder 6 Maschinenfabriken in Rußland bestanden, sind jetzt 82 in Thätigkeit. Bei Fragen von so durchgreifender praktischer Bedeutung sollten nationale Antipathien süglich wegbleiben, und auch in der Wissenschaft wäre ein Gleiches zu wünschen. Aber auch da giebt es merkwürdige Auswüchse dieser Art. Vor einigen Wochen promovirte hier ein Herr Radler zum Magister der Geschichte und zwar mit einer in Charlow gedruckten Dissertation: „Ueber die Ursachen und das erste Auftreten der Opposition gegen den Katholicismus in Böhmen und im westlichen Europa zu Ende des vierzehnten und am Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts.“ Die, wie man berichtet, durchaus inhaltreiche und gut gearbeitete Schrift selbst haben wir uns nicht verschaffen können und erlauben uns auch keine Zweifel an der Vorzüglichkeit derselben; die Thesen aber, welche Herr Radler für die bei dieser Gelegenheit stattfindende Disputation aufgestellt hatte, strömten über von hypernationalem Bewußtsein und enthielten eine Verherrlichung der Czechen auf Kosten der Deutschen und u. A. die kühne Behauptung, daß in Böhmen die Reformation vom Volke ausgegangen und daher ureigenthümlich, naturwüchsig gewesen sei, während sie sonst überall den Charakter des Gemachten, Conventionellen trage. Das ist allerdings ein Curiosum historischer Auffassung. Wir wünschen

*) Ein Ausruf, mit welchem der Russe bei dem Beginn eines Werkes jede Bedenklichkeit und Berechnung abzuschneiden pflegt und der etwa bedeutet: „nur los darauf! vielleicht gelingt 's!“

dem Herrn etwas kleinere Scheuklappen, um die Geschichte der andern Völker unbefangener studiren zu können, werden aber bei der Lectüre seines Buches ebenfogut mancherlei in Abzug zu bringen haben als bei Höflers neuester Schrift über Johannes Huß und die Vertreibung der Deutschen aus Prag, welche den entgegengesetzten Standpunkt vertritt, d. h. die Deutschen auf Kosten der Czechen herausstreicht.

Die Eifersucht der russischen Kaufleute auf die Ausländer ist ein altes Thema, welches jetzt bereits zwei Jahrhunderte und länger variiert wird und in der That zu mancherlei Betrachtungen Veranlassung giebt. Solche Betrachtungen werden u. A. in der Sonntagsbeilage zu der „Moskauischen Zeitung“ von einem „Moskauischen Kaufmann“ angestellt. Der Aufsatz führt den Titel „die russischen Handelsfirmen“ und behandelt die Frage, welchem Grunde wohl die Kurzlebigkeit der russischen Handelsfirmen zuschreiben sein dürfte, während die ausländischen Handelshäuser, wie sehr viele Beispiele zeigen, oft ein sehr hohes Alter erreichen. Mit richtigem Tacte erblickt der Verfasser den Grund dieser Thatsache in der gesellschaftlichen Stellung der russischen Kaufleute, welche auf niederer Bildungsstufe stehend nur durch ihre Geldmittel imponiren, sonst aber manche Demüthigung erfahren müssen. Erhalten die Kinder solcher reicher russischer Kaufleute Schul- oder gar Universitätsbildung, so streben sie aus dem Kaufmannsstande hinaus, so daß zur Fortsetzung des Geschäfts niemand übrig bleibt. Diese Wahrheit ist nicht neu, daß aber ein Moskauischer Kaufmann als Publicist austritt und den Bildungsgegensatz zwischen den verschiedenen Generationen betont, die Ueberzeugung ausspricht, daß die Frage von der Erziehung hiebei eine entscheidende Bedeutung habe, daß Bildung mehr vermöge als Reichthum — ist eine nicht ganz gewöhnliche Thatsache.

Das Bildungsbedürfnis ist groß und davon zeugt die ungeheure Receptivität, mit der das heutige russische Publikum übersezt, schreibt und liest. Das Uebersezen bedeutender Werke aus den Literaturen des Westens ist geradezu ein neuer Industriezweig geworden, der bei der Lese lust der nach geistiger Speise Verlangenden, zu sehr lucrativen Geschäften Gelegenheit bietet. Viele Zeitschriften leben größtentheils von Uebersezungen und Compilationen aus andern Sprachen. Man producirt lange nicht so viel als man reproducirt. Die bedeutendsten geschichtlichen, staatswissenschaftlichen, literarhistorischen und naturwissenschaftlichen Werke der neuesten Zeit sind fast durchweg ins Russische übersezt und manche zweimal oder gar dreimal. Bock's Buch vom kranken und gesunden Menschen, *Gerwinus'*

Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts, Runo, Fischer's Geschichte der Philosophie, Julian Schmidts Geschichte der englischen Literatur, Macaulay's Englische Geschichte, Buckle's Geschichte der Civilisation in England (zweimal), Schleidens Pflanze (zweimal), Pütz' Lehrbuch der Geographie (dreimal), Roscher's Nationalökonomie u. s. w. u. s. w. — alles dieses kann man zum Theil in wirklich gelungenen Uebersetzungen jetzt russisch lesen und sich dabei über die Formbarkeit der russischen Sprache wundern, welche bei solchen Uebungen recht viel gewinnen kann. Unter den Uebersetzungen von Werken aus der sogenannten schönen Literatur scheinen die aus der jung-europäischen Epoche den russischen Gaumen am besten zuzusagen. Es ist kein Zufall, daß Heine so oft übersetzt wird, wie denn noch in den letzten Tagen eine Uebersetzung seiner Abhandlung über Börne angekündigt wurde; es ist kein Zufall, daß auch Byron sich eines besonderen Cultus erfreut. In der neuern russischen Literatur ist ja auch ein pessimistischer Zug; Dichter wie Nekrassow, Lermontow und Puschkina sängen oft in Molltönen, und Romane wie Gontscharows „Dobromow“, Lermontows „Held unserer Zeit“ und Gogols „Todte Seelen“ tragen das Gepräge eines oft bis zum Cynismus gehenden Realismus. Es ist Blasphemie in diesen Photographien der Wirklichkeit, aber auch eine ebenso staunenswürdige Begabung für Genremalerei, als wir in manchen Erzeugnissen der jungdeutschen Literatur antreffen. Doch handelt es sich bei den Novitäten der russischen Presse nicht immer um ästhetischen Kitzel, sondern oft auch um wirklich positive Kenntnisse. So haben die hiesigen Professoren der Rechte Andrejewski und Spassowitsch vor Kurzem durch bedeutende Arbeiten den Doctorgrad erworben, Ersterer mit einer rechtshistorischen Untersuchung „über die Statthalter, Wojewoden und Gouverneurs“, letzterer mit einem Lehrbuch des Criminalrechts. Besonders Spassowitsch's Werk giebt in den russischen Zeitungen und Monatschriften zu manchen Scharmügeln Anlaß, wobei man den cynischen Ton, die Rücksichtslosigkeit der meist persönlichen Angriffe, den Mangel an Anstand von Seiten der Polemistrenden beklagen muß. Andrejewski's Buch ist ein nützlicher Beitrag zur russischen Geschichte, weil darin die Hauptmomente der Verwaltung von den frühesten Zeiten bis auf unsre Tage besprochen werden. Mittlerweile ist endlich auch ein Doppelband der Geschichte Peters des Großen von Ustrjalow erschienen, mit einer Fülle von ungedruckten Materialien und sehr schön ausgestattet, eine erwünschte Ergänzung zur Geschichte des Nordischen Krieges. Ebenso setzt Staffulewitsch die

Herausgabe seiner Geschichte des Mittelalters fort. Das Buch ist auf drei starke Bände angelegt und nicht so sehr ein selbständiges Werk als ein Lesebuch, eine Chrestomathie, eine Auswahl von Stücken aus mittelalterlichen Schriftstellern und aus classischen historischen Werken über das Mittelalter mit hier und da eingeflochtenen Expectorationen des Uebersetzers oder Herausgebers. So hat denn das Ganze mehr den Anspruch, als pädagogisches Hülfsmittel wie als wissenschaftliche Schöpfung aufzutreten und in dem Sinne kann das Unternehmen als ein nütliches bezeichnet werden.

Die pädagogischen Fragen werden jetzt hier vielfach erörtert. In Moskau finden pädagogische Versammlungen statt, hier erscheint eine pädagogische Zeitschrift „der Lehrer,“ die Zeitungen bringen häufig dahineinschlagende Aufsätze — und wer wollte leugnen, daß diese Fragen für Rußlands Zukunft eine unberechenbare Bedeutung haben. Es handelt sich dabei um mehr als um die Minorität der sogenannten Gebildeten, um die Massen, um die Verbreitung der elementarsten Kenntnisse. In vielen Städten Rußlands werden Lesezimmer und öffentliche Bibliotheken errichtet, so noch vor einigen Wochen in Woronesh; aber hier und da stellt sich ein eigenthümlicher Uebelstand bei dergleichen Gelegenheiten heraus, nämlich der Mangel an — Lesern. Auch bei der hiesigen öffentlichen Bibliothek gilt die Bethheiligung des Publikums quantitativ und qualitativ für unbedeutend. Die ungeheuren Bücherschätze stehen in keinem Verhältniß zu ihrer Ausbeutung. Der vor einigen Tagen in der „Nord. Post“ veröffentlichte Jahresbericht für 1863 zählt die neuerworbenen Werke auf: 37,663 Bände, 616 Handschriften und Autographen und 2756 Kupferstiche, Karten, musikalische Werke u. s. f., während die Zahl der Leser 6280 Personen und die Zahl der ausgegebenen Bände etwa 30,000 betrug. Durchaus erfreulich ist es, daß die Benutzung der Bibliothek in mancher Beziehung erleichtert wird. Auch der Besuch der Ermitage soll, einer Bekanntmachung zufolge; dem Publikum leicht zugänglich gemacht werden. Die Direction setzt eine große Schaulust bei den Massen voraus, indem sie „um besonders in der ersten Zeit einen zu starken Zudrang des Publikums zu verhüten,“ den Eintritt nur gegen Karten gestattet, welche man in einem besondern Locale abholen muß. So lange diese Bedingung besteht, ist in der That von keiner großen Erleichterung des Besuches der Ermitage zu reden. Hoffen wir, daß auch dergleichen Schranken noch fallen werden. Man denke nur an die Liberalität, mit welcher Anstalten wie das Berliner Museum dem Publikum offen stehen.

Doch handelt es sich vorläufig bei uns nicht nur darum, in geistigem Luxus zu schwelgen. So weit sind wir für die Masse der Bevölkerung noch nicht. Es gilt für letztere die Bedingungen der materiellen Existenz günstiger zu stellen, den Volkswohlstand zu fördern, manche Schranken hinwegzuräumen, welche die wirtschaftliche Thätigkeit hemmten. „Die Angst des Irdischen“ lastet schwer auf manchen Verhältnissen in Rußland, die Reichthumsquellen werden in verhältnißmäßig sehr unbedeutendem Maße ausgebeutet und manches Gebiet liegt noch wüste und brach, während es große wirtschaftliche Vortheile bringen könnte. Man kann wohl schwerlich leugnen, daß wir in dieser Richtung, wenn auch langsam vorwärts, doch vorwärts kommen. Es regt sich in den verschiedenen Kreisen der Gesellschaft, und die Handelspolitik und Wirthschaftspolizei verfährt jetzt ein wenig consequenter und bewußter, als dies wohl in frühern Zeiten geschah. Endlich ist es so weit gekommen, daß man die Aufhebung der Ausfuhrzölle verfügt hat. Man weiß in der That nicht, ob man sich mehr darüber freuen soll, daß diese Reform ins Leben getreten ist, oder mehr sich darüber wundern, daß sie erst jetzt erfolgte, nachdem man schon viele Jahre hindurch Gelegenheit hatte so viele Klagen darüber zu vernehmen, daß die russischen Ausfuhrwaren im Auslande zu theuer zu stehen kämen, um mit den Erzeugnissen anderer Länder concurriren zu können, und nachdem man so viele Zeit hindurch hat berechnen können, wie verhältnißmäßig unbedeutend der Ertrag der Ausfuhrzölle war. Solche Finanzzölle sind in der That geeignet dem Verkehr die Kehle zuzuschwüren. Doch wir sind ja damit glücklich zu Ende. Bei unserer Börse ist eine Commission zur Revision des Zollreglements gebildet worden. Solche Arbeiten können für alle Theile von segensreicher Wirkung sein. Bei der großen Bedeutung, welche die Frage von der Handelsbilanz besonders in der letzten Zeit bei uns gewonnen hat, muß der Tarif nothwendig vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen. Mag nun unser schlechter Wechselkurs von der ungünstigen Handelsbilanz herrühren, wie die Einen behaupten, mag er der Entwerthung des Papiergeldes zuzuschreiben sei, wie Andere vorgeben, oder mögen gleichzeitig diese beiden Uebelstände dazu mitwirken — gewiß ist, daß eine gesteigerte Production, eine gesteigerte Ausfuhr mancher Verlegenheit ein Ende machen und die fatale Geldfrage lösen helfen würde. Es sind über diesen Gegenstand verschiedene Abhandlungen in Zeitungen und Revüen, ja auch einige Broschüren erschienen. Man gewöhnt sich an diese Art Debatte; der Meinungsaustrausch regt mancherlei Ideen an, das Publikum

schaute dem Turnier zu und lernt begreifen, daß jeder darnach streben müsse über die Situation klar zu werden und sich in diesen Fragen, bei denen in einem Grade wie sonst nur sehr selten Theorie und Praxis einander die Hand reichen, eine selbständige Meinung zu bilden. Dies ist übrigens bisher der Hauptnutzen unserer neuesten Finanzliteratur, welche wie natürlich nicht frei ist vom Tendenzhissen, von Einseitigkeit und Dilettantismus. Es ist nicht gerathen bei unseren originellen und zum Theil exceptionellen Zuständen die gewöhnlichen Regeln der Theorie für durchaus anwendbar zu halten. Die Wirklichkeit ist klüger als die Theorie, welche stets „grau“ bleibt und namentlich in wirtschaftlichen Fragen bei der ersteren in die Schule gehen muß. In der Hitze des Augenblicks, in dem Wirrsal der Geschäfte und vielfach einander durchkreuzenden Interessen, in dem gewaltigen Kampfe um Geld, Kapital, Arbeit u. s. f., den unsere Gesellschaft jetzt besteht, ist es schwer mit einiger Sicherheit die Summe zu ziehen. Nach einigen Jahrzehnten wird man die Hauptmomente der Wirtschaftsgeschichte Rußlands im neunzehnten Jahrhundert besser überschauen können als jetzt, wo man sich mit einzelnen fragmentarischen Beobachtungen zu begnügen hat. Zu den letzteren gehört die Wahrnehmung der Thatsache, daß 1857 und 1858 eine große Menge Actienunternehmungen ins Leben traten, während man 1863 und 1864 von der Errichtung ebensovieler Creditinstitute hörte. Damals in Folge der starken Papiergeldemission eine Fülle flüssigen Kapitals, eine Unternehmungslust, die keine Grenzen kannte, Unglaubliches wagte und sehr viele Verluste nach sich zog — jetzt starker Geldmangel, das Bedürfniß Kapitalien zu schaffen, flüssig zu machen, alles in unmittelbare Beziehung zum Credit zu setzen. An fatalen Krisen wird es dabei nicht fehlen, hoffentlich aber auch nicht an segensreichen Wirkungen. Der Credit als der Multiplicator der wirtschaftlichen Thätigkeit kann in dem einen Falle zum gefährlichsten Spielzeuge werden, in dem andern Falle zum kräftigsten Hebel, der uns alle über Geldklemme Proletariat und Pauperismus hinweghebt.

Roscher bemerkt gelegentlich einmal etwas kühn, daß der Grund, warum England von den Stürmen des Jahres 1848 verschont blieb, vornehmlich in der Verbreitung politisch-ökonomischer Kenntnisse im Publikum zu suchen sei. Auch ohne diese Ansicht buchstäblich zu theilen, kann man unserem Publikum wünschen, in den Grundzügen der Wirtschaftslehre orientirter zu sein, als dieses leider der Fall ist. Wenn man sieht, wie im Westen bei der Gesetzgebung jede, auch die scheinbar geringste

Verfügung in Betreff der Handelspolitik, des Creditwesens, der Steuern u. s. f. auf die Goldwage gelehrt wird und wie dort die Wissenschaft ihre ganze Kraft anbietet, bei Lösung dieser Probleme zu helfen, so wandelt Einen wohl ein unheimliches Grauen an bei der ungeheuren Verantwortlichkeit, die in unsern Verhältnissen die leitenden Persönlichkeiten zu übernehmen haben. Es ist bei solch einem schwierigen Terrain, wie unsere ökonomische Lage, ähnlich wie mit einem schweren Patienten. Man muß die Diagnose der Krankheit stellen können, das Weitere ergibt sich dann wohl von selbst. Aber dazu gehört eben unermesslich viel.

Das Reichsbudget für das Jahr 1864 ist erschienen, das dritte seitdem die Regierung begonnen hat ihre Finanzpläne zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Die europäischen Budgets sind wie Schneelawinen: sie schwellen ins Unermessliche an, und so ist auch unser diesjähriges Budget um ungefähr 50 Millionen umfangreicher als das letzte, welches wiederum das vorletzte um 30—40 Millionen übertraf. Der größte und merkwürdigste Posten unter den Einnahmen ist auch dieses Mal „Indirecte Steuern, Abgaben, Accise, Gebühren“: Brutto-Einnahme 191,226,113 R. 87 $\frac{1}{4}$ R., Netto-Einnahme 175,566,437 R. 4 $\frac{3}{4}$ R. Das neue System der Branntweinsteuer erweist sich somit als ergiebiger wie das frühere, und schon im vergangenen Jahr hat die Einnahme von den Getränken, dem Berichte des Finanzministers vom 4. Mai zufolge, über 10 Millionen mehr betragen, als im Budget veranschlagt gewesen war. Eine Erhöhung der Accise auf Branntwein um 25 % und gleichzeitige Erleichterung des Bierbrauens soll den Consum des Biers steigern und den des Branntweins beschränken. Einerseits hat die „Börsen-Zeitung“ nach eingehender Berechnung das Resultat gewonnen, daß das Volk in den letzten Jahren des Bestehens der Branntweinpacht, z. B. im Jahre 1859, ungefähr 22 Millionen mehr für Branntwein ausgegeben hat als im Jahre 1863 und daß der Gewinn der Pächter im Jahre 1859 allein gegen 93 Millionen betrug, so daß sowohl Staat als auch Gesellschaft benachtheiligt waren; andererseits wird Klage darüber geführt, daß die mäßigeren Preise für den Branntwein, der weit mehr Alkoholgehalt hat als früher, die Consumption in hohem Grade steigerten, und die Statistik der Trunksucht sehr unerfreuliche Ziffern mitzutheilen habe. Die „Kostromasche Gouv.-Ztg.“ berichtet, daß im Gouvernement Kostroma im Jahre 1857 nur 197 Schenken bestanden, während die Zahl derselben im März 1864 auf 1358 gestiegen war. In Brj z. B. gab es früher nur 1 Schenke,

jetzt giebt es deren 14; in Wetsluga früher 1, jetzt 23; in Soligalitsch früher 2, jetzt 36. In den Jahren 1852 und 53 hatten sich im Gouvernement Kostroma nur 7 und 8 Personen den Tod angetrunken; im Jahre 1862 betrug die Zahl dieser Opfer 42, und 1863 stieg sie sogar auf 179. — Ebenso berichtet die „Wjatskische Gouv.-Ztg.“, daß in diesem Gouvernement allein im März 1864 115 Schenken eröffnet worden seien, so daß es jetzt 4633 Schenken dort giebt, daß auf je 359 Einwohner beiderlei Geschlechts und jedes Alters 1 Schenke komme, und daß die officiellen Polizeiberichte für das Jahr 1863 285 Individuen angeben, welche in Folge übermäßigen Branntweingenußes gestorben seien. Das sind Probleme für die Finanzwissenschaft, die Wirthschaftspolizei und die Socialphysiologie. Wenn es schon außerordentlich schwer hält alle die complicirten Erscheinungen der Production und Consumption in ihrem Detail und in ihrem ganzen und großen Zusammenhange zu begreifen, mit vollem Verstandniß anzuschauen, wie viel schwerer ist es erst, sie zu leiten, ihre Richtung, ihr Maß richtig zu bestimmen, genau zu wissen, was zu erstreben sei, die Mittel zu kennen, welche zum Ziele führen, und diese Mittel anzuwenden.

Doch soll ja der Staat gar nicht die ganze Verantwortlichkeit allein tragen. Die Gesellschaft selbst, um deren willen der Staat besteht, trägt zuletzt doch den größten Theil der Verantwortlichkeit und die Gesellschaft geht in die Schule der Erfahrung und lernt mancherlei und kann das Gelernte verwenden. Die russische Gesellschaft hat viel zu lernen, namentlich in Bezug auf Production und Consumption, und sie erlernt mancherlei, das als vortreffliche Schule der Erfahrung bezeichnet werden kann. Manche derbe Lektion bleibt ihr noch vorbehalten, aber das ist ja der allgemeine Weg der Völkerpädagogik.

Was die Consumption betrifft, so ist zunächst zu wünschen, daß der Bedarf ausländischer Luxusergzeugnisse abnehmen möge. Es ist deshalb nicht sehr erfreulich, daß die Import-Listen dieses Jahres eine größere Menge eingeführten Champagners registriren als die des entsprechenden Zeitraums im vorigen Jahre. Indessen ist diesem Uebelstande sehr viel geringere Tragweite beizumessen als der allzustarken Ausbeutung mancher einheimischer Reichthumsquellen, besonders der maßlosen Holzverwüstung. Wir ziehen damit ungeheure Wechsel auf die Zukunft, ohne auch nur einigermaßen zu berechnen, ob diese die Wechsel auch wird acceptiren können. Wir leben in dem Ueberflusse des Augenblicks und beachten das Interesse der

folgenden Generationen sehr wenig. Das „Nybinsker Blatt“ berichtet, daß im Jahre 1863 aus den Flüssen Mologa und Scheksna Holzwaaren in folgender Menge nach Nybinsk gekommen seien: Fichtenbalken 410,141, Tannenbalken 323,191 Stück, Brennholz 92,773 Faden, Birkentbeer 9621, Harz 1522 und Colophonium 9701 Fässer, jedes zu 25 Pud; außerdem 3,330,541 Stück kleinere Gegenstände, wie Stangen, Staketen u. s. w., Stücke, die meist nur zum Aufladen der Waaren, zum Ueber-spannen der Fahrzeuge mit Matten u. s. w. gebraucht werden und, an Ort und Stelle angekommen, ins Wasser geworfen oder verbrannt werden. „Wenn man bedenkt, bemerkt dazu die D. St. Pt. Z., daß zu alle dem meist noch junge Bäume im Alter von 5—25 Jahren verbraucht worden sind, kann man wohl annehmen, daß die Quantität des nutzlos vertilgten Holzes eine ungeheure sein muß“. Bei der großen Ausdehnung des Reiches, bei der sehr unverhältnißmäßigen Vertheilung der Wälder und bei dem Mangel an Communicationsmitteln hilft es denjenigen Theilen, welche an Feuerung Mangel leiden nichts, daß in andern Gegenden Rußlands unererschöpfliche Holzschätze gleich Urwäldern existiren. Es kann bei den bestehenden Verhältnissen von einer Ausgleichung des Bedarfs, von einer Regelmäßigkeit des Consums, von einer intensiveren Wirksamkeit der Preisgesetze keine Rede sein. Ausnahmepreise, große Preisschwankungen, Ueberfluß und Mangel sind gewöhnliche Erscheinungen, so lange der Begriff des Kapitals nicht zur Geltung gekommen ist. Aber es beginnt zu dämmern und der große Umschwung in den Bauernverhältnissen trägt seinen Theil bei zu einer glücklichen Entwicklung politisch-ökonomischer Begriffe. Es entspricht einem lebhaft empfundenen Bedürfnisse, wenn in der letzten Zeit ein Reglement erschien „Ueber die gegenseitige Versicherung gegen Feuergefahr auf dem Lande“. Bei dieser Gelegenheit wird man sich im Selfgovernment üben können, insofern als z. B. die Abschätzung der zu versichernden Gebäude von dem Dorfsältesten und 6 bis 12 Vertrauensmännern ausgeführt wird und das provinzielle Leben auch auf andere Weise dabei Nahrung erhält.

Heutzutage leben manche Provinzen, Städte und Dörfer rascher als früher, erfahren große wirthschaftliche Ummwälzungen, sehen ihre Bedeutung rasch steigen oder rasch fallen und haben bisweilen ihr Schicksal mehr in ihrer Hand als dies sonst der Fall war — alles in Folge von neueröffneten Verkehrsanstalten, deren Bedeutung in Rußlands Zukunft schwer zu berechnen ist, aber nicht leicht überschätzt werden kann. In dieser Hin-

sicht rührt sich's an vielen Orten und in den entferntesten Gegenden. Gleichzeitig hört man von dem Vorrücken der Eisenbahnbauten im Süden, und von dem bevorstehenden Beginn des Baues einer Eisenbahn zwischen Tammerfors und Tawastehus im Norden. In Moskau prüfen die Stadtverordneten einen vom Commerzienrath KokoREW vorgelegten Plan einer Pferdeisenbahn, deren Netz durch ganz Moskau so entworfen worden ist, daß man für geringes Geld durch die ganze Stadt bis auf die Landhäuser in Sololniki und im Petrowski-Parc fahren kann, deren Hauptnutzen aber wohl ganz besonders in der Beförderung der Waaren bestehen soll. Am 29. April wurde in Nischni-Nowgorod der Bau der Pferdeisenbahnen begonnen, welche von dem Bahnhofe nach dem Simbirsker Hafen, nach der Sandbank der Oka und nach der Stahlfabrik geführt werden sollen. Die Frequenz auf unserer Petersburgischen Pferdeisenbahn nimmt zu und es wird eine neue Bahn die Gartenstraße hinab angelegt. Das Publikum ist gegen diese Art von Comfort nicht unempfindlich, wie noch in den letzten Tagen aus den lebhaften und gerechten Klagen zu ersehen war, welche in verschiedenen Zeitungen über die Verzögerung beim Aufstellen der Troizki-Brücke laut wurden. Solche Kundgebungen des Unwillens sind Symptome des allmäligen Mündigwerdens. Ein lesenswerther Aufsatz dieser Gattung „Zur Postfrage“ erschien vor kurzem in der „Современная летопись“. Der Verfasser richtet sich in demselben u. A. gegen das Monopol der Post bei Versendung von Zeitungen. Dieses Monopol mache es den Lesern ausländischer Zeitungen und Zeitschriften unmöglich, auf kürzere Zeiträume als auf ein volles Jahr zu abonniren, während man von dem Erscheinen neuer Journale bisweilen erst mitten im Jahre höre und es zuerst bloß mit einigen Nummern des neuen Organs versuchen wolle, und eben dieses sei unmöglich. Ferner wird auf die Willkür bei Ansetzung der Preise für ausländische Zeitungen aufmerksam gemacht; während die „Presse“, die „France“ und die „Nation“, jede 54 Francs kosteten, berechnete die Post den Abonnenten der „Nation“ nur 27 Rub., denen der „Presse“ und „France“ 33 Rubel. Ferner wird die Berechnung angestellt, daß das „Journal des Débats“, nicht durch die Zeitungsexpedition bei der Post sondern direct bezogen, nur 30 Rub. 60 Kop. zu stehen kommen würde, während man diese Zeitung, durch die Post bezogen, mit 42 Rub. bezahlen müsse. Viele in der Provinz lebende Zeitungleser würden ihre Zeitungen direct wohlfeiler beziehen als mit dem Umwege über eine Zeitungsexpedition. Schließlich wird verlangt, man solle es Allen freistellen, sich an die ein-

heimischen Buchhändler oder an die ausländischen Redactionen zu wenden, und dem ziemlich naheliegenden Einwande, daß die Geschäfte der Censur dadurch ungleich complicirter würden, mit der den Nagel auf den Kopf treffenden Bemerkung begegnet, daß die Censur gegenwärtig die Aufgabe habe in Betreff ausländischer Zeitungen die frühere Mangelhaftigkeit überhaupt aufzugeben, da man allmählig daran gewöhnt worden sei das Heterogenste zu lesen und zu verdauen, und das ist denn auch allerdings kein Schade. — Eine kleine Erleichterung bei Versendung von Büchern im Reiche ist eingetreten. Bisher konnte man Sendungen unter Kreuzband nur ins Ausland machen, wobei man sich allerdings darüber wundern durfte, daß die Möglichkeit geboten war nach irgend einem kleinen Grenzort in Preußen eine solche Sendung zu machen, während dieselbe Sendung nie und nimmer nach einem etwa 1 Meile von jenem preußischen Grenzort entfernten Orte in Rußland adressirt werden konnte. Jetzt endlich kann man auf allen Eisenbahnen und an alle an Eisenbahnen gelegenen Orte Sendungen unter Kreuzband abschicken. Auch ist eine Ermäßigung der Posttage bei Versendung von Büchern eingetreten, was allerdings zeitgemäß erscheint. Jede Verbesserung dieser Art hat einen vermehrten Verbrauch, jeder vermehrte Gebrauch eine neue Verbesserung zur Folge. Die Production wird vollkommener und wohlfeiler; der Absatz weiter; jeder locale Ueberfluß und Mangel wird leichter ausgeglichen. Es ist eine der schönsten Aufgaben der neuern Wissenschaft auf solche Resultate hinzuweisen und die Praxis mit weitem Entdeckungen zu bereichern. Wir leben in einer Zeit, wo im englischen Parlament eine Bill den Vorschlag macht, der Wittwe des Begründers der Penny-Post, Rowland Hill, eine Pension zu bewilligen. Die Engländer verstehen es die Wirkung solcher Reformen zu würdigen,

Für Nationalitätenfrage.

In der letzten „Livländischen Correspondenz“ wurde behauptet, mit der Entnationalisirung der Letten und Esten stehe es noch in weitem Felde. Damit sollte gesagt sein, daß es thöricht sei, über die Beerbung Solcher zu streiten, die noch gar nicht zu sterben gedenken, und daß, wer Streit haben will, um den Anlaß dazu nicht verlegen sein wird.

Es war aber in der That noch zu wenig behauptet, denn das Factum ist, daß die beiden Sprachen unseres Landvolks — weit davon entfernt Symptome des Erlöschens zu zeigen — vielmehr in einer allmählichen Erweiterung ihrer Gebrauchssphäre begriffen sind. Erstens nämlich dehnt sich ihre Literatur über Formen und Stoffe aus, die noch unlängst unerschreibbar schienen, und zweitens haben sie in den Verhandlungen und Protokollen der Gerichtsbehörden schrittweise an Raum gewonnen und werden dessen noch mehr gewinnen müssen.

Seitdem der Protestantismus im Lande herrschend wurde, haben sich die deutschen Pastoren im Ganzen redlich bemüht, die beiden Volkssprachen zu erlernen und zu pflegen. Es ist ihnen im Laufe der Zeit gelungen, eine ganze estnische und lettische Literatur, wenn auch nur eine Bauernliteratur, zu schaffen, und in neuester Zeit sind auch nicht-pastorliche Schriftsteller, meistens Schulmeister oder Gemeindefreiber nationaler Herkunft, dazu gekommen. Trotz des zwischen beiden Elementen zu Tage gekommenen Gegensatzes hat die Sache dabei nur gewinnen können. Die deutschen Pastoren waren es auch, die Grammatiken und Lexika dieser Sprachen

schrieben; es gab und giebt unter ihnen wahre Esto- und Lettomanen, bei denen eine aus dem Volksmunde erhaschte neue Wortform oder Redewendung die höchste Sammlerfreude erregt. Auf diesem Wege der wissenschaftlichen Sprachforschung sind ihnen bis jetzt nur vier Nichtpastöre gefolgt: Dr. Fählmann, Dr. Kreuzwald, Dr. Baar und Akademiker Wiedemann. Die größten lebenden Autoritäten sind: Wiedemann für das Estnische und Pastor Bielenstein für das Lettische — beide deutscher Abstammung.

Was andererseits den Fortschritt in der officiellen Verwendung des Estnischen und Lettischen betrifft, so ist es gewiß, daß noch niemand in Kur-Est-Livland demselben sich widersezt hat; sobald das Bedürfnis und die Mittel gegeben waren, wurde die Sache immer als selbstverständlich in's Werk gesetzt und bei der nächsten Gelegenheit, z. B. bei einer neuen Redaction des Bauerngesetzbuchs, obligatorisch gemacht. Immerhin aber verdient die Sache in noch aufmerksamerer und bewußterer Weise, als bisher, behandelt zu werden. Et ab hoste doceri! Unsere Ritterschaften mögen darüber wachen, daß in dieser Hinsicht jedem offenbaren oder auch nur latenten Bedürfnis des Volkes entgegengekommen und den betreffenden Klagen aller Grund oder Vorwand entzogen werde. Ein Mangel an Vorkehrungen, daß der zahlreichste Theil der Bevölkerung vor den Behörden seine Sprache reden und hören, schreiben und lesen könne, wäre in der That einem Sprachzwang nicht unähnlich, und nächst dem Religionszwange giebt es nichts Inhumaneres oder Odioseres als Sprachzwang. Es ist höchst erfreulich zu hören, daß die baltische Domänenverwaltung den Gemeindegerechten der kurländischen Kron Güter vorgeschrieben, sich in allen ihren Protokollen der lettischen Sprache zu bedienen, und man kann nur wünschen, daß ein Gleiches baldmöglichst auch auf den Privatgütern durchgeführt werde. Kurland ist in dieser Beziehung hinter Liv- und Estland im Rückstande. Im allgemeinen aber — um es zu wiederholen — ist nirgends, weder bei den Ritterschaften noch bei den Regierungsorganen, ein Widerstreben gegen solche Einrichtungen da gewesen, sondern höchstens ein Mangel an Vorbedacht und Mühsrigkeit, also der ja überhaupt landesübliche Schlandrian, das unglückliche Sich-die-Dinge-über-den-Kopf-wachsen-Lassen. Wer die Thatsachen kennt und kein Interesse an ihrer Verdrehung hat, der wird zugehen müssen, daß die Geschichten von systematischer Unterdrückung der Letten und Estensprache häßliche Lügen sind und daß auch durch bloße Versäumnis in diesem Punkte weniger gesündigt wurde, als sonst in vielen unserer wichtigsten Angelegenheiten.

Wenn hie und da von einer „Germanisirung“ die Rede gewesen ist, so war das eine ebenso wenig verbreitete und an sich eben so unschuldige Phantasie als der bei einem andern Theil unserer Landsleute vorkommende Wunsch, die lettische Sprache auch bei den obern Schichten der Bevölkerung dieser Provinzen zur Herrschaft zu bringen. Ich sage: die Lettische — denn unter den Esten ist dergleichen noch gar nicht phantastirt worden und die neulich in so vielfachem Echo herumgeworfene „Stimme eines Esten“, welche unter Anderem estnische Gymnasien verlangte, war eitel — Bauchrednerei.

Die Idee der Germanisirung hatte einen reellen Anlaß in der Tendenz mancher wohlhabenderen Bauernwirthe, zum Gebrauch der deutschen Sprache überzugehen. Aber das sind sporadische Erscheinungen, die gegen die erwähnte Bewegung zu immer breiterer Anwendung des Estnischen und Lettischen kaum in Betracht kommen. Auf der andern Seite fragt es sich, wie weit diese Bewegung mit der Zeit etwa gehen könnte und ob der Idee einer durch alle Gesellschaftsschichten reichenden Lettisirung resp. Estisirung der Provinzen eine wenn auch nur entfernte Möglichkeit zuzugestehen ist. Erwägen wir diese Zukunftsfrage, die für das lebende Geschlecht doch nur von theoretischem Interesse sein kann, mit der der Theorie geziemenden Kühnheit!

In der erst vor wenigen Jahren entdeckten livländischen Chronik des Hermann von Wartberge ist ein Geschichtchen aufgezeichnet, welches an dieser Stelle mitgetheilt zu werden verdient. — Im Jahre 1345, heißt es da, machte der König der Litthauer einen Einfall in Livland. Als er bis in das Gebiet von Segewold vorgedrungen war, kam zu ihm ein Ältester der Liven mit der Erklärung, er sei von dem gemeinen Volke zum König erwählt; wenn die Litthauer sich seines Rathes bedienen wollten, so würden sie das ganze Land unterjochen können. Der König fragte dagegen, was denn mit dem livländischen Ordensmeister geschehen solle. Der Live antwortete, man sei gesonnen, ihn und alle Deutschen zu verjagen. Darauf der König: „Du Bauer wirst hier niemals König sein“ (Rustico, tu non eris hic rex) — und befahl dem Prätendenten in dem Lager vor der Burg Segewold das Haupt abzuschlagen.

Eine Argumentation im Geiste eines heidnischen Litthauerfürsten aus dem 14. Jahrhundert! Aber noch heute könnten gewisse Leute eine brauchbare Moral daraus ziehen. Doch auch abgesehen von der besondern Moral, die wir meinen, ist es merkwürdig genug, daß der gegen die Deutschen

Krieg führende Sohn Gedimins einen Häuptling des damals noch nicht leibeigen gemachten Livenstammes nur als Bauern ansehen wollte, und es giebt keinen Grund anzunehmen, daß er von den Letten oder Esten höher gedacht haben sollte. Gleichsam ein vorbedeutungsvoller Schicksalspruch, der bis auf den heutigen Tag von der Geschichte keinen Widerruf erlitten hat! — mit Vergunst der Petersburger lettischen Zeitung sei es gesagt, welche bei ihrem ersten Auftreten die Prätenston hatte, nicht bloß für eine bauru tauta sich bemühen zu wollen, als ob eine solche Aufgabe nicht gerade die ehrenvollste sein könnte.

Zwar manches Bauernkind ist auch bei uns schon zu höheren Gesellschaftsschichten aufgestiegen, und dieser Uebergang ist seit den Tagen der Aufhebung der Leibeigenschaft hier nicht schwieriger als anderwärts. Aber die Bedingung war und ist das Aufgeben der Sprache, welche wie ein schwererer Niederschlag nur in der untersten Region des hiesigen Volksthumes sich zu halten vermag. Der Live als Live sollte nicht rex sein, aber eine zum Deutschtum und von diesem zum Russenthum übergegangene Lettin hat schon ein Kaisercepter gehalten.

So aber, oder doch ungefähr so wird es wohl auch künftig mit diesen Sprachen sein, und trotz ihrer in der Gegenwart nicht zu verkennenden Lebensfähigkeit ist schwerlich anzunehmen, daß sie jemals etwas Anderes als Bauernsprachen zu sein bestimmt sein sollten. Der letzte Grund davon liegt in dem Hegelschen Sage, daß die Quantität in die Qualität „umschlägt“. Ein Volk von 20 Millionen oder darüber ist begreiflicher Weise ganz etwas Anderes als ein Volk von einer Million oder darunter. Nur ein großes Volk wird diejenige Fülle geistiger Production liefern, welche eine unterbrochene Kette des Culturfortschritts von Generation zu Generation herzustellen vermag, während bei sprachlich abgegrenzten kleinen Völkern — selbst wenn sie durch besondere Begabung oder in Folge außerordentlicher Glückfälle eine Zeit lang eine hervorragende weltgeschichtliche Rolle gespielt haben (man denke etwa an die Holländer) — nothwendig einmal wieder geistige Stockung und Verarmung eintreten muß. Um z. B. den ganzen Civilisationsapparat der Schulen und Universitäten bestreiten zu können, ist eine gewisse Größe des zugehörigen Sprachkreises erforderlich. Denken wir uns ein Volk mit besonderer Sprache von so geringem Umfange, daß es außer den Volks- und Mittelschulen zwar auch noch eine Universität, aber nur eine zu haben vermag — wird nicht dieses Institut, wegen der fehlenden Wechselbeziehung zu anderen seiner Art und

Sprache, ein kümmerliches Dasein fristen? wird es nicht unter Anderem in ewiger Verlegenheit sein mit der Besetzung der Lehrstellen und mit der Beschaffung der für alle Zweige des menschlichen Wissens zu schreibenden und in angemessenen Intervallen immer wieder umzuschreibenden Lehrbücher? Ein solches Völkchen wird, so zu sagen, die Unkosten einer eigenen Cultursprache nur mit Mühe tragen können — und um wieviel schlimmer wird ein noch kleineres daran sein, welches gar keine Universität zu haben vermöchte! Die materielle Wohlfahrt ist nicht zu denken außer Verbindung mit der geistigen und darum wird bei Nationalitäten, die nicht auch in den höchsten Gebieten Eigenthümliches leisten, selbst ihr Fortbestand problematisch. Die Besonderheit eines großen Culturvolls ist ein lebendiger Proceß im Dienste des allgemeinen Menschheitsinteresses; die der isolirten Völkerspitter wird nur gar zu leicht zu einem Petresfact, einer Paradoxie, einer bloßen Curiosität. Die Fennomanen mögen zusehen, wie weit sie mit ihrem Experiment zu kommen vermögen. Wie weit aber gar die Esten und Letten? Jedes dieser Völkchen hat nur etwa die halbe Kopfszahl der Finnen! Man glaube auch nicht, daß dieser Uebelstand durch Anlehnung an stammverwandte Völker gehoben werden könne — etwa der Esten an die Finnen, der Letten an die Litthauer. Um so etwas träumen zu können, muß man zu der echten Sorte der modernen Nationalitätsschwindler gehören, welche nur zwei Begriffe: Abstammung und Sprache — im Kopfe haben und mit den übrigen realen Elementen des Menschenlebens nicht zu rechnen verstehen. Ob zwei Völker durch ihre politische Geschichte verbunden sind oder nicht; ob Religions- und Rechts- und Staatsform sie eint oder trennt; ja sogar ob sie eine gemeinsame Literatursprache haben oder zwei verschiedene — das alles ist diesen gelehrten Herren gleichgültig, falls nur in der ethnographischen Classification die Völker neben einander zu stehen kommen. Halten wir uns für unsern Fall auch nur an dem letzten der angeführten Momente, dem der Literatursprache, und es wird einleuchtend werden, wie hohl der ganze Anlehnungsgedanke ist. Die Schriftsprache der Finnen steht so weit von der der Esten ab, als etwa Deutsch von Schwedisch oder Französisch von Italienisch; kein Este versteht sie, ohne sie expresse erlernt zu haben; können nun die Esten ihre ganze, nicht mehr unbedeutende Literatur wegwerfen, um von neuem mit dem ABC anzufangen und erst allmählig, im Laufe von ein paar Generationen in die finnische Bibel sich hineinzulesen, in das finnische Gesangbuch sich hineinzusingen? Genau dasselbe Verhältniß aber bestehet auch

zwischen dem Lettischen und Litthauischen, nur daß hier noch der Unterschied der Religion, folglich des ganzen Inhalts der Literatur hinzukommt. Die finnische Literatur ist viel entwickelter als die estnische, die lettische aber ungleich reicher als die der Litthauer; wer also soll in beiden Fällen der sich Anlehrende sein? der Ärmere oder der Reichere? welches von den je zwei Völkern soll für eine längere oder kürzere Zeit dem literaturlosen Zustande, also der Verwilderung preisgegeben werden? Es ist sonderbar, daß man über so thörichte Gedanken noch Worte zu verlieren gezwungen ist. Alle Panславismen, Pangermanismen, Panfinnismen — sobald sie die Grenzen des Sprachstudiums, der Mythologie, der Antiquitäten überschreiten und politisch zu werden versuchen — gehören eigentlich in den Bereich des höheren Blödsinns.

Somit dürfte es in den Sternen geschrieben sein, daß unsere Letten und Esten vorläufig und auf lange noch ihre Sprachen behalten, diese Sprachen aber nimmer das Niveau des Bauernstandes übersteigen sollen. Es ist dabei auch kein Unglück, solange von keiner Seite Sprachzwang geübt wird, solange in Schule und Literatur, in Verwaltung und Rechtspflege auch der Bauernsprache jeder nur mögliche Vorstoß gethan wird und solange andrerseits die junglettischen Phantasten nicht in unruhigstimmende Wühlerei ausarten. Nicht jeder Sprache der Welt ist das glänzende Loos gefallen, daß Homer oder Shakespeare in ihr dichten, eine neue Religion in ihr verkündet wird, das Commandowort gewaltiger Heeresmassen in ihr erschallt; es haben nun einmal in der Mannigfaltigkeit des Völker- und Sprachenlebens auch die idyllischen und elegischen Existenzen nicht fehlen dürfen. Was ist denn für ein Unglück dabei, daß der Bauer in der Bretagne eine Sprache spricht, die reichlich so weit vom Französischen absteht als Lettisch von Deutsch und entschieden weiter als Lettisch von Russisch? Er zweifelt darum nicht im mindesten an seiner französischen Nationalität — in jenem politischen Sinne, von welchem allein er weiß — und fühlt sich dem literaturfranzösisch redenden Gebildeten kaum fremder, als dieses auch bei den Bauern anderer französischer Landstriche mit ihren verschiedenen Patois der Fall sein mag. Woher gerade in den östlicheren Theilen Europas die besondere Härte der Sprachconflicte? Es ist offenbar der noch mangelhafte Civilisationsgrad, der die höhern ethischen Güter nicht recht zu schätzen weiß und sich darum in Naturbestimmtheiten, wie Race und Sprache, herumtreibt. Schaffet Freiheit, Sitte, Bildung und kümmern Euch etwas weniger um die Sprachen!

Jeder, soweit er dessen bedarf, wird dann von selbst des Andern Sprache lernen. Die Sprache sei uns ein Mittel, nur dem Dichter und dem Philologen ein Letztes und ein Höchstes.

Die Sprache ist nur eines der die Nationalität constituirenden Elemente; zwar ein sehr wichtiges, aber nicht das an und für sich entscheidende. Hier ist es die Religion, dort der Staatszusammenhang, anderwärts noch Anderes, was die gegebenen sprachlichen Differenzen überwiegt und als unwesentlich zurücktreten läßt. Wie ein Volk seine Sprache behalten und zugleich in fast allen andern Beziehungen jedes eigenthümliche Gepräge einbüßen kann, davon sind gerade unsere Letten und Esten ein treffendes Beispiel. Durch Lutherthum und Herrnhutismus ist die Substanz ihrer geistigen Bedürfnisse in deutsche Form gegossen, in deutsche Rechtsbegriffe haben sie sich seit Jahrhunderten hineingelebt, ihre ganze Literatur besteht aus Uebersetzungen oder Nachbildungen deutscher Producte. Was bleibt übrig? — etwa noch Volkslieder, Hochzeitsgebräuche, ein eigenthümlicher Anspann, Pflug oder Dreschflegel! Aber alle diese Ueberreste aus dem Kindheitsleben der Völker schwinden von Tag zu Tage, und man könnte behaupten: die Germanisirung der Letten und Esten, weit entfernt davon ein Problem zu sein — gleichviel ob ein zulässiges oder von irgend einem Standpunkt aus verwerfliches — sei längst schon vollendete Thatsache. Zwar auch die Sprachen sind noch übrig und keineswegs im Schwinden begriffen; aber selbst diese würden das einheitliche Bewußtsein der verschiedenen Bevölkerungsschichten, das Gefühl ihrer wesentlichen Zusammengehörigkeit kaum beeinträchtigen können, wenn nicht etwas Anderes hindernd dazwischen träte — etwas das nicht nationaler sondern socialer Natur ist. Die Kluft zwischen dem leibeigenen Bauern und den übrigen Ständen im Lande war einst schauerlich tief und breit aufgerissen; sie hat durch die Arbeit eines ganzen Jahrhunderts noch immer nicht in genügender Weise ausgefüllt werden können; je mehr dieses geschehen wird — einerseits durch Hebung und Entwicklung des Bauernstandes, andererseits durch Abschaffung derjenigen sonderbaren Privilegien, welche auch die deutschredenden Stände gegen einander absperrten — desto ohnmächtiger werden alle bisherigen Gegensätze, auch der der Sprachen, werden. Mit der Differenz der Sprachen hat es wenig auf sich, sobald eine dem Bedürfnis entsprechende Ausgleichung der Rechte und eine solidarische Verknüpfung der Interessen gegeben sind.

Eine aus verschiedenen Nationalitäten gemischte Bevölkerung zu haben,

ist ein Fall, in welchem viele Länder sich befinden. Das Nationalitätenproblem ist keine Eigenthümlichkeit Kur-Est-Livlands. Aber wodurch es hier ein besonders complicirtes und schwieriges wird, besteht darin, daß wir es nicht bloß mit zwei Nationalitäten und Sprachen, sondern mit je dreien zu thun haben; denn als drittes Element tritt das russische hinzu — einerseits zu dem deutschen und lettischen, andererseits zu dem deutschen und estnischen. Auf dieses Dreisprachenproblem in seinem ganzen Umfange könnten wir unter den gegebenen Umständen kaum ohne Polemik eingehen und müssen es daher für dieses Mal meiden. — — —

Redacteurs:

Eh. Böttcher.

H. Fallin.

G. Bertholz.